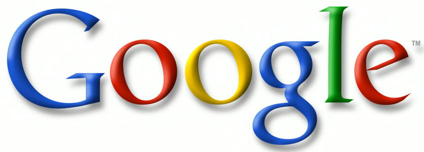






Ansicht des alten Welfen-Schlosses, der Burg und Veste ob Ravensburg,
vor dem Brande im 30 jährigen Kriege.

Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,

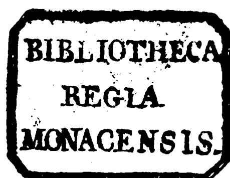
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Erster Band.

Ravensburg,

Verlag von J. A. Gradmann.

1835.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Versuch
einer
Geschichte
der
Stadt Ravensburg
von
Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern,
dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern
handschriftlichen Quellen

bearbeitet
von

Johann Georg Eben,
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Erstes Heft.

Ravensburg,
Verlag von J. A. Gradmann.
1 8 3 0.

Der

Vater-Stadt.

„Immer strebe zum Ganzen! und kannst du selber kein Ganzes
„Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an!

— Schiller.

Versuch einer Geschichte
der
Stadt Ravensburg
vor
Unbeginn bis auf die heutigen Tage

Subscribenten-Verzeichniß.

Ravensburg.

Herr Aicham, Stadt-Caplan,
— — Aicheler, Papierfabrikant,
Frau Albrecht, Adr; Kronenwirths seel. Wittwe,
— Albrecht, Adr.; Sporer,
— Albrecht, Joh, Tuchmacher,
— Appenzauser, Urb. Adlerwirth,
— Bäumer, Soph., Kaufm.,
— Bäumer, Wilh., Kaufm.
— Bauer, C. F., Schullehrer,
— Baumgärtner, Stadtrath und Grünbaumwirth,
— Becher, Apotheker,
— Beck, Gottfr., Nagler,
— Beck, Karl, Schuster,
— Beigel, M., Präceptor u. Pfr. Vicar, 2 Ex.
— Böhem, Joh., Nagelschmidt,
— Bratsch, Karl, Kaminfeger,
— Bub, J. F., Beinringler,
— Buder, Gottl., Goldarbeiter
— Buder, G. D., Kaufmann,
— Caspar, Joh., Schneidermstr.
— Dehlinger, M., Rector und Diaconus; für sich, die Stadt- und parität. Schulbibl. 3 Ex.,
— Denzel, J. A., Strumpfwirker,
— Dorn, J., Papierfabrikant,
— Dorn, Joh., Stadtr. u. Kaufmann
Hr. Eben, C., Buchbinder,
— Edel, Jos., Bäcker,
— Edel, Xav., Melber,
— Ehmann, Stadtpfleger,
— Dick, Rup., kathol. Stadtpfr. amts-Verw. und Stadt-Capl.
— Ehrle, Oelfabrikant,
— Emer, Stdt-Kapl. u. Präcept.
— Erb, Chirurg u. Accoucheur,
— Erb, C., Kästlins-Thorwarth,
— Espenmüller, Mädchen-Lehrer und Organist,
— Feßler, Jos., Hammerschmied,
— Fischer, Jos., Cameral-Cand.,
— Fuchs, J., Poststallmeisterey-Adjunkt,
— v. Furtenbach, J. W., Stud.,
— Geiger, J. B., Strumpffabrikant
— Gosset, Ph., Rauhändler und Kürschner,
— Goßner, J. N., Apotheker,
— Goßner, Xav., jgr.
— Gradmann, U. C., Kaufmann.
— Hablitzel, B., Metzger,
— Hablitzel, Joh., Gürtler,
— Haidenhofer, J. J., Gürtler,
— Hailer, L., Pfand-Commissair,
— Haller, Maurermeister,
— Hauschel, M., Präceptor,

Hr. Heberle, Theol. Stud. im Semin. in Urach,
— Henner, Publikat.-Geometer,
— v. Herrich, Carl, Maler,
— Hiller, Blaicher,
— Himpel, Max, Polizei-Wachtmeister,
— Hörmann, P., Kübele-Müller,
— Hoffmann, A., Canditor,
— Hoyer, Ober-Amtmann,
— Huber, Johann, Bäcker,
Katholische Elementar-Schul-Bibl.
— Kern, J. F., Bruderhaus-Vater,
— Keppeler, M., Kaufm,
— Kiderlen, Stadtrath u. Seifensieder,
— Kiderlen, D., Bäcker,
— Kiderlen, Joh. de Ch., Kfm.
— Kiderlen, Joh., Bäcker,
— Kiderlen, M., Färber,
— Kiderlen, Peter, Haldenmstr. und Kornhändler,
— Knoblauch, Ch., Ev. Meßner,
— Knoblauch, J., Küfer,
— Koffler, F, Stadtrath u. Kaufmann,
— Kollroß, J. B, Grautucher,
— Krafft, G. Chr., Kaufm,
— Kutter, Decanats-Verw. u. Stadtpfr.
— Kutter, J. G., Stadtrath, 4 Exempl.
— Kutter, P., Oberamts-Canzlei-Official,
— Kutter, A., Waagmeister,
— Kutter, P. A., Goldarbeiter,
— Kutter, C., Apotheker,
— Kutter, J. J., Schönfärber,
— Kutter, C., de Sam., Kfm.

Hr. Laderer, Gerichts-Notar,
— Laderer, Jur. Stud.
— Lessing, Joh., Uhrmacher,
— Ludwig, Verwaltgs-Actuar,
— Lufft, F. M., Kaufmann,
— Luger, Oberamts-Pfleger,
— Merk, Dr., Stadt-Arzt,
— Merk, L., Kaufmann,
— Merkel, pens. Engl. Capitän,
— Möhrlin, Conr., Sattler,
Frau Möhrlin, Kreuzw.-Wittwe,
Hr. Möhrlin, L., Kaufm.
— Moll, H., Bäcker,

— Nabholz, Ch., Traubenwirth,
— Nabholz, L. jgr., Metzger,
— Nabholz, T., Hechtwirth,
— Nabholz, Peter, Bäcker,
— Nestlen, Th., Stadtschultheissenamts-Actuar,
— Niethhammer, Stiftgs-Verwalter,
— Nipp, Ferd., Buchbinder,
— Pfizer, Oberamts-Richter,
— Reischmann, J. A., Weber,
— Resch, Joh., Hutmacher,
— Resch, Leonhardt, Zirkelschmidt,
— Rudhardt, Georg.

— Sauter, Dr. Rechts-Consul. 2 Exempl.
— Sautter, D., Strumpffabrikt,
— Schättle, Dr., Oberamts-Arzt,
— Schiebel, Joh., Schneider,
— v. Schmidtsfeld, Stdtrath,
— Schöllkopf, C. F, Kaufm.,
— Schreyvogel, Joh. G., Posamentier,
— Senner, Conr., Stadtrath,
— Simonius, J. F., Kaufm,
— Schirnbrand, C., Bäcker,

Hr. Schuster, Dr., Rechts-Cons.,
— Specht, Thom., Zimmermstr.
— Späth, Stiftgs.-Verwaltungs-Assistent,
— Speidel, Orgelbauer,
— Speisser, Stiftgs.-Verwaltgs-Assistent,
— Staib, G. F., Kaufmann,
— Stapf, Max, Papierfabrikt,
— Stark, Max, Stadtrath und Dreikönig-Wirth
— Sterkel, L., Bürstenfabrikt.,
— Steub, Remig., Eisenhdlr.
— Thoma, J., Glashändlr.,
— Thum, Matth., Saifensieder,

Hr. Beyhelmann, Hauptmann, Ober-Zoll- und Hall-Verwalter.
— Wacker, Jod., Rothgerber,
— Waggershauser, Post-Verwltr.,
— Wasserott, P. D., Tuchscherer,
— Weiß, Theol. Cand.
— Wild, W., Tuchscherer,
— Winzenburger, Verwltgsactr.,
— Zaisser, Oberamts-Gerichts-Actuar,
— Zinstag, F., Schlossermstr.
— Zinßtag, Gottfr., Goldarb.
— Zorn, Friedr., Hafnermstr.
— v. Zwerger, Stadtschultheiß.

Auswärtige:

Aalen,
Hr. Bopp, C. F., Schlossermstr.
Ahlen, (OA. Biberach)
Hr. L. Koch, K. Kirchenrath und Pfarrer.
Altdorf.
in Verbindung mit Weingarten, (OA. Ravensburg)
Hr. Henle, Pfarrer,
— Joachim, Lehrer im K. Waisenhause,
Hr. Matt, freiresignirter Bürgermeister,
Hr Pföst, Pfand-Commissaire,
— Schickhardt, Cameral-Verwltr.
Amtzell, (OA. Wangen).
Hr. Merkel, Revierförster,
Aulendorf, (OA. Waldsee)
Hr. Meßmer, Gräfl. Koenigseggischer Domainen-Inspector.

Bernhofen, (OA. Ravensburg)
Hr. Müller, Sim., Landwirth.
Biberach,
Hr. Graner, Kaufmann,
— Herrlinger, Gerichtsnotariats-assistent.
— Hetsch, OA. Gerichts-Assessor,
— Keller, Canditor,
— Krieg, Rektor am Gymnas.,
— Maier, M., Decanats-Verw. und Stadtpfr.
— Staib, Radwirth,
— Stecher, Canditor,
— Volz, Rechts-Consulent.
Blitzenreuthe, (OA. Ravensburg).
Hr. Sterk, Revierförster.
St. Christina, (OA. Rav.)
Hr. Schlegel, Pfarrer,

Eggmannsried, (OA. Waldſ.)
Hr. Käs, Pfarrer,

Erting,. (bei München.)
Hr. Henner, Advocat.

Eßlingen.
Hr. Kienlin, L, Kaufmann.

Friedrichshafen.
Hr. Kutter, Kaufmann.

Heilbronn.
J. D. Claß'ſche Buchhandlung.

Leinzell, (OA. Gmünd).
Hr. Millauer, Pfarrer.

Leutkirch.
Hr. Beiſel, Stadtpfarrer.

Mendelbeuren, (OA. Saulg.)
Hr. Hund Simon, Müller.

Ober-Eſſendorf, (OA. Waldſ.)
Hr. Fäßler, fürſtl. Jäger.

Reutlingen.
Hr. Roth, K. Baurath.

Ringgenweiler, (OA. Rav.)
Löbl. Pfarr-u. Schulamt.

Rottenacker, (OA. Ehingen.)
Hr. Dietter, Schulamts-Verw.

Steinhauſen, (OA. Saulg.)
Hr. Hemmerle, Pfarrer.

Steinach, (OA. Waldſee.)
Hr. Emele, Bräumeiſter.
— Grimm, Joh.

Schmalegg, (OA. Ravensb.)
Hr. Baur, Pfarrer.

Stuttgart.
Hr. Binder, Chriſtian,
— Löflund u. Sohn, Buchhandl.

Trogen, (Cant. Appenzell.)
Hr. Meyer, Dr. und Gemeinde-Hauptmann.

Tübingen.
Hr. Laupp, Buchhändler.

Ulm.
Hr. Bopp, C., Lehrer an der Gewerbsſchule.

Unter-Schwarzach, (OAmts Waldſee.)
Hr. Moſer, Schultheiß.

Vogler, (OA. Ravensburg.)
Hr. Adler, Joſ., Landwirth,

Wahlwies, (bei Stockach).
Sr. Exc. Hr. Baron von Bodmann, Johanniter-Ordens Comthur.

Waldburg, (OA. Ravensb.)
Hr. Zwicker, Forſtmeiſter.

Waldſee.
Sr. Durchlaucht, der Herr Fürſt Joſ. Anton von Waldburg-Wolfegg-Waldſee.

Hr Manz, Cameralamts-Subſt.
— Rau, Cameral-Verwalter,
— Rau, Cameralamts-Buchhltr.,
— Sailer, Stiftgs-Verwalter,
— Steinhauſer, G., Guts-Pächter,
— Steinhauſer, Max,

Waltenweiler, (OA. Tettn.)
Hr. Geßler, M., Landwirth,

Wangen.
Hr. Kaußler, Oberamtmann,
— Müller, Rechtsconſulent,
— Schupp, Präceptor.

Weiſſenau, (OA. Rav.)
Hr. Löwenthal, Gräfl. Renntamts-Secretaire.

Wolpertswende, (OA. Rav.)
Hr. Feuerle, K. Decanats-Verw.

Vorrede.

Schon im fünfzehnten Jahrhunderte lebte hier ein Freund der Geschichte dieser Stadt, Namens Geng, dessen Feder manches Bemerkenswerthe der Vergessenheit entriess, wovon jedoch nichts von ihm selbst unter das Publikum gebracht wurde. Erst später theilte Christoph Tafinger, Stadtschreiber dahier, jene historische Daten, dem, für die Geschichte seines Vaterlandes so sehr bemühten Professor zu Tübingen, Martin Crusius, mit, welcher sie dann auch hie und da in seiner bekannten Schwäbischen Chronik verwob. — So erhielt Letzterer auch eine Beschreibung von Ravensburg im Jahr 1538 von M. Johann Rouch, Prediger dahier, die sich jedoch nur auf das Aeussere der Stadt und ihrer Umgebung bezog, indessen von Crusius ebenfalls in seine Schwäbische Chronik aufgenommen wurde. — Ferner versuchte sich einst ein hiesiger Arzt, Namens Schlapperitz, in Herstellung einer Chronik der Stadt Ravensburg; ihm folgte Georg Christoph Heinrich v. Welz, Patricier von hier, dann Pfarrer Johann Georg Beck, und in neuerer Zeit Webermeister Reischmann in dem nahe gelegenen

Schorn-Reuthe. Endlich mangelt es nicht an einzelnen Sammlungen chronikalischer Notizen und Materialien, in welcher Beziehung namentlich Herr Verwaltungs-Actuar Gutermann in Friedrichshafen, zu erwähnen ist.

Von allen bisherigen, mehr oder weniger interessanten Chronik-Versuchen, kam jedoch ausser der, von Pfarrer Beck herrührenden kurzen Beschreibung Ravensburgs im geographisch-statistisch-topographischen Lexikon von Schwaben, Nichts unter die Presse; auch können diese Aufschriebe in der Form, in welcher sie bis jetzt vorliegen, nicht sowohl für vollendete, dem Publikum überreichbare Chroniken, als vielmehr in ihrer Gesammt-Masse nur als ein Depot von Geschichtsmaterialien betrachtet werden, von welchen zwar Manches zu einer geordneten Geschichte benützt werden kann, manches aber auch, als unwesentlich, vermieden werden muß.

Seit dritthalb Jahren mit einer Berufs-Arbeit beschäftigt, welche in objektiver Beziehung vorzüglich auf die Geschichte Ravensburg's hinweist; mit Herstellung und Ordnung des hiesigen Stadt-Archivs, bin ich von verschiedenen Seiten, und sehr verehrten Personen aufgemuntert worden, auch mir die Geschichte dieser Stadt — zumal meiner Vaterstadt — zur Aufgabe zu machen.

Ich ahnete zwar das Schwürige des Unternehmens, da

indessen Alles, was ist, einen Anfang genommen haben muß, so entschloß ich mich, mit Gottes Hülfe meine Kräfte zu versuchen, und begann vorerst mit Ordnung der, sich in reicher Fülle darbietenden, Materialien.

Jede Partikular Geschichte solcher Art muß, wenn ihr ein festes Fundament gegeben werden soll, aus der Universal-Geschichte hervorgehen, bis zu jenem Momente, wo das Einzelne seine eigene Selbstständigkeit erlangt hat, daher wird man mir es wohl auf's Wort glauben, daß auch hier das allbekannte: „Aller Anfang ist „schwer", Statt fand. Gerade deßwegen aber fühle ich mich verpflichtet, hier jenen würdigen Männern meinen wärmsten Dank zu zollen, die mir in dieser Hinsicht theils mit freundlichem Rathe, theils auch werkthätig zu Hülfe kamen, und sich auf diese Weise ein wesentliches Verdienst um den Beginn meiner Arbeit erwarben; Herrn Oberamtmann Hoyer; Herrn Rector und Diaconus M. Dehlinger; den Herren Präceptoren M. Beigel und M. Hauschel; Herrn Rechtsconsulenten Dr. Sauter, dahier, durch deren Winke und Aufschlüsse ich zu mehreren der vorzüglichsten Geschichts-Quellen gelangte.

Hinsichtlich des Planes, den ich mir vorzeichnete, wird es ohne Zweifel ziemlich allgemein für angemessen erachtet werden, daß ich dem ersten Abschnitt des Werks

die Urgeschichte der Stadt bis zu Erlangung der Reichsfreiheit, widmete. — Der Restauration des hiesigen Städtischen Archivs wurde der gegenwärtig bestehende Staats-Organismus nach den verschiedenen Ministerial-Departements, zum Grund gelegt, und ich hatte zwey wichtige Motive, eine ähnliche Grundlage auch diesem Werke zu geben.

Einmal, war jede ehemalige grössere oder kleinere Reichsstadt ein Staat im Kleinen, der, abgesehen von den Verhältnissen zu Kaiser und Reich im Allgemeinen, seine Autonomie ausübte, somit seine innere Verfassung und Verwaltung; seine Justiz- und Finanzpflege; sein Kirchen-Schul- und Kriegswesen nach steter Wahrnahme des Local- und Zeitbedürfnisses und in Folge seines Verhältnisses nach Aussen, selbstständig ordnete und regelte. Ich glaubte daher in Absicht auf die Behandlung des vorliegenden, Stoffs, am Besten zu fahren, wenn ich denselben in die kaum erwähnten verschiedenen Verfassungs- und Verwaltungszweige zerlege, und auf diese Weise dem Ganzen — obgleich in seinen einzelnen Theilen, Behufs ihres leichtern Ueberblickes, gesondert, nichts desto weniger ein zusammenhängendes System verschaffe.

Der zweite Grund zu dieser Behandlungsweise liegt

lediglich darinn, daß das Quellen-Studium und die Sammlung der verschiedenen Stoffe unmittelbar der Einrichtung des Archives folgt, und mit derselben im eigentlichsten Sinne des Wortes Hand in Hand geht, was nicht nur die Bearbeitung des Werkes um vieles erleichtert, sondern auch noch den wesentlichen Vortheil gewährt, daß die Nothwendigkeit und der Nutzen des Archiv-Instituts, auf welches schon Tausende verwendet wurden, selbst von weniger Unterrichteten gewürdigt werden können.

Das, mir hiernach vorgezeichnete Prinzip, nach dessen Befolgung nicht blos eine Chronik, sondern eine systematisch-zusammenhängende Geschichte zu liefern, mein Versuch seyn soll, kann jedoch nach dem oben Gesagten nur bis zur Zeit der Auflösung der Reichs-Unmittelbarkeit, beobachtet — somit nach der Urgeschichte der Stadt, ihre Verhältnisse nach Aussen; ihre innere Verfassung und Verwaltung; ihre Rechtspflege; ihr Finanz-Kirchen-Schul- und Kriegswesen, in dieser Folge nur im Hinblick auf das Verhältniß als Reichs-Stadt gegeben werden. Hierauf soll dann, gleichsam als Ruhepunkt, in einem eigenen Abschnitte der eigentliche chronikalische Theil, die Erzählung der einzelnen bemerkenswerthen Erscheinungen und Ereignisse rc.

geliefert, und dann die neue Area mit einem Ueberblick über die Verhältnisse der Stadt unter Baiern und Würtemberg nach allen jenen Beziehungen betreten, und bis auf die gegenwärtigen Tage verfolgt werden.

So viel über die Anlage des Ganzen, und über den materiellen Theil desselben. — Was das Formelle betrifft, so haben Verfasser und Verlagshandlung es für das Angemessenste gehalten, das Werk in Heften erscheinen zu lassen, obgleich diese Editions-Weise von Einigen mißrathen werden wollte. Es war jedoch zuförderst zu bedenken, daß die Schrift auch manchem weniger Bemittelten zugänglich werden sollte; daß mancher leichter alle Vierteljahre Etwas daran rücken kann, als daß er den Preis des Ganzen auf Einmal bezahlt, und viele Stimmen haben sich in gesellschaftlichen Kreisen laut für diese Manipulation erklärt, darum: „Schicket Euch in die Zeit!“ — Der Umfang jedes einzelnen Heftes deren es höchstens fünf werden, richtet sich natürlich nach dem Umfang des Stoffes, und in dieser Hinsicht scheint es räthlich, dem vorliegenden ersten Hefte eine Schuz-Rede zu halten. „Was sollen die „alten Teutschen; die ursprüngliche Gestaltung und „allmähliche Umformung Schwabens, in einer Lo-

„cal-Geschichte?" — So möchte mancher fragen, und ich weiß in der That nichts darauf zu antworten, als: weil die ursprüngliche Gestalt, die allmähliche Belebung unserer Gegend in natürlichem Zusammenhang mit der Beschaffenheit und anfänglichen Bevölkerung des Landes umher selbst, steht; weil sich allein vom Ganzen aufs Einzelne richtig schliessen läßt, und weil es ja endlich auch nichts schaden wird, wenn mancher Leser aus dem Mittelstande hier in gedrängter Kürze Aufschlüsse über den Ur-Zustand Schwabens und seiner Bewohner findet, die gewöhnlich nur in grössern kostspieligern Werken oder in Schulschriften anzutreffen sind, die von Erwachsenen und Bejahrten seltener gelesen werden. — Weniger Einwürfe glaube ich über die, in beschränktem Raume möglichst getreu gelieferten Skizzen über die Welfen und Staufen, erwarten zu dürfen, da Ravensburg eine der ersten Besitzungen der Welfen war, und in deren Geschichte oft, gleich einzelnen Sonnenblicken, hervorschimmert; abgesehen davon, daß eine nähere Bekanntschaft mit jenen Heroen, die einst hier ihren Sitz hatten, nicht unwillkommen seyn sollte. —

Reine, uneigennützige Liebe für die gute Sache ist übrigens die einzige Triebfeder zu diesem Unternehmen,

dem ich überdieß nur meine Mußestunden, und die Sonn- und Feiertage, oft mit Aufopferung nothwendiger Erholung, widmen kann, und weit entfernt von Ansprüchen auf Schriftsteller-Ruhm, gebe ich im Gefühle der Geringfügigkeit meiner Kräfte, meine Arbeit lediglich als Versuch. Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht sehr fern, in welchem die Lesewelt mit einem gediegenern Werke dieser Art erfreut wird, indem mein Freund, Herr Verwaltungs-Aktuar Gutermann in Friedrichshafen — den ich um Mittheilungen aus seiner Materialien-Sammlung ersuchte — solches mit der Versicherung ablehnte, meiner Bitte nur deßwegen nicht entsprechen zu können, weil Er selbst — nicht sowohl eine Chronik für den Ravensburger allein, — sondern die Lieferung von Stoffen für die Allgemeine- und insbesondere für unsere Schwäbische Geschichte, beabsichtige, die bisher noch in keinen gedruckten Nachrichten zu lesen seyen. Möchte aus Seiner Feder dieser neue Anwuchs zur historischen Literatur und somit dasjenige von der Geschichte unserer Stadt, uns bald zu Theil werden, was sich mir, des ängstlichsten und emsigsten Forschens unerachtet, nicht entdecken durfte! — In Betreff der Citate kann ich versichern, daß solche nicht blindlings aus andern Schriftstellern hergeleitet

und nachgeschrieben worden sind. Durch zuvorkommende Güte und freundschaftliche Bereitwilligkeit bin ich selbst zur Einsicht eines Theils derjenigen Werke gelangt, auf welche sich ein Pfister; Böttiger; v. Raumer rc. stützten, und welche die hiesige Stadt- und Land-Kapitels-Bibliothek, besitzen.

Jedes, zu meinem Texte dienliche Citat, schöpfte ich theils unmittelbar aus den Urquellen, theils wurde, wenn es gerade auch in einem der kaum genannten Geschicht-Schreiber sich traf, in der Urquelle nachgeschlagen und verglichen, und daher glaubte ich mich berechtigt, diese, wo es der Text erheischte, in den Noten obenan zu setzen, ein paarmal schien mir dieß sogar nothwendig zu ausführlicherer Erläuterung, wie namentlich auf S. 39, 51, 55, 65.

Hinsichtlich der Ausstattung des Werks mit Stein-Abdrücken wird dem, in der Ankündigung vom Monate Junius v. J. gemachte Versprechen möglichst nachgelebt werden. Daß dießfalls mit der Ruine des Heidenhäuschens — in früherm, noch besser erhaltenerm Zustande; — dann mit der Ruine Hatzenthurn, der Anfang gemacht worden, entschuldigen schon die Erwähnungen hievon auf S. 11 ff. 38 ff.

Schließlich bitte ich jedenfalls um Nachsicht, wenn meine Leistungen nicht allen Anforderungen entsprechen sollten. Allen Alles recht zu machen, ist ein Problem, das selbst der Himmel noch nicht gelöst hat. Ich selbst fühle es zu tief, daß ich kein Ganzes werden kann, aber als dienendes Glied mich an ein Ganzes anzuschließen, halte ich für Menschen- und Bürger-Pflicht, und auch das geringste Scherflein, aus inniger Liebe und mit warmem Herzen gegeben, findet noch Raum auf dem Altare des Vaterlandes! —

Ravensburg im Monat Januar 1830.

Eben.

Erster Abschnitt.

Urgeschichte der Stadt bis zu Erlangung der Reichsfreiheit.

Erstes Kapitel.

Aelteste Nachrichten vom Lande und seinen Bewohnern überhaupt; ursprüngliche Beschaffenheit der Gegend; Verbreitung des Christenthums und — mit demselben — der Cultur.

Heil'ges hehres Geisterweben
Rührt die ahnungsvolle Brust —;
Von der Sterne klaren Höhen
Strömet namenlose Lust —:

Wenn uns von der Vorwelt Tagen —
Von der Väter grauen Zeit
Bilder sich herübertragen;
Würdig der Unsterblichkeit! —

Verf.

Wenn von den alten Teutschen gesprochen wird, von ihren Heimathsitzen, ihrer Gestalt und ihrer Lebensweise, da treten Bilder von herculischem Umfange vor uns auf, und es verschwindet fast alle Möglichkeit eine Vergleichung derselben mit dem jetzigen Geschlechte. — Kaum ist es uns denkbar, wie unsere Urväter, nur mit Thierfellen nothdürftig behangen, in dichten, den Strahlen der Sonne beinahe unzugänglichen, Wäldern hausen, wie sie nur von der Milch ihrer Heerden; von dem durch sie erlegten Wilde, leben konnten, und Jedem, der solches hört, dringt sich unwill-

führlich die Frage auf: konnte es auch möglich seyn, sind Schilderungen dieser Art nicht etwa nur Ausgeburten einer riesenhaften Phantasie, welches war denn eigentlich der Fleck auf unserem Erdenrunde, wo diese unsere Voreltern einst so einfach, so dürftig, so ganz unbekannt mit feineren Genüssen, lebten, und doch, was physische und moralische Kraft nur immer gewährt, im vollstem Maaße in sich vereinigten? 1)

Zwischen der nordwestlichen Beugung des Rheins und der Quelle der Donau, diesen beiden Haupt-Pulsadern des ganzen weiten Landkörpers umher, erhob sich vor dreitausend Jahren ein mächtiges Waldgebürge, der Anfang des hercynischen Waldes, und wie der Rhein sich gegen Norden, die Donau aber sich gegen Morgen wendet, so zog sich in den nähmlichen Richtungen auch jenes Waldgebürge aus einander, hinter welchem fernhin nichts als Wald zu sehen war. — Auf den dazwischen liegenden Bergen und Hügeln hoben tausendjährige Eichen ihre Kronen in den Aether empor, über welchen der Aar in weiten Kreisen sich schwang, während unten im Thale das Brüllen des furchtbaren Ur's *) und das Gebrumm der Bären erscholl. — Diese Lage zunächst und diese Beschaffenheit hatte die Heimath unserer Alt-Vorvordern! —

Im Verlaufe der großen Völkerbewegungen, welche zu jener Zeit von den Küsten der Nord- und Ostsee die Teu-

---

1) Sollte heutzutage irgend ein Volk mit den Urteutschen verglichen werden können, so dürften es die Wilden von Nord-Amerika seyn, welche unter gleicher Beschaffenheit des Bodens uns viele Aehnlichkeit der Lebensart, der Sitten und selbst der religiösen Begriffe zeigen, die Achtung vor dem weiblichen Geschlechte ausgenommen.

*) Die Laute ar-ur bezeichnen in allen Sprachen das Höchste, das Größte; Aar-Adler; Ur-Auerochs.

tonen Rheinaufwärts; aus dem, von den alten Griechen also benannten, Lande Cimmerien aber, die Cimmbern an der Donau, heraufführten, beiderlei Schaaren in gleichem Begriffe: aus ihren unwirthlichen Sitzen in die üppigeren Gefilde Galliens und in die blühenden Ebenen Italiens einzubrechen, worauf jene furchtbaren Riesenkämpfe zwischen diesen Heereszügen und den römischen Legionen erfolgten —; in diesen Momenten allgemeiner Gährung traten allmählich die verschiedenen urteutschen Völkerstämme näher hervor, und erhielten, je nach der Entwicklung ihres Charakters und Strebens ihre, das Eine oder Andere bezeichnende eigenthümliche Namen.

Diejenigen, welche zuerst das rechte Rheinufer behaupteten, wurden Markmannen genannt; d. h. Gränzmänner, Gränzkrieger; andere teutsche Stämme, unter der Anführung des Ariovists (Heervests) über den Oberrhein in Gallien eindringend, erwarben sich den Schreckensnamen: Germanen, d. h. Kriegsmänner; Männer, die sich durch Krieg und Kriegsgeschrei furchtbar gemacht, aus dem teutschen Wurzelworte „Ger" (Geschrei — franz. Guerre - Krieg). Andere Schaaren dieser Art waren die Cherusken unter Hermann, d. h. Männer, zum Krieg mit Kriegsgeschrei ausgezogen, von „Cher" (gleichbedeutend mit „Ger") und „usken"; ausgehen, ausziehen; ferner die Sebusen, d. h. die von ihrem Sitz ausgegangen; (von „Sed-us") die Haruden; Harzbewohner; die Chatten, (Chassen, Jäger) die Langobarden, mit langen Spiessen, Hallbarten (später Hellebarten) bewaffnet; die meisten aber wurden unter dem allgemeinen Namen „Sueven" begriffen, von „sweben" „swab", wovon Wendler, Wanderer die eigentliche Bedeutung ist.

Nach dem Aeussern zeichneten sich die Sueven durch blonde Haare aus, die sie rückwärts hängend, und gewöhnlich auf der Scheitel eingebunden trugen. Dieß, und der ungetrübte Glanz ihrer blauen Augen verlieh' ihnen im Treffen einen doppelt furchtbaren Anblick. „Selbst im friedlichen Verkehr" — bezeugten die Gallischen Kaufleute — „sey der durchdringende Blick ihrer blauen Augen unaushaltbar", und beim ersten Zusammentreffen mit den Römern entfiel diesen aller Muth, als sie jener furchtbaren Krieger ansichtig wurden, in ihrem Lager erschollen laute Klagen, unter Thränen bestellten die Vornehmen das Zeitliche, und nur der Beharrlichkeit und Beredsamkeit eines Julius Cäsar gelang es, seine zagenden Legionen aufrecht zu erhalten.

War indessen gleich — wie es damals nicht anders seyn konnte — der Krieg das überwiegende Geschäfte dieser Kraftmänner, so waren sie doch auch dem Ackerbau nicht fremde. Gewöhnlich traten sie in zwei Hälften, wovon die Eine gerüstet ins Feld zog, während die Andere das Land bauete, das sie mit jedem Jahr, mit jeder Wanderung gemeinsam unter sich theilten, auf welche Weise denn Alle zu gleicher Arbeit und Gefahr aufs innigste verbunden waren. —

Bei ihrer größern Ausbreitung bildeten sich Vereine von Familienstämmen, die ihr Land gemeinsam bauten und vertheidigten; ein solcher Verein wurde Gau genannt. — Zu gemeinschaftlichen Berathungen traten die Männer im Freien zusammen; hier wurden die Anführer im Felde, die Richter für den Frieden gewählt; hier erhielt der Jüngling seine Waffen, und mit diesen das Recht und die Ehre: Mann zu seyn! —

Bei aller Abhärtung durch Lebensart und Clima war den Sueven doch nichts destoweniger eine gewisse Weichheit eigen, die sich vorzüglich in den edlern, sanftern Regungen der Anhänglichkeit, der Zuneigung und der Liebe,

äusserte. Die Weiber waren nicht Sclavinen, wie bei andern rohen, kriegführenden Völkern; sie waren die treuen Gefährtinen ihrer Gatten; selbst im Kampfgewühle, wo sie oft an ihrer Seite fochten; sie wussten lindernden Balsam aus Kräutern zu bereiten und Wunden zu heilen, und aus gewissen Zeichen zu weissagen.

Ein solches Volk, das der Natur so wenig, seiner eigenen Kraft hingegen alles zu danken hätte, bewies ein eigenes Ehrgefühl für seine Mannlichkeit; ächte Söhne der Natur, trugen die Sueven auch ganz das Gepräge derselben; rein, wie die Luft, die sie athmeten, waren sie auch bieder und stark, wie ihre Eichen. — Von ihrem Ursprung enthalten ihre Kriegsgesänge die einfachste Sage, die sich vom Vater auf den Sohn vererbte. „Von den Söhnen des Mann — hieß es — sind die Sueven; Mann ist ein Sohn von Tuisk; Tuisk ist der Vater; Hertha (die Erde) unser aller Mutter", — und diese geheimnißvolle allernährende Mutter verehrten sie, die weder Priester, noch Bilder, noch Altäre kannten, in dem heiligen Dunkel ihrer Wälder! —

In den fortwährenden verheerenden und zerstörenden Kriegen der kaum benannten urteutschen Völkerstämme mit den Galliern und Römern, verschwanden nach und nach alle einzelnen Namen dieser Völkerschaften, und nur zwei derselben haben sich — obgleich mit veränderter Aussprache — erhalten bis auf den heutigen Tag.

Die Benennung der Germanen gieng späterhin nach der stärkern Kehlsprache im Waldgebürge, in Allemannen über, von dem teutschen Wurzelworte: „Hal" (tapfer, berühmt, woraus auch „Held" entstanden). — Lange dauerten und furchtbar waren die Kämpfe dieses Volksstämmes mit den Römern, bis jener im friedlichen Besitze dieses

Landes blieb, und wie einst Ariovist an der Spitze der Germanen und Hermann, der Cheruskerfürst — so strahlen gleich blitzenden Meteoren die Namen der Alemannischen Heerführer Chnodomar, Serapio, Vestralph, Ursius, Ursicin, Suomar und Hortar, den römischen Cäsaren Constantius, Julian und Valentinian, den römischen Generalen Drusus und Tiberius, gegenüber, in der Geschichte, bis endlich eine, in das Schicksal von Ländern und Völkern tiefeingreifende Reihe von Begebenheiten die Alemannen auf immer mit ihren Stammverwandten, den Sueven vereinigte, wornach der Doppelname: „Suev-Alemannen“ in der Geschichte erscheint. — Von nun an behielt auch der, von ihnen bewohnte Landstrich, durch den so viele Wanderungen hin und her geschahen, den Namen Suavenland, woraus bei späterer Wortbildung „Schwabenland“ entstand.

Die Bewohner, die Suev-Alemannen, behielten, wie im Aeussern, als die blonden Eingebornen, so auch im Charakter, die urteutsche Genügsamkeit, Unverdrossenheit und Truglossigkeit bei. — Auch die alt-suevische Verfassung des gemeinschaftlichen Besitzes und Bebauens von Grund und Boden, wurde festgehalten, und daher kommt es, daß bis auf diesen Tag Gemeindegüter „Allmand“ genannt werden, wie überhaupt der Name der Alemannen im Munde der Völker jenseits des Rheins, der ganzen teutschen Nation eigen geblieben ist! —

Daß zur Zeit der Sueven und Suev-Alemannen unsere Gegend, und das eigentliche Schussenthal noch wüste und leer, noch bloßer Sumpf war, ist nicht zu bezweifeln. Die Geschichte [2]) bezeugt, daß der Bezirk zwischen dem Rhein

2) Pfisters Gesch. von Schwaben, B. I. S. 24. 197.

und der Donau, wo die ersten Sueven gegen die Römer erschienen, lange Zeit ein ungebautes, etwa nur von Abentheurern, von Hirten und Jägern durchstreiftes Wanderungsland geblieben, und daß die Sueven ihre Sicherheit und Uebermacht über andere Völker vorzüglich durch Gränzwüsten behauptet haben. — Ohne Gefahr eines Irrthums darf mithin wohl auch diese Gegend als Theil einer solchen ehemaligen Gränzwüste betrachtet werden.

Schon der Umstand spricht dafür, daß, wie im folgenden Kapitel gehörigen Orts näher untersucht werden wird, bis jetzt noch keine Spuren eines Aufenthalts von Römern in diesem Thale gefunden wurden, wie dieß doch in andern Gegenden, und in nicht sehr weiter Entfernung von uns, geschah. — Wollte man aber den Mangel an Römerspuren auch nicht als Beweis für obige Behauptung gelten lassen, so haben wir noch einen triftigeren Grund für dieselbe, nämlich die natürliche Beschaffenheit des Bodens in einigen Geländen. Wird nämlich im sogenannten Bläuried ober der Blaiche, nur 1 bis 1½ Schuh tief gegraben, so kömmt purer Moorgrund zum Vorschein, und es bedurfte großer Beharrlichkeit von Seiten der Eigenthümer dieser Wiesen, solche durch mehrere tausend Wagen Urbau, und zwar nur oben, zu ordentlichem Ertrag zu bringen, während sie unten in der tiefern Lage gegen den Schussenbach, alles Aufwandes unerachtet, nur saures Futter geben. *)

---

*) Vielleicht, und der Natur des Bodens nach, sogar wahrscheinlich, gieng der Bodensee in uralten Zeiten tief ins Schussenthal herein, wie dieß aus dem sumpfigen Moorboden zu schliessen seyn möchte. Die bessere Beschaffenheit des Bodens um Tettnang kann als ein zweiter Beweis dienen, insoferne die Herabschwemmung des guten Erdreichs dort bei schon langsamerem Gang der

Aber auch die äussere Gestalt der Gegend berechtigt zu der angeführten Behauptung. Das Schussenthal wird zu beiden Seiten von ziemlich parallel fortlaufenden Anhöhen eingeschlossen, welche ehemals allem Vermuthen nach dicht mit Wald bedeckt waren, und es zum Theil noch sind. In solcher Waldbegränzung nun konnte freilich keine Cultur statt finden; der Boden mußte naß und feucht und unwirthbar bleiben, bis die waldigen Anhöhen einigermaaßen gelichtet waren, und dadurch den erwärmenden und belebenden Strahlen der Sonne tiefere Einwirkung auf den kalten Thalgrund gestattet wurde. —

Wer waren aber die Ersten, welche anfingen, dieses Thal zu lüften und zu lichten, sich in demselben Wohnplätze zu bereiten; und dem, bis dahin noch so kargen Boden Fruchtbarkeit abzuzwingen? — Diese Frage führt uns zu einer Hauptbegebenheit, auf einen der größten Momente in der Geschichte: auf die Anfänge des Christenthums im Alemannischen Lande; somit auch in unserer Gegend! —

Ungefähr sechshundert Jahre nach Christo, fielen die ersten Strahlen des Christenthums in dieses Land und in diese Gegenden, aber nur wenige Einzelne waren es, welche hier zu lehren, durch ihr eigenes beschauliches Leben ihre Lehre zu bekräftigen, und so allmählich dem Götzendienste, der Verehrung Wodan's, und der Heilighaltung der Bäume, Flüsse, Quellen, Berge und Thäler ein Ende zu machen begannen. [3]) — Unter diesen ersten Verkündigern der Lehre Jesu in Alemannien, werden Willimar, ein

---

Bäche sich niedersetzten. Bekanntlich ist die Schussen bei ihrem Ausfluß in den Bodensee ein langsam schleichendes Gewässer.

3) Pfister, Gesch. von Schwaben, B. I, S. 138.

christlicher Priester zu Arbon; dann Columban und sein Schüler Gall, der Gründer des Klosters seines Namens (St. Gallen) genannt, die jedoch auch wieder ihre Jünger hatten, welche nach bleibenden Stätten sich umsahen. 4) Diese fanden sie gewöhnlich im tiefen einsamen Wald 5), welchen auszuroden die Bedingung ihrer eigenen, und der Existenz ihrer, sich mehr und mehr sammelnden Anhänger, war, indem sie dann erst auf die Cultur des Bodens um sich her, auf Aussaat und Erndte, denken konnten. — So wurden gerade die wildesten und abgelegensten Gegenden dieses Landes durch die ersten Verkündiger des Christenthums in demselben, angebaut, und so sind gerade die wichtigsten Ereignisse, die Anfänge aller bürgerlichen und religiösen Cultur in den dunkelsten Zeiten zu suchen, weßhalb auch jeder der wenigen Ueberreste aus solcher Zeit noch jetzt höchstmerkwürdig erscheinen muß! 6)

Und einen solchen Ueberrest jener Zeiten dürften auch wir aufzuweisen haben; denn nach der größten Wahrscheinlichkeit ist uns die, nordwestlich von der Stadt, an der neuen Strasse nach Altshausen einsam stehende Ruine, das sogenannte Heidenhäuschen, noch aus der Kindheit des Christenthums in unserer Gegend, überliefert, und ehe die Stadt selbst ihren Anfang genommen, mag wohl dieses Häuschen schon gestanden haben. — Der Vermuthun-

---

4) v. Arx, Gesch. von St. Gallen, B. I. S. 12. Not. c. Hier werden noch Mang, Theodor, Kilian, Placidus, und Sigisbert genannt.

5) Pfister a. a. O. S. 143. 188.

6) Pfisters eigene Worte, B. I. S. 144. 145.

gen über seinen Ursprung und Zweck sind mehrere; keine aber kömmt der Wahrscheinlichkeit näher, als daß dieses kleine Gebäude die Wohnung oder Kapelle eines Einsiedlers gewesen seyn mag. 7) — Daß die Bauart der römischen gleiche, wie aus einigen Spuren geschlossen wird, mag allerdings seyn, daraus folgt aber nicht, daß es wirklich Römer gewesen seyen, welche das Häuschen bauten, die Bauart kann auch nachgeahmt worden seyn, wie den die oben angeführten ersten Verkündiger des Christenthums in Teutschland, auch zuerst an Orte kamen, die früher von den Römern besetzt waren, nämlich Arbon, Bregenz rc., wo sie also schon römische Gebäude antrafen, deren Bauart von ihnen oder ihren Jüngern bei ihren Ansiedelungen in der Nähe herum zum Muster genommen werden konnten.

Manche erblicken in dieser ehrwürdigen Ruine auch die Ueberreste eines römischen Bades. Diese Meinung dürfte übrigens nicht so viele Wahrscheinlichkeit für sich haben, als die kaum vorgetragene; denn da, wie gesagt, bisher noch keine Spuren römischer Niederlassung in diesem Thale sichtbar geworden, so läßt sich nicht absehen, warum die Römer nur allein ein Badhäuschen hierher gesetzt haben sollten, während in der ganzen nächsten Umgebung kein Zeichen eines weitern Aufenthalts derselben angetroffen wird, und von jedem andern ihrer, bis jetzt bekannten, benachbarten Wohnplätzen, würden sie um der bloßen Bad-Ergötzlichkeit willen eine zu große Strecke Wegs bis zu jener Stelle haben zurücklegen müssen; wenn wir auch annehmen wollen, daß ehemals zu solchem Zweck benützbare Quellen an jenem Platze vorhanden waren. — Späterhin mag das Häuschen allerdings zu verschiedenen Zwecken benützt worden seyn, ohne daß uns dieß jedoch berechtigte, von diesen Zwecken selbst,

---

7) Pfister, B. I. S. 188. 197.

auch seinen Ursprung herzuleiten. So wurde nach einem vorliegenden alten Zunftbuche der hiesigen Küfer-Innung, Potasche darin verfertigt; auch kann es, wie aufgefundne Deuchel vermuthen lassen, einst zu einer Wasserleitung benützt worden seyn. Untersuchen wir aber seine Bauart genau, so werden wir immer geneigter, auf die erste Meinung zurückzukommen: daß es einst der Andachtsort irgend eines der ersten Einsiedler oder Mönche und ihrer Zuhörer war, indem die, noch jetzt ganz deutlich erkennbaren Wölbungen eher auf einen Tempel, als auf irgend eine andere Gebäudeart schliessen lassen; wie denn auch schon der Name: Heidenhäuschen auf Besuche von Heiden, die der Annahme des Christenthums oblagen, hindeutet, während letzteres den Römern schon früher geprebigt worden ist. 8)

Indem wir nun die Anfänge der Cultur in unserm Thale mit allem Rechte an die Anfänge des Christenthums knüpfen, wird vielleicht bei manchem unserer Leser der Wunsch rege, zu wissen, wie es überhaupt um die Sprache unserer Voreltern ausgesehen habe, und in welchen Sprachformen insbesondere die Religionslehren von den alten Teutschen vorgetragen worden? — Da nun Werke, in welchen Beispiele solcher Art enthalten, nicht Jedem zu Gesicht kommen, so wollen wir zum Schlusse dieses Kapitels solche Muster folgen lassen, wie sie in St. Gallen vor tausend Jahren angewendet wurden, und die an Alter alle, in Teutschland etwa noch vorhandenen, übertreffen. 9)

---

8) Einige Alterthumsfreunde haben sich indessen verbunden, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Ruine vor weiteren Zerstörungen, denen sie bisher theils durch Einflüsse der Witterung, theils durch menschlichen Unverstand und Muthwillen, ausgesetzt war, geschützt wird, und bei diesem Anlaß sollen auch Nachgrabungen angestellt werden, wornach es sich dann vielleicht zeigen wird, was überhaupt mit mehrerer Sicherheit von der Sache zu halten ist. —

9) Aus v. Arx. Gesch. von St. Gallen, I. 203. ff.

Das Vater Unser.

Fater unseer, thu pist in himile
Vater unser! Du bist im Himmel.
Wihi namun dinan,
Geweiht Name din.
Ghueme rihhi din,
Komme Rich din.
Werde Willo din, so in himile, sosa in erde.
Werde Willen din, wie im Himmel, so auf Erde.
Proth unseer emezhic kib uns hiutu.
Brod unser mäßig gieb uns heut.
Oblaz uns Sculdi unsero, so wir oblazen uns Sculdicem.
Laß nach uns Schulden unsere, wie wir nachlassen uns Schuldigen.
Enti ni nnsih firleiti in Korunka
Und nicht uns verleite in Versuchung.
Uzzerlosi unsi fona ubile.
Auserlöse uns vom Uebel. —

Der Christliche Glaube.

Kilaubo in kot Vater almahtigum kista himiles enti erda. Enti in Ihm Christ sun sin ainacun unseren Truthin. Der inphangen ist fona wihe-mu Keiste. Kiporan fona Ma-riun, macidi ewikern. Ki-martrit in kiwaltiu Pilates. In cruce pislacan, totendi picrapan. Stehic in wizzi. in drittin Take erstoont fon Toden. Stehic in himil, sizit az ze-

Glaube in Gott Vater, allmächtigen Steller Himmels und Erde. Und in Jesum Christ, Sohn seinen Einzigen, unsern Herrn. Der empfangen ist vom wihem Geist. Geboren von Maria, ewiger Magd. Gemartert im Gewalt des Pilatus. Ans Kreuz geschlagen, tod und begraben. Fahrend in die Höll. Im dritten Tag erstanden von den Todten. Fahrend in Him-

mun cotes fateres almatikin. Dhana ſchuinftic ist sonen qhuekhe enti tote. Kilaubu in wihan Keist, in wihe khirrihhun catholica. Wihero kemeinitha. Uzlaz Suntikero, Fleiskes urstodali, in lus ewikan. Amen.

mel. Sizt bei der Rechten Gottes Vaters allmächtigen; dannen künftig ist richten Geweckte und Todte. Glaub in wihen Geist, in wihe Kirche catholische; wihe Gemeind, Nachlaß Sündiger; Fleisches Urstände; in ewiges Leben. Amen.

Zweites Kapitel.

Rhätien, römische Colonien und teutscher Anbau, Ethymologie teutscher Städte- und Dörfer-Namen überhaupt, und Ravensburgs insbesondere; Nachrichten aus Thomä Lyrers alten schwäbischen Geschichten und deren Erörterung.

„— Heil'ge Ordnung, segensreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet,
Die der Städte Bau gegründet,
Die herein von den Gefilden,
Rief den ungesell'gen Wilden;
Eintrat in der Menschen Hütten
Sie gewöhnt zu sanften Sitten
Und das theuerste der Bande
Wob: den Trieb zum Vaterlande! —"

v. Schiller.

Noch ehe die Sueven und Alemannen das nachherige Schwaben besetzten, hieß die Landschaft um uns her Rhätien, und soll diesen Namen von Rhätus, einem Heerführer der Tusken oder Hetrusker erhalten haben, welche sich von diesen Gegenden bis tief in Italien verbreiteten.

Wenn die Sueven selbst ihren Stammvater Tuisk nannten, wie wir oben gesehen 1), so könnte man um der Wortverwandtschaft willen auf die Meinung gerathen, daß

1) Pfisters Gesch. von Schwaben, B. I. S. 33. Not. 23.

jene Tusken die nächsten Nachkommen dieses Tuisk gewesen, und in den folgenden Generationen erst die Sueven — als Enkel der Tusken — hervorgegangen seyen. [2]) die Geschichte giebt jedoch hierüber keinen nähern Bescheid, und über die Abstammung der Tusken finden sich keine einstimmigen Angaben, indem sie bald für verwilderte griechische Stämme, bald für ein teutsches Volk gehalten werden, welch' Letzteres jedoch Andere abermals widersprechen wollen. [3]) Darin stimmen indessen alle Geschichtschreiber überein, daß die Rhätier oft das römische Gebiet beunruhigten, weßhalb Kaiser Augustus, dem die Nachbarschaft eines so tapfern Volkes nicht angenehm seyn mochte, seine beiden Stiefsöhne Drusus und Tiberius gegen sie aussandte. — Nun war Rhätien der erste Tummelplatz zwischen den teutschen Volksstämmen, die sich hier niedergelassen, und den Römern, bis endlich diese Meister von Rhätien und Vindelicien wurden, welch' Letzteres den Landstrich vom östlichen Ufer des Bodensee's längs der Iller, der Wertach und dem Lech, gegen die Donau hinab, in sich begriff, und nach Einigen von Vindo (Wertach) und Lycus (Lech) [4]), nach Andern aber von Wenden (Wandler) am Lech und Lycatier (Lechbewohner) [5]) seinen Namen erhielt. — Nach der

---

2) Wenn gleich „Tuisko" allgemein als eine der vorzüglichsten Gottheiten der alten Teutschen; als Gott des Rechts und der Gerechtigkeit und als Gesetzgeber betrachtet wird; so erscheint er hinwieder doch auch als Stammvater der Teutschen, und Jene, die von Letztern als Gottheiten verehrt wurden, können vernünftigerweise doch nur für die ersten Menschenhelden gehalten werden, die allerdings Nachkommen haben konnten. Vergl. Convers. Lexik. und Pfister a. a. O. desgl. Bucelini Rhætia sacra et profana (Ulm 1666. 4.) S. 4. ff.

3) Pfister B. I. S. 19. Note 17. — Kellers Gesch. von Eßlingen, S. 4. Note 2. — Leipziger allgem. hist. Lexik. (1722) Art Vindelicien.

4) Ebend. — 5) Pfister B I. S. 19. Note 18, dann S. 41.

Unterwerfung beider Landestheile, wurden solche von den Römern überhaupt Rhätien, und das ursprüngliche Rhätien [6]) das erste (Rhætia prima); Vindelicien aber das zweite Rhätien (Rhætia secunda) genannt.

Nicht ohne heisse Kämpfe wurde jedoch die Unterwerfung dieser teutschen Landestheile zu Stande gebracht, und während Drusus bis zur Gränze Vindeliciens, und späterhin wiederholt, nach Cäsars Versuchen, am Nieder-Rhein in das Innere von Germanien drang, hatte Tiberius alle Hände voll zu thun, sich gegen die Rhätier auf dem Bodensee und an dessen Ufern zu behaupten, wobei ihm vorzüglich die Insel, welche Lindau trägt, zu statten kam.

Bald erhoben sich nun auf den eroberten Plätzen römische Castelle und römische Colonien, deren ursprüngliche Namen heute noch in lateinischer Sprache genannt werden, ein Zeugniß, daß die Mehrzahl dieser Wohnplätze von den Römern wo nicht neu gegründet und angelegt, doch zu festern, und vor feindlichen Ueberfällen gesicherten Sitzen umgeschaffen wurden. So erblühte — um nur Einige zu nennen — an dem Zusammenflusse der Wertach und des Lech, auf einem Platze, den schon die Natur zu einer menschlichen Wohnstätte angewiesen zu haben scheint, und der lange vorher schon zur Hauptniederlage der alten Vindelicier gedient haben mag —, die erste römische Colonie in den überalpischen Eroberungen, Augusta Vindelicorum —: Augsburg [7]), am östlichen Ende des

---

6) Das ursprüngliche Rhätien wurde von Vendelicien, Helvetien und Italien begränzt.

7) v. Stettens Gesch. der Reichsst. Augsburg, Kap. I. §. IV. Kap. II. §§. III — IV. — Pfister B. I. S. 40 ff.

Bodensee's erhob sich Brigantia — : Bregenz, (daher die römische Benennung des Bodensee's: lacus Brigantinus.) der Hauptort der Seebewohner; in kleiner Entfernung davon Vemania — : Wangen; weiter östlich an der Hilara (Iller) entstand Campodunum — : Kempten; an dem helvetischen Ufer des Bodensee's Romani cornu — : Romannshorn [8]; in der Nähe von Memmingen Coeli mons — : Kellmünz; zwischen Augsburg und Donauwörth Drusomagus — : Druisheim [9]; am Neckar unter andern Solicinium — : Sulz a. N. [10] Der Name Ravensburg aber hat durchaus keine Verwandtschaft mit einer ursprünglich römischen Ortsbenennung, wogegen die so eben genannten Ortsnamen hinsichtlich der Aussprache im Teutschen mit dem Römischen sehr ähnlich klingen, und auch auf den Grund der letztern Sprache teutsch gebildet und zusammengesetzt wurden.

Auch dieser Umstand bestätigt sonach die Vermuthung, daß diese Gegend, unser heutiges Schussenthal, von römischen Ansiedelungen frei geblieben sey, und bei seiner damaligen natürlichen Beschaffenheit als unbewohnbares sumpfigtes Land auch späterhin noch unter den Sueven und Alemannen als Gränzwüste zum Schutz vor römischen Ueberfällen gedient habe, was uns auf das, im ersten Kapitel hierüber Gesagte zurückführt. — Hätte aber Ravensburg seinen Ursprung, oder auch nur eine Verbesserung der ursprünglichen Anlage, den Römern zu verdanken, so würde es wohl auch einen römisch-klingenden Namen erhalten haben, und solcher in der Reihe der übrigen nicht feh-

---

8) v. Arx Gesch. von St. Gallen B. I. S. 7. Not 6. — 9) Unold's Geschichte von Memmingen. — 10) Pfister B. I. S. 83.

len, während in dieser Beziehung Ravensburg von keinem unserer Gewährsmänner genannt wird. [11])

In Folge der, mit der Zunahme des Christenthums in den suevischen und alemannischen Gauen auch allmählich verbreiteten Cultur, wurde es den Bewohnern derselben zum Bedürfniß, sich feste Wohnplätze zu wählen und dauerndere Sitze zu errichten, wobei ihnen die römischen Bauten häufig zum Muster dienten.

Auf den hervorragenden Bergspitzen erheben sich Burgen, in den Thälern einsame Klöster oder Zellen; die ehemaligen Gränzwüsten werden gelichtet, durch Abzugskanäle getrocknet und angebaut; es entstehen einzelne Höfe Der Trieb zu Geselligkeit und gegenseitiger Handreichung bringt die Bewohner der Gaue auch hinsichtlich der Wohnsitze einander näher; — es entstehen Weiler und Dörfer.

---

11) Die Römer breiteten sich vom Bodensee an, in zwei Hauptästen aus, deren einer unter Drusus in östlicher Richtung die Gegenden von Wangen, Leutkirch, Isny, Kempten und Kaufbeuren bis über Augsburg hinab, an die Donau, überzog, während der andere unter Tiberius, der vom Bodensee aus die Quelle der Donau suchte, vom Ursprung dieses Stromes an, dessen Laufe folgte, und bei dieser Gelegenheit sich auch in Nebenzweigen an den Ufern des Neccars verbreitete. — Unsere Gegend, der Mittelpunct zwischen disen Bewegungen, blieb höchstwahrscheinlich unberührt. Wo aber die Römer hinkamen, liessen sie — was bei uns bis jetzt noch nie entdeckt wurde — Spuren zurück, deren selbst zu Schammach, einem kleinen Dorfe zwischen Biberach und Riedlingen an der Donau, in den Ruinen eines Römischen Bades gefunden wurden; ein Beweis von der oben bezeichneten Richtung ihrer Züge! S. Wechslers Nachrichten von der Reichsst. Biberach, (Ulm 1792) S. 200. Vergl. übrigens wegen Römerspuren, im folgenden Capitel, die ausführliche Note ad vocem „Hatzenthurn."

Grössere Bevölkerung erheischt auch mannigfaltigere Bedürfnisse; zuerst macht sich das Nothwendige fühlbar; das Nützliche gesellt sich alsbald demselben bei, und nach Beschwichtigung dieser beiden Triebe thut auch das Angenehme sich hervor. Dieß die Grundtriebfedern der bürgerlichen Gewerbe und Handthierungen gegenüber vom Ackerbau und der Viehzucht. Letztere Beide erfordern ihrer Natur nach mehr Raum; Grund und Boden ist ihr wesentlichstes Element, daher sie von Anbeginn der Cultur hauptsächlich den einzelnen Höfen, den Weilern und Dörfern eigen geblieben sind. Die Gewerbe im engern Sinne erheischen weniger Spielraum, viele derselben bedürfen — wo noch nicht von ausgedehnten Fabriquen und Manufakturen die Rede ist — nur einer mässigen Wohnstätte, um ausgeübt werden zu können. Viele Handthierungen sind unter sich verwandt; die Eine bearbeitet rohe Stoffe und liefert sie der Andern zur Veredlung, zu Hervorbringung der, zum Gebrauch erforderlichen Form. Daher die Nothwendigkeit des Beisammenwohnens, der Anreihung einer größern Zahl von Wohnungen. — Sicherheit der Person und des Eigenthums*) ist eine weiterer Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft;

*) Die Gewerbs- und Handelsleute mußten die Städte zum Wohnsitz nehmen, zur Sicherung ihres grösseren Reichthums an Geld und Bequemlichkeiten; da die Städte in jenen Zeiten meistens am Fuß von Burgen sich befanden, und durch sie auch beschützt wurden. — Um den „Wegelagerern" — d. h. den, auf Beute am Weg gelagerten, armen Rittern, die nichts als ihre Jagd und Natural-Einkünfte, und diese oft nicht hinreichend, zur Einnahmsquelle hatten, zu widerstehen, nahmen die teutschen Handelsleute von Stadt zu Burg und von Burg zu Stadt sicheres Geleite. —

sie lehrt die Wohnplätze durch mancherlei Mittel vor feindlichen Störungen jeder Art beschützen und verwahren, und innere und äussere Ruhe und Ordnung zu erhalten. In diesen Umrissen also erblicken wir die Grundlage für die Entstehung der Städte!

Wohl die meisten Völker haben die Eigen-Namen ihrer Wohnsitze aus der Natur ihrer Umgebungen, oder aus irgend einer, sie im Allgemeinen oder Besondern bezeichnenden Eigenschaft, geschöpft. Bei unsern Alten wurden grossentheils Flüsse und Seen, Berge und Thäler, Wälder und Auen zur Bezeichnung der Orte gewählt. — Wasser hieß bei ihnen überhaupt „Aa" oder „Ach"; daher Biberach, Urach, Steinach, Wurzach ꝛc.; in vielen Gegenden giebt es Orte, die nur „Ach" heissen. — War der Ort auf — an — oder bei einem Berge, so wurde dieser zur Bezeichnung zu Hülfe genommen, z. B. Hohenberg, Heiligenberg, Rechberg, Kirchberg ꝛc., oder nur geradezu Berg, wie unser Berg bei Altdorf; Berg bei Friedrichshafen. — Thäler gaben Veranlassung zu Löwenthal, Thaldorf, Denkenthal ꝛc. — Von Wäldern und Seen schreiben sich Waldsee, Waldburg, Waldshut, Wartensee, Seekirch ꝛc. — „Au" nannten die Alten jeden mit Gras bewachsenen Platz, auch Inseln; daher Reichenau, Meinau, Mehrerau, Hagnau, Liebenau, Weissenau ꝛc. Manche Orte erhielten ihre Namen von Kirchen, die vielleicht dort zuerst erbaut worden seyn mögen, z. B. Leutkirch, Mößkirch, Hoßkirch, Wilhelmskirch, Heisterkirch ꝛc. Sehr häufig sind endlich die Endsylben: „egg", d. h. Ecke (irgend eine Land- oder Waldspitze), „heim" (bezeichnet Heimath, daheim), „hofen" (bezeichnet mehrere Höfe zusammen, bei „hof" ist's gewöhnlich nur Einer allein),

„weiler" (von Weilen, d. i. bleiben, rasten), „ingen" (von dem altteutschen „Ingedum", d. i. Eigenthum); „ried" (Ried, bekannte Benennung großer Moorgrundflächen, wo mit auch die Endsylbe „moos" verwandt ist). Ortsnamen mit solchen Endungen kann sich jeder Leser selbst nennen.

Die Herleitung des Namens Ravensburg aber dürfte nach dem ersten Anschein nicht sehr leicht seyn, und mancher, dem zwar „burg" sehr einleuchtend ist, mag lange darauf sinnen, was er aus „Ravens" machen soll. Lassen wir jedoch eine kurze Untersuchung hierüber — und wenn sie uns auch nur der Wahrscheinlichkeit nahe brächte — uns nicht verdriessen. 12)

Nach den Ueberlieferungen der Geschichte hieß, — wie wir bald weiter unten vernehmen werden — Ravensburg in seiner frühesten Jugend: Rauenau. Dieser Name bietet uns schon eine figürliche Deutung dar. „Au" nannten, wie wir kaum gesehen, unsere Alten jeden mit Gras bewachsenen Platz, und fügten diese Sylbe vielen Orts-Namen bei.

„Rau" 13) mag es im ersten Zustande der Cultur in unserm Thale wohl noch ausgesehen und dieser Zustand die ersten Gründer und Bewohner dieses ursprünglichen Dorfs und späterhin Fleckens, veranlaßt haben, ihm den Namen

12) Verf. glaubt darüber beruhigt seyn zu können, daß ihm der Vorwurf der Wortklauberei oder Spitzfindigkeit nicht werde gemacht werden; was ist natürlicher für eine Localgeschichte, als eine Forschung solcher Art? —

13) Leicht möglich, daß das h am Ende dieses Eigenschaftswortes damals noch nicht üblich war, wird es doch heut zu Tage von Vielen auch in andern Worten weggelassen.

Rauenau zu geben. — Diese Benennung mag die Ansiedelung behalten haben, bis sich auf dem Berge, an welchen sie sich lehnte, eine Burg erhob, deren Urheber und Besitzer, wahrscheinlich ein Gaugrav — nach der Tradition Saturnin genannt, unter dessen Gebot auch das Dorf Rauenau gestanden seyn soll, — sich bewogen fand, Burg und Dorf unter Einen Namen zu vereinigen und Rauensburg zu nennen. — Der Buchstabe v wurde vor Alters oft mit u verwechselt, und so umgekehrt. Daher lesen wir häufig in alten Urkunden: „vnd", „Vlm", „Vrphede" ꝛc. statt und, Ulm, Upphede, und hinwiederum: „uiel, Brieue, Geuerde" statt viel, Brieve (f), Geverde (d. i. Gefährde). Diese häufige Verwechslung des Selbstlauts u mit dem Blaselaut v hat sich schon frühe auch bei dem Namen unserer Stadt ergeben, woraus denn aus Rauenau —: Ravenau: aus Rauensburg —: Ravensburg entstanden. Es ist jedoch sehr glaubwürdig, daß die Alten das v nichtsdestoweniger wie u ausgesprochen haben, wie wir kaum in den Beyspielen „vnd", „Vlm" gesehen haben, und wofür auch das Wort „Grav" (nun größtentheils Graf geschrieben) ein redender Beweis ist. — Die frühesten Volksversammlungen und die spätern Gaue wählten zu ihren Anführern und Richtern die Aeltesten (als die Erfahrensten), also gewöhnlich die „Grauen" (von Bart und Haaren) 14), die dann späterhin nach allmählicher Befestigung ihres Ansehens und ihrer Macht beständige und erbliche Herren der Gaue — und daher Gau-Grafen 15) genannt wurden. Man sieht, daß sich auch hier das v statt des u eingeschlichen hat, mit welch' Letzterm uns doch die ursprüngliche Bedeutung des Worts so klar ist. — Nehmen wir also im-

---

14) Pfister B. I. S. 121.
15) Ebend. S. 174. 197.

mer an, daß unser Ravensburg in frühester Zeit wirklich Rauensburg geheissen habe, und daß damit die oben angeführte figürliche Deutung verbunden worden sey, indem doch, wie wir kaum entnommen, Aehnliches an die Namen der meisten Städte und Orte teutschen Ursprungs geknüpft worden ist; und sollte nicht über alles dieses, der, im Osten der Stadt gelegene, Bergrücken, die Rauhenegg, zur nämlichen Zeit, wie die Stadt selbst ihren Namen erhielt, analog mit Letzterem, also benannt worden seyn?! —

Einige behaupten dagegen: Ravensburg habe von Grafen, seinen frühesten Besitzern, den Namen Gravensburg erhalten, und später den ersten Buchstaben verloren. 16) Wir wollen zwar Niemanden dieser Meinung berauben, da hierüber durchaus keine authentischen Nachrichten vorliegen. Nur klingt die Angabe vom Verlieren des ersten Buchstabens sehr flau, umsomehr, als sie keine Unterstützung für sich hat. Die Welfen waren auch Grafen, schrieben sich aber doch Grafen von Altdorf und Ravensburg, nicht Grafensburg.

Bisher hatten wir es nur mit den Umrissen der frühesten Geschichte des Landes um uns her, und unserer Gegend, und mit der Muthmassung über die Art und Weise der Entstehung und Benennung Ravensburgs zu thun, noch aber gleicht in letzterer Beziehung diese geschichtliche Erzählung nur einem leblosen Gemälde; noch fehlen die handelnden Personen, mit welchen und von welchen aus allein die eigentliche Geschichte beginnt. Wollen wir zum Schlusse dieses Kapitels hiervon nur noch dessen erwähnen, was die ältesten Chroniken von Schwaben uns darbieten, und wie olches von spätern Geschichtsschreibern berichtigt worden ist.

---

16) Münsters Cosmographie (Basel, 1550) Art. Rauenspurg.

Zu Ende des neunten und Anfangs des zehnten Jahrhunderts lebte zu Rankwell bei Feldkirch Thomas Lyrer, welcher nach seiner Weise „alte schwäbische Geschichten" zusammenschrieb, die unter diesem Titel das erstemal im Jahre 1486 (mithin unter den Erstlingen nach Erfindung der Buchdruckerkunst) zu Ulm, dann erst 1761 wieder, mit Berichtigungen des gelehrten Bürgermeisters Wegelin zu Lindau, gedruckt wurden. Die ganze Anlage dieser Erzählungen verräth durchgängig, daß Lyrer zwar viele Neigung zum geschichtlichen Fache, jedoch zu einem geordneten Vortrag nicht die geringste Bildung besaß; auch nimmt er's mit der Zeit nicht so genau, und läßt z. B. etwas im Jahr 104 n. Chr. geschehen, das glaublicherweise erst fünf- bis sechshundert Jahre später Statt gefunden hat. Diese Unrichtigkeiten und die vielen handgreiflichen Mährchen und Fabeln, mit welchen er seine Geschichten aufgestutzt, haben ihm bei den meisten nachfolgenden Historiographen beinahe allen Credit genommen, und nur wenige lassen ihm in Beziehung auf das, was sich bei ihm in Vergleichung mit andern Angaben und mit der Geschichte im Allgemeinen als wahr erfindet, Gerechtigkeit wiederfahren. Ueber Ravensburg lesen wir bei ihm Folgendes.

Um das Jahr 104 n. Chr. habe sich ein vornehmer Römer, Namens Curio (Lyrer nennt ihn gar einen Kaiser) mit den Seinigen zum Christenthum bekehren lassen, und sey dann, um vor Verfolgung gesichert zu seyn, über das Hochgebürge nach Teutschland geflohen — Hier soll er sich mit seinen Söhnen dergestalt ausgebreitet haben, daß der erste derselben die Veste Hohentreutz; der zweite die Veste Guttenberg; der dritte die Veste Starkenberg (nachher Montfort, v. mons fortis, genannt); der vierte das Kastell und die Kirche Luikirch (das heut. Leutkirch) [17]

17) Loy Gesch. der Stadt Leutkirch (Kempt. 1786).

und der fünfte einen Sitz auf einem Berge „nahe bei dem Dorfe Ulm", Kirchberg genannt, erhalten. — Dieser fünfte Sohn des Curio habe Burgundus geheissen, und sich eifrig auf die Verbreitung des Christenthums verlegt, (weßhalb ihn Lyrer einen Patriarchen nennt).

Um jene Zeit soll nun in Schwaben auch ein vornehmer Heide (den Lyrer für einen Herzog hält), Namens Saturninus, gelebt, und seinen Sitz zu „Rauenau" gehabt, seine Herrschaft aber auch über Ulm erstreckt haben. Ueber den Bekehrungseifer des Burgundus erbittert, habe Saturnin denselben vertrieben, was jedoch zur Folge hatte, daß Curio — über dieses Verfahren gegen seinen Sohn entrüstet — dem Saturnin den Untergang schwur, und ihn in einem hitzigen Gefechte auch wirklich erschlug, worauf er das, vorhin von Saturnin innegehabte Rauenau, seinem sechsten Sohne Rumulus oder Rumelius, mit der Würde eines Herzogs von Schwaben übergab, und ihn als Wappen in einem goldenen Schilde drei schwarze Löwen führen ließ. 13) — Eben dieser Rumulus lag, nach unserm Erzähler, verbunden mit seinem Bruder Wilpart von Luikirch und einigen benachbarten Grafen (v. Helfenstein, v. Tübingen, v. Achalm) in offener Fehde mit dem Grafen von Weck, dem der Markgraf von Burgau beistund. Beide wurden jedoch überwunden, zum Christenthum bekehrt, Markgraf von Burgau von Rumulus nach Rauensburg geführt (um diese Zeit also schon nicht mehr Rauenau) und von ihm seiner Kinderlosigkeit wegen, zum Erben eingesetzt.

---

13) Auch Keller in seiner Gesch. der Stadt Eßlingen (1814) S. 5 Note 5. erwähnt nach einem chronikalischen Auszug (zuverlässig aus Lyrer) des Curio und des Rumulus (hier aber Romulus).

Unser Lyrer hält diesen Rumulus auch für den Gründer von Altdorf und Weingarten; ferner heißt es von ihm, daß er seine Diener reichlich bedacht, und besonders einem derselben, Namens Gebhardt, ein von den Heiden erbautes Jagdhaus verliehen, und solches, da es in einem Tannenwald lag, Waldburg; den, damit belehnten Gebhardt aber: Truchseß von Waldburg genannt habe. —

Der gute Lyrer ist aber mit Erzählung dieser Begebenheiten viel zu frühe daran. — Er läßt den zum Christenthum bekehrten Curio schon im Jahre 104 n. Chr. aus Rom nach Teutschland herüber kommen, und seinen Sohn Burgundus in unsern Gegenden das Bekehrungswerk üben, während wir schon im ersten Kapitel vernommen, daß das Christenthum erst ungefähr sechshundert Jahre n. Chr. in unsern Gegenden Wurzel zu schlagen begann, worüber die bewährtesten Schriftsteller sich vereinigen. [19]) — Auch ist der Name Rumulus oder Rumelius der einzige Anhaltspunkt in unserm Lyrer, der mit der Geschichte überhaupt in Berührung und Verbindung steht; indeß sein Curio, Burgundus rc. nirgend anders ersichtlich sind: Aber um selbst wegen des Rumulus auf sichern Grund zu kommen, müssen wir uns in die Zeiten der Anfänge des Christenthums herab, in das Zeitalter der fränkischen Könige Dagobert und Theodorich, versetzen, welche bekanntlich zu Ausgang des siebenten Jahrhunderts regierten. — Dagobert I. (im J. 628) übertrug die Verwaltung Schwabens dem Alemannen Chaduin, auch Chazo, Gunzo genannt, einem Zeitgenossen Columbans, eines der ersten Verkündiger der christlichen Lehre (s. I. Kap.). Unter Dagobert II. (im J. 678) aber, und gleichzeitig

19) Pfister B. I. S. 144. — v. Arx B. I. S. 12 ff.

mit dessen Major domus oder Großhofmeister Ebroin, regierte Rumelius als Statthalter in Schwaben. 20)

Jetzt, im angemesseneren Verhältnisse der Zeit und ihrer Gebilde, ist es glaubwürdiger, was Lyrer ohne alle Rücksicht hierauf, chaotisch unter einander warf. Nun haben wir sehr viele Wahrscheinlichkeit dafür, daß jener Rumelius als Statthalter in Schwaben, hier, und in der Burg seinen Sitz gehabt habe, welche, wie sich Lyrer ausdrückt, von dem vornehmen Heiden Saturnin erbaut worden seyn soll, den wir in Ermanglung besserer und glaubwürdigerer Ueberlieferungen für einen Gaugrafen dieser Gegend halten wollen. 21) — Nun verdient auch die Nachricht, daß die Truchsessen von Waldburg von dem Statthalter Rumelius ihren Ursprung haben, mehr Vertrauen 22); dagegen ist die Angabe, daß Rumelius selbst schon einen Schild mit drei schwarzen Löwen im goldenen Felde getragen, und seinem Diener Gebhardt bei dessen Ernennung zum Truchsessen von Waldburg eine grüne Tanne und drei goldene Tannzapfen zum Wappenschild gegeben habe, sehr zu bezweifeln, indem die Geschichte Kaiser Heinrich den Vogler, den Urheber der Turniere, auch als den Urheber der Wappenschilde anführt, der jedoch erst zu Ausgang des neunten (geb. 876) bis gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts (gest. 936) lebte.

Nach allem bisher Angeführten können wir nun mit Bestimmtheit annehmen, daß die äussere Geschichte Ravens-

---

20) Pfister B. I. S. 120. — v. Stettens Gesch. von Augsburg, Kap. III. §. VII.

21) Wenigstens hat sich der Name Saturnin bis heute noch erhalten, wird aber in vulgärer Aussprache nur mit Ninus oder Nines ausgedrückt.

22) v. Pappenheims Chronik der Truchsessen v. Waldburg, I. Abhandl. B. I. S. 213 — 220.

burgs mit dem siebenten Jahrhunderte nach Christo beginnt. Ordentliche Verbindung und Zusammenhang ist zu dieser Zeit aber noch nicht anzutreffen; noch müssen wir uns nur mit einzelnen Lineamenten begnügen, die zu allem hin noch sorgfältiger Erörterung und Berichtigung bedürfen und nur als schwache Dämmerung erscheinen, bis mit jenen leuchtenden Gestirnen am Horizonte der Geschichte, mit Carl dem Grossen, mit Ludwig dem Frommen und mit den Guelphen und Staufen, auch Ravensburg aus dem Dunkel seines Ursprungs an's hellere freundlichere Tageslicht hervorgeht.

Drittes Kapitel.

Weitere Nachrichten von den Herrschern des Landes; Blüthe des Schwäbischen Adels zu Anfang des achten Jahrhunderts; Karl der Grosse.

Blüthen, die der May gegeben
Welken hin und werden Staub;
Jedes sehnsuchtvolle Streben,
Findet Ruhe; jedes Leben
Wird einst der Verwesung Raub.

Staaten blühen auf — und schwinden
Nach des Himmels ew'gem Rath —;
Alle Grösse, die wir finden;
Alles, was wir je ergründen —
Wird des Wechsels eh'rne Saat!

Aber über'm Strom der Zeiten
Herrscht ein ewig großer Geist,
Der der Menschheit rasches Gleiten —;
Ihrer Thaten sinnig Deuten
Clio's Griffeln überweist! —

Verf.

Momente sind es oft nur, die erheben vom Staub, und niederstürzen zum Staube; der rohen Kräfte zügelloses Walten thürmt Riesengebäude auf, die wiederum durch des Stärkern Andrang, und durch der Leidenschaften Unmaß gebrochen werden, und endloser Wechsel kreist vor unsern Blicken; wie im kleinsten Raume, so im Schicksale der größten Reiche und Nationen. Welch' ungeheure Opfer,

wie viele Ströme Bluts erforderten nicht unserer Alten Freiheitskämpfe; ihr Ringen nach ungestörtem Besitz des Landes und seiner Gauen? — Jahrhunderte schwanden in ernstmahnendem Fluge darüber hin, ihre Gebilde an Verfassung und Sitte den folgenden Zeiträumen überliefernd. — Auch diese heischten ihren Tribut, und Gemälde sind ihr Theil; bald Bewunderung und Staunen, bald Schauer erregend in den Herzen der spätesten Enkel. — Wir haben gesehen, wie die Zeit, diese rastlose Bildnerin, unser teutsches Vaterland nach Innen und Aussen von Anbeginn gestaltete. Wir sind mit warmer Regung den Anfängen der Cultur, und ihren so unschätzbar wohlthuenden Einflüssen gefolgt, nun stellen sich Thatenheere und Ereignisse in der Vorzeit tiefstem Hintergrunde zur Anschauung vor uns auf, nicht weniger fesselnd, als die Gegenstände unserer bisherigen Betrachtungen. — Wir werden gewahr, wie bei allmählichem, immer weiter sich verbreitendem Wachsthum der Bevölkerung, die Vereinigung einer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Einem Centralpuncte gesucht wird. Vorerst waren es nur die Gauen, welche ihre Anführer und Richter in Krieg und Frieden — ihre Graven — wählten; — bald treten Herzoge auf, gesetzt über die Graven, durch Verbindung mehrerer Gaue; zuletzt ringen Könige um den Scepter des ganzen Landes; Alleinherrschaft wird bald das schimmernde Ziel, nach welchem der Mächtigere strebt. Hier endlich ist dieses Streben gegründet auf tiefe Erkenntniß der Nothdurft einer weisen, wirklich landesväterlichen Leitung und Gesetzgebung, während dort nur die unlautere Quelle des Ehrgeizes und der Herrschsucht fließt.

Die fränkischen Könige aus dem Merovingischen Stamme (J. 447 — 703 n. Chr.) waren schon frühe lüstern

nach den Suevischen und Alemannischen Landen, doch nur nach langem Wechsel des Geschicks, nach stetem Kampfe waren die teutschen Völkerschaften unter Einem Haupte zu vereinigen. Selbst nach dem Entstehen dieser Vereinigung aber suchten die Alemannen noch wiederholt das verhaßte fränkische Joch abzuschütteln, welchen Versuchen die innern Zwiste der fränkisch-teutschen Heerführer merklichen Vorschub leisteten

Nach Dagoberts I. wohlthätiger Alleinherrschaft (628 — 645) folgte dessen natürlicher Sohn Siegisbert in der Regierung Austrasien[1]; deren Zügel jedoch weniger er, als vielmehr sein Major domus[2]) Otto ergriff, welcher aber durch seinen kühnen Uebermuth den Haß aller andern Großen auf sich lud, und endlich durch Leuthar, einen Herzog der Alemannen, ermordet wurde.[3])

Noch während seiner Regierung aber hatte Sigisbert das Reich mit Ausschliessung seines Bruders Klodwig, Königs der Westfranken, dem Childebrecht, einem Sohne seines, auf Otto gefolgten Major domus, Grimoald, vermacht, welche Handlung er jedoch nach der Geburt eines eigenen Sohnes, Dagobert (II.) widerrief. — Childebrecht rüstete sich, seine Ansprüche geltend zu machen, wodurch grosse Irrungen entstanden; die teutschen Völker aber sagten sich von ihm, und dem kaum erwähnten, für tod ge-

---

1) Unter Austrasien wurde insgemein das ostfränkische Königreich, mit den, zu dessen Botmässigkeit gehörigen Provinzen Schwaben, Baiern, Thüringen, Sachsen rc. begriffen.

2) Eine höhere königliche Dienstwürde, etwa Haushofmeister, Großhofmeister (v. Stetten, Kap. III. §. VIII.), auch wohl nur Hausmaier (Pfister, I. 196. Note *), überhaupt irgend eine höhere Verwaltungsstelle.

3) Pfister, I. 147. — v. Stetten, Kap. III. §. VII.

haltenen Dagobert, mit den Waffen in der Hand los, und erkannten Klodwig für ihren rechtmässigen Herrn. (656.) Ihm folgte nach kurzer Regierung sein Sohn Childerich. Dieser ward jedoch ebenfalls umgebracht (J. 674), worauf das fränkische Reich an den, für tod geglaubten, vom Major domus Grimoald aber hinterlistigerweise in Irrland verborgenen Sohn Siegisberts, Dagobert II. übergieng, unter dessen, wiewohl ebenfalls nur kurzem Regiment (bis 678) jener Statthalter Rumelius in Schwaben lebte, wie wir im vorigen Kapitel gesehen. [4]

Bald hernach rang Pipin von Herstall [5] mit glücklichem Erfolge um die Herrschaft über Austrasien, und unter ihm versah nach Rumelius, Martinus die Statthalterschaft in Schwaben, der ihn bei Ausführung seiner ehrgeizigen Plane gute Dienste leistete. [6]

Unerachtet aber der glänzenden Erfolge seiner Bestrebungen; unerachtet es Pipin gelang, mit Austrasien zugleich das ganze westfränkische Königreich sich zu unterwerfen, unerachtet endlich die meisten Vasallen und Lehensleute des Reichs, sich ihm ergaben, so fand nichts desto weniger der reissende Strom seiner Herrschbegierde und Siegeslust einen mächtigen Damm an dem alemannischen Herzoge Gottfried, der sich ihm mit um so standhafterem Muthe widersetzte, da Pipin nur als Usurpator erschien, und dem, auf Dagobert II. gefolgten rechtmässigen Könige Theodorich nur den Titel ließ. — Deßhalb erachtete Gottfried seine Alemannen des Gehorsams gegen die Merovinger entbunden; sein Beispiel fand Nachahmung auch bei den übrigen

4) v. Stetten, a. a. O.

5) Pfister, a. a. O. — v. Stetten, Kap. III. §. VIII. Vergl. auch v. Arx, I. 22.

6) v. Stetten, a. a. O.

teutschen Stämmen, und nach seinem Tode (J. 709) übernahm Milchar, sein Nachfolger in der Herzogswürde, die Führung der Alemannen, und leistete gegen wiederholte Ueberfälle der Franken, unter Pipin, den entschlossensten Widerstand, was eine, beinahe ein halb Jahrhundert andauernde Trennung Alemanniens vom fränkischen Reiche zur Folge hatte.

Da schlug jedoch dem Lande wieder eine ernste Stunde, die bisherige Ruhe schien nur eingetreten zu seyn, auf daß die feindlichen Elemente sich stärken, und dann mit desto grösserer Erbitterung, mit verzehrenderer Wuth auf einander stossen könnten.

Ein frischer Kampf begann, entscheidender als die Vorigen. und in diesem Kampfe lernen wir zum Erstenmale viele der Edeln kennen, die damals Alemannien überhaupt, und unsere Gegenden insbesondere bewohnten; aber leider ist es ein trauriger Moment, der uns in die Reihen dieser Erlauchten führt, indem er uns zugleich ihr Erlöschen zeigt, und nur an wenigen ihrer Namen werden wir noch die Nachkommen erkennen. — Entscheidend war dieser Kampf auch deßhalb, weil bald darauf der Sturz des Merovingischen Herrscherhauses erfolgte, das dem fränkischen Reiche in fast drei Jahrhunderten 21 Könige gab.

Nach Pipin's Tode (J. 714) trat dessen Sohn Carl Martell an die Spitze des Reichs. Seiner ersten Anliegen Eines war nun die Wiederunterwerfung der Alemannen. Diese sträubten sich aber wehrhaft gegen ein neues Joch, und traten zu Hauf unter ihrem neuen Anführer und Herzoge Lantfried. Nicht weniger aufgebracht über Carl Martells drohende Annäherung, sammelten sich auch die Baiern unter ihrem Herzoge Odilo, und nun boten beide Heere vereint, und gleich durchdrungen von Freiheitsgefühl

und Racheglut, dem übermüthigen Feinde die Stirne. 7) — Doch, dießmal sollten diese Edeln nicht siegen, so stand es über den Sternen geschrieben, und rühmlicher Tod, der Tod für die Freiheit des Vaterlandes, war das Loos der schönsten Blüthe des schwäbischen und baiernschen Adels, und mehr als hundert der vornehmsten Grafen, Herren, Ritter und Edeln, bezahlten hier die Schuld der Natur.

Am Feilenforste — zwischen der Donau und dem Lech, in Baiern, unweit Ingolstadt, — stießen beide Heere, das vereinigte Alemannisch-Baiernsche, und Carl Martell mit seinen Schaaren, zusammen (J. 727 — 728). Daß hier mit beispielloser Erbitterung gefochten worden seyn müsse, und wie theuer Carl Martell den Sieg erkauft habe, beweist wohl die Menge der gefallenen Edeln, unter denen selbst Herzog Lantfried auf der Wahlstatt blieb.

Eine höchst seltene und merkwürdige Urkunde aus einer Chronik des St. Emeran-Stiftes zu Regensburg, zählt 118 der, in dieser Schlacht gefallenen schwäbischen und baiernschen Grafen und Herren namentlich auf, die wir schon um deßwillen auch hieher übertragen wollen, weil Manche uns an Wohnsitze und Burg-Ruinen erinnern, die ihnen einst eigen waren, und deren Namen sie heute noch tragen, ferner als Belege für das hohe Alter mancher, jetzt noch blühender erlauchter Geschlechter, und endlich als schuldigen Tribut für die Manen derer, deren Stamm längst schon, ja vielleicht schon mit ihrem Falle erlosch.

Bekanntlich war es in den ältesten Zeiten bis zu Erfindung der Buchdruckerkunst, eine Hauptbeschäftigung der Mönche, Bücher zu schreiben und abzuschreiben, und

---

7) v. Pappenheims Chron. d. Truchsessen v. Waldburg; II. Abthl.

diejenigen galten schon für gelehrt, welche lesen und schreiben konnten. Auch ist leicht zu erachten, daß diejenigen, deren Gesichtskreis etwas weiter hinaus reichte, und sich nicht nur auf Attribute des Kirchendienstes beschränkte, zunächst solche Momente des Aufzeichnens würdig fanden, die ihnen bemerkenswerth und denkwürdig erschienen, und sich zu ihrer Zeit und in ihrer Nähe ereigneten. — So auch die Mönche zu St. Heimbrand oder St. Emeran in Regensburg, in deren Nähe jene Schlacht am Feilenforste vorfiel.

Die Mittheilung der Nachricht über die, in dieser Schlacht gefallenen Edeln, aus der Chronik von St. Emeran, verdanken wir Herrn Matth. von Pappenheim, welcher solche in die Chronik der Truchsessen von Waldburg aufnahm [8]), woraus wir dieses Namensverzeichniß wörtlich hier folgen lassen. —

„— Alls Carolus Marcellus, der Künig, das Launnd Baiernn vberzog, wurden ditts nachgeschrieben Grauen, Herren, Ritter vnnd Edell, am Feilenforst, nitt weytt von Amsperg, erschlagen: Graue Rath von Andechs, Graue Embrico von scheuren, Graue Bruno von Hirschperg, Graue Bab von Wollfharzhausen, Graue Gottschalkh von Bogen, Graue Manfred von Bogen, Graue Thassalaw von Tachaw, Graue Cono von Fochburg, Graue Orttlieb von Orttenperg, Graue Hama vonn Abemberg, Graue Anschelm von Eschlo, Graue Rabato von Ebersperg, Graue Wallthert von Bregennz [9]), Graue Reinfried von Egloffs, Graue Harttmann von Thilling, Graue Herrmann von Schwabegg, Graue Egen von Heyligennperg, Graue Ruef von Reiffen vnnd sein prueder, Graue Gatt, Graue Embrico

8) v. Pappenheims Chron. d. Truchs. v. Waldb. I. 10 — 12. Dann II. Abhdl. 221 ff.

9) Die durchschossenen Namen erinnern an jetzt noch bestehende Orte und zum Theil Geschlechter.

vonn Spitzenberg, Herr Gebhartt von der Fills, Graue Ruelannd von Monntfortt, Schgrapp von Feringen, Pettermann von Gundellfingen, Seyfried von Wyldenstein, Graue Wynndold von Nordorff, Leo von Stauffen, Graue Lewpolltt von Achallm; Wechmann von Justingen, Farrant von Steißlingen, Dietrich von Trauchpurg 10), Babo, Truchseß von Walltpurg, Guettmann und Enngellschalhk von Hohnegkh, Günntherr von Tegirnaw, Sighart von Wildennberg, Pruno von Marchdorff, Theobaldus von Rindschnait, Dietrich von Zeyll, Eberhart von Waldsee, Allweg von Blankenstein, Ruedollff von der Allm, Wallfart Seybolltstorff, Ott Notthaft, Marquart von Khünigsegg, Wollffradus Hohstlitz, Ottobert von Trauchpurg, Ostertag von Wildenstein, Filltzing Schwartzensteiner, Hainrich Murrer, Ruelannd Gumppenberger, Gebrich Jüdmann vnnd zween, seine Söhne, Harttmann vnnd Gerloch Wollsattell, Rußdorffer, Emich Ysennhouer, Hilltprand Rainer, Gerloch Klußner, Gotthart Kümmellstainer, Adelbero Ebraim, Ego Stauffer, Herman Schönstetter, Reinfrid Norbeck, Waltherr Braitensteiner, Rabato Schmieher, Anschelm Hama, Waldhawer, Connratt vnnd Taßlaw Hofer, Manfred Paullstorffer, Gottschalkh Schillwann, Babo Wyßbeck, Broun Leberkircher, Ruedollff, Truchseß von Ringingen, Allweg von Ellerpach, Eberhart von Gottramßhoven, Dietrich von der Hohennclingen, Farrannt von Kyßlegkh, Lewpollt von Stain, Leo von Anweyll, Windollt von Hatzenthurn 11) vnnd sein

10) Die hier vorkommenden von Trauchburg, von Zeil ꝛc. sind nicht aus dem Geschlechte der Truchsessen, sondern ältere Besitzer dieser Herrschaften, ausgenommen obiger Babo. S. II. Abhdl. bei Pappenh. Chron. I. 221.

11) Ueber „Hatzenthurn" erheben sich zwei, für den Geschichtforscher sehr bemerkenswerthe, verschiedene Ansichten.

1) Die jetzt noch bestehende, nahe bei dem Dorfe Wolperts-

Bruder Hainrichmann, Syfried Holzappffel, Pettermann von Routennstainn, Schrapp von Kyßlegkh, Rueland von Ratzennried, Gebhart von Laubennhausen, Embrico vom Thal, Rueff von Kronburg, Otto von Haymenhofen, Wolffartt von Laubenberg, Ottobertus vom Eissenhartts, Fielzing vom Fluchennstain, Hainrich vnnd Rue-

---

wende liegende, schöne Ruine Hatzenthurn, verräth wie die Thürme bei Zusdorf und Frohnhofen, (ersterer wurde neuerlich abgetragen) römische Bauart, und insoferne könnte es sehr wohl seyn, daß diese, in ziemlich gleicher Richtung auf einem Bergrücken liegenden Ruinen, römischen Ursprungs gewesen. Einst gab es am Rhein ein „Asciburgium“, das heutige Asseburg; könnte nicht dieses „Hatzenthurn“ auch ein solches Asciburgium gewesen, und aus „Asci“ später bei teutscher Ansiedelung „Atzen“ — „Hatzen“ entstanden; statt „burg“ aber das, mit dem römischen „Turris“ verwandte teutsche „Thurn“ gewählt worden seyn? — Wenn dem Auszuge aus der Chronik von St. Emeran zu Regensburg Glauben beigemessen werden darf, so haben wir sehr viele Wahrscheinlichkeit dafür, daß oben benannte Brüder Windollt und Heinrichmann von Hatzenthurn nach diesem Rittersitze sich nannten, und nach obiger Zeitangabe, im achten Jahrhundert, hier, als auf ihrem Eigenthume wohnten.

2) Ganz andern und weit spätern Ursprungs aber wäre Hatzenthurn nachdem, was uns die Monumenta Guelphicorum von Hess (Kempten, 1784.) im Necrologium Weingartense, XII. Sæc. p. 141 hiervon erzählen. Nach diesem Berichte nämlich wäre Hatzenthurn von Welf IV. im eilften Jahrhundert erbaut, und nach seinem Vater Azzo, einem italienischen Grafen, so benannt worden. Welfs III. Schwester, Cunizza, war nämlich an Graf Azzo verehlicht, aus welcher Ehe Welf IV. entsproß. — Wie nun das angeführte Necrologium Weingartense, nach Senkenberg, überhaupt auch das Dorf Wolpertswende, als ursprünglich von den Welfen herrührend, bezeichnet, so läßt es auch das nahe dabei liegende Hatzenthurn auf die kaum berührte Weise durch Welf IV. entstehen, und zweifelt nicht an der Richtigkeit dieses Ursprungs. Ad vocem „Wolfhardswende“ heißt es hier nämlich wörtlich: „Senkenbergio ab antiqua

lannd vom Stainhaus, Gebrich von Lautterach, Wollsattell von Erolzhaim, Ennich von der Wig, Hilltbrannd von Rupurg, Gerlach von Ysennperg, Gotthart von Cremperg, Adelberth von Hohennthann, Connratt Truchseß von Rauns, Broun von Freiennburg, Babo von Otterschwang, Gottschalkh von Grienennbach, Manfred von Reichennhoven, Tasso von Schwarzach, Cono von Hehlich, Haman von Warthausen, Anschelm von Wallennreuttin, Rabato Wildmann, Wallther von Wyennendenn, Reinfried vom Ried, Hartmann von Hohennhaus, Herman Wielin, vnnd andere vill mer vom Adell, deren namen nitt verzaichnet." —

Kurz vor seinem Tode (J. 741) theilte Carl Martell das fränkische Reich, zu welchem nun auch Alemannien gehörte, unter seine Söhne, Karlmann, Pipin und Gripho, wovon dem Erstgebornen, Karlmann, Austrasien und Suavenland, zusammen Alemannien genannt, zufielen. — Der Haß gegen die fränkische Herrschaft konnte

---

voce Wenden; habitare, incolere, Welfonum habitationem significat. Ibi turris Azzonis, vel Hazzonis validissima etiamnum superest, a filio Guelphone IV. exstructa, ut ego quidem sentio." — Welcher von diesen beiden Nachrichten ist nun am meisten zu glauben? — Noch mag hier die Bemerkung Platz finden, daß im J. 1419 laut im Archiv vorliegenden Kaufbriefs die Burg und Feste Hazenthurn nebst Kirchensatz und Lehen zu Wolpertswende, von Hans von Künigsegg an den Hospital zu Ravensburg verkauft wurden, um 1700 rhn. Goldgulden. Sollte nicht dieser Künigsegg ein Nachkomme oder Stammverwandter der, in der Schlacht am Feilenforst gebliebenen Künigsegge — und, vielleicht durch Familienverbindung mit Nachkömmlingen jener Hazenthurne, in den Besitz der Burg und Feste gleichen Namens gekommen seyn können?

jedoch durch die kaum vorangegangenen Unfälle nur auf kurze Zeit unterdrückt, nicht aber ertödtet werden.

Aufs neue loderte er auf in den Gemüthern der freigebornen Alemannen, die sich unter Theudobald, einem Sohne des Herzogs Gottfried, und Nachfolger des Herzogs Lantfried, abermals zur Gegenwehr erhoben. Auch dießmal vereinigte sich der wehrhafte Herzog Odilo von Baiern, mit diesen seinen Nachbarn, um Theil zu nehmen am ernsten Waffenspiele zu Wiedererlangung der alten Freiheit. 12) — Umsonst waren jedoch ihre Blicke auf dieses Eine Ziel gerichtet, und keine, auch noch so glänzende, der Unsterblichkeit würdige Heldenthat hemmte den Gang des unbestechlichen Fatums, in dessen Rathe die Vereinigung aller Germanischen Völker mit dem Fränkischen, zu einem und eben demselben Reiche, beschlossen war. — Karlmann fiel mit einem mächtigen Heere über Theudobald und Odilo her, und verwüstete das umliegende Land. Zum zweitenmale raffte sich Theudobald auf mit seinen Getreuen, um

---

12) Wegen der beiden, zwischen dem alemannisch-baiernschen und dem fränkischen Heere, am Lech vorgefallenen Treffen sind Pappenh. Chron. der Truchs. v. Waldb. B. I. II. Abthl. S. 222, dann Pfister B. I. S. 149. 150. und v. Stetten, Kap. III. §. IX. zu vergleichen. Nach den beiden letztern Autoritäten muß nämlich die große Niederlage unter Carl Martell im ersten Treffen Statt gefunden haben, womit auch die dort in den Noten allegirten Jahrzahlen übereinstimmen. — Die Abhandlung in Pappenh. hält — jedoch nur wahrscheinlich, also nicht mit Grund, das Treffen mit Carl Martell, für das zweite. — Die Berichte von Pfister und v. Stetten scheinen also die zuverlässigeren zu seyn, obgleich sie den Herzog Odilo von Baiern erst am zweiten Treffen Theil nehmen lassen, während er nach Pappenh. schon im ersten erscheint. Höchst wahrscheinlich hat er aber an beiden Schlachten Theil genommen, denn der Zwischenraum von 728 — 743 ist nicht so groß, als daß die letztere Ansicht nicht behauptet werden dürfte.

die letzte Kraft an die Behauptung seiner und ihrer Freiheit zu setzen; da erschien aber mit Karlmann auch sein Bruder Pipin, und im Vereine gelang es denselben, an dem Widerstreben der Alemannen Rache zu nehmen, und sie, abermals am Lech, unweit Augsburg, zu schlagen. (J. 742—745.)

Noch wagte es Lantfried (II.), ein Sohn Herzogs Theudobald, sich gegen die fränkischen Fürsten zu empören, und ward hierzu von Gripho, deren, über die Ausbreitung ihrer Macht mißvergnügten Bruder, angereizt. — Doch mißlang dieser Versuch gar bald, und kostete ihm und Gripho obendrein die persönliche Freiheit, indem sie Pipin, der, nachdem sich Karlmann in ein Kloster zurückgezogen, die Zügel allein ergriffen hatte, gefangen nahm. 13)

In Pipin's Seele trat nun der große Entwurf immer näher hervor, die, nach so vielen hartnäckigen Kämpfen eroberten und unterworfenen teutschen Länder, mit dem fränkischen Reiche zu Einem grossen Ganzen zu vereinigen. — Mit einem, auf das stolze Gefühl überwiegender Thatkraft gestützten Muth, richtete er an den Bischof zu Rom, das oberste Haupt der Christenheit, die Frage: „ob der, der die königliche Gewalt besitze, nicht auch des Titels werth sey?" 14) Aus seinen darauf erfolgten Handlungen läßt sich leicht auf die erhaltene Antwort schliessen; er setzte den, nur noch dem Namen nach existenten, letzten Merovingischen König, Childerich IV. ab 15), und begann nun das Reich als Selbstherrscher zu regieren. (J. 748—752.)

---

13) v. Stetten, Kap. III. §. IX.

14) Pfister, I. 154.

15) v. Stetten, a. a. O.

Das alte Herzogthum in Alemannien war nun erloschen, und an seine Stelle traten jetzt Nuncii cameræ, d. i. Kammerboten oder Kämmerer, welche in Hinsicht auf Regierung und Bezug der Einkünfte, als Statthalter den König vertraten.[16]

Zu diesen Bedienungen wurden anfänglich die Abkömmlinge der alemannischen Grossen berufen, welche, obgleich jetzt nur Diener, dennoch auf einer hohen Stufe stehend und mit königlicher Gewalt ausgerüstet, in diesem Verhältnisse den verblichenen Glanz des Herrscherthums ihrer Vorfahren allmählich verschmerzten.

Unter diesen Kämmerern ragen besonders Warin und Ruthardt in der Geschichte hervor, welch' Ersterer, wie wir bald erfahren werden, noch besonders darum merkwürdig erscheint, weil von ihm die Guelphen abstammen.

Bei seinem herannahenden Alter überließ Pipin das Reich seinen beiden Söhnen Karl und Karlmann; nicht lange aber blieb es unter diesen beiden getheilt, indem der Letztere im Jahre 772 starb, worauf die ganze fränkisch-teutsche Monarchie unter Karls Scepter sich vereinigte, welcher durch seinen Heldengeist und seine Herrschertugenden den Namen Karl der Grosse erwarb.

Das Zeitalter, im welchem Karl aufgetreten, hatte seinen mächtigen Entwürfen gewissermaaßen vorgearbeitet

---

16) Aemter und Stellen dieser Art waren schon im Morgenlande gebräuchlich; wer sollte sich hier nicht an jenen „Kämmerer und Gewaltigen der Königin Candaces im Mohrenlande, welcher war über alle ihre Schatzkammern" ꝛc. erinnern, den der Apostel Philippus taufte? Ap. Gesch. 8, 27 ff.

Obgleich eine Reihe tief in die Schicksale der Länder und ihrer Bewohner eingreifender Begebenheiten vor ihm lag, so sah er doch allenthalben nur erst ein regelloses unstetes Schwanken, allenthalben nur zwei feindliche Pole, nach welchen die verschiedenen Völkerstämme sich hinneigten; Sucht nach allumfassender Oberherrschaft auf der einen, und Aufgebot aller Kräfte zu Behauptung angestammter, ungebundener Freiheit auf der andern Seite.

Dem ersten dieser beiden Triebe lag das glänzende Beispiel des einst so mächtigen, weltgebietenden Roms zum Grunde; der andern Regung aber der Hinblick auf die unsterblichen Thaten der Alten in Verfechtung ihrer Unabhängigkeit. — Eines dieser feindlichen Streben mußte endlich die Oberhand gewinnen, und nachdem schon Pipin die Zeichen wahrgenommen, welche die Zeit darbot, und sich nach ihrer Deutung rüstete, da ward es Karln vorbehalten, das große Werk zu vollstrecken. —

Nichts Geringeres war der Preis, nach dem er rang, und die Aufgabe seines Lebens, als mit dem fränkischen Reiche auch alles, was je zu den germanischen Völkern gezählt wurde, zu vereinigen. — Er fühlte sich berufen und auserlesen, dieses Riesenwerk durchzuführen; sich hinzustellen als einen Halt, um den sich alles in Harmonie und Eintracht bewegen sollte.

Sein heller, weit umfassender Blick wußte zu würdigen, was Zügellosigkeit und Ungebundenheit einzelner Völkerschaften gebähren, er hatte erkannt, daß an die Stelle unaufhörlicher gegenseitiger Reibungen, und wilder ungezähmter Triebe, das Palladium vernünftiger und sittlicher Freiheit treten müsse, wenn das wahre, von Trug und Einbildung entfernte, Glück der Völker, wenn des Christenthums heilbringende Lehren, wenn Künste und Wissenschaften gedeihen sollten! —

Alemannien war es [17]), wo Karl beim Anfange seines grossen Werkes festen Fuß zu fassen begann. Mit den Alemanniern bekämpfte er die Sachsen, die ohnehin von jeher mit den Erstern in Feindschaft lebten. Dann wandte er sich gegen Baiern, um die Macht Thassilo's, der Letztern Herzog, zu beugen, und auch dieß geschah vorzüglich mit alemannischer Hülfe (788), nachdem sechszig Jahre vorher die Alemannen und die Baiern in Verfolge gleichen Zwekkes gegen Karl Martell und Pipin im Bunde gewesen waren. Hiernächst kam die Reihe der Züchtigung an die Räuberhorden der Hunnen und Avaren [18]), welche mit frevelnder Faust ihre Waffen nach den teutschen Ländern trugen. [19]) Karl schlug sie, und bemächtigte sich ihrer, aus allen Theilen der damals bekannten Welt zusammengerafften, Schätze, und hier findet eine neue Epoche der Teutschen ihren Anfang, indem von diesen Momenten an mehr Wohlstand unter ihnen, die bisher geldarm waren, hervorschimmert. [20])

Nachdem sich Karl rings umher von Feinden gesäubert, und die Gränzen seines weiten Reiches befestigt hatte, sann er auch als Vater seiner Völker auf ihr inneres Wohl, und allbekannt aus der Geschichte sind seine Verdienste um die Reformen des Heerwesens, aus welchen sich durch die

---

17) Pfister, I. 154.

18) Volksstämme asiatischen Ursprungs, die anfänglich hinter dem schwarzen Meere an der Gränze von Asien und Europa wohnten, berüchtigt durch ihre vom 4ten bis 10ten Jahrhundert unzähligemal wiederholten räuberischen Einfälle in die fränkischen und teutschen Lande, bis endlich ihre Nachkommen in dem jetzigen Ungarn (eigentlich Hungarn, aus Hunn-Avaren) festen Fuß gewannen. —

19) Pfister, I. 156 ff. — v. Stetten, Kap. IV. §. I. II.

20) Pfister, a. a. O.

Beispiele eines Roland, Eckhard ꝛc. Die schönste Blüthe des Ritterwesens entfaltete. 21)

Wer sollte ferner nicht gehört haben von den Verdiensten Karls um Kirche und Schule, um Künste und Wissenschaften, um Ausbildung der teutschen Sprache, um Sitteneinfalt und Reinheit des Wandels, in welch' allen Beziehungen er selbst allen seinen Völkern, wie seinen nächsten Umgebungen als Beispiel vorangieng, und hatte er durch seine Großthaten als Feldherr und als Besieger so vieler mächtiger Nationen die Bewunderung der Menschheit erregt, und die Ehre errungen, ungesucht am Weinachtsfeste des Jahres 801 von dem obersten Haupte der Christenheit vor unzählbarer Volksmenge mit der Kaiserkrone geschmückt zu werden, so haben ihm nicht weniger seine Regenten-Tugenden den Beinamen „der Grosse" erworben, und sein Gedächtniß segensreich verewigt! —

Und an dieses Vorbild aller irdischen Herrschergrösse, — das Erste, das Teutschland aufzuweisen hat, dessen Andenken nach mehr als tausend Jahren noch grünt, und fortleben wird, bis an das Ende der Tage — an dieses Vorbild läßt sich unmittelbar auch die Geschichte Ravensburgs knüpfen.

Abgesehen davon, daß Karl stets eine besondere Vorliebe für Alemannien hatte, wornach er vorzugsweise die

---

21) Auch hat die Geschichte den Schwaben das ehrenvolle Zeugniß aufbewahrt, daß sie in den Heerzügen und Schlachten Karl des Grossen immer die Ehre des Vortrabs und des ersten Angriffs hatten. Pfister, I. Seite u. Not. 158. — v. Stetten, Kap. IV. §. I.

Schwabin Hildegard, eine Verwandte des Herzogs Gottfried 22), und später, die Alemannin Luitgarde, zu Gemahlinnen nahm, erzählt uns die Geschichte, daß er in friedlichen Momenten, die ihm freilich sparsam genug beschieden waren, seinen Aufenthalt gerne in unsern Gegenden genommen; ja selbst auf unserm Schlosse sich öfters der Erholung hingegeben habe.

Hier soll es auch gewesen seyn, wo er seinen Sohn Ludwig den Frommen, nach der Zurückkunft aus einem Feldzuge gegen die Hunnen, (792) zum Ritter schlug. 24) — So viel ist indessen historisch gewiß, daß Hildegarde mit ihrer Schwester Irmentrud, während der Heerzüge Karls grossentheils sich hier, und auf unserm Schlosse aufhielten, und daß Karl der Letztern bei ihrer Vermählung, Ravensburg und Altdorf nebst andern beträchtlichen Herrschaften zum Brautschatze gab. 25) — Hiervon aber, als dem Anfange der Nachrichten von den Guelphen, so weit sie Ravensburg berühren, wollen wir das folgende Kapitel handeln lassen, und hier zum Schlusse die schönen Worte des sel. Pfr. Beck benützen, zu deren Ausspruch er einst auf seinem Weinberge im Gefühle treuer Anhänglichkeit und Liebe zu seiner Vaterstadt, hingerissen wurde:

---

22) Wie schön entwickelt sich nicht hiedurch die Herrscherfolge in Alemannien oder Schwaben? Das alte Herzogthum erlosch zwar; aber kaum 150 Jahre nach Herzog Gottfried theilt eine Nachkömmlingin desselben als Gemahlin den Thron des grösseren Gebieters! —

23) Pfister, I. 155.

24) Pfr. Beck's Reisebuch für wandernde Professionisten, 1795. S. 340. Es wäre zu wünschen, der Verf. dieses nützlichen Buches hätte die Quelle für diese Angabe nachgewiesen, umsomehr, als er diesen Ritterschlag bestimmt in das Jahr 792 setzt.

25) Bucelin. Hist. Agilolf. p. 363.

„O Vaterstadt! — zur Rechten hier das Schloß
Wo Karl der Grosse thronte,
Von dessen Schwerdte Blut der Hunnen floß! —
Links, als am Horizonte
Der Bodensee, berühmt durch Sigismund!
Vor mir, du selbst im Thale
So schön, als Eins, im weiten Erdenrund
Gekost vom Sonnenstrahle!
O Vaterstadt! kein Herz schlägt treuer dir;
Selbst bei Kamills Geschicke,
Mein Wunsch für deinen Flor lebt noch in mir
Im Sterbens-Augenblicke!“

Viertes Kapitel.

Ravensburg unter den Welfen und Staufen.

I.

Vom Ursprunge der Welfen bis zu Welfs IV. Tod.

„Völker verrauschen,
Namen verklingen,
Finstre Vergessenheit
Breitet die dunkelnachtenden Schwingen
Ueber ganzen Geschlechtern aus.

Aber der Fürsten
Einsame Häupter
Glänzen erhellt,
Und Aurora berührt sie
Mit den ewigen Strahlen;
Als die ragenden Gipfel der Welt!"
v. Schiller, (Br. v. Messina.)

Wir haben oben gesehen, daß schon unter Pipin, Karls d. Gr. Vater, das alte Herzogthum in Alemannien erlosch, und an dessen Stelle zu Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens und zu Erhebung der Einkünfte in den Provinzen, Kammerboten aufgestellt, und zu diesen Stellen anfänglich Abkömmlinge der alemannischen Fürsten berufen wurden. 1)

Noch bis in die Regierungs-Periode Karls d. Gr. her-

1) Pfister I, 151.

ein, wurden diese Aemter und Würden von Warin und Rudhardt, zweien Brüdern, bekleidet, wovon der erstere noch den Herzogstitel führte; Rudhardt hingegen als alemannischer Fürst, Landgraf von Alsatien, Graf von Turgau und Kyburg aufgeführt wird. 2)

Warin hatte zwei Söhne; Warin jun. und Isenbard, welch' Letzterer als der erste Graf von Altdorf und Ravensburg und als der eigentliche Stammvater der Guelfen (Welfen) in der Geschichte erscheint. 3) —

Isenbard gehörte zu den Ersten im Gefolge Karls d. Gr., und theils um seiner Tapferkeit, theils um des besondern Umstandes willen, daß er den Kaiser einst auf der Jagd aus grosser Gefahr errettete, gewann ihn Letzterer so lieb, daß er ihm Irmentrud, Schwester seiner Gemahlin Hildegard, zur Gattin — ; dieser aber Altdorf und Ravensburg nebst andern ansehnlichen Herrschaften zum Brautschatz gab. 4) —

Diese Orte müssen überhaupt Lieblingssitze Karls und seiner Gemahlin gewesen seyn, da sich Letztere, wie wir in den Ueberlieferungen der Geschichte lesen, während der Feldzüge ihres Gemahls, mit ihrer noch jungen Schwester Irmentrud, gewöhnlich hier aufhielt, und durch ein Leben voll edler Handlungen Glück und Ruhm um sich her verbreitete.

---

2) Bucelini Hist. Agilolf. p. 361. Wegelins gründl. hist. Bericht über die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben rc. Sect. VII. §. 1.

3) Bucel. p. 363. — Nach Pfister II. 75. sollte sich allerdings die Genealogie der Welfen von Warin noch um neun Glieder weiter in die Vorzeit zurückführen lassen, nämlich bis zu jenem Wulf und seinem Vater Eticho, die zu Attila, des Hunnenkönigs Zeit, in diesen Gegenden sich niedergelassen haben. Vergl. Böttichers Gesch. Heinrichs des Löwen (Hannov. 1819) S. 3. ff.

4) Bucel. l. c.

An diese Nachricht reiht sich nun die Erzählung jener, noch jetzt im Munde des Volks fortlebenden Begebenheit, die sich mit Irmentrud zugetragen, und dem nachkommenden grossen Geschlechte der Welfen den Namen gegeben haben soll. — Der Ursprung dieser Sage liegt freilich zu dicht verschleiert im Schatten der Vorzeit, als daß ihr unbedingt Glauben beigemessen werden könnte. Indessen haben sich alte Geschichtschreiber schon bemüht, solche der Nachwelt zu überliefern, es ihr lediglich anheimstellend, Wahrheit oder Fabelwerk darin zu erblicken [5]; und so mag sie denn immerhin auch hier Platz finden, um so mehr, als eine Sage, die sich tausend Jahr hindurch erhalten, doch wenigstens einigen glaubwürdigen Grund für sich haben muß, wenn gleich das anscheinend Uebernatürliche derselben vielleicht schon von Anbeginn einer Confundation zuzuschrei-

5) Bucel. l. c. — Leipziger allgem. hist. Lexik. 1722. Art. Isenbard — Hess, Monum Guelphic. und hier Anon Weingart. de Guelph. Principibus; Cap. II. de Primo Welf. §. 1 not. q. Hier wird — obgleich als Beweis für das Fabelhafte der Erzählung — die Verwunderung ausgedrückt, daß der Geschichtschreiber die Sache mit so tiefem Stillschweigen übergehe, welcher Verwunderung wir die unserige darüber beifügen: warum er überhaupt des Isenbard nirgends gedenkt, wenn er auch der Sage von Irmentruds zwölffacher Niederkunft nicht erwähnen wollte? — Aber auch Pfister, unser bisheriger Geleitsmann, läßt uns hier im Stiche, indem er dem Isenbard weder im Texte (II. 75.) noch in seiner genealogischen Tabelle der alten Fürstenhäuser Schwabens, eine Stelle einräumt. Freilich beruft er sich erstern Orts, (Not. 160.) auf die Summula de Guelphis, ap. Hess p. 122, wo ebenfalls nichts von Isenbard steht. — Dagegen wurde Letzterer in Wegelins gründlich historischem Bericht von der Landvogtei in Schwaben, Sect. VII. S. 139 §. 1 nicht vergessen, vielmehr beruft sich dieser auf Scheid, Kurfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Historiographen, de Orr. Guelfic. T. II., welche Quelle Pfister, a. a. O. doch auch berührt! —

ben seyn dürfte, deren Resultat sich dann freilich ohne Berichtigung von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgepflanzt hat. —

Irmentrud wurde — so erzählt die Tradition — von einer armen Frau um ein Almosen für ihre Tochter angegangen, welche von Drillingen entbunden worden war, deren Unterhalt und Pflege die Kräfte der dürftigen Mutter überstiegen. Irmentrud konnte dieses Naturspiel nicht fassen, und gab der Bittenden nicht undeutlich zu verstehen, daß ihre Tochter es mit der ehelichen Treue eben nicht so genau müsse genommen haben, da sie drei Kinder auf einmal zur Welt gebracht. Beleidigt durch dieses Mißtrauen in die eheliche Treue ihrer Tochter, warnte die Arme der Gräfin Irmentrud den Rücken, und gieng, ohne länger auf Almosen zu warten, mit dem Wunsche von dannen, daß der Himmel sie — die Frau Gräfin selbst — auf einmal mit so vielen Kindern segnen möge, als das Jahr Monate zähle. Irmentrud nahm öfters Veranlassung, jenes Vorfalls mit der Entbindung von Drillingen gegen ihre Umgebung zu erwähnen, und auch ihren Gemahl mit der Ansicht vertraut zu machen, daß eine solche Erscheinung nicht anders als mit Verletzung der ehelichen Pflicht Statt finden könne.

Bald aber fühlte sie sich selbst in gesegneten Umständen, und ward, in Abwesenheit ihres Gatten, nicht nur von Drillingen, sondern — der Wunsch der gekränkten Armuth sollte in Erfüllung gehen, — von zwölf gesunden Knaben an Einem Tage entbunden. — Schwer fiel es ihr nun aufs Herz, daß ihr Gemahl, bestärkt in ihren eigenen Verdachtsgründen hinsichtlich einer mehrfachen Geburt, sie selbst jetzt weit stärkerer Untreue beschuldigen konnte, als sie es selbst gegen jene Mutter mit den Drillingen that. — Furcht und

Scham bemächtigten sich ihrer, und brachten den Entschluß zur Reise, nur Einen dieser Knaben zu behalten, die übrigen Eilf aber in dem nahe vorbeifliessenden Scherzachflusse zu ertränken. Zu Ausführung dieses Vorhabens fand sich bald ein willfähriges Weib, welche die eilf, dem Tode geweihten, Knaben in einem bedeckten Korbe davon trug. — In diesem Augenblicke kam jedoch Graf Isenbard von seinen Zügen zurück, und wählte, um seine Gemahlin zu überraschen, zum Eingange die Hinterseite des Hauses. Da begegnet ihm jenes Weib mit dem bedeckten Korbe, und auf die Frage, was sie hier trüge? — entgegnete die Alte in der Angst ihres Herzens: „es seyen junge Guelphe (Welfe wie damals Hunde überhaupt genannt wurden), die sie ersäufen müsse.“ — Isenbard wurde lüstern, die jungen Guelphe zu sehen, und lüftete den Korb. Erstarrt vor Entsetzen, erblickt er nun die eilf unschuldigen Todesopfer, und nur ein schleuniges Bekenntniß des wahren Hergangs der Sache rettet der Alten das Leben. Unter der Auflage unverbrüchlichen Schweigens, befiehlt er sofort, die eilf Knaben bis auf Weiteres einem benachbarten Müller in Unterhalt und Pflege zu geben, und auch dieser wird mit den Seinigen zur strengsten Geheimhaltung dieses Vorfalls verpflichtet.

Nach Verlauf von sechs Jahren feierte Isenbard im Beiseyn vieler angesehenen Grossen, sein Geburtsfest mit seltener Pracht. — Da ließ er, als man zur Tafel saß, jene eilf — sämmtlich gleich und mit grossem Aufwand gekleideten Jungen, in den Saal bringen. — Alle Anwesenden waren aufs höchste erstaunt und in gespannter Erwartung über die Lösung dieses Räthsels; Irmentrud aber ahnete alsbald nichts Gutes, und ward auf Isenbards Frage: „was wohl eine Mutter verdient hätte, welche eilf solche Kinder kurz nach erfolgter Geburt hätte ersäufen lassen wollen?“ — ohnmächtig hinweggebracht. — Isenbard ver

zieh' ihr jedoch, nannte aber zum bleibenden Andenken an diese merkwürdige Begebenheit, den, von Irmentrud zurückbehaltenen zwölften Sohn: „Guelph."

Noch fehlt es nicht an andern Muthmaßungen in Hinsicht auf den Ursprung des Welf'schen Namens, deren wir — um alles, sich hierauf Beziehende, beisammen zu haben, hier ebenfalls erwähnen wollen. — Mehrere führen nämlich an, die Stammutter der Welfen sey die Tochter eines römischen Senators gewesen, der Catilina geheissen habe. — Unter „Catulus" wurde bei den Römern ein Hündchen (oder überhaupt jedes junge Thier,) verstanden; daher „catulinus", d. i. Etwas, von einem Hündchen herrührendes. — Die Veranlassung, aus welchen jenem Römer ein Name mit solcher Anspielung gegeben wurde, findet sich nirgends beschrieben; genug, sein Eidam, ein Teutscher, mochte Gefallen hieran gefunden haben, und daher auf den Gedanken gekommen seyn, der ersten männlichen Frucht seiner Ehe, einen Namen aus seiner Muttersprache zu geben, der mit jenem gleiche Bedeutung haben sollte; also Guelph, oder Welf (bei den Alten alle zum Hundegeschlecht gehörigen Thiere). Der Umstand aber, daß dieser Erzählung durchaus keine Zeit des Hergangs beigefügt ist, und auch der Name des Vaters des ersten Welfen, nicht genannt wird, macht diese Ueberlieferung von Geschlechts- und Namens-Ursprung sehr unwahrscheinlich.

Eine weitere Tradition von dem Ursprunge des Welfen-Namens berichtet: Isenbard habe während seines Aufenthalts am Hofe Karls d. Gr. die Nachricht von der Geburt eines Sohnes mit dem Verlangen seiner Gattin, erhalten, so bald als möglich nach Hause zurückzukehren. Auf seine Bitte um Urlaub, soll Karl lächelnd geäussert haben: „es lohne sich

wohl der Mühe, wegen der Geburt eines jungen Welfs so sehr nach Hause zu eilen!" Isenbard, schnell besonnen, habe hierauf Karln gebeten, das Kind aus der Taufe zu heben, und betheuert, daß er diesen seinen Sohn nicht anders, als nach des Kaisers Ausdruck: „Welf" nennen werde. 6)

Von diesen verschiedenen Erzählungen über den Ursprung des berühmten Welfengeschlechts hat die Erste die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Personen, Ort und Zeit der Begebenheit werden nicht nur bestimmt genannt, sondern das anscheinend Uebernatürliche der Geburt von zwölf Kindern auf Einmal, will durch viele genaue Nachweisungen von Beispielen ähnlicher Art und überdieß von weit grösserm und unglaublicherem Umfang, gemildert, und dem Bereiche der Möglichkeit näher gebracht werden. 7) Auch finden sich die beiden letztern Muthmassungen über den Ursprung der Welfen nur in gelehrten Schriften, aber auch hier nur mit Zweifeln an der Wahrheit der Angaben, begleitet 8) während die gleichzeitige Geburt von zwölf Knaben durch Irmentrud, zur noch herrschenden Volkssage, und zum Gegenstande mehrfacher bildlicher Darstellung geworden ist. 9)

---

6) Leipz. allgem. hist. Lexik. Art. „Isenbard." Bucel. Hist. Agilolf. p. 363. Anon Weing. ap. Hess, p. 5. et 6. Dieser giebt jedoch nicht an, welcher Kaiser es gewesen sey? und ebensowenig führt er den Isenbard namentlich auf.

7) Bucel. p. 364. verb. vero similior etc.

8) Hess, ad Anon. Weing. p. 5. not. o et p.

9) Am Rathhause zu Altdorf, dem Orte, wo sich die Begebenheit zugetragen haben soll, ist dieselbe durch Fresco Malerei — freilich durch die Länge der Zeit jetzt kaum mehr erkennbar — dargestellt; noch ganz gut erhalten aber, hat sich hierüber ein in diesem Rathhause aufbewahrtes Holzgemälde, welches den Augenblick der Darstellung

Sollte aber, was wir ohne alles Bedenken recht gerne zugeben wollen, auch hier ein Irrthum vorwalten, und, wie schon oben vermuthbar geäussert worden, von Anbeginn schon eine Confundation sich in die Ueberlieferung der Erzählung eingeschlichen haben, so bleibt doch so viel Wahrscheinliches an der Sache, daß Isenbard immerhin zwölf Söhne haben konnte, ob nun durch gleichzeitige oder durch mehrere Geburten, ob von Einer oder von mehreren Gattinen 10), und sollte es nicht sehr wahrscheinlich seyn, daß Irmentrud — aus Veranlassung ihrer Unterredung mit jener armen Frau, über die Drillingsgeburt ihrer Tochter, zu sehr dem Gedanken an mehrfache Geburt sich überlassend — das Erstemal auch Drillinge oder gar Vierlinge gebar, und um den, von einem solchen Fall geäusserten Verdacht ehelicher Pflichtverletzung, von sich selbst abzuwenden, nur eines der Kinder behalten, die übrigen aber aus dem Wege räumen wollte, auf welche Weise dann Alles in der Tradition weiter vorkommende, doch seine Richtigkeit haben konnte, so, daß die Erwähnung einer gleichzeitigen Geburt von zwölf Knaben irrigerweise blos auf jenen Wunsch sich gegründet haben mag: der Himmel möchte der Gräfin auf einmal so viele Kinder bescheeren, als das Jahr Monate zähle! —

---

der eilf Knaben bei Isenbards Geburtsfeste, anschaulich macht, und folgende Nachricht zu lesen giebt:

„Eine unerhörte Historia von dem Ursprung und Namen der „Guelphen, vor Zeyten Grafen und Herren zu Altdorff im Allgäu, „nachmals Fürsten in Baiern, dergleichen von Anbeginn der Welt „nicht gehört noch vernommen worden."

„Isenbard, Graf zu Altdorff lebt in Anno 780 Seine Gemahlin „Irmentrudis brachte auf einmal 12 Kinder zur Welt und wollte „aylffe davon gleich als die junge Hunde lassen ins Wasser werffen."

10) Bucel. p. 36[illegible]. verb. Hoc certissimum est etc.

Wie nun schon Isenbard sich nach der, seiner Gemahlin Irmentrud von ihrem Kaiserlichen Schwager Karl, als Morgengabe überlassenen Grafschaft [11]) Altdorf und Ravensburg, nannte, so führten auch Welf I. sein Sohn, und dessen Nachkommen den Titel: „Graf von Altdorf und Ravensburg. [12])

Mit seiner, aus einem alten sächsischen Geschlechte herstammenden Gattin erzeugte Welf einen Sohn: Eticho, und eine Tochter: Judith, welch' Letztere Kaiser Ludwig der Fromme zur Ehe nahm.

Welf und Eticho besaßen ihre Erb-Grafschaften (Altdorf Ravensburg ꝛc.) in unbeschränkter Eigenschaft,

11) Eine Grafschaft konnte unsere Gegend allerdings schon lange vor Karl d. Gr. gewesen seyn, wie wir denn im vorigen Kapitel nicht ohne Wahrscheinlichkeit die Vermuthung ausgedrückt haben, daß schon zur Zeit der Gau-Verfassung unsere Gegend eine Gau-Grafschaft und unser Ravensburg der Sitz eines Gau-Grafen gewesen seyn dürfte.

12) S. hierüber überhaupt Bucel. Hist. Agilolf p. 366 ff. Was die übrigen eilf Söhne des Isenbard betrifft, so wird im Leipz. allgem. hist. Lexikon — jedoch auch hier nur als bloßes „Divertissement" gemeldet, daß 2) Kuno, der Herzoge zu Franken; 3) Thassilo, der Grafen zu Hohenzollern; 4) Ego, der Grafen zu Heiligenberg; 5) Werner, der Grafen zu Toggenburg; 6) Gebelhard, der Herzoge in Alemannien; 7) Eberhard, der Grafen von Eberstein; 8) Arnold, der Grafen von Oettingen; 9) Berthold, der Grafen zu Wölpe; 10) Adelbert, der Grafen zu Kalw; 11) Heinrich, der Grafen zu Katzenellnbogen — Stammväter — und 12) Rudolph, ein Bischof zu Würzburg, geworden seyn sollen. — Wir wollen es in Ermanglung weiterer authentischer Quellen hierüber bei diesem „sollen" bewenden lassen, und hierüber hinsichtlich des Thassilo (oben Nr. 3) nur noch berühren, daß auch Wegelins Bericht über die Landvogtei, Sect. I. §. XII. S. 13. in einem Allegat die Nachricht enthält: wie „Zollern schon zu Zeiten Caroli M. von Thassilone aus dem Guelphischen Stamme besessen worden."

sie erkannten diessfalls kein Oberhaupt, und waren an einen Höhern weder tribut- noch lehenpflichtig. Frei, im eigentlichsten Sinne des Wortes, sassen sie auf ihrem Erbe; da wurde Heinrich, Eticho's Sohn, vom Glanze des kaiserlichen Hofes geblendet, und von seiner Tante, Ludwig d. Fr. Gemahlin, Judith, beredet, von Letzterem viertausend Mannwerk Landes zu Lehen zu nehmen, dabei soll er sich jedoch so viel Land auch als Eigenthum ausbedungen haben, als er um Mittagszeit mit einem goldenen Wagen umkreisen könne.

Hier stossen wir wieder auf eine Begebenheit, in deren Erzählung unsere Quellen eine, von einander abweichende, Richtung nehmen.

Nach Einigen liess sich Heinrich einen kleinen Wagen von Gold fertigen, und fuhr mit demselben auf einem gewöhnlichen Wagen, mit unterlegten Pferden, herum; nach Andern aber ritt er — den kleinen goldnen Wagen bei sich tragend — auf einer Stutte umher; die jedoch bei der Ankunft an einem Berge, der Anstrengung unterlag, von welcher Zeit an jener Berg den Namen Mährenberg erhalten, und kein Welfe mehr eine Stutte bestiegen habe. — Ferner beziehen einige diese listige Acquisition auf die Grafschaft Altdorf und Ravensburg, während andere einen Strich Landes in Oberbaiern hierunter bezeichnen.[13]

---

13) Vergl. hierüber: Leipz. allgem. hist. Lexik. Art. Guelphen; Wegelins Bericht über die Landvogtei, Sect. VII. §. I. Beil. Nr. 142 (im II. Bd.), Hess, ad Anon. Weing. Cap. III. §. 1. not. w. et x. Nach der Note w. soll dieses Ereigniss nicht unter Ludwig d. Fr. sondern viel später, unter Kaiser Arnolph, der eine Schwester Heinrichs zur Gemahlin hatte, Statt gefunden haben. Vergl. Böttichers Gesch. Heinr. d. Löwen, S. 7.

Wenn wir der Erzählung von dieser List überhaupt Glauben schenken, so wollen wir immerhin der Letztern Ansicht beipflichten, wornach sich nämlich diese Erwerbsweise auf Ländereien in Baiern bezieht, indem die Grafschaft Altdorf und Ravensburg nach allem bisherigen schon eine Welfische Besitzung, ein Eigenthum von Heinrichs Vorfahren war. Ob aber Letzterer, mit dem goldenen Wägelchen in den Händen, geritten oder gefahren sey, wollen wir — als ziemlich gleichgültig — dahin gestellt seyn lassen.

Genug, sein Vater Eticho ärgerte sich über dieses Benehmen, worin er eine Verletzung der angestammten Freiheit seines Hauses wahrnahm, dergestalt, daß er sich nach Ammergau in Oberbaiern zurückzog, daselbst ein Kloster gründete, welches er, allem irdischen Prunk entsagend, mit zwölf gleichgesinnten Freunden, bezog, und hier, als Mönch nach der Regel des heil. Benedict, sein Leben beschloß, ohne den Sohn je wieder gesehen zu haben. (J. 910) [14])

Heinrich war mit Beata oder Hatta, einer Gräfin von Hohenwart in Baiern, vermählt, welche ihm drei Söhne gebar; Conrad, nachmals Bischof zu Constanz (Conrad der Heilige); Eticho (II.) und Rudolph; welch Letzterer die Welf'sche Linie fortpflanzte. — Er nahm eine Gräfin Ita von Oeningen (später eine Bischöflich-Constanzische Besitzung) zur Gemahlin, und erzeugte mit ihr: Heinrich, Richarda und Welf (II.) Heinrich fand schon in seiner Jugend den Tod auf einer Jagd [15]); Richarda verehelichte sich an einen Grafen Adelbero von Ebersberg; Welf II. aber, Graf von Altdorf und Ravensburg — auch Welfhard genannt — war der erste seines

---

14) Leipz. Lexik. a. a. O. — Bucel. p. 370. Anon. Weing. Cap. III. §. II. — Bötticher a. a. O. S. 9.

15) Bötticher S. 10.

Stammes, dessen Name tiefer in der Geschichte eingegraben ist, indem er uns als einer der kräftigsten Grossen seiner Zeit erscheint. [16])

Um jedoch einige Hauptzüge seines Lebens zu berühren, können wir nicht umhin, den Faden der Geschichte im Allgemeinen wieder aufzufassen, und uns an demselben bis zu seiner Zeit leiten zu lassen.

Nach dem Abgange des Karolingischen Herrscherhauses, hörte auch die Verwaltung Schwabens durch Kämmerer und Statthalter, wieder auf. Die letzten derselben, Erchinger und Berthold büßten die Verwegenheit, sich gegen König Konrad [17]) aufgelehnt zu haben, mit der Enthauptung (917). [18]) Da aber Letzterer wahrgenommen, daß er dem allgemeinen, immer ungestümmer hervortretenden, Wunsche der Erneuerung des Herzogthums in Schwaben nicht auszuweichen vermöge, so ward endlich von ihm in einer großen Volksversammlung zu Altheim, Graf Burkhard, der Mächtigste unter den schwäbischen Grossen, dessen

---

16) Pfister II. 74 ff. Hier wird er als „Erbauer von Ravensburg" aufgeführt. Ohne Zweifel wird hierunter so viel zu verstehen seyn, daß Welf II. seine heimatliche Burg erweiterte und mehr befestigte, und wohl auch dem damaligen Flecken Ravensburg selbst, mehr Ausdehnung gab.

17) Auf Karl d. Gr. († 814) folgten nach einander: sein Sohn Ludwig der Fromme († 840), dessen Sohn Ludwig der Teutsche († 876); dessen Söhne: Karlmann, Ludwig, Karl der Dicke († 888); Arnolph des kaum gedachten Karlmanns natürl. Sohn († 900); dessen Sohn Ludwig das Kind († 911). Da dieser keine Nachkommen hinterließ, mit ihm also der Karolingische Stamm erlosch, so ward im J. 912 Conrad I. Conrads, eines Grafen in Franken, Sohn, zum König der Teutschen erwählt. —

18) Wegelins Ber. v. d. Landv. Sect. I. §. VIII.

ſen erſter Ahnherr ſchon zu Karls d. Gr. Zeit eine Grafſchaft um den Bodenſee beſaß, zum Herzoge von Schwaben eingeſetzt [19]), und ſo dieſem Lande die urſprüngliche politiſche Verfaſſung wieder gegeben.

Für unſern Zweck iſt es hinlänglich, die Reihe der neuern ſchwäbiſchen Herzoge — und des unter denſelben in voller Blüthe geſtandenen vaterländiſchen Adels (gleichſam als Seitengemälde zu den, uns im vorigen Kapitel bekannt gewordenen ältern ſchwäbiſchen Herzogen und Edeln,) — dem Namen nach kennen zu lernen, um, wenn ſie in den folgenden Geſchichts-Momenten der Welfen in Berührung kommen, einigermaſſen mit ihnen vertraut zu ſeyn. —

Auf Burkhard folgten nämlich durch Volkswahl im ſchwäbiſchen Herzogthum: Hermann, ein fränkiſcher Graf; Ludolph, ein Herzog von Sachſen, Otto's d. Gr. Sohn; Burkhard II., ein Graf von Helfenſtein, nach Einigen auch Burkhards I. Sohn; Otto I., Herzog Ludolphs Sohn, Conrad I.; Hermann II. u. III., Sohn und Enkel des Herzog Otto's; Ernſt I. u. II.; Hermann IV.; Heinrich I.; Otto II., ein Sohn Ezo's, Pfalzgrafen bei Rhein; Otto III., ein Graf von Schweinfurth; Rudolph, Graf von Rheinfelden; Berthold I. u. II. von Zähringen; Friedrich I. von Hohenſtaufen. [20])

Zu den vorzüglichſten ſchwäbiſchen, helvetiſchen und baiernſchen Groſſen aber, zur Zeit dieſer neuern Herzoge von Schwaben, gehörten die Fürſten, Grafen und Herren von Teck; von Urſpringen; von Schiltach; von Hochberg; von Ronſpurg; von Schrotzburg; von Burgau; von Tübingen; von Beutelsbach; von Nellenburg; von Stühlingen;

---

19) Pfiſter, II. 10. — Wegelin, a. a. O. — v. Stetten, Kap. IV. §. IV.

20) Wegelin a. a. O. S. 8.

von Baden; von Schletgau; von Lenzburg; von Hillermont; von Kesselberg; von Rothenfan (Montfort); Werdenberg; Rheineck; Feldkirch; Herrenberg; Achalm; Trauburg; Dillingen; Kyburg; Veringen; Helfenstein; Heidenheim; Grözningen; Kalw; Hohenstaufen; Zollern; Fürstenberg; Sonnenberg; Saulgau; Pfullendorf; Tengen; Hohenberg; Urach; Alpeck; Leipheim; Kirchberg; Burgeck; Bibereck; Schwabeck; Bruchecf; Polczhausen; Rockenburg; Faynin=gen; Buchhorn; Oehningen; Hohentwiel; Hasenberg; Lupfen; Sulcz; Tenneloc=Aichaym; Thyrstain; Friburg; Rheinfelden; Habsburg; Zähringen; Straßberg; Weissenburg; Winterstetten; Lenczberg; Rappenschwyl; Dockenburg; Bußnanz; Ramschwag; Sargans; Saxen: Griers; Montbüren; Mätsch; Bludenz. — Ausser diesen werden im X., XI. und XII. Jahrhundert aus Heerzügen und Tournieren ferner genannt: die von Eberstein; Justingen; Brandis; Löwenstein; Kirchberg; Weinsberg; Zimmern; Stoffeln; Hohengeroldseck; Möskirch; Embs; Mörsburg; die Welfen von Ravensburg und Altdorf; Rechberg; Weissenhorn, Früburg; Waldsee; Asperg; Teckh rc. [21])

Unser Welf II. war nicht nur ein Zeitgenosse und der mächtigste Vasall Herzog Ernst's II., sonder Letzterer soll auch mit ihm aus Einerlei Stamm entsprossen und ihm aus diesem Grunde vor Andern geneigt gewesen seyn. [22])

Selbst von Kriegeslust und Kampfbegierde beseelt, konnte es nicht fehlen, daß Welf dem Herzoge nicht in allen seinen Angelegenheiten beistund, und gleichsam gemeinschaftliche Sache mit ihm machte. Der Herzog aber erhob damals

---

21) Wegelin I. §. X. S. 9. u. 10.
22) Pfister, II, 75. u. 76.

aus Verwandschaftsgründen Ansprüche auf das Reich von Burgund, auf welches jedoch sein Stiefvater Conrad, Reichs-Nachfolger Kaiser Heinrich's II. ein näheres Recht zu haben glaubte und zu dessen Handhabung die erforderlichen Maasregeln ergriff. Diese Ländersucht war die Ursache langer gegenseitiger Fehden, in denen aber Ernst immer den Kürzern zog.

Der rastlose Geist unsers Welf aber mußte etwas zu schaffen haben, eine Parthei mußte er ergreifen, und so hielt er sich denn an die Sache des Herzogs, den er beeinträchtigt glaubte. Sein nächstes Ziel war Bischof Bruno von Augsburg, der es mit Conrad hielt. Welf, der es übernommen hatte, im Namen des Herzogs gegen die Freunde des Königs zu fechten, überzog Jenen mit Krieg. Seine Burgen und Schlösser stürmend, und seine Güter verheerend, eroberte er auch die Stadt Augsburg, ließ dieselbe plündern, und bemächtigte sich selbst des bischöflichen Schatzes. Dem Bischof von Freisingen, der dem von Augsburg zu Hülfe kommen wollte, gieng es nicht viel besser. Für diese Gewaltthätigkeiten aber trug Welf schlechten Lohn davon. Er brachte sich dadurch um die königlichen Lehen, und ward nicht nur gezwungen, dem Bischof den ihm verursachten Schaden zu ersetzen, sondern wurde sogar auf einige Zeit des Landes verwiesen. — In seinem Alter aber traten jene Unbilde ängstigend vor seine Seele, und um Ruhe für sie zu erhalten, bedachte er, nach einem Gottesgerichte in der Wasserprobe, die beiden Stifter Augsburg und Freisingen, mit vielen Dörfern und Gütern. (J. 1013 — 1030.) [23]

23) Bucel. Hist. Agil. p. 383 seqq. — Anon. Weing. ap. Hess, Cap. VI. §. I. — III. — Pfister, II. 76. — v. Stetten, Kap. V. §. II. — Bötticher, S. 15.

Mit seiner Gemahlin, Imitza oder Irmengard, einer Luxemburgischen Prinzessin, erzeugte er einen Sohn, Welf III. und eine Tochter Cunitza oder Cunigunde.

Welf III., Herzog von Kärnthen, Markgraf von Verona, Graf von Altdorf und Ravensburg, behauptete die angestammte Würde seines Geschlechtes, und wie weiland sein Vater, so war auch er der mächtigste der Grossen in Schwaben, der zu Kaiser Heinrichs III. Regierung den nächsten Anspruch auf das Herzogthum Schwaben erheben konnte. Die damalige Politik rieth jedoch dem Kaiser, dieses Herzogthum einem Andern; nämlich Otto, Pfalzgrafen am Rhein, zu übertragen, wogegen er Welf III., auf dem Reichstage zu Speier im J. 1047 zum Herzoge von Kärnthen, in Verbindung mit dem Markgrafenthum Verona erhob, und ihm auf diese Weise die Schlüssel Italiens anvertraute.[24])

In der Verwaltung dieser Ländereien entwickelte Welf III. viele Fähigkeit, und ob er gleich die Erhebung auf diesen Posten dem Kaiser zu danken hatte, so ließ er doch nichts desto weniger nicht davon ab, Letztern zu Wiedererstattung dessen zu nöthigen, was er den Veronesern durch Erpressungen widerrechtlich abgenommen hatte.

Einen eigenen Beweis seiner Festigkeit hat die Geschichte aufbewahrt.

Als er einst auf einem Zuge Heinrichs nach Italien, zu Rungallen, zwischen Placentia und Cremona, woselbst sich das ganze Heer versammeln sollte, drei Tage lang über die bestimmte Zeit, des Kaisers harrte, ohne von Letzterem über die Ursache des Verzugs benachrichtigt worden zu seyn, da gab er den Seinigen das Zeichen zum Rückzug, und

24) Böttiger S. 16.

weder Versprechungen noch Drohungen waren vermögend, ihn von der begonnenen Rückkehr in die Heimath abzuhalten. 25)

Besonders bemerkenswerth ist von Welf III., daß er das, von seinen Vorfahren dem heil. Martin zu Ehren gegründete — im Jahr 1053 aber abgebrannte Kloster, auf einem Berge nahe bei Altdorf *), — auf seinen jetzigen Platz versetzte, und ihm den Namen Weingarten gab, nachdem er zuvor (im J. 1047) die Nonnen von Altdorf nach Altomünster in Baiern, die dortigen Mönche aber, nach Altdorf übersiedelt hatte. 26) Er starb im Jahr 1055 auf dem Schlosse Bodmann, und hinterließ, da er unverehelicht war, alle seine Patrimonial-Güter dem Kloster Weingarten, dem er solche einst in schwerer Krankheit testamentarisch vermacht hatte. 27)

Seine Mutter Irmengard focht indessen dieses Vermächtniß an, und ließ zu Behauptung der hinterlassenen Güter ihre, an Azzo, Markgrafen von Ligurien und Genua, vermählte Tochter Chunitza oder Kunigunde, nebst ihrem, in dieser Ehe erzeugten Sohn Welf; nun Welf IV., nach Teutschland herüber kommen, und für Letztern von der angestammten Erbgrafschaft und hierzu gehörigen Familiengütern Besitz nehmen.

---

25) Bucel. p. 386. — Anon. Weing. ap. Hess, Cap. VI. §. V Cap. VII. §. I. Böchttcher, S. 17.

*) Der heutige Hallers-Berg.

26) Pfister (II. 87.) hat wahrscheinlich auf die Worte des Anon. Weing. Cap. VI. §. II. gebaut; sollte er wohl die dortige Note kk) von Hess, übersehen haben, da er, wie Anon., den Wechsel zwischen Altomünster und Altdorf, Welf II. zuschreibt? — „Patri hic tribuit „scriptor", — sagt Hess in der angeführten Note, — „quod filius „Præstitit. Translatio enim ex Altomonasterio Altorfensium facta est „Anno 1047. Welfo vero II. jam anno 1030 obierat!" —

27) Anon. Weing. ap. Hess, Cap. VII. §. III. — Böttcher, S. 17.

Dieser Welf IV. nun, Herzog von Baiern und Nordgau, Graf von Altdorf und Ravensburg, ist als Erneuerer seines berühmten Stammes zu betrachten[28]), und es sind mit seinem Andenken um so glorreichere Erinnerungen verbunden, als er nicht nur zum Herzoge von Baiern erhoben wurde, sondern auch seinen Namen durch seltene Charakterstärke; durch glänzende Kriegsthaten; durch reiche Schenkungen an Stifter und Klöster, und endlich durch seinen Zug nach Palästina, verewigte. —

Welf's IV. so vielfach bewegtes Leben fällt größtentheils in jene denkwürdige Periode K. Heinrichs IV. und seines Gegners Rudolph, Herzogs von Schwaben; dann Hildebrand's, oder Pabst Gregor's VII., und wie diese, so errang sich auch Welf IV. ein gewichtiges Blatt in der Geschichte seiner Zeit.

Herzog Rudolph von Schwaben war mit K. Heinrich IV. verschwägert, und äusserte Anfangs grossen Einfluß über ihn. Durch seine Verwendung erhielt Welf IV. das Herzogthum Baiern, das durch Entsetzung des, wegen Nachstellungen gegen K. Heinrich IV. verdächtigen vorigen Herzogs Otto, erledigt worden war. — Dieser wichtige, ihm von Rudolph geleistete Dienst, verband Letzterm unsern Welf zur unverbrüchlichsten Freundestreue, die er auch in allen Angelegenheiten Rudolphs ritterlich bewährte. —

K. Heinrich IV. wurde von Mistrauen gegen die grössern Reichsfürsten beschlichen, und in diesem Mistrauen durch schlimme Rathgeber immer mehr bestärkt. Der Letztern Pfeile waren anfänglich zunächst auf Rudolph gerichtet, indem er geheimer Unternehmungen gegen den König beschuldigt ward. — Schon hier drohte eine gefährliche Spaltung

28) Pfister, II. 99. — Das Folgende über Welf IV. überhaupt aus dieser Quelle, in Verbindung mit Bötticher, S. 20—31.

zwischen Beiden einzutreten, und nur mühsam vermochte die verwittwete Kaiserin Agnes, Mutter des Königs und Schwiegermutter Rudolphs, den Bruch für dießmal zu verhüten. Dagegen traf Heinrichs Ungnade einen Andern, den Herzog Berthold von Kärnthen (einen Grafen von Zähringen) dem Kärnthen und Verona, auf das kinderlose Absterben Herzogs Welf III. von der Kaiserin Agnes verliehen war, und dessen ihn nun Heinrich wieder entsetzte. — Von solcher Gewalt für die Folgezeit nichts Gutes ahnend, verbunden sich nun Berthold, Rudolph und Welf IV., um die Rechte der Fürsten gegen die Anmaassungen Kaiser Heinrichs auf jede Weise zu vertheidigen. Abermalige Vermittelung brachte zwar abermalige Besänftigung zu Stande; der Saame der Zwietracht war aber nun einmal gesäet, und erwuchs zu verderblicher Frucht; die auch bald bei Gelegenheit der Unterwerfungs-Versuche K. Heinrichs IV. gegen die Sachsen, üppig hervorschoß. — War Heinrich in Noth, so sollten Verstellungskünste die Fürsten ihm wieder gewinnen; diese sahen aber voraus, wessen sie sich bei ihm zu versehen hatten, und blieben auf ihrer Hut. — Als nun aber vollends einer der treuesten Diener des Königs öffentlich mit dem Geständnisse hervortrat, von demselben zu Ermordung der Herzoge Berthold und Rudolph gedungen worden zu seyn [29]), da war auch alsbald offenbarer Bruch zwischen beiden Theilen und die Wahl eines andern Königs entschieden. — Zum drittenmale fanden wieder Versöhnungen Statt, die jedoch bei der Wandelbarkeit Heinrichs so wenig haftete, als die beiden vorangegangenen Ausgleichungen, bis endlich nach noch manchen inzwischen erfolgten gegenseitigen Fehden und Kriegszügen, und bestärkt durch Verdachtsgründe, daß Heinrich mehr als einmal Meuchel-

29) Pfister, II. 108.

mörder gegen Berthold, Rudolph und Welf, gedungen hatte, beschleunigt endlich und begünstigt durch Gregors VII. Bannfluch über K. Heinrich, zur Wahl eines andern Königs geschritten wurde, welche in einer Reichsversammlung zu Forchheim (1077) auf Herzog Rudolph selbst fiel.

Nichts desto weniger behauptete Heinrich fortwährend das königliche Ansehen, und ward hierin durch einen nicht unbedeutenden Anhang unterstützt. Aber auch der Gegenkönig Rudolph konnte auf kräftige Hülfe rechnen; Berthold und Welf waren die mächtigsten seiner Getreuen, die ihn nie verließen. Nun begannen erst die heißesten Kämpfe; die größten gegenseitigen Verfolgungen und Verheerungen, bis endlich Rudolph in einem mörderischen Gefechte bei Mölsen, zwischen der Elster und Saale, (1080) sein Leben verlor. — Allenthalben, wo die heftigste Erbitterung sich entwickelte, war auch Welf mit seinen Schaaren im Getümmel der Schlachten, und an den Kämpfen bei Hohenberg (1075), bei Melrichsstadt (1077), bei Fladenheim (1079) ꝛc. hatte auch Welf glänzenden Antheil. [30]

Durch Rudolph's Tod bekam K. Heinrich IV. auf kurze Zeit Luft; er selbst war es aber, der die Flamme des Krieges aufs Neue zu schüren begann. Denn unerachtet Rudolphen das Herzogthum Schwaben von der Kaiserin Agnes erblich verliehen war, so kehrte sich Heinrich doch nicht daran, sondern setzte seinen Liebling und Waffengenossen Friedrich von Staufen in das Herzogthum ein. Dieß war das Signal zu neuer Fehde; denn Rudolph hatte das Herzogthum und seinen Sohn Berthold dem Schutze seiner treuen

30) Pfister, II. 114. 141. 144.

Freunde, den Herzogen Welf und Berthold von Zähringen, empfohlen, welche sich nun rüsteten, Rudolphs Erbe zu vertheidigen und seinem Sohne zu erhalten.

Aber auch der Gegenkönig war in Rudolph gefallen, und sollte — da die Gründe hierzu in Heinrichs Charakter immer noch vorwalteten — durch neue Wahl ersetzt werden. — Vorzüglich auf Herzog Welfs Rath und Einfluß wurde von den, ihm befreundeten Fürsten und Bischöfen, Graf Hermann von Salm und Luxemburg, großmütterlicher Seits ein Verwandter Welfs, zum Könige gewählt. 31) In doppelter Hinsicht also glaubte sich Heinrich gerechtfertigt, die Fürsten und ihre Ländereien fernerhin zu bekriegen; einmal, weil sie sich der Vergebung des Herzogthums Schwaben an Friedrich von Staufen widersetzten, und weil sie ihm zweitens, in Hinsicht auf die Königswürde fortwährend antagonirten. So loderte denn aufs Neue die Kriegsflamme aller Orten, von erneuertem gegenseitigem Grimme angefacht, empor, und Mord, Brand und Raub, Zerstörung und Verheerung war allenthalben die furchtbare Losung.

Und wie einst sein Ahnherr, Welf II., so war es nun auch Welf IV., von welchem in diesen Fehden Augsburg und dessen Bischof hart bedrängt wurden. Letzterer und die Bürger von Augsburg hielten es mit Heinrich, und da von diesem und seiner Parthei die Welf'schen Besitzungen mit Feuer und Schwert heimgesucht wurden, so vergalt auch Welf in gleichem Maaße, wie und wo er konnte, wobei denn zu wiederholtenmalen sein Augenmerk auf das wohlhabende Augsburg gerichtet war, indem er solches in den Jahren 1081, 1084 und 1088 mit allen Schrecknissen des Krieges überzog, mit stürmender Hand seine Mauern zerbrach, die Vorräthe aller Art der Plünderung preisgab,

31) Pfister, II. 151. — Bötticher, S. 27.

und den Bischof Siegfried in Fesseln auf sein Schloß Ravensburg führte; an seiner Stelle aber seinen Anhänger Wiegold auf den bischöflichen Stuhl setzte. [32])

Die Anhänglichkeit an den gefallenen Rudolph und seine Sache, und die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem, an dessen Stelle zum Gegenkönige gewählten Grafen Hermann von Luxemburg, waren es jedoch nicht allein, was unsern Welf IV. zur Abneigung, zu feindseligen Gesinnungen gegen K. Heinrich IV. bestimmte, sondern er verband mit dieser Stellung auch politische Zwecke, die, im Fall des Gelingens, seine Herrschaften ungemein vergrössert und erweitert, und seinem Hause — schon jetzt angesehen vor allen um sich her — noch weit höhern Glanz verschafft haben würde. — Welf IV. hatte nämlich Ursache, sich anhänglich an Gregor VII. zu beweisen, denn wie er ein rüstiges Werkzeug Gregors [33]) gegen den Kaiser war, so konnte dagegen Gregor auch ihm eine Stütze werden, in Geltendmachung seiner Ansprüche auf die ansehnlichen Besitzungen seines Vaters Azzo, in Italien, welche sich in vielen Zweigen in den Ländereien und Provinzen Pisa, Arezzo, Luni, Parma, Pavia, Piacenza und in dem Lande zwischen dem Po, der Etsch, und dem Mincio, verbreiteten. — Bevor sich Azzo

---

32) Pfister, II. 150. 154. — v. Stetten, Kap. V. §. VII. VIII. — Bötticher, S. 15. Note 13.

33) Gregor VII. trat mit dem ungeheuern Plane hervor, die Kirche vom Staate zu trennen, und deshalb zunächst der Weltlichkeit die Investitur der Geistlichen zu entreißen. Mit diesem Plane war denn auch die Aufhebung der Priester-Ehe und Einführung des Cölibats unzertrennlich verbunden, und daher Gregors VII. Werk. — Bötticher, S. 32 ff.

zum Zweitenmale verehlichte, mochte er alle diese Besitzungen seiner ersten Gattin, Chunitza, und ihrem Sohne, unserm Welf IV. zugesichert haben, wie denn auch Gregor ihnen die Bestättigung über das, was davon römisches Lehen war, zugesagt hatte. Nach Azzo's zweiter Vermählung aber, und da er seinen Sohn erster Ehe, Welf, in Teutschland gut versorgt sah, überließ er, mit dessen Umgebung, alle seine italienischen Besitzungen seinem ältern Sohne zweiter Ehe, Namens Fulko (dem Stammvater der Herzoge von Modena), wodurch er den Grund zu heftigen Bruderzwisten legte.

Noch beschäftigte aber unsern Welf ein anderer Plan um dessentwillen er der päbstlichen Parthei getreu bleiben mußte.

Die reiche Markgräfin Mathilde, damals Wittwe Gottfrieds von Lothringen, hatte ihre Erbgüter zum Voraus dem römischen Stuhle zugesichert. Durch Vermählung seines Sohnes Welf V. mit Mathilden, sollten deren grosse Besitzungen; sollte ein Herzothum Spoleto, Parma, Mantua, Ferrara, Reggio, Lucca, ja Toscana selbst, dem Welfischen Hause einverleibt werden, und günstiger bot sich Welfen keine Zeit dar, die Einwilligung des Pabstes hierzu zu erlangen, als eben diese. Gregor's ungeheure Pläne und mit ihnen sein Haß gegen Heinrich IV. erfüllten auch seine Nachfolger, und um sich in Welf fortwährend eine kräftige Stütze gegen den Kaiser zu erhalten, schien Pabst Urban das zu bringende Opfer verschmerzen zu können, und willigte wirklich in die Vermählung Welf's V. mit Mathilden. — Die Reue folgte aber auf dem Fusse nach, und eben nicht der würdigsten Mittel wurden ersonnen, eine Ehe wieder zu trennen 34), die nach Urban's Rechnung ohnehin nur als Vehikel

34) S. Bötticher, S. 29 und hier Note 3.

zu dem Zwecke dienen sollte, dem Kaiser einen mächtigen Damm in Italien entgegen zu setzen. Diese Absicht war scheinbar erreicht, und somit auch Mathildens Ehe mit Welf V. fürderhin unnütz. — So tief als Urban, sah jedoch Welf IV. auch, und die Trennung dieser Ehe, gab seiner Politik auf einmal eine entgegengesetzte Richtung. Er erwog, daß er nur mit des Kaisers Hülfe die seinem Sohne entzogenen Mathildischen Güter wieder erlangen könne, und schlug dieß auch fehl, so war doch, da ohnedieß Hermann von Luxemburg die schwer zu behauptende Königskrone 1088 wieder niedergelegt, die Bahn zur Aussöhnung mit Heinrich IV. und zu bleibender Erhaltung des Herzogthums Baiern, gebrochen. Erfreut über die Wendung Welfs, kam der Kaiser seinen Wünschen, das Herzogthum Baiern seinem Hause erblich zuzusagen, zutrauensvoll entgegen, wofür ihm Welf versprach, durch seinen mächtigen Einfluß auch die übrigen Fürsten mit ihm zu versöhnen. Alsbald wurde eine Reichsversammlung zu Mainz (1097) abgehalten, auf demselben die Forderungen Welfs in Hinsicht auf das Herzogthum Baiern, bewilligt; vorzüglich unter seinem Einfluß und durch seine Leitung die Versöhnung der Fürsten mit dem Kaiser, und eine friedliche Ausgleichung der alemannischen Frage zu Stande gebracht, indem das Herzogthum Schwaben dem Friedrich von Staufen verblieb; die Ansprüche Berthold's von Zähringen aber auf dasselbe durch anderweite Entschädigungen mit Beibehaltung des Herzogstitels, gestillt, und sowohl seine, als auch die Erbgüter Welfs vom Herzogthum Schwaben unabhängig, erklärt wurden.

Nach Azzo's seines Vaters Tod erhob Welf auf's Neu seine Ansprüche an dessen weitläufige Besitzungen, und kam deshalb in einen hartnäckigen Kampf mit seinen Stiefbrüdern, denen er auch nach mehreren, zu diesem Behuf un-

ternommenen Zügen, mit Hülfe des Herzogs von Kärnthen und des Patriarchen von Aquileja, einen grossen Theil jenes väterlichen Erbes entriß, auf welche Weise er sich am Abende seines Lebens noch im Besitze grosser, ausgebreiteter Länder in Teutschland und Italien befand. Des Sturmdranges unerachtet aber, der sein Leben in unaufhörlichem Wellenschlage erhielt, ward ihm das Heilige nicht nur nicht fremde, sondern er leuchtet auch von dieser Seite mit unverwelklichem Ruhme. In sein Zeitalter vorzüglich fällt das Bestreben der Grossen, durch reichliche Kloster- und Kirchen-Stiftungen ihr Andenken zu verewigen, und an deren Emporbringung durch Schenkungen aller Art, das Glück ihrer Unternehmungen; die Versöhnung ihrer Sünden, das Heil ihrer Seelen, und die Ruhe ihrer Todten, zu binden. — So auch Welf IV., zu dessen Hauptanliegen es bei der Zunahme seiner Jahre gehörte, die Kirchen und Gotteshäuser seines Gebietes zu bereichern; wobei unter allen das Kloster Weingarten von ihm nnd seiner Gemahlin Juditha, am meisten bedacht wurde.

Schon hatte damals der erste Kreuzzug begonnen, um das heilige Grab den Ungläubigen zu entreissen, da fühlte sich auch Welf IV. mächtig gedrungen, sich mit dem Kreuze zu schmücken; sein Schwerdt, diesen unzertrennlichen und so oft bewährt gefundenen Gefährten seines Lebens, nun, an der Neige desselben, in Gott begeistertem Kampfe auch noch gegen die Sarazenen zu versuchen, und mit der ersten, zu diesem Endzwecke ausgezogenen Schaar der Gläubigen, Jerusalems heiligen Boden zu betreten. — Zuvor aber kam er noch in sein geliebtes Weingarten, um das Auf- und Fortblühen dieses Gotteshauses durch reiche Schenkungen und vortheilhafte Satzungen zu sichern.

Von Welf IV. wurde im Jahr 1090 dem Kloster Weingarten der erste Stiftungs- und Schenkungs-Brief

ertheilt (wie er weiter unten wörtlich folgt), und von ihm und seiner Gemahlin Juditha empfieng solches die, noch heut zu Tage daselb aufbewahrte und heilig gehaltene Reliquie: das heilige Blut!

Mantua war es, wo nach langer Verborgenheit und Geheimhaltung Theile des Blutes Christi aufgefunden wurden [35]) Leo IX. kam deßwegen selbst dahin, um dieses Heiligthum zu erheben, und nach Rom zu verpflanzen. Die Einwohner von Mantua — begeistert durch den Besitz eines solchen kostbaren Schatzes — setzten sich jedoch in offenem Aufstand gegen die Beraubung desselben zur Wehre, und Leo, deßhalb in persönlicher Gefahr, mußte sich mit einem Theile davon begnügen, wovon er dem Kaiser Heinrich III. wiederum einen Theil abtrat. Letzterer führte diese Reliquie allenthalben als das, ihm Theuerste, mit sich herum, und trat solches erst in einer schweren Krankheit, und beim Gefühle des herannahenden Todes, einem seiner vertrautesten Freunde, seinem Geheimschreiber, Grafen Balduin, ab. — Von diesem kam dies heilige Blut, als das theuerste Vermächtniß, auf seine Tochter Juditha, welche sich späterhin an unsern Welf IV. verehlichte. — Im Begriffe, ihrem Gemahl auf seinem Zuge nach Palästina zu folgen, wußte sie jenes Heiligthum nicht besser und schicklicher vor einem, vielleicht spurlosen, Untergange zu bewahren, als indem sie solches dem, von den Ahnen ihres Gatten gegründeten und von Letzterem selbst reichbegabten Gotteshause Weingarten als einen Gegenstand der heiligsten Obhut und Verehrung anvertraute.

---

35) Ueber das, was vom heil. Blut und dessen Stiftung nach Weingarten, hier gesagt wird, vergl. Excerpta historica de inventione S S. Sanguinis Domini, ap. Hess. p. 111 — 120.

Wie nun Welf IV. die letzten Augenblicke seiner Anwesenheit zu Weingarten dazu benützte, seine Begräbnißstätte daselbst zu bestimmen, und deßwegen seine Vasallen beschwur, seine irrdischen Ueberreste hieher überliefern zu lassen, wenn ihn auf der nun anzutretenden langen, und voraussichtlich verhängnißvollen Reise der Tod ereilen sollte; — so hielt auch Juditha dieß für den geeignetsten Moment, hier das heilige Blut dem Herrn zum Opfer zu bringen, und in Begleitung zahlreicher Geschenke an Kirchengeräthschaften aller Art vom reinsten Golde, Silber und Elfenbein rc. dem Kloster zu übergeben, unter welchen sich namentlich auch ein Gefäß mit Reliquien vom heil. Oswald, befand. — Feierlich und rührend muß dieser Abschied Welfs und seiner Gemahlin von Weingarten gewesen seyn, indem die Geschichte ausdrücklich der Stimmung der dabei gegenwärtigen Personen erwähnt, und besonders den Umstand heraushebt, daß Juditha während der Handlung häufige Thränen vergoß.

Die Ahnung Welf's, nicht mehr lebend zu dieser heiligen Stätte zurück zu kehren, trat in Erfüllung. Sein Wunsch, zur Befreiung Jerusalem's und des heiligen Grabes von heidnischer Herrschaft und Botmässigkeit, beizutragen, wurde zwar gewährt und mit Ruhm nahm er Theil an diesem weltgeschichtlichen Unternehmen, indem ihm — einem der mächtigsten Führer jener christlichen Schaaren — nach der Verwundung Gottfrieds von Bouillon beim Sturme gegen Jerusalems Mauern, von diesem selbst der Befehlshaber-Stab übertragen wurde.[36] Sein heisses Sehnen ward nun befriedigt; er betrat als Sieger die heilige Stadt, und erblickte das Grab des Herrn; auf seiner Rückkehr aber ereilte ihn auf Cypern der Tod. Eingedenk seines letzten Willens und ihrer beschwornen Pflicht trugen

36) Das befreite Jerusalem von Tq. Tasso, Canto I. 41. XI. 56. 59.

seine Begleiter nun Sorge, daß seine Gebeine nach Weingarten gebracht und hier beigesetzt wurden [1101]. 37)

Wir haben kaum vernommen, wie sich Welf IV. angelegen seyn ließ, die Gotteshäuser in seinen Besitzungen durch Dotationen reichlich zu bedenken, und daß ihm dießfalls das Kloster Weingarten vorzüglich viel zu danken hatte. — Er begriff die Vergabungen und Satzungen für dasselbe in einer feierlichen Urkunde, wie zu seiner Zeit Könige und unmittelbare Reichsfürsten zu thun pflegten; ein Beweis, daß auch Er sich als unabhängig betrachtete und hienach handelte. 38) — Diese Urkunde ist als der erste Stiftungsbrief des Klosters Weingarten anzusehen, und da es unsern Lesern nicht uninteressant seyn dürfte, dieses Document selbst, und den Geist der damaligen Zeit aus demselben näher kennen zu lernen, so wollen wir solches hier wörtlich folgen lassen, wie es 325 Jahre später (zu Costnitz im J. 1415) durch Kaiser Sigismund bestätigt; diese Bestätigungs-Urkunde aber in einem weitern Diplom vom Jahr 1465 durch Heinrich, Probst des Gotteshauses Waldsee, beglaubigt worden ist: 39)

---

37) Anon. Weing. ap. Hess, Cap. VIII. §. IV. — Pfister, II. 165. — Bötticher, S. 30. 31.

38) Pfister, II. 160.

39) Was in diesem Abdruck inclavirt ist, dürfte lediglich zu einer Verständlichung der nächst vorhergehenden, ganz ausgestorbenen altteutschen Schriftsprache dienen, so weit sie der Verf. selbst zu übersetzen vermochte. Einzelne Ausdrücke sind ihm, alles Nachforschens unerachtet selbst dunkel geblieben, namentlich wo das Zeichen (?) gesetzt wurde.

„Welf, von Gottes Gnaden Herzog von Norggöw, Embütet Allen Fürsten, Grafen vnd Fryen, pfaffen vnd Dienstman, Schulthaissen vnd Burgern In allem Swaben, seines geschenhende kuntschaft; wan die geschenhen Ding enhain Wise an der gehugt (?) wierig sind, man vergeß Ir zu hand, man tun Si dann stark vnd ewig mit gezüg vnd geschrift, warem Vrkund; Hierumb tuen Wir gemenlich kund, allen den, die diß geschrift ymmer sind (sehen) hören vnd lesende, Daz Wir das Closter zu Wingarten mit Aller ehäfti vber lüt vnd gut, vnd mit aller Aigenschaft, dem Stul zu Rom hand frylich vnd aigenlich geopffert, vnd hand vns vertzigen Aller gewer vnd gewaltsamy In des Bapsts Vrbans hand, vnd widersagen Allen vögtlichen Diensten vnd gewalt, und sagens fry von vns vnd allen vnsern nachkommen ewiklich, das dise wird (Würde) vnd fryhait niemer werde gebrochen So sol der Abbt vnd sie Sammnung (Sammlung, Convent) haben ledig vrlob (Urlaub, — hier Freiheit, Gewalt), Ainen schirmer zu erkiesen, vber daz Closter vnd daz dargzu höret, den Si sich versehen, Allernutzbarest sin. Wenn der In (ihnen) mißfall, An der (dessen) statt Wellen (wollen oder wählen) Si ain Andern; die Chur (Wahl) sol noch enmag mit nütte (nichten) niemant bekrenken. Demselben pfleger Sol vor beschlossen vnd verbotten sin, zu verendern dehain (keine) Vogty vber lüt vnd gut, derselben hoffstetten mit lehenschaft oder mit pfandschatz, mit dahainerschlacht (keinerlei) kouffe oder wechsel, vnd ist aber, das es geschicht, wenn es der Abbt andet (ahndet) vber lang oder kurz, So hett es kraft, mer nicht (mer nicht —: ohne weiteres), die lüte niemand gebunden sind zu dehainerschlacht (keinerlei) Dienste, Es sye der Zinser oder aigen, Nu dem Abbt vnd sinen Brüdern (d. i. Convent), die sond (sollen) och Jr (d. i. der Untergebenen) mißthat richten,

wie die schuld stat, Sy wöllen denn des pflegers botten daby han, der sol denn der Dritail des wetschatz (Straf-Ansatzes, Ruggelds) sin, vnd dem Abbt die zway tail beliben (bleiben). Wir han das dick wol befunden, das Aller zuchte, lichtsenft'n ain stiefmuter ist (?), Darumb binden wir Zinser vnd aigen In die gehorsame, das yemermer der Abbt vnd sin botten habend gewalt, an (ohne) alle Irrsami mit In (ihnen) zu ordnend, was Sinem Closter allernützbärest sye, zu besetzent vnd entsetzent, welcher sich dawidersetze, den zwing vnd züchtige an lib vnd gut. Vber diß, so setzen Wir ouch, welcher desselben Gotzhus man (Mann) sich züht In ain Statt, die geaigent oder gefryet ist, dauon sol nit gespert werden sinem Gotzhus dehain (kein) Dienste oder recht, an vällen oder dehainerschlacht (keinerlei) Ding, Noch ensol der Stette fryhait, Recht, gewohnhait, Aynungen noch gesetzte dem Gotzhus dehain schaden daran wisen, wann von den (diesen) Vällen krieg vnd mißhellung hernach mag kommen, darumb wellen wir ain sicherhait setzen, die dise hantvesti wol seit (sagt, verkündet) gemainlich vberall, Es seye aigen oder Zinser des Closters, oder Sant Peters zue Berg, die mit enander mainen, rechten sond (sollen) an (ohne) Widersatz sin. Wenn ains by siner (gnosse Gattin) verfehrt (des Todes), Vnd dahain kind laut (hinterläßt), oder laut Er kind, die gesunderfasset (d. i. schon aus älterlicher Verpflegung, schon versorgt) sind; das Gotzhus von dem sol niemen (nehmen) zum ersten, das Beste gewant (Gewand), Als er zu kirchen vnd strassen gieng, vnd denn ain türstes (theuerstes) Gut, vnd darnach den tail vber alles, das er hat gelan (zurückgelassen); laut Er aber kind, die von Im vngeschloget (d. i. noch bei ihm) sind; das hoptrecht (Hauptrecht) sol man von dem niemen, als vor ist geseit, vnd daz türste, daz er vnder varendem gut lat, das ander

sin Erben sond (sollen) han. Stirbt aber dehains an (ohne) genosschaft (d. i. eine unverehlichte Person), da soll voruß dem Closter werden hoptrecht vnd türste gut vnd tail vber alles, das Er hat gelan, ligends vnd varends. Noch ensol dehainer Statt noch lantz-gesetzt (Landes-gesetz), Gewonhait noch dehainerschlacht hanntvesty oder frybait disem nit widerstan, noch des Gotzhus Recht geschwechen. Nu wöllen wir ouch künden fürbas den Richen vnd Armen, das wir opfferen zu ainer ewigen Wydeme (Widmung oder Witthum) dem hailigen Blut vnsers Herrn ihesu cristi, vnd sant Martin vnd och sant Oswalden. den Gewalt in Altdorffer walde, Was des Gotzhus lüte In demselben Wald gerütend (?) mit Aigner kost, das sol mit Aigenlichem rechten des Closters ymmermer sin; Wir geben och dartzu den Zehenden In demselben Wald vber alle nüwgerüt (Neugereut, Neubrüche?) vnd geben och aigenlich vnd ewiklich der Sammlung (dem Convent) vrlob zu hewende (hauen) In demselben wald, Alles, des Sie bedürffend sind zu zymren, zu zün (Zäunen) vnd zu witten (?) vnd schlechtes zu allem how (Hau) Sol Er (der Wald) In (ihnen) vnuerspert sin, Als Ir aigenliches Gut one alle miete vnd lon; In demselben rechten sond (sollen) Si Ire Swin (Schweine) darInn halten, noch ensol In zu nüte vorverspert wesen. Das derselben Gestiffte zu Wingart'n Ere vnd Wirde allweg vffgang vnd merend sin, darumb beuelhen Wir In des Abbts pflicht vnd gehorsami, die Celle da zu Buchorn mit aller Aigenlichen ehafti vnd verstriken all schidgung zwüsch'n In, wer zu Wingarten pfleger sye, der hab' dieselben Celle In sinem Schirm, daby der haut (hat) dehainen gewalt zu lyhent (leihen) Vogty oder zu verkauffen, oder zu versetzen, vber der Celle lüt oder dasz Gut. Ist aber, das Es Iemer Anders ergat; enhain krafft noch stäti (Stetigkeit) wider dem Abbt noch siner Sammung es nyemer

(nimmer) gehab. — Wir aigen dem Closter zu Wingarten vnser fry aigen, als ein Fürst tun sol mit Allem rechte, als vnser vördern herbracht hand, der sämtlichen Namen wir wellen An diß Hanntvesti (Handveste — Urkunde) setzen durch die gemain kunischaft, das der pfrundesatz der lütkirchen zu Altdorff, die Aigenschaft des Zehenten vber alles Kilchspel (Kirchspiel) den Kilchensatz (Kirchensatz) zu Berg, vnd die zwen tail des Ze nden vnd alle lüten (Leute), das dartzu höret vnd Zinser oder aigen ist: den hof zu Diepoltzhofen, vnd das Aigen zu Berg, Ettishofen, Wyler, Aichach, Horw (Horb), Bomgarten; liebenrüti, Rüti by Fronhofen, Korb, Rubrechtzbrugg, Rüti, Stainibach, Ow, Mengelson; Bugen, Kepffigen, Kreinberg (Krähenberg), Ailingen; das Aigen zu Atzenlenwiter, Stabel, Heggbach, Stenkenbach, Hagnow, Ibach, Ganibach, Lankrain, Barnriet, Rüttlen, Haltprechtzhofen (Altbertshofen), Oppelshofen, Lochen, Vlen, Stainital, Sybrantzberg (Siberatsberg), Aeschach, den hofe zu Memingen, Ramingen, Dörnsdorff, Berg, Vrsingen vnd das Aigen zu Dürkain (Türkheim?). — Wer dise vorgennt (vorgenannt) gut Jemer (jemals) dem Gotzhus entfür, oder mit willen geschwech, vnd mit de hainerley sach (auf irgend eine Weise) vnnützbar mach, den tug (thue) Gott in den ewigen Bann, vnd fluch vnd schaid In von allen Himmelschen sälden (Seligen?) vnd slach (schlag) In in den ewigen Tod, denselben Gottes-vyend (Feind) vnd sines türes Blutes, laden wir vmb dasselbe main für Gottes Richtstul An dem jüngsten Tag, zu antworten Gottes Blut, Sant Martin, Sant Oßwald, vnser auch mit einander klag. Dise Hanntvesti ward von vnserm Gebott geschriben vnd geben, do von Cristi geburt waren vergangen Tusend Jar vnd nüntzig Jahr zu mittem Brachend. Amen. —"

II.

Von Welf V. bis zu Conradins Tod und bis zur Erlangung der Reichsfreiheit.

Welf IV. hinterließ zwei Söhne, von welchen Welf V. genannt der Fette, im Herzogthum Baiern und Norikum (Nordgau) sein Bruder aber, Heinrich, mit dem Beinamen der Schwarze, auch der Grosse 1), in der Hälfte der Familien-Stammgüter succedirten. — Welf's V. wurde schon oben gedacht, da seine Vermählung mit der reichbegüterten toscanischen Markgräfin Mathilde zur Politik und zu den Vergrösserungs-Plänen seines Vaters gehörte. — Die schlüpfrige Bahn, welche Mathilde früher betreten hatte, und ihre dießfälligen Verhältnisse zu Gregor VII. waren eben keine günstigen Vorboten für das Glück und die Dauer ihrer Ehe mit Welf V. 2), und wie eigennützige Absichten auf Welf'scher Seite zur Grundlage derselben dienten, so waren wiederum Scheelsucht und Eigennutz die Triebfedern, vermittelst welcher Gregor's zweiter Nachfolger, Urban II., das Band zwischen Welf V. und Mathilden zu trennen, und dadurch der Geltendmachung seiner Ansprüche auf der Letztern weitläufige Besitzungen Eingang zu verschaffen wußte; als unerweislich aber wird der Grund angegeben, welche dieser Ehescheidung unterlegt wurde. 3) Nach diesem Vorgange mochte Welf V. einer zweiten Ehe überdrüssig geworden seyn, auch bewies er mehr Beständig-

1) Böttiger, S. 31. — Bucel. p. 395. — Es ist ein besonderes Merkmal in der Geschichte der Welfen, daß diejenigen derselben, welche wirklich Welf hießen, mit römischen Ziffern unterschieden werden, während jeder der Heinriche einen besondern Beinamen hat.

2) Böttiger, S. 25. — Leipz. Lexik. I. Art. Henr. IV. p. 609.

3) Böttiger, S. 29.

keit in seinem politischen Systeme, als sein Vater, indem er dem Königshause unwandelbar ergeben blieb.

Der grosse Zwiespalt zwischen Staat und Kirche, hinsichtlich der Frage über das Investitur-Recht, einmal begonnen durch Gregor's VII. Riesenpläne und immer mehr genährt durch Heinrich's IV. hartnäckigen Widerstand, dauerte auch nach dem Tode beider Gegner fort, indem die Nachfolger auf dem päbstlichen Stuhle und auf dem Königsthrone mit gleichem Eifer die Absichten ihrer beiderseitigen Vorfahren verfolgten. Wohl wurden lange Unterhandlungen zur endlichen Beilegung des grossen Streites gepflogen, und in deren Folge ward Welf V. von K. Heinrich V. eine Gesandtschaft an Pabst Paschal II. nach Frankreich zu Theil, die jedoch fruchtlos ablief. Welf folgte hierauf bei einem Römerzuge seinem Kaiser, und trat bei diesem Anlasse mit mehr Glück als Vermittler zwischen Letzterm und dem Pabste auf. Diese Aussöhnung dauerte jedoch nicht lange, der Streit erhob sich von Neuem; auch über Heinrich V. wurde der Bannstrahl geschleudert, und Neben-Ursachen dienten zum Oele, das in's Feuer gegossen ward, indem der Kaiser nach Mathildens Tode nach Italien kam, um, unerachtet der Schenkungen an den römischen Stuhl, seine Ansprüche an ihre Güter aus Verwandtschaftsgründen geltend zu machen. — So spann sich die Fehde immer weiter fort, aber Welf V. war es nicht vorbehalten, das Ende derselben zu erleben. Er starb zu Kaufungen bei Landsberg, am Lech, und wurde zu Weingarten beigesetzt. — Man schilderte ihn als einen hochansehnlichen Mann, mit gewaltiger Stimme; aber mild und gelassen, und den Geistlichen ergeben.[4] Wenn ihm übrigens zugedacht wird, daß Er es gewesen sey, der die Kirche zu Buchhorn dem Kloster Weingarten untergeben und zugeeignet habe, was

4) Bölticher, S. 34.

auch von einer Kirche zu Meckenbeuren behauptet wird, so dürfte diese Ansicht für irrig erkannt werden, da, wie wir kaum gelesen haben, die Uebergabe der „Celle zu Buchorn" an das Kloster Weingarten, einen Bestandtheil des Stiftungsbriefs Welf's IV. bildet; und ebenso wird bezweifelt, ob in Meckenbeuren je eine Kirche existirt habe? [5])

Auf Welf's V. kinderlosen Hintritt gesellte sein Bruder Heinrich der Schwarze nicht nur die, von jenem hinterlassene Hälfte der Familien-Erbgüter, dem, schon bisher innegehabten Antheil derselben bei, so, daß sämmtliche Welf'sche Besitzungen unter ihm sich wieder vereinigten, sondern er trat auch als seines Bruders Nachfolger in den Herzogthümern Baiern und Nordgau auf.

Ihm war es vergönnt [6]), das Ende eines achtzehnjährigen rastlosen Kampfes zu erleben, den der Kaiser mit den Grossen des Reiches, und mit dem Pabste zugleich zu kämpfen hatte. Die Aussöhnung mit Jenen ward zu Würzburg vollzogen [1121]; der Friede mit dem Pabste aber zu Worms zu Stande gebracht [1122]. Calixt II., aus dem burgundischen Hause, gleich weit entfernt von der Einseitigkeit und Hartnäckigkeit seiner Vorgänger auf dem päbstlichen Stuhle, verband mit umsichtiger Politik auch Mässigung, wodurch die gegenseitige Annäherung um Vieles erleichtert wurde. Dem Kaiser blieb, obgleich mit veränderter Form [7]), die Investitur, dem Pabste die Freiheit der

---

5) Summula de Guelphis ap. Hess, §. 8 et not. t et u.

6) Das Folgende nach Böttiger, S. 35 ff.

7) Statt wie vormals mit Ring und Stab, — nun mit dem Scepter.

Wahl der Bischöfe und Aebte, und zu Heinrich's Ruhm soll es gereichen, bei dieser Vermittelung und Aussöhnung vielfach thätig gewesen zu seyn.

Er war es ferner, der der Grosse seines Hauses neuen Glanz verschaffte, indem er durch die Heirath mit Wulfhilden, einer Tochter des sächsischen Herzogs Magnus, einen grossen Theil der reichen Alloden des Letztern, namentlich Lüneburg und dessen Gebiet, davon trug.

Wie nun das Ende jenes langjährigen Haders zwischen den Päbsten und den Kaisern aus dem fränkisch-salischen Hause, zu den Haupt-Momenten von Heinrich's Leben gehörte, so auch das Erlöschen dieses Kaiserhauses, wovon Heinrich, selbst schon mit einem Fusse im Grabe, noch Zeuge war. — Die neue Königs-Wahl rief wieder mehrfältige Faktionen ins Leben. Vorzüglich hielt sich Friedrich von Schwaben, Schwester-Sohn Heinrich's V. zum Throne berufen, und seine Hoffnung auf denselben ward durch die verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchem er mit unserm Heinrich stand, der ihm seine Tochter Juditha zur Gemahlin gab, aufs Lebhafteste gesteigert. — Die geistlichen Grossen aber, deren Haß gegen das fränkische Haus mit Heinrich V. nicht erlosch, sondern sich vielmehr auf dessen Neffen, die Staufischen Brüder verpflanzte, trugen dießmal den Sieg davon, indem durch die Leitung des Erzbischofs Albrecht von Mainz, die Wahl auf Lothar, Grafen von Süpplingenburg und Herzog von Sachsen, fiel, der sich bisher als einen Freund der Geistlichkeit bewiesen hatte. — Durch letztern Umstand fühlte sich die römische Curie veranlaßt, ihre Saiten wieder höher zu spannen; das, was unter Heinrich's des Welfen Vermittelung im Concordate von Worms dem Könige verblieb, gieng wieder verloren, und Lothar's Wahl war an Bedingungen geknüpft, welche die gänzliche Unabhängigkeit der Wahl des höhern Clerus vom

Könige, und unentgeldliche Ertheilung der Regalien nach erfolgter Consecration, erheischten. — Heinrich, die Erneuerung des alten Streites befürchtend, und überdies lebenssatt und müde, zog sich von den undankbaren Geschäften der grössern Welt zurück, verlebte den Rest seiner Tage im Glauben jener Zeit, an das Verdienstliche des blossen geistlichen Gewandes als Mönch,, und starb 1126 zu Ravensburg, worauf er im Erbbegräbnisse zu Weingarten beigesetzt wurde. [8])

Heinrich hatte mit Wulfhilden drei Söhne und vier Töchtern gezeugt, jene waren Conrad, Heinrich und Welf; die Töchtern: Juditha, welche an Herzog Friedrich von Schwaben aus dem Staufischen Hause verehelicht wurde; die Mutter Friedrichs Barbarossa; Sophia, Gemahlin eines Herzogs Berthold von Zähringen, und nach dessen Tode Leopolds, Markgrafen von Steyermark; Mechtilde, zuvor an Graf Theobald von Vochburg und nach ihm an Gebhard von Sulzbach verehelicht; endlich Wulfhilde, Gemahlin Graf Rudolph's von Bregenz. [9])

Der erstgeborne Sohn Heinrich's, Conrad, gehörte nicht der Welt, und ihrem geräuschvollen Treiben. Seines Vorfahrers gleichen Namens, Conrad's, Bischofs von Constanz heiliges Bild schwebte ihm als Muster stets vor Augen, und wie dieser, suchte sich auch er der Aussenseite des Lebens immer mehr zu entfremden und sich allein dem Himmlischen zu widmen. Geschmückt mit den Tugenden sei-

---

8) Anon. Weing. ap. Hess, Cap. X. §. V. Summula de Guelph. ibid. §. 10. Böttiger, S. 38.

9) Anon. Weing. l. c. §. III. Summula de Guelph. l. c. §. 13

ner Eltern, war Sanftmuth der hervorstechende Zug seines Charakters, wodurch er bei der Leitung und im Umgange vorzüglicher Mönche zu Weingarten ein Geistlicher in der innigsten Bedeutung des Wortes ward. In noch jugendlichem Alter wurde er der Aufsicht und fernern Lehre des Erzbischofs von Cölln übergeben, der ihn seinen Canonikern zugesellte. Die strengen Regeln der Mönche aber, die er im heimathlichen Kloster beobachtete und lieb gewann, bewogen ihn, sich dieser neuen Verbindung zu entziehen, und zu Clärvall (Clarevallensis, — Clairvaux) ein eingezogeneres, stilleres Leben zu führen. Er blieb jedoch auch hier nicht unbeachtet, vielmehr wurde er der vielen Verdienste seiner Eltern und Vorfahren um die römischen Kirche wegen, in das Kardinals-Collegium berufen. In gleichem Grade mit seiner Abneigung gegen allen irrdischen Pomp, wuchs aber seine Sehnsucht nach heiliger Einsamkeit, und die Begierde, sich solche auf jenem Boden zu suchen, wo einst der Göttliche gewandelt. Er begab sich nach Jerusalem, und widmete in Gemeinschaft eines Eremiten seine Zeit der Betrachtung und Verehrung Alles dessen, was durch das Leben Jesu heilig und ehrwürdig geworden war. Zu grosse Strenge gegen sich selbst, schwächte ihn jedoch körperlich so sehr, daß er auf seine Rückkehr bedacht seyn mußte. Er betrat aber seine Heimath nicht mehr, sondern starb zu Barium im Neapolitanischen Gebiete, woselbst er noch die Reliquien des heiligen Nicolaus verehrte, und selbst dort feierlich begraben wurde. 10)

Der Ruhm des Welf'schen Geschlechts und der Glanz seines Hauses ward durch Heinrichs des Schwarzen zweiten

---

10) Bucel. p. 406. Anon. Weing. ap. Hess, Cap. X. §. IV. Summula de Guelphis ibid. §. 10.

Sohn, Heinrich den Stolzen oder Großmüthigen [11], auf die höchste Stufe gebracht. — Auf solch' schwindelnder Höhe, wie er, hatte noch keiner seiner Vorfahren gestanden; von der Nordsee bis zum mittelländischen Meere dehnten sich seine Besitzungen aus, und zum Zenith seiner Grösse mangelte nichts mehr als eine Königskrone. Auch diese zeigte ihm das tückische Glück schon in der Nähe; aber der Schimmer blendete ihn nur. Ein schwerer Kampf war zu bestehen, mit seinen gleich grossen Gegnern, den Staufen. Dem Sieger war der Thron gewiß, und eben so gewiß dem Besiegten die Vernichtung; und je höher vorhin sein Standpunkt, desto tiefer, desto schmerzlicher alsdann der Fall, und in diesem grossen verhängnißvollen Spiele wurde Letzteres Loos unserm Heinrich zu Theil. —

Daß es zwischen Lothar und Friedrich von Schwaben zum Streit komme; daß Lothar auf einem wankenden Throne sitze, so lange Friedrich, sein Nebenbuhler, nicht gebändigt war, ließ sich voraussehen. Die erste Ursache zum offenen Kampfe gab Friedrich dadurch, daß er mehrere Güter, des Salischen Königshauses, worunter auch Nürnberg, als sein Erbtheil betrachtete und solche herauszugeben sich weigerte, als Lothar sie zum Reiche ziehen wollte, weßhalb ihn Letzterer durch einen Fürstenschluß in die Acht erklären ließ. Lothar sah jedoch wohl ein, daß seine Maasregeln gegen Friedrich wenig taugen würden, bevor er nicht Heinrich's sich versichert hatte, der seinem geächteten Schwager kräftig unter die Arme greifen konnte. Lothar kannte Heinrich's Hang nach Ausdehnung seiner Besitzungen, und trug ihm also seine einzige Tochter Gertrude zur Gemahlin an, die

---

11) „Henricus, cognomento Superbus." Das lateinische Superbus läßt sich mehrfältig übersetzen; unter Stolz wird aber nicht immer gerade die Leidenschaft, sondern oft auch ein edler Charakterzug verstanden.

dem ohnehin schon so reich begüterten Heinrich; dem Herzoge von Baiern, der mit diesem Erblande so viele Reichs- und Kirchenlehen und eigenthümliche Familien-Herrschaften verband, und überdieß durch seine Mutter auch das Lüneburgische erhielt, nun auch noch die Braunschweigischen und Nordheimischen Länder, ferner Süpplingenburg, Königslutter und Querfurth anbieten konnte!

Der Reiz solch' bedeutenden weitern Erwerbes, solcher ausgedehnter Länder-Vereinigung, womit sich zu allem hin selbst die Aussicht auf das Herzogthum Sachsen eröffnete, war zu mächtig, als daß ihm Heinrich widerstehen konnte. Die Vermählung mit Gertruden wurde vollzogen, und das Hochzeitfest zu Gunzinlech in Baiern, unweit Augsburg, mit verschwenderischer Pracht, und in Beiseyn so vieler Baiernschen, Schwäbischen und Sächsischen Grossen gehalten, daß das Freie gesucht und hier Zelten und Gerüste aufgeschlagen werden mußten. — Unmittelbar nach gehaltenem Beilager brachte Heinrich seine Gemahlin nach Ravensburg [12]), und eilte dann zum Kaiser, der sich anschickte, Nürnberg zu belagern, das Friedrich mit einer starken Besatzung versehen hatte. — Hier im Lager war es nun, wo Heinrich vom Kaiser auch mit dem Herzogthum Sachsen belehnt wurde.

Während dieser Fehden zwischen K. Lothar und Herzog Friedrich von Schwaben, kam des Letztern Bruder, Conrad, Herzog von Franken, von einem in das gelobte Land unternommenen Zuge zurück, und schloß sich zum Entsatze Nürnbergs, und zu den fernern Operationen gegen Lothar an seinen Bruder an, der, mißtrauisch gegen das Glück

12) Bucel. Hist., Agilolf. p. 399. Anon. Weing. ap. Hess., Cap. XI. §. II. Summula de Guelphis, ibid. §. II. v. Stetten, Kap. V. §. X. Böttiger, S. 40. Pfister, II. 179.

im offener Feldschlacht, die Vorsicht gebrauchte, eine Burg um die andere auf seinem Wege zu befestigen. In vereinigter Kraft boten diese Hohenstaufischen Brüder dem K. Lothar und dessen Schwiegersohn Heinrich, immer die Spitze; da wandte sich jener Conrad, selbst auf Ermunterung seines Bruders Friedrich, plötzlich nach den Alpen, um vor Lothar das Königreich Italien zu gewinnen. — Noch hatte Lothar mit Friedrich allein manchen Strauß zu bestehen, bis er durch hinlängliche Verstärkung sich mächtig genug sah, den Bestürmungen des Pabsts und des römischen Senats zu entsprechen und sich gegen Conrad nach Italien zu wenden. Bevor er jedoch diesen Kriegszug begann, setzte er seinem Schwiegersohne Heinrich nachdrücklich zu, den Krieg mit Friedrich aufs eifrigste fortzusetzen, ihn zu demüthigen, und nicht zu vergessen, daß er sich selbst dadurch den Weg zur Thronfolge bahne. — Heinrich war aber seinem Schwager noch nicht so sehr entfremdet, das Familienband, welches beide umschlang, noch nicht so sehr geschwächt, als daß ihm jener Auftrag nicht hätte schwer fallen sollen. Ohne solchen geradezu von sich abzulehnen, was er als Eidam des Kaisers auch nicht wagen mochte, bat er denselben dringend, vor seinem Zuge nach Italien mit Friedrich wo möglich Friede zu machen; sollte dieß aber durchaus nicht geschehen können, so wolle er immerhin die schwere Arbeit der fernern Befehdung Friedrich's übernehmen. 13) Lothar's Entschluß blieb unveränderlich, und so ward denn die Feindseligkeit zwischen Heinrich (im Namen des Kaisers,) und Friedrich erklärt. Conrad kam nach einer schlechten Aufnahme in Italien, und von den Meisten der Seinigen verlassen, zurück, und schloß sich wieder an seinen Bruder an. Unerachtet aber Heinrich es blos bei

13) Pfister, II. 182.

feindlichen Stellungen bewenden ließ; sey es aus Klugheit, indem er der vereinten Macht der Staufischen Brüder kein Wagniß entgegen setzen mochte, oder aus gleichzeitigem Bedürfniß, sich gegen den Bischof von Regensburg zu wenden, der sich gegen ihn erhob; oder endlich aus Menschlichkeit und aus dem Vorsatze, seinen Schwägern keine leidenschaftliche Gehässigkeit entgegen zu setzen; genug, diese bewiesen das Letztere im vollsten Maaße gegen ihn, indem sie namentlich in seinen Erbgütern und Familien-Herrschaften die furchtbarsten Verheerungen verübten. Da erfuhr denn auch Ravensburg ein schreckliches Geschick, indem es im Jahre 1132 nebst Altdorf und den meisten umliegenden Welf'schen Besitzungen bis Memmingen, selbst mit Einschluß dieser letztern Stadt, von Herzog Friedrich mit Feuer und Schwerdt verheert und in Staub und Asche gelegt wurde, wogegen freilich auch Heinrich Repressalien gebrauchte, und die Staufischen Lande von Tuogendorf an der Donau, in der Richtung über Ulm, Geislingen und Göppingen bis an die Burg Staufen, mit gleicher Ruthe züchtigte. — 14)

Heinrich soll zwar nach seiner Zurückkunft auf das Schloß Ravensburg dem Friedrich haben entbiethen lassen, wie er es nicht für gut finde, daß ein einziger Fürst gegen den König und das Reich sey, und er deßhalb selbst den Frieden vermitteln wolle, welchen Antrag jedoch Friedrich nur mit Mißtrauen empfangen habe. Ob die Erzählung aber Grund für sich habe; daß Friedrich den Antrag angenommen, und deßhalb mit einem kleinen Gefolge in dem, zur Zusammenkunft bestimmten Kloster Zwiefalten erschienen,

14) Anon. Weing. ap Hess, Cap. XI. §. VI. Summula de Guelphis; ibid. §. 11. Böttiger, S. 43. Pfister, II. 183. Unold's Gesch. von Memmingen, S. 5 u. 6.

hier jedoch nächtlicher Weile von den Bewaffneten Heinrich's überfallen worden sey, und sich nur mit Mühe durch einen heimlichen Gang in die Kirche und von da auf den Thurm, vor persönlicher Gefangenschaft habe retten können, dieß ist zu bezweifeln; wenigstens hätte Heinrich bei diesem Anlaß den Beinamen: der Großmüthige nicht verdient. 15)

Nachdem Lothar aus Italien zurückkehrte, woselbst er nebst seiner Gemahlin von Innocenz II. gekrönt worden war, begann die Fehde gegen die Hohenstaufischen Brüder mit erneuerter Stärke. Lothar und Heinrich richteten ihr Augenmerk zunächst wieder auf die Stadt Ulm, als dem Waffenplatze der Hohenstaufen, deren Plünderung und Zerstörung abermals dem Herzoge Heinrich zugeschrieben wird (1133). 16) — Durch die wiederholten Ueberfälle und Kriegserlittenheiten geschwächt, und von ihren Anhängern zum Theil verlassen, sahen sich Friedrich und Conrad genöthigt, sich zur Ruhe zu legen, und sich mit dem Kaiser zu versöhnen (1135).

Während seiner Anwesenheit in Italien hatte auch Lothar die Mathildischen Verlassenschaften in Anspruch genommen, und wenigstens so viel erwirkt, daß sie ihm vom Pabste als Zinslehen überlassen wurden, in welcher Eigenschaft sie nach seinem Tode auch auf seinen Schwiegersohn Heinrich — somit wieder auf einen Welfen — übergehen sollten.

Nach Friedrich's und Conrad's Unterwerfung und Versöhnung mit dem Kaiser, ward wiederum ein Kriegszug nach Italien beschlossen, um den Gegen-Pabst Anaclet und dessen Anhänger Roger, König von Sicilien, zu demüthigen, welche den Pabst Innocenz hart bedrängten. Ausser

15) Pfister, II. 181. Note*).
16) Pfister, II. 185. 187. Böttiger, 43.

Friedrich, der zu Hause blieb, nahmen die meisten teutschen Grossen Antheil an diesem Zuge, selbst Conrad von Franken schloß sich an, und erhielt von Lothar das Reichspanner; Herzog Heinrich aber stellte allein 1500 Streiter [17]) und sich selbst als Feldherrn an ihrer Spitze. Allenthalben begleitete ihn der Sieg, und es wurden ihm für seine Heldenthaten Guarda, Guastalla und Tuscien zu Lehen gegeben. [18])

Nun stand er aber auch auf dem höchsten Gipfel seiner Grösse, der Umfang aller seiner Länder gab einem Königreiche wenig nach, deßwegen fühlte er auch wenige Sorge darüber, daß ihm nach Lothar's Tode die teutsche Krone nicht wirklich zu Theil werden würde. Sein Fatum wollte es jedoch anders, und kaum hatte Lothar auf seiner Rückkehr aus Italien zu Breitenwang in Tyrol die Augen geschlossen (1137), so begann für Heinrich die Ungunst des Schicksals in eben so großem Umfang, als ihn das Glück vorher gehoben hatte.

Zwar hatte er nach Lothar's Hintritt die Reichs-Insignien in Verwahrung genommen, und schickte sich an, seine Absichten auf den Thron geltend zu machen. Ihm, als Schwiegersohn des Verblichenen, dachte er, stünden die nächsten Erb-Ansprüche an die Herrschaft zu; seine Thaten in Italien, seine Verdienste um das Vaterland, seine persönliche Macht und Besitzes-Größe traten in zu glänzenden Bildern vor seine Seele, als daß es sich des Wahns erwehren konnte, daß man ihn — dem es kein anderer gleich zu

---

17) Böttiger, 44. Für die damalige Zeit schon eine beträchtliche Heeresfolge.

18) Böttiger, a. a. O. Eine vollständige Uebersicht über sämmtliche unmittelbare und mittelbare Besitzungen der Welfen in Italien, Süd- und Nord-Teutschland, findet sich in der Beil. II. dieses Werks.

ihun vermöge — zum Oberhaupt wählen müsse.[19] Doch geradehierin lagen die Gründe, um derentwillen bei allen Grossen die Besorgniß immer höher wuchs, wie Heinrich, durch bisherige allzugroße Glücksgunst zum Uebermuth verführt als Kaiser sie und das Reich behandeln würde, und schon, auf dem Zuge nach Italien hatte er sich gegen manchen derselben beleidigend benommen[20], und hierdurch die Zahl seiner Neider und Feinde vermehrt, während Conrad von Franken durch Herablassung auch gegen die Geringeren, Aller Herzen gewann. Ueberdiß war es noch in zu frischem Andenken, wie Heinrich — im Durst nach Länder-Erwerb und Erhöhung seiner Macht, — die Staufischen Brüder, seine Schwäger verrathen hatte, und der Augenblick schien nun gekommen zu seyn, jene Unbill zu vergelten.

Conrad wußte sein früheres Unglück besser zu ertragen, als Heinrich die Ueberhäufungen des Glücks zu benützen; Jener wurde geschmeidiger und weiser in der Schule des ehernen Geschicks, während Dieser — durch den Glanz seiner Höhe geblendet — die Schranken der Mässigung und Weisheit sorglos übersprang.

Conrad's kluges, biedersinniges Benehmen erwarb ihm selbst unter den geistlichen Fürsten, diesen heftigsten Widersachern seines Oheims, deren Haß gegen diesen sich anfänglich auch auf seine Neffen übertrug, Zutrauen und Freundschaft, während Heinrich — seiner, wie überhaupt der Welfen grossen Verdienste um den römischen Stuhl, unerachtet, in dem nämlichen Grade beim höhern Clerus an Gewicht verlor, in welchem sein Streben nach dem Throne, seine ehrgeizigen Plane sich entfalteten.

---

19) F. v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit; Bd. I. S. 327.

20) Pfister, II. 188. Böttiger, 45 u 46

So waren die Grundlagen der Factionen beschaffen, welche nach Lothar's Tode die neue Königswahl betrieben. Wie aber überhaupt Partheihaß selten die würdigsten Mittel zum Zwecke wählt, so geschah es auch hier, indem die auf Pfingsten 1138 nach Mainz ausgeschriebene Königswahl von Conrad's Anhang schon im Februar dieses Jahres zu Coblenz vorgenommen, und dieser ohne eigentliche Wahl hier in aller Eile zum Könige Teutschlands erhoben wurde, ohne daß hierzu die Sächsischen und Baiernschen Fürsten einberufen worden wären. — Nicht mit Unrecht erhoben sich Herzog Heinrich und die Seinigen laut gegen dieses satzungswidrige Benehmen; hinsichtlich dessen sich jedoch Conrad's Freunde mit der nämlichen gewaltthätigen Art entschuldigten, mit welcher bei Lothar's Wahl vorgeschritten worden war.[21]) — Erst nachdem sich mit des Letztern Wittwe, der Kaiserin Richenza, die Sachsen unterworfen hatten, und nach vorgängigen glänzenden Versprechungen, wurde Heinrich vermocht, die Reichs-Insignien an Conrad auszuliefern; zugleich erhob er sich aber auch mit einer stattlichen Kriegsmacht und lagerte sich in Augsburgs Nähe am Lech, woselbst sich Conrad befand, und wo jene Versprechungen erfüllt werden sollten. Ohne ersprießliche Verrichtung zogen Unterhändler zwischen beiden hin und her, und da Conrad befürchtete, durch Heinrich's Macht, deren er sich nicht versehen hatte, angegriffen; ja wohl gar persönlich gefangen zu werden, so entfloh er nächtlicherweile nach Würzburg.[22]) — Hier, in größerer Sicherheit, ließ Conrad seinem Hasse gegen Heinrich vollen Zügel, und so rühmlich sich während des italienischen Zuges sein Charakter im Allgemeinen entwickelte, so ruhmlos und unwürdig be-

21) v. Raumer, I. 529.

22) v. Raumer, I. 330. 331. Pfister, II. 189. Böttiger, 49.

zeugte er sich jetzt gegen Heinrich. Unter dem nichtigen Vorwande: daß es einem Reichsfürsten nicht gebühre, zwei grosse Herzogthümer zu gleicher Zeit zu besitzen[23]), nahm er ihm vorerst Sachsen, und übertrug dieses Land Albrecht dem Bären (auch der Schöne genannt); zu Goßlar aber ward Heinrich seines Widerstandes wegen gar in die Reichsacht erklärt, und ihm hiernach auch das Herzogthum Baiern entrissen, welches Conrad dem Markgrafen Leopold von Oestreich verlieh.

In solcher Lage, da ihm gleichsam auf einen Schlag zwei grosse National-Herzogthümer entrissen wurden, und — wie leicht konnte es dem Geächteten wiederfahren — bei der ängstigenden Aussicht, selbst seiner Erbgüter verlustig zu werden, in solcher Pein ward es endlich unserm Heinrich klar, wie wenig der Gunst des Schicksals zu vertrauen sey, wie unsicher es sich auf solcher Höhe wandeln lasse, wie tief erschütternd und schmerzlich die Herabschleuderung von der Sonnenbahn des Glückes ins kahle Nichts, den Sterblichen ergreife! — Doch, wahre Seelengrösse und ein kraftvoller Geist erscheinen nicht selten in des Unglücks verworrensten Labyrinthen in eigenthümlichem Glanze; und ächte Anhänglichkeit und Treue treten oft im entscheidendsten Moment, oft in jenem Augenblicke stark und bieder hervor, wo der Gefallene sich von aller Welt verlassen, wo er sich vernichtet wähnt. Dieser erhebende Trost ward auch Heinrich zu Theil, als er mit einem kleinen Häuflein Getreuer von Baiern nach Sachsen kam, wo ihn nicht blos der Gehorsam der Unterthanen; sondern —, im Diademe unglücklicher Fürsten die edelste Perle —: auch die Liebe derselben empfieng. — Die männliche Thä-

---

23) Die Beweise für die Nichtigkeit dieses Grundes führt Böttiger, S. 49.

tigkeit der Kaiserlichen Wittwe Richenza, und die edlere unbefangenere Denkungsart des Erzbischofs Conrad von Magdeburg, hatten im Stillen für Heinrich gewirkt, und ihm eine gute Aufnahme bereitet. Sein Eintritt im Lande glich einem Triumph und war die Losung zum allgemeinen Abfall von Albrecht, der dessen Bewohnern ja doch nur zum Herrscher aufgedrungen worden war. — Viele Fürsten, Grafen und Edle, aus der Nähe und Ferne, gerührt durch Heinrichs unverdientes Mißgeschick, verliessen heimlich ihre Sitze, um für ihn, und unter seinem Banner zu fechten, das sie schon so oft zum Siege geführt. In geringer Zeit war ganz Sachsen erobert, und Albrecht dem Bären, blieb nichts übrig, als sich von hinnen zu heben, und seine Zuflucht zum König zu nehmen. — Während dieß in Sachsen vorgieng, arbeitete zu Gunsten Heinrichs, sein Bruder Welf VI. im Herzogthum Baiern. Auch hier blieben viele einheimische Edeln dem alten Herrscherstamme getreu, und verbanden sich mit Welf VI., der überdieß mit Geisa von Ungarn und Roger von Sicilien ein Bündniß geschlossen hatte, und mit solcher Hülfe den Markgrafen Leopold von Oestreich, dem, wie wir gehört haben, von Kaiser Conrad das Herzogthum Baiern übertragen worden war, öfters zu Paaren trieb.

Der, gleichsam neue, aus der Asche wieder auflebende Phönix erregte indessen bey K. Conrad und seinen Anhängern grosse Besorgnisse, und in ansehnlicher Begleitung zog Letzterer mit Heeresmacht Heinrich entgegen, der sich aber auch seiner Seits herzhaft rüstete. Conrad stand bei Harsfeld an der Fulda; Heinrich bei Kreuzburg an der Werra. Ob nun gleich viele von des Erstern Freunden zur Schlacht riethen, so drang doch dießmal die Stimme Albero's, Erzbischofs von Trier durch, der zum Waffenstillstand und zum Versuche von Unterhandlungen ermahnte. Letztere sollten zu Quedlinburg gepflogen und Heinrich's Ansprüche auf

dem nächsten Reichstage zu Worms, entschieden werden. Da starb jedoch Heinrich, im erstgenannten Orte plötzlich [1139]. Einige vermuthen, wiewohl ohne Grund, an Gift, während Andere glaubwürdiger seinen Tod einer, durch Schwermuth herbeigeführten, unheilbaren Krankheit zuschreiben.

Seine irdischen Reste wurden zu Königslutter neben den Gebeinen Lothars beigesetzt. 24)

In den Augen unbefangener Zeitgenossen starb er wie ein Held, der seinen Schild nicht lassen wollte, im rechtlos entrissenen und wieder eroberten Vaterlande, und auch die partheilose Nachwelt stimmt in dieses Zeugniß ein. 25) Sein Leben glich einem Sommertage, der mit heiterm Sonnenglanze beginnt. Je höher aber die Königin des Tages steigt, desto schwüler und drückender wird das unsichtbare Element. Fern her thürmen sich verderbenschwangere Gewitterwolken; Zernichtung drohend kreuzen sich die Blitze, smmetternd fallen die Donner nieder, und empörte Fluthen peitsmen die erschütterte Erde. Doch, nicht immer währet dieses wilde Toben, und eine labende Ruhe; eine heitere, Sternen-bekränzte Nacht folgt dem stolz begonnenen und in Aufruhr gerathenen Tage! —

Mit Heinrichs Tode neigte sich auch ein grosser Abschnitt der Geschichte; er endete aber nur, um einem grössern Platz zu machen. Die Hauptmomente des Lebens dieses Welfen und jenes Hohenstaufen waren auf Ein Ziel gerichtet, auf Teutschlands Herrschaft. Nach dem Abtreten

---

24) Bucel. Hist. Agilolf. p. 401. — Anon. Weing. ap. Hess, Cap. XIII. §. VII. — Pfister, II. 190. — Böttiger, 54. — v. Raumer, I. 334.

25) Böttiger's eigene Worte a. a. O.

Beider von der großen Bühne, traten der Hohenstaufe Friederich I. und der Welfe Heinrich der Löwe, Heinrich's des Stolzen Sohn, gegeneinander in die Schranken.

Hatte Welf VI., Herzog von Baiern und Spoleto, Markgraf von Tuscien und Hetrurien, Fürst zu Sardinien, Graf von Altdorf und Ravensburg 26), zu Lebzeiten seines Bruders Heinrich's des Stolzen, für denselben das Herzogthum Baiern gegen Leopold von Oesterreich zu behaupten gesucht, so geschah dieß jetzt nach Heinrich's Tode, auf eigene Rechnung, indem er dießfalls das Erbrecht in Anspruch nahm. und auf eben diesen Rechtstitel gestützt, sich — obgleich in fortwährendem Kampfe um den wirklichen Besitz, nichts desto weniger immer Herzog von Baiern nannte. Das Bündniß mit Geisa von Ungarn und Roger von Sicilien, so wie die Anhänglichkeit der Baiernschen Grossen kamen ihm stets trefflich zu Statten, und er war gegen Leopold anfänglich um so mehr im Vortheil, als K. Conrad, durch dringende Geschäfte in andern Theilen des Reiches, gehindert war, Jenem zu Hülfe zu kommen. Bei der Nachricht von Welf's Fortschritten in Baiern, unterließ jedoch Konrad nicht, dessen Erbgüter in Schwaben zu besetzen; Welf aber, ermuthigt oder vielmehr kühn gemacht durch sein bisheriges Waffenglück, durchzog mitten im Winter 1140 von Baiern herab die schwäbischen Gauen, und trat ohne Furcht Conrad's Heer entgegen, das er vor Weinsberg gelagert fand. Hier kam es nun am 21. December jenes Jahres zu einer heftigen Schlacht, in welcher Welf besiegt ward. In zweierlei Hinsicht ist dieses Ereigniß merkwürdig in der Geschichte. Einmal wurde hier

---

26) Diesen Titel führte er nach Bucel. Hist. Agilolf. p. 402.

zum Erstenmale der Partheiruf: „Hie Welf! hie Waiblingen!“ gehört, eine Loosung, welche auf Jahrhunderte hinaus den Streit der mächtigsten Partheien: der Welfen und Gibellinen bezeichnete. Unter dem Welfischen Namen begriff sich nämlich späterhin die päbstliche Partei, und unter den Gibellinen die Kaiserliche. Ursprünglich nannten sich letztere die Waiblinger, von Burg und Dorf Waiblingen im Remsthal, zu den Erbgütern der Hohenstaufen gehörig; die Italiener aber verwandelten nach ihrer Aussprache das Wort Waiblingen in Gibellinen. — Ferner reiht sich an dieses Treffen bei Weinsberg die bekannte, von Bürger so gemüthlich besungene, Geschichte der Weibertreue. — Das belagerte Städtchen konnte sich nämlich nach Welf's Niederlage nicht mehr halten. Als Vergünstigung erbaten sich nun die Frauen bei der Uebergabe die Erlaubniß, so viel retten und mit sich nehmen zu dürfen, als sie zu tragen vermöchten. Konrad willigte ein, und siehe da, nach Oeffnung der Thore traten alle Frauen mit ihren Männern auf dem Rücken heraus! Conrad's Bruder, Herzog Friedrich, wollte zwar Spaß bei Seite wissen, und meinte, dieser Schnack gehöre nicht zur Capitulation; den König ergötzte aber die List und edelmüthig that er den Ausspruch: „Ein Königswort soll man nicht drehen noch deuteln!“ und wider Vermuthen erfuhr nun das Städtchen eine schonende Behandlung. 27)

Die Vortheile und die Oberhand, welche die Ungläubigen im gelobten Lande allmählich wieder errangen, forderten laut zu einem neuen Kreuzzuge auf, so wenig die

---

27) Anon. Weing. ap. Hess. p. 35. — Pfister II. 191 f. — v. Raumer, II. 360.

Umstände und die politischen Verhältnisse im Abendlande denselben auch gestatteten, und wohl schwerlich würde er zur Ausführung gekommen seyn, wenn nicht Bernhard's, des Abts von Clairvaux allgewaltige Beredsamkeit und die Wunder, deren Verrichtung ihm seine Verehrer und Anhänger bezeugten, Vorschub geleistet hätten. — Während aber alle Lande schon für die Sache günstig gestimmt waren, hatte K. Conrad noch wenig Lust dazu, und erst die erschütternde Drohung: „wie er am jüngsten Tage nicht nachzuweisen im Stande seyn werde, daß er seine Pflicht erfüllt habe," rüttelte ihn auf, und bewog ihn zum Unternehmen. Da ergriff die allgemeine Sache auch unsern Welf, und vermochte ihn, seine eigenen Angelegenheiten ruhen zu lassen, mit seinen Vasallen das Kreuz zu nehmen, und sich in dem grossen Zuge an K. Conrad anzuschliessen [1147]. Dieser zeichnete ihn auch vor vielen Andern aus, er gewann ihn lieb, unterstützte ihn in jeglicher Verlegenheit, und theilte brüderlich die Geschenke mit ihm, die er vom griechischen Kaiser, seinem Schwager, erhielt. — Während nun aber Conrad einen Zug nach Damaskus betrieb, erkrankte Welf, blieb in Jerusalem zurück, und trat bald darauf die Rückreise an. Da verleitete ihn König Roger von Sicilien zum Abfall von Conrad, und zur Erneuerung seiner Behauptungen und Ansprüche in Teutschland. Es hatte jedoch Conrad's Sohn Heinrich, der vor dem Kreuzzuge zum Thronfolger bestimmt worden war, ein wachsames Auge, und gieng, als er Welf's Friedensbruch vernahm, demselben mit seinen Reisigen entgegen. Letzterer zog abermals den Kürzern, und verlor 1136 gegen den jungen Heinrich ein Treffen bei Flockberg, einem Gränzschlosse der Hohenstaufen zwischen Nördlingen und Bopfingen. 28) Welf befand sich jetzt überhaupt in mißlicher

---

28) Anon. Weing. ap. Hess, p. 37. — Pfister, II. 196 ff. — v. Raumer, I. 477 ff.

Lage, und bei den aufeinander gefolgten Unterhandlungen hatte er es nur seinem Neffen von mütterlicher Seite, Herzog Friedrich III. von Schwaben, auch einem Neffen K. Conrad's, nähmlich dessen Bruders Sohn, zu danken, daß er günstige Friedens-Bedingungen erhielt. Baiern, das er seinem Brudersſohn Heinrich dem Löwen (Heinrich's des Stolzen Sohn) noch erhalten wollte, nachdem er seine eigenen Ansprüche an das Land bereits aufgegeben hatte, kam an Heinrich von Oesterreich, mit dem Beinamen Jasomirgott, einen Bruder des, von Welf beständig verfolgten, und im Jahre 1141 kinderlos verstorbenen Leopold. Diesem Heinrich wurde Heinrichs des Stolzen Wittwe, Gertrud, eine Frau von erst 26 Jahren angetraut, welche diese Ehe um so williger eingieng, als sich hierdurch das Herzogthum Baiern für ihren Sohn, Heinrich den Löwen vielleicht in der Folge günstiger erwerben ließ, als durch die Gewalt der Waffen; jedenfalls aber ihm jetzt schon das angestammte Sachsenland wieder eingeräumt wurde, indem Albrecht dem Bären, — der sich daselbst ohnehin nicht behaupten konnte, die, mit angränzenden Ländereien vergrößerte, Markgrafschaft Brandenburg als ein unabhängiges Land zur Entschädigung gegeben ward. — Bei diesen Ausgleichungen war freilich unser Welf der mißvergnügteste Theil; er sah übrigens wohl ein, daß ihn das Waffenglück verlassen habe, und so bequemte er sich endlich damit, daß ihm auf Zuspruch Herzog Friedrich's III. von Schwaben, seines Neffen, einige Reichslehen, namentlich Märdingen an der Schmutter, nahe bei Donauwörth 2c. übertragen wurden.[29])

---

29) Anon. Weing. ap. Hess, p. 38. — Pfister, II, 199. — v. Raumer, I, 452 (soll heißen 478), Note 4).

Zwischen und nach diesen Begebenheiten wurde Welf VI. auch noch in andere Fehden verwickelt, von welchen namentlich die Calwer- und die Tübinger-Streitigkeiten zu erwähnen sind. — Welf hatte nämlich Uta, eine Tochter des Grafen Gottfried von Calw zur Gemahlin, und erhob deßwegen Ansprüche auf die Grafschaft Calw. Darüber kam er jedoch mit Adelbert, einem Neffen Gottfrieds, in Irrungen, der ein näheres Recht an diese Besitzungen zu haben glaubte. — Wie damals überhaupt bei jedem Streitanlasse zum Schwerdt gegriffen wurde; so auch hier. Adelbert überfiel und plünderte die Welfische Burg Sindelfingen, wogegen Welf mit überlegener Macht heranrückte, Adelbert's Vesten Wartinbach und Löwenstein schleifte, und nun erst wirklich von Calw Besitz nahm. Doch ließ er sich, wiewohl nicht ohne Mühe, durch dazwischen gekommene Vermittler bewegen, dem Adelbert die Burg Calw und einige andere Orte als Lehen zu überlassen.[30]

An diese Spänn und Stösse reihte sich alsbald auch der Tübinger-Act. Hugo III., Pfalzgraf von Tübingen, Schirmvogt von Blaubeuren, Herr von Ruck und Gerhausen (beide Letztere ganz nahe bei Blaubeuren), auch Graf von Pfullendorf und Bregenz; einer der mächtigsten Vasallen Welf's VI., suchte Vorwand, diesen zu bekriegen.[31] Den ersten Impuls zur Fehde gab er dadurch,

30) Anon. Weing. ap. Hess, p. 26. — Summula de Guelph. ibid. p. 128. — Pfister, II. 185.

31) Eisenbach, in s. Gesch. von Tübingen (1822), S. 9 f. läßt diesen Hugo ebenfalls Ansprüche auf die Grafschaft Calw machen, aus welchem Grunde ist jedoch nicht angegeben; Pfister, II. 216 f. erwähnt von einem solchen Anspruch gar nichts.

daß er einen, auf einem Streifzuge aufgefangenen Dienstmann des Welf, ohne alle Procedur aufknüpfen ließ, und das Welf'sche Schloß Moringen zerstörte. Der alte Welf war auf einem Zuge nach Italien, um sich nach den Mathildischen Gütern, und nach seinen Fürstenthümern Tuscien und Spoleto umzusehen, und übertrug deßhalb den Krieg gegen Hugo von Tübingen, seinem ohnehin streitlustigen Sohne, Welf VII. — Dieser zog, um die Unbilden des Letztern zu rächen, mit einem stattlichen Heere gegen Tübingen (1164), und der Streit mußte nicht für unerheblich angesehen worden seyn, da sich im Gefolge des jungen Welf selbst die Bischöffe von Augsburg, Speier und Worms; der Herzog Berthold von Zähringen; Berthold, Markgraf von Vohburg; Hermann, Markgraf von Baden, Albert von Habsburg; Rudolph von Pfullendorf, Hartmann von Kilchberg (Kirchberg), zwei Grafen von Calw, Graf Heinrich von Veringen ꝛc. befanden, während Pfalzgraf Hugo den Herzog Friedrich IV. von Rothenburg und die Grafen von Zollern mit allen ihren Dienstmannen und Vasallen, zur Seite hatte. Welf VII. lagerte sich ganz nahe vor Tübingen. Da nun die Fürsten während einer Sonntagsruhe den Frieden auszumitteln suchten, überfielen einige Kampflustige aus Welfs Lager die äussersten Vorposten der Tübinger. Alsbald ward Allarm im ganzen Lager, und so geschah ein allgemeiner Angriff gegen das jenseitige Ufer des Neccar.

Pfalzgraf Hugo hatte jedoch die günstigere Stellung und mehr Besonnenheit unter den Seinigen, und so neigte sich denn der Sieg nach zweistündigem Gefechte auf des Letztern Seite, ohne daß von beiden Theilen auch nur Ein Mann getödtet worden wäre, wohl aber bei Neunhundert

vom Welf'schen Heere in Gefangenschaft geriethen. Der junge Welf selbst entkam mit Mühe auf die Burg Achalm.

Sein Vater gerieth über diese Niederlage und überhaupt über des Pfalzgrafen Hugo Treulosigkeit, in Feuer und Flammen, und erhob deßhalb, als er mit dem, nach K. Conrad's Tode [1152] zum Throne gelangten, K. Friedrich I. aus Italien zurück kam, Klage bei demselben. Dieser ermahnte Hugo zur Freilassung der Gefangenen, und überhaupt zum Frieden; er bot jedoch Trotz, und dieß veranlaßte den jungen Welf, seine Niederlage bei Tübingen zu rächen. Er fiel in des Pfalzgrafen Gebiet, eroberte und zerstörte dessen Burgen und feste Plätze Kellmünz, Hildratshausen, Gilstein und Weiler, und führte die Burgleute gefangen hinweg. Hugo rief hierauf den Herzog Friedrich von Rotenburg zu Hülfe; dieser aber zog böhmische Truppen an sich, und, so gestärkt, fielen beide dem zurückkehrenden Welf dergestalt in den Rücken, daß er auch dießmal mit genauer Noth der Gefangenschaft entrann, und kaum sein Schloß Ravensburg erreichte. 32)

Diese, von neuen Verheerungen und Verwüstungen begleiteten Händel waren dem Kaiser nichts weniger als angenehm. Er schrieb eine Fürsten-Versammlung nach Ulm aus, und gebot dem Pfalzgrafen Hugo nachdrücklich, sich bei Strafe der Reichsacht, dem alten Welf zu unterwerfen.

---

32) Pfister, II. 219 nennt den Ort, bei welchem die Feinde aufeinander stiessen, bestimmt Gaisenbronn, sollte dieß nicht, da in der Umgegend Ravensburgs kein Gaisenbronn liegt, das jenseits des Altdorfer Waldes gelegene Gaißbeuren seyn? — Wenigstens kommen viele der bekanntesten nahegelegenen Orte schon in Urkunden vom 11. Jahrhundert vor; was auch aus obiger Stiftungs-Urkunde Welfs IV. für das Kloster Weingarten vom J. 1090 erhellt.

worauf Jener — nachdem ihm kein Ausweg mehr übrig blieb, — nach dreimaligem Fußfall vor Letzterm, auf dessen festes Schloß Neuburg in Chur-Rhätien abgeführt wurde. [1163—1166.][33])

Beide Welfen, Vater und Sohn, standen bei Friedrich I. in grossem Ansehen. Obgleich nicht frei von Neckereien des Schicksals waren sie nichts desto weniger hervorragende Helden ihrer Zeit, und Männer von ausgezeichneter Festigkeit des Charakters und umfassendem Blicke, weßhalb sich auch der alte Welf den rühmlichen Beinamen „der teutsche Achilles," sein Sohn aber das Prädicat „der Streitbare" erworben hatten.[34]) Durch K. Friedrich erhielt Welf VI. im Verlaufe der Begebenheiten und Unterhandlungen jener Zeit ausser der Sicherung seiner italienischen Besitzungen auch die Schutz-Vogtei über Augsburg, und als Lehen, Stadt und Gebiet von Zürich.[35]) Er that aus frommer Regung[36]) einen zweiten Zug nach dem heiligen Grabe; sah jedoch bei seiner Zurückkunft mit Schrecken die Verwickelung des Kaisers in neue Händel mit den widerspenstigen italienischen Städten, und zog sich umsomehr in die Einsamkeit auf seine Erbgüter in Schwaben zurück, als ihm sein einziger Sohn

---

33) Anon. Weing. ap. Hess, p. 40—43. — Bucel. ap Guelph. VII. p. 405 seq. — v. Stetten, Kap. V. §. XIII. (hier aber irrigerweise Guelph. IV. statt Guelph VI.) — Pfister, II. 216 ff. — Eisenbach's Gesch von Tübingen, S. 9 f.

34) Bucel. ap. Guelph. VI. p. 402. — Pfister, II. 221.

35) Pfister, II. 204, 208. Vergl. die dortigen Noten 415, 422.

36) Ebend. 220.

(Welf VII.) zu Siena in Italien an der Pest gestorben war. Er trat, selbst ohne Leibes-Erben, vorerst seine Herrschaften in jenem Lande, gegen Entschädigung an baarem Gelde an K. Friedrich ab, und fieng nun, schon als bejahrter Mann, an, die Reize des Lebens in vollen Zügen zu geniessen und seinem bisher behaupteten Charakter untreu zu werden. Zu Memmingen, daß ihm lieb geworden war, hielt er nun Hof; hier wurde nach Gelüste getafelt, gebechert, gejagt; selbst schöne Mädchen sollen zum Zeitvertreib des alten Herrn beigetragen haben, nachdem er seine Gattin, die er nicht liebte, verwiesen hatte. — Dieses Freudenleben war indessen von kurzer Dauer; Herr Welf gerieth in Schulden, und suchte sich dadurch zu erleichtern, daß er seine schwäbischen Familien-Erbgüter seinem Neffen, Heinrich dem Löwen gegen eine gewisse Abwich-Summe verschrieb. — Der Sinnenlust überdrüssig, kam jedoch Welf zum Bessern zurück, er rief seine verstossene Gemahlin Uta wieder zu sich; bezeichnete den Rest seiner Tage mit frommen Uebungen und edlen Handlungen, wozu namentlich reiche Schenkungen an die Klöster zu Memmingen (deren eines er neu gegründet und mit Mönchen aus dem Schotten-Kloster zu Regensburg besetzt hatte) zu Weingarten, und zu Steingaden in Tyrol, ferner reichliche Unterstützungen an Arme, Kranke und Nothleidende aller Art, gerechnet werden. — Er hatte noch kurz vor seinem Ende das Unglück blind zu werden, und starb 1191 zu Memmingen, und ward in Steingaden begraben, nachdem er zuvor seine sämmtlichen Herrschaften und Besitzungen, und somit auch die Grafschaft Altdorf und Ravensburg an K. Friedrich I.; nach dessen 1190 erfolgtem Tod aber an seinen Sohn und Thronfolger, Kaiser Heinrich VI. abgetreten hatte. — Der alte Welf bedurfte bei seinen Lustbarkeiten während seines Hofhalts zu Memmingen, nahm-

hafter Geld-Zuschüsse, zu denen sich sein Neffe Heinrich der Löwe nicht bequemen wollte. Einige legen ihm dießfalls kurzsichtige Sparsamkeit zur Last, während andere dafür halten, daß er die stipulirten Abwichgelder bei dem hohen Alter des Welf absichtlich zurück gehalten habe, um bei dem voraussichtlich baldigen Tode des Letztern, mittelst Erbrechts bequemer und leichtern Kaufes in den Besitz der schwäbischen Herrschaften zu kommen. Welf sah jedoch mit klarem Blicke das eine oder andere Motiv, ward mißtrauisch, und so vergab er denn seine Alloden um so unbedenklicher an K. Friedrich, als dieser ihn nicht nur öfters und reichlich mit zuvorkommender Bereitwilligkeit unterstützte, sondern, als Schwesters-Sohn ebenfalls sein Neffe war.[37])

Mit Welf VI. und seinem Sohne Welf VII. schließt sich zwar die Reihe der Fürsten dieses Namens. Noch bleibt uns aber bei diesem Gränzpunkte ein Rückblick auf das Leben, auf die Thaten und Schicksale des merkwürdigsten und größten dieses Stammes übrig, den die Geschichte vor allen seinen Vorvordern ausschließlich in grösserem Umfange festgehalten hat[38]), dem selbst die Dichtung in

37) Bucel l. c. — Anon. Weing. ap. Hess, p. 51. — Summula de Guelph. ibid. p. 128 §. 12. — Wegelin's Bericht von der Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben, Sect. VII. §. IV. — Pfister, II. 220 ff — Böttiger, 260, 261. — Unold's Gesch. von Memmingen, I. 6, 7. — v. Raumer, II. 190.

38) Böttiger's Geschichte Heinrich's des Löwen, nach welchem trefflichen Werke folgende Momente über diesen merkwürdigen Mann überhaupt bearbeitet sind, weßhalb nur die vorzüglichsten derselben noch besonders mit Nachweisungen auf diese reiche Quelle belegt werden.

ihrem allumfassenden Bereiche einen Heimath-Sitz verlieh[39], auf Heinrich den Löwen. Ihm gegenüber sehen wir auch den größten und mächtigsten der Hohenstaufen auf der Bühne der Welt: Kaiser Friedrich I. (der Rothbart oder (ital.) Barbarossa genannt). Auffallend ist die Aehnlichkeit der Schicksale dieses Heinrich, mit denen seines Vaters, Heinrich's des Stolzen, als dieser gegen König Conrad in die Schranken trat; doch ungleich großartiger und tiefer eingreifend in Schule und Leben stellen sich uns die Verhältnisse seines Sohnes, im Widerstreite gegen Kaiser Friedrich dar, zu denen wir nun übergehen. —

Wie bei den meisten Grossen jener Zeit über Ort und Jahr der Geburt wenig Zuverlässiges überliefert ist, so auch bei Heinrich dem Löwen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist jedoch Ravensburg der Ort, und, da er im Jahre 1195 im 66. Jahre gestorben, das Jahr 1129 das seiner Geburt. Wenn wir unserm Ravensburg die Ehre zuschreiben, die Geburtsstätte dieses Heroen gewesen zu seyn, so haben wir hiefür wenigstens darin einen Grund, daß seine Mutter Gertrud, die Gemahlin Heinrichs des Stolzen, unmittelbar nach der, zu Gunzinlech vollzogenen Vermählung, nach Ravensburg gebracht wurde.[40], woselbst sie sich während der gleich darauf erfolgten Heerzüge ihres Gatten, und ihres Vaters K. Lothar's, die meiste Zeit über aufgehalten haben dürfte. — Von Heinrich's Jugendjahren und seiner Erziehnng ist ebenfalls wenig bekannt; zu letzterer mögen, wie überhaupt zu aller Erziehung jener Zeit, Christenthum und Ritterwesen die Hauptgrundlagen gewesen, und nach diesen Richtungen der, an Geist und Körper gesunde Knabe zum kräftigen Jünglinge, zum selbstständigen Manne heran-

---

39) Heinrich der Löwe; Frankf. u. Leipz. 1802.

40) S. oben S. 88, dann B. 57. — Pfister, II. 179.

gereift seyn. — Schon frühe verlor er seine besten Stützen; sein Vater, im Alter selbst von den Schlägen des bittersten Ungemachs verfolgt, starb 1139, seine weise Großmutter, die Kaiserin Richenza 1141 und seine Mutter Gertrud 1143. So schien Heinrich dazu bestimmt, schon seine noch zarten jugendlichen Kräfte im Wogendrange des Lebens zu stählen. Nach einer, des jungen Herzogs von Sachsen erstes Auftreten verkündigenden Fehde um die, auf den Fall der Erledigung seiner Mutter für ihn zugesicherten Grafschaft Stade, war sein Auge vor allem auf das Herzogthum Baiern gerichtet, zu dessen Wiedererlangung er um so mehr Ansprüche erhob, als er nach dem Tode seiner Mutter keiner Kindespflicht mehr zu gehorchen hatte, und wirklich that er diese Ansprüche schon dadurch kund, daß er sich in einer Schenkungs-Urkunde 1144 ohne weiteres Herzog von Baiern und Sachsen nannte.

K. Konrad beschloß einen abermaligen Kreuzzug und trachtete, auf alle mögliche Fälle während seiner Abwesenheit, seinem Sohne Heinrich die teutsche Krone zu sichern, zu welchem Ende ein Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben ward [1147]. — Hier erschien auch der junge Herzog Heinrich, und begehrte vom Könige das, seinem Vater unrechtmässig entrissene Baiern nach dem Erbrechte zurück. Conrad, ohne diese Ansprüche geradezu zu verwerfen, suchte jedoch auszubeugen, und den Herzog bis nach dem Kreuzzuge zu vertrösten. Dieser begnügte sich damit, in der Hoffnung, auf diese Vertröstung weiter bauen zu können.

Der Kreuzzug ins heilige Land begann mit unübersehbaren Schaaren, und die meisten der edelsten Fürsten, Bischöfe und Herren schlossen sich an. Nicht aber Heinrich der Löwe. Wohl hatte auch ihn der allbegeisternde Ruf

Bernhard's von Clairvaux erreicht und erfaßt; der Schmuck des Kreuzes war auch sein Gedanke, und helle loderte der Drang in seiner Brust, die erste glänzende Waffenthat im Kampfe mit den Ungläubigen, mit den Erbfeinden des Christenthums zu beurkunden.

Doch nicht auf die Ufer des Jordans, zu welchem Tausende und abermal Tausende pilgerten, war dießmal unsers Heinrich's Auge gerichtet; was jene im fernen Morgenlande suchten, fand er in der Nähe. — Slaven, Obotriten, Luticier, lauter heidnische Stämme in und um Mecklenburg und Pommern, zogen zu Hauff gegen die benachbarten Verehrer des Kreuzes, besonders gegen die Dänen und Sachsen. Diese wilden Horden, vor deren vertilgenden Ueberfällen das Christenthum nicht festen Fuß fassen mochte, zu bekriegen und zu unterjochen, somit einen Kreuzzug gegen diese Heiden zu unternehmen, dieß war das Ziel Heinrich's des Löwen. Zahlreiche Schaaren aus Mittel- und Nord-Teutschland, ebenfalls die ausgezeichnetsten Männer geistlichen und weltlichen Standes an ihrer Spitze, vereinigten sich zu diesem Zwecke. — Der Streit begann, mit nicht weniger Begeisterung, als jene grössere Kreuzfahrt beseelte; aber es fehlte das Gelingen, und obgleich in einzelnen Gefechten rühmlich gestritten wurde, so blieb die Hauptsache doch unentschieden. So viele aber auch ausgezogen waren, so hatte sich doch keiner die Erfahrungen dieses Feldzuges für die Folge so zu Nutzen gemacht, als Heinrich, dessen Umsicht und Klugheit die politischen Beziehungen jener Nachbarschaft zu seinen Besitzungen klar zu würdigen wußte; wie er denn auch im fernern Verlaufe der Zeit nach manchen Eroberungszügen, und nach manchem Streite mit der dazwischen tretenden Geistlichkeit hinsichtlich der Investitur (ähnlich dem dießjäh-

sigen grossen Zwiespalt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.), die slavischen Länder sich unterwarf.

Ueber diesen Begebenheiten vergaß er aber auch die Regungen nicht, welche die Natur beinahe in jeglicher Menschenbrust erwachen läßt. Der heitere Glanz, der das kaum begonnene Tagewerk seines Lebens umfloß, galt ja nur ihm allein, und einsam und verwaiset stand er da, und kein Herz, Freude und Leid des Lebens theilend, schloß sich bis jetzt noch an das Seinige. — Dir trachtete er in Erfüllung zu bringen, was vielleicht schon auf jenem Reichstage zu Frankfurth zwischen ihm und Herzog Conrad von Zähringen vorbereitet worden war; der auch auf seinen bisherigen Zügen ihn stets treulich begleitete. Er ehelichte dessen Tochter Clementia, die ihm eine reichliche Mitgift zubrachte. — Wenig ist übrigens über sein häusliches Leben bekannt, und stete Reibungen mit der Geistlichkeit in seinem Lande füllen die Zeit, bis die Kreuzfahrer unter K. Conrad ohne alle günstige Folge ihres Unternehmens, in regel- und ordnungsloser Eile zurückkehrten [1150]. —

König Conrad starb 1152. Heinrich hatte, unerachtet er seine Blicke nie von Baiern abließ, dem Könige deßhalb nicht mehr ernstlich zusetzen mögen, vielmehr trat er mit demselben in seiner letzten Zeit noch in freundschaftliche Verhältnisse, obgleich der König noch im Jahre seiner Zurückkunft vom Kreuzzuge, von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg (dem Bären) hierzu verleitet, und insgeheim vielleicht durch eigenen Antrieb dazu bewogen, in Heinrich's Abwesenheit, eine Diversion gegen Braunschweig versuchte, und, nicht unwahrscheinlich im Hinblick auf Heinrich's Jugend, Miene machte, ihm das Herzogthum Sachsen zu entreissen.

Nächst den Geistlichen wegen der Investitur in den slavischen Landen, war nämlich Albrecht der Bär Heinrich's erklärtester Feind; stand er doch schon dessen Vater wegen des Besitzes von Sachsen feindlich gegenüber; so auch dem Sohne, bei ihren beiderseitigen Planen auf die slavischen Länder, und bei der Fehde des Letztern mit dem Erzbischof Hartwig von Bremen, wegen Stade. Um so glaublicher erkennen wir in Albrecht auch die Triebfeder zu Conrad's Zuge gegen Sachsen, der übrigens ohne alle Folge ablief, da Heinrich, noch zeitig genug gewarnt, verkleidet und nächtlicherweile nach Braunschweig eilte, und glücklicherweise hier eintraf, noch ehe der König davor erschien, der bei der unerwarteten Nachricht von Heinrich's noch unerwarteteren Gegenwart den Rückzug für's Beste hielt.

Nach Conrad's Tode gelangte dessen Brudersohn Herzog Friedrich von Schwaben zum Königthume, wozu ihn Conrad vor seinem Ende selbst empfohlen hatte.[41] Beinahe hundert Jahre dauerte der Streit um Teutschlands Oberherrschaft zwischen den beiden mächtigsten Häusern des Reiches; zwischen den Welfen und den Waiblingen oder

---

41) Conrad hatte zwar, wie oben S. 109 ersichtlich, von einem Kreuzzüge 1147, auf dem Reichstage zu Frankfurt, seinen erstgebornen Sohn, Heinrich, zum Thronfolger bestimmen lassen; dieser starb jedoch noch vor ihm, 1150. Der zweite Sohn, Friedrich, war noch zu jung, als daß Conrad dessen Wahl zum Könige mit Erfolg hätte hoffen können, deßhalb übergab er selbst seinem Neffen die Reichs-Kleinodien, und empfahl ihn um so mehr den Fürsten des Reiches zu seinem Nachfolger, als derselbe damals schon 31 Jahre zählte, und, angesehen von seinen persönlichen Vorzügen, auch mit den Staats-Angelegenheiten schon innig vertraut war. Pfister, II. 200. — Böttiger, 126.

Hohenstaufen, und dadurch, daß Friedrich beiden angehörte, und beide Stämme in seiner Person vereinigte, indem er vom Vater her ein Hohenstaufe, mütterlicherseits aber den Welfen verwandt war, dadurch schöpften alle Fürsten und Grossen des Reichs die frohe Hoffnung, daß durch Friedrich's Wahl zum Könige, jene, so vieles Ungemach und Verderben über das Land verbreitende Fehde, endlich erlöschen dürfte. Darum ward denn Friedrich in einer zahlreichen Versammlung zu Frankfurt 1152 einhellig zum Throne berufen, und größere Einheit der Gesinnungen hatte bisher noch nie Statt gefunden. Wer hätte aber geahnt, daß jener Zwiespalt da, wo er als geschlossen betrachtet wurde, erst recht zur verzehrenden Flamme erwachsen würde? — 42)

Der Regierungs-Antritt Friedrich's berechtigte aber auch in letztgedachter Beziehung zu den schönsten Hoffnungen beide; Friedrich und Heinrich, waren erfüllt von gegenseitiger Achtung, welche bald in aufrichtige Freundschaft übergieng, auch mochte es redlich in Friedrich's Absichten gelegen seyn, dem ewigen Zwiespalt zwischen beiden Familien-Stämmen ein Ende zu machen, und vertrauensvoll kam ihm Heinrich entgegen.

Zuerst ward auf einem Reichstage zu Würzburg [Oct. 1152] ein Rechtshandel zwischen dem Herzoge Heinrich und Albrecht dem Bären wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche auf die Verlassenschaften der Grafen Herrmann von Winzenburg und Bernhard von Plötzke von Friedrich dahin verglichen, daß die Besitzungen des Winzenburgers der Herzog; Albrecht aber die Plötzkischen Güter bekam

42) Pfister, II. 201. — Böttiger, 129. — v. Raumer, II. 4.

Auf eben diesem Reichstage sollte aber auch die wichtigere Frage wegen Baiern entschieden werden, da aber jener österreichische Heinrich[43]) der Ladung nicht folgte, so mußte die Sache bis auf weiteres im Anstand belassen werden. Friedrich's Verlangen nach einem Römerzuge und nach der Kaiserkrone wuchs indessen täglich mehr, bei welchem Unternehmen er aber den überwiegenden Beistand und die erprobte Tapferkeit unsers Heinrich nicht missen konnte. Diesen vorerst zufrieden gestellt zu haben, schien die Bedingung zu Ausführung jenes Vorhabens zu seyn. Deßhalb wurden beide Heinriche wiederholt, und dießmal nach Goslar vorgeladen; da aber Jasomirgott wieder nicht erschien, so ward Letzterem das Herzogthum Baiern ab- und dem Herzoge Heinrich von Sachsen zugesprochen. Die wirkliche Besitznahme, die voraussichtlich nicht ohne Kampf mit Jasomirgott geschehen konnte, mußte übrigens bis nach dem Römerzuge verschoben bleiben, zu welchem sich nun männiglich rüstete. — Als Reichsfürst und als Friedrich's mächtigster Vasall, war auch Herzog Heinrich von Sachsen an der Spitze des Heeres, und errang sich bei dem Sturme gegen Rom zu aller Teutschen ungetheiltem Lobe, und zu des, so eben erst gekrönten Kaisers größter Dankbarkeit, die glänzendsten Lorbeeren. Mit Eifer nahm deßhalb Friedrich nach der Zurückkunft in Teutschland Heinrich's Sache wegen Baiern wieder vor. Der Weg der Güte war aber an Jasomirgott verloren, und auf dem, nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage (1155) erschien er ebenfalls nicht, daher ward das Herzogthum Baiern Heinrich dem Löwen, mit Huldigung und Eidschwur der Grossen des Landes, vorläufig übergeben.

---

43) Jasomirgott, der wie oben berichtet worden, von König Conrad das Herzogthum Baiern empfieng, und hierauf Heinrich's des Löwen Mutter, als Wittwe ehelichte.

Nach diesen Vorgängen war Heinrich mit Unterdrückung der Unruhen, die inzwischen in Sachsen und in den slavischen Ländern ausgebrochen waren, vollauf beschäftigt, und er hatte allem aufzubiethen, seine Macht und sein Ansehen den ihn umgebenden geistlichen und weltlichen Grossen gegenüber, zu behaupten. Im folgenden Jahre (1156) begab er sich nach Würzburg zur Vermählung Kaiser Friedrich's mit Beatrix von Burgund, und bald darauf ward in einer Fürsten-Versammlung zu Regensburg die Frage wegen Baiern definitiv entschieden. Jasomirgott ward endlich zur Nachgiebigkeit bewogen. Gegen Abtretung einer bedeutenden Strecke Landes und deren Vereinigung mit der Mark Oesterreich, überließ er das Herzogthum Baiern dem Herzoge Heinrich; Oesterreich aber mit dem gedachten Zuwachs wurde zu einem eigenen selbstständigen Herzogthume erhoben, auf welche Weise endlich diese langwürige Fehde ihr Ziel, und Heinrich jene vollendete Größe von Ansehen und Macht erreichte, deren Gipfel einst auch sein Vater erschwungen hatte.[44])

Die beiden folgenden Züge des Kaisers nach Italien 1159 und 1161 waren glücklich durch Heinrich's kräftigen Beistand[45]), und bei der Züchtigung der aufgelehnten lombardischen Städte, namentlich aber des stolzen Mailand's, bot Heinrich dem Kaiser die hülfreichste Hand. — Nach seiner Zurückkunft in Teutschland ließ sich der Herzog nach fünfzehnjähriger Ehe mit Clementia von derselben scheiden, wohl nur aus dem Grunde, weil er keine Nachkommen von ihr erhielt [1162].[46]) Drei Jahre darauf verlobte er sich

44) Pfister, II. 206. — Böttiger, 166 ff.

45) Remer's Lehrbuch der allgem. Gesch. (Halle, 1800.) S. 347.

46) Anon. Weing. ap. Hess, p. 49. — Chronogr. Weing. ibid. p. 63. — Böttiger, 209.

mit Mathilden, der ältesten Tochter Königs Heinrichs von England, die seinen Wünschen entsprach, indem sie ihm ausser einer Tochter, vier Söhne gebar. — Um diese Zeit, [1154 u. 1165] war Heinrich durch Kriege mit den Slaven, und mit Ordnung der innern Angelegenheiten des Herzogthums Baiern beschäftigt; er begleitete auch wohl den Kaiser auf die, hin und wieder im Reiche gehaltenen Reichs- und Landtäge. Da rotteten sich während seiner langen Abwesenheit aus Sachsen, unwirsch über seine hervorragende Grösse und seinen Herrschersinn, seine dortigen Nachbarn gegen ihn zusammen. Einzeln wagte es keiner, sich in That und Werk gegen ihn aufzulehnen, und jeder bebte zurück vor dem kolossalen ehernen Löwen, den Heinrich als sein Sinnbild (von dem er auch den Beinamen erhielt) und als Warnungszeichen für seine Widersacher, vor seiner Burg zu Braunschweig aufgerichtet hatte. Aber im Vereine spotteten sie dieses Zeichens, und so wuchs ihnen der Muth, sich am Herzoge zu versuchen. An der Spitze der Verschwornen standen seine alten Feinde, der Erzbischof Reinold von Köln, von Seiten des Clerus, zu welchem auch die Bischöfe von Halberstadt, Magdeburg, Hildesheim und Lübeck, später auch der Erzbischof Hartwig von Bremen, hielten; dann Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, Ludwig, Landgraf von Thüringen ꝛc. 47) Nicht weniger Unruhen erhoben sich auch wieder in den slavischen Ländern, und Heinrich hatte alle Hände voll zu thun, diesen Mentereien zu begegnen, die nur durch des Kaisers Ansehen nach dessen Zurückkunft (1158) von seinem vierten Zuge nach Italien, geschlichtet werden konnten.

---

47) Kohlrausch's teutsche Geschichte, I. 235.

Nach hergestellter Ruhe gedachte Heinrich der Mahnung, die wohl längst an sein Herz ergangen seyn mochte, das, was alle seine Vorfahren glorreich vollbrachten, nun ebenfalls zu unternehmen: einen Zug in's heilige Land. Es sammelten sich zu diesem Zweck der Grossen viele um ihn, in deren Geleite er, an der Spitze einer stattlichen Heeresnacht, die Wallfahrt begann (1172.) Nicht ohne Gefahren zu Wasser und Lande wurde das Ziel erreicht, und die hohe Achtung und Gastfreundschaft, mit welcher der griechische Kaiser und türkische Sultane den Herzog empfiengen, von deren Letztern Einer sich sogar der Verwandschaft mit ihm rühmte[48]), zeugt wohl dafür, daß sich der Ruf seines Namens bis in jene fernen Zonen verbreitet hatte. Die kostbarsten Geschenke wurden gegenseitig gegeben und genommen, besonders bedachte Heinrich die heiligen Orte und ihre Diener, mit den reichlichsten und ehrenvollsten Gaben. Nächst der Verehrung aller gottgeweihten Plätze war die Sammlung kostbarer Reliquien seine erste Angelegenheit, womit er die Tempel und Gotteshäuser seiner eigenen Länder zu schmücken gedachte. — Er kam, gerade nach Jahresfrist, 1173, wieder in dieselben zurück, und der Drang, das Heilige, dem er nach dem Glauben jener Zeit in Palästina so nahe gewesen, auch in seinen Besitzungen mit, menschlicher Weise möglichst erreichbarer, Höhe zu ehren, sprach sich dadurch aus, daß er an seinen Lieblings-Sitzen der Schöpfer der schönsten und ehrwürdigsten Tempel und Altäre ward, denen er — gleich seinem Ahnherrn Welf IV. und dessen Gattin Juditha — jene Schätze des heiligen Landes zur Obhut und Anbetung übergab.[49])

---

48) der Sultan von Ararat, welcher von der Tochter einer an einen König der Russen verehelichten teutschen Frau, abzustammen behauptete. B. 291.

49) So erhielten, unter andern, auf das prachtvollste aufbewahr-

Wie man aber die Pilgerfahrt nach Jerusalem an sich schon zu den vorzüglicheren Begebenheiten in Heinrich's Leben gehört, so erhält sie auf den Blättern der Geschichte deßhalb auch die höchste Beziehung und Wichtigkeit, weil sie gleichsam als die Scheidewand zwischen seinem Glück und Unglück, seiner Grösse und seinem Falle, zu betrachten ist, welch' Letzterem er nach seiner Zurückkunft mit schnellen Schritten entgegen eilte. — In diesen Momenten stand Heinrich noch als der Höchste seines Stammes. Was auf immer verloren schien, hatte er, und mehr noch wieder erworben; bis jetzt noch war er des Kaisers Freund, sein rechter Arm in den Geschäften des Friedens, wie im Getümmel der Schlachten, und daher gefürchtet und beneidet von allen übrigen Fürsten. Auch wird man es an einem Manne auf solcher Höhe verzeihlich finden, wenn er den Wunsch in seiner Seele trug, auch noch das letzte und höchste Ziel irrdischer Macht und Grösse zu erreichen, wenn seine Blicke zuweilen inniger nach dem Glanze der Krone sich wandten.[59] — Nicht nur war ihm aber dieß vom Schicksale nicht beschieden, sondern er war vielmehr bestimmt, die Schläge des Ungemachs in ihrem furchtbarsten Drucke zu empfinden, und von dem Gipfel seiner Macht in ein grauenvolles Nichts herabzusinken, wie wir sogleich vernehmen werden. — Heinrich's Abwesenheit ward von seinen Nachbarn benützt, neue Pläne gegen ihn zu schmieden, und selbst der Kaiser machte verdächtige Reisen in Sachsen umher, und warb im Stillen um die Herrschaft des Landes,

---

ten Reliquien, der Dom zu Braunschweig und die Kirche zu Lübeck ebenfalls etwas vom Blute des Erlösers; die Kirche zum heil. Kreuz in Hildesheim, ein kleines Kreuz vom Holze des heiligen Kreuzes 2c. 2c. B. 299.

60) Pfister, II. 225. — Böttiger, 316. — v. Raumer, II. 208.

falls Heinrich von seiner Wallfahrt nicht mehr zurück käme. — Diese Sinnesart war die Grundlage des Bruches zwischen Friedrich und Heinrich, und das Vertrauen des Letztern auf die Redlichkeit der Gesinnungen Friedrich's hatte nun umsomehr aufgehört, als der Herzog in seinem Innern dem Kaiser schon wegen des Letztern Erwerbung der Alloden ihres gemeinschaftlichen Oheims, des alten Welf XI., gram geworden war.[51]) — Jedenfalls auf seine Sicherheit bedacht, verlegte sich Heinrich eifrig auf die Befestigung seiner Städte, um dem ersten Andrange des drohenden Sturmes zu begegnen.

Der Kaiser begann 1174 einen abermaligen Zug nach Italien, auf welchem ihn jedoch Heinrich nicht begleitete, wie überhaupt dießmal aus Baiern nur wenige, aus Sachsen gar keine Fürsten und Kriegsvölker dabei waren. Heinrich hatte dießmal auch gegründete Ursache, die Heeresfolge abzulehnen, indem ihn eigene dringende Angelegenheiten in seinen Ländern zurück hielten. Friedrich kam aber in so schwacher Begleitung bald in grosse Verlegenheit. Es wurde nämlich zwischen ihm und den lombardischen Städten zwar ein Friede geschlossen (1175); da aber der Kaiser hierauf einen beträchtlichen Theil seines Heeres entließ, so änderten die Lombarden ihre Gesinnung. — Da erschienen Eilboten in Teutschland, welche die zurückgebliebenen Fürsten, und hauptsächlich Heinrich den Löwen zum schleunigsten Zuzuge aufforderten, an dessen Hülfe und Unterstützung dem Kaiser alles gelegen war.

Heinrich hatte jedoch nichts weniger als Lust, dem Aufgebot nachzukommen, und Friedrich mochte dieß auch geahnet haben. Mit grosser Gefahr begab er sich — nach Eini-

---

51) Pfister, II. 224.

gen nach Chiavenna am Comer-See, nach Andern aber nach Partenkirch, nordwestlich von Insbruck[52]), und pflog nach vorheriger Bestellung, mit Herzog Heinrich eine Unterredung, in welcher er — seine bisherige Freundschaft zu Letzterm, dessen durch ihn erhaltene Grösse, die Bande des Blutes, erwähnend — Allem aufbot, um Heinrichen für seine Sache zu gewinnen. Dieser schützte sein Alter vor, und versprach blos Geldhülfe, was freilich um so weniger edel genannt werden kann, als er so deutlich sah, wie dringend nöthig dem Kaiser sein persönlicher Beistand war. Endlich trat er mit einer andern Bedingung hervor, die jedoch Jenem ebenso ungelegen war; er forderte die Stadt Goslar als Eigenthum, wodurch er Herr des ganzen Harzgebürges, und der sämmtlichen Bergwerke desselben geworden wäre. — Friedrich hielt es aber unangemessen, und seiner Ehre nachtheilig, daß Heinrich sich zum Voraus einen Preis für seine Dienste ertrotzen wollte, wogegen Letzterer unbeugsam auf seiner Weigerung beharrte. Da sprang, als alles Bitten nichts vermochte, der Kaiser von seinem Sitze auf, und umfaßte flehend des Herzogs Kniee. Tief bestürzt suchte Heinrich ihn aufzuheben, aber seinen starren Sinn brach auch dieser erschütternde Auftritt nicht.[53]) Der Kaiser erhob sich, und, kaum noch vor wenigen Augenblicken Freunde, schieden nun die beiden größten Männer ihrer Zeit als die bittersten Feinde.

---

52) Chiavenna (auch Clavenna), nach Pfister, II. 225. — Kohlrausch, I. 235 — v. Raumer, II. 209. — Partenkirch nach Böttiger, 315. Siehe übrigens hier die ausführliche Note hierüber, 354.

53) Dieser Auftritt wird — obwohl in der Hauptsache, in Friedrich's Fußfall — gleich, — in den Nebenumständen verschieden erzählt. Man sehe hierüber Pfister, II. 225. — Böttiger, 318. — Kohlrausch I. 235. — v. Raumer, II. 210. Indessen waren Fußfälle in einem Zeitalter selbst bei den Grossen nichts Ungewöhnliches. —

Friedrich zog nun, nicht ohne bedeutende Verstärkung, die ihm andere Fürsten brachten, wiederholt nach Italien, um einen entscheidenden Schlag gegen die Lombarden zu versuchen. — Er wurde auch gethan; aber zu Friedrich's totaler Niederlage. [1176]. Stritten gleichwohl die Teutschen mit angestammter Tapferkeit für ihren Kaiser; so fochten die Italiener doch für ein höheres Gut — für ihre Freiheit! — Die Schuld des ganzen Unglücks wälzte Friedrich (ob mit Recht oder Unrecht?) nun auf Heinrich den Löwen, und dieß war das Zeichen für dessen Feinde, nun öffentlich mit Anklagen gegen ihn aufzutreten. Der Kaiser kam 1178 nach Teutschland zurück, und alsbald begannen die Verfolgungen des Herzogs. Er ward nach Worms, nach Magdeburg geladen, um sich über die gegen ihn erhobenen Klagen zu verantworten; beidemal erschien er aber nicht, da er voraussichtlich im Kaiser selbst den größten Feind, und also keinen unpartheiischen Richter erwartete. Inzwischen brach ein anderes Unheil über ihn herein: der Bannfluch durch Ulrich, Bischof von Halberstadt! — Einem, mit diesem Fluche belasteten Fürsten konnte und mochte Niemand mehr Folge leisten. Heinrich's Kraft war also gebrochen, so lange er von dieser Schreckenslast nicht entbunden war. Er eilte daher nach Halberstadt, und fiel dem Bischofe reuig zu Füssen. Diese Demüthigung befreite ihn zwar für den Augenblick aus der drängendsten Noth, nicht aber von dem unaufhaltbaren Andrange seiner Widersacher. Heinrich dachte durch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser, den Weg zu Ausgleichungen zu bahnen; sie erfolgte auch, aber vergebens, indem der Herzog sich nicht zu Erlegung derjenigen 5000 Mark Silbers verstand, die der Kaiser als Busse für das beleidigte Ansehen der Majestät von ihm forderte, und ihm nur auf diesen Fall Vermittlung bei den Fürsten versprach. — Dem

Ruf auf einen dritten Reichstag nach Goslar gab Heinrich wiederum kein Gehör, und nur der Nachsicht einiger Fürsten; die zu allem Ueberfluß auf einen vierten Reichstag antrugen, hatte er es zu danken, daß nicht schon jetzt die Reichsacht über ihn verhängt wurde. — Aber auch der Ladung auf den vierten Reichstag, nach Würzburg [1180] leistete Heinrich keine Folge, und jetzt — nachdem er die Langmuth des Kaisers und der Fürsten zu oft vergeblich auf die Probe gestellt hatte, jetzt war's um ihn geschehen. Die Reichsacht ward nun förmlich und feierlich über ihn ausgesprochen, und er somit der beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern und aller Reichs- und Kirchen-Lehen für verlustig erklärt; ja selbst seine Erbgüter waren für ihn nun so gut als verloren, da für den Geächteten keinerlei Recht des Besitzes galt; da ja selbst seine Person einem Jeden Preis gegeben war. — Die Theilung Sachsens gieng schnell vor sich. Die Bischöfe von Magdeburg, Bremen, Paderborn, Minden, Hildesheim, Verden rc. zogen die Kirchen-Lehen ein, und nahmen sonst, was ihnen am Nächsten lag. Die Ueberbleibsel erhielt Graf Bernhard von Sachsen als ein verjüngtes Herzogthum dieses Namens.[54]) — Noch im nämlichen Jahre, im Junius 1180 ward eine Fürsten-Versammlung nach Regensburg angesetzt, um nach Form des Rechts über den Herzog auch wegen Baiern Gericht zu halten, ohne daß er sich auch hier, weder in Person, noch durch einen Anwald gestellt hatte, so wurde der Würzburger Spruch nun auch wegen des Herzogthums Baiern definitiv vollzogen, dasselbe dem Herzoge wirklich abgenommen, und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach zum Baiern-Herzoge ernannt.

---

54) B. 346.

Heinrich war nun allein auf wenige feste Plätze beschränkt, in denen er sich, gleich einem Löwen, seinem Sinnbilde, aufs äusserste zu vertheidigen, gefaßt war. Was vermochte aber aller Heldengeist des Einzelnen, von einem kleinen Häuflein weniger Getreuer unterstützt, gegen die überwiegende Macht so vieler geistlichen und weltlichen Feinde, an deren Spitze sein furchtbarster, der Kaiser selbst sich befand! — Die erste Expedition war nun auf Lübeck gerichtet, einem Orte, den Heinrich's Sorgfalt zur blühendsten Handelsstadt gemacht. Lübeck übergab sich mit Einwilligung des Herzogs, der sich in Stade verschanzt hatte, und den Ruin jener Stadt nicht wollte. Von Lübeck aus zog der Kaiser von Lüneburg, und wie diesem Orte, so ward auch Braunschweig — beide Plätze des Herzogs Erb-Besitzungen und letzte Stützen — bedroht. Aenderte sich sein Geschick nicht nach Jahresfrist und ward die Acht ihm inner dieses Zeitraumes nicht abgenommen, so waren auch diese Erbgüter für ihn auf immer verloren. In diesem entscheidenden Moment blieb also keine andere Wahl als Unterwürfigkeit, so wenig sie der Herzog auch bisher kannte, so grausenhaft seinem Herrscher-Gefühle auch schon der bloße Wortschall davon seyn mochte. Heinrich erkannte seine Lage und wurde mit sich selbst über das Letzte ihm zu Gebot stehende Mittel bald einig. Er forderte nun selbst, gehört zu werden, und bat den Kaiser um eine Zusammenkunft, und um sicheres Geleite; das ihm auch gewährt wurde. Er erschien auf dem Reichstage zu Erfurt (1181), bezahlte hier die Schuld an den Kaiser, die er vor wenigen Jahren zu Chiavenna auf sich geladen, fiel ihm — er nun dem Kaiser — zu Füssen, und flehte um Erlösung von der Acht, um Zurückgabe seiner Länder. Tief gerührt, seinen ehemaligen Freund, seinen Blutsverwandten, seinen, ehedem fast unüberwindlichen

Waffengefährten, nun im Staube vor sich zu sehen, und überwältigt von Wehmuth, hob Friedrich den Herzog mit Thränen in den Augen auf, und umarmte ihn.

Von der Acht wurde Heinrich zwar befreit, an Rückgabe von Sachsen und Baiern aber war nicht zu denken, und er durfte sich glücklich schätzen, wenn ihm nur seine Erbländer Lüneburg und Braunschweig durch die Verwendung des Kaisers belassen wurden; aber auch dieß geschah nur mit der schweren Auflage: vor seiner Wiedereinsetzung in dieselben, drei Jahre lang im Exile zu leben[55]; das der Tiefgebeugte dann auch im folgenden Jahre (1182) in Begleitung seiner treuen, edeln Gattin Mathilde, seiner Tochter gleichen Namens, seiner beiden Söhne Heinrich und Otto und vieler Grafen und Edeln, die dem unglücklichen Herzoge treu geblieben waren, antrat, indem er sich zu seinem Schwiegervater, König Heinrich II. von England, überschiffte; wo er mit aller Würde empfangen und behandelt wurde.

Land und Leute empfanden indessen die Abwesenheit des Herzogs, und entbehrten schmerzlich den starken Arm, mit dem er Recht und Gerechtigkeit handhabte, in Sturmes-Nöthen Schutz gewährte, und des Friedens goldene Früchte; Künste, Handel, Gewerbe und Ackerbau, emporhob. — Wie vieles fand Heinrich bei seiner Zurückkunft (1185) in diesen

55) Ueber die Zeit der Verbannung s. Pfister, II. 227 (hier 5 Jahre), Böttiger 378 (hier 3 Jahre, Note 433 auf der folgenden Seite aber 7 J.), v. Raumer, II. 234 (hier werden wieder 7 Jahre angenommen; die jedoch auf Fürsprache des Pabsts und des Königs von England auf drei Jahre reducirt worden seyen.

Beziehungen verändert, wie vieles verschlimmert, wie so manche Pläne für die Zukunft harrten in des Nimmerrastenden Seele ihrer Ausführung entgegen! —

Noch war aber sein Schicksal nicht versöhnt, noch einmal sollten dessen Stürme ihn an die Küsten jenes grossen Eilandes verschlagen, von denen er eben erst wieder zur theuern Heimath zurück gekehrt war. Die Rache seiner Feinde war noch nicht gesättigt. Heinrich's Wiederkehr war für die meisten derselben ein drohendes Ungewitter, das man zu beschwören sich beeilte. Hatte aber der Herzog ehedem gegen den Kaiser und die Fürsten in mehrfacher Beziehung sich strafbar bezeugt, so hatte er durch sein Unglück, durch Bannstrahl und Reichsacht, durch den Verlust seiner beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern, und durch dreijährige Verbannung, schwer dafür gebüßt; jetzt bei seiner Wiederkehr stand das Recht auf seiner Seite; wie es aber geachtet wurde, lehrt der Erfolg. — Heinrich beschäftigte sich vorerst mit den Angelegenheiten seiner Erb-Besitzungen, und sparte die Geltendmachung seiner Ansprüche auf die entrissenen Länder, die er nun förmlich aufgeben sollte, auf gelegenere Zeit. — Da trug sich aber ein Ereigniß zu, das das ganze Abendland erschütterte —: der Umsturz des Königreichs Jerusalem; die Eroberung der heiligen Stadt durch Saladin. Der ganze Occident rüstete sich, aufs Neue das Kreuz zu nehmen, und die Sache des Herrn zu verfechten (1189). Zu einer Zeit aber, wo Alles ausgezogen war zu diesem heiligen Zwecke, da durfte ein Heinrich der Löwe nicht zurückbleiben; man trauete ihm nicht. Selbst der Kaiser, der nach sieben Jahren zu Goslar wieder mit ihm zusammen kam, wußte die allgemeine Stimme nicht zu beschwichtigen. Entweder sollte Heinrich mit einem kleinen Ersatz für das Verlorne sich begnügen, oder aber den Kreuzzug begleiten, und nach dessen

Beendigung erst der Erörterung seiner Ansprüche gewärtig seyn, oder endlich zum zweitenmale auf drei Jahre Teutschland verlassen. — Heinrich wählte das Letztere, so bitter es auch für ihn war, das Wenige, was ihm im Vaterland geblieben, wiederholt verlassen zu müssen. — Von seinen Ansprüchen mochte er nun einmal nicht abstehen; der Ausgang des Kreuzzuges war ungewiß, und er traute seinen Feinden, in deren Begleitung er ihn hätte mitmachen müssen, weniger zu, als den Sarazenen, gegen welche gekämpft werden sollte; jedenfalls aber war er an Englands Küsten in der Nähe, wenn in seinem Vaterlande Gefahr drohte.

Kaum war der Kreuzzug begonnen, kaum Heinrich nach England abgesegelt, so brachen seine in Teutschland zurückgebliebenen Widersacher den, selbst dem Kaiser gelobten, Frieden, und fielen verheerend und verwüstend in Heinrich's Länder ein. — Auf diesen Friedensbruch erachtete sich auch Er des gegebenen Wortes entbunden, und flog mit Blitzesschnelle an die teutschen Küsten herüber, umsomehr, als erst vor kurzer Zeit seine in Braunschweig zurückgebliebene edle Gemahlin Mathilde gestorben war. Dießmal war sein Erscheinen mit Glück begleitet. Viele, die ihm mit unerschütterlicher Treue ergeben geblieben waren, traten unter seine Fahnen. In kurzer Zeit waren Bardewick und Lübeck dem Herzoge unterworfen, und ausser den Verwüstungen, welche sich König Heinrich, des Kaisers in Teutschland zurückgebliebener Sohn und mit ihm der Erzbischof Conrad von Mainz, erlaubten, errangen sie keine Vortheile über den Herzog, dessen Sohn Heinrich die Vertheidigung von Braunschweig mit des Vaters hohem Muthe übernommen hatte.

Der Welfische Sinn und Muth fand indessen an Friedrich's Barbarossa Sohne, dem kaum gedachten Könige Heinrich im Allgemeinen einen noch heftigeren Gegner, als es selbst Friedrich geworden war, wozu jedoch auch sein persönlicher Charakter, dem des Vaters völlig entgegen, das Meiste beigetragen hatte. — Viele und mancherlei sind der Kämpfe, welche Heinrich der Löwe noch zu bestehen und schwer die Schläge des Ungemachs, die er noch zu ertragen hatte, und endlos schienen die Bemühungen seiner Gegner, ihm den völligen Untergang zu bereiten. — Da erscholl plötzlich die Nachricht von dem Tode Friedrich's Barbarossa, den er 1190 durch ein Bad oder beim blosen Durchreiten im Flusse Seleph (Calicadnus?) bei Seleuka in Cilicien, erlitt.[56] K. Heinrich eilte nun nach Italien, um sich zum Kaiser krönen zu lassen; um aber wegen Teutschland beruhigt seyn zu können, ließ er sich zu einer Versöhnung mit dem Herzog bewegen.

Theils dieser Act, theils der Umstand, daß der, nun auf dem apostolischen Stuhl sitzende Pabst Cölestin III. vom Hause des Markgrafen Azzo her, mit dem Welfischen Stamm verwandt war, theils endlich die glückliche Vermählung der einzigen Tochter des Rheinpfalzgrafen, Conrad (Oheim des Kaisers), Agnes, mit Heinrich des Löwen Sohn gleichen Namens, brachten, wenn gleich nicht die Befriedigung seiner Wünsche und Ansprüche; doch wenigstens die, so lang entbehrte Ruhe in das Haus des alten, unter so vielen erschütternden Stürmen zum Greisen herangereiften Herzogs, zurück; der nun in väterlicher Regierung seiner Erbländer, Braunschweig und Lüneburg, des Wenigen, das ihm noch geblieben, in wohlthätigen Vergabungen

56) Pfister, II. 258. — Böttiger, 424. — Kohlrausch, II. 228. — v. Raumer, II. 375.

an Kirchen und Nothleidende, und im Rückblick auf sein merkwürdiges thatenvolles Leben, die ihm noch übrigen Tage zubrachte, bis er im sechs und sechszigsten Jahre seines Alters, in würdiger Ergebung, am 6. April des Jahres 1195 seine Augen schloß.

Hatte das Schicksal diesen Mann am Morgen und am Mittage seines Lebens, gleich seinem Vater, so sehr emporgehoben, daß er, wie jener, nach der Königskrone lüstern war; so entlud es sich hinwiederum aller seiner Schrecken über ihn, als schon sein Abend heranzurücken begann. So tief er aber auch wieder gefallen war, so bleibt er doch immerhin, groß in Tugenden und Fehlern, ein leuchtender Stern am Horizonte der Geschichte; groß noch im Sterbensaugenblicke entwand sich sein Geist dem morschen Pilgergewande, und derjenige Ruhm, der im Leben ihm selbst nicht werden sollte, schwebte gleich einem unsichtbaren Genius, doch vorzüglich über dieses Welfen, über Heinrich's des Löwen Sarkophag. — Kaum drei Jahre nach seinem Hintritt, 1198, trug sein Sohn Otto (seit 1197 Herzog von Aquitanien) die Kaiserkrone; wie hätte dieß — wäre ihm ein Blick in die Zukunft vergönnt gewesen — des Greisen letzte Tage versüßt, und welche Leuchte wäre es ihm im grauenvollen Dunkel seines Mißgeschicks gewesen, hätte er ahnen können, daß gerade der, während seiner ersten Verbannung, in England geborne Sohn, Wilhelm, der Stammvater der englischen Könige aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg werden würde!! — 57)

57) Böttiger, 387, 459. — Kohlrausch, II. 237.

Die Begebenheiten der Welfen haben uns, insofern sie deren politische Handlungen und Schicksale betrafen, von dem ersten Schauplatz unserer Geschichte, vom Herzogthum Schwaben ab — und, in Verbindung mit der Geschichte der gleichzeitigen Kaiser und Könige, — in die Nachbarstaaten Sachsen und Baiern, und in, zum Theil weit entlegenere Länder geführt. — Wir kehren nun wieder zum Herzogthum Schwaben und seinen Edeln zurück, und verweilen hier, indem wir die Begebenheiten nach Aussen in gedrängter Kürze überblicken, bis zu dem Momente, in welchem der letzte rechtmässige Erbe desselben, zugleich der letzte Sprößling des Hohenstaufischen Stammes, Conradin, durch die Neronische Grausamkeit seines Gegners, sein jugendliches Haupt verlor, und unmittelbar darauf auch das Herzogthum erlosch. —

Kaiser Friedrich Barbarossa[58]), — dem zu seinem Glücke nichts mehr mangelte, als die Versorgung seiner Söhne, berief zu diesem Endzwecke einen glänzenden Reichstag nach Mainz (1184). — Hier belieh er seinen zweiten Sohn Friedrich mit dem Herzogthum Schwaben nebst allen Lehen und Erbgütern der Welfen, welche ihm in solchem zugefallen waren.[59])

Friedrich war der fünfte Herzog dieses Namens. — Zu den edelsten Häusern, welche unter ihm und seinem Vater blühten, welche ihnen Heeresfolge im Kriege leisteten, und grösstentheils als Zeugen in den Handlungen des Friedens erscheinen, gehören in dieser Zeit die

58) Die Sage läßt ihn bald auf einem Burgstall im benachbarten Haslach-Walde, bald auf dem Schloß Neuenburg, bald aber auch zu Waiblingen im Remsthale geboren werden.

59) [illegible], bis zum Schlusse dieses Abschnittes, [illegible] überhaupt Pfister, II, 23[illegible]—[illegible] und Crusius.

Zähringer; die Pfalzgrafen von Tübingen, ein ausgebreitetes Geschlecht; die Häuser Kyburg und Dillingen; die Grafen von Lenzburg, Habsburg, Nellenburg, Sigmaringen, Heiligenberg, Veringen, Helfenstein, Zollern, Urach, Fürstenberg; die Grafen von Wirtemberg, Grüningen, Laufen, Leonstein, Eberstein, Calw und Kilchberg. — Unter diesen grössern Häusern erhoben sich neue kleinere, welche in Krieg und Frieden, theils dem Kaiser, theils dem Herzoge dienten. — Von diesen werden besonders genannt: Dieto von Ravensburg[60], welcher die geschiedene erste Gemahlin Kaiser Friedrich's I., Adelheide von Vohburg, ehelichte; dann Heinrich von Thumb, Marquard von Grumbach. — Wie der königliche Hof, so hatte auch der herzogliche seine Erzämter; Ulrich von Rechberg erscheint als Marschall; die Baronen von Waldburg als Truchsessen; Eberhard von Thann; Hildbrand von Thal; Heinrich von Schmaleneck ꝛc. bekleideten die übrigen Aemter. —

Während dieser zahlreiche Adel des Herzogthums und seiner Nachbarschaft umher, sich ritterlich und glänzend hervorthat, gediehen auch die Klöster und Städte des Landes sichtbar empor. Von den Welfen, wie wir gesehen haben, wurden theils selbst gegründet, theils aus ihren Erbgütern nahmhaft bereichert: die Klöster Weingarten, Altenmünster, Ammergau, Memmingen, Ottobeuren, Weissenau und Steingaden, und auch die Hochstifter Chur, Constanz, Augsburg, Kempten und Freisingen verdankten dem frommen Sinne dieses Hauses reichliche Gaben.[61] — Der Drang, durch Gottgeweihte Stif-

60) Pfister, II. [illegible]. Schon im J. 1185 wurde eine Gräfin Ella von Ravensburg an Gebhard von Tann, Truchseß von Waldburg, vermählt. S. Pappenheim's Chron. I. 16.

61) Summula de Guelph. ap. Hess, p. 131.

tungen sich zu verewigen, und die Nachwelt sich dankbar zu verpflichten, war überhaupt im eilften und zwölften Jahrhundert vorherrschend. So erhoben sich um diese Zeit unter andern auch die Klöster und Stifter: Neresheim, Baknang, Allerheiligen, Ochsenhausen, Denkendorf, Maulbronn, Herrenalb, Salem, Madelberg, Bebenhausen, Herbrechtingen ꝛc. — So traten denn auch die schwäbischen Städte aus dem Dunkel ihres Ursprungs immer näher hervor, theils als ursprüngliche Stammsitze von Grauen (Graven), theils wegen öftern Aufenthalts der Herzoge, Könige und Kaiser, in denselben, womit gewöhnlich Reichs-Hof- und Fürsten-Tage verbunden waren.

In letzterer Hinsicht glänzen vor allen Augsburg, Ulm und Constanz; in der Nähe der Staufischen Erbgüter erweiterten sich Göppingen, Gmünd, Giengen; ebenso dem Necoar entlang, Rotweil, Eßlingen, Heilbronn; im Ries blühte Nördlingen; an den Ufern des Bodensee's: Bregenz, Lindau, Buchhorn, Meersburg, Ueberlingen; in geringer Entfernung Pfullendorf; und so war es immer ein stetes Anliegen der Welfen, die festen Orte in ihren Besitzungen von Ravensburg und Memmingen bis Weinsberg hinab zu mehren. Ravensburg soll, wie handschriftliche Chroniken berichten[62]), im Jahre 1100 erstmals mit einer Mauer umgeben worden seyn. Sehr wahrscheinlich geschah dieß, da Welf IV. zu Ausgang des eilften Jahrhunderts in Palästina war, und auf der Rückkehr im Jahr 1101 auf der Insel Cypern starb, unter Welf V. oder dessen Bruder Heinrich dem Schwarzen. (Vergl. oben S. 81.) —

---

62) Chronik von Schlapperitz; Excerpte von Hrn. v. Welz.

Herzog Friedrich that mit seinem Vater, dem Kaiser Friedrich Barbarossa, den Kreuzzug von 1189, starb aber selbst, nachdem Letzterer kurz zuvor im Flusse Seleph den Tod gefunden hatte, bei der Belagerung von Ptolemais.

Ihm folgte im Herzogthum Schwaben sein Bruder Conrad, dem auf jenem Reichstage zu Mainz von K. Friedrich bereits schon das Herzogthum Franken übertragen worden war.

Auch Conrad bezahlte bald die Schuld der Natur (1195), und so kam dann unter ihrem Bruder Kaiser Heinrich VI. der jüngste von Friedrich Barbarossa's Söhnen, Philipp, zum Besitze des Herzogthums Schwaben. Dieser vermählte sich mit des griechischen Kaisers Isaak Tochter, Irene, und feierte mit verschwenderischer Pracht bei eben dem Gunzinlech, bei Augsburg, sein Hochzeitfest, wo einst der Welfe Heinrich der Stolze mit Kaiser Lothar's Tochter, Gertrud, ein Gleiches gethan. (Vergl. S. 88.) [63]) Heinrich I. starb 1197 an empfangenem Gift, und so sollte — bis sein unmündiger Sohn Friedrich erwachsen wäre, Herzog Philipp als Reichs-Verweser im Königthum folgen. Da gab es aber Zwiespalt unter den Fürsten und Bischöfen. Die Einen hielten zu Philipp, besonders die von Sachsen und Baiern, während die andern, namentlich die Bischöfe von Köln und Trier, auf der Freiheit einer neuen Königswahl bestanden. Philipp mit seinem Anhang kehrte sich jedoch nicht hieran, sondern ließ sich vielmehr auf den Rath des Königs von Frankreich, die Krone selbst aufsetzen. Dieß brachte seine Gegner noch mehr auf; sie schritten nun ihrer Seits

---

63) v. Stetten, Kap. V. §. XV.

zu einer förmlichen andern Wahl, die durch die thätige Verwendung und das Ansehen König Richard's von England, auf Otto, den Sohn Heinrich's des Löwen fiel (1108).[64]) Man sieht, daß auch jetzt wieder ein Welfe und ein Staufe, gleich zwei feindlichen Polen einander gegenüber stehen! Sie überzogen sich — gestärkt durch ihre Anhänger — gegenseitig mit Krieg, da ward aber Philipp plötzlich von Otto von Wittelsbach ermordet, weil er sein Versprechen — ihm seine Tochter zur Ehe zu geben, nicht halten wollte. (1208). — K. Otto, nun Otto IV., hatte jetzt auf einige Zeit freien Spielraum. Er kam in das Herzogthum Schwaben, um die Verwirrung, welche seit Philipp geherrscht hatte, zu lösen. Er saß zu Gericht über alle Räuberei und Fehde-Stifter, und suchte Ordnung und Friede wieder herzustellen.

Indessen war Friedrich, Heinrich's VI. Sohn, unter sorgfältiger Leitung des Pabstes Innocenz III. herangewachsen, und erhob nun mit des Letztern mächtiger Fürsprache seine Ansprüche auf die teutsche sowohl, als auf die sicilische Krone. Da K. Otto seine Macht gegen den Pabst kehrte, ward er mit dem Banne belegt, und allenthalben traten die Anhänger des Staufischen Hauses zusammen. Friedrich kam aus Sicilien über die Alpen nach Constanz; Otto zog ihm zwar mit einer Kriegsmacht entgegen, da er aber Friedrich's Anhang und dessen Muth wahrnahm, dem eine Schaar bloßer Söldner nicht Stand halten konnte, so wandte er sich nach Sachsen und überließ Friedrich das Feld, der sofort einhellig als Friedrich II. zum Reichs-Oberhaupte gewählt und gekrönt wurde (1214).[65])

---

64) Summ. de Guelph. ap. Hess, p. 131. — Remer's Lehrbuch der allgem. Gesch. S. 348. — Pfister, II. 269-272. — Kohlrausch, I. 241. — v. Raumer, III. 88. ff.

65) Summ. de Guelph. l. c. — Remer, a. a. O. — Pfister, II. 283 ff. — Kohlrausch, I. 242. — v. Raumer, III. 160.

Nun kam die Nachfolge im Herzogthum Schwaben auf Heinrich, Friedrich's II. Sohn, der bald nach des Letztern Kaiser-Krönung auch zum teutschen Könige erwählt wurde. Er war jedoch um diese Zeit erst ein achtjähriger Knabe, und stand unter Vormundschaft des Conrad von Tann, Schenk von Winterstetten. Die Krone hatte ein Eberhard von Tann und ein Truchseß von Waldburg in Verwahrsam.[66] — Auch Friedrich II. that einen Kreuzzug (1228), während welcher Abwesenheit aus Italien und Teutschland aber Meutereien und Verwirrungen eintraten. Heinrich, noch immer viel zu jugendlich, fiel unter üble Rathgeber. Der Anhang der lombardischen Städte, mehrerer teutschen Fürsten, und selbst des Pabstes Gregor IX., welche sämmtlich dem Kaiser abhold waren, verleitete den Sohn zu offenbarem Bruche mit dem Vater. Friedrich sah sich genöthigt, ihn zu bekriegen; blieb Sieger, und setzte den abtrünnigen Sohn in feste Gewahrsam in Italien, wo er bald darauf starb.

Das Herzogthum Schwaben und die Reichs-Nachfolge gieng nun auf Friedrichs zweiten Sohn, Conrad, über. Friedrich hatte heisse Kämpfe mit der Lombardey und Pabst Gregor IX. zu bestehen, welch' Letzterer jedoch unterlag. Da begab es sich, daß zahllose Schaaren wilder Völker Teutschland bedrohten, und allenthalben Schrecken und Entsetzen verbreiteten; es waren tartarische Horden. Die alten Völkerwanderungen schienen sich wieder zu erneuern. K. Conrad überzog und zerstreute sie; sie flohen zurück beim Anblick der geharnischten teutschen Krieger.[67] — Auf Gregor IX. folgte Innocenz IV. auf dem päbstlichen Stuhle; gleich seinem Vor-

66) Pfister, II. 293.
67) Pfister, II. 303 ff.

gänger, der bitterste Feind Friedrichs, den er auch mit dem Banne belegte. Dessen ungeachtet focht Friedrich glücklich in Italien. Da verwandte Innocenz IV. ungeheure Summen, um die teutschen Fürsten gegen Friedrich und Conrad zu gewinnen. Heinrich Raspo, Landgraf von Thüringen ward vom Clerus zum teutschen Könige aufgeworfen.[68] Conrad zog gegen ihn zu Felde; es wurden mehrere Schlachten geliefert; Conrad blieb Sieger, und der Landgraf starb. — Der Pabst und die Lombardey sahen ihre Anschläge vereitelt; gaben jedoch die Hoffnung nicht auf, und fuhren fort, neue Geldsummen Behufs der Durchsetzung ihrer Plane zu verschwenden. Nach Heinrich's des Thüringers Tode, reckte Wilhelm, Graf Holland seinen Arm aus nach der teutschen Krone.[69] Neue Kämpfe Conrad's, auch gegen diesen, jedoch mit nicht so glücklichem Erfolge, als gegen Heinrich von Thüringen. — Wilhelms Anhang wuchs durch Friedrich's und Conrad's geistliche Feinde, namentlich der Bischöfe von Straßburg und Regensburg, welch' Letzterer sogar einen Mordanschlag auf K. Conrad versuchte, dem dieser nur durch die Treue eines teutschen Ritters, eines Grafen von Eberstein, entkam, der statt seiner erschlagen wurde.[70] — Kaum war Conrad dieser Gefahr entronnen, und mit neugeworbenem Kriegsvolk im Anzuge gegen den Bischof von Straßburg, Behufs der Entsetzung des Herzogthums Schwaben, als er den plötzlichen Tod seines Vaters, Kaiser Friedrich's II in Sicilien, vernahm. (1250). Conrad stand in der Wahl,

---

68) Remer, 348, 349. — Pfister, II. 305 ff. — Kohlrausch, I. 248. — v. Raumer, IV. 186.

69) Remer, 349. — Pfister, II. 309. — Kohlrausch, a. a. O. v. Raumer, IV. 212 ff.

70) Pfister, II. 310.

ob in Teutschland sich zu behaupten, oder nach Sicilien zu eilen. Letzteres gewann die Oberhand. Zu einem Zuge dahin war aber frisches Kriegsvolk vonnöthen, und dieses ohne Geld nicht zu werben. Zu Veräusserungen stand jedoch dem Könige nichts zu Gebot, als die Erbgüter seines Hauses; also hub er an, solche zu verpfänden, warb von dem erhaltenen Gelde Truppen, und zog über die Alpen. Kaum in Sicilien angelangt, so starb auch er (1254), wie einige, obgleich nicht erweislich, behaupten, durch Gift.[71])

Friedrich's II. Regierung zeichnete sich in hohem Grade aus durch Kraft und Weisheit, durch eisenfeste Beharrlichkeit gegen die Anschläge seiner Feinde. — Ihm hatte Teutschland die erste teutsch geschriebene Gesetzgebung und eine Anordnung zu verdanken, welche Recht und Gerechtigkeit und Ruhe und Ordnung im Innern, zur Aufgabe hatte: den sogenannten Landfrieden. Auch kam unter Friedrich II. die endliche Beilegung der Welf'schen Ansprüche für immer zu Stande, indem er Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthum erhob, und solches dem Sohne seines Gegenkaisers Otto IV., Otto dem Kinde, zu Lehen übertrug.[72]) Ein merkwürdiger Punkt ist es übrigens in der Geschichte der Hohenstaufen, daß nach König Philipp's Tode, von diesem grossen Geschlechte Friedrich II. allein noch übrig war, wie nun auch jetzt, nach seines Sohnes Conrad's Hintritt, dessen zweijähriger Sohn Conradin, als der einzige, zugleich aber auch als der letzte Sprosse des ganzen glorreichen Stammes erscheint.[73])

---

71) Bucel. Hist. Agilolf. p. 423. — v. Stetten, Kap. V. §. XX. — v. Raumer, IV. 298. 302.

72) Pfister, II. 298. — Otto IV. starb als Kaiser 1218. S. v. Raumer, III. 274.

73) v. Raumer, IV. 304.

Um diese Zeit — ohne rechtmässiges, das Regiment kraftvoll handhabendes Oberhaupt — war im teutschen Lande, und besonders in Schwaben, grausenhafte Verwirrung das Recht des Stärkern: das Faustrecht, war nun an der Tages-Ordnung; Verwilderungen und Ungebundenheit hatten dergestalt eingerissen, daß der Einzelne für sich und seine Habe keine Sicherheit mehr sah; der Landfriede war aufgelöst, und an seine Stelle traten Schutz und Trutz-Bündnisse, in welchen besonders die Städte zahlreich zusammen hielten. — So sah es aus in Conradin's frühester Jugend, die er am Hofe seiner mütterlichen Oheime, der Herzoge von Baiern, verlebte. Er war unstreitig der einzige rechtmässige Erbe des Herzogthums Schwaben, Er hatte das nächste Anrecht auf die teutsche und sicilische Krone; aber welche Aussichten, in den Besitz derselben zu gelangen!!

Sicilien zog der Pabst als ein, dem apostolischen Stuhle heimgefallenes Lehen ein; ihm entriß es jedoch Manfred, ein natürlicher Sohn Friedrich's II., der solches durch Waffengunst erobert zu haben, gegen die Abgesandten von Conradin's Mutter, vorgab, mit dem Beisatze, daß etwa nach seinem Tode Conradin seine Ansprüche an dieses Königreich geltend machen möge. — Um Teutschland rangen Alphons von Castilien, ein Enkel K. Philipp's, und Richard Kornwall, Bruder des Königs von England, zugleich; während Conradin's Vormünder Allem aufboten, ihrem Pflegling vorläufig wenigstens das väterliche Erbherzogthum Schwaben zu erhalten, dessen wichtigste Posten das Marschallenamt in Schwaben, die Schirmvogtei über Ulm, das Landgericht in der Pürs, sie zu diesem Behuf dem Grafen Ulrich von Würtemberg übertrugen. Richard's Gold, das er in reichlichem Maaße spendete, gewann ihm jedoch nebst den übrigen Fürsten auch

Letztern, so, daß er gedachte Aemter von ihm zu Lehen übernahm.[74]) Richard hielt einen Reichstag zu Woms, und zog das Herzogthum Schwaben zum Reich, nahn es also dem Conradin so zu sagen vor den Augen hinweg. Er behauptete sich jedoch nicht lange, und gieng, als er seine Schätze verschwendet hatte, aus Teutschland zurück. Inzwischen starb auch Graf Ulrich vou Würtemberg, um diese Zeit der Angesehenste und Mächtigste unter den schwäbischen Grossen, und da Alphons von Castilien nur dem Namen nach teutscher König und Herzog von Schwaben war; nie aber von dieseu Ländern Besitz nahm, so schöpften die Freunde Conradin's, und vor allen der Bischof von Constanz, Eberhard von Waldburg, der die Vormundschaft für ihn übernommen hatte, neue Hoffnung für ihn. — Conradin kam mit kleinem Gefolge, und in dürftigen Umständen nach Schwaben, und hielt sich bald in den Städten an den Ufern des Bodensee's, namentlich Buchhorn, Arbon ꝛc., bald zu Ravensburg, auf[75]), welche Gegenden ihm besonders lieb geworden waren (1262). Die Einwohner sangen Lieder vom Unglück der Hohenstaufen, in die auch wohl er, am meisten davon ergriffen, mit einstimmte.[76]) —

Während dem erhub sich ein neuer Streit um Sicilien, indem Pabst Clemens französische Truppen unter Karl von Anjou gegen Manfred zu Hülfe rief, der denn auch von jenem überwunden ward. Karl von Anjou ward vom Pabste im Königreiche Sicilien bestättigt, und ihm überhaupt grosse Gewalt in Italien verliehen, die er jedoch in

---

74) Pfister, II. 318.

75) Wegelins Bericht über die kaiserliche und Reichs-Landvogtei in Schwaben, Sect. VII. §. VIII. p. 148 unter Beziehung auf Tschudi's Schweizer-Chronik, ad Annum 1262. — Pfister, II. 319 — v. Raumer, V. 494.

76) v. Raumer, a. a. O.

hohem Grade mißbrauchte. — Als nun die Gibellinischen Städte; die Freunde des hohenstaufischen Kaiserhauses, hörten, daß in Conradin noch ein Sprößling desselben lebe, und in Schwaben verweile, da ordneten sie ungesäumt eine Gesandschaft an ihn ab, und baten ihn durch dieselbe dringend, sich aufzumachen, um sein väterliches Reich in Italien einzunehmen. Zu lockend und reitzend war in des königlichen Jünglings Augen diese Aufforderung. Vergebens erhub seine Mutter ihre warnende Stimme, das, wenn gleich nicht so glänzende, schwäbische Erbe nicht einem ungewissen und mißtrauischen Glücke jenseits der Alpen zu opfern, wo seine Väter so oft des Geschickes Unbestand erfuhren![77] Im Rathe Conradin's und seiner Freunde wurde der Zug zu Bestehung dieses Wagnisses beschlossen. Conradin erhielt Geldhülfe von den Gibellinischen Gesandten, und Vorschüsse von seinen Oheimen, den Herzogen von Baiern und von seinem Stiefvater, Graf Meinhard von Görz und Tyrol, Elisabethens, seiner Mutter, zweiten Gemahl. Jenen, den Herzogen von Baiern, die ihm zu seinen schwäbischen Erbgütern verhalfen, hatte er Dieß und Jenes verpfändet, und sie, im Fall er nicht mehr wiederkehrte, zu Erben ernannt.

An Conradin schloß sich sein vertrautester Freund an, Friedrich von Oesterreich, Graf Herrmanns von Baden, (der von dem Herzoge von Baiern in das Herzogthum Oesterreich eingesetzt worden war) zurückgelassener Sohn, ein Jüngling von gleichem Alter (16 Jahre) gleichen Eigenschaften und gleichen Schicksalen mit Conradin. Mit ihnen zogen viele Tapfere und Treugesinnte aus Schwaben.

77) v. Raumer, IV, 496.

Augsburg[78]) war der Sammelplatz des ganzen Zuges, der nach und nach auf mehr als 10,000 Ritter und Dienstleute angewachsen war (1266). Von hier nahmen die blüthenvollen Jünglinge, im Sommer 1267 Abschied vom traulichen Heimathlande, das ihre Blicke nicht mehr begrüßen sollten! Das nächste Ziel war nach dem Zuge durch Tyrol, Verona. Hier wurde der Winter zugebracht. Abermals gebrach es nun an Mitteln; da halfen Conradin's Oheime, die Herzoge von Baiern und Graf Meinhard von Görz und Tyrol wiederum aus, wofür Jenen neue Verpfändungen gemacht wurden. Als nun der Frühling kam, giengen diese Heeren mit dem größten Theile des Heeres zurück, so daß dem Conradin nur noch 3000 Streiter blieben. Mit diesen machte er sich auf, um zu den Streitkräften der Gibellinen zu stossen. Der Weg führte über Pavia nach Pisa; allenthalben war Jubel und Freude über Conradin's Ankunft, auch erhielt seine Schaar Zuwuchs von spanischen und italienischen Söldnern, und unaufhaltsam gieng es nun nach Rom, wo Conradin vom Volke wie ein Kaiser empfangen wurde. Im Monate August 1268 brach das Heer nach Apulien auf. Karl von Anjou rüstete eilig seine schwächere Schaar, und trat Conradin entgegen. In der palentinischen Ebene, bei Scurcola und Alba kamen sich die Feinde zu Gesicht[79]), und alsbald begann die Schlacht.

Beide Heerführer hatten die, einem Jeden möglichst beste Schlachtordnung gewählt. — Beim ersten Schalle seiner Feldmusik brach Conradin's Vordertreffen auf des Feindes Schaaren los, dessen erste Reihen diesen Grus nicht auszuhalten vermochten.

---

78) v. Stetten, Kap. IV. §. II.
79) S. Ansicht und umständliche Orts-Beschreibung bei v. Reumer, IV. 516.

Da rückten Conradin und Friedrich mit dem Kerne ihrer Truppen stürmend heran, und verbreiteten Grausen und Schrecken unter ihre Feinde, deren die meisten aus den zwei ersten Linien Karls, die Flucht ergriffen. Der Sieg schien schon für Conradin gewonnen, aber zu frühe überliessen sich seine Tapfern dem Nachlasse des fliehenden Feindes; da brach Karl mit 800 Rittern aus einem Hinterhalte hervor, und drang mit knirschender Wuth auf jenen Punkt los, wo er Conradin in Person zu treffen hoffte. Letzterer war gefaßt zu einem persönlichen Kampfe auf Leben und Tod, da riß ihn die Flucht seiner Umgebung mit sich fort. So behielt Karl von Anjou den Sieg; Conrad und Friedrich flohen in Begleitung weniger Getreuer der Meeresküste zu, und wollten zu Schiffe nach Pisa. Sie wurden jedoch eingeholt und dem Tyrannen Karl von Anjou überliefert. Dieser brachte die Jünglinge mit einigen ihrer Begleiter nach Neapel, und ließ durch gedungene Räthe ihr Urtheil fällen, damit es nicht den Anschein gewinne, als hätte er selbst solches gesprochen. — Der Vorwand zur Todesstrafe sollte Frevelmuth gegen die Kirche, und Empörung und Hochverrath gegen den König seyn. Wo ist aber Beides in Conradin's Handlung zu finden? Daß er dem Pabste, dem Günstlinge Karls, nicht anhieng; mußte Sünde gegen die Kirche seyn; daß er seine unbestreitbare Rechte auf Sicilien und Neapel verfocht; dieß war Verrath und Empörung in den Augen des Würhrichs Karl und seiner Creaturen! —

Es war am 29. October 1268 als Conradin und Friedrich, da sie eben am Schachbrette sassen, aus dem Gefängnisse geholt und auf den Richtplatz — auf öffentlichem Markte zu Neapel, — geführt wurden. Hier wurde das Urtheil vor allem Volke wiederholt ausgesprochen. So sehr dieses aber auch murrte, so war doch nur Einer, der

keine Furcht vor dem Tyrannen zurückhielt, der entbrannt von edelm Zorne dem Urtheilsprecher heftig widersprach, und seine Rede mit einem tödtlichen Schwertstreiche auf denselben bekräftigte; der edle Robert, Graf von Flandern, Karl's eigener Schwiegersohn. — Der Einzelne vermochte jedoch die Unglücklichen nicht zu retten; zu sehr war alles von Furcht erfüllt vor der Hyänen-Natur Karls, der aus einer nahegelegenen Burg dem gräßlichen Schauspiele zusah. — Da wandte sich Conradin auf dem Blutgerüste gegen das Volk, betheuerte laut seine Unschuld, und die Rechtmässigkeit seines Unternehmens auf die Königreiche Neapel und Sicilien; er zog hierauf einen Handschuh ab, verwahrte in solchem seinen Siegelring, und warf ihn dem Truchsessen Heinrich von Waldburg — den er nahe an der Schlachtbank unter der Volksmenge gewahrte — mit dem Auftrage zu: dieses Zeichen seinem Verwandten, dem Könige Peter von Arragonien als Beweis der Uebertragung seiner Rechte auf gedachte Königreiche, an ihn, zu überbringen. Nun hub er seine Augen und Arme gen Himmel empor, befahl Jesu Christo seinen Geist, und mit den letzten Worten: „O Mutter, welche Leiden bereite ich Dir!" empfieng er den Todesstreich. — Friedrich ward von ungeheuerem Schmerze ergriffen, als er das jugendliche Haupt seines Freundes fallen sah, er schrie laut auf, und alles Volk weinte. Wenige Augenblicke, so fiel auch Er; so fielen ihre treuesten Anhänger; ein Edler von Hürnheim, die Grafen Galvani, Vater und Söhne, im Ganzen über tausende unglücklicher Schlachtopfer. 80)

---

80) v. Pappenheims Chronik der Truchsessen v. Waldburg, I. 41 Ebend. 2te Abhdlg. S. 234 ff. — Remer, 349. — Pfister, II. 324 f — Kohlrausch, I. 276 f. — v. Raumer, IV. 531. f.

Mit Conradin's Tode erlosch nicht nur das ganze Heldengeschlecht der Hohenstaufen, sondern auch das Herzogthum Schwaben, wovon viele Theile abgerissen und mit andern Besitzungen vereinigt, und manches unmittelbar zum Reiche gezogen und gefreit wurde, was namentlich mit den meisten Städten, und auch mit Ravensburg geschah, das seine Anhänglichkeit an Conradin bis zu dessen, auf immer genommenen Abschied von den heimathlichen Gauen, bewiesen hatte.[81]

---

81) Wegelins Bericht, a. a. O. — Remer, desgl. — Pfister, II. 339. — Kohlrausch, I. 277.

Versuch
einer
Geschichte
der
Stadt Ravensburg
von
Unbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Zweites Heft.

Ravensburg,
Verlag von J. A. Gradmann.
1830.

Zweiter Abschnitt.

Ravensburgs politische Verhältnisse,

zu Kaiser und Reich; zu Fürsten und Grafen, Herren und Rittern, zur Reichs-Landvogtey und dem Frei-Kaiserlichen-Landgericht in Schwaben, zu Städten, Stiftern und Klöstern.

Erstes Kapitel.

Verhältnisse zu Kaiser und Reich.

„Zu Aachen in seiner Kaiserpracht
Im alterthümlichen Saale —
Saß König Rudolphs heilige Macht
Beim festlichen Krönungs-Mahle.
— — — — — — — — —
Denn geendigt war der verderbliche Streit;
Die Kaiserlose, die schreckliche Zeit
Und ein Richter war wieder auf Erden;
Nicht blind mehr waltet der eiserne Speer —
Nicht fürchtet der Schwache, der Friedliche mehr,
Des Mächtigern Beute zu werden!"

v. Schiller.

Als der letzte Sprosse des glorreichen Kaiserhauses der Hohenstaufen, Konradin, von unsern Gegenden Abschied genommen hatte, um jenseits der Alpen ein glänzenderes Loos zu ziehen, statt dessen er aber auf schmähliche Weise selbst sein Leben verlor, da war grause Verwirrung in Teutschland überhaupt; besonders aber im schwäbischen Lande. Der Grund hievon lag schon — gleichsam wie der Keim des Todes in der Geburt — in den unablässigen Bestrebungen und in den Riesen-Plänen der vorherigen Herrscher: Teutschland und Italien zu Einem Reiche, zu einer Erb-Monarchie zu vereinigen.

Ihr Andrang gegen die Uebermacht der Kirche verfehlte jedoch ganz seinen Zweck; denn statt sie zu schwächen, rührte er vielmehr alle ihre Mittel auf, sich zu behaupten, und keiner der geringsten derselben war: die verschiedenen Stände

des Reichs teutscher Nation gegen die Kaiserliche Würde aufzuregen, und auf solche Weise allenthalben den Saamen der Zwietracht zu streuen. War das Kaiserliche Ansehen einmal untergraben, so konnte es nicht fehlen, daß die Stände unter sich selbst in Fehde geriethen. Bei dem Sturze der Einen mächtigen Säule, die der Anhalts-Punkt für Alle war, auf welche, wie durch magnetische Gewalt, Aller Augen gerichtet seyn mußten, da war auch Auflösung des politischen Gleichgewichts und verfassungsmässiger Ordnung bald am Tage; das Beispiel der, sich von solcher lossagenden Großen fand alsbald auch Beifall und Nachahmung bei den Kleinern; jeder versuchte seine Kräfte, sich in seiner Sphäre unumschränkt zu bewegen, sich anzueignen und zu erwerben — gleichviel mit welchen Mitteln — was von Reichs-Gemein- oder Privat-Gütern nur immer zu erhaschen war. Dieß war das Recht des Stärkern; das Faustrecht! [1])

Neunzehn Jahre lang dauerte dieser Zustand der Gesetzlosigkeit und Willkühr [2]) und wüthete verheerend in den Eingeweiden aller teutschen Lande umher. Da war Ein Mann, der diesem Gräuel der Verwüstung kühn entgegen trat, der, erhaben durch Geburt und Alterthum seines Geschlechtes; erhaben auch durch seine Verbindungen mit den edleren und größern Fürstenhäusern Schwabens; vor allem aber hochangesehen durch seine persönliche Tugenden; durch seine Tapferkeit, durch seine reine Frömmigkeit und strenge Gerechtigkeitsliebe, der Zügellosigkeit jener Zeit Schranken setzte, so weit nur immer sein Arm und seine Stimme reichte. — Dieser Fels in den Stürmen seiner Tage war

1) S Erster Absch. S. 137. Pfister III. 2. ff.

2) Dieser Zeitraum — von Conrads IV. Tode, 1254 bis zur Königs-Wahl Rudolphs I. von Habsburg, 1273 wird vorzugsweise das große Interregnum (Zwischen-Reich) genannt.

Rudolph, Graf von Habsburg, und Landgraf im Elsaß. — Die ganze Geschichte ist Zeuge, wie er, mit ächtem Rittersinne, dem Unrecht steuerte; die Unschuld schützte, den Schwächern und Wehrlosen Hülfe und Beistand leistete, und als Beweis seines frommen Sinnes erzählen beinahe alle Geschicht-Werke jenen Vorfall zwischen Rudolph und einem Priester, der den Leib des Herrn zu einem Sterbenden trug, bei einem angeschwollenen Gewässer aber sich anschickte, nackten Fußes durchzuwaten, worauf ihm jedoch Rudolph — gelegenheitlich einer Jagd zufällig in der Nähe des Priesters, — diesen auf sein Pferd setzte, und solches ihm nachher aus dem Grunde zu eigen übergab, weil er es für unwürdig hielt, als Laje fürderhin ein Roß zu besteigen: „auf welchem der Herr der Herren übergeführt worden war!“ 3)

Die Augen aller, noch für Ordnung Empfänglichen und Besser-Gesinnten waren bei solcher Tugend und Ritterlichkeit unwillkührlich auf Rudolph gerichtet. Die Fürsten des Reichs sahen die Gefahr in welcher solches schwebte, und erkannten die Nothwendigkeit der Wahl eines neuen Reichs-Oberhauptes, da nach Konradins Tode weder Richard von Kornwall, noch Alphons von Castilien sich in dieser Würde behaupteten, und die kraftlose Geltendmachung der Ansprüche des Leztern, Teutschland keine Ruhe gab. — Wie aber der größern Fürsten, so mußte es auch der kleinern Edeln, ferner der Städte- und Landbewohner sehnlichster Wunsch seyn, daß unter dem Schutze eines kraftvollen Oberhauptes Ruhe, Ordnung und Sicherheit wiederkehren

3) Pfister III. 23. dortige Note 71. und die daselbst erwähnten Quellen. — Wer kennt ferner nicht die herrliche Ballade unsers unsterblichen Schillers, deren Anfang der Verf- zum Haupt-Schmucke dieses Kapitels gewählt hat! —

und an die Stelle raubsüchtiger Willkühr und zügelloser Frechheit treten möchten. Also versammelten sich die Churfürsten im Jahre 1273 zu Frankfurth, und giengen zu Rath über die Wahl eines neuen Königs. Das gleichgefühlte Bedürfniß leitete ihren Sinn auch auf ein Ziel, und einmüthig ward jene Würde auf Rudolph übertragen. Allenthalben verbreitete diese Wahl unter den Redlichgesinnten die höchste Freude, und nur Ruhestörer und Wegelagerer hatten Ursache, zu zittern. — Nicht sobald war Rudolphen der Fürsten-Schluß kund gethan durch seinen Schwager Friederich von Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg, und durch den Reichs-Marschall Heinrich von Pappenheim, so kamen Gesandte von allen Enden, um ihn als König zu grüssen, und eine große Anzahl der Edeln Schwabens — die nähmlichen Namen, die einst im Gefolge der Hohenstaufen glänzten — 4) rüstete sich, um Rudolph und seine Gemahlin, deren Bruder Graf Albrecht von Hohenberg an der Spitze, zur Krönung nach Aachen zu begleiten.

Rudolphs Charakter blieb bei dieser Erhöhung nicht nur der nähmliche wie zuvor, sondern er erkannte es, daß er, wie bis jetzt nur gegen Einzelne, nun seine Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Ruhe und Ordnung, dem gesammten teutschen Reiche zuwenden müsse. Für dieses nur zu leben und zu wirken, war seiner Regierung erster Grundsatz, somit das innere Gesammtwohl des Reichs, und Wiederaufrichtung des Kaiserlichen Ansehens, sein nächstes Ziel. Daher verzichtete er auf alle Bewerbungen in Italien, die für seine Vorfahren auf dem teutschen Throne doch immer unglücklich abgeloffen waren. Diese Sinnes-Art erwarb ihm selbst das Zutrauen und Wohlwollen des Pabstes, und um so sicherer konnte er nun seine Plane auf Teutschlands

4) Pfister III. 26. f. auch 1. Abschn.

Wohl verfolgen. — Seine nächste Absicht gieng dahin, das Reich auf denjenigen Stand zurückzuführen, wie es unter der weisen und wohlthätigen Regierung Friederichs II. von Hohenstaufen, gewesen war. Zuvörderst aber lag er Jenen an, welche während des Interregnums Güter und Lehen des Reichs an sich gezogen hatten, und gebot mit Nachdruck, solche wieder zu seinen und des Reichs Handen zu stellen. Darnach hielt er einen großen Reichstag zu Nürnberg, nahm die Huldigung der Fürsten und Stände ein, und hörte alle Klagen an, die vor seinen Richterstuhl gebracht wurden. Hierauf ward alle Wegelagerung und aller Angriff auf den Strassen bei Leib und Gut verpönt; es wurden die frühern Rechte und Satzungen aufs neue zu unverbrüchlicher Haltung empfohlen, und namentlich der von K. Friederich II. ursprünglich eingeführte Landfriede von Fürsten, Herren und Städten feierlich beschworen.

Da mit K. Rudolph I. die eigentliche urkundliche Geschichte Ravensburgs beginnt, und das Verhältniß der Stadt zu ihm und dem Reiche bezeichnet, an welches sich so fort Ravensburgs Stellung unter den folgenden Reichs-Oberhäuptern anreiht, deren Andeutung die Aufgabe dieses Kapitels ist, so mag es nun an der Zeit seyn, von der allgemeinen, zur eigenen Geschichte der Stadt überzugehen, und erstere in der Folge nur in so weit und nur dann wieder zu berühren, wo es der Einklang des Ganzen erfordert.

Ravensburg war, wie die meisten schwäbischen Städte, nach dem Untergang der Hohenstaufen und des Herzogthums Schwaben reichsunmittelbar geworden, das heißt, es gab keine Mittel-Herrschaft mehr, sondern die Städte, die sich zu Aufrechterhaltung der erlangten Freiheit, zu Schutz und Trutz gegen die Bedrückun-

gen der Großen verbanden, waren nun unmittelbare Stände des Reichs und nur diesem und dessen Oberhaupte unterworfen. — Daher beeilten sich Alle, nach Rudolphs Erhebung auf den teutschen Thron, sich durch ihn ihre erlangte Freiheit und Rechte sichern, und auch wohl deren mehrere geben zu lassen, was gewöhnlich durch sogenannte Freiheits-Briefe (Privilegien) geschah. — Auch Ravensburg war unter den Erstlingen, welche sich eines solchen Freiheits-Briefes von Rudolph zu erfreuen hatten, worinn der Stadt unter andern Begünstigungen vorzüglich Unveräusserlichkeit vom Reich und Befreiung von fremden Gerichten zugesichert wurden [5].

Dieses erste Privilegium ward gegeben zu Basel im Jahre 1276 also erst im dritten Jahre von Rudolphs Regierung. Demselben folgte zehen Jahre darauf, 1286 ebenfalls von Rudolph, nicht nur die Bestättigung des ersten Briefs, sondern auch die weitere Vergünstigung: daß Ravensburg die nähmlichen Rechte und Freiheiten zu genießen haben soll, wie die Stadt Ueberlingen, ferner die Freiheit, alle Samstage Wochen-Markt halten zu dürfen! Diesen Letztern Brief ertheilte Rudolph aus Veranlassung seiner persönlichen Anwesenheit in Ravensburg. Es wird unstreitig vielen Lesern erwünscht seyn, diese Urkunden näher kennen zu lernen, weßhalb sie hier — da die Urschriften in lateinischer Sprache gegeben sind, in einer treuen Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert folgen, wie denn auch die vorzüglicheren spätern Freiheits-Briefe an ihrem Platze wörtlich mitgetheilt werden sollen. [6])

5) S. Pfister III. 36 Note 102.

6) Die pergamentnen Originalien dieser Privilegien befinden sich dermalen im K. Würtemb. Staats-Archive. Die meisten aber sind auch abgedruckt zu lesen in Lünigs teutschem Reichs-Archive. Part. Spec. IV. Contin II. Theil, S. 210. bis 201.

„Rudolphus von Gottes Gnaden, Römischer König, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnsern vnd des heiligen Römischen Reichs Getrewen seine Gnad vnd alles Guet. Vnsrer Durchlauchtigkeit achtet billig zu seyn, daß wir deren Anlangen vnd Bitt mit mehrer Gnaden zue lassen, auch ihrem Flehen vnd Begehren etwas gnädigers begegnen vnd verholffen seyen, die des heiligen Römischen Reichs Fürsten, Gottseliger Gedächtnuß, Kaisern und Königen, zum trewlichsten angehangen seyn, auch sich von derselben treven Diensten in etwas Weg nit abgewendet haben. — Dieweil wir nun vnser und des Reichs lieben getreven Burger zu Rauenspurg nit allein sichtbarlich, sondern auch mit gewisser Erfahrung erlernet haben, daß sie die gewesen vnd noch seyn, (nähmlich die getreuen), So haben wir demnach Ihnen, den von Rauenspurg aus sonderlicher Affection und Bewegnuß sonderlicher Gnad, solch Recht vnd Freiheit geben, vnd bestetten die mit vnsrer Kaiserlicher Majestät Macht vnd Vollkommenheit, vnd verheissen demnach gemeldten Burgern zu Begebnuß sonderer Gnaden, daß wir die Stadt Rauenspurg, vnsers Reichs Zugehörigen nimmer in Ewigkeit weder verabwenden, verpfenden oder verwereln wöllen, und wöllen auch, daß Solchs also von vnsern Nachkommen unzerbrüchlichen in Ewigkeit gehalten werde. — Item, wir setzen: daß kein offener Richter, noch Herzog, noch Graf, noch jemand aus richterlicher Gewalt möge sie, die von Rauenspurg vmb Possession vnter ihrer Stadt Gerichten gelegen, oder anderer weltlicher Sachen halber, wie die auch Namen haben möchten, dann allein vor ihrem Richter in ainigerley Weiß noch Weg fürnehmen vnd beklagen. — So soll auch kein des Fürsten, Graffen oder eines Andern Richter, von Gerichtswegen in ihrer Burger Stadt nit gehen, noch dieselbige Stadt angehen. Item; so ein bevogter Mann in Ihrer Stadt seßhaft wäre, der soll dem Vogtherrn seiner Person halben keinen Dienst zu thun verpflichtet

seyn, ob aber derselbe bevogtet Mann mit Tod abgienge, so soll der Kirchen, dahin er gehörig, alle Recht, was dieselbig Kirch zu ihme, oder an denen, die desselben Conditionswerkhens seindt, haben würde, geben werden ungefehrlich. — Welcher auch ein gelegen Gut zu der Statt Gerichten gehörig in Kauffs oder Erbschaft weis Ein ganzes Jahr vnd ein Tag in ruhiger Besitzung inn hatt, also, daß innerhalb obbestimmten Termin und Zeit, nach Form vnd Ordnung der Rechten demselben nit dem Widerruff versprochen würdt, so der versprechende bei Land ist, der soll hinfüro solchs gelegen Gut friedlich und ruhig innhaben und besitzen. — Es mag auch kein Ritter oder Mönch ainich gelegen Guet in obbemeldter Burger Statt Erbweis oder Recht überkommen oder innhaben, vnd ob einem Gottshuß oder Kloster oder andern geistlichen Personen ainich Gelegenheit vmb Gottswillen gabet oder geben würde; so sollen dieselben solchs in Jahres-Frist zu verkaufen schuldig seyn, und wofern sie das nit thäten, sondern verachten würden, als dann soll desselben Guets Aigenthum an des Uebergebers Erben frey vnd ruhiglichen fallen. — Welches Kind auch mit sein eigen Haab vnd Güter von seinen Eltern abgesondert, ohne Leibeserben absterben würde, so soll solchs Erbschaft an sein Vater oder Mutter, wirklich fallen; im Fall aber, da weder Vater noch Mutter im Leben vorhanden, alsdann soll solche Erbschaft auf den nechsten Erben, er sey Vater oder Mutter halb, von Rechtswegen fallen. Wür wöllen auch überdas, daß alle vnd Jede, so in ihrer Stadt wohnhaft seyn, alle Bürgerliche Beschwerden mit sambt den Burgern gemeiniglich zue tragen verpflicht, und schuldig seyn sollen. — Welches alles vnd Jedes, wie oben gemeldt, wir zue sonderer Gunst und Guetem der Statt vnd den Burgern zue Rauenspurg zue Ewigen wehrenden Zeit bestatten und bekräfftigen. Zue welcher Sachen Gezeugnuß haben wir gegenwärtige Schrift mit vnserem Sigill besiglet, befohlen

vnd bekräfftiget. Datum zue Basel den 16. Junü Indictionis quarta Anno Domini 1276. Vnsers Reichs im dritten Jahr."

„Rudolphus von Gottes Gnaden, Römischer König, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, Entbieten allen und Jeden vnsers Römischen Reichs getrewen, denen solcher Brieff fürkommen werd, vnsere Gnad vnd alles Gutes. — Wir haben in guetter Gedächtnuß, daß wür vnsern lieben vnd getrewen, den Burgern zue Rauenspurg, ein Freiheit verliehen vnd geben haben, welche deß Inhalts ist;

(Hierauf folgt wörtlich das vorige Privilegium)

Wir auß vberfließiger Gnad, geben, verleyhen, Erneweren vnd bestetten mit dissem gegenwertigen briff, disse vorbemelte Satzungen, gnad, freiheit vnd Rechten, vnd mehren nicht destoweniger verleihen vnd geben freywilliglich auß sonderer begnadigung den gemeldten Burgern zu Rauenspurg alle gnaden Freiheiten, auch alle Jede Recht, die sich vnsere lieben vnd getrewen, die Bürger von Vberlingen befrewen vnd gebrauchen, vnd wofern die freyheiten und privilegia der Burger von Vberlingen in Etwaß Articuln ainichen Articul obbestimmter Freyheit zu wider solle seyn, So sollen die vorgemeldte Burger von Rauenspurg Je denselben Articul, in dem sich die Widerwertigkeit befinden wurde, Ihrer Freyheiten, die wir Ihnen geben, vnd die obgemeldt vnd verzeichnet seyn, halten und gebrauchen. Zu dem, so haben wir aus milter Königlicher Freygebenheit Ihnen den Burgern von Rauenspurg ein Wochenmarkht, als nambslichen auf den Sambstag zue halten, zue leihen, vnd wollen, daß alle die, so denselben Wochenmarkht besuechen werden, von demselben biß in Ihr Heimat frey sicher gelait vnd Frid, auch die Freyheit nach Markhts-Recht haben sollen; derhalben solle Niemandt Kein Ausgenommen gepüren; solch vnser bestettigung vnd Erneuerungsbriefs

schwechen, oder in ainicherley wegs aignes Frevels demselben darwider zue thun; dann welche Vielleicht dessen jezund vnderstehn wurden, die sollen müssen, daß sie in vnser Majestät schwere Vngnad fallen wurden, zue welcher Dingen Gezeugnuß haben wir diessen gegenwertigen Brieff mit vnser May Siegel bewahren heissen. Datum Rauenspurg d. 10. Januarii ꝛc. Anno Domini 1286. vnsers Reichs im 13sten."

An diese Anfänge von Beweisen Königlicher Huld und Gnade reiht sich sofort eine ganze Kette ähnlicher Merkmale von allen nachfolgenden Herrschern; von Rudolphs Nachfolger, Adolph von Nassau, (1292) bis auf Leopold I. (1658) 7)

Nach Rudolphs Tode (1291) wurde Graf Adolph von Nassau (1292) zum Reichs-Oberhaupte gewählt, der nicht nur die beiden vorliegenden Privilegien Rudolphs für die Stadt Ravensburg mittelst Confirmations-Briefs von 1293 bestättigte, sondern in einem weitern Diplom von 1296 gestattete, daß Ravensburg mit Ulm einerley Freiheit geniessen soll.

Die folgenden Könige und Kaiser: Albrecht I. König Rudolphs Sohn; (1299.) Heinrich VII. aus dem Hause Luxenburg, (1310) Friederich von Oesterreich (1321.) und Ludwig der Baier (1330) bestättigten in gedachten Jahren durch Confirmationsbriefe die Rudolphinischen und Adolphischen Privilegien; Lezterer aber gestattete in einem weitern Privilegium von 1337:

„Daß die Bürger der Stadt Ravensburg um keinen Fall „noch Erbe vor Geistlich Gericht geladen, sondern vor „dem Stadt-Ammann verklaget werden sollen."

---

7) Diese Regenten-Folge und die Geschichte ihrer Zeit ist neuerlich in bündiger und faßlicher Kürze bearbeitet in Kohlrausch's teutscher Geschichte für Schulen; Elberfeld, 1828. welches Werk in Verbindung mit Lünig's Reichsarchiv, a. a. O. hier zum Grunde liegt.

Ferner in einem Diplom von 1339:
„Daß alle diejenigen; welche unter der Stadt Ravens-
„burg Güter haben, mit ihr Beet und Steuer tragen
„und geben sollen."

Das erstere Privilegium wurde in Folge eines Streites der Stadt mit der Geistlichkeit des Klosters und Gotteshauses Weissenau ausgewirkt, und ist folgenden Inhalts: 8)

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an diesen Brief; wann wir den edeln Mann, Berchtold Grafen zu Graiffach, zu Marstetten, genannt von Neiffen, und Hauptmann in Oberbaiern, zu den Aufläufen und Stössen, die die geistlichen Leute, die Abt und das Convent des Gottshauses in der Mindernaue *) hatten auf einer Seite der Amtmann, der Rath und die Burger, gemeinlich zu Ravensburg, unsere liebe Getreuen, auf der andern Seiten, geschafft hatten, daß er die richte; haben wir den obgenannten unsern Burgern zu Ravensburg, nach des obgenannten von Neiffen Richtung, von neuem die besondere Gnade gethan und thun auch mit diesem Brief: daß wir nicht wollen, daß die obengenannten Abt und der Convent des Gottshauses in der Mindernaue, noch niemand anders, wie der genannt, sie, die obgenannte unsre Burger um keinen Fall noch Erbe auf

---

8) Verf. hat es aus zweierlei Gründen für räthlich erachtet, diese und die folgenden Urkunden aus dem Originaltexte gleichsam zu übersetzen; ohne deshalb der Eigenthümlichkeit der Wort- und Satzverbindung und des Ausdrucks, wie überhaupt dem Sprachgebrauche jener Zeit zu nahe zu treten. Die Beibehaltung der Orthographie der Alten wäre nicht nur im Setzen sehr hinderlich und verzögernd, sondern würde auch die meisten Leser bald gähnen machen. Ueberdieß handelt sich's zunächst nur um den Inhalt, der auch in lesbarer Schreibart der Nähmliche bleibt.

*) Weissenau wurde in früherer Zeit Mindernau (Minderow) geheissen.

geistliche Gerichte laden noch bannen, in kein Weise, auch thun wir ihnen die Gnade, daß wir nicht wöllen, daß sie Jemand vor keinem Rechten beklage noch zu Recht treibe, denn vor Ihrem Ammann, als sie auch vormals dessen gefreyt sind von andern Königen und Kaisern, unsern Vorfahren; es wäre dann, daß der Ammann dem Kläger Rechtens versagte und vorseyn wöllte, so mag er ihn beklagen wo er will. Und wollen nicht, daß ihnen Jemand die obgeschrieben unser Gnade überfahre in kein Weise, als lieb ihm unsere und des Reichs Huld sey. Darüber zu Urkund geben wir ihnen diesen Brief versiegelten mit unserm Insiegel, der geben ist zu Augsburg der Mittwochen nach Sanct Michaelstag, nach Christus Geburt dreizehnhundert Jahr, darnach in dem sieben und dreissigsten Jahr, in dem drei und zwanzigsten Jahr unsers Reichs, und in dem Zehenten des Kaiserthums."

Das Letztere Privilegium Ludwig des Baiers lautet also:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an diesen Brief: daß wir den weisen Leuten, den Ammann und Rath, und den Burgern gemainlich zu Ravensburg, unsern Lieben Getreuen, die Gnad gethan haben, daß Wir wöllen, daß alle Leut gemeinlich, wie die genannt sind, die in ihrem Etter und in ihrem Bann, Güter liegen haben, mit ihnen Beet und Steuer tragen, und geben sollen, als sie die von Alter und langher gegeben und getragen haben. Und darüber zu Urkund geben wir ihnen diesen Brief, mit unserm Kaiserlichen Insiegel versiegelt, der geben ist zu Ulm, am Montag nach Sanct Ulrich Tag, nach Christus Geburt dreizehenhundert Jahr, darnach im neun und dreissigsten Jahr, in dem fünfundzwanzigsten Jahr unsers Reichs, und im Zwölften des Kaiserthnms.

Auf Kaiser Ludwig den Baier, folgte König, dann Kaiser Karl IV. von welchem Ravensburg mittelst Freiheitsbriefen 1) Unveräusserlichkeit und Unverpfändbarkeit (1348 und 1358.) 2) gleiche Rechte mit Ulm; auch, „wie ein redlich Mann seinen Dieb oder Räuber gewinnen soll" (1354) 3) Befreiung von fremden Gerichten, (e. a.) 4) Confirmation der bisherigen Privilegien (1355) 5) Unverpfändbarkeit der Vogtey; der Steuer; des Ammann-Amts; des Umgeldts und der Zölle (1358) und 6) das Recht für alle Bürger, Bau- und Brennholz im Altdorfer Wald zu hauen, (1366) erhielt. Dieses letztere Privilegium [9]) lautet wie folgt:

„Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, verjehen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen: daß wir durch gemeinen Nutz und Frommen, unsern Lieben Getreuen, des Bürgermeisters, des Raths und der Bürger gemeinlich unserer und und des heiligen Reichs-Stadt Ravensburg von unserer Kaiserlichen angebornen Mildigkeit solche Gnad gethan haben, und thun auch mit Kraft und Macht des gegenwärtigen Briefs: — Daß Sie alle, und jeglicher besonderlich Macht haben, und ganzen Urlaub, zu fahren mit Wägen oder mit Karren, in unsern und des Reichs Wald und Forst der da geheissen ist Altdorffer-Wald, und da hauen und nehmen Holz zum Brennen in ihren Häusern, zu aller ihrer Nothdurft, und ob es Noth ist, oder sich dazu füget, daß sie auch in demselben Wald Zimmerholz nehmen mögen, zu bauen und zu bessern ihre Häuser. Aber sie sollen kein Brennholz in demselben Wald abhauen: es sey denn von einem Baum, der also groß sey, daraus ein Fuder Holz wer-

---

9) Dasselbe ist in Lünigs Reichsarchiv nicht enthalten, fand sich aber im Original im Stadtarchive.

den möge. Welcher Mann aber Holz von einem solchen Baum, da ein Fuder angewesen seyn mag, hauet oder nimmt, das soll nicht ein Unhau genannt und geheissen seyn. — Darum gebieten wir den Obern und den Untern Forstern, des vorgenannten Waldes, die jetzund sind, oder noch künftig werden, ernstlich und festiglich, bei unsern und der Reichs Hulden, daß sie die vorgenannten, die Bürger alle, und jeglichen besonder, wider diese obgeschriebene Gnad in kein Weis irren, hindern oder beschädigen sollen, also lang, bis wir das mit unsern Briefen wiederrufen. Auch bestätigen wir mit diesem gegenwärtigen Briefe von besondern unsern Gnaden, dem vorgenannten Bürgermeister, dem Rath und der Gemeinde der obengenannten Stadt zu Ravensburg, alle ihre Rechte und gute Gewohnheiten, die sie von langen Zeiten bisher in demselben Wald, genannt Altdorffer-Wald herbracht haben, und wollen, daß sie bei denselben bleiben sollen getreulich und ungehindert. Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Prag, da man zählt von Christus Geburt dreizehnhundert Jahr, und darnach in dem Sechs- und Sechszigsten Jahr, des nächsten Dienstags nach dem heil. Christtag, unsers Reichs in dem Zwanzigsten, und des Kaiserthums im Eilften Jahr."

Drei neue wesentliche Freiheiten ertheilte König Wenzeslaus Karls IV. Sohn, der Stadt Ravensburg, und zwar: A. das Recht, alle und jede Aechter (Geächtete) in ihre Stadt aufzunehmen, (1396) B. das Recht, über das Blut zu richten (e. a.) und C. die Freiheit: „das Wasser, das von ihrer Stadt in den „Bodensee abrinnet, solcher Gestalt zu bauen „und zu machen, daß es ein geladen Schiff „bis in den Bodensee ertragen möge, nach allen „Städten; ingleichem Verlängerung des Jahr-

gleichem Verlängerung des Jahrmarkts" (1400)
— Der Merkwürdigkeit wegen folgen hier diese Privilegien selbst:

A.

„Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir durch Dienste und Treue willen, als uns und dem Reich der Burgermeister, Rathe und Burgere gemeinlich der Stadt zu Ravensburg, unsere und des Reichs Lieben Getreuen oft und dick gethan haben, und fürbas thun sollen uud mögen in künftigen Zeiten, ihnen diese besondere Gnade und Freiheiten gethan haben, und thun ihnen die in Kraft dieses Briefs und königlicher Macht, daß sie alle und jegliche Aechter, in das Gerichte die geächtet worden sind, in ihre Stadt aufnehmen, die empfangen und enthalten mögen, und auch allerley Gemeinschaft mit ihnen haben, und sollen auch damit gegen uns und das Reich, noch sonst gegen Niemand gethan noch gefrevelt haben, noch soll und mag ihnen auch das keinen Schaden innwendig und auswendig Gerichts bringen oder zuziehen, in kein Weis, also doch bescheidentlich; daß sie einem jeglichen Kläger, der da zu solchen Aechtern vor ihnen in ihrer Stadt Recht fordert, eines vollkommenen und unverzogenen Rechten beholfen seyn sollen. Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unserer Königlichen Majestät Insiegel, Geben zu Prage, nach Christus Geburt, dreizehnhundert Jahre und darnach in dem sechs- und neunzigsten Jahre, an Sanct Simon und Judas-Tage, unserer Reiche des Böheimischen in dem Vier- und dreissigsten, und des Römischen im ein und Zwanzigsten Jahre."

B.

„Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen

denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir von besondern Gnaden und aus Römischer königlicher Macht den Burgern gemainlichen des Raths der Stadt zu Ravensburg, die nun sind oder in Zeiten werden, unsern und des Reichs Lieben Getreuen, die besondere Gnade gethan haben, und thun ihnen auch die mit rechter Wissen, in Kraft dieß Briefes; daß sie über alle schädliche Leute: Mordbrenner; Räuber; Dieb, oder wie die genannt seyen, die öffentlich oder heimlich schädliche Leute sind, die dem mehrer Theil des Raths der Stadt zu Ravensburg gut dünket, und auf ihre Eide sprechen, daß sie ihrer Stadt oder Landen und Leuten schädliche Leute sind, um ihre Missethat richten sollen und mögen, nach Urtheil und Aussprechung des Mehrer Theils des Raths der Stadt daselbst zu Ravensburg, daß sie auf ihre Eide darüber sprechen, und sollen auch die ehgenannten Bürger und Stadt gemeinlich zu Ravensburg um solche Gerichte und Urtheil, die wir ihnen von besondern Gnaden über alle schädliche Leute zu richten, gegonnen und erlaubet haben, als hier vorgeschrieben ist; gegen uns, dem Reich und gegen allen unsern Landvögten und Amtleuten, und gemeinlich gegen allermänniglich an ihren Leiben und Gütern des ewiglichen unentgolten seyn und bleiben. Auch so haben wir Ihnen und ihren Nachkommen die besondere Gnade gethan, wenn und als oft sie einen Ammann in ihrer Stadt setzen und wollen auf die Freiheit, als sie vormals von uns und unsern Vorfahren an dem Reich, Römischen Kaisern und Königen, dessen gefreiet sind, daß auch derselb ihr Ammann mit demselben erwählen, den Bann über das Blut zu richten von uns und dem Reich haben soll, und den nicht fürbaß bedürfe zu empfahen, als oft das zu schulden kommet, ohne Widerrede und Allermännigliche Hinderniß. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unserer Königlichen Majestät Insiegel, Geben zum Karlstein nach Christus Geburt dreizehnhundert Jahre und darnach in dem sechs und neun-

zigsten Jahre, des Freitags vor Pfingsten, unserer Reiche, des Böheimischen in dem drei und dreissigsten und des Römischen in dem ein und zwanzigsten Jahre."

C.

„Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir von besondern unsern Königlichen Gnaden und angeborner Mildigkeit durch Aufgang und Zunehmens willen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, den Bürgern und der Stadt zu Ravensburg, und auch von gemeinen Nutzens wegen des Landes, mit gutem Willen und wohlbedachtem Muthe, denselben, den Bürgermeistern, Rath und Bürgern gemainlich der Stadt zu Ravensburg solche Freiheit und Gnade erlaubt, geben und gethan haben; erlauben, geben und thun ihnen die, in Kraft dieses Briefs und Römischer Königlicher Macht also: Daß sie und ihre Nachkommen nun hinach ewiglich, wenn sie wollen, und in allerbester Fug, den Gewalt, die Freiheit, das Recht und die Gnade, von uns und dem Reich haben sollen und mögen, das Wasser, das von ihrer Stadt abrinnet in den Bodensee, und das man nennet die Schussen, darzu zufügen, zu ordnen und zu bauen und zu machen, wo das noth seyn würde, daß es ein geladen Schiff bis in den Bodensee ertragen möge nach allen Städten, und auch denn dasselbe Wasser fürohin ewiglich mit Schiffung und mit Fahren, und Steg und Weg zu beiden Seiten, auf und ab nach aller Nothdurft zu brauchen, zu messen und zu haben, ohne unser und dem Reich und sonst männiglichs Wiederrufen, Irrung und Beschwerung, und ob sie darin mehr Wassers oberhalb oder unterhalb ihrer Stadt bringen, graben oder geleiten könnten, das mögen sie auch wohl thun, und diesen Gewalt haben, ohne alle

Gefährde, und doch also merklich, ob sie mit der Versammung desselben Wassers Jemand auf oder ab, bis an den Bodensee, Schaden thäten an Aker oder an Wiesen, an Wuhren, an Steg oder an Weg, an Mühlen oder an andern Sachen; daß sie das mit Pfenningen oder in ander Weg ablegen und wiederkehren sollen nach redlicher Erkenntniß biederer Leute, die jetweder Theil gleich dazu setzen und geben soll, und der oder die, das also angehen und anrühren würde, sollen ihnen das, bei unsern und des Reichs Hulden also gehorsam und nicht säumig noch sperrig seyn in keinem Weg, und sich darwider nicht setzen noch behelfen mit keinen andern Freiheiten noch Gnaden in kein Weis. Dazu haben wir auch denselben Burgern und der Stadt zu Ravensburg den Jahrmarkt, den sie dahero alle Jahr auf St. Veitstag gehabt haben, von besondern Gnaden gestreckt und verlängert also, daß er nun hiernach ewiglich und alljährlich und eines jeglichen Jahrs besonder auf St. Veits Abend anfangen und dann nachhin währen soll bis auf St. Peterstag des heiligen Zwölfboten; in aller der Freiheit, Gewohnheit und Recht, als sie den bisher auf St. Veitstag gehabt und herbracht haben, ohne alle Gefährde und auch ohne allermänniglich Irrung und Widerrede. — Und gebieten darum ernstlich und festiglich, bei unsern und des Reichs Hulden allen Fürsten; Geistlichen und Weltlichen, allen Grafen, Freien, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Städten und allen andern unsern und des Reichs Lieben Getreuen, und sonderlich einem jeglichen unsern und des Reichs Landvogt in Schwaben, daß er die ehegenannte Bürger und Stadt zu Ravensburg und alle ihre Nachkommen bei diesen unsern Freiheiten und Gnaden geruhiglich lassen bleiben, und sie darauf handhaben, schützen und schirmen, nach allem ihrem Vermögen und Besten, als Lieb ihnen sey unser und des heiligen Römischen Reichs schwere Ungnade zu vermeiden. — Mit Urkund dieß Briefes, ver-

siegelt mit unserer Königl. Majestät Insiegels. Geben zu Prag, nach Christus Geburt in dem Vierzehenhundertsten Jahr, an St. Jacobs Abend, des heiligen Zwölfboten; unserer Reiche, des Böheimischen im acht und dreissigsten, und des Römischen im fünf und zwanzigsten Jahre."

Der Gedanke, den Schussen-Fluß schiffbar zu machen, und in dieser Eigenschaft in commerzielle Verbindung mit dem Bodensee zu bringen, hat sich daher schon vor 400 Jahren ausgesprochen; die erste Idee hiervon wird nicht ohne Grund den damals hier niedergelassenen Juden zugeschrieben, die überhaupt den Handel vorzugsweise inne hatten. — Wie lebhaft muß es ferner nicht um den Verkehr im Allgemeinen ausgesehen haben, da der Veits-Jahrmarkt eine Dauer von vierzehn Tagen hatte; denn das Bedürfniß dieser langen Dauer muß vorherrschend gewesen seyn, und die Stadt zur Erbittung derselben vom Könige Wenzeslaus veranlaßt haben, welcher wohl schwerlich von selbst auf den Gedanken dieser Verlängerung gerathen seyn wird! —

Wenzeslaus Nachfolger: König Ruprecht von der Pfalz (1401.); Kaiser Sigismund (1413. 1433. 1434.) König Albrecht II. (1438.) und Kaiser Friederich III. (1442 u. ff.) bestättigten nicht nur in den bemerkten Jahren die bisherigen „Privilegien, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten" sondern Letzterer ertheilte deren mehrere Neue, namentlich 1) das Recht der Bürger-Aufnahme (1460) 2) die Freiheit, daß eine Meile um die Stadt kein Jahr- oder Wochenmarkt angelegt, und der zu Altdorf wieder cassirt seyn solle (1464) 3) Bestättigung der Stadt im Ober-Forst-Amte des Altdorfer-Waldes, und Berechtigung zu Abhaltung eines jährlichen Waldgerichts (1478) — Die beiden erstgedachten Privilegien lauten wie folgt:

A.

„Wir Friederich von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König; Herzog zu Oesterreich zu Steier, zu Kärnthen und Krain; Herr auf der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt und Kyburg; Markgraf zu Burgau und Landgraf im Elsaß. — Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, wie wohl wir von angeborner Kaiserlichen Gütigkeit wegen, allen unsern und des Reichs Unterthanen Getreuen, Nutz und Bestes zu betrachten geneigt sind; So haben wir doch insonderheit angesehen und mildiglich betrachtet die dankwürdigen nützlichen und getreuen Dienste, so unsere und des Reichs Liebe Getreue, Bürgermeister, Rath und Gemeinder der Stadt zu Ravensburg, unseren Vorfahren Löblicher Gedächtniß, Römischen Kaisern und Königen, auch uns und dem heiligen Reich, oft und dick williglich und unverdrossen haben gethan, nnd hinfür in künftiger Zeit wohl thun mögen und sollen; Und haben darum und um fleissiger Bitt willen der vorgedachten von Ravensburg mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, den ehe genannten von Ravensburg und ihren Nachkommen, um ihr und derselben unsrer und des Reichs Stadt gemeinen Nutzen, Aufnehmung und Bestes willen, diese besondere Gnade gethan und Freiheit gegeben; thun und geben die ihnen auch von Römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich mit diesem Brief, daß sie als andere unsere und der Reichs-Städte, Leute, Frauen und Manns-Personen, die sonst keines Herrn noch Edelmanns eigen sind, ob die auch nicht in der Ringmauer der benannten Stadt Ravensburg sitzen, zu Bürgern und Bürgerinnen aufnehmen und die hinfür halten mögen. Doch also, daß sie Niemands seine Gericht oder Recht damit mindern, noch davon dringen, sondern dieselben ihre Bürger

und Bürgerinnen, in denen Gerichten, darinn sie sitzen, um alle Sachen zu Recht antworten lassen sollen, und auch uns und dem heiligen Reich an unserm und sonst einem jeden seinem Recht unfürgreiflich und unschädlich. — Und wir gebieten darum allen und jeden Fürsten; Geistlichen und Weltlichen; Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landvögten, Hauptleuten, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Schultheissen, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, aller und jeglicher Städte, Märkte, Dörfern und Gebieten, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, von Römischer Kaiserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die vorgenannten von Ravensburg an diesen obgeschriebenen unsern Gnaden und Freiheiten nicht hindern oder irren, in kein Weise, sondern sie dabei bleiben und geruhig brauchen und nießen lassen, als lieb einem jeglichen, sey unsere und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden, die wir auch als ihr gnädiger Herre dabei handhaben und bleiben lassen wollen. Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unserer Kaiserlicher Majestät anhangendem Insiegel, Geben zu Wien, am Samstag vor Unsrer lieben Frauen Tag Anunciationis nach Christus Geburt, Vierzehnhundert nnd im sechszigsten, unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten; des Kaiserthums im neundten und des Hungarischen im andern Jahre. —

B.

Wir Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. (Titel wie zuvor) bekennen: Nach dem denn wir nächst Ammann, Rath und Gemeinde des Fleckens zu Altdorf, auf ihr Begehren, solch Wochenmarkt, so sie von unsern Vorfahren am Reich erworben, auch zween Jahrmärkte hinfüro jährlich daselbst zu halten, davon Zölle und Genuß aufzuhaben, und dazu Wehren und Gräben um denselben Flecken zu machen vergönnt haben sollen, nach Inhalt der Geschriften darüber

begriffen, haben unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt zu Ravensburg durch ihre ehrbare Rathsbotschaft fürbracht und nnterrichtet, wie der ehegemeldte Flecken nahe und beim vierdten Theil einer Meil bei ihrer Stadt Ringmauer gelegen sey, und ob solches Fürgäng haben sollte, so möchte unsere und des Reichs Stadt Ravensburg an ihren alten Herkommen Rechten und Gerechtigkeiten merklicher Abbruch und unüberwindlicher Schaden daraus entstehen. Und haben uns demüthiglich anrufen und bitten lassen; ihnen darinn gnädiglich fürzusehen. — Wann nun die benannte Stadt Ravensburg an uns und dem heiligen Reich in Gehorsam löblich herkommen ist, und wir Eigenschaft und Wesen der Sachen durch glaublich fürbringen eigentlich unterrichtet sind; deßhalb uns nicht lieb wäre, daß die Stadt Ravensburg durch solches an ihrem alten Herkommen in Abgang oder zu Schaden gebracht werden sollte, so haben wir angesehen und betrachtet solch vorgemeldt Fürbringen und Ursach, auch angenehme und getreue Dienste, so die obgenannten von Ravensburg uns und dem heiligen Rei h mit ihrem merklichen Darlegen und Schaden, oft und dick williglich und unverdrossen, und sonderlich in den nächstvergangenen unsern und des Reichs Kriegen und Widerwärtigkeiten, gethan haben, täglich thun, und hinfür in künftigen Zeiten wohl thun sollen und mögen. — Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wissen, solch obgemeldt unser Vergönnen, Erlauben und Freiheit, so wir den vorgenannten von Altdorf der vorgemelten Sachen halber gethan, oder sie auf ihr Anbringen von uns erworben haben, sollen, ganz abgethan vernichtet und widerruft, und ihnen (denen von Raveusburg) dazu auch von sondern Gnaden die Gnad und Freiheit von neuem gethan und gegeben, Also, daß hinfür inner einer Meile von Ravensburg in Zirkelsweise, weit und breit ei-

nigem Marktflecken, Dörfern, Weiler, Gegend, oder wie das benennet oder geheissen werden möcht, Stadtrecht, solche obgemeldte oder andere dergleichen Wehre oder Gräben, auch Jahrmärkt, Wochenmärkt von neuem nicht gegeben, daselbst gehalten, gebauen oder fürgenommen werden sollen in kein Weise. — Vernichten und widerrufen solch obgemeldt unser Vergönnen, und Erlauben, thun und geben ihnen solch obgemeldt Gnade und Freiheit von neuem und aus obgemeldter unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit, wissentlich in Kraft dieß Briefs, und gebieten darum allen und jeglichen Fürsten; Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtleuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Ammann, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, von Römisch-Kaiserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten von Ravensburg an den vorgemeldten unsern Gnaden und Freiheiten nicht hindern, dringen, noch beschweren, sondern sie dabei geruhiglich bleiben lassen, sie auch von unsern und des heiligen Reichs wegen nach ihrem besten Vermögen dabei handhaben, schützen und schirmen, und darwider nicht thun noch Jemand zu thun gestatten, in einig Weise, als Lieb einem Jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade, und dazu eine Pön (Strafe) nähmlich Vierzig Mark löthigs Golds, zu vermeiden, die ein Jeglicher, der freventlich darwider thäte, halb in unsere und des Reichs Kammer und den andern halben Theil den ehegenannten von Ravensburg, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unserer Kaiserlichen Majestät anhangendem Insiegel; geben zu der Neuen-Stadt am Montag vor St. Jörgen Tag des heiligen Ritters, nach Christi Geburt Vierzehnhundert und im Vier und sechszigsten unserer Reiche des Römischen im Fünf und zwanzigsten,

des Kaiserthums im dreizehenten, und des Hungarischen im sechsten Jahre."

Von Kaiser Maximilian I. erhielt Ravensburg einen Confirmations-Brief (1494) ferner die Freiheit: daß alle diejenigen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, welche Güter in der Stadt Ravensburg oder deren Bezirk haben, und nicht Bürger werden wollten, solche binnen Jahresfrist an die Bürger verkaufen sollen (1512); ferner Befreiung von fremden Gerichten, namentlich vom Hofgericht zu Rottweil und vom heimlichen Gericht in Westphalen (1516).

Von Karl V. ist ausser einem Confirmations-Brief von 1521. und einem Privilegium wegen des Abzuggeldes, von 1530 besonders zu erwähnen: das Privilegium von 1555; „daß die Stadt Ravensburg diejenigen vier Zech- oder Trinkhäuser, so hievor durch Kaiserliche Verordnung bei „Aufhebung der Zünften, gesperrt worden, wieder aufthun „möge, dieweil befunden, nachdem der Wein, so „daselbst erbauen und wüchse, nit, wie an andern „Orten beschieht, sammenthaft verkauft und „weggeführt, sondern allein durch die Bürger„schaft mit der Maß ausgeschenkt würde."

Kaiser Ferdinand I. ertheilte ausser einem Bestättigungs-Diplom von 1559 das Privilegium: daß die Juden der Stadt Ravensburg Bürgern und Inwohnern weder mit noch ohne Wucher ohne des Raths Vorwissen etwas leihen, auch sonst mit ihnen keinen Contract schliessen sollen (1559). — Diese große und weitläuftige Urkunde besagt im Wesentlichsten folgendes:

„Deß haben wir angesehen ihr hochbeschwerlich Obliegen und demüthig Bitt, auch die angenehme, ge„treue und willige Dienst, so sie (die Burger von „Ravensburg) Weiland unsern Vorfahren am Reich und „Uns, ganz gehorsamlich und willfährig erzeigt

„auch hinfüro wohl thun mögen und sollen; und darum „den vorgenannten Bürgermeister und Rath der Stadt „Ravensburg diese besondere Gnad gethan und die Frei„heit gegeben, Nähmlich daß nun hinfüro kein Jud oder „Jüdin gedachten ihren Bürgern, Inwohnern u. weder „auf einige liegende oder unbewegliche Haab und Güter „es sey Lehen oder eigen, auch kein derselben Brief oder „andere Verschreibungen, deßgleichen einig fahrende und „bewegliche Pfandt und Güter, wie die Namen haben, „ohne ihr Bürgermeister und Rath der Stadt Ravens„burg und ihrer Nachkommen Vorwissen, Erlaubniß und „Bewilligen, weder mit noch ohne Wucher; weder „wenig noch viel, sondern auch sonst nichts „überall, mit oder ohne Pfand nit leihen oder fürstrek„ken, auch mit ihnen nichts tauschen, handeln, „wechseln, noch einigen Contract, wie der Na„men haben möchte, er werde benennt oder un„benennt, weder mündlich noch schriftlich; heim„lich noch offentlich, um was Sachen das auch wäre „oder seyn möchte, fürnehmen, unangesehen, ob solche Ob„ligation, Contract und Schulden mit Hand gegebenen „Glauben und Treuen, auch geschwornen Eid bestättigt; „darinnen denn auch gar kein verborgener List und Betrug „gebraucht, solches alles nichtig, kraftlos, tod „und ab, und das Hauptgut mit samt daraus „folgender Schuld, alles verwürkt und ver„fallen seyn und Bürgermeister und Rath der „Stadt Ravensburg zustehen und ohne Ver„hinderung bleiben soll.“ rc.

Kaiser Maximilian II.; Rudolph II.; und Matthias gaben in den Jahren 1565, 1577 und 1612 Confirmations-Briefe und Letzterer verlieh mittelst Privilegiums

von 1615 der Stadt auch das Recht mit rothem Wachs siegeln zu dürfen. 10)

Die beiden Kaiser Ferdinand II. und III. ertheilten 1620, 1624, 1637 und 1652 Bestättigungen, und namentlich neue günstige Dekrete wegen des Jahr- und Wochenmarkts, unter Bezug auf das oben abgedruckte Privilegium von K. Friederich dem III. In gleichem Sinne und ähnlichen Inhalts erhielt Ravensburg endlich auch einen Freiheits-Brief von Kaiser Leopold I. i. J. 1659. womit sich die im Ganzen 54 Original-Urkunden umfassende Reihe dieser Kaiserlichen und Königlichen Gunst- und Gnaden-Bezeugungen schließt.

Der persönlichen Gegenwart in seinen Mauern hatte sich Ravensburg zu erfreuen 1) von Rudolph von Habsburg 1286. 2.) von Adolph von Nassau, 1293. 3.) von Friederich von Oesterreich 1321. 4.) von Ludwig dem Baier 1330. 5.) von Maximilian I. 1510 und 1515. 6.) von Ferdinand I. 1563. — Von den vier Ersten zeugen lediglich die Daten der Privilegien von ihrem damaligen Hierseyn, wogegen über den Aufenthalt der beiden Lezteren genauere Nachweisuugen vorliegen. — Dem Kaiser Maximilian I. wurde bei seiner Anwesenheit 1515 verehrt: 11) ein vergoldeter Becher im Werth von 45 fl. und darinn 100 rheinische Goldgülden; ferner ein Schlachtochse; ein Fuder Wein; fünfzehn Säcke Haber; und sechs Geschirre Fische; dann finden sich hier auch verzeichnet die Geschenke an das Gefolge, namentlich an Thürhüter, Fouriere, Trompeter rc. die ebenfalls in Geld, Wein und Fischen bestanden.

---

10) Mancher Leser wird sich hierüber des Lächelns kaum erwehren können, und es wird deßhalb die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß zu jener Zeit das Siegeln mit rothem Wachs ein Vorrecht der höhern Stände war, die, hierzu nicht Privilegirten aber sich nur des grünen Wachses bedienen durften. Vergl. Moser's Reichs-Städtische Regiments-Verf., S. 58. 59.

11) Schenkbuch, Büchle, darinnen namhaft Ehrungen und Schenkungen standen, wie selbe gemacht v. 1574–1627. Arch. Urk. 357 a.

Ueber Ferdinands I. Ankunft und Aufenthalt i. J. 1563. 23. Jan. findet sich ausser dem Verzeichnisse der Verehrungen noch eine eigene Ordnung folgenden wesentlichen Inhalts: 12)

„Es soll Niemand im Einziehen, weder Weiber noch Kinder auf der Gassen laufen, bei Straf eines Raths, und ob Jemand beschädigt würde; man niemand gut dafür sey, auch ein Rath dieselben dazu strafe, und soll jeder Väter und Mutter ihre Kind in den Häusern behalten."

„Item, daß jeder in seinem Haus mit Wasser versehen, und männiglich mit Feuer und Licht behutsam sey; dazu sollen die Würth Knechte bei ihren Stallungen haben."

„Es soll auch jedermänniglich die Stallungen mit Riegeln gut zurüsten, und welchem Roß eingelegt werden, sich von den Orten, dahin es meine Herren ordnen werden, mit Heu und Stroh auf die Roß gefaßt machen."

„Es soll auch Niemand auf kein Thurm oder Mauer laufen, denn wer dazu geordnet."

„Und soll Jedermänniglich vor seinem Hause die Gassen fürbaß säubern und räumen." —

Verehrt wurde dem Kaiser: ein hoher vergoldeter Becher, im Werth von 66 fl 40 kr. darinn 200 fl. Gold; zwei Wägen mit 20 Säcken Haber; zwei Fuder Wein auf zwei Wägen, darunter 2 Faß rother alter, 2 Faß weisser alter, und 2 Faß weisser neuer; ferner acht Brennten mit Fisch, in jeder Brennten 8 oder 10 Stück ungefähr. — Aehnliche Geschenke an Geld, Wein, Fischen und Haber erhielt auch das Gefolge je nach Rang und Standes-Gebühr; der Mar-

12) Verzeichniß, wie es zugangen und gehalten worden, als die Rö. kay. May. nähmlich Kaiser Ferdinand den 23. Januarii Ao ꝛc. 60. allhier eingeritten, und was Ihrer Kays. Maj. auch derselben Räthen und Andern verehret worden, und gemeiner Stadt über diese ganze Handlung gegangen; Arch. Urk. 357. b

schall; der Kanzler; die Vize=Kanzler, die Secretaire; die Fouriere; Thürhüter, Lakayen und Trabanten; endlich die Hornetten, Trompeter, Trommelschläger und Pfeiffer; und betrug der ganze Aufwand 922 fl.! —

An unmittelbarer Correspondenz mit= und an Original=Zuschriften von solchen hohen Häuptern, hat Ravensburg ebenfalls manches aufzuweisen. Oft war ein geringfügiger Gegenstand die Veranlassung zu einem Kaiserlichen oder Königlichen Original=Schreiben wie z. B. Intercessions= und Vorwortschreiben für einzelne verwiesene und aus der Stadt verbannte Personen; hie und da kommen Anlehensgesuche und Negotiationen; dann Aufgebote zu Kriegs=Rüstungen und Truppenstellungen, ꝛc. vor. — Als Beispiele solcher Briefe wollen wir aus der großen Anzahl derselben nur Einige der bezeichneten Art berühren, um auch hieraus den Geist der damaligen Zeit kennen zu lernen: 13)

Von K. Friederich III.

Vorschreiben; die Freigebung des Juden Aarons Weib, und ihrer beider Habe betr. 1430. 14)

Vorschreiben für Hanns Zürcher, ihm gegen seine Gläubiger ein Moratorium zu bewilligen; 1455.

Vorladung Bürgermeisters und Raths zu Ravensburg, in Klag=Sachen der Anna Maderin, Hannsen Zürchers ehel. Hausfrau, welche von Hans Schwende — von der

---

13) Es kann hier natürlich nicht von wichtigen Staats= und Reichs=Angelegenheiten die Rede seyn, die ohnehin der Geschichte des teutschen Reichs, als Staats=Körper im Allgemeinen angehören, sondern es sollen und können hier nur Beispiele von dem Innhalte solcher Kaiserlicher und Königlicher Schreiben allegirt werden, die — jedem andern Interesse fremd — ausschließlich nur Ravensburg berühren.

14) Arch. Repert. S. 1 — 21. Actor: Nr. 1 — 14.

Stadt ungerochen — nächtlicher Weile überfallen, gefangen, gebunden und in andere Gerichte geschleppt worden; 1460.

Zufriedenheits-Erklärung über die, dem Kaiser von den Ravensburgern geleistete Dienste, mit der Weisung, namentlich ihren Hauptmann Jakob Schellang, welchem heim zu reiten erlaubt wird, empfohlen seyn zu lassen; 1475.

Intercession für Hannsen Franken, ihn der, um geringer Sach' willen, verschuldten Straf zu begeben, und los zu lassen; 1488.

Aufgebot, dem Tag zu Eßlingen, und dem auf demselben zu schließenden Bund zwischen Prälaten, Grafen, Herren, Rittern nnd Städten beizuwohnen; 1488.

Von K. Maximilian I.

Vorschreiben für Hans von Riedlingen, ihm die, für Verleihung einer Pfrund schuldigen 50 fl. nachzulassen; 1491.

Vorschreiben für Michael Ziegler, ihn wieder in der Stadt wohnen zu lassen; 1491.

Intercession für Josen Staller und seine Ehefrau, ihnen das, um einer Ursach willen entzogene Bürger-Recht und Beckenzunft wieder zu geben, und das verbürget Geld nachzulassen; 1492.

Aufgebot nach Metz, um gegen die friedbrüchigen Unbilden des Königs von Frankreich mitzuhelfen und zu rathen; 1492.

Auftrag, die bei dem verstorbenen Hansen Plattner zu Ravensburg bestellten 500 Hirn-Häublen zu Handen zu nehmen, und einzuschicken, oder so sie nicht gemacht wären, der, auf die Arbeit gegebenen 50 fl. habhaft zu werden, und an die Kammer nach Insbruck zu schicken; 1494.

Aufruf zu einem Türkenzug; 1503.

Mandat; zu Roß und Fuß auf zu seyn wider die Venetianer. 1508.

Anlehens-Forderung von 1000 fl. Behufs des Feldzugs gegen die Venediger; 1509.

[... Schuld-Bekenntniß pr. 500 fl. 1510. 15)

Schuld-Bekenntniß pr. 800 fl. 1513.

Gesuch-Schreiben um Stellung von 20 rothgekleideten Mann Lanzen-Knechten nach Augsburg, Behufs der Begleitung des Kaisers auf einen Zug nach Nieder-Oesterreich; 1515.

Schuld-Bekenntniß gegen die Stadt Ravensburg; pr. 500 fl. 1515.

Schuld-Bekenntniß pr. 200 fl. 1516.

Vorschreiben für Conrad Hundbiß von Ravensburg, Erbschaftshalber 1516.

Von Karl V.

Vorschreiben an Bürgermeister und Rath zu Ravensburg, den Hannsen von Roth, Gastgeber daselbst ein Gelait für Gewalt und zu Recht zu geben. 1521.

Aufgebot zum Feldzug gegen den König von Frankreich, 1521.

Vorschreiben für Appollonia im Steinhaus, Erbschaftshalber; 1532.

Von Ferdinand I.

Creditiv für Schweikhart, Freiherrn von Gundelfingen, um im Namen Sr. Maj. wegen einer Türkenhülf (an Geld) mit Ravensburg zu unterhandeln; 1527.

Dekret an Bürgermeister und Rath zu Ravensburg, wornach dieselben zu Commissarien in der Streitsache zwischen Hansen Lauber an einem, und Peter Schrade und Christa Epple, sämmtlich zu Leutkirch am andern Theil, ernannt werden. 1539.

15) Dieses und die folgenden Schuld-Bekenntnisse und Anlehens-Negotiationen beweisen, wie oft der gute Kaiser Max I. in Geldverlegenheit gewesen; ob jedoch diese Darlehen wieder zurückbezahlt worden, wollen wir dahin gestellt seyn lassen; das Nochvorhandenseyn der Schuldbriefe spricht aber nicht dafür! Actor: Nr. 6. lit. p, dd, hh, rr.

Belobungs-Schreiben, daß Bürgermeister und Rath zu Ravensburg als Königl. Commissarien in Sachen Hansen Laubers, alten Stadt-Ammann zu Leutkirch, und seines Gegentheils daselbst, fleissig und treulich gehandelt haben; 1540.

Vorschreiben für den, 10 Jahre der Stadt verwiesenen Hanß Mäuser von Ravensburg; 1563.

Von Maximilian II.

Schuld-Obligation und Schadloshaltung gegen der Stadt Ravensburg, pr. 4000 fl. Capital; 1572.

Vorschreiben, den armen, gehörlosen Büchsenmeister Heinrich Gremlich von Ravensburg, in das Spital aufzunehmen, ohne deßhalb sein Häusle verschreiben zu müssen, da er noch 4 Kinder habe; 1576.

Von Rudolph II.

Vorschreiben, ganz gleichen Inhalts wie das Letztere; 1577.

Schuld-Obligation und Schadloshaltung gegen der Stadt Ravensburg, pr. 3000 fl. Capital; 1582.

Rescript; daß es auf erstatteten Bericht in Sachen Georg Eckoldts, bei dem, wider ihn ergangenen Städtischen Urthel der Verweisung (wegen Veruntreuungen im Kornhaus) sein Verbleiben habe. 1603.

Von K. Matthias.

Rescript, worinn Ravensburg wegen bisheriger treuer Anhänglichkeit an das Kaiserliche Haus belobt, und zu Beibehaltung dieser Eigenschaft ermahnt wird. 1613.

Von Leopold I.

Mandat, den Kaiserlichen Werbungen in Stadt und Gebieth allen Vorschub zu geben; 1674.

Von Huldigungen bei dem Regierungs-Antritte neuer Reichs-Oberhäupter war zu Ravensburg bis auf Leopold I.

nichts bekannt, welch' Letztern nach Ausweis der vorliegenden Urkunden und Acten zum erstenmale gehuldigt wurde. [16])

Als Kaiserlicher Commissär ward hiezu Graf Hugo von Montfort ernannt, welcher zu Einnehmung der Eidesleistung Freitags den 9. April 1660 mit großem Gefolge von Wangen aus hierher kam. Der Magistrat und 70 berittene Bürger empfiengen ihn eine halbe Stunde vor der Stadt. In derselben bildeten 400 Mann gut bewaffnet und uniformirt, vom Ober-Thor bis zum Waaghaus herab Spaliere. Nach erfolgtem Einzug schloß sich die Bürger-Miliz 4 Mann hoch unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen (von weissem und blauen Tafft) dem Zuge an, paradirte und salutirte alsdann vor Bürgermeister von Kollefels Wohnhause, dem Quartiere des K. Commissärs; von Thürmen und Thoren wurden ebenfalls Geschützsalven gegeben. Samstags darauf, am 10. April begab sich nach vorherigem solennen Gottesdienst, der K. Commissär in seinem Gefolge und unter Begleitung des gesammten Magistrats auf die Patriciat-Stube, und nahm hier zuerst von diesem, dann mit angemessener Feierlichkeit von der gesammten, nach Zünften, auf dem Platze vor dem Patriciat aufgestellten Bürgerschaft, den Huldigungs-Eid ein. Hierauf war große Tafel auf dem Rathhause, und wenn schon Kaiserliche Majestät in eigener allerhöchster Person zugegen gewesen wäre, so hätte dieselbe nicht leicht mit mehr Reverenz behandelt werden können, wie der Herr Commissarius. — Vier Mitglieder des Raths: v. Boland; de Gall, jgr.; Müller und Morell, verrichteten in Mänteln die Aufwartung; Amts-Bürgermeister von Deuring gab das Handwasser; Jkr. Stadtammann de Gall hielt das Becken;

16.) Actor. Nr. 557. lit. d.

Jkr. Kolleffel und Jkr. von Hummelberg das Handtuch; Jkr. Franz Marx Precht war Trancheur.[17])

Nun kamen die Verehrungen: dem Herrn Grafen Commissaire wurde gereicht ein silberner und vergoldeter Pokal mit 50 Reichsthalern; sodann dem Gefolge, und zwar: dem Huldigungs-Assistenten Dr. Raßler 20 Rthlr., den beiden Edelleuten Geist von Wildeck und v. Schwarzach, dann dem Renntmeister, jedem 5 Rthlr.; dem Caplan und Secretaire, jedem 3 Rthlr.; dem Scribenten, dem Pagen, zween Kammerdienern und zween Trompetern; jedem 2 Rthlr.; zween Reitknechten, drey Laquaien und 8 Wagenknechten, jedem 1 Rthlr.; dem Koch 6 Rthlr.; dem Jäger 1 Rthlr.; und zuletzt dem Narren 1 Tölpel, d. i. 25 Batzen. — Die Abreise nach Biberach geschah unter den nähmlichen Feierlichkeiten, wie der Einzug.

Die zweite Huldigung wurde von dem Grafen Anton von Montfort im Namen Kaiser Josephs I. eingenommen, im J. 1705, und bei der ganzen Handlung das nähmliche Ceremoniel, wie vorbeschrieben, beobachtet. Der Commissair erhielt zum Geschenk einen vergoldeten Pokal im Werth von 100 fl., und darinn in Speciesthalern 200 fl., die Verehrungen an das Gefolge, vom Kanzler bis zum Bagage-Fuhrmann herab, betrugen 224 fl.; die dritte Huldigungs-Feierlichkeit fand 1742 statt für Kaiser Karl VII., durch dessen hierzu verordneten Commissaire den Reichs-Land-Commenthur, Grafen Philipp Joseph von Frohberg von Altshausen. Das Ceremoniel war den beiden vorhergehenden Huldigungs-Akten gleich. Die Bürgergarde

17.) Diese Bedienungsweise scheint — um auch im Repräsentanten die Person des Kaisers zu ehren — den Verrichtungen der Kaiserl. und Königl. Erz- und Erb-Aemter nachgeahmt worden zu seyn. Vergl. Häberlins Handb. d. teutschen Staats-Rechts (Frankf. u. Leipz. 1794.) Bd. 1. S. 242.

bestand in 450 zu Fuß und 50 zu Pferd. Das Geschenk an den Commissair war abermals ein silberner Pokal mit vergoldeter Verzierung, im Werth von 215 fl. — der Haus-Commenthur, Freiherr von Bibra erhielt einen silbernen Theekessel; werth 57 fl.; der Ober-Amtmann Lengst 50 fl.; der Aktuar eine silberne Tabatiere. Die ganze Summe der Verehrungen belief sich auf 424 fl.

Die bedeutenden Kosten, welche diese Feierlichkeiten verursachten, indem nicht nur die Geschenke sich ersichtlichermaßen auf ein Namhaftes beliefen, sondern auch das gesammte Huldigungs-Commissions-Personale und Gefolge frei logirt und gastirt werden mußte — veranlaßte Ravensburg und die meisten übrigen Reichs-Städte zu einer gegenseitigen Correspondenz darüber, wie man der Lokal-Huldigung etwa möchte überhoben werden können? — Unerachtet aber von Kaiser Franz I. der im Jahr 1745 zur Regierung kam, unterm 16. Junii 1750 ein Original-Mandat hier einlief, wornach die Huldigung inner zwei Monaten entweder in loco, oder durch einen Agenten beim Reichs-Hofrathe geschehen sollte, so scheint doch weder das eine noch das andere dießmal Statt gefunden zu haben und es somit blos bei der dießfälligen Berathungs-Correspondenz sein Bewenden gehabt zu haben, wenigstens drückt sich ein hierüber vorhandenes Syndicats-Referat dahin aus, daß zwar weitere Unterhandlung in der Sache gepflogen worden — in deren Verlauf aber solche ganz auf sich liegen geblieben sey.

Auf die, auch bei der Thron-Besteigung Kaiser Josephs II. 1765 eingereichte Bitte um Dispensation von der Lokal-Huldigung und Gestattung der Eides-Leistung durch einen Agenten beim Reichshof-Rathe wurde nicht nur die Bewilligung dieses Gesuchs mittelst Kaiserlichen Rescripts vom 8. August 1766 in den gnädigsten Ausdrücken

ertheilt, sondern die, hierauf am 21. Nov. jenes Jahrs von dem Reichshofraths-Agenten August Ferdinand von Lucam Nahmens Bürgermeister und Raths und gemeiner Bürgerschaft von Ravensburg in der Reichshofraths-Canzlei vollzogene Huldigung, war auch, ausser einem Honorar an den Agenten, mit keinem weitern Kosten-Aufwand verbunden. — Eine ähnliche Huldigungsweise fand im Namen der Stadt auch bei der nähmlichen Behörde am 19. August 1791 durch den Agenten la Bonté für Kaiser Leopold II. und endlich durch eben diesen Agenten am 18. Junii 1793, auch für Kaiser Franz II. Statt, doch mußten beide Letzteremale als Dispensations-Gebühr 400 fl. in die Kaiserliche Hof-Kammer, und stattliche Honorare an den Reichs-Vice-Canzler, Reichs-Referendär und an den Agenten selbst, entrichtet werden.[18)]

Ausser den bis jetzt erwähnten Anlässen, welche die Verhältnisse der Stadt zum Reichs-Oberhaupte zur Zeit der teutschen Reichs-Verfassung, bezeichneten, sind endlich noch die Feierlichkeiten zu erwähnen, welche in Folge der Wahl und Krönung und des Hintritts der römischen Kaiser und Könige statt fanden. Erstern Falls, namentlich bei den Wahlen Josephs II., Leopold II. und Franz II. wurden Festzüge in die Kirchen unter Paradirung des Militairs, allgemeines Festgeläute und Geschützes-Salven; solenne Gottesdienste mit Te Deum; Gastmahle; ausserordentliche Armen-Unterstüzzungen; Fest-Schiessen von der bürgerlichen Schützen-Gesellschaft, Schauspiele, Tanzmusik ꝛc. —; bei Todes-Fällen hingegen dreitägiger feierlicher Trauer-Gottesdienst; acht-

---

18.) Actor Nr. 357. lit f. h. i.
— — — — 358 lit. b. d. e.

Vergl. Pütter's Elementa jur. publ. germ. Göttingae, 1756) p. 151. Häberlins Handb. d. teutschen Staats-Rechts, Band I. S. 213. II. 253.

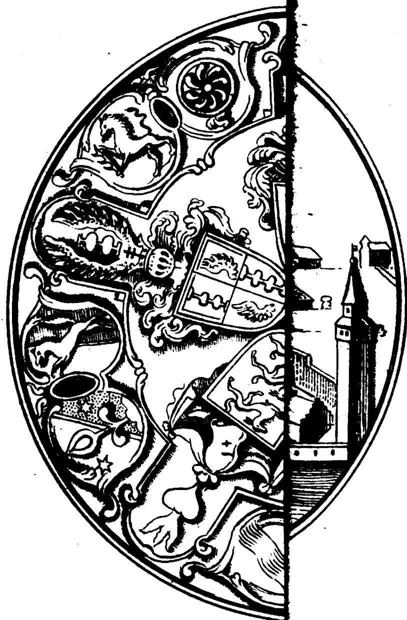
tägiges Trauer-Geläute zu verschiedenen Tags-Zeiten; Trauer-Kleidung; Stille-Stand öffentlicher Gewerbe und Schliessung der Canzleien und Läden, während der Gottesdienst-Tage, Verbote öffentlicher Lustbarkeiten ꝛc. angeordnet.

Ravensburgs Verhältniß zum teutschen Reiche bestand zunächst darin, daß die Stadt, wie die übrigen Reichs-Städte, Reichs-Stand war. — Im Gegensatze von Land-Städten, die irgend einem Herrn; einem Churfürsten, Fürsten oder Grafen unterthan waren, und zu dessen Territorium gehörten, waren die Reichs-Städte unmittelbare freie Glieder des Reichs, (daher die Ausdrücke: Reichs-Freiheit; Reichs-Unmittelbarkeit) die bei allgemeinen Reichs-Versammlungen selbst Sitz und Stimme hatten, und hiezu ihre eigene Gesandte abordneten. In frühern Zeiten wurden, je nach Bedürfniß, zu Berathung allgemeiner Reichs-Angelegenheiten periodische Reichs-Versammlungen gehalten, die sich jedoch späterhin zu einem permanenten Reichstag constituirten. Der ReichsTag bestand in drey Collegien; im Churfürstlichen, Fürstlichen und Reichs-Städtischen. Das Letztere theilte sich wiederum in zwei Bänke; in die Schwäbische und Rheinische Bank.[19] Auf Ersterer hatte Ravensburg Sitz und Stimme zwischen Biberach und Schweinfurth.[20] Insofern sich aber die Städte nach den verschiedenen Reichs-Kreisen locirten, so kam Schweinfurth in den Fränkischen Kreis, und Ravensburg hatte dann auf der Schwäbischen Bank Sitz und Stimme zwischen Biberach und Kempten.[21] Hinsichtlich der Religions-Eigenschaft wurde Ravensburg im Westphäl. Friedensschlusse zu den

---

19) Nach Häberlins teutsch. Staats-Recht I. 262. 336.
20) Häberlin I. 337.
21) Pütter's Elem. jur. publ. germ. p. 173. seq.

zu Ravensburg ausgeprägten



Wappen der dam tadt
und S ern.

gemischten Reichsstädten gezählt (namentlich werden daselbst als solche aufgeführt: Augsburg; Dünkelsbühl; Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren.) Für die gemischten Reichs-Städte galt nämlich bei Abfassung des Westphälischen Friedensschlusses die Regel; daß, wie es in denselben sowohl in geistlichen als in weltlichen Sachen vor dem 1. Januar des Jahres 1624 gehalten worden, es damit auch fernerhin sein Verbleiben haben soll; weßhalb jenes Jahr vorzugsweise das Normal- oder Entscheid-Jahr genannt wird. Damit war aber noch keineswegs bestimmt, daß in gemischten Reichs-Städten unter den verschiedenen Religions-Antheilen in allen Dingen gleiches Zahlen-Verhältniß Statt finden sollte; noch konnte dießfalls in solchen Orten der eine oder andere Antheil die Mehrzahl bilden, wo aber, zunächst im weltlichen Regiment, in Diensts- und Aemter-Besetzungen, Gleichheit, und im Fall der Erledigung eines einzelnen Dienstes, Alternation eingeführt war, da hieß die Stadt paritätisch, und als eine solche wurde auch Ravensburg erklärt. [22])

Jede Reichs-Stadt hatte als Reichsstand das Recht, den Reichstag mit einem eigenen Gesandten zu beschicken, und sich durch solchen in Sitz und Stimme vertreten zu lassen. Da jedoch die Abordnung und beständige Unterhaltung einer eigenen Gesandtschaft mit zu großen Kosten verknüpft war, so gerieth man bald auf den Gedanken, sich durch einen, am Sitze des Reichs-Tags wohnenden, hierzu tauglichen Mann, der gewöhnlich Rechts-Gelehrter und von Adel war, vertreten zu lassen, dem man deshalb das Prädicat: Stimm-Vertreter, oder Comitial-Gesandter beilegte, und da Nachbarstädte in den meisten Fällen glei-

---

22) Häberlen I. 339. — Moser's Reichs-Städtische Regiments-Verfass. S. 554. 567.

ches Interesse hatten, so legten solche ihre Angelegenheiten in die Hände eines und ebendesselben Repräsentanten. — Von einem eigenen Gesandten findet sich bei Ravensburg nur ein Beispiel; als solcher wurde nähmlich im Jahre 1654 der Patricier Ferdinand Geist von Wildegg zum Reichstage nach Regensburg abgeordnet. — Die folgenden, gewöhnlich zu Regensburg seßhaften Stimm-Vertreter von Ravensburg waren:

Anno 1673. Georg Christoph Hansenmann zu Regensburg.
1709. J. J. Holzapfel von Herrheim daselbst.
1712. Ebenderselbe und Rupert Sigmund Häberl, J. U. L.
1722. Eitel Matthäus von Lupin.
1723 u. 1724 Ebenderselbe und der Lindauische Correspondent Heinrich Johann Plato.
1757. Heinrich Gottlieb v. Selpert, zu Regensburg;
Johann Nepomuk Hundinger und Franz Reger
1791. Ludw. Friedr. v. Winkelmann;
1794. Joh. Friedr. v. Eggelkraut.
} daselbst;

Im Jahr 1802 endlich wurde Ravensburg bei Abfassung des, die Reichs- und Reichsstädtische Verfassung aufhebenden Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses von den, im Namen mehrerer Reichsstädte in Schwaben nach Regensburg abgeordneten Dr. Härlin, Raths-Consulent zu Ulm und Bürgermeister Hofer von Rottweil, vertreten. Diese Repräsentanten bezogen meist keinen bestimmten Gehalt, sondern lediglich ein nach den Umständen bemessenes Honorar und Ersatz der Auslagen für Materialien und Abschrifts-Gebühren, und hatten, ausser der Stimmgebung, die Obliegenheit, die Stadt durch Relationen und Communicate, von allen Verhandlungen beim Reichstage fortwährend in Kenntniß zu setzen.

Zweites Kapitel.

Verhältnisse zu Fürsten und Grafen, Herren und Rittern.

Süße Ahnung bebt durch unsre Brust
Und erfüllt das Herz mit hoher Lust,
Wenn zu Eurer Burgen festen Hallen —
Wenn zu Euch Unsterblichen wir wallen!

Zwar entfloh'n ist längst schon Eure Zeit;
Doch im Spiegel der Vergangenheit
Sehen wir, wie Schild und Speere blinkten
Wenn Euch Helden-Ruhm und Ehre winkten! —

Verf.

War unser Ravensburg in der Vorzeit selbst eine Fürstliche Besitzung; ein Eigenthum der Welfen und Staufen, und als solches denselben unterthan, so erscheint es jetzt, als freie Reichs-Stadt, und als Reichs-Stand auch in freierem Verhältnisse zu den edelsten Geschlechtern Schwabens. Bald sind es vertrauliche gegenseitige Verhandlungen, bald Zwiste, die nur durch Waffenzüge gehoben und beigelegt werden konnten; bald ist es Schiedsrichterliche Eigenschaft, wodurch die Stadt in Berührung mit den Großen und Edeln des Landes gebracht wurde. — Ehe wir jedoch einen Blick auf diese verschiedenen politischen Verzweigungen werfen, wollen wir der Erzählung derjenigen Begebenheit hier eine Stelle einräumen, welche eine große Zahl der glänzendsten Geschlechter aus allen Gegenden, in Ravensburgs Mauern versammelte; der Erzählung des, im Jahr 1311 hier abgehaltenen Tour-

niers. — diese ritterlichen Lustkämpfe, wo Mann gegen Mann, zu Roß oder Fuß, mit Speer und Schwert kämpfte, waren schon sehr frühe üblich; erhielten jedoch erst im neunten und zehnten Jahrhundert größere Ausbildung in Frankreich, und wurden von K. Heinrich dem Vogler (gb. 876 † 936) unter dem teutschen Ritter-Stande zur Cultur gebracht. — Große Tourniere wurden gewöhnlich unter Fürsten und Ritter ausgeschrieben und angesagt, und wie überhaupt auch die alten Urkunden datirt zu werden pflegten, meistens auf den Tag irgend eines Heiligen verlegt. — Am Vorabende eines solchen Tages mußte jeder Theilnehmer in dem bestimmten Orte „an der Herberge“ seyn; das Tournier ward dann durch Herolde öffentlich ausgerufen, und zu Erhaltung jeglicher Ordnung wurden sogenannte Kampfrichter oder Tournier-Vögte gewählt. Den Preis oder „Dank“ empfing der Sieger größten Theils aus den Händen einer Edeldame oder eines Fräuleins, und bestund solcher gewöhnlich in einer reichgestickten Schärpfe oder Feldbinde; in einer Helmzierde; in Sporen, oder in einem andern Schmucke der ritterlichen Rüstung. — Die Kampfweise lag darin, daß zwei Ritter, wenn sie zu Rosse gegen einander rannten, sich mit den Speeren oder Lanzen, „aus dem Sattel zuheben“ und „in den Sand“ zu werfen trachteten — wobei dann freilich, ehe dieses geschah, manche Lanze „gebrochen“ wurde. Je mehr gebrochene Lanzen ein Ritter aufzuweisen und je mehr er Gegner in den Sand geworfen hatte, desto größer war sein Ruhm. Bisweilen geschah es auch, daß ernstliche Zweikämpfe um einer Ehren-Sache willen oder zu Entscheidung eines Rechts, auf ein Tournier verlegt wurden, dann hielten die Streiter ein sogenanntes „Scharfrennen“; d. h. sie rannten mit geschärften Lanzen auf einander los; zu Fuße aber wurden die Schwerter gebraucht, und meistens endigte ein solcher Kampf mit schwerer Körperverlezung, oft mit dem Tode des Ueberwundenen, auf dem Kampfplatze.

Das, in obgedachtem Jahre und zwar am Bartholomäustage hier, und aller Wahrscheinlichkeit nach im Freien, auf der Kuppelnau, Statt gehabte Tournier war in der Reihenfolge dieser öffentlichen Ritterspiele das siebenzehnte, und es hatten sich bei demselben eingefunden: Fürsten: Johann, Herzog in Niederbaiern; Rudolph, Herzog zu Oesterreich; Ludwig, Herzog zu Lüneburg; Ulrich, Herzog zu Teck; Rudolph, Markgraf zu Baden; Heinrich, Markgraf zu Meissen; Albrecht, Markgraf zu Hochberg; Ludwig, Landgraf zu Hessen; Johann, Markgraf zu Röteln; Johann, Markgraf zu Leuchtenberg; Friederich, Burggraf zu Nürnberg; dann die Grafen: Eberhard der Erlauchte zu Würtemberg; Hans zu Thierstein; Ott zu Henneberg; Rheinhard zu Rheineck; Friederich zu Oettingen; Wilhelm zu Kirchberg; Albrecht zu Werdenberg; Georg zum heiligen Berg; Albrecht zu Hohenlohe; Heinrich zu Orlamünd; Ludwig zu Kazenellenbogen; Wolfgang zu Kyburg; Wolfgang zu Montfort; Georg zu Ortenberg; Hans Fridrich zu Zollern; Sigmund zu Tübingen; Fridrich zu Zweibrücken; Hans zu Kastell; Fridrich zu Metsch; Philipp zu Hohenburg; Heinrich zu Tengen; Diepolt zu Fürstenberg; Albrecht zu Sulz; Heinrich zu Thierstein; Wolf zu Löwenstein; Wilhelm zu Lupfen. 1) Die große Zahl der übrigen Tournier-Gäste ist unten aus dem, diesem Kapitel beigefügten, Anhang ersichtlich. Die Tournier-Vögte waren aus den vier Kreisen Schwaben; Rheinstrom; Baiern und Franken gewählt. Dießmal bekleideten dieses Amt, aus Schwaben: Jakob, Ritter von Bodmann; vom Rheinstrom: Gottschalk von Nesselrode; aus Baiern: Wolfgang von Frauenberg; und aus Franken: Apel von Seinsheim.

Am Schlusse des hiesigen Tourniers wurden zu Vögten für das Folgende gewählt: aus Schwaben: Hans, Truch-

1) Steinhofers Wirtemb. Chronik, 2. Theil; S. 226.

ses zu Waldburg; vom Rheinstrom: Fridrich von Preissing; aus Baiern: Adam von Königsegg, aus Franken: Erasmus von Lichtenstein.

Wenn wir Ravensburgs politische Verhältnisse zu den Grossen und Edeln der Vorzeit kennen lernen wollen, so erinnern wir uns unwillkührlich vor allen Andern an die erlauchten Alt-Vordern unsers jezigen erhabenen und allgeliebten Regenten-Hauses: an die Grafen und nachmaligen Herzoge von Würtemberg.

Freilich ist es aber nur ein einzelner freundlicher Sonnenblick, der die traulichere Seite solchen Verhältnisses bescheint, indem wir Eberhard den Erlauchten im Jahre 1311 auf dem kaum erwähnten glänzenden Ritterspiele in Ravensburgs Mauern erblickten, wogegen die folgende Zeit eine Reihe von Ungewittern; eine Kette von Kriegs-Zügen, Fehden und Drangsalen zur Anschauung bringt, in welchen die Grafen von Würtemberg mit den Reichs-Städten, und namentlich auch mit Ravensburg in stetem Kampfe lagen. *)

---

*) Schon die Natur der Sache bringt es mit sich, daß wir diese Periode an der Hand der Geschichte Schwabens im Allgemeinen, durchwandeln, da die Interessen und Schicksale Ravensburgs, als Reichs-Stadt, in zu inniger und genauer Verbindung mit den Interessen und Schicksalen der übrigen Reichs-Städte stand, als daß es thunlich und schicklich wäre, das, was Ravensburg ausschließlich berührt, isolirt und so zu sagen gewaltsam aus dem Zusammenhang des Ganzen herausgerissen, hinzustellen, wie es freilich in den ältern Chronik-Manuskripten geschah. Was hülfe es auch, wenn wir hier, wie in jenen ältern Versuchen, nur mit kahlen Worten meldeten: „in diesem Jahr wurde R. belagert," oder: „in diesem Jahr war hier eine Versammlung von — — Behufs eines Friedens-Schlusses" rc. rc. wenn wir unsern Lesern nicht von den Ereignissen vor und nach diesen, unsere Stadt speciell berührenden Begebenheiten, Nachricht

Schon im Jahr 1352 begannen die Unruhen unter dem Grafen Eberhard dem Greiner, der selbst nicht sehr zu Friede und Ruhe geneigt war, und das Emporblühen und das rege Leben der Reichs-Städte, in welchem sich mitunter wohl auch ein stolzer Ton bemerkbar machte, nicht gerne sah, und den Handel und Wandel der Städte durch Zölle und andere Hemmnisse beschwerte. — Die Städte fühlten sich aber, sie hatten eigene streitbare Mannschaft, und riefen Söldlinge herbei, und versuchten sich gegen der Herren-Druck und lästigen Zwang. So kam es zwischen ihnen und Eberhard dem Greiner schon in obenerwähntem Jahre bei Weil der Stadt zu einem heftigen Treffen, in welchem jene jedoch den Kürzern zogen. [2]) Sie wurden nun zwar zur Ruhe genöthigt; diese Ruhe glich jedoch nur einem, unter der Asche glimmenden Funken; denn nimmermehr war es möglich, daß sich die Städte mit dem Grafen aufrichtig versöhnten, woran Letzterer freilich auch nicht die geringste Schuld trug. — Eberhard war zu seiner Zeit der Mächtigste und Einflußreichste der Großen in Schwaben, und hochangesehen selbst am kaiserlichen Hofe. Daher kam es, daß ihm von Karl IV. die Schutzherrschaft oder Schirmvogtey über 24 Reichs-Städte in Schwaben übertragen wurde; 1360. — Mit einiger Mässigung hätte Eberhard diese Macht wohl lange haben mögen; aber er dehnte sie zu sehr aus und mißbrauchte sie sogar. Fürs Erste errichtete er allenthalben, wo die Städte und die wohlhabenderen Klöster Zufuhren hatten, Zölle und Weg-Gel-

---

ertheilten! Uebrigens beruhigt sich der Verf. darüber, daß ihn der Vorwurf des bloßen Abschreibens von Andern, nicht treffen werde; Vergleichungen können dieß lehren, und so wenig er, wie jeder Andere, vor und nach ihm, aus sich selbst und ohne Hülfs-Quellen etwas zu geben vermag, so ehrlich hat er Letztere überall nachgewiesen. —

2) [illegible]

der, und da diese nicht in Gutem gereicht werden wollten, so versperrte er die Strassen, ferner sollte es den Städten nicht erlaubt seyn, in des Grafen Landen Güter zu kaufen, weil sie solche alsdann nicht besteuern lassen wollten. In Streitfällen sollte vor den Würtembergischen Gerichten Recht gegeben und genommen werden, während die Städte behaupteten, daß, — seyen ihre Bürger die Beklagten — solche vor ihrer Instanz belangt werden müßten. — Diese und andere Reibungen mehr waren natürlich nicht geeignet, gegenseitiges freundnachbarliches Benehmen und gutes Vertrauen zu pflanzen und zu unterhalten; die Städte sahen sich vielmehr genöthigt, über die Bedrückungen des Grafen beim Kaiser sich zu beschweren. Dieser gebot zwar, daß der Graf von Weiterungen solcher Art abstehen sollte; Eberhard kehrte sich aber nicht daran, sondern verharrete in seinem Verfahren gegen die Städte und machte — um auf alle Fälle gestärkt zu seyn, ein Bündniß mit Herzog Rudolph von Oesterreich. Hierüber ward der Kaiser erzürnt, und da ihm die Städte, des Grafen wegen, fort und fort anlagen, so beschloß er denselben zu züchtigen. Den Städten, die selbst auch mit gewehrter Hand gegen ihn ziehen wollten, sezte der Kaiser den Herzog Rupprecht von Baiern zum Obersten, und gebot auch den Städten am Rhein, ihren schwäbischen Schwestern zu Hülfe zu eilen. Er selbst brach in Begleitung des Königs von Ungarn und des Herzogs von Litthauen gegen Eberhard auf. Letzterer hatte jedoch auch einen zahlreichen Anhang von Fürsten, Grafen und Rittern, und deren Dienstmannen, und wurde auf mancherlei Weise, öffentlich und heimlich, mit Mannschaft und Geld unterstützt, so daß er es wagen zu können glaubte, dem Kaiserlichen und Städtischen Heere, welchen auch noch die Bischöffe von Augsburg, Straßburg und Constanz anhiengen, die Spitze zu bieten. Eberhard und sein Bruder Ulrich sammelten ihr Heer in der Mitte ihres Landes,

bei Stuttgart, während der Kaiser von Nürnberg her nach Aalen und gegen Schorndorf —; Herzog Rupprecht von Baiern aber, mit Brand und Verheerung durch das Zabergäu vor Gröningen; die Bischöffe und die obern Städte endlich, mit gleicher Verwüstung durch das Fils-Thal vor Göppingen rückten. — Eine furchtbare Gewitterwolke zog sich nun über den Häuptern der — nichts desto weniger furchtlosen — Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg, zusammen, und entlud sich am 30. August 1360 auf den Ebenen von Schorndorf. — So großen Andrang vermochten sie jedoch nicht zu widerstehen, die Schlacht endigte nach gegenseitigem großem Verluste mit der Niederlage der Grafen. Aber selbst als Besiegte noch groß, war nicht nur von ihrem Untergange keine Rede, sondern die Bischöfe von Augsburg und Constanz hielten es vielmehr ihrer Würde und der Ehre der Grafen angemessen, zwischen ihnen, dem Kaiser und den Städten zu mitteln. Solchergestalt ward schon am Tage nach der Schlacht Friede geschlossen, nach welchem die Grafen ihrem Bündnisse mit Rudolph von Oesterreich entsagen und dem Kaiser anhangen auch des Reichs Unterthanen, insonderheit aber den schwäbischen Städten, und diese hinwiederum ihnen zu Recht stehen, daß sie ferner die Strassen öffnen und in Streitfällen lediglich vor dem Kaiser, oder den von ihm bestellten Austrags-Richtern Bescheid nehmen sollten. Die härteste Bedingung für Eberhard war aber die Entsagung der Landvogtey; für welche er jedoch anderwärtige Entschädigung erhielt. 3)

Der Frieden zwischen den Grafen und den Städten hielt nicht gar lange; es war mehr ein Waffenstillstand,

3) Steinhofer, II. 318. ff. — Sattlers Gesch. d. Würtemb. Grafen, I. 171 — 176. Pfister, IV. 49 — 60. Memminger's Uebersicht d. Gesch. v. Würtemb. (1820) S. 28.

während dessen Dauer gegenseitige Neckereien Statt fanden, zu welchen hie und da die Gräflichen Beamten Anlaß gaben. 4) Ohne in Güte einen Austrag deshalb mit den Grafen zu versuchen, griffen die Städte alsogleich zu den Waffen, und fielen Eberhard, der gerade sich am Kaiserlichen Hofe befand, in das Land mit Sengen und Brennen, was des Grafen Leute den Städten mit gleicher Münze bezahlten. Diese gegenseitigen Ueberzüge daurten mehrere Jahre, ohne daß in dieser Zeit ein bedeutendes Treffen geliefert worden wäre; es war mehr Zerstörungstrieb, der auf jegliche Weise zu schaden suchte. Ausser den Brandstiftungen wurden allenthalben die Früchte in Gärten und Feldern zernichtet, und Senf in das Erdreich gesäet, dessen wucherndem Umsichgreifen kein Einhalt gethan werden konnte. — Da begab sich zu allem hin im Frühlinge des Jahres 1372 ein Ereigniß, das die Rache-Glut der Städte noch mehr entflammte.

Graf Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Ober-Schwaben und der Städte Kriegs-Oberster, ward von einigen Städtefeindlichen Rittern gefangen und auf die Veste Ramstein an der Donau in die Gewährsam des Eberhard von Falkenstein gebracht. Nach kurzer Haft fand man ihn eines Tages tod, mit abgeschnittenem Halse an seinem Bette. Ob er durch eigene oder fremde Hand entleibt worden, konnte nie erhoben werden. Genug, als die Städte schon von seiner Gefangenschaft hörten, schrieben sie solche mit Unrecht dem Grafen Eberhard von Würtemberg zu, und thaten sich auf, ihm für diesen vermeintlichen Frevel wiederholt in das Land zu fallen. — Eberhard mit einem grossen Anhang vom Adel, kam ihnen jedoch zuvor, und schlug sie bei Altheim unweit Ulm, aufs Haupt 5)

4.) Steinhofer II. 364. ff.

5.) Steinhofer, II. 364—372. Sattler, I. 212. §. 46. 214. §. 47.

Ob nun gleich Eberhard aus diesem Sieg nicht unbedeutende Vortheile hätte ziehen können, so trachtete er doch nach dem Frieden, und bequemte sich zuerst dem Ausspruche Karls IV. der zu Vertrajung der vorwaltenden Irrungen und Stösse in das Reich heraus gekommen war. Noch einige Monate rumorten die Städte, bis sie endlich durch Eberhard und seinen Anhang mit Nachdruck zur Annahme des Kaiserlichen Ausspruchs und zur Haltung von Friede und Freundschaft gezwungen wurden.

Aber wie lange! — Um diese Zeit trachtete Kaiser Karl IV. seinen Sohn Wenzeslaw zum Römischen Könige wählen zu lassen. Die zu diesem Vorhaben erforderlichen Opfer wußte er aber nirgends besser aufzutreiben, als bei den, durch Handel und Wandel wohlhabend gewordenen Städten, und so oft und feierlich er denselben in ihren Freiheits-Briefen Unverpfändbarkeit und Unveräusserlichkeit vom Reich, zusicherte, so oft handelte er auch dagegen. Die Städte versahen sich bei dieser Lage der Dinge nichts Gutes, und Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Biberach, Memmingen, Leutkirch und Ißny, machten eine Einigung zu wechselseitigem Beistand gegen männiglich, wenn ihren Rechten und Freiheiten durch Schatzung und Verpfändung zu nahe getreten werden wollte. — Auch jetzt war es wieder Graf Eberhatd v. Würtemberg zunächst, der für seine vielen, dem Kaiser geleisteten treuen und nützlichen Dienste, eine Menge von Aemtern, Rechten und Nutzungen inner- und ausserhalb der Reichs-Städte, Pfandschaftsweise erhielt. — Dieß trug natürlich nicht dazu bei, den Frieden zwischen dem Grafen und den

---

Pfister, IV. 123 — 128. — In diesen Quellen auf das Nähere über des von Helfensteins Ermordung.

Städte zu befestigen, welch' Leztere ihm von ihrer vorigen Niederlage und der erlittenen Kosten wegen nichts weniger als hold waren. Oben gedachtem Städte-Bund traten noch ferner bei Weil, Rotenburg und Kaufbeuren. Darob entrüstete sich der Kaiser, und erhob sich mit seinem Sohne Wenzeslaw, und mit einem großen Gefolge von Bischöffen, Fürsten und Herrn, zur Züchtigung der Städte. Das nächste Ziel war Ulm, zu dessen Vertheidigung auch die andern Städte daselbst lagen. Von beiden Theilen ward wieder viel Uebels gethan mit Rauben und Brennen. — Da versuchten Stephan und Friedrich, die Herzoge von Baiern, dem Unwesen zu steuern, und riethen zu einem Vertragstage gen Nürnberg. Der Kaiser genehmigte den Vorschlag und gebot entzwischen Stillstand der Waffen. Diese augenblickliche Ruhe machten sich die Städte zu Nutzen; sie besserten und befestigten sich, und versahen sich reichlich mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf. Also gestärkt weigerten sie sich, dem Tag gen Nürnberg zufolgen, und huben — kriegslustig und dem Grafen von Würtemberg feind wie immer, — aufs neue an, Stöß und Spänne an ihm zu suchen, wozu wiederum die Würtembergischen Amtleute Ursache gegeben haben sollten, und weßhalb sie sich bei dem Kaiser beschwerten. Vergebens betheuerte Eberhard seine Unschuld und erbot sich zu zehenfachem Schadensersatze, falls das Unrecht auf seiner und der Seinigen Seite wäre. Umsonst bemühte sich auch der Landvogt in Ober-Schwaben, Pfalzgraf Friedrich, Herzog in Baiern, diese Mishellungen zu begütigen; die Städte drangen mit Verheerung aufs Neue in Eberhards Lande. Namentlich thaten sich die Bundes-Städte um den Bodensee: Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, St. Gallen, Lindau, Buchhorn und Wangen auf, und zogen vor die Würtembergische Gränz-Stadt Tuttlingen. Der tapfern Gegenwehr der Besatzung unerachtet, wurde die Stadt eingenommen, ge-

plündert und verbrannt. Hierauf stärkten sich gedachte Städte durch Aufnahme der Schweizer-Orte Appenzell, Hundwyl, Gaiß und Teufen, in ihren Bund, und zogen nun vor die, dem Grafen Eberhard gehörige Veste Mägdberg im Nellenburgischen, und brachen die schwach vertheidigte Burg. 6) Während dieser Umtriebe der obern Bundes-Städte waren auch die andern nicht müssig; daß aber auch Eberhard zu diesen Unbilden nicht ruhig sah, läßt sich denken. Allenthalben sandte er Absag-Briefe auf und bot seine ganze Macht auf wider die trotzigen Städte. Mit ihm hielten alle vorigen Bundesgenossen Karls IV. und Wenzeslaw's; es rüsteten sich alle benachbarten Herzoge, Bischöffe, Fürsten und Grafen mit allen ihren Dienstleuten zum Beistande Eberhards, und so loderte denn die Fehde-flamme an allen Ecken empor. — Zunächst gedachte Eberhard die Stadt Reutlingen heimzusuchen, und trug seinem Sohne Ulrich im Gefolge einer stattlichen Zahl von Rittern und Knechten die Belagerung dieser Stadt auf. — Die Reutlinger machten nächtlicher Weile einen Ausfall, und zogen bei 700, gegen Urach, trieben Viehheerden hinweg; verbrannten Dettingen, und erschlugen einige Bauern. Der junge Graf Ulrich, voll Kampflust und Schlachten-Muth trachtete mit den Seinigen diesem Haufen den Rückzug abzuschneiden; da quoll aber aus einem, gewöhnlich verschlossen gebliebenen Thore eine neue Schaar von Städtern heraus und fiel Ulrich und seinen Kampfgenossen in den Rücken. Eine große Zahl der Leztern deckte die Wahlstatt, und mit Mühe und selbst verwundet, entkam Ulrich auf die Burg Achalm.

Der in diesem, nach Ostern des Jahrs 1377 vorge-

6) Steinhofer II. 395. 406. Sattler I. 231. §. 56. Pfister. IV. 138. 139.

fallenen Treffen, errungene Sieg machte die Städte vollends ganz trunken von Fehde-Lust, während der alte Graf Eberhard über die Niederlage seines Sohnes bei Reutlingen, knirschte. Und nicht umsonst; denn einem reissenden Strome gleich ergoß sich nun das Städte-Volk über sein Land. So verheerten namentlich die von Ulm und Augsburg die würtembergischen Ortschaften Stotzingen und Münsingen, und was ihnen auf diesem Zuge im Wege lag; die Städte vom Bodensee (s. oben) gesellten sich zu denen von Eßlingen und Reutlingen und nun giengs gerade zu auf Stuttgart los, wo sie jedoch nichts richteten, und ihre Gegenwart nur durch fruchtloses Schiessen, durch Verwüstungen in Gärten, Weinbergen und Feldern, und durch Verbrennung der umliegenden Dörfer, bezeichneten. 7) Eberhards Lage war wahrlich nicht günstig. Verheerungen allenthalben in seinen Landen, wohin er sich auch wandte, und absolute Unmöglichkeit, in diesen Momenten von den, ihm vom Kaiser verliehenen Pfandschafts-Rechten in und um den, ihn bekriegenden Städten, Gebrauch zu machen; ja, von den Leztern trieben Eßlingen und Weil es so weit, daß sie vom Grafen die Zurückgabe der Kaiserlichen Verschreibungen begehrten. Den gegenseitigen Erbitterungen lag indessen vorzüglich auch das Benehmen des Kaisers und seines Sohnes, des römischen Königs Wenzeslaw zum Grunde. Um nähmlich die Städte für sich zu gewinnen machte lezterer eine Sühne mit denselben, und befreite sie von den bisherigen Vogteyen und Pfandschaften, er ertheilte denselben in einem Gnaden- und Freiheits-Briefe das eben nicht in vollem Umfang verdiente Lob der Unterthänigkeit und Geneigtheit zu ihm und dem Kaiser, und verband damit die Versicherung, daß keine

7) Steinhofer, II. 396. 397. Sattler, I. 232. Pfister, IV. 139—145. Memminger, 29.

derselben wegen seiner oder des Reiches je mehr versetzt, veräussert oder sonst verkümmert werden sollte, und wäre es bereits geschehen oder würde es künftig noch geschehen, so soll solches gänzlich ab und kraftlos seyn, auch die Städte Fug und Macht haben, sich einem der dagegen zu unterstützen und sich dessen zu wehren, als viel sie könnten. — Was also durch Karl IV. dem Grafen Eberhard wegen seiner dem Kaiserlichen Hause bewiesenen vielen und getreuen Dienste (s. oben) Günstiges geschah, das wurde von dessen Sohne Wenzeslaw zu Gunsten der Städte in dem erwähnten Gnadenbriefe geradezu wieder abgesagt und vernichtet, und Eberhard sollte nun die ihm vom Kaiser verliehenen Rechte und Nutzungen ungenossen wieder fahren lassen, wofür ihn jener freilich anderwärts entschädigen wollte, was jedoch lange keine Entschädigung für diesen Verlust und für den bedeutenden Schaden war, den ihm die Städte schon zugefügt hatten. Er gab deßhalb, der Städtischen Forderungen ungeachtet, die Pfand-Briefe nicht heraus, und legte Beschlag auf die Güter der Städte. Theils ermuthigt durch den bei Reutlingen erfochtenen Sieg, theils dreister gemacht durch Wenzeslaw's Gnaden- und Freiheits-Brief, griffen nun diese, Fehdelustiger als je zuvor, zu den Waffen, und so geschahen denn alle die Unbilden gegen Eberhard, die wir so eben geschildert haben. [8]) Inzwischen gelang es, daß durch die Vermittelung Herzog Friedrichs von Baiern zwischen Graf Eberhard und den, ihm am nächsten gelegenen Reichs-Städten, namentlich Eßlingen, Gmünd, Heilbronn und Aalen, gütliche Verträge geschlossen werden konnten über die besondern Spänne, welche beide Theile gegen einander hatten. Die Vergleiche mit Gmünd

---

8) Sattler I. 234. Pfister IV. 143. f.

und Heilbronn unterzeichnete als Mitthädiger und Zeuge, auch Eitel Hundbiß, Stadtammann zu Ravensburg, 1379. 9)

In jenen Zeiten allseitiger Anfechtung wußten sich die verschiedenen Stände durch kein besseres Mittel vorzusehen und zu helfen, als durch Bündnisse, und in dem kaum gedachten Jahre hatten die Städte, nach kaum in etwas eingetretener Waffenruhe nach dem Würtemberger Zuge, schon wieder Ursache, auf ihrer Huth zu seyn, und sich zusammen zu thun. — Die dießmalige Veranlassung gab der nunmehrige Kaiser Wenzeslaw selbst. Eine seiner ersten Handlungen beim Antritt der Reichs-Regierung war Wortbruch gegen die schwäbischen Städte. — Obgleich er nur erst vor zwey Jahren (1377) in einer feierlichen Urkunde heilig und theuer versprochen hatte, daß frühere Städte-Verpfändungen ꝛc. gänzlich ab und kraftlos seyn; daß künftig keine mehr Statt finden, sondern die Städte vielmehr Fug und Macht haben sollen sich dagegen zu verbinden und sich dessen zu wehren so weit ihr Vermögen reiche; so griff er doch in seiner beständigen Geldnoth, und um die Ansprüche des mächtigen Herzogs Leopold von Oesterreich, an dessen Freundschaft ihm alles gelegen war, zu stillen, zu dem alten Auskunfts-Mittel seiner Vorfahren, zu Verschreibung der Reichs-Landvogteyen in Ober- und Nieder-Schwaben, die er gedachtem Herzoge Leopold nebst den Städten Augsburg und Giengen „in rechter Pfandweise" und mit der Bewilligung versezte: „daß er dieselbe Landvogtey mit den genannten beiden Städten, und mit andern, des Reichs-Städten, Klöstern, Dörfern und Leuten daselbst, mit allen Würden, Ehren und Rechten und andern Zuge-

---

9) Steinhofer II. 411. f. Pfister IV. 147.

hörungen ohne alle Minderung innehaben und niessen solle." 10) Nicht sobald nahmen die schwäbischen Städte diese, ihre Freiheiten so sehr gefährdende Verschreibung war, so schlossen sie, 31 an der Zahl, mit dem bisherigen Landvogt, Friedrich, Pfaltzgrafen am Rhein und Herzog in Baiern, und mit dessen ganzem Hause, ferner mit dem Markgrafen von Baden, ein Bündniß auf 5 Jahre, einander treulich beizustehen, wenn Angriffe auf ihre Freiheit gemacht werden sollten. Zu diesem Bunde hatten die Städte das göttliche Recht, war es doch Wenzeslaw selbst, der ihnen in dem obenerwähnten Gnadenbriefe die Freiheit einräumte, einander behülflich seyn und sich wehren und retten zu dürfen, falls ihnen und ihren Rechten Gefahr drohte! — Herzog Leopold aber war weise genug, daß er durch plötzliches und rasches Zugreifen der ihm eingeräumten Rechte die schwürigen Städte, mit denen er überdieß bisher in Freundschaft gelebt, nicht reitzte, er verschob die Geltendmachung seiner Ansprüche auf gelegenere Zeit, und der Kaiser war nicht mächtig genug, ihn in diesem Augenblicke zu unterstützen. —

Im Angesichte dieser Städte-Einigung entwickelten sich auch die Bündnisse des Adels und der Ritterschaft. Am ausgebreitetsten und zahlreichsten war in Ober-Schwaben die Ritter-Gesellschaft von St. Georgen Schild; dann gab es eine Gesellschaft vom heil. Wilhelm; einen Löwen- einen Falken-Bund rc. und es erstrekten sich diese Ritter-Bünde durch ganz Schwaben, — Breisgau, Elsaß, am Rhein und in den Niederlanden. Vorsichtig beim Hinblick auf die Entfaltung dieser Ritter-Vereinigungen fuhren die Städte in Schwaben fort auch sich immer mehr zu stärken. So kamen 33 ihrer Abgeordneten nach Speier, woselbst sich ausser dieser Stadt auch noch

10) Pfister, IV. 153.

die Rheinstädte Mainz, Straßburg, Worms, Frankfurth, Hagenan, Weissenburg und Pfedersheim, zu Schutz und Trutz auf 3 Jahre mit Jenen verbanden, 1381. Die Schwäbischen Städte dieses Bundes waren nämlich: Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Ißny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Dünkelsbühl, Rottenburg an der Tauber, Giengen, Bopfingen, Aalen, Weil im Thurngau und Buchau. Es wurde namentlich beschlossen, während der gedachten 3 Einigungs-Jahre ein Heer von 8000 Mann schlagfertig zu halten. Im folgenden Jahre (1382) traten auch noch Regensburg, Wetzlar und mehrere Städte des Elsaßes hinzu, und wurde der Bund nun auf 9 Jahre erstreckt. [11] — Daß dieser große Städte-Bund noch keine friedlichen Gesinnnungen gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg bezeugte, wenn schon dießmal nichts offenbar gegen ihn unternommen wurde, geht daraus hervor, daß er bei dieser Einigung nicht ausgenommen wurde. Es war nähmlich Sitte, bei Bundes-Schlüssen derjenigen besonders zu gedenken, gegen welche der Bund nicht feindselig handeln wollte; dieß hieß die Ausnahme; wessen nun aber in derselben nicht gedacht wurde, der konnte zu jeder Zeit feindlich überzogen werden. — Eberhards Politik war jedoch umsichtiger, als daß ihm vor dieser Städte-Einigung bange geworden wäre; er ergriff vielmehr ein Mittel, das die meisten Städte in Schwaben bald auf seine Seite zog; nähmlich die Vereinigung der verschiedenen Ritter-Gesellschaften in Einen großen Bund. Nun regte sich bei den Städten unwillkührlich der Wunsch, sich diesem Bunde anschliessen zu können, und diesem Verlangen kam vorzüglich auch Herzog

11) Steinhofer, II. 425. 443. Pfister, IV. 157. 158.

Leopold von Oesterreich entgegen, dem, mitten inne zwischen den schweizerischen nnd schwäbischen Eidgenossen, eine Handreichung zwischen Adel und Städten nur willkommen seyn konnte. — Also wurde schon um Ostern des nähmlichen Jahres 1382 zu Ehingen an der Donau, dem Mittelpuncte sämmtlicher Theile, eine große Versammlung gehalten, und zwischen dem vereinigten Ritter-Gesellschafts-Bunde, den oben genannten Reichs-Städten, und den vorderösterreichischen Landen, eine dreifache gegenseitige Einigung und ein Landfriede zu männiglichs Schutz und Schirm über Ein Jahr lang geschlossen, dergestalt, daß sich die Bundesglieder gegen äussere Feinde gegenseitig beistehen, Irrungen unter Angehörigen aber vor den zuständigen ordentlichen Gerichten, und Streitigkeiten unter den Bundes-Gliedern selbst, durch Austräge abgethan werden sollten. Das Austrags-Gericht sollte aus neun Personen bestehen, und — ähnlich einem permanenten Bundes-Tage — seinen Sitz zu Ulm haben. Von Seiten der Reichs-Städte waren hiezu geordnet: Hans Gossenbrodt von Augsburg: Lutz Kraft von Ulm; Ulrich Habich von Constanz; Eitel Hundbiß, Stadtammann zu Ravensburg und Werner Hürnbogen von Reutlingen. Diese sollten, gienge der Streit die Grafen von Würtemberg oder den Ritterbund an, aus folgenden fünfen, vier zu sich wählen und setzen: Graf Rudolph von Sulz; Gebhard von Rechberg; Wilhelm von Rechberg von Hohen-Rechberg; Heinrich, Schenk von Gayern, Heinrich, Truchseß von Hesingen. Wäre aber endlich eine Sache wegen Herzog Leopold von Oesterreich oder den Seinigen abzuthun, so sollte er aus den fünf Herren: Walter von der alten Klingen; Hansen von Bodmann, älter, Ludwig von Hornstein; Manz von Hornstein, und Heinrich von Randeck, ebenfalls Vier erwählen, und zu obbemeldten fünfen aus den Reichs-Städten setzen. 12)

12) Steinhofer II. 433 — 442. Sattler I. 245. Beil. 171. 172. Pfister IV. 157 — 160.

Solches alles geschah, als ob kein Kaiser mehr wäre; Wenzeslaw saß unbekümmert um das Reich, in Böhmen. Als jedoch die neue Mähr von den Bündnissen zu seinen Ohren drang, da ward ihm bange um sein Ansehen; er kam heraus gen Frankfurth und berief einen Reichstag nach Nürnberg. Hier arbeitete er an einem, alle Fürsten, Grafen und Herren, Ritter und Knechte vereinigenden Bund, und gebot denselben, abzustehen von der Einigung mit den Städten. — Also neue betrübte Aussichten für dieselben in die Zukunft. — Der Kaiser sah aber sein Werk an, und sah, daß es nicht ganz gut war; er erkannte, daß der Fürsten-Bund allein ihm gefährlich werden könnte, es mangelte ein Gegengewicht, und überdieß durften, Behufs allgemeiner Ruhe die Städte nicht vergessen und hintangesetzt werden. Also wurden mit den Fürsten und Herren auch die Städte, und zwar dießmal nach Heidelberg berufen, und eine allgemeine Einigung auf 3 Jahre zu Stande gebracht; 1384.

In Folge dieser Einigungen kam Herzog Leopold in den Besitz der Landvogtei Schwaben und der, ihm verliehenen Pfandschaften, Städte-Steuern ꝛc. dieß verursachte wiederum neue Spänne, denn die Städte gedachten der Unbilden, die sie in solcher Hinsicht schon öfters erlitten. Aber auch andere neue Streitigkeiten wurden rege, deren namentlich eine, den Besitz der erledigten Herrschaft Hohenberg betreffend, zwischen Herzog Leopold, der den Vorkauf hatte, und einigen Bundes-Städten, denen sie von dem lezten Grafen dieses Namens verpfändet war, durch Schieds-Richter zu Ravensburg verglichen wurde.[13])

---

13) Pfister IV. 164.

Inzwischen bemühten sich ins geheime, die schwäbischen Städte um ein Bündniß mit den schweizerischen Eid-Genossen. Gleicher Gesinnungen mit ihnen, traten die von Zürch, Bern, Solothurn, Zug und Luzern, willig herzu, und so ward, da in der obenerwähnten Heidelberger-Einigung die vorigen Bündnisse vorbehalten worden waren, zwischen den Städte-Boten aus der Schweiz und denen von Schwaben, Franken und vom Rheinstrom, zusammen 55 im Jahre 1385 zu Constanz ein Bund auf 9 Jahre geschlossen, und sich dabei vorzüglich gegenseitige Hülfe zugesagt, wenn die Herrschaft von Oesterreich den einen oder andern Städte-Theil sollte bekriegen wollen. 14) Bald brach das drohende Ungewitter los. Herzog Leopold hatte Groll auf die Schweizer, da sie Orte in ihren Bund aufgenommen hatten, die ihm Unterthan waren, die Schweizer hingegen waren dem Herzog abhold wegen seiner Zölle an ihren Gränzen und wegen der Bedrückungen durch seine Amtleute. Aehnliche Spänne beschäftigten ihn auch wegen der Reichs-Städte. Diese mahnten in der Besorgniß eines Kriegs-Ausbruchs, die schweizerischen Eidgenossen um Beistand, was Leztere jedoch für dießmal ablehnten. Da zog sich aber die Kriegswolke in ihre eigenen Berge und Thäler. Schon manche Burg und Veste hatten die Schweizer an ihren Gränzen gebrochen, da entbrannte die Fehde-Lust der Fürsten und Herren, vor allen aber Leopolds, zur lodernden Flamme und von allen Seiten her erhielten die Eidgenossen Fehde-Absag und Verwahrungsbriefe. Auch Eberhard der Greiner hielt es mit Leopold gegen die Schweizer. — Da der Krieg, wie gewöhnlich, mit Raub und Brand begonnen hatte, kam es am 9. July 1386 zu der, in der Geschichte und besonders in den Jahrbüchern der Schweiz, denkwürdigen Schlacht bei Sempach. —

14) Steinhofer II. 451. Pfister IV. 165 — 167.

Die Eidgenossen, schwächer an Zahl und Rüstung, als das fürstliche Heer, begannen schon zu wanken, da opferte sich Einer für Alle, Arnold von Winkelried, indem er — eine Wucht feindlicher Speere mit seinen Armen umschlingend, und in seinem Fall ebensoviele Feinde mit sich niederreissend, seinen Landsleuten eine Gasse bahnte, die nun über der Heldenleiche ihres Bruders und Kampfgenossen mit frischem Muth in die gebrochenen Reihen der Ritter drangen, und Tod und Verderben unter denselben verbreiteten. Der größte Theil derselben unterlag der Hitze und Anstrengung des Tages; das Haupt-Panner von Oesterreich sank, und mit demselben der Herzog Leopold selbst. Gegen 2000 bedeckten vom fürstlichen Heere das Schlachtfeld, darunter allein 656 Grafen und Ritter und unter diesen nicht weniger als 350 gekrönte Helme! [15] —

Das Waffen-Glück der Schweizer und die Niederlage des Adels an diesem Tage, erhob aufs neue den Muth der Städte des Bundes, die mit den, sie umgebenden Fürsten wieder in mannigfaltige Irrungen gerathen waren, über die Erfüllung der gegenseitigen Bedingungen des Heidelberger Vertrags. So hatten es namentlich Graf Eberhard von Würtemberg, Markgraf Rudolph von Baden, der Herzog von Teck, die Grafen von Oettingen ꝛc. wieder mit den Städten ihrer Nachbarschaft zu thun. Ferner wurden die Städte nicht wenig beunruhigt durch das, zu dieser Zeit von den Fürsten und Herren geschlossene geheime Bündniß der Vehme, indem Jene hierinn eine heimliche Verschwörung gegen sie und die Ihrigen, erblickten. — Es fehlte freilich nicht an gütlichen Vergleichen, um die feindlichen Partheiungeu zu begütigen und einen neuen Kriegsausbruch

---

15) Steinhofer II. 454. ff. Sattler I. 253. Pfister IV. 171. f. Kohlrausch I. 300. ff.

zu verhüten. So wurden insbesondere zu Mergentheim und Augsburg gütliche Verhandlungen gepflogen; dieß alles aber war nur Aufschub, nicht Unterdrückung der wirklichen Feindseligkeiten, zu denen die Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern im Herbste 1387 den nächsten Anlaß gaben.

Sie, die 11 Jahre früher (1376) in den, gelegenheitlich der Wahl Wenzeslaws zum römischen König, ausgebrochenen Fehden, als Vermittler auftraten, verfuhren jezt selbst feindlich gegen die Städte, indem sie nicht nur den Bischoff Pilegrin von Salzburg, der in friedlichem Verkehr mit den Städten stand, gefangen nahmen, sondern die Städte auch unmittelbar beschädigten, indem sie z. B. den Nürnbergern mehrere Wagen mit Spezerey; den Regensburgern ihren Wein, Gmünd und Memmingen andere Kaufmanns-Güter hinwegnahmen und deren Geleit niederwarfen. — Dieser Friedensbruch hatte alsbald eine Versammlung von Städte-Boten aus Schwaben, Franken und Baiern, zu Ulm, zur Folge, woselbst sie einhellig einen feindlichen Einfall in Baiern beschlossen. Dem Schlusse folgt die Ausführung auf dem Fuße nach. Mit großer Macht drangen die Städte durch das Land bis Regensburg, indem sie zu beiden Seiten mit Brennen und Rauben große Verheerung anrichteten.

An diesem Zuge hatte auch Ravensburg Antheil; erfuhr aber auch, als die Herzoge von Baiern den Städten mit Gleichem vergalten, von denselben eine Belagerung, die jedoch fruchtlos und ohne großen Schaden für die Stadt abgeloffen seyn soll. Unsere Nachrichten hierüber setzen hinzu, daß bei diesem Anlaß Johann Truchseß von Waldburg in Gefangenschaft gerathen; in Folge des zwischen Herzog Stephan von Baiern, Johann, Bischoff von Regensburg und Eberhard, Grafen von Würtemberg, dann den verbündeten Städten Constanz, Ueberlingen, Ravens-

burg, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, zu Weingarten geschlossenen Friedens-Vergleichs aber wieder freigegeben und der beiderseitige Schaden gegen einander aufgehoben worden sey. 16) —

Kaum war der Städte-Zug gegen Baiern vorüber, so ward schon wieder ein feindliches Auge auf Würtemberg geworfen. Die nächste Veranlassung hierzu war die Hülfe, welche Graf Ulrich, Eberhards Sohn, dem Herzogen von Baiern angedeihen ließ. Ueberhaupt aber sah es wieder so stürmisch aus in Schwaben, als je zuvor, und allenthalben lagen sich Herren und Städte gegenseitig hart ob. Windsheim wurde vom Burggrafen von Nürnberg belagert; Herzog Ruprecht der jüngere, von Baiern lag vor Kaufbeuren; Pfalzgraf Ruprecht am Rhein und der Markgraf von Baden vor Heilbronn, und mitten inne wurden Eßlingen und Reutlingen von Graf Eberhard von Würtemberg bedroht. Leztere, eingedenk ihres Sieges über Ulrich (1377) waren lüstern, sich wiederholt mit den Grafen zu messen, und rie-

---

16) Steinhofer, II. 462. Sattler, I. 254. Pfister, IV. 182. ff. — Was den hier erwähnten Antheil Ravensburgs an diesem Baiernschen Zuge, und den Vorfall mit dem Truchsessen Johann von Waldburg, betrifft, so ist die Erzählung hiervon aus einem vor uns liegenden Rasbrg. Chronk-Mscr. entnommen, das aber — wie wohl höchstwahrscheinlich irrigerweise, diesen Hergang in das Jahr 1382 setzt, in welchem Jahr nähmlich nicht nur keine Fehde sondern vielmehr die grosse Vereinigung der Städte und der Ritter-Gesellschaften, zu Ehingen Statt fand (s. oben). Mit der Chronologie und mit Erzählung der vorzüglichern denkwürdigen Begebenheiten hat es — wie wir bald weiter erfahren werden, — das vorliegende Chronik-Manuscr. überhaupt nicht sehr genau genommen, und läßt von 1382 bis 1400 ausser zweier unerheblicher Nachrichten, eine große Kluft! — Wegen des Truchsessen Johann von Waldburg, vergl. übrigens auch Matth: v. Pappenheims Chronik dieser Truchsessen I. 68. ff.

fen die übrigen verbündeten Städte zum Zuzuge auf. Da beschlossen die zu Ulm versammelten Städte-Boten einen mächtigen Zug nach Würtemberg, und eine Schaar von 1000 Lanzen-Trägern, 1000 Pfeil-Schützen, 1000 leichten Reutern und Fußgängern und 1000 ungerüsteter Knechten, fiel nun abermals mit Verheerung in das Land; eine Macht, welche zu damaliger Zeit schon furchtbar genannt werden konnte. Aber auch Eberhard machte sich auf einen Haupt-Schlag gefaßt, und bat im Stillen seine Verbündeten um Hülfe. Mit dieser, und seinem eigenen Kriegsvolke führte er den Städtern ein Heer von beinahe 2000 Lanzen-Reutern und 6000 Fußgängern entgegen. Das Städte-Volk war um Weil der Stadt versammelt, und belagerte den festen Kirchhof von Döffingen, wohin die Landleute ihre Habe geflüchtet hatten. Es war am Sonntags vor Bartholomai im Jahre 1388 als Graf Eberhard früh Morgens einen raschen Angriff beschloß. Sein Sohn, Graf Ulrich, war voll Heißbegierde, den Schmachflecken von Reutlingen im Blute der Feinde auszuwaschen, und focht an der Spitze der Ersten, die in ihre Reihen brachen. Die Städter schlugen jedoch den ersten Angriff zurück; denn auch sie hatten viele tapfere Ritter in ihrem Solde. Da fiel Ulrich. Tödtlich verwundet ward er aus dem Schlachtgetümmel getragen, und gab alsbald seinen Heldengeist auf. Mit ihm waren mehrere andere Grafen und Edle gefallen, so daß sich der Sieg schon auf die Seite der Städter zu neigen begann. Den Verlust seines einzigen Sohnes nicht achtend, und allein durchdrungen von dem Gedanken, wie von dieser ernsten Stunde das Glück und der Glanz seines Hauses, und seine und die Ehre der übrigen Fürsten und Herren abhänge, sprengte der alte Graf Eberhard mit heldenmüthiger Entschlossenheit und mit dem ermuthenden Zuruf: „Mein Sohn ist wie ein Anderer; auf Kinder! seht, die Feinden fliehen!“ seinen Schaaren voran. Als die Städter die lez-

ten Worte aus des Grafen Munde vernahmen, wurden sie betroffen. Die von Nürnberg flohen wirklich, und vergebens leistete — das Hauptpanner in der Rechten, der Städte-Hauptmann, Bürgermeister Conrad Besserer von Ulm Widerstand; er fiel und mit ihm das Kriegs-Glück der Städte an diesem Tage; allgemein war nun unter ihnen Verwirrung und Niederlage, und der glänzendste Sieg war Graf Eberhards Preis fur den herben Verlust seines Sohnes, den er nun, umtönt von rauschendem Siegesjubel, einsam im Zelte sitzend, beweinte. Durch eine wunderbare Fügung der Vorsehung erhielt er aber gerade in diesem Augenblicke die erfreuliche Botschaft von der Geburt eines Urenkels, und fröhlich rief er aus „Gott sey gelobt, Fink hat wieder Saamen!" —

So war denn der Ausgang der Schlacht bei Döffingen gerade das Gegenstück von jener bei Sempach. Nicht daß es denn Städten an Muth und Tapferkeit gefehlt hätte; sie durften sich beides rühmen, und beides richtete sich auf, beim Hinblick auf jenen glorreichen Sieg der schweizerischen Eidgenossen, und beim Andenken auf das eigene frühere Waffenglück bei Reutlingen. Aber es fehlte ihnen an festem Vertrauen, besonders bei dem Verdachte, daß ein Paar der Hauptleute ihrer Ritter, gewonnen worden seyen. Endlich gab es hier auch nicht das heroische Beispiel eines Arnold von Winkelried, das dessen Landes- und Kampfes-Genossen bis zur zermalmenden Wuth und zur kältesten Todesverachtung begeisterte! 17)

Der entscheidende Schlag bei Döffingen machte die Aufmerksamkeit aller Stände über die Lage der Dinge wieder rege, und sie erkannten die Nothwendigkeit, daß unter

---

17) Steinhofer, II. 464 467. Sattler, I. 254. ff. §. 74. Pfister, IV. 186 — 190. Memminger, 29.

Reichs-Oberhäuptlichem Ansehen Friede und Ordnung hergestellt werden sollte, weßhalb sie an Wenzeslaw, der fort und fort in Böhmen verweilte, dringende Mahnungen erliessen, zu diesem Behuf herauszukommen und Reichs-Versammlung zu halten. Vorgeblich war es Furcht vor dem kriegerischen Aussehen und vor den Spaltungen im Reiche, was ihn von einem Besuch desselben abhielt; im Grunde aber sein beständiger Geldmangel, der ihn von öftern Reichs-Tagen und deren Kosten zurückschreckte. Um jedoch dem Verlangen der Stände entgegen zu kommen, wurde nun eine Reichs-Versammlung nach Eger an der böhmischen Gränze ausgeschrieben. Es erschienen die meisten teutschen Fürsten, Bischöffe, Grafen und Herren, die nur in irgend einiger Beziehung ein Interesse zu vertreten hatten; es kamen auch von den Bundes-Städten viele Gesandte. — Der dringendste Wunsch der Fürsten war auf Abthuung der Städte-Bündnisse gerichtet, welche seither den nächsten Anlaß zu so vielem Kriegs-Ungemach gegeben hätten. Es ergieng deßhalb alsogleich ein kaiserliches Mandat, welches die Städte-Einigungen bei Verlust aller Freiheiten aufzulösen und dagegen den Eintritt in den neuaufzurichtenden allgemeinen Landfrieden befahl. — Vergebens erhoben sich die bestürzten Städte-Boten und klagten laut, wie Wenzeslaw nun zum zweitenmale sich an den Städten veruntreue, und sein, denselben gegebenes theures und heiliges Wort vergesse. — Es ward jedoch hierauf um so weniger geachtet, als auch der, seit dem Nürnberger-Tage 1383 bestandene Fürsten-Bund in der jezigen Versammlung aufgelöst und an die Stelle aller dieser Einigungen ein allgemeiner, vorläufig auf sechs Jahre festzuhaltender Landfriede — gegründet auf die früheren Landfriedens-Gebote — gesezt wurde, 1389. — Sämmtliche anwesende Stände, und auch ein Theil der Städte-Boten beschwuren diesen Schluß so gleich, einem andern Theil derselben, die sich mit Mangel an Vollmachten

entschuldigten, ward Frist gegeben bis nach Pfingsten gedachten Jahres, auf welche Zeit leztere dann nach Nürnberg zusammenkamen und hier nachträglich zum Egerschen Landfrieden schwuren.

Nur allein — und dieß ist ein merkwürdiger Moment in der Geschichte unserer Stadt und ihrer benachbarten Schwestern, — nur allein die Städte um den See liessen sich nicht trennen, und hielten fest an ihrem Bündnisse. Es waren: Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Buchhorn und Jßny, zu denen sich auch noch Memmingen, Wangen, Leutkirch und Kempten gesellten. Die meisten derselben, und namentlich auch Ravensburg, hatten es sich angelegen seyn lassen, zu wiederholten malen die Fehden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen der Schweiz, zu vermitteln, und überhaupt mag die nahe Nachbarschaft der Leztern, und deren politisches Beispiel: wie durch Eintracht die Stärke gewinnt, die benannten Städte um den Bodensee zu Festhaltung gegenseitiger Treue und Freundschaft bewogen haben, wie auch immer anderwärts im Reiche die Lage der Dinge sich gestalten mochte. [18]

Um diese Zeit legte der achtzigjährige Graf Eberhard der Greiner sein Haupt zur Ruhe (1392), nachdem er beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch in der Geschichte Schwabens eine Hauptrolle gespielt hatte. Den Beinamen „der Greiner" (Zänker) erhielt er von den ewigen Fehden in denen er lag. Man würde ihm aber sehr unrecht thun, wenn man deßhalb Streitsucht als hervorstehenden Zug seines Charakters bezeichnen wollte; im Gegentheil haben wir gesehen, daß immer seine Feinde,

---

18) Steinhofer, II. 473. 478. Sattler, I. 258. ff. Pfister, IV. 192 — 197. Arx, Gesch. v. St. Gallen, II. 100. Rav. Chron. Mscr.

und besonders die Städte zuerst zu den Waffen griffen. Eberhard erscheint uns auch deßwegen merkwürdig, weil er, nach dem sich Städte, Adel, ja der Kaiser selbst, zum öftern zu seinem Untergang erhoben hatten, doch immer standhaft blieb und immer wieder mit erneuerter Kraft in die Schranken trat. — So stürmevoll auch seine Regierungs-Periode war, so vergrößerte er doch um vieles sein Land; und zwar nicht durch Eroberungen, sondern durch Käufe und Verträge, und welches Staunen würde ihn ergriffen haben, hätte er vorhersehen können, wie nach vier Jahrhunderten alle die kleineren Stände, und die meisten der Städte, über die er die Reichs-Vogtei und Schirmherrschaft trug, unmittelbar unter dem königlichen Scepter seiner Nachkommen vereinigt wurden! —

Ein weiteres Zeugniß, daß man sich unter diesem Eberhard, seines Beinamens „der Greiner" wegen, keinen Polterer denken darf, der den Krieg liebte und suchte, liegt darinn, daß auch nach seinem Tode die Fehden nicht stille standen; daß vielmehr auch sein Enkel und Nachfolger, Eberhard der Milde, des, bei Döffingen gefallenen Ulrichs Sohn, in Spänn' und Stöße mit den Städten gerieth. — Das Vorspiel davon geschah zwischen ihm und der Stadt Rotweil, welche sich der Excesse wegen rächen wollte, die das würtembergische Kriegsvolk gelegenheitlich eines, kurz vorhergegangenen, Zugs gegen Straßburg, auf ihrem Gebiete verübt hatte. Bald darauf entspann sich aber eine größere und ernstlichere Mishellung zwischen Eberhard dem Milden und den oben gedachten See-Städten, an welcher Fehde auch Markgraf Bernhard von Baden, gegen die Leztere, Theil nahm. Die Geschichte nennt zwar keine unmittelbar Ursache dieses Kriegs; wahrscheinlich aber lag solche in dem Bündnisse, welches, wie wir gesehen haben, diese Städte des Egerischen Landfriedens unerachtet, immerfort unterhielten. Es ist zu

bedauern, daß über den Antheil, den unser Ravensburg an diesem Kriege nahm, uns keine reichhaltigere und speciellere Aufschlüsse gewährenden, Quellen zu Gebot stehen, und daß die vorliegenden Chronik-Manuscripte hierüber ein völliges Stillschweigen beobachten, während authentische Geschichtschreiber die bemerkenswerthe Thatsache herausheben, daß Ravensburg im Verlaufe dieses Kriegs von Graf Eberhard dem Milden belagert und von beiden Seiten einander merklicher Schade angerichtet worden sey, (1394) und daß sich die Stadt Rotweil beklagt habe, wie ihr auch bei dem Durchzuge gegen Ravensburg Schaden zugefügt wurde. 19)

Weder Wenzeslaw, noch sein Statthalter bekümmerten sich um diese neuen Zwistigkeiten; mehr Sorge darüber empfand aber Herzog Leopold von Oesterreich, des, bei Sempach gefallenen Leopolds Sohn; denn diese erneuerten Fehden wogten ja so nahe um seine vordern Lande. Nachdem es daher zwischen ihm und den Schweitzern zum endlichen Frieden gekommen war, machte er sich's zur dringendsten Angelegenheit, auch eine Sühne zwischen Eberhard dem Milden und den Städten, zu bewirken. Zum Glück bezeugten beide Theile Neigung hierzu, und stellten ihre Sache auf den Herzog, der nun aus seinen Räthen ein Austrags-Gericht bildete. Vorerst wurden nun die Spänne zwischen Graf Eberhard und der Stadt Rotweil beigelegt, und im folgenden Jahr (1395) auch die Versöhnung zwischen dem Grafen und den See-Städten, wie auch mit Markgraf Bernhard von Baden, durch eine sogenannte Richtung zu Stande gebracht. — Wie wenig, — mit so grosser Erbitterung man sich vorher auch oft die Hälse gebrochen, — ein solcher Friedens-Schluß bedurfte, wie einfach und

19) Sattler, II. S. 9. § 7. 8. Pfister, IV. 207. 208.

wie weit entfernt von allen schwürigen Clauseln" und spitzfindigen Wendungen es dabei zugieng, erhellt aus diesem Richtungs-Briefe, den wir hier mittheilen wollen. [20]

„Wir Leupolt von Gottes Gnaden. Herzog zu „Oesterreich zu Steyr, zu Kärnthen und zu Krain; Graf „zu Tyrol ꝛc. bekennen und thun kund, von der Zuspruch; „Zwayung; Stöß und Mishellung wegen. So die wohlgebornen, unser lieben Oheim, Bernhard Markgraf zu „Baden, und Eberhard, Graf zu Würtemberg eins „Theils, und die ehrbaren weisen, die nachgeschriebenen sieben „Städt, die den Bund um den See miteinander halten, „mit Namen: Constanz, Ueberlingen, Rauenspurg, St. „Gallen, Lindau, Wangen und Buchhorn, auf der andern „Seite, bis auf diesen heutigen Tag, als der Brief geben „ist, mit einander je gehabt, oder zusammen zusprechen gehabthand, wie die genannt gewesen sind ungefährlich, der „sie zu beiden Seiten williglich auf uns bekommen und gegangen sind; daß wir sie darum zu beiden Seiten in solcher Maß entscheiden und ausgesprochen haben. Des Ersten, daß wir sie zu beiden Seiten für sich, für alle ihre „Helfer, Diener, und die Ihren, und für alle die, die „zu beiden Seiten dazu verdacht sind, ungefährlichen, nun „fürohin mehr, von aller der Zuspruch, Zweyung, Stöß „und Mißhellung wegen, so sie bis auf heutigen Tag zusammen gehabthand, als vorgeschrieben steht, gänzlich verricht und versöhnet haben, und auch zu beiden Seiten gute „Freunde seyn sollen ungefährlich, und daß auch alle TodSchläg, Brand, Nam (Raub) und Schatzung, die sie zu „beider Seiten einander gethan und zugefügt hand, von „der ehegenannten Zuspruch, Zwayung, Stöße und Mishellung wegen, darum sie zu Krieg und zu Feindschaft

20) Steinhofer, II. 510. 511. Sattler, II. 9. und Beil. 5. Pfister, IV. 207. 208.

„kommen waren, auch gänzlich tod und ab seyn sollen; „also; daß jedweder Theil seine Diener, Helfer, noch die „Ihren ungefährlich, oder wer dazu verdacht ist, als vor„geschrieben steht, dem andern Theil seinen Dienern, Hel„fern, noch den Ihren, ungefährlich, nun fürohin mehr da„rum nicht zusprechen, anlangen noch bekümmern soll; we„der heimlich noch öffentlich, noch in kein Weise, ohne alle „Arglist und ohne alle Gefährde. Mit Urkund dieß Briefs, „geben zu Freiburg im Breisgau, an Freitag nach Sanct „Peters und Sanct Pauls Tag, nach Christs Geburt drei„zehnhundert Jahr; darnach in dem Fünf und neunzigsten „Jahr."

Von nun an gestaltete sich auf längere Zeit ein freundschaftliches Verhältniß zwischen dem Würtembergischen Hause und den Städten; so ist z. B. von einem neuen Bündnisse die Rede, welches im Jahr 1407 zwischen Graf Eberhard dem Milden, Markgraf Bernhard von Baden, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog in Baiern, und dem Erzbischoff zu Mainz, einerseits, dann den Reichs-Städten Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Gmünd, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Ißny, Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen und Buchhorn, andern Theils aufgerichtet und geschlossen wurde. 21) Eberhard der Milde starb im Jahr 1417. Auf ihn folgte sein, am Tage der Döffinger Schlacht geborner Sohn gleichen Namens. (Eberhard IV.) Er unterlag jedoch nach kaum zweijähriger Regierung einer ansteckenden Krankheit, und hinterließ zwei minderjährige Söhne, Ludwig I. und Ulrich V. über welche die Mutter, Henriette von Mömpelgard die Vormundschaft führte. Das Bündniß mit den Städten wurde auch unter ihrer Regie-

21) Steinhofer, II. 602.

rung erneuert und festgehalten, und daher kam es, daß Letztere auch in die Fehden verwickelt wurden, welche sich zwischen Würtemberg und den Gräflichen Häusern Geroldseck und Zollern entspannen. Der Streit begann zuerst mit denen von Geroldseck wegen einer Schuld die ein Würtembergischer Vasall (Wolf von Bubenhofen) an sie zu fordern hatte, und nicht zu dem Seinigen kommen konnte. Würtemberg nahm sich deßhalb seiner an und sandte denen von Geroldseck einen Fehdebrief. Graf Friedrich von Zollern, früher in Dienst-Verhältnissen zu Würtemberg, verband sich nun mit Heinrich von Geroldseck. Seine Lage war schon seit längerer Zeit nicht die günstigste, und schon Eberhard dem Milden hatte er mehrere Theile seiner Herrschaften verpfänden müssen. Auf die nähmlichen Herrschaften wurden aber auch zwei andere Edle; Burkard von Reischach und Volkard von Ow vom Hofgerichte zu Rotweil, verwiesen, und nächst Würtemberg und Baden auch einige Städte aufgefordert, die Execution zu vollziehen Die von Reischach und von Ow veräusserten sofort ihre Rechte an Graf Eitel Fritz von Zollern, welcher sich um Schutz in denselben ebenfalls an das Hofgericht Rotweil wandte, das nun wiederum mehrere Grafen und Edle, dann mehrere Reichs-Städte, und unter diesen namentlich auch Ravensburg, aufbot, ihn in seinen Rechten zu schirmen. — Friederich von Zollern, mit der Acht belegt, und mit dem Banne bedroht, sagte sich durch sein Bündniß mit Geroldseck nicht nur gänzlich von aller Dienst-Pflicht gegen Würtemberg los, sondern beleidigte die Gräfin Vormünderin noch überdieß mit groben Schimpfworten. Die erzürnte Fürstin sann auf Rache, und beschloß, die, dem Grafen noch übrige Herrschaft mit gewaffneter Hand wegzunehmen, besonders war ihr Auge auf seine Stammburg Hohenzollern gerichtet. Da zogen denn auch die Städte als Verbündete mit, Würtemberg, aus, und belagerten jenes feste Berg-Schloß

ein ganzes Jahr lang. Endlich unterlag es dem beharrlichen Drange, ward untergraben und gebrochen und geschleift; 1422. 22.)

Geraume Zeit verfloß nun wieder in ziemlicher Ruhe, während welcher die Städte mehr und mehr zunahmen an innerem Wohlstand und Reichthum. Aber gerade dieses fröhliche Emporblühen sah der, dagegen immer mehr verarmende Adel nur mit neidischen Augen, und so entwickelten sich bei gegenseitigen widersprechenden Verhältnissen stetsfort eine Menge kleiner Irrungen, aus welchen bei dem Beistande, den die Bündnisse auf jeder Seite nach sich zogen, auch größere und bedenklichere Fehden sich erhuben. Zu Reibungen solcher Art lagen Anlässe überall am Tage. Die Städte konnten es nicht lassen, Unterthanen des Adels an sich zu ziehen und bei sich zu verbürgern, der Adel suchte sich durch übermässige und ungerechte Zölle zu helfen; Manche hatten drückende Schuld-Verbindlichkeiten gegen die Städte; Käufe und Pfandschaften zogen immer Stösse und Zweiungen nach sich, manche vom Adel endlich verlegten sich vollends darauf, die Güter der Kaufleute aus Städten, mit denen sie uneins waren, auf öffentlicher Strasse wegzurauben. So zog sich nach langem Brüten ein neues heftiges Ungewitter zusammen, und wie bisher von welch' immer Einer Seite der Erste Losschlag geschah, so war es dießmal, im Jahre 1448, Markgraf Albrecht von Brandenburg, welcher zuerst die Fackel des Krieges ergriff, und in das verzehrende Feuer tauchte. Vorerst hatte er es nur mit Nürnberg zu thun, dieser einzelne Streit ward aber bald zur allgemeinen Sache, da Nürnberg mit den schwäbischen Reichs-Städten in Bündniß stand. Mit Markgraf Albrecht waren

---

22) Steinhofer, II. 713. Sattler, II. 80, ff. Pfister, IV. 351 352. Rav. Chron. Mscr.

der Markgraf von Baden, und Graf Ulrich V, (der Vielgeliebte) von Würtemberg, in Einung. Abgesehen aber von des Brandenburgers Fehden, hatte letzterer wieder Spänne mit Eßlingen, wegen eines neuen Zolls, welchen die Stadt vom Kaiser ausgewirkt hatte, dazu kam noch, daß zwei Würtembergische Unterthanen von den Eßlingern um geringer Sache willen erschlagen wurden, was der sonst friedliebende Ulrich V. doch zu bunt fand. Er sandte daher der Stadt einen förmlichen Absage-Brief und diesem folgten über hundert ähnliche Fehde-Briefe von dem, mit ihm verbundenen Adel. — Mit Eßlingen waren dagegen vereinigt: Ulm, Augsburg, Nördlingen, Kempten, Memmingen, Kaufbeuren, Ravensburg, Wangen, Ißni, Schafhausen, Reutlingen, Rotweil, Weil die Stadt und Gmünd; und alle erwiederten die Fehde-Briefe Ulrichs und seines Anhangs. Nach der Erndte des Jahres 1449 war großer Kriegsrath der Städte zu Ulm, und nachdem mancher Streifzug von einzelnen Städten unternommen, und dabei wie gewöhnlich mit Sengen und Brennen übel gewirthschaftet worden war, wurde nun von Ulm aus wieder ein Haupt-Zug gegen Würtemberg beschlossen. Ulrich war nähmlich schon zuvor um Geislingen, in das Ulmische Gebiet, gedrungen, wobei es an Brand und Verwüstung ebenfalls nicht gefehlt hatte. Der Städte-Zeug *) schlug nun seinen Weg über die Alp gegen Reutlingen, ein, und verfuhr mit gleicher Verheerung. Reutlingen schloß sich dem großen Zuge an, und nun giengs auf die Fildern, woselbst die von Eßlingen in voller Kriegs-Freudigkeit entgegenkamen. Die schönsten Orte, die reichlichste Fülle von Vorräthen aller Art, giengen in Rauch auf. Ulrich, eben zu Göppingen anwesend, sah von Ferne diese Zeichen der Verwüstung, er machte sich auf, und stieß am 2. November des letztgedachten Jahrs bei

*) Zeug wurde überhaupt eine Masse kriegsrüstiger Leute genannt

Nellingen und Ruith, am sogenannten Mützenreis-Walde, auf die Städte. Nachdem gegenseitig mit der größten Erbitterung bis in die tiefe Nacht gefochten worden war, so, daß sich selbst Befreundete einander in die Haare geriethen, endigte das Treffen mit der Niederlage der Städte. Die Reste derselben warfen sich nach Eßlingen, worauf sich jedoch bald der größte Theil der Auswärtigen zu einzelnen Parthien wieder nach Hause begab. [23]

So waren denn — nach unsäglichen gegenseitigen Verderbnissen, die Städte wieder die Besiegten, und fürchteten daher nicht ohne Grund Fortsetzung der Uebergriffe von Seiten der Fürsten und des Adels. Sie rüsteten, zwar wieder aufs neue, und riefen selbst Schweizer-Truppen in ihren Sold. Ulrich und seine Verbündeten fuhren dagegen fort, ihren Sieg zu verfolgen, und wiederum waren es Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn rc., die harte Ueberzüge und neue Zerstörungen rings um sich her erfuhren. Mehrere Fürsten und Bischöfe, welche diesem Unwesen von Herzen gram waren, machten endlich Vermittelungs-Versuche. Es wurden mehrere Congreß-Orte Behufs friedlicher Ausgleichungen in Vorschlag gebracht, als da sind: Brettheim; Heidelberg; München; Heustädt rc., bis zuletzt im Jahre 1450 durch Kaiser Friederich III. ein Verhandlungs-Tag nach Bamberg festgesetzt ward, auf welchen durch die angestrengten Bemühungen der Kaiserlichen Commissarien zum Glücke der Reichs-Städte eine Aussöhnung zu Stande kam; denn die Kriegs-Fürsten giengen in ihrer Sieges-Trunkenheit lebhafter als je mit dem Gedanken um, die Reichs-Städte gänzlich zu unterjochen, sie zu ihren Handen zu bringen und sich eigen zu machen. [24]

23.) Steinhofer, II. 909 — 915. Sattler, II. 165. 167. Pfister, V. 62 — 78. Memminger, 35. Rav. Chron. Mscr.

24.) Steinhofer, II. 933. Sattler, II. 170. Pfister, V. 87. f. Memminger, a. a. O.

Nach diesem letzten großen Städte-Kriege trat zwar nichts weniger als Ruhe ein in Schwaben, fortwährend erhielten sich die Reibungen der gegenseitigen Interessen aller Stände bald in lebhafteren, bald in leisern Schwingungen; doch aber macht sich ferner keine besonders bemerkenswerthe nähere Berührung Ravensburgs mit den Würtembergischen Regenten kund, bis auf die, freilich auch wieder höchst bewegungsvolle Periode des Herzogs Ulrich, aus welcher übrigens nur so viel gemeldet werden kann, daß Ravensburg, als Mitglied des Schwäbischen Bundes, mittelst Stellung von 200 Mann zu Fuß, zum gemeinschaftlichen Bundes-Heere, an der, im Jahre 1519 bewirkten Vertreibung des Herzogs und Besetzung des Landes, Theil nahm. 25)

Schon während des ersten Jahres seiner Verdrängung hielt sich der Herzog — unstät und flüchtig, bald hier bald dort — auf, namentlich soll er um diese Zeit unter anderm in Bern gelegen seyn und den Waaren-Transporten der Kaufleute der Bundes-Verwandten Städte, welche ihren Zug aus Frankreich nach Teutschland nahmen, hart zugesetzt haben. Ein Beleg hiefür liefert das, unter Ziffer 2. im Anhang zu diesem Kapitel abgedruckte Schreiben der Rathgeber und des Raths zu Augsburg an Bürgermeister und Rath zu Ravensburg, vom 19. November 1519, worinn Letztere von den dießfälligen verdächtigen Gesinnungen des Herzogs in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, deßhalb Aufsicht haben und Kundschaft einziehen zu lassen, überhaupt aber zu Verhinderung solchen Fürnehmens nach Kräften mitzuwirken. *)

25.) Memminger, 64. Rav. Chron. Mscr.

*) Hinsichtlich des Abdrucks dieser und aller folgenden Urkunden und Documente wird sich ein für allemal auf die Note zu S. 157. bezogen.

Als Gegenstück hierzu und zum Beweis, daß es doch auch Momente vertraulichen und freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Ravensburg und dem Herzoge Ulrich gegeben, mag das, unter Ziffer 3. beigefügte Schreiben desselben vom 23. Juni 1540, dienen, worin derselbe für die Nachricht von der Existenz einer Mordbrenner-Bande in den verbindlichsten Ausdrücken dankt, und auf alle Fälle die Zusicherung ertheilt, auch seiner Seits die Stadt Ravensburg vor allem Schaden und Gefährlichkeit warnen und verhüten zu wollen.

Auch von seinem Sohne, den, in Würtembergs Regenten-Geschichte als Stern erster Größe glänzenden Herzoge Christoph, hat Ravensburg noch Belege Fürstlichen Wohlwollens aufzuweisen, wovon wir im Anhang die mit 4. und 5. bezeichneten Beispiele geben. Das Erstere, vom 14. Februar 1559 enthält die Zusicherung für die Ravensburgische Kaufleute, ihnen zum Besuche der Frankfurther Fasten-Messe durch das Fürstenthum Würtemberg freies und sicheres Geleite geben zu lassen.[26] Das letztere Stück ist ein gegenseitiger Vertrag über die Rückzahlung einer, von Ravensburg aus Veranlassung des Schmalkaldischen Zugs im Jahr 1546 gegen Herzog Ulrich eingegangenen Schuld im Betrag von 2967 fl.; der jedoch von Herzog Christoph auf die, in drey Raten zahlbare, Summe von 1500 fl. ermäßigt, der Stadt also von ihm ein Nachlaß von nicht weniger als 1467 fl. bewilligt wurde.

Billig richten wir bei der Schilderung der frühesten Verhältnisse Ravensburgs zu den übrigen schwäbischen Großen, und benachbarten Grafen, Herren und Rittern, unsere Augen zuvörderst auf unsere nächsten Nachbarn, die Truchsessen von Waldburg, deren Leben wir uns in

26.) Vergl. hiermit die Note zu Seite 21. im 1. Hefte.

der staunenden Beschauung ihrer Bilder und Statuen bei den alljährlichen Besuchen auf ihrem Stamm-Schlosse Waldburg, und auf dem Fürsten-Sitze Wolfegg, im Geiste zurückrufen. — Bei der aufmerksamsten Durchlesung ihrer eigenen Geschichte [27]) bietet sich jedoch wenig historisch merkwürdige Berührung derselben mit Ravensburg, dar, und es läßt sich deßhalb annehmen, daß im Allgemeinen von beiden Theilen immer gute Nachbarschaft gehalten worden seyn mag.

Daß schon im Jahr 1123 Gebhard, Graf zu Thann, und Truchseß von Waldburg, durch Heirath mit der Gräfin Ella von Ravensburg in Familien-Verbindung mit den damaligen Grafen Letztern Namens getreten, haben wir schon vernommen, [28]) und daß die Truchsessen von Waldburg auch an dem Tourniere zu Ravensburg im Jahr 1311 Theil genommen haben, würden wir gewiß nicht bezweifeln, wenn die Geschichte auch nicht ausdrücklich bezeugte, daß ein Truchseß Johann von Waldburg als Tourniers-werber und Vorreiser, ferner ein Truchseß Albrecht von Waldburg, gedachtem Ritter-Feste beigewohnt haben [29]). —

Zur Zeit der Bündnisse, und der wechselseitigen Befehdungen und Ueberzüge zwischen Städten und Adel, geschah es denn freilich auch, daß das freundnachbarliche Verhältniß zwischen Ravensburg und Waldburg manchmal gestört wurde. Ein Beweis hievon ist der, hiernach unter Ziffer 6. abgedruckte, noch jetzt im Städtischen Archiv aufbewahrte merkwürdige Original-Fehde-Brief eines Truchsessen Johann von Waldburg vom Jahr 1389 wo-

27.) Matthäus von Pappenheims Chronik der Truchsessen von Waldburg; (Memmingen u. Kempten 1777. u. 1785. 2 Bde.)

28.) S. 1. Heft, S. 130. Not. 60.

29.) v. Pappenheim, I. 52.

rinn derselbe der Stadt Ravensburg und den Ihrigen und ihren Helfern, seine Feindschaft um deßwillen ankündigt, weil sie ihm sein väterlich Erbe, Leute und Güter widerrechtlich genommen und ihm die Seinigen verbrennt, beraubt und geschätzt haben. während weder Er noch die Seinigen der Stadt je Leids zugefügt habe! — Es ist zu bedauern, daß wir nicht auch den Versöhnungs-Brief mittheilen können, denn es war Sitte jener Zeit, zu Beilegung von Irrungen durch dritte Personen sogenannte Richtungs-Briefe fertigen zu lassen, oder sich selbst unmittelbar mittelst Brief und Siegel zu versöhnen, wovon bald Beispiele folgen werden. — Wenn übrigens gleich der Truchsessische Geschichtschreiber obiger Fehde nicht ausdrücklich erwähnt, so führt er doch an, daß Truchseß Johann überhaupt mit den obern Städten Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, in Krieg verwickelt war, worauf jedoch zwischen beiden Theilen laut Briefen von 1390 und 1403, wieder Versöhnung und Vereinignng Statt gefunden haben. 30) —

Daß die Truchsessen von Waldburg in Rechtshändeln auch Ravensburgische Bürger zu Schiedsrichtern wählten, davon enthält ihre Geschichte ebenfalls ein Beispiel, indem im Jahr 1421 in Spänn und Irrung, sich haltend zwischen dem Truchsessen Leonhard von Waldburg und dem Gotteshause Roth, die Bürger Jos. Hundbiß und Hans Schindelin, beide des Patriciats zu Ravensburg, zu Thätigern gewählt wurden. 31.) Und warum sollten sie nicht; war doch der nähmliche Truchseß Johann, den wir oben als beim Ravensburger Tourniere anwesend, bezeichneten, selbst auch einer der Gründer des hiesigen Patriciats, das von jenem Ritterspiele seine Entstehung herleitete! —

30.) v. Pappenheim, I. 68. f.
(Ebend. 31. S. 66. f.

Noch glauben wir hier der **Bestallung** erwähnen zu müssen, welche **Jakob**, Truchseß von **Waldburg** im J. 1438 gegen die Städte Ueberlingen, Lindau, **Ravensburg**, Biberach, Pfullendorf, Wangen, Ißny und Buchhorn, eingegangen, und sich in solcher verpflichtet hat, im **Namen derselben** dem Kaiser **Albrecht** in dessen Zuge gegen die **Hussiten**, mit zwanzig eigenen und sechszehn städtischen wohlgerüsteten, guten reisigen Pferden, beizustehen. Dieser Bestallungs-Brief folgt im Anhange unter Ziffer 7 und ist gleich der kaum erwähnte eigentliche Zweck hierin nicht ausdrücklich benannt, so kann hierüber doch kein Zweifel Statt finden, indem auch die Truchsessische Chronik für die Sache spricht. [32].)

Unter den vielen Fehden, in welchen im fünfzehnten Jahrhundert die obern- und die See-Städte mit der Ritterschaft verwickelt waren, findet sich unter Letzterer auch ein **Conrad** von **Freiberg** Ritter, und sein Sohn Jörg, welche mit Constanz, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, **Ravensburg**, Kempten, Wangen, Ißny, Leutkirch und Buchhorn, Krieg und Stöße hatten. Als Andenken hieran hat sich der von denselben im Jahr 1407 ausgestellte **Versöhnungs-Brief**, erhalten, den wir unten als Beil. 8. mittheilen.

Ueberhaupt sah es in dieser Periode um das Verhältniß zwischen den Städten — besonders jenen **am** und **um** den Bodensee, und der Ritterschaft, betrübt aus. — Wir haben schon vernommen, wie sich die Städte-Bewohner durch Fleiß und Betriebsamkeit in Handel und Gewerbe immer mehr emporschwangen, und welch' ein Dorn dieses Gedeyhen in den Augen der, dagegen immer mehr in Schulden gerathenden und verarmenden, Ritterschaft war, und wie

---

32.) Ebend. S. 80.

sich diese einen eigentlichen Beruf daraus machte, die Städte und ihre Bürger zu bedrücken, auf welche Weise sichs nur immer thun ließ. — Während in den untern Gegenden Schwabens Wegelagerer die Strassen unsicher machten, und die, nach Frankfurth auf die Messe ziehenden Kaufleute und Landfahrer niederwarfen und beraubten, fuhren mehrere Ritter gleich Corsaren auf dem Bodensee mit Renn-Schiffen umher, und plünderten die Kaufmanns-Güter, die nach Frankreich, nach der Schweiz und nach Italien bestimmt waren, oder daher kamen. Vorzüglich zeichneten sich in dieser Seeräuberey aus: Graf Heinrich von Lupfen; Hans von Rechberg von hohen Rechberg, Heinrich von Yisenburg, die von Landenberg, von Schynen ꝛc. — Dieser Gewaltthätigkeit müde, beschlossen die Städte, ihre Streit-Kräfte zusammen zu ziehen, und einen Kriegs-Zug in das Hegäu zu thun. — Unter den Hauptleuten Walter Ehinger von Ulm; Hans Vöhlin von Memmingen; Jakob Schellang von Ravensburg; Hans Betz von Ueberlingen und Berthold Haag von Rotweil, zog das vereinigte Städte-Heer im J. 1441 von Ueberlingen aus, vor das Schloß Schrotzburg welches mit dem Dorfe Schönau verbrannt wurde. Gleiches Schicksal traf die Schlösser Hilzingen, Randeck und Wasserburg. Im folgenden Jahre wurde abermals ein Zug unternommen, und bis Thengen ringsum Alles verheert. In beiden Feldzügen machten die Städte große Beute, worunter ihnen wohl auch vieles wieder zu Handen kam, was die Ritter ihnen zuvor geraubt hatten.

Zu gleicher Zeit wurde auch den Raub-Schlössern an der fränkischen Gränze von den dort umliegenden Städten ein Besuch gemacht, und namentlich Reuenfels und Maienfels gebrochen und ausgebrannt. Ersteres gehörte gemeinschaftlich denen von Zobel, von Waldeck, von Dürnau. Vorzüglich berüchtigt als Städte-Feinde waren Schweik-

hart von Sickingen, und Hans von Urbach, die sich gewöhnlich zu Maienfels lagerten, einem, denen von Freiberg, (s. oben) von Gültlingen und von Weiler gemeinschaftlichen Schlosse. Allenthalben war Krieg gegen die Raub-Ritter, die, wenn sie persönlich gefangen wurden, eben kein beneidenswerthes Loos hatten. Augsburg und Ulm blieben dießfalls hinter den übrigen Städten nicht zurück; sie schlugen, wo sie eines Raub-Ritters habhaft wurden, ihm nach Urtheil und Recht ohne viele Umstände den Kopf ab. 33.)

Man sollte nicht glauben, daß ein solcher Fehde-Zustand ein Zustand der heftigsten gegenseitigen Erbitterung, sich lange erhalten könnte, und doch wiederholten sich nach Verfluß von Zehen Jahren auf dem nähmlichen Schau-Plazze die nähmlichen Scenen des, inzwischen eingetretenen Bamberger-Friedens-Schlusses, (1450) der die Landes-Angelegenheiten und Verhältnisse zur Aufgabe hatte, unerachtet, tummelten sich Hans von Rechberg und seine Raubgenossen Heinrich von Geroldseck und Heinrich von Ysenburg im Jahr 1452 wiederholt auf dem Bodensee herum, und nahmen hinweg, was sie von Städte-Gütern erhaschen konnten, da sahen sich denn die Städte genöthigt, auch ihrer Seits wieder zu den Waffen zu greifen. Ravensburg allein stellte zum Bundes-Heere 527 Mann zu Roß und Fuß, und nun gieng es im Sturme auf die Rechbergischen Schlösser Ramstein bei Rotwil, und Ruckburg bei Lindau, los, welche mit Feuer-Pfeilen beschossen und gebrochen wurden. — Rechberg und Ysenburg, darob entrüstet, brüteten Rache, und da war es zunächst auch Ravensburg, welchem sie solche fühlen ließen, indem sie die der Stadt zugehörigen Dörfer Ober- und Untertheurin

33.) Pfister V. 18 — 27. Rav. Chron. Mst.

gen, Hefigkofen und Bitzenhofen verbrannten und und rings umher Alles verwüsteten. [34]) Ausser den Wieder-Vergeltungs-Beschädigungen solcher Art kosteten diese Fehden und Kriegs-Ueberzüge den Städten noch manches Opfer. Nachdem nähmlich die Ritter für die, von den Städten verübten Unbilden schon Selbst-Rache genommen hatten, führten sie dennoch Klage auf Entschädigung, beim Kaiser und beim Hofgerichte, und es vergiengen einige Jahre ehe diese Händel entschieden wurden. Allem Ansehen nach haben die Städte darin gefehlt, daß sie dis Schloßbrüche ohne vorherige Erlassung von Warnungs- und Fehdebriefen unternommen hatten. Deßwegen wurden sie auch im Jahr 1453 von dem Grafen Ulrich von Würtemberg, vor welchem sie Recht zu nehmen sich erboten hatten, zu einem Schadens-Ersatze von 8393 fl. verurtheilt; sie appellirten jedoch an den Kaiser, der sofort den Cardinal-Bischoff Peter von Augsburg — und als dieser nichts zuwege bringen konnte, den Markgrafen Carl von Baden beauftragte, in der Sache rechtlich zu vergleichen. — Nach dessen und der ihm zugegebenen Commissarien, Aussprüche, mußten nun die Städte dem von Rechberg 4000 fl. Entschädigung bezahlen; von einem Ersatze des Schadens aber, den die Städte von den Rittern für, an dem ihrigen verübten Brand, Raub und Verheerung, erlitten, ist nirgends eine Rede. [35]) Solche Schiedsrichterliche Urtheile fanden jedoch nur in der Haupt-Sache statt, und es blieb den Städten überlassen, sich mit den Anhängern und Helfern der Ritter besonders zu vertragen. — So wurde es z. B. Ravensburg übertragen, in eigenem und im Namen der übrigen Städte mit Jörg Oesterrich von Empfz eine Versöhnung einzuleiten, der des von Rechberg und des von Ysenburg Helfer war.

34.) Pfister V. 94. Rav. Chron. Mscr.
35.) Ebend S. 96. — 99.

Der von demselben im Jahr 1454 gegen Ravensburg und die übrigen Städte der Verainung des Bunds in Schwaben, ausgestellte Versöhnungs-Brief folgt im Anhang unter Ziffer 9.

Nach Beendigung der Rechbergischen Fehde hatten die Streitigkeiten der Stadt mit den Rittern noch lange kein Ziel, und schon im Jahr 1458 brach wieder ein Stürm los zwischen Wolfgang von Stain-zum Klingenstein und Conrad Rüß, einer- dann den Bürgern Eitel und Jos. Hundbiß von Ravensburg, anderer Seits. Die Ursache dieser Fehde ist zwar nirgends ersichtlich, und auch die vorliegenden handschriftlichen Nachrichten melden nichts davon; sie stimmen im Allgemeinen nur darin mit der Geschichte überein, daß um diese Zeit eine Gesellschaft raubsichtiger Ritter „die Böcke" genannnt, die Strassen gefährdete, daß sie gewöhnlich in den Hölzern hin und her lagen und die Vorüberziehenden überfielen und plünderten; meistens Kriegs- und Beutelustige Leute, die zum Anhange des Hans von Rechberg gehörten, und später die Strassen auf ihre eigene Rechnung und Gefahr überzogen, weßhalb die Obern- und die See-Städte gegen dieselben immer verbunden blieben. — 40) Wenn nun auch über die Fehde des Wolfgang vom Stain und seiner „Mit-Helfer" gegen die gedachten Hundbiße keine Ursache namentlich überliefert wurde, so darf man sie wohl nirgends anders als in dem Umstande suchen, daß jene Hundbisse, dann die Möttelin und Mumprat zu ihrer Zeit die reichsten Bürger der Stadt waren, und mit einander eine Handels-Gesellschaft errichtet hatten; wornach es nun sehr erklärbar wird, daß jene Wildfänge vorzüglich dieser Handels-Gesellschaft und ihren Transporten auflauerten, und wohl nichts An-

---

40.) Vergl. Pfister, V. 95, Not. *) Rav. Chron Mscr.

deres wird auch unter dem Ausdrucke zu verstehen seyn: „Von wegen Ytal und Josen der Hundbiß, Ihrer „Bürger, und der gedachten ihrer Bürger Gesellschaft,“ welcher Ausdruck in den unter 10. und 11. beigefügten Versöhnungs-Briefen von Hans von Stain zum Klingenstein, Hans Bek und Wolf, seinen Knechten, dann von Joachim von Uttenriedt, und Bernhard von Hainenhofen, Leonhard Payer, Anselm und Kunz Kollenberg, seinen Knechten gleichlautend gebraucht worden ist, welche Ritter und Knechte sämmtlich, wie sie in diesen Briefen selbst bekannten, Mit-Helfer des Wolfgang von Stain waren. Daß übrigens diese Fehde ziemlich lange dauerte, beweisen die Daten dieser Briefe, indem der erstere von Hans von Stain im Jahr 1458; der letztere aber von Joachim von Uttenried erst zwei Jahre später, 1460 gegeben wurde.

Kaum waren diese Stösse verrichtet und versöhnt, so erhoben sich in den Jahren 1462 und 1463 neue Ungewitter dieser Art: Friederich Graf zu Helfenstein sandte Bürgermeister und Rath und ganzer Gemeinde der Stadt Ravensburg von wegen Hansen von Reischach, am Freitag vor St. Morizen Tag im Jahr 1462 einen Fehdebrief zu (im Anhang Ziffer 12), und diesem folgten das Jahr darauf am Samstag vor dem Sonntage Cantate, noch drey solcher Absag- und Verwahrungs-Briefe, unterzeichnet von nicht weniger als 87 seiner Helfer und Helfershelfer.

In Ermanglung näherer Nachrichten über diese Fehde *) bleibt uns nichts übrig, als ihr wo nicht die gleiche, doch eine ähnliche Ursache unter zu legen, wie der vorhergehenden mit Wolfgang von Stain; wenigstens erscheinen die

*) Das Rav. Chron. Mscr. enthält bei den Jahren 1462 u. 1463 keine erheblichere Nachricht, als die von einer päbstlichen Dispensation, an Fasttagen statt Oel's Milch und Schmalz genießen zu dürfen, ferner Angabe einiger Frucht-Preise! —

Nahmen des Hans von Reischach, und Friederich von Helfenstein gleichzeitig mit Hans von Rechberg und seinen Genossen, in der Geschichte. Friederich von Helfenstein war ein Enkel jenes Ulrichs, der in dem Gefängnisse zu Ramstein ermordet angetroffen wurde. Er hatte noch zwey Brüder, Ludwig und Ulrich. Sie, die Enkel eines, unter den Grossen und Edeln des Landes ausgezeichneten und glänzenden Geschlechtes kamen in jähen Zerfall. Erst theilten sie ihre Herrschaften (Helfenstein, Hiltenburg, Wiesensteig,) dann nahmen sie ihre Zuflucht zu Verpfändungen, und endlich zum Verkauf. Sofort suchten sie ihren Unterhalt entweder in auswärtigen Diensten, oder in der Wegelagerung, und wie das Letztere nahmentlich von Ludwig von Helfenstein geklagt wird, 41) so mag auch sein Bruder Friederich mit jenem Hans von Reischach ein Auge auf der Städte Gut gehabt haben. — Indessen kam noch im Jahre 1463 durch Vermittelung des Grafen Johann von Werdenberg, eine Richtung zu Stande, wie der, unter Ziffer 13. unten mitgetheilte Versöhnungs-Brief ausweist.

Wir haben schon oben beim Jahr 1441 vernommen, daß zur nähmlichen Zeit, als die Städte um den See in das Hegäu zogen und die Raub-Schlösser brachen, ein gleiches auch an der fränkischen Grenze gegen Neuenfels und Maienfels Statt gefunden und daß Letzteres denen von Freiberg, Gültlingen und Weiler gemeinschaftlich zugehört habe. In wiefern nun die Städte Ueberlingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn auch an dem Schloßbruch Maienfels und an der Verwüstung dort umliegender Dörfer und Gärten, Theil genommen, ist nicht näher nachgewiesen; sie müssen jedoch auf irgend eine Weise auch in dieser Fehde betheiligt gewesen seyn, indem — wie wohl erst nach der langen Zwischenzeit von 46 Jah-

41.) Sattler, II. 184 — 218. Pfister, V. 120. 121.

ren zwischen diesen! Städten und Dieterich von Weiler durch Graf Eberhard von Würtemberg, den Aeltern, ein Vergleich zu Stande gebracht wurde, nachdem längere Zeit vorher in der nähmlichen Sache, obgleich fruchtlos, auch durch Graf Ludwig von Helfenstein, gethädigt worden war, — Im Namen obiger Städte trat Peter Schnitzer, alter Bürgermeister von Ravensburg als bevollmächtigter Anwald zu dieser Vergleichs-Handlung auf, (S. im Anhang Nr. 14.)

Theils durch beiderseitige, nach und nach eingetretene Ermüdung, theils durch die, auf die bisher ersichtliche Weise aufgerichteten Versöhnungen und Vergleiche, nahmen diese Spänne und Stöße zwischen den Städten und der Ritterschaft ein Ende, besonders aber half hierzu auch der Umstand, daß die schon längst bestandene Rittergesellschaft von St. Georgen Schild sich immer mehr ausbildete und vergrößerte. Anfänglich bildete nur der Ritter-Adel diese Gesellschaft; es traten nun aber auch die Prälaten, Aebte und Aebtissinen der Oberschwäbischen Klöster in diese Vereinigung, da sie unter sich selbst nicht Schutz genug fanden, und wie die Gesellschaft ursprünglich nur im Hegäu und um den Bodensee einheimisch war, so theilte sie sich, nachdem unter K. Friederichs III. Regierung die meisten übrigen Adels-Gesellschaften sich unter St. Georgen Schild vereinigt hatten, in fünf Kreise, nähmlich im Hegäu und am Bodensee, am Kocher, an der Donau, am Neccar, und Schwarzwald. — Aber nicht etwa nur Handhabung besonderer Vorrechte, oder gegenseitige Hülfe zu Schutz und Trutz, hatte sich die Gesellschaft von St. Georgen Schild zur Aufgabe gemacht, sondern sie ließ die früheren Landfriedens-Ordnungen und Bedingnisse nie aus den Augen, vielmehr erachtete die Gesellschaft die Festhaltung derselben für ihren ersten und obersten Zweck, indem „der Adel

von Gott geordnet sey, um Gerechtigkeit und Frieden zu fördern." – Bisher wurde die Gesellschaft nur je auf einige Jahre eingegangen, und nach Abfluß der gesetzten Frist wiederum erstreckt und erneuert. Nun gieng um das Jahr 1488 eben jene Zeit wieder zu Ende, da ward durch Kaiserliches Mandat ein Tag nach Eßlingen anberaumt, um — nicht sowohl die Gesellschaft von St. Georgen Schild, als solche, wiederum zu erneuern, sondern vielmehr auf ihre Grundlage einen Schwäbischen Bund zu errichten; weßhalb zu diesem Behuf alle Stände auf diesen Tag nach Eßlingen geladen waren. So kam denn in jenem Jahre zwischen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern und Knechten, dann den 22 Städten: Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Hall, Memmingen, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuren, Kempten, Jßny, Leutkirch, Giengen, Wangen, Aalen und Bopfingen, der beabsichtigte Schwäbische Bund wirklich zu Stande, dem sich noch überdieß auch die Fürsten, und anfänglich namentlich Erzherzog Sigmund von Oesterreich und Graf Eberhard der Aeltere von Würtemberg, anschlossen. So war die Gesellschaft von St. Georgen-Schild als der eigentliche Kern, als der Urstoff des neuen Bundes; als das Mittelglied zwischen Städten und Fürsten, zu betrachten, weßhalb auch die größere Vereinigung den Gesellschafts-Nahmen von St. Georgen-Schild anfänglich noch beibehielt, bis nach und nach die Benennung „Schwäbischer Bund" herrschend wurde. 42)

Noch bleiben uns am Schlusse dieses Capitels diejenigen Verhältnisse zu erwähnen übrig, in welchen Ravensburg auch mit andern — hinsichtlich ihrer Besitzungen — benachbarten Herren ehemals stand, und in dieser Bezie-

42.) Pfister V. 280 ff. Rav. Chron. Mscr.

hung haben wir zunächst die Grafen von Montfort, Herren zu Bregenz, Tettnang und Langenargen, zu berühren. Dreifach erscheinen die, sich nur hierzu darbiethenden Punkte; einmal: Ravensburg gegenüber der gedachten Grafen hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu Andern; Zweitens: Ravensburg in eignen Angelegenheiten mit denselben, und Drittens: Ravensburg in Verbindung mit Nachbar-Orten gegen die Grafen von Montfort. — Was nun den ersten Punkt betrifft, so erscheinen Bürgermeister und Rath zu Ravensburg in der ehrenvollen Eigenschaft: als Schiedsrichter in Spänn und Stössen der Grafen von Montfort mit ihren Gränz-Nachbarn. Raum und Zweck dieses Werks gestatten jedoch nicht, daß wir uns weitläufig über diese Materie verbreiten, auch wird es für Letztere genügen, zu wissen, daß die Grafen von Montfort (Ulrich, Hugo, Hans ꝛc. *) während des sechszehnten Jahrhunderts häufige Irrungen hatten, in Jurisdictions- und Markungs-Angelegenheiten mit Lindau und Wangen. Da nun diese Grafen und Städte sich selten ohne Zuzug eines Dritten zu vertragen wußten, so wurde gewöhnlich Ravensburg berufen, das Mittler-Amt zu übernehmen, wodurch die Stadt mit beiden Theilen in lebhaften Correspondenz-Verkehr kam, wie denn auch öfters so genannte Täge (Tagfahrten) hier gehalten wurden. —

2.) Die eigenen Angelegenheiten der Stadt in Sachen der Grafen von Montfort beziehen sich hauptsächlich auf deren Schulden-Wesen. Die Grafen Ulrich und Hugo hatten Theils bei den Stiftungen und Pflegen, Theils bei den wohlhabendsten Bürgern der Stadt bedeutende Summen aufgenommen. Nach vorliegenden Verzeichnissen waren es der

*) Um die Mitte des XV. Jahrhunderts wird auch eines Grafen Wilhelm von Montfort als Bürgers von Ravensburg gedacht, S. Pfister, V. S. 112. Note**)

Hospital, die Seelhaus- und Pfarrkirchen-Pflege, dann die Bürger Schindelin von Unterraitnau; Voland von Volandseck; die Besserer; die von Burgau; Yelin; Henßler, Beutler; Reichlin; Ankenreuthe, Blarer, Gremlich von Jungingen rc., welche jenen Grafen nach und nach so bedeutende Summen dargestreckt, daß sich die Schulden des Grafen Ulrich, größtentheils gegen die genannten Pflegen und Bürger von Ravensburg allein, auf 59,340 fl. und ebenso jene des Grafen Hugo auf nicht weniger, als 71,221 fl. beliefen. Nach beider Ableben kam Graf Hans zur Regierung, da war es denn eines seiner ersten Anliegen, hinsichtlich dieses Schulden-Lasts-Ordnung zu machen. — Es wurden häufige Berathungen deßhalb gepflogen, zu welchem Behuf die Montfort'schen Räthe mehremal auf hiesigem Rathhause mit Rath und Creditorschafts-Ausschuß zusammentraten. Besonders aber wurde im Jahre 1587 in einer in sämmtlichen Montfort'schen Angelegenheiten zu Augsburg gepflogenen Verhandlung auch dieses Schuldenwesen zur Sprache gebracht, und eine endliche Richtung deßhalb getroffen, wornach Graf Hans sämmtliche von Ulrich und Hugo contrahirten Schulden zu übernehmen und in leidlichen Fristen zu tilgen hatte. Die Räthe, welche die Verhandlung unterzeichneten, waren: Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg; Wilhelm, Graf und Herr zu Zimmern; Schweikhard, Graf zu Helfenstein; Jacob, Erbtruchseß und Freiherr zu Waldburg, und Marx Fugger. —

An Mißhelligkeiten mit dem Montfort'schen Hause mangelte es freilich auch nicht, und dieß ist 3.) der Punkt, in welchen wir Ravensburg in Verbindung mit Nachbar-Städten gegen die Montfort erblicken. Die Haupt-Veranlassungen hierzu waren theils die von den Grafen errichteten neuen Zölle an der Argenbrücke, dann zu Ottmarsreuthe und Hohenreuthe; theils die neu einge-

führten Märkte zu Tettnang und Langenargen. Beides fand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts statt, und so sehr sich auch Ravensburg, Lindau und Wangen dagegen setzten, so konnten sie hinsichtlich der Montfort'schen Zölle nur Ermäßigung erzielen, wogegen die gedachten Märkte ihren Fortgang behielten. 43)

Die Verhältnisse, hinsichtlich welcher Ravensburg mit den Grafen von Werdenberg, dann Fürstenberg-Heiligenberg in Berührung kam, hatten lediglich die Jurisdiction und Markungs-Sachen zum Gegenstande; indem Zusdorf, ehemals Ravensburgische Besitzung, nahe mit dem Heiligenbergischen zusammen gränzte. — Gleich nahes Gränz-Verhältniß fand auch gegen Ueberlingen statt, und so fehlte es dann nicht, daß beide Städte in Ausübung ihrer Jurisdictions-Befugnisse mit den Grafen von Werdenberg und Fürstenberg-Heiligenberg öfters in Collision geriethen oder von denselben Störungen und Eingriffe zu erleiden hatten, der öftern Irrungen, welche die Ausmarkungen der Landstrassen, dann Pfandschaften, Abzugs-Sachen ꝛc. herbeiführten, nicht zu gedenken. 44)

Anhang
zu vorstehendem Kapitel.

Nro. 1.

Verzeichniß

der, bei dem Tourniere zu Ravensburg im Jahre 1311, ausser den im Kapitel selbst schon benannten Fürsten und Grafen, noch weiter zugegen gewesenen

Freiherren, Rittern, und Edeln. *)

43.) Archival Urk. Nr. 241 — 244.
44.) Archival. Urk. Nr. 245 — 247.
*) Rav. Chron. Mscr.

Freiherren:

Christoph zu Limpurg, Friederich zu Stöffel, Albrecht zu Brandis, Wilhelm zu Eppstein, Heinrich zu Ochsenstein, Conrad zu Hohenhewen, Wilhelm zu Finstingen, Heinrich zu Zimmern, Dieterich von Runkel, Ludwig zu Lichtenberg, Johann zu Rotzins, Wilhelm zu Rappoltstein, Friederich zu Gundelfingen.

Ritter:

Wilhelm von Rechberg, Conrad von Landau, Albrecht Truchseß von Waldburg; Johann, Truchseß von Waldburg, Dieterlin von Ellerbach, Wilhelm, Marschall zu Biberach, Caspar von Bodmann, Friedrich von Staufenberg, Jakob von Laufenberg, Hans von Dachenhausen, Ortlieb von Westerstetten, Albrecht v. Hirnheim, Sigmund v. Welden, Heinrich v. Habsberg, Wolfgang v. Frauenberg, Hans v. Ahelfing, Friederich v. Andelau, Adam v. Königsegg, Wolf v. Haus, Heinrich v. Waldner, Heinrich v. Polland, Poppelin v. Stein, Caspar v. Berenfels, Wildhanns v. Riedheim, Mang v. Freiburg, Dieterich v. Kaltenthal, Christoph v. Sieboldsdorf, Wilhelm v. Landsberg, Dieterich v. Wolfstein, Bet v. Hatstatt, Conrad v. Speth, genannt Frühauf, Heinz v. Absperg, Bernard von Eberstein, Dieterich von Neidberg, Wolf v. Heudorf, Conrad v. Helmstatt.

Edle:

Wolfgang von Hohenklingen, Heinrich v. Landau, Friederich v. Preising, Hans v. Grumbach, Georg v. Schweinshaupten, Hans Kolb v. Popparten, Heinrich v. Drachenfels, Frischhanns v. Hohenfreiburg, Eberhard v. Hohenfriedingen, Hans Wolf v. Haunburg, Erkinger v. Reichenberg, Christoph v. Landenberg, Pilgram v. Hewdorf, Hans Groß v. Haus, Hans Ulrich v. Rechberg, Heinrich Schenk von Schenkenstein, Wolf v. Schellenberg, Georg Waldner, Burzard v. Ellerbach, Georg v. Waldegg, Werner v. Klausen,

Sigmund von Aheim, Friederich v. Törring, Wolf v. Hausen, Stephan v. Schmiechen, Franz v. Eisenhofen, Wilhelm v. Setenberg, Wendel v. Knöring, Heinrich v. Gemmingen, Friederich v. Fenningen, Georg v. Wallenrode, Cuntz v. Blassenberg, Erasmus v. Lichtenstein, Friederich v. Egloffstein, Heinrich v. Höchstetten, Cuntz v. Hornstein, Georg Pfau v. Rietberg, Bernhard Schilling, Heinrich Zöllnhard, Caspar v. Randegg, Wolf v. Stadion, Kuntz v. Löwenstein, Hans v. Thalheim, Georg v. Sternfels, Hans, Truchseß v. Ringingen, Otto, Truchseß v. Diessenhofen, Hans, Schenk v. Winterstetten, Conrad v. Deizisau, Hans v. Winnenden, Wolf, Truchseß v. Höfingen, Wolf v. Brasperg, Hans Ehron v. Wildenberg, Jakob v. Weiler, Cuntz Zänger v. Scheeberg, Friederich v. Heßnack, Albrecht Nothaft zum Bodenstein, Wild, Jäkel v. Kamer, Wilhelm Heybeck, Seitz v. Leiningen, Hans Stachel v. Stacheleck, Wolf Apfenthal Sigmund v. Leytenbek, Fritz v. Anweil, Georg Nothaft v. Rems, Hans Eck v. Reischach, Hans v. Baulsweil, Wilhelm von der Kere, Hans Truchseß v. Bommersfelden, Wolf Lösch, der Freudig, Ernst v. Schönberg, Wilhelm v. Neuneck, Heinrich v. Enzberg, Wilhelm Adelmann, Eitel Schelm v. Bergen, Hans v. Budikheim, Jakob v. Usiusheim, Hans v. Biebenstein, Georg v. Rothenstein, Schimpf v. Gültling, Bernard Schnebelin, Klaus v. Weyher, Ernst v. Gundelfingen, Wolf v. Schwangau, Sigmund v. Finsterloch, Ehringer v. Bubenhofen, Hans v. Ehingen, Wolf v. Bernhausen, Cuntz v. Ofterdingen, Georg Rößlin zu der Burg Heinrich Holzapfel, FreudHans v. Ruringen, Conrad v. Hainenhofen, Marx v. Eptin, Hans v. Katzumhaus, Moritz v. Plieningen, Albrecht v. Wikard, Friederich v. Landsberg, Albrecht v. Winkenthal, Friederich Beger, Jung Georg v. Altsheim, Hans Schweingries, Hans v. Geißspitzheim, Georg v. Pflaumdorf, Matthias v. Thünfeld, Heinrich v. Winkheim, Haus v. Gameringen, Albrecht v. Schwendy, Friederich v.

Wöllwarth, Lutz v. Wernau, Georg Herter v. Harteneck, Reinhard v. Neuhausen, Niclas v. Zirkenfeld.

Nro. 2.

Schreiben von Augsburg nach Ravensburg, den Herzog Ulrich von Würtemberg betreffend. 45)

„Den ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, unsern lieben und guten Freunden, entbiethen wir, die Rathgeber und Rath der Stadt Augsburg unsere freundliche und willige Dienst allezeit zuvor. Ehrsame, weise, liebe und gute Freund; unsre lieb und gute Freund, Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm, haben unserem alten Bürgermeister und lieben Herrn, der Städt Hauptmann Ulrichen Arzt in Schrift angezeigt, wie ihnen Kundschaft und Warnung zukommen, daß Herzog Ulrich von Würtemberg in den Eidgenossen zu Bern liegen soll, und das Geschrey, daß er und seine Helfer der ehrbarn des heiligen Reichs Bundsverwandten Städte und Bürger, die Kaufleut, so gen Leon handeln, an ihren Kaufmanns-Gütern, so jetzt von Frankreich gen Teutschland gehen, zu beschädigen, die anzufallen und zu nehmen willens wär, solches wir dann unsern Bürgern, so an bemeldt Ort mit ihren Kaufmanns-Händeln werben, angezeigt; die uns darauf die Bericht gethan: daß nit ohne, Anderer und ihrer Kaufmanns-Güter dieser Zeit aus Leon heraus durch die Eidgenossen und auf Stain, auch fürder den Rhein auf, und über den Bodensee gen Lindau geführt werden, und doch daneben besorgten, daß die bemeldten Kaufmannsgüter jezo auch hieaussen unter wegen seyn, und vielleicht andere Strassen geführt werden möchten. Ist hierauf unsre freundlich Bitt: Euer ehrsam Weisheit wölle in Euren Gebieten und

---

45.) Archiv. Urk. Nr. 239.

als viel sich geziemt bei Euren Nachbauren des genannten von Würtembergs und bemeldter Bunds-Verwandter Städt-Bürger Kaufmannsgüter halb, gute Kundschaft machen, erfahren und Aufsehen haben lassen, damit, als viel möglich ist, der genannt von Würtemberg mit seinem Fürnehmen nit gesterkt, sondern verhindert, und die gedachten Bundsverwandten Kaufleute nit beschädigt werden, und Euch in dem Allem so freundlich beweisen, wie unser sonderlich Vertrauen steht, das auch in dergleichen, und mehrerem um Euch und die Euern freundlich zu gedienen und zu beschulden allezeit bereit und willig seyn. Datum auf XVIIII. Tag Novembris Ao. ꝛc Decimo nono!

Nro. 3.

Schreiben Herzog Ulrichs von Würtemberg an die von Ravensburg. [46])

„Von Gottes Gnaden, Ulrich, Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc.

„Unsern Gruß zuvor, Ehrsame und Weise, liebe Besondere. Wir haben Euer Schreiben und Warnung der Mordbrenner halb, und sonderlich was Jacob Böck von Kiebingen in seiner Urgicht bei Euch bekanndt, innhaltlich verstanden, Sagen Euch deß Alles gnädigen und hohen Dank, mit dem gnädigen Erbiethen, wo wir dergleichen erfahren würden, das Euch oder den Euern zu Schaden oder Verderben gereichen möchte, daß wir gnädigen Befehl thun wollten, Euch davor zu warnen, und vor Gefährlichkeit zu verhüten. Das wolten wir Euch gnädiger Meinung zu Antwort nit verhalten. Datum Nürtingen den XXIII. Junii Anno ꝛc. XV."

46.) Archiv Urk. Nr. 239.

Nro. 4.

Zusicherung des Frankfurther Fasten-Messe-Gelaits, von Herzog Christoph von Würtemberg. 47)

„Von Gottes Gnaden, Christoph, Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgart ꝛc.“

„Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsamen, weisen, lieben Besondern. Auf Euer, an uns ausgegangen Schreiben, darinn Ihr bittet, Eure Mitbürger Kaufleut in die schierist (nächst) kommend Frankfurther Fasten-Meß, und wieder daraus durch unser Fürstenthum Würtemberg zu begleiten, geben wir Euch gnädiger Meinung zu verstehen, daß wir solch Eure Mitbürger Kaufleut und ihre Zugehörigen, welche unser Glait der Orten solchs zu geben, bisher gepflogen, begeren und darum ansuchen werden, mit ihren Leiben, Haben und Gütern auf solch Fastenmeß und wieder daraus durch bemeldt unser Fürstenthum und desselbigen Gebieth, die alten gewöhnlichen Glait und Landstraß, als fern uns zu beglaiten zusteht, nachfolgender maaßen frey, gestrack und sicher begleiten, und das also zu thun und zu versehen, verschaffen wellen, und uns gänzlich und ernstlich versehen, daß ein Jeder, so also mit seinem Leib und Gut begleit seyn will, darauf (wie Ihr leichtlich bedenken mögen) uns ein merklicher Kost auflaufet, sein Leib, Haab und Gut auf solch gewöhnlich alt Gelait und Landstraß auch kommen und gehen lassen; die Neben- und andere weg mit ihren Leiben und Gütern vermeiden, auch daneben sich unsern Geordneten zu dem Begleiten ansagen, und derselbigen Vergleitung Bescheids und Anzugs jedesmal Zeit und Tag erwarten, und darinn nit einen kleinen Nutzen und Vortheil suchen, daraus ein wesentlicher Schad und Nachtheil begegnen mag, sondern Ihr die Euern mit allem Ernst davor warnen; denn

47.) Ebend.

welche ihre Haab und Güter am Auf- und Abfahren oder Ziehen, zu welchen Zeiten das Geschehe, nit auf solch alt Strassen kommen lassen, dazu unserer Gleits Leut rechter Zeit des Begleitens nach ihrem ausdrückendlichen Begehren, nit erwarten, sondern ander Zeit, Stund oder Weg, zu Wasser oder Land suchen, und gebrauchen würden, die wollen wir in diesem Gleit nit gemeint auch keineswegs begriffen haben. Darnach weiß sich ein Jeder zu richten; Sondern mögen dieselben an ihren Leiben und Gütern darum ihr Abendtheur bestehn, davor wir sie doch gewarnt haben wollen.

Und dieweil sich allerley geschwinde Practiken und Anschläg allenthalben ereignen, deßhalb so ist vor Jahren (damit die Kaufleut desto sicherer und baß vergleit werden mögen) eine Ordnung gemacht, nähmlich, daß die Kaufleut, so künftiglich jederzeit die Frankfurter Messen besuchen wöllen, und ihnen Unser Glait zugeschrieben, allein auf zween Tag nächst nach einander gewißlich, es wäre Vor- oder Nachmittag, das Gleit anreiten und gleicher gestalt im Heraufreiten sich zu einander thun, und auf drey Tag mit ihren Leiben, auch drey Tag mit den Wägen und Gütern ankommen, welche Tag sie von unsern verordneten Hauptleuten und Dienern sicherlich und wie gebührlich und gebräuchlich ist, vergleit werden sollen.

Hierum, so lassen wir es auf diese künftige Frankfurther Fasten-Meß abermals also bleiben, und wollen Eure Mitbürger Kaufleute solch Tag hinab und herauf mit ihren Leiben und Gütern gnädiglich begleiten lassen, darauf sie sich auch mit samt allen andern Kaufleuten auf ein oder zween Tag zusammen zu kommen, vergleichen, und solches acht Tag zuvor am Hinab und Heraufreiten Uns oder Unsern Räthen zu zu Stuttgarten gewißlich berichten, der Nothdurft solch' vergleiten wissen zu verordnen. Alsdann sollen sie in Unser Gleit genommen und solch Tag von unsern verordneten Haupt-Leuten und Dienern ermeldtermassen und gestalt wie sich gebührt

begleit werden. Das haben wir Euch gnädiger Meinung nit verhalten wöllen. Datum Stuttgarten, den 14. Februarii Ao. ꝛc. 59."

Nro. 5.

Vertrag zwischen Herzog Christoph von Würtemberg und der Stadt Ravensburg, der Leztern Schmalkaldische Schuld betreffend. [48])

"Zu wissen! als der Durchlauchtig Hochgeboren Fürst und Herr, Herr Christoph Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgart ꝛc. gegen und an die Ehrenhafte fürsichtig und weisen Bürgermeister und Rath der heiligen Reichs-Stadt Ravensburg eine Schuld-Forderung nähmlich Zweitausend Neunhundert sechzig und Sieben Gulden, von wegen etlichs dargeliehen Geldts und des Zuzugs, so weiland der auch Durchlauchtig Hochgeboren Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Seiner Fürstlichen Gnaden Herr und Vater, Hochloeblicher und seliger Gedächtniß, den Ständen des gewesenen Schmalkaldischen Bunds in dem Krieg Ao ꝛc. sechs und vierzig fürgestreckt und durch seiner Fürstlichen Gnaden auf der Stände freundlich und unterthanig besuchen, mit derselben gehorsamen Landschaft erstattet gehabt, inmassen die hievor ergangene Rechnungen, Handlungen und Schriften ein solches ausweisen und zu erkennen geben, derselbigen Bezahlung und Vergleichung aber sich bis daher verweilt und verzogen, daß demnach Hochgedachter Fürst und Herr sich anheut mit gemeldten Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg gnädiglich, auch sie sich hinwieder mit Seiner Fürstlichen Gnaden unterthäniglich ob angeregter Forderung des dargeliehenen Gelds und Zuzugs halber nach

48.) Archiv Urk. Nr. 239.

Ihrer Fürstlichen Gnaden beschehenem gnädigem Nachlaß, und dessen der Stadt Ravensburg Gesandten unterthäniglich dankbar, vertragen, vereint und verglichen, dergestalt, daß Burgermeister und Rath der Stadt Ravensburg Seiner Fürstlichen Gnaden solcher Forderung halb, und was von derselben herrühren mag, Eintausend Fünfhundert Gulden in Müntz, den Gulden zu sechzig Kreutzer geraith, erlegen, und nähmlich also baar Fünfhundert Gulden, wie dann mit Dato dieß Briefs geschehen, und folgends auf St. Johannis des Täufers Tag im vier und sechszigsten Jahre abermals Fünfhundert Gulden, und auf denselbigen St. Johannis Tag in dem fünf und sechszigsten Jahr, alles nächstkünftig, die übrigen und letzten Fünfhundert Gulden bezahlen, und nach Stuttgarten zu Sr. Fürstlichen Gnaden Handen, oder in Dero Landschreiberey antworten. Innmassen gedachteren Ravensburg Sein Fürstlichen Gnaden deßhalb mit eigener genugsamer Schuld-Verschreibung versichert und derselben die Fünfhundert Gulden, so baar erlegt werden sollten, zugestellt, bezahlt und überantwort, und sollen und wollen darauf Ihre Fürstlichen Gnaden, derselben Erben und Nachkommen, an gedachte Bürgermeister und Räthe der Stadt Ravensburg, gemein ihrer Stadt und Nachkommen, obberührter Forderung und Ansprach des dargeliehenen Gelds und von wegen des Zuzugs, noch einiger Andern davon herrührender Sachen halber, nachdem die Tausend Fünfhundert Gulden gänzlich erlegt werden, weder ausser — noch innerhalb Rechtens, keine weitere Forderung noch Ansprach haben, suchen noch gewinnen, in kein weg, und auch alsdann alle Obligationes, Brief und Anderes, so Seine Fürstlichen Gnaden deßhalb von den gewesenen Ständen haben möchten, gegen Bürgermeister und Rath mehrbemeldter Stadt Ravensburg, Tod, ab, kraftlos und unbündig seyn, und sie von Ravensburg bei Erlegung der letzten Fünfhundert Gulden, von deßwegen und darum nach aller Nothdurft quittirt

werden. Und wir Christoph, Herzog zu Würtemberg und zu Teck ꝛc. dergleichen wir Bürgermeister und Rathe des Heiligen Reichs-Stadt-Ravensburg, bekennen für uns, unsere Erben, gemeine Stadt und unsre Nachkommen, daß solcher Vertrag, innmaßen obsteht, durch uns abgeredt, beschlossen und angenommen worden ist. Wir gereden und versprechen auch, dabei zu bleiben, dem nachzukommen, und dawider immer nichts zu reden, zu handeln, noch Jemands von Unsertwegen zu thun zu gestatten keins wegs. Getreulich und ungefährlich. Und deß zu wahrem Urkund haben wir Christoph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc. unser Secret für uns, unsere Erben und Nachkommen, und wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Ravensburg gemainer unser Stadt Insiegel öffentlich gehengt an diesen Brief, deren Zween gleichlautend gemacht und Jeder Theil Einen zu seinen Handen genommen. Geschehen zu Stuttgarten, auf den sechsten Tag des Monats Julii, als man zahlt nach Christi unsers einigen Heilands und Seligmachers Geburt, Tausend Fünfhundert Sechzig und drei Jahr.“ —

(Die, beinahe mit ebenso vielen Formalien ausgestattete Quittung für die erlegten 1500 fl. ist datirt vom 11. Septbr. 1568.)

Nro. 6.
Fehdebrief von Hans Truchseß von Waldburg gegen die Stadt Ravensburg. 49)

„Die von Ravensburg, als Ihr wohl wissent, daß Ihr mir jetzt viel Jahr mein väterlich Erb, Leut und Gut genommen hand wider Rechts, und daß ich darum nie Rechts von Euch bekommen möcht; dazu hand Ihr mir auch die

---

49) Archiv Urk. Nr. 2028.

Meinen verbrennt, beraubet und geschätzt, die ich zu versprechen han, alles wider Rechts und ohne Widersag, und über das, daß ich noch die Meinen Euch nie Leid noch Last gethan haben; da wissend, daß ich darum Euer Feind seyn will; Euer und Eurer Bürger, und aller der, die Euch gegen mir helfen, und noch hiernach Euch gegen mir helfen werden, bis daß Ihr mir und den Meinen das wieder kehret, und besseret, und will auch darum gegen Euch und gegen denselben mit diesem Brief meine Ehr bewahrt han. Geben zu dem Bussen, am Samstag vor Urbani, Ao. rc. LXXXVIIII.''

Hans Truchseß zu Waldburg. (L. S.)

Nro. 7.

Bestallung Jakob's, Truchsessen zu Waldburg, im Namen nachstehender Städte zu König Albrecht nach Böhmen zu ziehen, (Behufs des Feldzugs gegen die Hussiten.) 50)

„Ich Jacob, Truchseß zu Waldburg, des heiligen Römischen Reichs Landvogt in Schwaben, verjah und thue kund offenbar mit diesem Brief, daß ich mit der nachbenannten des heiligen Römischen Reichs Städt, mit Nahmen: Ueberlingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Ißny und Buchhorn, ehrbaren und trefflichen Rathsbottschaften, den die Bürgermeister, Räth, Zunftmeister, und gemeinlich alle Bürger, reich und arm, der jetzt genannten Städte, aller und jeglicher besonders, um die nachgeschriebene Sach ihren vollen und ganzen Gewalt

50.) Urk. im K. Staats-Archiv.

befohlen und geben haben, auf Datum dieß Briefs überkommen bin, auf solch Form und Weise, als hiernach folgt: Nähmlich also: daß ich mit mein Selbst Person, zwanzig gute reisige Pferd, als für mich selber auf meinen Kosten und Schaden aufbring, und mich mit denselben zwanzig Pferden, und auch mit sammt den übrigen sechszehn Pferden, die mir die eheberührten Städt zuschieben wöllen, hinein gen Böhmen zu dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Albrechten, von Gottes Gnaden Römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Ungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, und Herzogen, zu Oestreich unserm allergnädigsten Herrn, fügen, und vor seiner königlichen Gnaden im Nahmen, an Statt und von wegen der obbenannten Städt, und nit von mein selbst, noch niemand anderer wegen, erzeigen, beweisen, und denselben seinen königlichen Gnaden, Beistand nnd Hülf zu thun, auch darinn derselben Städt aller Ehre, Nutz und Frommen fördern, und ihren Schaden nach meinem besten Vermögen wenden, und sonderlich in dem allem thun soll, als sie das ein merklich gut Getreuen zu mir haben sollen, und als ich auch das mit meiner Treu den obbenannten Städten beständlich gelobt und verheissen hab', ohne Gefährde. Und von derselben meinen Zwanzig Pferden wegen sollen und wollen sie mir je einen Monat, so lang er dann währet, für Zehrung, Arbeit und alle Schädigung, gütlich handreichen und geben, Zweihundert und Zwanzig rheinische Gulden, und fürbaß mir noch den meinen, ob wir an Pferden, Wägen oder anderem, einen Schaden von den Feinden oder Andern, da Gott vor sey, nehmen oder empfahen würden, keiner Wandlung noch Bekehrung schuldig noch pflichtig seyen, in keinem Weg. Auch, ob sich gebührte, daß ich obgenannter Jakob Truchseß, ehe ich von Haus ausgeschieden wär, von Ihnen an solchem Reiten gewendt würde, so soll es an Ihnen stehen, was und wie viel sie mir für meine Rüstung

und Ausbreitung geben und thun wollen, ungefährlich. Dabei auch gar merklich beredt ist, wenn und alsbald ich mit sammt solchem reisigen Gezeug von Haus ausfahr, daß dann ein Monat anheben, und der obberührt Sold angehen soll. Und in welchem Monat ich mit dem Aufhören desselben Reitens begriffen würde; ich habe lützel oder viel darin gedient, so sollen sie mir doch den ganzen Monat-Sold davon geben, zu gleicher weise, als ob ich den ganz ausgedient hätte, ohne Gefährde. — Mir ist auch mit nähmlichen Worten empfohlen worden: Wenn die Städt Ulmer Einung, oder der von Augsburg reisiger Gezeug von dannen schaiden, oder wie sie sich danieden zu Prag in solchem Krieg halten, daß ich mich mit sammt dem Gezeug, so ich also von Ihretwegen unter mir hab, auch also halten und mit ihnen heim reiten soll. Und ob sich machte, daß die jetzt genannten Städte Ulmer-Bündniß, oder die von Augsburg so lang danieden zu Böhmen bleiben, daß Sie meinten, wie sich solches zu lang verziehen, und Ihnen vielleicht zu schwer werden wollt; wenn mir dann dieselben Städte gewießlich anbieten oder schreiben lassen, mich heim zu fügen, dem soll ich auch gehörig sammtlich nachkommen und es fürderlich thun, alle Arglist und Gefährde hierin ganz ausgeschlossen. Und des Alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, so gib ich obgenannter Jakob, Truchseß, den dick genannten Städten, allen gemeinlich diesen Brief, mit meinen eigen anhangenden Insiegel für mich zu mehrerer Gezeugnuß versiegelt an St. Bartholomäi Tag, des heiligen Zwölfboten, nach Christi Geburt Vierzehnhundert Jahr, und darnach im acht und dreissigsten Jahr."

Nro. 8.

Versöhnungs-Brief von Conrad von Freiberg, Ritter, und Jörg, seinem Sohn. 51.)

„Ich Conrad von Freiberg, von Eschau, Ritter, und ich Jörg von Freiberg sein Sohn, verjehen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich um solch Krieg und Stöße, die wir gehabt haben mit den ehrbaren und weisen den Bürgermeistern und Räthen, und allen Bürgern gemeinlich, der Städte Constanz, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Ißny, Leutkirch und Buchhorn, der wir vormals mit Ihnen und mit allen Ihren Helfern, und wer von Ihretwegen darunter verdacht oder dazu behaft oder gewanndt ist gewesen, für uns und alle unsere Helfer, und auch für alle die, die von unsertwegen darunter verdacht, behaft oder gewanndt sind gewesen, gänzlich verricht und versöhnet seyen, um alles das, das sich darunter verloffen oder verhandelt hat; es seyen Angriff, erklagte oder erlangte Recht, oder wie das denn genannt oder geschaffen ist gewesen, nichts ausgenommen, zu dem Rechten, auf Hansen Ströhlin, auf dem Hof, Bürger zu Ulm, zu einem gemeinen Mann und auf einen gleichen Zusatz. Also haben wir mit gutem Willen, und mit wohlbedachtem Sinn und Muth, von Bitt wegen der ehrbaren und weisen, der Bürgermeister und des Raths der Stadt zu Ulm, und auch des vorgenannten Hansen Ströhlins von dem Rechten gegen den ehegenannten Städten, gelassen, und versprechen auch darauf für uns und für alle unsere Helfer und Diener, oder wer von unsertwegen darunter verdacht, oder dazu behaft oder gewanndt ist gewesen, die Sühne und Richtigung gegen den vorgenannten Städten allen, und gegen allen ihren Helfern und Dienern

51.) Urkunde im Kön. Staats-Archiv.

oder wer von Ihretwegen darunter verdacht oder dazu behaft und gewanndt ist gewesen, getreulich, wahr und stet zu halten, und das nimmermehr zu äfern, noch zu rächen, weder mit Worten noch mit Werken noch mit anderley Sachen in keinem Weg, ohne Arglist und Gefährde, und daß alles zu wahrem Urkund geben wir vorgenannte Conrad von Freiberg und Jerg von Freiberg sein Sohn, den ehegenannten Bürgermeistern und Räthen, und allen Bürgern gemeinlich der Städte Constanz, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Ißny, Leutkirch und Buchhorn, diesen Brief besiegelten mit unserm eigenen angehängten Innsiegel. Dazu haben wir fleißig gebeten die vesten und ehrbaren Herren, Eberharten von Freiberg von Achstetten, und Herrn Kaspar von Freiberg, beide Ritter, unsre Vettern, daß die ihre eigene Insiegel, öffentlich auch gehenkt hand diesen Brief, der geben ist des nächsten Zinstag nach St. Jacobs Tag, des heiligen Zwölfbothen, da man zählt nach Christus Geburt, Vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem siebenden Jahr."

Nr. 9.

Exemplar einer Versöhnung nach der Rechberg'schen Fehde (1454) [52]

"Ich Jörg Oesterreich von Emtz, bekenn und thue kund männiglich mit diesem Brief, als ich den in dem Krieg, der jetzo ist zwischen des Heiligen Reichs-Städten, den von Ulm und ihren Bundsgenossen der Vereinung in Schwaben, ihren Helfern und Helfershelffern, und auch Hansen von Rechberg, von Heinrich von Ysenburgs seligen wegen, seiner Helfer und Helfershelfer, auf der Städt Schaden gewesen, und aber um jetzo durch die von Ravensburg, die der andern Städt

52) Urk. im kön. Staats-Archiv.

der obgenannten Vereinnng vollen Gewalt deshalb in Befelch gehabt hand, ausser der berührten Feindschaft gänzlich gesöhnt und gelassen bin, nach laut des besiegelten Briefs, den ich darum innhab, das ich, da sie meinen guten handgegebenen Treuen, die ich in Eidsweise darum gegeben, recht und redlich gelobt, versprochen und verheissen hab, versprich und verheiß auch jetzo wissentlich in Kraft und mit Urkund dieß Briefs, diesen obgenannten Krieg aus, als von des benannten Kriegs wegen wider die Städte der obgemeldten Vereinung in Schwaben, ihre Helfer und Helfershelfer, die Ihren, und die Ihren und den Ihren zu versprechen stehen, und gemeinlich, wer auf Ihrem Theil dazu gewandt oder darunter verdacht ist, Niemand ausgenommen, samt und sonders, noch daß wir auch kein Sach noch Gethat in dem erst gemeldten Krieg und Feindschaft geschehen und vorgangen, nit rächen, äfern noch melden sollen noch wöllen, weder mit Worten, Werken, Räthen noch gethäthen, mit keinen Gerichten, erfundenen Listen, Auffätzen noch Sachen, geistlichen noch weltlichen, heimlich noch öffentlich, weder durch mich selbst noch durch niemand andern, schaffen und gethan werden, sondern Ihr ausgesandt gutgericht und geschlicht heissen und seyn, in all' Weis und Weg, bei meinen obgemeldten Treuen.

Und deß alles in wahrem offenem Urkund und fester Sicherheit, so hab ich obgenannter Jörg Oesterreich ernstlich erbeten den ehrsamen Heinrichen Pfanner, Burger zu Lindau, daß er sein Insiegel für mich, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden öffentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist an Freitag nach St. Valentins Tag, nach der Geburt Christi Vierzehenhundert vier und fünfzig Jahre"

Nr 10.

Versöhnung zwischen Hans von Stein zu Klingenstein, Hans Beck und Wolf, seinen gedingten Knechten, und der Stadt Ravensburg. 53)

„Wir nachbenannter Hans von Stein zu Klingenstein, der jung, Hans Böck, genannt Heinerlin, und Wolf, seine gedingten und gebrödeten Knechte, bekennen mit diesem Brief, und thun kund allermeniglich: Als Wolfgang von Stein zum Klingenstein, und Conrad Rüß, den ehrsamen weisen, Bürgermeister, Rath, und gemeiner Stadt Ravensburg, von wegen Ytal und Josen der Hundbiß, ihrer Bürger, und der gedachten ihrer Bürger-Gesellschaft eine Fehde und Feindschaft zugesagt hand, darinn wir auch als Mithelfer der gedachten Wolfgang von Stain und Conrad Russen, begriffen sind, daß wir dadurch den edlen unsern lieben und gnädigen Herrn, Herrn Jacob, Truchsessen zu Waldburg, Hofmeister und Landvogt ꝛc. mit den vorgenannten von Ravensburg, gemeiner Ihrer Stadt, Ihren Bürgern, den Ihren, und die Ihren zuversprechen stehen, und Sie mit uns solcher Feindschaft halb, und was sich zwischen Ihnen und uns bis auf Datum dieß Briefs gemacht und verloffen hat, gütlich und freundlich betragen, verricht und gesöhnt seyen, damit wir solche Feindschaft gegen Ihnen, und die Ihnen zugehören und zu versprechen stehen, für uns, die unsrigen, und die uns zu versprechen stehe, und sonderlich für unsere Helfer und Helfershelfer, in Kraft und Macht dieß Briefs, ganz abgethan, aus Furchten gelassen und ledig gezählt hand, und mit sonderem Nahmen, so haben wir alle drey obgenannt, den vorgenannten von Ravensburg versprochen und verheissen, daß

53) Urk. im Kön. Staats-Archiv.

wir, die unsern unsere Helfer und Helfershelfer, wider die genannten von Ravensburg, gemein ihre Stadt, die Ihren, und die Ihnen und den Ihrigen zu versprechen stehe, der benannten Wolfgang von Stein, Conrad Rüssen, ihrer Helfer und Helfershelfer Krieg aus und nicht mehr zuseyn, noch keinweg zuthun, und nähmlich, so soll ich Hanns vom Stein, vorgenannt, noch auch der streng Herr Johanns vom Stein, Ritter, mein lieber Herr und Vater, die gedachten Wolfgang vom Stein, Conrad Rüssen, ihre Helfer und Helfershelfer in den zweien Theilen des Schlosses Klingenstein, so denn dem vorgenannten Herrn Johannsen vom Stein, meinem Herrn und Vater zu gehören, nicht mehr enthalten, hausen, höfen, essen noch trinken geben, auch keineswegs hin- noch fürschieben; getreulich und ungefährlich. Und des alles zu wahrem Urkund und Vestung, so hab ich obgenannter Hanns von Stein mein eigen Insiegel öffentlich an diesen Brief gehenkt, unter des gedachten unsers gnädigen Junkhern Insiegel. Wir vorgenannten Hans Böck und Wolf, aus aller vorgeschriebenen Sachen verbinden und bekennen, Mangelshalb eigener Insiegel, dazu haben wir alle drei mit Ernst erbeten, den vorgenannten Herrn Hannsen vom Stein, unsern lieben Vater und gnädigen Herrn, daß er sein eigen Insiegel zu Vestung dieser Sachen auch öffentlich an den Brief hat gehenkt, doch ihm und seinen Erben in allwegzuschädlich. Der geben ist am Samstag nach St. Gallen Tag, des heiligen Abts, nach Christi Geburt Vierzehnhundert acht und fünfzig Jahr.

Nr. 11.

Versöhnung zwischen Joachim von Uttenriedt und seinen Helfern, und der Stadt Ravensburg. [54]

54) Urk im Kön. Staats-Archiv.

„Wir nachbenannten Joachim von Utteurieds, Bernhard von Hainenhofen, Leonhardt Payer, Anselm und Cuntz Kollenberg, seine gedingten und gebrödeten Knecht, bekennen mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Als Wolfgang vom Stain zu Klingenstein, und Conrad Rüß der ehrsamen weisen Bürgermeister, Rath, und gemeiner Stadt Ravensburg von wegen Ytal und Josen der Hundbiß, ihrer Bürger und der gedachten ihrer Bürger-Gesellschaft, eine Fehde und Feindschaft zugesagthand, darin wir auch als Mithelfer des gedachten Wolfen vom Stain und Conrad Russen, begriffen sind, daß wir mit den vorgenannten von Ravensburg, gemeiner Ihrer Stadt, ihren Bürgern, den Ihren, und die Ihnen zu versprechen stehen, und sie mit uns solcher Feindschaft halb, und was sich zwischen Ihnen und uns bis auf Datum dieß Briefs gemacht und verloffen hat, gütlich und freundlich betragen, verricht und gesöhnet seyen, damit wir solche Feindschaft gegen Ihnen, und die Ihnen zugehören und zuversprechen stehen, für uns und die unsern ganz abgethan, aus Furchten gelassen und ledig gezählt hand, und mit sonderm Namen, so haben wir alle Fünf obgenannt, den vorgenannten von Ravensburg, bei guten Treuen gelobt, versprochen und verheissen, daß wir, die unsern, unsere Helfer und Helfershelfer, wider die benannten von Ravensburg, gemein Ihre Stadt, die Ihren, und die Ihnen und den Ihrigen zu versprechen stehe, der benannten Wolfen von Stains, Conrad Russen, ihrer Helfer und Helfershelfer Krieg aus nicht mehr zuseyn, noch keineswegs zuthun, weder mit Worten, Werken, noch Gethaten, heimlich noch öffentlich, in kein Weis, und nähmlich, daß wir keine Sach noch Gethat in dem vorbegriffenen Krieg von der gemeldten Feindschaft wegen, zwischen Ihnen und uns verloffen, und geschehen, nicht rächen, äfern noch melden sollen noch wollen, weder mit Gericht noch ohne Gericht, geistlichen noch welt-

lichen, durch uns selbst noch Jemand andern, sondern mit ihnen ganz gericht und geschlicht seyn in all Weise. — Und deß Alles zu wahrem Urkund, so haben ich obgenannter Joachim von Uttenried mein eigen Insiegel für mich öffentlich an den Brief gehenkt, und wann daß wir die andern vier obgeschriebenen nicht eigener Insiegel, so haben wir mit Fleiß erbeten, den ehrsamen und weisen Erharden Böhlin, derzeit Bürgermeister zu Memmingen, daß er sein Insiegel, ihm und seinen Erben ohne Schaden, für uns auch öffentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist auf Aftermontag vor St Valentins-Tag nach der Geburt Christi, Vierzehenhundert und im sechzigsten Jahre."

Nr. 12.
Fehde-Brief
Friedrichs, Grafen von Helfenstein, gegen die Stadt Ravensburg. 55)

„Fridrich, Graf
zu Helfenstein."

„Wissent, Bürgermeister und Rath und ganze Gemeind der Stadt Ravensburg, daß wir Euer Feind seyn wöllen Euer, aller der Euern, und die Euch zu versprechen stand, (sie) seyen geistlich oder weltlich, von wegen Hansen von Reischach, und ziehen uns in seinen Fried und Unfried, so fern uns der verkündt wird, und wie sich die Feindschaft macht, es sey mit Brand, Nahm (Raub) Todtschlag oder anders, wie es sich fügt, Euch zuschaden, so wollen wir unsre Ehr bewahrt han, und bedürften wir einigerley Bewahrung mehr, der wir uns jezt nit verstünden, das wöllten wir bewahrt und hiermit verkündt han; Geben am Freitag vor St. Moritzentag in dem ꝛc. LXII. Jahr (1462) unter unserm zurück aufgedrückten Siegel.

55) Arch. Urk. Nr. 2028.

Nr. 13.

Vergleich zwischen Graf Friedrich von Helfenstein und der Stadt Ravensburg. 56)

„Wir Johannes, Graf zu Werdenberg ꝛc. der ältere, bekennen öffentlich mit dem Brief, als etlich Irrungen und Feindschaften zwischen dem Wohlgebornen Grafen, Friedrich, Grafen zu Helfenstein, unserm lieben Oheim, den seinen, und die von seinetwegen in die Fehde kommen, dazu, darinn und darunter verdacht und gewandt sind, an einem —, und am andern Theil den ehrsamen weisen unsern guten Freunden, Bürgermeister, Räth und gemeiner Stadt Ravensburg und Ihre Bundsgenossen, nähmlich Constanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Isny, Buchhorn und Pfullendorf, den ihren, und die von Ihretwegen zu dieser Streihafft, gewandt und verdacht sind; hierinn zu beide Fehde niemand ausgenommen, auf den Tag Datum dieß Briefs, mit der genannten Theilen Gunst, Wissen und gutem Willen zwischen ihnen beredt und bethädiget haben, Also: daß der vorbenannt Graf Friedrich von Helfenstein, die Seinen, und die, so von Seinet wegen in die Fehde kommen, auch dazu, darinn und darunter verdacht und gewannt sind, und die vorgenannten Bürgermeister, Räthe, und gemeine Stadt Ravensburg, auch ihre Bundsgenossen vorgenanndt, die Ihren, und die Sie von Ihretwegen in dieser Fehde dazu, darinn und darunter verdacht und gewandt sind, hierinn niemand ausgesondert, um alle vergangene Forderungen, Fehde und Sachen, wie und warum sich die begeben haben, mit und gegeneinander ganz gesöhnt, gericht und geschlicht seyn sollen, sondern kein Theil den Andern derhalb keineswegs anfordern, anlangen, bethädingen noch ersuchen, we-

56) Urk. im Kön. Staats-Archiv.

der mit noch ohne Recht. Es sollen auch darauf die drey gefangene arme Knecht, mit Namen Theils Bruder, Jerg Maucher, und Heinrich Gutenmann ihr Gefängniß, Gelübd und Eide, so sie Grafen Friedrichen haben gethan, auf eine ehrbare schlechte Urphed, die sie uns, oder denn wir solche in unserm Nahmen befehlen, thun sollen, ledig und los seyn, und dieweil Graf Friedrich obgenannt, für sich und die seinen, desgleichen die berührten Städt für sich und die Ihren, als vorbegriffen ist, uns zugesagt haben, bei dieser unserer Richtung und Thädigung zu bleiben, und der ohne Gefährde nachzukommen; So geben wir als ein Thädigsmann, aus jedoch ohne Schaden, jedem Theil einen solchen Brief, mit unserm anhangenden Insiegel, besiegelt, auf Zinstag vor St. Veronen-Tag, nach Christi Geburt, als man zählt Vierzehenhundert und im drei und sechszigsten Jahre."

Nr. 14.

Vergleich zwischen Dieterich von Weiler, und den Städten Ueberlingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, wegen des Schloßbruchs Maienfels. [57]

„Wir Eberhard, Graf zu Würtemberg und zu Mömpelgart, der älter, thun kund allermänniglichen mit diesem Brief, als sich dann Irrung und Spenn zwischen dem vesten, unserm Landhofmeister, und lieben Getreuen, Dieterichen von Weiler, als Kläger an einer — und den ehrsamen und weisen, unsern besondern lieben Bürgermeistern und Räthen der Städte Ueberlingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, als Antwortern der an-

---

57) Urk. im Kön. Staats-Archiv.

dern Seite, von wegen des Schloßbruchs Maienfels, auch etliche Dörfer, Baumgärten, und andern seiner Zugehörde gehabthand, wie sie dann beider Seit darum vor dem wohlgebornen unserm lieben Oheim, Grafen Ludwig von Helfenstein dem jüngern, als Kaiserlichen Commissarien in rechtlich Uebung ettlich Zeit her gestanden, also auch auf ihre fürgetragene Klag, Antwort und Gerichtshandlung Ihrer Spenn' halb von demselben Grafen Ludwigen etlich Urtheil ausgangen; auch Kundschaften verhört sind, und wie dann solches alles an ihm selbst gewest, nicht Noth zu erzählen ist, daß wir als der, dem solch Irrung und Spenn (zu) wider und laid sind gewesen, sie beider Seit uns gütlich in der Sach zu handeln, dadurch sie weiter in Kosten und Schäden verhütet bleiben, zu verwilligen, ersucht, und nachdem sie uns solches zusondern gefallen zu gelassen, und wir sie darauf für uns betagt haben, Also, beiderseit, nähmlich der von Weiler in eigener Person, und die gemeldten fünf Städte durch den ehrbaren weisen Peter Schnitzern, alten Bürgermeister zu Ravensburg, als Ihren bevollmächtigsten Anwalt, vor uns erschienen sind, und als wir sie nun in Klag, Antwort und allen ihren Reden, gemeldter ihrer Spenn' halb, vor uns gegen einander geprüft, stattlich verhört, und sie uns auf unser Begehren, nähmlich Dieterich von Weiler, für sich selbst, und der gemeldten Städte Anwalt für die bedachten fünf Städt bei ihren Handgelübden, vesten, guten Treuen, an rechten Eides-Statt, wie wir sie solch ihre Irrung und Spenn, Maienfels halb, mit unserm gütlichen Spruch entscheiden, und zwischen ihnen aussprechen, daß sie beider Seits das fest, stet, wahrlich und unverbrochenlich halten und dabei ohne alles Verwegen bleiben wollen, verheissen und versprochen. So haben wir sie demnach mit unserm gütlichen Spruch entschieden, und zwischen ihnen ausgesprochen, als hernach folgt: dem ist also: daß das angefangen Recht vor dem gemeld-

ten Grafen Ludwig von Helfenstein dem jüngern, auch alle Processe, Kundschaften und Urtheile, wie die an ihm selbst — und ergangen sind, und sonst alles das, so jeder Theil wider den andern in solcher Sach bisher in — und ausserhalb Rechts gesucht oder gebraucht hat oder fürohin thun haben möcht, gänzlich und aller Ding ab, kraftlos und für Nichts seyn und gehalten werden, und jedwede Parthie der andern, weder bei der Hauptsach, erlittenen Kosten und Schaden, noch anderen, wie das genannt werden mag, nichts zugeben schuldig noch pflichtig, sondern damit um all' ihre gemeldte Irrung und Spenn' gänzlich geeinbart und betragen seyn, und daß der von Weiler und seine Erben, noch Jemand von ihretwegen hinfür zu ewigen Zeiten zu den gemeldten fünf Städten noch den Ihren, gemeinlich noch sonderlich, des Schloßbruchs Maienfels, der Dörfer, Baumgärten, noch andern seiner Zugehörung, und aller verlossener Sachenhalb, weder in — noch ausserhalb Rechts, kein Anspruch, Anforderung, Recht noch Gerechtigkeit mehr haben, suchen noch gewinnen sollen, in kein Weise, alles Gefährde hierinn vermieden. — Und der Ding zu wahrem Urkund und Festung, geben wir den gemeldten fünf Städten diesen Brief auf ihres gemeldten Anwalts Begehren, mit unserm angehängten Insiegel versiegelt, doch uns, und unsern Erben in allweg ohne Schaden. Der geben ist zu Stuttgarten, auf Mittwoch nach St. Pauls Bekehrung Tag, als man zählt nach Christi Geburt unsers lieben Herrn, Tausend Vierhundert achtzig und sieben Jahre."

Drittes Kapitel.

Verhältnisse zur Kaiserlichen und Reichs-Land-Vogtey und zum Frei-Kaiserl. Landgericht in Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Pürs.

„— Denn herrenlos ist auch der Freyste nicht.
„Ein Oberhaupt muß seyn, ein höchster Richter,
„Wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit.
— — — — — — — —
„Und unter offnem Himmel, schlicht und klar,
„Sprach er das Recht und ohne Furcht der Menschen!"
(Stauffacher, in Schillers W. Tell.)

Um über den Ursprung und die frühesten Eigenschaften der Landvogtey Schwaben, auf sichern Grund zu kommen, haben sich viele Geschichtschreiber schon sehr abgemüht, ohne jedoch vollständige Genugthuung erhalten zu haben. Wenn wir freilich den Thomas Lyrer von Rankweil, dessen wir schon im ersten Abschnitte S. 26. f. gedacht haben, wieder um Rath fragen, so wird er auch über diesen Punkt den resolutesten Bescheid von der Welt geben. „In der selben Zeit — schreibt er [1]) hat der römisch Künig (Heinrich der Vogler, zu Anfang des 10. Jahrh.) ain Geschäfft berüfft, vnd „die Fürsten bey Im zu Wurms am Rem gelegen, vnd „vnder anderm ward nämlich geret vnd grüntlich beschlossen nach aller Noturfft, das zu ewigen Zeiten nim-

1.) Inkunabeln-Ausgabe mit Holzschnitten, von 1486. S. 79.

„nermehr kein Hertzog von Schwaben sein solt, noch ge„nennt werden, ain Hertzog, vnd solt das selb Ampt ver„sehen werden vnd gehaissen sein, ain Landvogtei, vnd „der selb genannt Mann solt auch gehaissen werden ain „Landvogt von Schwaben, auff dem Schloß genennt „sant Veitsberg ob Rauenspurg gelegen" ꝛc.

Nur Schade, daß auch in dieser Beziehung dem Autor so wenig Glauben beigemessen werden darf, indem unter Heinrich dem Vogler und nach ihm, das Herzogthum Schwaben nicht nur nicht erlosch, sondern sich vielmehr in glänzenderen Flor erhob. 2) Wo aber Lyrer die, an sich richtige, Combination einer Landvogtey, und des Veitsberges ob Ravensburg, als ihrem Sitze, aufgegriffen, ist nicht zu enträthseln, da er weder Zeit-Perioden noch Quellen für seine schwäbischen Geschichten allegirt.

Wir haben indessen schon erfahren, daß, als unter den Karolingern das alte Herzogthum Alemannien erloschen war, an die Stelle seiner Herzoge, Nuncii camerae (Kammerboten) traten, die den König in Ausübung der Regierungs- und Bezugs-Rechte repräsentirten. 3) Es dürfte daher der Wahrheit sehr nahe liegen, daß diese Regierungs-Weise auch bei dem späteren Erlöschen des Herzogthums Schwaben zum Grunde gelegt oder nachgebildet, und bei der großen Ausdehnung des Landes, dasselbe in mehrere Kaiserliche Landvogteien eingetheilt, ausser diesen aber, besonders in den, von den Häusern Habsburg und Oesterreich allmählich erworbenen Land- und Herrschaften noch mehrere andere Landvogteyen errichtet wurden. —

Schon unter den frühesten Landvogteyen wird auch Ravensburg genannt, dann werden ferner erwähnt: die

---

2) Wegelins hist. Bericht von der Landvogtei ꝛc. I. 2. — W. ist auch für das Folgende in diesem Kapitel die Haupt-Quelle.

3.) Abschn. S. 43.

Landvogteien Zürch; der Wald-Städte Uri, Schwitz und Unterwalden; Rhätien; Breisgau; Rheinfelden; Thurgau; Ergau; Augsburg, endlich sind unter den, aus den Habsburgischen und Oesterreichischen Acquisitionen in Schwaben, gebildeten Landvogteyen zu nennen: Sontgau, Glarus, auf dem Schwarzwald, Baden, Hochberg, Burgau. 4)

Ueber alle diese Particular Land-Vogteyen ragt jedoch die Kaiserliche und Reichs-Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben besonders hervor. Sie wurde in mittlern Zeiten mehrmals von zwey Landvögten verwaltet. So erscheinen als Landvögte in Ober-Schwaben im J. 1010. Graf Heinrich von Weissenhorn und Marstetten; 1275 Graf Heinrich von Werdenberg; 1307. Ulrich und Marquard von Schellenberg; 1344 Friederich Hundbiß von Ravensburg; 1350 die Grafen Ulrich von Helfenstein ꝛc. Als Landvögte in Nieder-Schwaben werden genannt: 1358 Herzog Rudolph von Oesterreich; 1364 Rudolph von Homburg; 1366 Erzbischof Gerlak von Mainz ꝛc. 5) — Was die Eintheilung betrifft, so wird solche mehrfach angegeben. Bald wurde die Strecke Landes um Altdorf und den Bodensee zu Ober- diejenige aber um die Iller und Donau, zu Nieder-Schwaben gerechnet; bald wurde die Alp als Gränz-Linie betrachtet, mit dem Ausdruck dißhalb und enhalb (diesseits und jenseits) der Alp, bald endlich schied wieder der Bodensee auf ähnliche Weise 6) Am genauesten aber geht die Bezeichnung der beiden Schwaben-Theile aus einem Schutz- und Schirmbrief Kaiser Karls IV. für die Reichsklöster vom J. 1376. 7) Dann vorzüglich aus den, im Anhang zu diesem Kapitel unter Nr. 1. und 2,

---

4.) Wegelin I. 62.
5.) Ebend. 64. ff.
6.) Ebend. 66.
7.) Ebend. 67.

abgedruckten Reversen und Versicherungs-Briefen Friederichs, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Ober- und Nieder-Baiern, hervor, die er als „Oberster Lantvogt in Schwaben, im Jahr 1374 den Städten von Ober- und vier Jahre später, 1378 den Städten Nieder-Schwabens," ertheilte. In jenem Kaiserlichen Schützbrief werden nämlich als Klöster Ober-Schwabens genannt: Roth, Weissenau, Schussenried, Weingarten, Baindt und Buchau. Als Städte Ober-Schwabens bezeichnet der Revers Pfalzgraf Friederichs: Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Ißny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Constanz, Ueberlingen und Pfullendorf; wogegen in seinem Versicherungs-Brief für die Städte Nieder-Schwabens als solche benannt werden: Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsberg, Gmünd, Aalen, Dinkelsbühl und Nördlingen.

Wenn nun gleich als Grundlage für die Landvogtey Schwaben weiland die Welfische Grafschaft Altdorf angenommen wird und hierzu überhaupt die Ueberreste des ehemaligen Herzogthums Schwaben gerechnet werden, [8] so sind doch die Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben und die Landvogtey Altdorf und Ravensburg wohl zu unterscheiden. Jene hatte beinahe durchgehends nur finanzielle Tendenz, sie war ein Amt, das hauptsächlich nur die Kaiserlichen- und des Reichs-Interessen (pro interesse Caesaris et imperii) in der verschiedenen freyen Reichs-Stände Territorien zu vertreten, dann die Regalien Revenüen und Kammer-Gelder einzuheben und zu verwalten hatte. Damit waren jedoch keine Territorial- und Jurisdictions-Rechte noch irgend ein Ausfluß von Landes-Hoheit verbunden, wogegen die Landvogtey Altdorf und Ra-

8.) Ebend. 90. 158.

vensburg nicht nur zu Erhebung der Kaiserlichen- und Reichs-Einkünfte bestand, sondern auch Territorial- und Landesherrliche Obrigkeit, dann hohe und niedere Jurisdiction in Kaiserlicher Majestät und des Reichs Nahmen, ferner — abgesehen von dem, für sich bestehenden, Frei-Kaiserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pürs — auch die richterliche Gewalt (potestatem judiciariam) auszuüben hatte. [9]) — Und diese Landvogtey ist es zunächst, welche in Beziehung auf Ravensburg in Berührung kommt.

Als Nachgebilde der alten Welf'schen Grafschaft begriff die Landvogtey Altdorf ꝛc. lediglich den Bezirk um Altdorf und Ravensburg bis an den Bodensee, in sich, sie war also nur von mäßigem Umfang, um so mehr, als sie auf allen Seiten von selbstständigen Herrschaften; von den Grafen von Pfullendorf, von Heiligenberg, von Montfort und Bregenz, von Nellenburg; von den Truchsessen von Waldburg, den Schenken von Tann und Winterstetten, den Herren von Schmaleneck, von Arbon, von Ramelsberg, Bomgarten, Schellenberg, Veringen, Trauchburg ꝛc. umgeben war, und ehe die Ueberreste der Welf'schen Besitzungen dem Reiche anheim fielen, und aus denselben die Landvogtey Altdorf und Ravensburg entstand, hatte Ravensburg die Reichs-Unmittelbarkeit schon errungen, und ebenso auch Memmingen, Ueberlingen und Buchhorn, lauter ehemalige Welf'sche Städte. [10]) Daher kam es, daß Ravensburg von dem Landvogteyschen Gebieth ganz umzingelt und eingeschlossen wurde, ja selbst die Burg und Veste ob der Stadt (uneigentlich Veitsburg, von der daneben stehenden, dem h. Vitus geweihten Kapelle, also benannt) gehörte schon zur Landvogtey, und war, wie ehedem der Sitz der Karo-

9) Ebend. 93.

10) Wegelin I. S. 158 — 161.

linger, und nach diesen, der Welfen, (s. 1. Abschn. S. 47. 50. 90. 104) nun die Residenz sowohl der Reichs- als nachher auch der Oesterreichischen Landvögte geworden.

Bevor das Haus Oesterreich in den wirklichen Besitz der Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben und mit derselben auch derjenigen von Altdorf und Ravensburg, kam, war dieses Amt und die damit verbundenen Rechte und Nutzungen ein Gegenstand mehrfältiger Verpfändungen, und deßhalb derjenige Nothbehelf, zu dem die Römisch-Kaiserlichen Majestäten immer zunächst ihre Zuflucht nahmen. — Die erste Uebertragung der Reichs-Landvogtey, und die Verpfändung der Schirm-Vogtey über 24 Schwäbische Reichs-Städte geschah in der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts von Karl IV. an Graf Eberhard den Greiner, von Würtemberg, und wie solcher den Städten zu mannigfaltigen Beschwerden Anlaß gegeben, wie sich in der Folge die verheerendsten gegenseitigen Befehdungen entsponnen, und wie in deren Verlauf Eberhard die Reichs-Landvogtey wieder verlohr, haben wir im vorigen Kapitel gesehen. Auf Eberhard von Würtemberg folgte als Landvogt Pfalzgraf Friederich bei Rhein, und Herzog in Baiern (s. die Beil. Ziffer 1. u. 2.) dann aber im Pfandschaftsweisen Besitz derselben im Jahr 1379 — Herzog Leopold von Oesterreich für 40,000 fl. von Florenz, gut in Gold und schwer in Gewicht, welche König Wenzeslaw ihm dafür schuldig geworden zu seyn bekannte. 11) — Nachdem Herzog Leopold von Oesterreich in der Schlacht bei Sempach gefallen war, verfiel die Landvogtey wieder zu Kaiserlichen und des Reichs Handen, und ward nun bis zum Jahre 1415 wieder durch Kaiserliche Landvögte administrirt. Diesel-

---

11. Ebend. 78. Pfister IV. 153.

ben waren nach ihrer Aufeinanderfolge: Wilhelm Frauenberger von Hag; Eberhard von Freiberg, Ritter; Siegost, Landgraf von Lichtenberg; Borziwoy von Swinar; Pfalzgraf Stephan bei Rhein, und Herzog in Baiern; Junker Walter von Königseck; Hans von Lupfen, Landgraf von Stühlingen; Graf Ulrich von Helfenstein; Johann, Graf von Werdenberg; Johann, Truchseß von Waldburg; Hugo, Graf von Werdenberg; Rudolph, Graf von Montfort. — Nun gieng aber das Verpfänden wieder an, indem Kaiser Sigmund auf dem Concilium zu Constanz 1415 „die Reichs-Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben und dazu „die Burg und Veste ob Ravensburg samt allen Zu„gehörungen um 6000 Rheinische Gulden an Hans, Truch„sessen von Waldburg dergestalt verpfändete: daß Er und „seine Erben dieselbe Landvogtey und Burg innhaben, „besitzen, gebrauchen und genießen soll an des Reichs Statt „ohne allen Abschlag, bis selbige um benamste Summe von „Kaiserlicher Majestät oder Ihren Nachkommen wieder ge„löst seyn würde.“ 12) — Statt baldiger Lösung stieg aber die Pfandschafts-Summe nach und nach auf 13,200 fl. und hatten nach Truchseß Johanns Tode, seine Söhne, die Truchsessen Jakob, Eberhard und Georg die Landvogtey in Gläubigerweise inne. — Kaiser Friederich III. und sein Bruder Herzog Albrecht von Oesterreich ruheten aber nicht, bis sie, ohne übrigens die Pfandschaft lösen zu können oder zu wollen, dennoch einen Fuß in der Landvogtey hatten. Albrecht wurde nähmlich — ohne große Beachtung der Truchsessischen Pfandschafts-Rechte, vom Kaiser zum Reichs-Landvogt erklärt, und Truchseß Jakob mußte sich 1452 mittelst Vertrags dahin bequemen: „die Landvögte nicht mehr in sein„oder des Reichs Namen, sondern von wegen des Herzogs

12.) Wegelin I. 84. Pfister IV. 328.

Albrecht zu verwesen und zu verwalten, sich auch fürderhin als seinen (des Herzogs) Landvogt zu schreiben, und „unter seiner Gnaden Büchsen und in derselben Nahmen belaiten, wie nicht minder das Schloß Ravensburg „in Dero Nahmen, und zu ihro Handen innzuhaben, und zwar immer so lang und viel, bis die würkliche „Losung erfolgt, und der Pfand-Schilling gänzlich entrichtet seyn würde; mit dem Geding jedoch, daß der mehrere „Nutzen mit sammt den vier großen Wendeln*), wenn sich „die begeben, dem Herzog Albrecht zuständig und vorbehalten sein solle.“ 13)

Nachdem Herzog Albrecht mit seinem Bruder, Kaiser Friederich III. wegen der österreichischen Erbschaft zerfallen war, so zwar, daß er die Waffen gegen denselben ergriff, und deßhalb im Jahr 1463 in die Acht erklärt wurde; der Truchseß Jakob aber inzwischen starb, da fiel die Landvogtey an des Letztern Sohn: Hans, Truchseß von Waldburg. Zwar wurde solche schon im folgenden Jahre, 1464 dem Herzoge Sigmund von Oesterreich verschrieben, er bezeugte jedoch lange keine Lust, sich dieser Verschreibung zu bedienen, und so blieb denn Hans Truchseß von Waldburg unmittelbar des h. Reichs Landvogt in Schwaben, von wegen des Römischen Kaisers Friederich. — Dieser räumte indessen auch dem Herzoge Albrecht in Baiern im Jahre 1473 die Befugniß ein, die Landvogtey um die, den Truchsessen von Waldburg auf dieselbe schuldige Summe von 13,200 fl. zu lösen, worauf jedoch Herzog Sigmund von Oesterreich, vom Truchsessen Hans, wegen der Gefahr auf dem Verzug, gewarnt, Letzterm noch im

---

*) große oder hohe Wändel wurden ehemals die vier criminellen Haupt-Abwandlungs-Fälle: Brand, Mord, Raub und Nothzwang genannt.

13.) Wegelin I. 86.

nähmlichen Jahr einen After-Verpfändungs-Brief ausfertigte, deß Inhalts: „daß Er und Seine Erben „solche Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben sammt „dem Schloß Ravensburg mit allen Rechten und Ge„rechtigkeiten, wie vorhin, in seinem Herzog Sigmunds „Nahmen, und von seinetwegen fürderhin innhaben „und verwesen, unter dem Insiegel von Oesterreich, „mit Waldburg unterdran belaiten; als sein Landvogt „sich schreiben und heissen, und alle Nutzungen zu Han„den nehmen und geniessen soll, bis das Hauptgut aus„gericht und bezahlt seyn würde, als welches Herzog Sig„mund jeden Jahrs zu thun Fug und Macht haben, inn„mittelst aber die Herren Truchsessen bei solcher Landvogtey „festiglich handhaben, schützen und schirmen solle." —

Dreizehn Jahre lang dauerte nun dieses Verhältniß noch so fort, bis endlich im Jahr 1486 Herzog Sigmund den Pfand-Schilling von 13,200 fl. dem Truchsessen Hans wirklich baar zurück erstattete, somit dieser die ganze Landvogtey, sammt dem Schloß Ravensburg, und allen Zugehörungen, ferner alle bisherigen, auf die Landvogtey Bezug habenden Pfand- und Versatz-Briefe, Rödel und Urbarien ꝛc. dem Herzoge übergab, durch welchen Act folglich erst, die ganze Landvogtey von Ober- und Nieder-Schwaben, — mit welcher schon bei der Verpfändung im Jahr 1415 auch die Landvogtey Altdorf und Ravensburg vereinigt worden war — in den wirklichen Besitz des Hauses Oesterreich übergieng, und nun 319 Jahre lang, nähmlich bis zum Jahre 1805 in ununterbrochenem Besitz desselben blieb, in welch' letzterm Jahre endlich diese Landvogtey zu Folge des Preßburger Friedens-Schlusses an Würtemberg abgetreten wurde. 14)

14.) Wegelin I. 87. 88. Pfister IV. 329. Memminger 119.

Eine vollständige Topographie der Landvogtey hier zu geben, wäre überflüßig 15), es mag uns genügen, hier lediglich die Gränzen zu bezeichnen, und die Anstösser zu nennen, von welchen die Landvogtey umgeben war, so wie dagegen diejenigen Territorien, die sie selbst völlig umgab, endlich die Amts-Bezirke, in welche sie eingetheilt war. — Zu Anstössern hatte die Landvogtey das Fürstlich Mörsburgische, die Grafschaft Fürstenberg-Heiligenberg, das Reichsgotteshaus Salem, die Reichs-Stadt Buchhorn, die Grafschaft Montfort, die Reichs-Stadt Ravensburg, die Reichs-Gotteshäuser Weissenau und Weingarten, die Herrschaften Schomburg und Achberg, die Grafschaft Wolfegg mit Waldburg, die Reichs-Stadt Wangen, die Herrschaft Egloff, die Grafschaft Trauchburg und Kißlegg, Weiler und Mechensee, die Reichs-Stadt Leutkirch, das Fürstliche Stift Kempten, die Grafschaften Zeil und Wurzach, die Reichs-Städte Biberach und Memmingen und deren bedeutende Hospitäler, die Reichs-Stadt Ulm, die Carthaus Buchsheim, die Reichs-Gotteshäuser Ochsenhausen und Baindt, die Herrschaft Waldsee, die Prälatur Villingen, Reichs-Gotteshaus Ottobeuren, Fugger von Boos, die Herrschaft Hürbel, die Grafschaft Königsegg-Aulendorf, die Teutsch-Ordens-Land-Commende Altshausen, die Grafschaft Friedberg und Scheer, das Reichs-Gotteshaus Schussenriedt, das Fürstl. Stift und die Stadt Buchau, die Oesterreichische Stadt Saulgau, die Herrschaft Bettenreuthe, die Reichs-Prälatur Roth, den Freiherrn von Bömelberg, die von Welden zu Laupheim, das Gottshaus Waldsee, die Reichs-Ritterschaft von Prasberg, Altmannshausen, Amtzell, Leupoltz, Teutsch-Orden in der Meinau wegen Immenstaad, die Pflegschaft Schemmerberg, das Amt Ostrach, Stafflangen, die von Hornstein zu Zollenreuthe die Herren Schad von Mittelbiberach. —

15.) Man findet sie auf 13 Folio-Seiten bei Wegelin II. Beil. Nr. 418. S. 148 — 161.

Dagegen wurden von der Landvogtey völlig eingeschlossen: die Reichs-Prälaturen Weingarten, Benedictiner-Ordens, und Weissenau, Prämonstratenser-Ordens, dann das Frauen-Kloster Baindt, Cisterzienser-Ordens; sodann die Reichs-Städte Ravensburg, Leutkirch und Buchhorn, wie auch der Reichs-Flecken Altdorf, ferner die Ritterherrschaftlichen Nachbarsitze Praßberg und Amtzell. — Sowohl die Landvogtey als diese ihre Enclaven unterschiedenen ihre hohe und niedere Jurisdictions-Bezirkslinien durch eigene Gerichts-Marksteine; man kann sich nun denken, wie sehr sich diese allenthalben durchkreuzten, und wie oft diese allzunahen Gränzverhältnisse zu Spänn' und Stössen, zu Irrungen und Zweyungen Anlaß gaben, wovon weiter unten einiges berührt werden wird.

Die Landvogtey Altdorf wurde eingetheilt in die Obere- und Untere Laudvogtey; jede aber wieder in Aemter, von welch' Leztern die Hälfte noch zum jezigen Oberamts-Bezirk Ravensburg gehört. Diese Aemter waren: 1) das Fischbacher-Amt, oder das Amt um Fischbach und Ailingen; 2) das Eggenweiler-Amt, oder das Amt um Backenweiler und Dürrenast; 3) das Wolketsweiler-Amt, oder das Amt um Wilhelmskirch und Kappel; 4) das Zogenweiler-Amt, oder das Amt um Ringgenweiler und Zogenweiler; 5) das Geigelbacher-Amt, oder das Amt um die Oerter Berg und Weiler; 6) das Schindelbacher-Amt oder das Amt zu und um Zollenreuthe; 7) das Bergatreuther-Amt; 8) das Boscher-Amt oder das Amt um Karsee; 9) das Pfärricher-Amt, oder das Amt um Amtzell; 10) das Bodnegger-Amt; 11) Amt zu und um Eschach; 12) das Grünkrauter-Amt; 13) das Ueberreuter-Amt, oder das Amt um Altdorf; 14) das Amt zu und um Boos und Atzenberg; 15) das Amt Gebratzhofen, auf Leutkircher Haid, gemeinhin das obere Amt genannt,

Die Untere Landvogtey bestand nur aus den 3 Aemtern: 1) Amt diesseits der Riß, gegen dem Buchauer- oder Federnsee; 2) Amt jenseits der Riß, zwischen derselben und dem Fluß Roth; 3) Amt um Münchroth und Memmingen, von den Flüssen Roth; Iller und Güntz durchschnitten und begränzt. — [16]) In diesen Aemtern-Bezirken hatte die Landvogtei theils hohe und niedere, theils aber auch nur die glaitliche, forstliche und hohe malefizische Obrigkeit.

Unter den Gefällen, welche die Landvögte für die Kaiserliche Kammer zu erheben und zu verrechnen hatten, waren ausser den beträchtlichen Zöllen, wovon in der Obern-Landvogtey die Haupt-Stationen zu Weingarten und Gebratzhofen sich befanden, die sogenannten jährlichen Ammann-Gelder, oder Gebühren wegen überlassenen Stadt-Vogt- oder Ammann-Aemtern, dann die Urbar-Städte- oder Reichs-Steuern. [17]) Von ersterer Abgabe (dem Ammann-Geld) wurde Ravensburg schon durch das Privilegium K. Wenzeslaw's vom Jahr 1396 mit der ausdrücklichen Bestimmung für alle Zeiten enthoben: „daß „der Ammann, den sie erwählen, den Bann von Kaiser„licher Majestät und dem Reich zu allen Zeiten haben, und „denselben, so oft es zuschuldeu kommt, von neuem zu „empfahen nicht schuldig seyn, noch des gegen Kai„serl. Maj. das Reich und allen Landvögten, Amtleu„ten, und sonst allermänniglich, an ihren Leib und Gut „ewiglich unentgolten bleiben sollen.“ [17]) Dagegen betrug die Reichs-Steuer der Stadt Ravensburg jährlich 180 Pf. Heller *), und ward solche, wie gesagt,

16.) Wegelin I. 163. 164. II. a. a. O.

17.) Ebend. I. 103. Vergl. Häberlen, teutsch. Staats-R. II. 252.

18.) Ebend. 102. s. auch oben S. 162.

*) 1 Pfd. Heller betrug 34 kr. 2 hlr. Die ganz Reichs-Steuer also 102 fl. 45 kr.

anfänglich durch die Landvögte erhoben, späterhin aber von den Kaisern an andere Personen abgetreten, wie namentlich die Ravensburgische Reichs-Steuer nebst andern, von Kaiser Sigmund an Hansen und Frisch-Hansen von Bodmann, hernach von Albrecht II. an Marquard Preisacher, und zwar an diesen mit der Freiheit verpfändet wurde, solche wiederum an andere Reichs-Unterthanen verpfänden, verkaufen und verwechseln zu dürfen, der sie dann auch im J. 1440 an Albrecht von Klingenberg cedirte, worauf sie nach Erlöschung des Klingenbergischen Manns-Stammes erblich an die Herren von Nußdorf übergieng, von welchen die Stadt nach und nach 152 Pfd. Hlr. davon einlöste; der Rest mit 28 Pfd. aber von den HH. v. Nußdorf wiederum erblich auf das Gräfliche Haus von Fugger-Kirchberg-Weissenhorn übergieng und in späterer Zeit von der Stadt vollends ganz eingelöst wurde. [19])

Zu den Einkünften, welche die Landvogtey für sich selbst und zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse und Amts-Kosten bezog, gehören ferner nebst den Schutz- und Schirm-Geldern von mehreren Klöstern, vorzüglich die sogenannten Ehrungen. Diese Abgabe von einigen Klöstern und Städten war ursprünglich nur freiwillig, und bestand in einem willkührlichen Donativ oder Präsent an die Landvögte für irgend einen geleisteten Dienst, besonders aber beim Amts-Antritt eines neuen Landvogts. — Bald aber wurde aus solcher freiwilliger Ehrung ein alljährliches Recht behauptet, dem sich nur die Klöster Roth, Weissenau und Schussenried und die Stadt Leutkirch noch bei Zeiten entzogen, indem jene zu Folge einer Declaration Kaiser Ludwigs des Baiers vom J. 1346; diese aber laut Privilegiums von Kaiser Ruprecht vom J. 1401 Befreiung von solcher Schenkung oder Ehrung auswirkten, während die Städte Ravens-

---

19.) Wegelin I. 105. 107. II. Beil. Nr. 88. S. 88.

burg, Ueberlingen, Biberach, Lindau, Wangen und Pfullendorf, welche die Ehrung — und zwar die ersten drey Städte je mit 10 Pfd. Pfenning, Lindau, mit zwey Fuder Wein, die beiden letztern aber mit 8 und 5 Pfd. Pf. — jährlich reichten, auch für alle künftige Zeit zu dieser Abgabe verhalten wurden, da in dem Versatz- und Pfand-Brief Kaiser Sigismunds gegen Johann Truchsessen von Waldburg, von 1415 die Ehrungen ausdrücklich als Landvogteyliches Gefäll bezeichnet sind. Es fällt wirklich auf, daß nur allein jene drey Klöster und die Stadt Leutkirch sich von dieser Abgabe zu befreien wußten, die übrigen obengenannten Städte aber sie so lange fortreichten, bis sie dazu verbunden wurden. Ravensburg mag dießfalls in soferne Entschuldigung verdienen, als die Stadt vor allen andern dem Landvogteylichen Sitz am nächsten lag, mit demselben so zu sagen Eins war, und deßhalb mit den Landvögten unstreitig in häufigere Berührung kam, als irgend eine andere Stadt. — Zum Beweis für die jährlich bezahlte Ehrung haben sich im Städtischen Archive noch mehrere Quittungen erhalten, von denen wir ein Exempl. als Beleg im Anhang unter Ziffer 3 folgen lassen.

Zu den übrigen Einkünften der Landvogtey gehörten ferner noch: Umgeld, Frucht-Gefälle, Frohndienste oder Leibfahrt-Gelder, Zinnse von Ehehaftinnen, Tafern-Beisitz-Weg- und Brücken-Gelder, Küchen-Gefälle. Die zufälligen Einnahmen bestanden in Frevel-Strafen, Abzügen von auswanderndem Vermögen, Abgaben von Todtfällen, Confiscationen, Recognitions-Gelder vom Kalkbrennen und Harzen, Holz-Erlös, endlich in den Steuern von dem Landvogteylichen Kameraldorf Bayenfurth und dem Flecken Altdorf; aus welch' allen diesen Bezügen die Besoldungen des Beamten-Personals an Geld und Naturalien, die Unterhaltung der Gebäude, Brunnen und Wasserleitungen, Au-

genscheins=Markungs=Canzlei und andere dergleichen Kosten bestritten wurden. [20])

Nachdem die Landvogtey Altdorf und Ravensburg samt der Kaiserlichen und Reichs=Landvogtey in Ober=und Nieder=Schwaben von den Reichs=Erb=Truchsessen von Waldburg 70 Jahre hindurch (von 1415 bis 1486) ohne Unterbrechung pfandschaftsweise inngehabt und besessen worden war, bis endlich im letztgedachten Jahr durch Erzherzog Sigmund von Oesterreich die definitive Wiederlosung erfolgte, so eröffnete sich nun die Reihe der neueren Oesterreichischen Landvögte, wie folgt:

1486. Marquard von Schellenberg, Ritter;
1489. Johann, Graf zu Sonnenberg, Truchseß zu Waldburg
1499. Jacob von Landau, Ritter, und nach ihm, sein Sohn, gleichen Nahmens;
1518. Niclas Ziegler, Herr zu Barr;
1527. Hans von Friedingen;
1529. Georg, Truchseß und Freiherr zu Waldburg;
1541. Hans Willhelm von Laubenberg zu Wagegg;
1545. Georg Gienger;
1551. Georg Ilsung, Ritter von Tratzberg;
1563. Jakob, Reichlin von Meldeck;
1581. Maximilian Ilsung, Freiherr;
1583. Friederich von Ilsung;
1589. Christoph Jacob Liedel;
1597. Georg Fugger, Freiherr von Kirchberg und Weissenhorn;

---

20 Wegelin I. 131. 132. 164. 167. II. S. 55. Beil. Nr. 58. S. 136. Nr. 109. u. 110.

1644.	Johann Georg	Grafen von Königsegg und Rothenfels, Freiherren von Aulendorf. [21]
1679.	Anton Eusebius	
1692.	Franz Maximil.	
1710.	Carl Sigfried.	

Eine eigene Abtheilung in dem Berichte über die Landvogtey bildet die Erzählung von den Anmassungen und Beeinträchtigungen; den Ein- und Uebergriffen der Oesterreichischen Landvögte, gegen die inn- und umgesessene Reichs-Stände und Herrschaften, und der Letztern Beschwerden hierüber, durch einen Zeit-Raum von mehr als 200 Jahren. [22]

Obgleich sich jene Scenen von Tyranney und übermüthiger Herrschsucht in Schwaben nicht wiederholten, wie einst die biedern Schweizer unter einem Geßler und Landenberg zu beseufzen hatten; war gleich die Burg und Veste ob Ravensburg kein Zwinghof, wie Geßlers Burg im Urner-Lande, und erhob sich gleich in unserm Altdorf nicht jene Stange mit dem Hute, wie zu jenem Altdorf in Uri; bedurfte es endlich gleich nicht eines Tells Geschoß, um unsere gesegneten Thäler und Höhen von den Herrscher-Launen eines fühllosen Unterdrückers zu befreien, so hatte doch die Landvogteyliche Gewalt-Ausübung in unsern Gauen in anderer Beziehung einige Aehnlichkeit mit jener in den Bergen der benachbarten Eidgenossen. — Hier wie dort machte sich das Streben kund, durch Störung althergebrachter, wohlerworbener Rechte, durch anmaßliche Ausdehnung jenseitiger Befugnisse, durch gewaltsame Einfälle und offenbare Verletzungen der Religions- Gerichtsbarkeits- und Besteurungs-Normen, dem Ziele einer unbeschränkten Landesherrlichen Obrigkeit immer näher zu rücken; hier wie dort ließ die Begierde sich nicht verhehlen, wenn — und auf

21.) Wegelin I. 275. ff.

22.) Ebend. S. 279. Sect. XIV.

welche Weise es nur immer gienge, diesen Landvogtey-Bezirk und dessen Enclaven mit den Oesterreichischen Vor-Landen in Eine Herrschaft zu verschmelzen, und hier wie dort gab es Landvögte, die, erst willige Organe der höhern Politik, bald ihre eigentliche Stellung vergassen, und sich als eigensüchtige Selbst-Herrscher bewiesen. [23])

Die mildeste Zeit haben die Landvogtey, ihre Innsaßen und Nachbar-Stände unstreitig unter den ersten Landvögten seit der Truchsessischen Pfandschaft, also unter den Truchsessen von Waldburg selbst, dann nach einer Reihe von Erfahrungen und bei gereifteren Einsichten, unter den Lezten, den Königsegger ꝛc. verlebt. — Standhaft und mit Würde setzte sich im Jahre 1473, Truchseß Johann von Waldburg dem Ansinnen des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich entgegen, sich als Landvogt, von Prälaten, Adel und Städten huldigen zu lassen; er trug bedenkliche Sorge ob dieser Neuerung, und warnte den Erzherzog deßhalb, indem ein solches Fürnehmen nie erhört worden sey, und auch seine Eltern und Vorfahren, welche die Landvogtey so lange Zeit inngehabt, es gewiß an keinem Fleisse hätten fehlen lassen, wenn sie es mit den Inngesessenen und angränzenden Ständen so weit hätten bringen können. Dieses merkwürdige Schreiben, das die Ansichten und die edeln Gesinnungen des würdigen Landvogts so kräftig bezeichnet, folgt im Anhange unter Ziffer 4. — Hieraus läßt sich mit Grund schließen, daß auch seine übrige Handlungs-Weise diesem Berichte entsprochen und er somit seine Stelle in jeder Beziehung mit Gerechtigkeit und Milde bekleidet habe. Auf ihn, und Nachfolger Seines gleichen allein findet demnach die sinnige Dichter-Stelle Anwendung, die diesem Kapitel vorgesetzt wurde. —

23.) Ebend. 284. §. VIII.

Die größten Bedrückungen hingegen widerfuhren den Innsassen und Anstößern der Landvogtey unter den Landvögten Jakob von Landau Vater und Sohn und deren Nachfolger Niclas Ziegler, zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und es hat beinahe das Ansehen, als hätten sich solche jene Ungeheuer, jene Landpeiniger von Uri und Unterwalden zum Vorbilde genommen. Unausgesetzte schwere Eingriffe in peinlichen- und Crimiual-Fällen; gewaltsame Fahndungen auf die Bürger und Unterthanen der, ihrem Gebote nicht unterworfenen Stände; Verhängung von Folter- und Lebens-Strafen gegen dieselben rc. werden jenen Tyrannen zur Last gelegt. — Die inngesessenen und angränzenden Stände ließen zwar kein Mittel unversucht, diesem Unwesen zu steuern; sie trugen unverholen auf Entfernung des von Landau, und auf Einräumung der Landvogtey an Wilhelm, Truchsessen zu Waldburg, an, (1515) ein neuer Beweis des Vertrauens, das in diese Dynasten gesetzt wurde. Die Sache gedieh jedoch nicht vorwärts, und selbst der Schwäbische Bund mußte um Einschreitung angegangen werden. Derselbe versuchte zwar auf einem Tage zu Augsburg, abhülfliche Maaß zu leisten; jedoch ohne erklecklichen Erfolg. Endlich wurde auch noch auf den Bischoff Wilhelm von Straßburg comprommitirt, was aber so wenig half, als die Bitten der Stände und die Schritte des Bundes. Inzwischen kam die Landvogtey an Niclas Ziegler, Herrn zu Barr, einem würdigen Nachfolger der von Landau.

Schon die ersten Jahre seiner Amts-Führung bezeichnete Ziegler mit Handlungen, welche nichts Gutes zu ihm versehen ließen. Er fieng den alten Gedanken wieder auf, den einst ein Truchseß Johann von Waldburg so sehr von sich abgelehnt hatte, nähmlich sich als Landvogt huldigen zu lassen. — Das, was seither nur dem Reichs-Oberhaupte zustand, die Ausschreibung von Reichs- und

Landtägen, maßte sich nun er an, indem er im Jahre 1523 einen Land-Tag nach Altdorf ausschrieb, und hierzu die Prälaten von Salem, Weingarten, Ochsenhausen, Roth, Weissenau, und Schussenried, das Stift Buchau; den Land-Commenthur von Altshausen; die Truchsessen von Waldburg, die Freiherren von Königsegg-Aulendorf; die Edeln von Ellerbach, Rechberg, Stain, Reichenstein, Laubenberg, Landau, Roth, Altmannshofen, Freiberg, Essendorf, Praßberg, Schad von Mittelbiberach; dann die Reichs-Städte Ulm, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Pfullendorf und Buchhorn, aufbot. — So wenig jedoch hier Prälaten, Adel und Städte dem übermüthigen Ansinnen des Landvogts Gehör gaben, so standhaft wies auch die Bauerschaft am Bodensee und im Allgäu zwei Jahre später, 1525 das Landvogtische Huldigungs-Aufgebot zurück, das überdieß auf den Nicht-Entstehungs-Fall mit Bedrohung von Brand und Plünderung begleitet worden war, unerachtet diese Leute nach beendigtem Bauern-Kriege durch Vermittelung des Schwäbischen Bundes ihren Herrschaften und Obrigkeiten schon zuvor aufs Neue wieder gehuldigt hatten [24]) — Die Beschwerdeschrift dieser Bauern, die sie gegen diese Landvögtische Anmaaßung an den Schwäbischen Bund gelangen ließen, ist so merkwürdig, daß wir uns nicht enthalten können, sie unter Nr. 5. im Anhang ebenfalls mitzutheilen.

Wie nun von diesen und andern, mehr oder weniger, gleichgesinnten Landvögten im Allgemeinen in den Störungen und Bedrückungen der inn- und umgesessenen Stände dergestalt beharrt wurde, daß namentlich die Erb-Truchsessen von Waldburg, Scheer, Dürrmettingen und Waldsee; die Freiherren und Grafen von Königsegg; die Gotteshäuser

---

24.) Wegelin I. 283. ff.

Weingarten, Weissenau und Baindt, dann die Reichs-Städte Ravensburg, Memmingen, Biberach, Leutkirch, Buchhorn etc. beinahe auf allen Kreis-Tägen Beschwerde führen mußten, so hatte Ravensburg insbesondere so viele Irrungen, so viele Anläße zu Erörterungen und Verträgen mit der Landvogtey, daß es zu deren Beilegung und Förderung fast eine eigene Stadt-Canzley bedurft hätte.

Wir beschränken uns jedoch darauf, aus diesen, ganze Acten-Bände füllenden Verhandlungen und Verträgen, nur das Wissenswürdigste anzudeuten, um dem Zwecke dieses Werkes und der Aufschrift dieses Kapitels zu entsprechen. — Vorzüglich berücksichtigungswerth ist in dieser Beziehung ein Bericht über die Störungen und Eingriffe der Landvogtey in der Stadt Ravensburg hohen und niedern Gerichts- und Jagdbarkeit, von Johann Morell, Bürger hiesiger Stadt, vom Jahr 1661, den wir jedoch, um den Text nicht zu lange zu unterbrechen, im Anhange unter Nr. 6. Auszugsweise folgen lassen.

Der erste Vertrag mit der Landvogtey datirt sich vom 19. August 1537 und handelt über nachstehende Punkte: I.) Beschreibung der hohen und niedern Obrigkeit der Stadt Ravensburg. Hiernach sollen 1.) die Gränzen der hohen Obrigkeit folgenden Bezirk umschreiben: „Von U. L. Frauen-Thor, bei dem Brünnlein vor „dem hl. Kreutz auf der Gänswaid, von dannen der „Gräde nach hinauf bis an Etter der Höfe zu Oppelts-„hofen, und gleich von dannen zu bemeldten Höfen unten „an derselben Etter gegen Ravensburg, und hinauf zu „dem verbrochenen Bild, von dannen die Strasse hin-„aus bis hinter die Wasser-Stube gegen St. Christina; daselbst hinter St. Christina zwischen dem Moos-„Torkel und dem Bild bei dem Bronnen durch ab; „von dannen hinüber, der Gräde nach über die Schus-„sen hinauf auf die lange Ergat; darnach oben hinter

„dem Hochgericht hinein, bis hinüber auf die Höhe, „den Reeben nach oben hinum bis in das Töbele „am hintern Hölzle, und daselbst hinab, bis in das „Häuslen, Hans Spechten, dem Wirth zu Ravensburg ge„hörig, in Teysenfang gelegen, und von dannen hinü„ber bis in das Brünnlein vor dem hl. Kreutz." 2.) Auch die Häuser zu Schornreuthe nebst Stallungen und Krautgärten, sollen der Ravensburgischen hohen Obrigkeit zuständig seyn; dagegen 3.) der Berg, auf welchem das Schloß ob der Stadt stehet, „mit seinem Be„griff von der Stadt Ober-Thor aus, gegen dem Oel„schwang wärts, vor der Stadt Schranken, der Straße „nach gegen St. Christina, und den Schranken nach hi„nauf bis zum Schloß mit aller Zugehörd, mit hohen „und niedern Gerichten dem Landvogt wie vor Al„ters zugehörig seyn; 4.) Frevel, welche auf der St. Christiner Straße begangen werden, sind es Fremde, oder Landvogtische Unterthanen, straft der Landvogt; Ravensburgische Bürger aber, die Stadt; 5.) die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt gehet so weit, als ihr Trieb und Tratt, Wunn und Waid zusteht, und inner dieses Bezirks stehen ihr auch Bott und Verbott Untergänge; Markensetzen; Pfändungen und Rügen und Bestrafung der Uebertreter ihrer Gebote zu; auf der Stadt Trieb und Tratt ausser der hohen Obrigkeit aber, gehören Frevel-Strafen dem Landvogt; 6.) Untergänge und Marken-Sätze müssen des Landvogts Knecht längstens inner 14 Tagen angezeigt werden. II.) die Stadt soll die Schlüssel zu den zwey Lezinen (Wehren, Schranken) gegen dem Oelschwang, einem Bürger oder Hintersässen geben, mit dem Befehl, dem Landvogt oder dessen Verweser jedesmal zu öffnen und ihn durchzulassen. III.) Gefangene darf der Landvogt nicht durch die Stadt führen lassen, und selbst auf den Gräben soll dieß be-

scheidentlich geschehen. IV.) Auf dem Lande gebührt die Niedere Gerichtsbarkeit der Stadt vollständig in den Dörfern Wolpertswende und Schmalegg, samt deren zugehörigen Parzellen; *) dann in der Pfarrkirche, dem Kirchhof, im Pfarr- im Widdumhof; Frühmeß und Meßner- Haus zu Ober-Theuringen; (mit Ausnahme der Landvögtischen Unterthanen, welche die dortige Kirche besuchen;) ferner innerhalb Etters der Dörfer Danketsweiler; Winterbach; Thaldorf; Bavendorf und Hinzistobel, wogegen ausserhalb Etters der letztgedachten fünf Dörfer und ihrer Parzellen, die niedere Gerichtsbarkeit zwischen der Stadt und der Landvogtey gemeinschaftlich ist. V.) In Betreff der Jagd und des Waidwerks: „soll denen von Ravensburg und ihren inn„gesessenen Burgern ein Mitjagen dergestalt zugelassen „seyn, daß selbe hinfüro Rehe; Füchse und Hasen jagen und hetzen mögen, von der Stadt aus über die Schussen in allen Hölzern und Löchern, so in der Landvogtey „forstlicher Obrigkeit, zwischen den Appenweiler und Feld„moser- Wälden gelegen sind, ausserhalb dieses Bezirks sol„len sie aber des Jagens und Hezens gänzlich müssig stehen. „Oberhalb des Schloß und der Stadt gegen Schlier„wärts, sollen die zu Ravensburg weiter zu jagen, zu hetzen, „zu schießen, noch einig Gewild zu fahen, kein Macht „haben; denn soweit ihre hohe Obrigkeit begreift, und ih„nen, wie vorstehet, zugelassen ist. Doch ausserhalb dieß „berührten Bezirks, als nähmlich von der Schießhütte „zu Altdorf, die Scherz hinauf bis an Albisreuter „Markweg; von demselben Markweg an Schliererwey„her; von dannen gen Rüttlen bis an das Tobler-

*) Eine nähere Beschreibung von dem Umfange der niedern Gerichtsbarkeit auf dem Lande, werden wir im vierten Abschnitte, beim Justiz-Wesen, gehörigen Orts folgen lassen.

„Holz, auf der Landstraß bis gegen Grünkraut, von „dannen der Gräde nach ob der Schwendin bis gen „Obersulgen, von Obersulgen bis gen Tennenmoos, „von dannen bis in die Ach gen Eschach, und von Eschach „die Ach hinum bis gen Reuthe in Furth, mögen die „von Ravensburg oder ihre inngesessene Bürger Hasen und „Füchse vom Strick hetzen; auch an einem Fürgehen, „so Einem ein Has, Eichhorn, Antvogel oder ander „Geflügel begegnete oder zustände, zu schießen wohl „Macht haben, deßgleichen mögen sie das Waidwerk „mit dem Federspiel und Voglen allenthalben in de „Landvogtey-Forst ausserhalb Altdorf, Löwenthaler; „Eriskircher, Appenweiler und Feldmoser Wald „mit allen ihren Begreifungen treiben und üben." Dabei ist jedoch „lauter bedingt und vorbehalten, daß die von „Ravensburg zu Verschonung des Wildprets, jährlich von „Aschermittwoch bis Johannis Baptista mit Jagen „und Hetzen still stehen und sich dessen nicht gebrauchen sol„len." VI.) Die Reichs-Strassen sollen nur in Beiseyn des Landvogts, oder wen er in seinem Nahmen dazu sendet, untergangen und gemarket werden. VII.) Streitigkeiten der Unterthanen mögen die Herren von Ravensburg oder andere ihrer ehrlichen Leute wohl schlichten, mit Ausnahme peinlicher, (malefizischer) ehrenrühriger oder freventlicher Händel, deren Strafe dem Landvogt gebührt. VIII. Wegen Rechtfertigung der Frevel soll der Landvogt die Klage ansehen, und der Beklagte ohne Verzug Antwort zu geben schuldig seyn; begehrt er aber Aufschub; nicht aus Gefährde sondern um Nothdurft willen, Behufs Zeugen-Stellung oder Eids-Leistung, so soll ihm mit Urthel ziemlich Aufschub gegeben werden. IX.) diejenigen, so in eigenen Sachen vor der Landvogtey Frevel-Gericht in Rechtfertigung kommen, haben für jeden Gerichtstag, so lange die Klage unerörtert vor Gericht kommt, 4 kr. an

Gerichts-Kosten zu bezahlen. X.) Mögen die von Ravensburg, ihre Gottshäuser und Bürger, die Aufsätze und Briefe über Verkauf, Verpfändung oder Verwechselung ihrer Lehen und Güter, in der Landvogtey liegend, bei ihren eigenen Schreibern oder wer ihnen beliebt, machen lassen; Reverse aber und Verträge wegen Todtschlägen in der Landvogtey, ferner alle Brieferevyen der Unterthanen in der Landvogtey hohen und niedern Gerichten unter sich selbst und gegen Andere, sollen von der Landvogtey Amtleuten und Schreibern gefertigt und besiegelt werden. XI.) Bei Marken und Untergängen in der Landvogtey hohen und niedern Gerichten, gebühren des Landvogts Knecht, der dabei seyn muß, von den streitenden Parthien, sammt dem Essen 5 ß. d.; ferner: XII.) bei Hochzeiten, so in der Landvogtey hohen und niedern Gerichten gehalten werden, neben freyem Essen und Trinken 3 ß. d. Lohn; es sey denn, daß man mehr Knechte bei der Hochzeit haben wollte. 25)

In Betreff der hohen Obrigkeit der Stadt Ravensburg dauerte jedoch vorstehender Vertrag nur zehen Jahre lang, indem der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Bundes, in welchem sich auch Ravensburg eingelassen hatte, auch eine sehr ungünstige Rückwirkung auf ihre dießfallsige Rechte äusserte. Um die Ungnade, in welche man wegen jenes Bündnisses und dessen Fürnehmens, bei dem Römischen Könige Ferdinand I. gerathen und deßhalb demselben mit Leib, Haab und Gut verfallen war, wieder abzuwenden und eine Sühne zu Stande zu bringen, wurden Städtische Abgesandte nach Prag beordert, woselbst nach langem Unterhandeln unterm 5. October 1547 ein Aussöhnungs-Brief folgenden lästigen Innhalts bewerkstel-

25.) Leg- und Vertragsbücher im Stadt-Archiv; Nr. 297. 303. 304. 306.

ligt wurde. I.) die, in vorstehendem Vertrag von 1537 festgesetzten hohen Jurisdictions-Gränzen der Stadt wurden dergestalt beengt und geschmälert; daß sie nur noch folgende Punkte berühren und in sich schließen sollten: „Von „der Stadt U. L. Frauen-Thor bei dem Brünnlein vor „dem hl. Kreutz auf der Gänswaid; von dannen der „Gräde hinauf bis an Etter der Höfe zu Oppeltshofen, „und gleich von dannen zu bemeldten Höfen, unten an der„selben Etter gegen Ravensburg wärts, und hinauf zu „dem verbrochenen Bild, von dannen die Strasse her„unter bis hinter die Wasser-Stuben, so ob dem Oel„schwang an dem Berg, genannt: die Rauhenegg; von „dannen ob den Häusern und Mühlen des Oelschwangs, „bis an den Bach, so von den Papiermühlen von „Schornreuthe herabfließt, genannt der Flattbach; „dann von der Stadt Thor gegen der Weissenau wärts „hinaus auf der Straß, bis an die Bau-Straß, die „von der Landstraß hinauf bis zu des Gotteshaus Baindt „Torkel, gehet, daselbst eine Stein-Mark gesetzt werden „soll; von derselben Mark unterhalb solcher Straß gegen „der Schussen wärts und über dieselbe hinaus über die „Langen Ergat, bis zu der Mark, die daselbst stehet, „darnach oben hinter dem Hochgericht hinein, bis hin„über auf die Höhe, den Reben nach oben hinum bis in „das Töbele am hintern Hölzle, und daselbst hinab „bis in das Häusle am Teysenfang, und von dannen „hinüber bis an das Brünnlein vor dem hl. Kreutz." — II.) Solle der Stadt Ravensburg bisherige hohe Obrigkeit über den St. Christinerberg und das daran liegende Dörflen alsbald der Landvogtey Schwaben übergeben und abgetreten; der Stadt jedoch der Niedergerichts-Zwang hierüber noch belassen werden. III.) der jeweilige Pfarrer daselbst soll bei allen Freiheiten und Rechten, auch in der Stadt Ravensburg, unbeschwert ver-

bleiben. IV.) Soll die Stadt den Landvogteyischen Beamten die Oeffnung in ihre Stadt, zu Verrichtung ihrer Geschäfte, geben, doch sollen dieselben im Gebrauch solcher Oeffnung nichts gefährliches fürnehmen noch handeln *) V.) Das Verbot, daß kein Bürger von Ravensburg in Weingarten und Weissenau soll die Messe hören dürfen, soll aufgehoben seyn; VI.) wird die Stadt zu einem baaren Erlag von 18000 fl. an König Ferdinand I. verpflichtet, wogegen VII.), alle Königliche Ungnade aufgehoben, alle Arreste relaxirt und jegliches Gut und Eigenthum frei und ledig gegeben seyn soll.

Ausser der Jurisdiction und dem Jagdwesen gab der gemeine Altdorfer-Wald die meiste Ursache zu Irrungen zwischen der Stadt und der Landvogtey, die dann wieder einen neuen Vertrag und Abschied um den andern zur Folge hatten. — Ravensburg war eine der Waldherrschaften über diesen bedeutenden Forst, und trug zu allem hin das Ober-Forst-Amt über denselben von Kaiser und Reich zu Lehen **), mit der Ermächtigung, jährlich ein Wald-Gericht abhalten zu dürfen. In diesen Befugnissen lag die Quelle ewigen Haders; denn gar zu gerne hätten die Beamten der Landvogtey, die über alles zu prädominiren sich herausnahmen, auch jenes Ober-Forst-Amt über den gemeinen Wald und das Waldgericht an sich gezogen. Da sie indessen in der Haupt-Sache nicht offenbar gegen die deutlichen und unbestreitbaren Privilegien der Stadt handeln konnten und durften; so begnügten sie sich mit unaufhörlichen Neckereien, und konnten sich des Sieges freuen, es wenigstens dahin gebracht zu haben, daß die Stadt, um nicht täglich gehudelt zu werden, sich in Verträge mit ihnen einließ. Die hauptsächlichsten Abschiede dieser Art

*) Im ersten Vertrag war nur von Oeffnung der Schranken gegen den Oelschwang die Rede!! —

**) S. oben S. 159. u. 165.

sind 1.) vom 10. Oct. 1591, 2.) vom 20. May 1592, 3.) vom 12. Nov. 1599, 4.) vom 27. Septbr. 1600, und 5. vom 20. Octbr. 1603 und die Punkte, über welche sich darin verglichen wurde, folgende: 1.) die Landvogteyischen Unterthanen haben sich das Holz von den Ravensburgischen Förstern anweisen zu lassen; 2.) das Buchenholz soll geschont werden; 3.) diejenigen, so Holz aus dem gemeinen Wald zu verkaufen berechtigt gewesen, sollen sich dessen ferners gebrauchen; doch daß die Belehner wochentlich nur 2 Tag; die Dinger aber nur 1 Tag zu Märkt fahren dürfen; 4.) die Wald-Interessenten (d. i. Ravensburg; die Landvogtey; die Truchsessen von Waldburg, und die Booser von Wezisreuthe) sollen jährlich 4 und in Nothfällen auch 5 bis 6 Kalkbrände thun dürfen; 5.) dem Ziegler und Blaicher zu Ravensburg gebühren jedem jährlich 60 Klftr. Brennholz aus dem gemeinen Wald; 6.) kein Wald-Genoß darf jährlich mehr als 2 Kohlhäusen brennen; 7.) die Waldknechte sollten mit Geld, und nicht mehr mit Holz bezahlt werden, auch kein Holz verkaufen; 8.) der Stadt Ravensburg ist unverwehrt, Brandsteuern (an Holz) mitzutheilen, Holz aus ihren eigenen Wäldern zu verkaufen, auch ihrem Ziegler über obbestimmte Anzahl Holz aus ihren eigenen Forsten abzugeben, deßgleichen zu gemeiner Stadt Nothdurft Bau- und Brennholz ohne Nachtheil der Wald-Interessenten führen zu lassen; 9.) der Ravensburger Hospital soll alle Wochen 4 mal in den Wald nach Holz fahren dürfen; 10.) Alle Wald-Genossen sollen die Dölder- und Afterschläg hinwegführen; 11.) die Dinger sollen sich des stehenden Holzes bemüßigen; 12.) die Wald-Ordnung soll untersucht und erneuert, ferner Straf-Fälle gesetzt, die Uebertreter bestraft, und die Waldknechte von Ravensburg beeidigt werden; 13.) die Wälder sollen beritten, und wo es nöthig, Einschläge gemacht werden; 14.) dem Landvogt ist unbenom-

men, aus dem gemeinen Wald Bau- Brenn- und anderes nothdürftiges Holz — dem Verwalter und Amtleuten aber Brennholz zur Rothdurft abhauen und führen zu lassen, und soll Ravensburg dem Landvogt aus deren (Ravensburgischen) sondern Försten jährlich 50 Klftr. Buchen- Brennholz anweisen. 15.) Vor abzuhaltenden Wald- Gericht sollen die Förster den Beamten der Landvogtey, die in derselben gesessenen Frevler mittelst Verzeichnisses anzeigen, um sie durch den Amtsknecht citiren lassen zu können. Die Strafen sind bis zu Austrag der Sache von den Förstern einzuziehen; 16.) Was das Kalkbrennen betrifft, gilt dieser Punkt neben der Herrschaft Wolfegg auch der Herrschaft Waldsee, und dem Gotteshaus Weingarten; ebenso auch wegen des Kohlens, hinsichtlich dessen noch besonders verabschiedet wurde, daß die Kohlen Niemanden als den Schmieden und Unterthanen der Wald- Interessenten verkauft werden sollen; 17.) die Wald- Strafen sollen hälftig die Landvogtey und hälftig Ravensburg und die Erbtruchsessischen Herrschaften theilen; Ravensburg aber die Rechnung führen; 18.) der Erlös von verkauftem Holz aus dem gemeinen Wald gehört zur Hälfte der Landvogtey, und zur Hälfte den Erbtruchsessen und der Stadt Ravensburg; 19.) den drey Erbtruchsessischen Häusern Waldburg Wolfegg und Waldsee sollen jährlich 600 Klafter unter sich auszutheilen, der Stadt Ravensburg aber wochentlich zween Täg mit der Spital- Mähnen Brenn- und Bau- Holz aus dem gemeinen Wald zu führen gebühren; das Uibrige soll Jeglichem aus seinen eigenen Försten zu nehmen vergönnt seyn. 20.) Es sollen zwei Waldbereuter, einer von der Landvogtey und einer von der Stadt Ravensburg gemeinschaftlich angenommen und beeidigt werden, welche wochentlich an drey Tagen den Wald bereuten und observiren, die Frevler anzeigen, auch Einschläg aufthun oder machen sollen. 21.)

Ausser den 50 Klftr. Brennholz, die dem Landvogt jährlich in der Stadt besondern Förster anzuweisen kommen, erhält derselbe auch das nöthige Bau-Holz zu dem Schloß; 22.) das Waldgericht ist jedesmal in Ravensburg abzuhalten; von den Strafen werden vorerst die Löhnungen der Waldknechte bestritten, das übrige aber zur Hälfte der Landvogtey, und zur Hälfte den Erbtruchsessen und der Stadt Ravensburg überlassen. Bei diesem Gericht steht dem Landvogt frei, dem Förster der Stadt Jemanden beizusetzen; 23.) die vor Alters üblichen Wald-Mahlzeiten werden eingestellt; 24.) die Stadt ist berechtigt, alljährlich 300 Klftr. Holz an beider Seits verglichenen Orten und Enden in ihren besondern Forsten hauen, aufmachen, und auf der Schussen bis zur Stadt flößen zu lassen; 25.) den Städtischen Bürgern endlich, welche eigene Pferde, Wägen oder Karren haben, ist erlaubt, an wöchentlichen zwey Tagen in den gemeinen Altdorfer-Wald und der Stadt besondere Forste zu fahren, und Holz zu ihrer Nothdurft in die Stadt zu führen, was sie jedoch davon erübrigen und verkaufen wollten, haben sie auf den öffentlichen Markt zu bringen. [26]

Ob nun gleich über diese und andere Materien die bündigsten Verträge vorlagen, so gieng doch selten ein Jahr vorüber, ohne daß nicht über wirkliche oder nur vermeintliche Verletzungen derselben die weitläuftigste Correspondenz geführt, und dann mitunter gegenseitig die Galle waidlich ausgegossen wurde. Auf solche Weise erhielt sich — unerachtet in allen wechselseitigen Schriften in den herkömmlichen Curialien am Anfang und am Schlusse stets die größte Bereitwilligkeit zu allen angenehmen Diensten zu-

26.) Aus den oben angeführten Leg- und Vertragsbüchern im Stadt-Archiv.

gesichert wurde — ein ewiger Fehde-Zustand, der durch die von den Landvögten und deren Verwaltern und Schreibern immer neu ersonnenen Plackereien und Ein- und Uebergriffen fast täglich neue Nahrung erhielt. Zum Beweise hiefür noch in möglichster Kürze einige wesentliche Punkte.

1.) Man war nicht zufrieden damit, daß nach dem Vertrage von 1537 dem Landvogt nur die Schranken gegen den Oelschwang geöffnet werden sollten; man begehrte in dem Vertrag von 1547 auch die Oeffnung der Stadt, und zwar für die Landvogteyischen Beamten zu Verrichtung ihrer Geschäfte. Kaum war auch hierin willfahrt, so kam man mit der Forderung angezogen, einen beständigen Verwalter der Landvogtey Schwaben in die Stadt einzunehmen. Wenn nun nur die Absicht damit verknüpft gewesen wäre, Behufs seiner Geschäfte, und namentlich des Einzugs längst bestehender und hergebrachter Gefälle, mehr im Mittelpunkte des Bezirks zu wohnen, so möchte wohl auch dieß von Seiten der Stadt vielleicht ohne Schwierigkeit zugegeben worden seyn, obschon das sichtbare Streben, ihr immer näher zu rücken, gerechtes Mißtrauen erregen mußte. — Die Errichtung eines neuen Zolls auf die, an den Jahr- und Wochenmärkten in der Stadt verkauft werdenden Pferde, aber, und das Ansinnen, diesen Zoll in der Stadt zu erheben, das gleichzeitig mit der Forderung des beständigen Wohnsitzes eines Landvogteyischen Verwalters in derselben, gemacht wurde (1560); diese, dem freien Verkehr und dem Zusammenflusse von Commerzianten so nachtheilige Neuerung, ward mit dem entschiedensten Widerwillen von der Hand gewiesen, und es entspann sich darüber ein Streit, zu dessen Beilegung selbst die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises ins Mittel traten. Welches Ende er genommen habe, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich jedoch ist: daß die Stadt zuletzt doch nachgegeben, die Landvogtey aber

einen Revers ertheilt habe, daß dieses ihr neues Fürnehmen nicht zum Recht erwachsen, auch den Rechten und Freiheiten der Stadt nicht präjudizierlich seyn solle; wenigstens spricht für diesen Ausgang der Sache sowohl ein, von der Stadt dießfalls eingeholtes rechtliches Gutachten, als auch die Nachricht, daß der nämliche Weg auch zu Leutkirch hinsichtlich der dortigen Einnehmung des, sonst zu Gebratzhofen gesessenen, Landvogteyischen Zollers, eingeschlagen worden sey. 27)

2.) An diese Uebelhelligkeit reihte sich im Jahr 1570 — ein neuer, handgreiflich auf die äusserste Bedrückung der Stadt abgesehener, Gewaltstreich von Seiten der Landvogtey. Wir haben oben schon vernommen, daß zu den Einkünften, die sie der Kaiserlichen und während der Erzherzoglich-Oesterreichischen Pfandschaftswesen Innhabung, der Erzherzoglichen Kammer zu verrechnen hatten, vorzüglich die Zölle gehörten, die an den, im Jahr 1558 von Ferdinand I. zu Altdorf und Gebratzhofen errichteten Zoll-Stätten erhoben wurden. Diese Zölle betrugen jährlich ein Nahmhaftes, indem der bedeutende und lebhafte Waaren-Zug, welcher von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Memmingen rc. theils hierher, theils von hier, in diese Handels-Städte Statt fand, denselben unterlag. Hieran ließ sich jedoch die Landvogtey nicht genügen; sie erwog, daß dieß nicht die einzige und ausschließliche Commerzial-Straße sey; daß vielmehr nicht nur Kaufmanns-Güter auch vom See herauf verführt würden und hier blieben, sondern daß die Stadt hauptsächlich von dieser Seite her, auch einen beträchtlichen Theil ihres Lebens-Unterhalts an Victualien; an Wein, Obst, Schmalz, Käse rc. beziehe, daß mithin die Beschwerung auch dieser Gegenstände mit

27.) Actor: Nr. 231. a.

Abgaben, ein Merkliches weiter abwerfen müsse. Die Ausführung folgte rasch dem einmal gezogenen Kalkul, und so erhuben sich, ausser obigen, noch zwey neue Zoll-Stätten, beinahe vor den Thoren der Stadt; die eine zu Weingartshof; die Andere zu Dürrenast, auf der Mörsburger-Strasse. — Was das Beschwerliche dieser neuen, eigentlichen Nothzüchtigung noch fühlbarer und schmerzlicher machte, war, daß sie gerade zur damaligen theuren Zeit erfolgte, als: „eine Maas Wein einen Batzen und mehr, ein Scheffel „oder zimlicher Sack voll Veesen 38 und 39 Batzen, und ein „Pfund rohes und ungesottenes Schmalz 20 Denar und sechs „Kreutzer gültet, welches alles nit allein bei Menschen-Gedenken, sondern auch zu keiner Zeit nit erhört war"! — Alle Vorstellungen dagegen blieben bei der Landvogtey fruchtlos, und die Noth der ärmern Einwohner Klasse, mit den lebhaftesten Farben geschildert, vermochte ihre Beamten nicht zu rühren; die einmal errichteten Schlagbäume blieben stehen. 28)

3.) Daß von jeher kein sehr vertrauliches Benehmen zwischen der Landvogtey und der Stadt geherrscht habe, scheint auch der Umstand zu beweisen, daß Keiner der Ersten den Städtischen Wochen-Markt besuchte; ihn nicht besuchen mochte oder durfte, wogegen die Landvogtey sich auf dem Wege des Fürkaufs (Auffkaufs) mit Lebens-Mitteln versah. Es ist einleuchtend, daß hierdurch Vieles der öffentlichen Concurrenz entzogen, somit auch in dieser Beziehung der Stadt manch' fühlbarer Abbruch gethan wurde, was also, wenn nicht gerade zu Beschwerden; doch zu lebhaften Erörterungen Anlaß gab, bis endlich im Jahre 1603 in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Landvogteyische Fürkauf abgethan, und den Landvögtischen gleich den Bürgern,

28.) Actor Nr. 231. b.

die freie Concurrenz auf dem Städtischen Markte eingeräumt ward. [29])

4.) Eine weitere Ursache zu ewigen Neckereien war vorzüglich auch die Jagd; und selten stießen die Landvögtischen Jäger und die Städtischen Jagd-Liebhaber zusammen, ohne daß es zu ernstlichen Auftritten gekommen wäre, wobei jedoch die Letztern gewöhnlich den Kürzern zogen. Denn einmal, half es wenig oder gar nichts, sich darauf zu berufen, daß nur in der Stadt hohen Obrigkeits-Bezirk gejagt worden sey, weil die Landvogtey bei dem vorherrschenden Triebe, sich über Alles zu setzen, dreist darauf bestand, daß ihr selbst über der Stadt hohe Gerichte die forstliche Obrigkeit gebühre, und zweitens sollte, wenn es, wie beinahe jedesmal, auf die Interpretation der bestehenden Verträge ankam, nur allein die Auslegung der Landvogtey für die richtigere erkannt werden, und nicht selten waren Diskussionen solcher Art mit rohen Ausbrüchen von Seiten der Landvögtischen Beamten begleitet. — So erhob sich z. B. im Jahr 1612 ein grosser Zwiespalt wegen des sogenannten Feld-Geschoßlegens*) das sich die Ravensburgischen Jagd-Liebhaber in der Stadt hohen Obrigkeit erlaubt hatten. Die Landvogtey begehrte alsbald ihre Stellung Behufs der Untersuchung. Statt ihrer aber verfügten sich die beiden Bürgermeister Paul Roth von Schreckenstein und Michael Mokh, dann der Syndikus Martin Heuß, in die Landvogtey nach Altdorf, um die Sache wo möglich beizulegen. Sie beriefen sich nicht nur auf die uralte Observanz, nach welcher die Ravensburger immer, zumal in der Stadt hohen Gerichten, Feld-

---

29.) Actor: Nr. 233. d.

* Vorzüglich auf Dächse, Füchse etc. anwendbar; es sind Geschoße, die in der Nähe eines Bau's mittelst Bindfadens gerichtet, und gespannt gelegt werden, und, wenn der Bindfaden betreten wird, losgehen.

Geschoß gelegt hätten, sondern auch auf den Vertrag von 1537 wornach ihnen das „iagen, hetzen, und schießen" eingeräumt worden, und unter welch' Letzterem, dem „Schießen," das Feld-Geschoßlegen von selbst zu verstehen sey. — Der Landvogt ließ zwar nach langem Unterhandeln, aus Achtung vor der Deputation des Magistrats, jene Bürger für dießmal straflos; gab jedoch Letzterer schriftlich und mündlich zu erkennen, daß es sich nicht um die hohe, sondern um die forstliche Obrigkeit handle, welche der Landvogtey gebühre, und daß der angezogene Vertrag von 1537 gerade gegen sie zeuge, indem „schießen" und „Feldgeschoßlegen" offenbar zweyerley seyen; von Letzterem aber im Vertrag keine Sylbe stehe! Bei diesem Anlaß konnte sich der Landschreiber die Aeusserung erlauben: „daß die von „Ravensburg ein Mehreres nit, denn Schelmen „und Dieben vor dem Thor zu fangen; ander „Waidwerk aber zu treiben im wenigsten nit „Macht haben." 30)

5.) Einen auffallenden Zug theils von Störung der Städtischen hohen Obrigkeitlichen Rechte, theils von grasser Intoleranz (welche übrigens zur damaligen Zeit überhaupt nichts Ungewöhnliches war,) liefert folgende Begebenheit, welche sich im Jahre 1620 ereignete. Es war an Weyhnachten, als der evangelische Geistliche M. Branz von Ravensburg zu einem Kranken in das nahe Schornreuthe berufen wurde, um ihm das h. Abendmahl zu reichen, was er auch vollführte. Nicht sobald hatte der Landvogt hievon Nachricht erhalten, als er den Magistrat auch schon mit folgendem Schreiben beehrte:

„Mein freundlich nachbarliche Dienst und Gruß zuvor rc."
„Mir kommt glaubwürdig für, wie daß derselben Predican-

30.) Actor: Nr. 233. g.

„ten Einer, Nahmens Hans Brantz, sich um nächst verschie„nen Weyhnachten habe gelüsten lassen, mit dem evangelischen „Nachtmahl nacher Schornreuthe in der Landvogtey Schwa„ben, meiner Verwaltung unwidersprechlicher hoher Obrig„keit, hinauszuziehen, und daselbsten einen Kranken zu ver„sehen. Dieweil ihme dann dieß sein hochsträfliches Begin„nen und Fürnehmen keineswegs gebühret, sondern er da„ran zuviel und Unrecht gethan, und derowegen dem Amt „ermeldter Landvogtey in die Strafe gefallen; als ist hier„mit mein nachbarlich Ersuchen: Sie wöllen nit allein „solches künftig abstellen, sondern auch mit gedachtem Ih„rem Predicanten Brantzen, alles Ernsts verschaffen, daß „er alsbald 1000 fl. *) Straf zu Amts Handen allhero er„lege, oder aber zu gebührender Abfindung sich selbsten per„sönlich bei der gewöhnlichen Amts-Verhör allhie einstelle."

„Wie nun solches der selbst Billigkeit gemäß, und zu „Fortpflanzung guter Nachbarschaft geraicht „(Hört!!), also will ich es auf jede begebende Occasion „erwiedern, und bei Zaigern Ihrer schriftlichen Erklärung „erwarten. Datum rc."

(Unterz.) Görg Fugger, Fr. Landvogt in Schwaben.

Daß diesem Begehren in keinerley Weise willfahrt wurde, läßt sich wohl denken, vielmehr berief sich der Magistrat auf den Vertrag vom Jahr 1537, nach welchem wie wir oben gesehen haben, die hohe Obrigkeit über Schornreuthe ausdrücklich als der Stadt zuständig bezeichnet wurde. Landvogteyischer Seits ward dagegen ein neuerer Receß vom J. 1548 angezogen, der jedoch, indem er noch größere Beschränkungen, als der kaum das Jahr zuvor ausgewirkte Ferdinan-

*) Damals schon eine sehr hohe Summe, die vielleicht das ganze Vermögen und jährliche Einkommen des armen Brantz überstieg! —

dinische Aussöhnungs-Brief, enthielt, von der Stadt gar nicht anerkannt worden war. [31]) Man suchte die Landvogtey lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn jener vermeintliche Vertrag auch gegenseitig gälte, doch von Schornreuthe nicht das Mindeste darin enthalten sey, somit die Bestimmungen hierwegen im frühern Vertrag von 1537 in Kraft bleiben müßten. Diesem widersprach aber die Landvogtey, indem sie den seltsamen Grundsatz aufstellte: daß gerade deßwegen, weil im Aufsatz von 1548 von Schornreuthe nichts erwähnt worden, die frühere Bestimmung als erloschen zu betrachten sey, indem sie; sollte sie fortwährend in Kraft bleiben, ausdrücklich in den neuen Aufsatz von 1548 hätte übertragen werden müssen! — Der Streit dauerte über Jahr und Tag; es wurden an die O. Oesterr. Regierung zu Insbrugg, an den Erzherzog Leopold; ja an den Kaiser selbst Vorträge gehalten und Denkschriften eingesandt; was es jedoch für ein Ende genommen, konnte nicht erhoben werden, da indessen die Acten hierüber sehr sorgfältig aufbewahrt wurden, von einer End-Urthel aber nichts vorkommt, so ist wahrscheinlich, daß die Sache bei leicht möglicher Ermüdung beider Theile durch unaufhörlichen Schriften-Wechsel auf sich liegen geblieben, und ein zweiter Fall dieser Art nicht mehr eingetreten sey. [32])

6.) Nicht aber, daß ein solch böser Dämon die Landvögte und ihre Beamten nur im XVI. und XVII. Jahrhundert also beherrscht hätte; auch das letztabgewichene Säculum hatte einen bescheidenen Theil solcher friedlosen, an Beeinträchtigungen und Bedrückungen aller Art, reichen Jahre in seinem Gefolge; und es dauerte dieses Unwesen so lange, bis endlich im Jahre 1790 ein allgemeiner Kreis-Convent zu Ulm gehalten, und alle Beschwerden und Wünsche sämt-

---

31.) Legbuch im Stadt-Archiv; Nr. 364.

32.) Actor; Nr. 133 I.

licher Kreis-Stände, aus Veranlassung der, nach dem Tode Kaiser Josephs II. erforderlichen neuen Kaiser-Wahl und neu zu verfassenden Wahl-Capitulation, in Eine Druck-Sammlung gebracht wurden. [33]) Auf diesem Kreis-Tage führte der Ravensburgische Stimm-Vertreter von Lenz in einer Denkschrift dd. Ulm, 21. Mai 1790 auf das bündigste aus, wie auch die Rechte des Hospitals Ravensburg durch die Landvogtey gekränkt wurden. Derselbe besaß nähmlich in den Gerichten der Landvogtey einige Lehen-Güter, auf welchen die Leibeigenschaft haftete, und wo seit unfürdenklichen Zeiten bei dem Tode des Lehenmannes oder seines Weibes, Schlauf und Fall; d. i. das beste Stück des vorhandenen Viehes, und die beste Kleidung, oder der Werth davon nach billigem Anschlag, und bei dem Austritt einer Person aus dem Hospitalischen Leib-Eigenschafts-Verbande, die Manumissions- oder Freilassungs-Gebühr, in 5 pCt. des wegziehenden Vermögens bestehend, erhoben wurde. — Bei einem Paar, in den Jahren 1787 und 1788 zu Ittenbeuren sich ereigneten Sterb-Fällen dieser Art, legte sich die Landvogtey unter Berufung auf eine vorliegen sollende Kaiserl. Verordnung, gebietherisch dazwischen, und befahl den Zahlungspflichtigen, statt der, für Schlauf und Fall sehr mäßigen Gebühr von 20 fl. nicht mehr als die Hälfte mit 10 fl. zu reichen! Noch beeinträchtigender aber verfuhr sie bei einem Manumissions-Fall im letztgedachten Jahre, indem sie, da die Loskaufs-Gebühr bei einem wegziehenden Heirath-Gut von 800 fl. — 40 fl. betrug, nicht mehr als 2 fl. abzuführen gestattete!! — Wenn auch ihrem Vorgeben nach, im Landvogteyischen

33.) Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises; gesammelt bei dem allgemeinen Kreis-Convent vom Jahr 1790 aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiser-Wahl und zu verfassenden Wahl-Capitulation. Fol. Ulm, 1790.

die Leibeigenschaft aufgehoben war, so gieng dieß den Hospital Ravensburg um so weniger etwas an, als in dem, im Jahr 1774 mit Oesterreich errichteten Steuer-Reluitions-Vergleich auf's bündigste ausgesprochen wurde, daß alle und jede Besitzungen und Gefälle der Kreis-Stände und ihrer Zugehörden, geistlichen und weltlichen Standes, folglich auch der frommen Stiftungen, auf ewig und unwiderruflich ganz frey und ungekränkt gelassen seyn und bleiben sollen. [34]) —

Nicht weniger Eingriffe erlaubte sich die Landvogtey auch hinsichtlich des Altdorfer Waldes; welcher von jeher, und ehe die Landvogtey im Jahr 1379 das erstemal Pfandschaftsweise an Oesterreich kam, von den Reichs-Erbtruchsessen von Waldburg, und der Stadt Ravensburg gemeinschaftlich besessen und benützt wurde, und über welchen das Oberst-Forst-Amt von Ravensburg unbestreitbar von Kaiser und Reich zu Lehen getragen wurde.

Da unterfieng sich die Landvogtey zu Anfang der 1770ger Jahre, ohne allen Rechts-Grund diesen bedeutenden Wald mit einer unmäßigen Dominical-Steuer zu belegen, ja dieselbe sogar gegen die, dieser Steuer wegen im Allgemeinen erlassene höchste Normal-Vorschrift, zu überspannen. Da die Wald-Interessenten, wie leicht zu erachten gegen diese unbefugte Neuerung protestirten, wurden Landvogteyischer Seits die Wald-Gefälle in Beschlag genommen, eingezogen, und so den rechtmässigen Herrschaften mit Gewalt entrissen. — Unter dem Titel: Jagd-Gerechtigkeit wurde auch das gemeinsame Wald-Gericht bei jedem Anlaß gestört; die begangenen Forst-Frevel zur Abrügung vor den Gerichts-Stab der Landvogtey gezogen, und überhaupt den Wald-Herrschaften Wolfegg und Ravensburg Schaden und Abbruch gethan, wo sich nur

---

34.) Oballegirter Beschwerden und Wünsche rc. Beil. Nr. 41.

immer Gelegenheit dazu fand. Diese Gewaltthätigkeiten veranlaßte die Letzteren, ihre dießfällige Beschwerden durch ihre Abgeordnete, und zwar durch den Gräflich Wolfeggischen Kreis-Gesandten von Prielmaier, und den Stadt Ravensburgischen Stimm-Vertreter von Lenz, dem allgemeinen Kreis-Convente vortragen zu lassen, was mittelst einer gemeinschaftlichen Denkschrift ddo. Ulm 27. May 1790 geschah. [35])

Endlich waren noch verschiedene andere Beschwerde-Punkte der Gegenstand einer, dieser Kreis-Versammlung überreichten, dritten Denkschrift des Ravensburgischen Stimm-Vertreters, ddo. Ulm, 2. Junii 1790 und wurden in solcher speciell herausgehoben: a.) Bekränkung der Lehensherrlichen- und Eigenthums-Rechte bei Wiederbesetzung erledigter, im Landvogteyischen gelegener Lehen-Güter; b.) Obtrudirung und factische Einsetzung anderer, als von der Lehen-Herrschaft auf dergleichen Güter erwählter Subjecte; c.) Zu weite, dem Eigenthums-Recht zu nahe tretende Ausdehnung der forstlichen Jurisdiction in den Ravensburgischen Hölzern und Waldungen, und besonders eigenmächtige Anweisung Landvogteyischer Unterthanen in denselben; d.) Anmassung, in den Ravensburgischen Niedergerichts- und steuerbaren Orten willkührlich Salpeter zu graben; e.) einseitige Auslegung der ältern und neuern Verträge und Vereinigungen, besonders in Betreff der niedern Gerichtsbarkeit, auch der Jagd-Bezirke, und Jagd-Gerechtigkeit; f.) Verzögerung der Bestättigung aller seit 1754 gemeinschaftlich über mehrere obwaltende Streitigkeiten getroffener Conventionen, eben dadurch aber für Ravensburg häufig eingetretene nachtheilige Irrungen; g.) Schon seit 1783 unterbliebene Reassumirung und gänzliche Beendigung der, über verschiedene Gegenstände gepflogenen Con-

35.) Oberwähnter Beschwerden u. Wünsche rc. Beil. Nr. 17.

ferential=Verhandlungen; und h.) täglich längerer, Ravensburg äusserst beschwerlich fallender Aufschub eines, in den diesseitigen Herrschaften Bavendorf; Winterbach ꝛc. ꝛc. von der Landvogtey und Ravensburg; nach uralten Verträgen, von Zeit zu Zeit abzuhaltenden, sogenannten gemeinsamen, seit 25 Jahren zwar öfters abzuhalten versprochenen, aber seit dem nie angeordneten Frevel=Gerichts. 36)

So war denn das Verhältniß Ravensburgs zur ehemaligen Landvogtey, seit der guten alten Zeit unter Truchseß Johann von Waldburg, ein ewiger Krieg, dessen Flamme erst mit der gänzlichen Umwandlung der politischen Verhältnisse, mit dem Aufhören der Landvogtey selbst, erlosch. Der Plackereien und unnachbarlichen Sinnes=Aeusserungen waren zwar in der letzten Zeit nicht mehr so viele, und es bewiesen die letzten Landvögte und deren Beamten eine humanere Denkungsart; das Streben nach Superiorität über die inn= und umgesessenen Stände blieb jedoch wie vorher, und so mangelte es denn auch bis zum letzten Augenblicke nicht an Anlässen zu Reibungen und unannehmlichen Erörterungen. Lassen wir solche indessen auf sich beruhen, und werfen dagegen zum Schlusse dieses Kapitels noch einige Blicke auf ein, mit der Landvogtey gleichzeitiges Institut: auf das

Frey=Kaiserliche Land=Gericht in Schwaben; auf Leutkircher Haid und in der Pürß.

Die Landgerichte in Teutschland überhaupt, sind hohen Ursprungs; ja schon die Gau=Grafen in Alemannien waren nichts anderes als Landrichter in der innigsten Bedeutung des Worts, nur wurde ihrer persönlichen Würde und ihrem Wirkungs=Kreise unter den Karolingi=

36.) Der Beschwerden und Wünsche ꝛc. Beil. Nr. 8.

schen und teutschen Kaisern und Königen eine bestimmte Richtung gegeben, und wie die Landvögte zunächst das Kaiserliche Interesse zu wahren, und die Gefälle und Einkünfte der Kaiserlichen Kammer zu beziehen und zu verwalten hatten, so war Handhabung der Gerechtigkeit nach Maasgabe der Reichsgesetze, die nächste Pflicht der Landrichter. Sie sollten „die Justiz von ganzem Herzen lieben und nach ihren Kräften dieselbe richten und vollstrecken; der Kirchen, Armen, Wittwen und Waisen, und aller derer, die in ihrer Amts-Verwaltung begriffen, Recht und Gerechtigkeit schirmen, und sich derselben mit wachender Sorgfalt annehmen. Was für Klagen und Sachen für sie kämen oder gebracht würden, sollten sie reiflich, bedächtlich und rechtlich erwägen und entscheiden, und alles das thun, was recht und gerecht ist. Wann sie zu öffentlichem Gericht sitzen, zuerst und vor allem andern der Wittwen, Waisen und Armen Klagen und Beschwerden verhören, und alsbald und ohne Aufschub und Verweilung denselben ihre Erledigung geben." —

„Sie sollten darauf sehen, daß das Christenthum gehandhabt und befördert werde; den Bischöffen zu ihrem Amt möglichste Handreichung thun; in Gerichten Gerechtigkeit handhaben; über Kaiserliche Gesetze fest halten; den Kaisern an die Hand gehen mit Rath und That; das Volk regieren, gleich als Vätern zustehet; Wittwen und Waisen bei Recht schützen; Diebe, Räuber und andere Uebelthäter ernstlich strafen. ꝛc." 37)

Es existirten in Teutschland viele Landgerichte; besonders aber werden in Schwaben genannt: die Landgerichte zu Rottweil; im Breisgau; zu Rankweil; im Thurgau, zu Marstetten und Weissenhorn; zu Kempten; im Hegäu und Madach; zu Schattbuch; zu Schwarz-

37.) Wegelin, I. 24. ff.

ach) zu Fischerhausen im Rhein-Thal, zu Rheinau auf der Halden, im Klettgau; zu Burgau; Ulm und Oettingen ꝛc. besonders aber unser Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pürß, das, wie überhaupt diese Landgerichte alle, lange vor dem Interregnum, schon zur Zeit der Herzoge von Schwaben, bestand, und späterhin vorzugsweise das Landgericht in Schwaben ꝛc. genannt wurde.

Die Leutkircher Haide ist an sich nur ein großes flaches Feld zunächst der Stadt Leutkirch, auf dem ehemals die Landrichter im Freien zu Gericht saßen. Es gehörten jedoch zu dieser Haide von alters her viele Dörfer, Weiler, Höfe und Güter, die in ihrer Gesammtheit ehedem das Amt um Gebratzhofen, oder das sogenannte Obere Amt der Landvogtey bildeten, und von freien — das heißt: keiner Herrschaft, sondern allein dem Reich unmittelbar unterworfenen Leuten, bewohnt wurden. *) Zu Gränzen hatte demnach die Leutkircher Haide: die Herrschaften Kißlegg, Wolfegg und Zeil; das Fürstliche Stift Kempten; das Gotteshaus Weingarten, und die Herrschaft Trauchburg. —

Die hier in Betrachtung kommende Pürß **) hingegen

---

*) Diese Ortschaften sind ihrer natürlichen Lage nach folgende: Niederhofen, Lauben, Eisenbrechtshofen, Ottmanshofen, Baltershofen, Wielandshofen, Neumühle, Kesselsbronn, Adratzhofen, Wuchzenhofen, Luttoldsberg, Allmishofen, Grünenbach, Haselburg, Urlau, Herlatzhofen, Bettelhofen, Dobratzhofen, Engeratzhofen, Wintratzhofen, Engelboltzhofen, Uttenhofen, Sackmühle, Mehratzhofen, Linzenhofen, Wollfahrtshofen, Weibers-Mühle, Nannenbach, Grimmeltshofen, Gebratzhofen, Enzelmühle, Hundhof, Tautenhofen, Weipoltshofen, Lanzenhofen, Ellartshofen, Willartshofen, Sonthofen und Heggelbach. —

**) Pürß; Pürsch, oder freie Pürsch nannte man theils einen Platz oder Bezirk, der zu keinem Wildbann gehörte.

begriff folgenden Distrikt in sich, als: von gedachter Haide bis an den Schussen-Fluß herab, um Ravensburg und Altdorf; dann der Schussen nach bis an den Bodensee; auf der andern Seite hinaufwärts, der alten Grafschaft Kempten und Rothenfels nach, um den Bregenzer-Wald hinum bis auf den Arlberg; von hier mit Inbegriff der, vor demselben gelegenen vier Herrschaften Bregenz; Feldkirch, Pludenz und Simmerberg, sammt Hohenegg und Neuburg, den Rhein hinab bis wieder an den Bodensee.

Unser Landgericht umfieng also anfänglich zunächst diese beiden Bezirke auf Leutkircher Haid und in der Pürß, als aber im Verlaufe der Zeit mehrere benachbarte Landgerichte namentlich Marstetten, Weissenhorn, Memmingen, Rothenfels, Schwarzach, Fischerhausen ꝛc. in Zerfall geriethen, nahm das Unsrige dagegen dergestalt zu, daß es bald nicht nur obige Bezirke (jedoch mit Ausnahme der i. J. 1555 wieder davon getrennten vier Vorarlbergischen Herrschaften) fortwährend in sich begriff, sondern nach und nach bis zu folgendem bedeutenden Umkreis erweitert wurde; als: vom Bodensee, Constanz und Ueberlingen an, über Pfullendorf und Möskirch bis an die Donau bei Scheer; von hier, die Donau hinunter bis Gökingen; von hier an der Brücke, auf Kirchberg die Iller heraufwärts, bis Aichheim; von da hinüber bis an die Markgrafschaft Burgau; um selbige hinüber bis aufs Lechfeld, und den Lech hinauf bis Reute an den Gränzen

---

wo also einem jeden zu jagen frei stand, theils diese Freiheit selbst. — Der große Altdorfer-Wald z. B. gehörte schon nicht zur freien Pürsch, sondern war ein Bann-Forst, daher seiner in obigem Districkte nicht erwähnt wird. Freie Pürsch-Bezirke gab es übrigens in O. u. N. Schwaben noch mehrere.

Tyrols; sodann von hier über Thannheim bis hinter den Bregenzer Wald, und wieder an den Bodensee.[38])

Landrichter waren in ihrer Aufeinanderfolge:

i. J. 1259. Graf Ulrich von Würtemberg;[39])
— 1291. Graf Albert von Hohenberg;
— — Graf Eberhard zu Gröningen u. Landau;
— 1332. Berchthold v. Frohnhofen; (b. i Ravensb.)
— 1334. Rudolph v. Trauchburg; (bei Isny)
— 1348. Conrad, Schultheiß v. Allmishofen } bei
— 1360. Jakob v. Urlau und Rempach. } Leutk.
— 1376. Conrad Stosser;
— 1408. Conrad v. Steinach;
— 1414. Conrad Kayser;
— 1419. Kilian Burger;
— 1425. Völkh Seyfried;
— 1447. Heinr. Stüdlin;
— 1469. Caspar. v. Buchen;
— 1473. Jörg Bissinger;
} Unter den Truchsessen von Waldburg, als Pfandschaftl. Innhabern d. Landvogtey.

Von diesem an, sämmtliche folgende unter der Innhabung der Landvogtey.

— 1503. Ulrich Wochner;
— — Ulrich Motz;
— 1515. Hans Thunauer;
— 1536. Burkhardt Trautwein.
— 1542. Caspar Klöckler;
— 1558. Georg Klöckler;
— 1584. Christoph Klöckler;
— 1587. Joachim Schmidt; J. U. D.
— 1588. Hyeronimus Klöckler;
— 1615. Cyriakus Renz; J. U. D.
— 1635. Matthias Mößmer; J. U. L.

38.) Wegelin I. 48. ff. 294. ff.

39.) s. oben S. 137. in Vergl. mit Wegelin I. 33.

i. J. 1644. Johannes Kalmar; J. U. D.
— 1652. Johann Ludwig Renz; J. U. L.
— 1667. Matthias Jacob Ruosch; J. U. D.
— 1680. Johann Martin Weih; J. U. C.
— 1695. Johann Gottfried v Eschenbruggz;
— 1720. Lt. Anfang, Landrichter-Amts-Verwalter;
— 1724. Jacob Christoph Strasser; DD. Reg. Rth;
— 1748. Georg Michael v. Vögel; J. U. L. 40)

Schon in den ältesten Zeiten, und seit dem es regelmäßige Gerichte gab, war es Sitte, dieselben ausser dem eigentlichen Richter, mit Zwölf Beisitzern zu besetzen, welche Schöffen oder Urtheilsprecher genannt wurden. Schon das älteste schwäbische Landrecht; der sogenannte Schwabenspiegel, enthält die Bestimmung; „Es ist „etwa Gewohnheit, daß man XII. Mann nimmet, die dem „Richter helfen richten, und die heißt man Schöffen, „dieselben sollen weise Leute seyn, und vor Gericht Ur„theil geben ꝛc." Dieß, und der eben so alte Gebrauch, das Gericht unter offenem freiem Himmel zu halten, was gewöhnlich in der Nähe großer Bäume, Steine, auf offener Landstrasse, grossen Plätzen, vor Kirch-Thüren oder Stadt-Thoren, geschah, gab der Handlung schon an und für sich ein ehrwürdiges Ansehen, und flößte Achtung und Ehrfurcht ein, indem man sich so; in der freien Natur, dem Allwissenden näher fühlte. — Zu regelmäßiger Abhaltung der Landgerichte waren von Alters her, vier Städte im Pürß-Bezirke bestimmt, nähmlich Leutkirch, Wangen, Ravensburg und Lindau, welche zu diesem Behuf und zum Unterschiede von andern Orten, Mahl-Stätte genannt wurden. *) — Im sechszehnten

---

40.) Wegelin I. 216. ff. 289. ff.

*) Mahl oder auch nur Mal, war immer irgend eine besondere,

Jahrhundert wurde jedoch statt Leutkirch, (wo das Gericht immer auf der Haide, an einer jetzt noch kenntlichen Stelle, gehalten wurde) die Stadt Jßny, und für Lindau, bei dem Uebergang der Landvogtey an Oesterreich, der Flecken Altdorf als Mahl- oder Gerichts-Stätte gewählt. Ravensburg war zu allen Zeiten die dritte Mahl-Statt, und wurde das Gericht in früherer Zeit gewöhnlich an freier kaiserlicher Reichs-Strasse bei der Mühlbruck an der Schussen; späterhin aber in der Stadt auf der Strasse zwischen dem Raths- und Waag-Hause, abgehalten.[41])

Die Functionen der Landgerichte sind aus dem oben im Allgemeinen Gesagten hinlänglich zu entnehmen, und es bedarf hier nur noch angeführt zu werden, daß die, im Freien mündlich gepflogenen Verhandlungen und gesprochenen Urtheile, sofort auch schriftlich aufgesetzt, und theils beim Landgerichte verwahrt, theils den Parthien, oder wem es sonst immer zukam, hinausgeschlossen wurden. — Wie bei der Landvogtey unaufhörliche Irrungen sich ergaben, so kamen sich auch die Landgerichte und Städte gegenseitig immer ins Gehege; nur daß es sich hier mehr um Einerley; meistens nur um die Gerichts-Zuständigkeit handelte. Der Grund hiervon lag eines Theils in der frühern Gewohnheit der Städte, ihre und der Ihrigen Angelegenheiten durch selbst gewählte Schiedsrichter beilegen zu lassen, wozu gewöhnlich eine Nachbar-Stadt aufgerufen wurde. Zu solchen Austrags-Gerichten wurden die Städte in der Folge sogar von den Kaisern privile-

---

zu gewissen Zwecken bezeichnende Stelle, z. B. Gränz-Plätze oder Versammlungs-Orte. So gab es auch Mahlgräben; Mahlhügel; Mahlsteine; Mahl-Ströme; Mahl-Bäume; namentlich Mahl-Eichen.

41.) Wegelin I. 34. 35. 227.

girt. So wurde es z. B. Kempten mittelst Privilegiums von K. Maximilian I. vom Jahr 1499 freigestellt, vor einer der drey Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg Recht zu geben und zu nehmen; Lindau durfte dieß laut Privilegiums von 1442 vor einer der Städte Constanz, Ueberlingen, Ravensburg oder St. Gallen, thun; der Stadt Memmingen gab K. Friederich III. i. J. 1471 die Freiheit, unter den Städten Augsburg, Ulm, Ravensburg, Biberach oder Kempten, Eine zum Austrags-Gericht zu wählen; Ueberlingen hatte zu Folge Privilegiums von K. Sigismund, vom Jahr 1433 freie Wahl zwischen Constanz, Lindau und Ravensburg; Ravensburg endlich wurde es laut Privilegiums von K. Sigmund, vom Jahr 1434, überlassen, zu diesem Behuf aus 3. 5. 7. oder 9 um sie gelegenen Städten zu wählen, ohne daß solche im Privilegium benanndt worden wären.

Andern Theils hielten die Städte steif und fest an ihren Privilegien, wodurch sie von fremden Gerichten freigesprochen worden waren. Diese Vergünstigung erhielt Ravensburg schon von Kaiser Rudolph, i. J. 1276; dann von Karl IV. i. J. 1354 [42]) in welch' Letzterem Privilegium es ausdrücklich heißt: „Wollen wir, daß man keinen Bürger der Stadt zu Ravensburg, wo sie den „Klägern Recht thun, und ihnen deß' helfen, noch vor un- „ser Hofgericht noch vor kein Landgerichte laden, „noch vorhaischen möge, um kein Sache, dann sie sollen ei- „nem jeglichen, der sie ansprechen will, um was Sache das „sey, antworten vor Gericht in der Stadt zu Ra- „vensburg, da sie sitzend und wohnend."

Ferner drückt sich die Confirmation von Maximilian I, v. J. 1434 hierüber folgendermaßen aus: „daß nun fürbaß „sie, alle ihre Burger, und ihr und derselben Dienst- und

42.) s. oben S. 153. 159.

„Eigene Leuthe Hintersäßen und Zugehörigen auf Jemand „Klag, Sprüch, Anforderung, um was, Sach das wäre, „nichts ausgenommen, für unser und des heil. Reichs-Ge„richt zu Rottweil; das heimlich Gericht zu Westphalen, „noch einig Land- oder ander Gericht nit fürge„nommen, gehaischen, geladen, beklagt, noch daselbst wider „ihr Leib, Ehre, Hab und Gut nicht gericht noch proce„dirt werden, sondern sollen dieselben Kläger sie vor un„serm und des Reichs Stadtammann und Gericht zu Ra„vensburg, und die Iren vor den Gerichten, darein sie „gehören, und sonst nirgend anderswo suchen, geben und „nehmen. Es wäre denn, daß das Recht durch die von „Ravensburg, oder die Ihren Jemands kündlich versagt, „oder gefährlich verzogen würde." — 43)

Die Landgerichte suchten dagegen ihr Ansehen zu behaupten wie sichs nur immer thun ließ, und da konnte es dann freilich an Störung der Städtischen Gerechtsame und Freiheiten nicht fehlen. — Das wirksamste Mittel, sich in Respect zu erhalten, war die Acht, mit deren Erklärung und Verhängung sie oft um geringer Ursache willen alsbald bereit waren, und Männiglich durfte mit Recht vor den gefährlichen Folgen eines solchen Ausspruches zittern. Die ältesten Land-Rechte und Gerichts-Ordnungen *) drücken sich über das Wesen der Acht dahin aus: „Ein offen ver„schriebener Aechter, wo er in Städten, Schlossen oder „Gerichten, angefallen wird, der soll kein Geleit haben, an „keinen Enden, denn allein in eines römischen Kaisers oder „Königs Schloß, und wann der Kläger gegen den Aech„ter Recht anrufet, und fordert, daß man ihm den hebe, „und ihn anfalle; man soll ihm den heben und fürderlich „zu ihm richten, nach seiner Klag als zu einem Aechter."

43) Wegelin, I. 239. 240. Lünig's Reichs-Archiv; Pars spec. IV. Cont. II. Th. p 225. 232.

*) Der Schwabenspiegel und die alte Rottweilische Hofgerichts-Ordn.

Ferner: „Ein offen verschriebener Aechter mag (darf) „weder versetzen noch verkaufen; Niemand besagen, Niemand beklagen; über Niemand richten, sich gegen Niemand „verantworten, noch nichts thun, das Kraft oder Macht „habe, dieweil er in Acht ist, und ob er was solches thäte, „dieweil (während) er in Acht gewesen, das ist alles kraft„los und unbündig." —

„Wer den Aechter hauset oder hofet, in Städten „oder auf den Burgen, oder wo man sie beschirmet mit „Wissen, und ist er 14 Tag in der Acht gewesen, die sind „alle in derselben Schuld begriffen, da der Aechter inne ist. „Behält man einen Aechter in einer Stadt öffentlich und „freventlich; hat die Stadt Mauren; man soll sie auf „die Erde brechen; hat sie Thürme, man thue dasselbe; „hat sie Gräben; man soll sie eben machen, und hat sie „deren keines; man soll sie brennen ohne der Leute Scha„den, die nicht daran Schuld haben mit Wissen. 44)

Um die elende Lage eines Geächteten sich einigermaaßen anschaulich zu machen, darf man ausser Vorstehendem nur die wirklichen Achts-Erklärungen selbst lesen, weßhalb wir im Anhang unter Ziffer 7 — 10 Einige der, im Stadt-Archiv aufbewahrten Original-Exemplare, beifügen, neben welchen unter Nr. 11. auch das Muster einer Achts-Aufhebungs-Urkunde, sowie mit Nr. 12 das Beispiel eines Landgerichtlichen Verkündungs- und Citations-Briefs Platz finden mögen.

Um die Wirkungen der Landgerichtlichen Achts-Erklärungen für sich und andere zu entkräften, dachten jedoch die Städte schon frühe darauf, sich auch Freiheits-Briefe zu dem Ende geben zu lassen, daß sie alle und jede Aechter bei sich aufnehmen und sie schützen und schirmen dürften, unter dem Beding, daß solche vor ihren Gerichten

---

44.) Wegelin I. 229.

ihrem Ankläger und Verfolger Rede und Antwort und Recht zu geben schuldig seyn sollten. — Ein Privilegium solchen Inhalts erhielt auch Ravensburg, vom K. Wenzeslaw, i. J. 1396. 45) — Die Landgerichte scheinen zwar wenig oder nichts nach diesen Privilegien gefragt zu haben, was schon die spätern Daten der im Anhang abgedruckten Achts-Erklärungen beweisen; es ist dagegen aber zu vermuthen, daß die Städte sich auch um diese landgerichtlichen Acte wenig kümmerten, und dagegen protestirend, sich auf ihre Freiheits-Briefe stützten, auf welche Weise dann diese Achts-Erklärungen im Laufe der Zeit nicht mehr die ursprünglichen gefährlichen Folgen gehabt, sondern wohl mehr zur Formalität geworden seyn mögen, obgleich selbst noch im Jahr 1744 Bürgermeister und Rath der Reichs-Stadt Biberach insgesammt, auf Klage Caspar Zettlers von Burach, von dem Landrichter Jakob Christoph Strasser zu Folge eines, im hiesigen Archive befindlichen, gedruckten General-Achtbriefs, in die Acht erklärt wurden, 46) wornach also zu jener, doch längst nicht mehr so turbulenten und barbarischen Zeit bei einem nachbarlichen Besuche zu Ravensburg keinem der guten Biberacher Herren hätte zu essen oder zu trinken gegeben, gemahlen oder gebacken werden dürfen!! —

Anhang

Nro. 1.

Revers Friederichs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Ober- und Niederbaiern, als Obersten Landvogts in Schwaben. 47)

„Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei

45.) s. oben, S. 161. Vergl. Wegelin I. 230.
46.) Actor: Nr. 836. i.
47.) Urkunde im K. Staats-Archiv.

Rhein, und Herzog in Baiern, des heil. Röm. Reichs Oberist Landvogt zu Ober-Schwaben. Bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß uns der allerdurchlauchtigst Fürst und Unser lieber gnädiger Herr; Herr Carl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten ein Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, die Landvogtey zu Ober-Schwaben mit des Reichs hernachgeschriebenen Städten empfohlen hat, und dieselben Städte Uns auch gehuldigt, und auch für einen obersten Landvogt empfangen haben. Das sind die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Ißny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Konstanz; Ueberlingen und Pfullendorf. — Darum haben Wir denselben Städten allen gemeinlich und einer jeglichen Stadt und ihren Bürgern besonders gelobt und verheissen, und geloben ihnen das mit diesem Brief: daß wir sie alle bei allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten und auch Briefen, die sie auch alle gemeinlich, oder jegliche Stadt oder ihre Bürger besonders, von Königen und von Kaisern erlangt, und hergebracht haben, getreulich halten und bleiben sollen und wollen lassen, ohne Gefährde, und daß Wir sie alle gemeinlich, und jegliche besonders bei guten Treuen frieden und schirmen sollen und wollen, ohne alle Gefährde, mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben zu München, am nächsten Mittwoch nach Unserer lieben Frauen Tag zu Lichtmeß, nach Christi Geburt, dreizehnhundert Jahr und darnach in dem vierdten und Siebenzigsten Jahr." —

Nro. 2.

Versicherungs-Brief Pfalz-Graf Friederichs, als Obersten Landvogts in Ober- und Nieder-Schwaben; den Städten in Nieder-Schwaben ertheilt; 1378. [48])

„Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, Oberster Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, um die Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Hall, Heilbronn: Wimpfen, Bopfingen, Weinsberg, Gmünd, Aalen, Dünkelsbühl und Nördlingen; denselben Städten Uns Unser gnädigster Herr; der allerdurchlauchtigst Fürst und Herr; Herr Karl, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, zu einem Schirmer und Versprecher geben hat; daß wir Ihnen einen Brief geben sollen, oder jeglicher Stadt besonder Einen, ob sie wollen, in aller der Maß und Weise, als der Brief laut und weißt, und von Wort zu Wort begriffen ist, den Wir den Städten in der Obern Landvogtey geben haben, dieselbe Landvogtey Wir vor inne gehabt hand. Das haben Wir Ihnen gelobt und verheissen, mit Unsern Gnaden und Treuen. Auch haben Uns die obgenannten Städte geschwooren und gehuldigt, als sie das vor einem Landvogt gethan haben; bis auf Unsers gnädigen Herrn des Kaisers Widerrufen. Mit Urkund dieß Briefs, den Wir Ihnen geben zu Chinhaim, versiegelt mit Unserm anhangenden Insiegel, am Sonntag nach Dionisy; Anno 1378."

Nro. 3.

Quittung für, an die Landvogtey bezahlte Ehrung. [49])

„Ich Franzisk Raßler, der Römisch Kaiserl Maje-

48.) Wegelin II. Nr. 48.
49.) Archiv. Urk. Nr. 233. a.

stät Landwaibel der Landvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben ꝛc. bekenne hiermit, daß die Wohl-Edle, veste, ehrenfeste, fürsichtige, ehrsame und wohlweise Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg, mir die Zehen Pfund Pfenning Ehrung, so sie einem Landvogt in Schwaben auf St. Martins-Tag nächst verschienen zu geben verfallen, ausrichten und bezahlen haben lassen. Derowegen zähle und sage ich gedachte Herren Bürgermeister und Rath zu Ravensburg, ihre Stadt und Nachkommen, auch wer sonst deßhalb ferner Quittirens bedarf, solcher bezahlter Summe hiermitt quitt, frey, ledig und los, in Kraft und Urkund dieß Briefs, der mit meiner unterzogener eigener Handschrift und Pettschaft verfertiget. Actum Altdorf, genannt Weingarten, den 16. Decembris Anno 1667."

„Sage 11 fl. 25 kr. 5 hl. (L. S.)

(Unterz.) „Franzisc. Raßler."

Nro. 4.

Truchseß Johannes; Landvogts in Schwaben Bericht an Herzog Sigmund, daß von Reichs-Gotteshäusern und Städten in Schwaben einem Landvogt nie gehuldigt, noch demselben etwas, als jährlich zu einer Ehrung gegeben worden. Ao. 1473. [50])

„Durchlauchtigster Fürst und Herr! Meine unterthänige schuldige Dienste Eurer Fürstlichen Gnaden voran bereit, Gnädiger Herr. Als Euer Gnaden auf die Aenderung, so mit des Reichs Landvogtey beschehen ist, schreibt und begehrt, daß ich alle Prälaten; Aebtissinnen; Priorinnen; den Adel, von Städten und andere, so in dieselbe Landvogtey gehörend, in was Wesens, Stands, oder Wür-

50.) Wegelin II. Nr. 197.

digkeit die seyen, auf einen benannten Tag gen Weingarten zu kommen fordern, und Euer Gnaden denselben Tag verkündigen solle, die Euern dazu wissend zu senden, Huldigung von Ihnen einzunehmen; Inhalt desselben Briefs han ich vernommen, und bin in Sorgen; dieselb Euer Meinung werde nit den Weg, als Euer Gnaden mit fürgehalten wird, begreifen, und darum dann, als ich vernimm, so ist nie erhört, daß einem Landvogt von Prälaten, Abtissin, Adel noch Städten, Huldigung beschehen sey; denn die Gefälle, die der Landvogtey aus den Reichs-Städten jährlichen gereicht, die werden geben zu einer Ehrung, ausgenommen etliche Städte, die geben etwas von ihren Ammann-Aemtern, und die Stadt-Steuer, und Anderes, das da anzeigt, die rechten Oberkeit gefället in die Kaiserliche Kammer, dahin auch dieselben pflegen zu huldigen. So sind etliche Prälaten, die geben der Landvogtey Schirmgeldt; das reichen sie jährlich zu rechter Zeit gar williglich, und bin in Sorgen, daß sie sich in keine Pflicht noch Huldigung weiter bewegen lassen; dann ihrer etliche und die fürnehmsten sind der Meinung, wann ihnen solcher Schirm nicht mehr wölt vermeint seyn, daß sie einen andern Schirm annehmen möchten. — So lässet sich der Adel in keinem Weg in dieselbe bringen; als ich dann deßhalb Euern Fürstlichen Gnaden mündlich baß wißte Erklärung zu thun; und darum, gnädiger Herr, so rathe ich, daß Eure Fürstliche Gnade sich solcher Sachen und Wesens gründlich erkundige, und den Räthen, so Ihr auf den Tag gen Augsburg schicken werdet, befehlet, ferner mit mir zu reden, deßgleichen will ich mit ihnen auch thun, und habt keinen Zweifel, wüßte ich Euer Gnaden die Landvogtey zu großem Wesen zu erweitern, ich wäre dessen willig; so hab ich auch nit Zweifels, hätten meine Eltern, die sie jetzt, und vorlang weil und Zeit inngehabt hand, solch' Euer Fürnehmen mö-

gen erlangen; es hätt' an Ihrem Fleiß auch nit erwunden. Doch wolt Euer Gnaden je die Meinung in Euerm jetzigen Schreiben fürzunehmen vermeint seyn, das gebt mir zu erkennen, so will ich dem nochmal gar williglich nachgehn, dann ich bin von ganzem Gemüthe zusammt den Pflichten, damit ich Euer Gnaden verwandt bin, geneigt, Euer Fürstlichen Gnaden meine unterthänige Dienste zu beweisen. Datum am Freitag nach Bartholomäi; Ao. 73."

Nro. 5.

Beschwerden einer gesammten Bauerschaft im Allgäu und am Bodensee, wider die Landvogtey, wegen neuerlich prätendirter Huldigung ꝛc., bei Hochlöblichem Bund in Schwaben übergeben, Ao. 1525. [51]

„Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edeln, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen; Gnädig gebiethend und günstige Herren! Wie wohl wahr, offenbar und beweislich ist, daß wir in Kraft des besiegelten Berichts und Vertrags zwischen Römisch Kaiserlicher und Hyspannisch Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, des Loebl. Bunds zu Schwaben Botschaften, Hauptleuten und Räthen an einer, und den Bauersamen der Haufen am Bodensee und im Allgäu der andern Parthey aufgericht, unsern Oberkeiten und Herrschaften von neuem, wie sichs gebührt, Pflicht gethan und gehuldigt, ihnen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn; ihre Zins, Gülten, Zehenten, und andere Gerechtigkeit, wie wir ihnen die, vor diesem Aufruhr gericht und gethan haben, führo hin zu geben, zu thun und zu leisten, so lang, bis wir solches alles oder zum Theil durch etliche Austräge

58) Wegelin, II. Nr. 206.

oder ordentlich Recht mit Recht wieder treiben, auch des Gemüths, Willens und Fürnehmen seyen, fürohin in solchem Vertrag und Bericht getreulich, und wie frommen und ehrlichen Unterthanen wohl ansteht und gebührt, zu leben und nachkommen, und aber der vierzehent Artikel des obgemeldten Vertrags vermag und zugibt, ob sich begebe daß obgemeldter Unterthanen Herren Junkern und Obern diesem Vertrag, auch den Artikeln darinnen begriffen, so viel sie die betreffen, nit geleben und nachkommen, auch die Unterthanen samt oder sonders wider Recht beschwerten, und weiter, dann vermeldter Vertrag innhält, drängen, und die Beschwerden solch's ehrgemeldts Bunds Hauptleuten und Räthen anzeigen würden; sollen gemeine Stände dieselben mit Hülf der Beschwerten, dem Vertrag seines Innhalts in allweg zu geleben, zu Gehorsam bringen, damit einem jeden Beschwerten, so Rechtens begehrt, das, wie sichs gebührt gedeihen und wiederfahren möge rc. Welches alles unangesehen, hat sich zu kurz vergangener Weil Kaspar Klökler, des Landvogts Schreiber der Landvogtey zu Schwaben, unterstanden, und an uns mit heftigen, hitzigen, drohlichen Worten begehrt, dem Landvogt über obgemeldter Huldigung, ihrem Herren und Obern gethan, zu huldigen und zu schwören, mit angehengter Drohung; wo wir das nit thun, werde man gegen unsre Leib und Güter mit Rahm (Raub) Brand und in ander beschwerlich Weg handeln, unangesehen, daß (weder) wir noch unsere Vorfahren vormals keinem Landvogt der Landvogtey zu Schwaben bei menschlicher Gedächtnuß nie gehuldigt und geschworen haben, und wie wohl wir nun uns gegen ihm erboten haben, Fürstlicher Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn alle Unterthänigkeit gehorsamlich zu beweisen, und es gäntzlich dafür haben, von uns den Vertrag getreulich gelebt, dem nachkommen, und Jemand anderm weiter zu huldigen nit schuldig zu seyn. Damit uns aber niemand

zumessen oder gedenken möchte, daß wir dem Vertrag nicht leben oder nachkommen wollten, so haben wir uns gegen ihn frei erbotten, mit ihme, des Landvogts Schreiber für Euer Gnad und Gunst ohne Verzug zu kommen und allda auf beider Partheien genugsamen Unterricht und Verhör von Euern Gnaden und Gunst Declaration und Entschaid zu nehmen, ob wir dem Vertrag gelebt und gnug gethan haben oder nit, und alsdann Euer Gnaden und Gunst Declaration und Entscheid ohne alle Ein- und Widerrede, sondern gutwilliglich gestracks zu leben und nachzukommen. Auf solch unser überflüssig und völlig Erbiethen uns des Landvogts Schreiber mit den geschickten Worten entgegnet: Der Bund gang ihn nichts an; er habe mit dem Bund nicht Zeit, zu schaffen, mit angehängter Drohung des Ueberzugs, wie oblautet. Dieweil nun, gnädig und günstig Herrn, wir den Vertrag zwischen den Ständen des Bunds und uns aufgericht, ausser Achtung gelebt und gnug gethan haben, und dem fürohin treulich leben und nachkommen wollen, und uns mit ihm, des Landvogts Schreiber für Euer Gnad und Gunst eines Fürkommens erboten haben, und er uns aber dabey nit bleiben lassen will; so ist an Euer Gnad und Gunst unser unterthänig Bitt und Begehr, Sie wöllen in Kraft des obgemeldten Vertrags bei des Landvogts Schreiben so viel verschaffen, damit er sein thätlich Fürnehmen gegen uns Arme abstelle, uns in weiter verderblich und unwiderbringliche Kösten, Schäden und Beschwerden nit führe, besonders uns bei gethaner Huldigung und Gehorsame, unsern Herrschaften und Oberkeiten gethan, und unsern ziemlichen und rechtmäßigen Erbiethen bleiben läßt, alles mit so gnädiger Beweisung, wie man deß zu Eurer Gnaden und Gunst sonderlich hoch Vertrauen haben; das begehren wir um Euer Gnaden und Gunst unterthäniglich und williglich zu verdienen."

Nr. 6.

Auszug aus dem
„Gründlicher Bericht, was gestalten von Herren Landvögten und Beamten der Landvogtey Schwaben des heil. Röm. Reichs-Stadt Ravensburg von unfürdenklichen Jahren her wegen ihrer hohen und niedern Gericht und Jagdbarkeiten continuirlich sey angefochten und belästigt worden, und was dieselbe, um Fried und Ruhe zu erlangen, und damit sie endlich nicht gar um Alles kommen möchten, bis auf diese Zeit nachgeben und vergeben müssen. ꝛc." 52)

„Und zwar anfänglichs bringt eine uralte Markenbeschreibung klärlich mit sich, daß der Stadt Ravensburg hohe und niedere Gerichte von der hohlen Gassen über Buracher Oesch, und an das Haslach hinauf bis in die Marken am Streiflisberg, ferner am Lanzenreuters Feld, und durch das Holz hindurch bis zu Heinzlistobel aussern Esch, von dannen aber durch das Holz Buchstauden genannt und die Halden hinab bis in St. Peters Stein hinter Schornreuthe; weiter an Fidatzhofer Etter hinab bis ins Töbele zum Weingartshof, und also bis zur Rahlenbrück, die Schussen und die Straß über das Gotteshaus Weissenau Weiherwuhr hinaus, in den Bürglenbach genannt, ferner am Vogler und Mekenhofer Etter und Hölzer hin bis in Ummenwinkel, von dannen über die Schussen bis wieder zu der Bildsaul bei der hohlen Gassen; woraus nun klärlich zu ersehen, wie daß vor diesem die hohe Obrigkeit, wo jetzo fast (nur) die niedere Gericht noch gehen, sich erstreckt hat. — Demnach aber der Landvogtey Schwa-

---

52.) Legbuch, im Stadt-Archiv. Nr. 304.

den Herrn Landvögte und Beamte und der Stadt Ravensburg gegen einander erwachsene Streitigkeiten je länger je mehr über Hand genommen, hat Ravensburg endlich auf einen gewissen Vertrag gedungen, wie dann deßwegen Herr Jos von Laudenberg und Caspar Dornsperger, Ritter, zu Commissarien verordnet worden, welche den 7. Februar 1531 ein Project aufgesetzt; dessen sich aber hernach die Stadt Ravensburg in unterschiedlichen Punkten durch ihren, deßwegen den 18. September selbigen Jahrs, nach Insbrugg verschickten Abgesandten, Herrn Hans Krüglin, Vogten zu Schmalegg, beschwert; auch den 13. Januar 1533. die andere (zweite) Insbrugger Reise an Hand nehmen müssen, bis er endlich so viel erhalten, daß die vorige Commission reassumirt und hernachmals den 27. Nov. 1533 mit beiderseits Bewilligen ein ander Concept Vertrags verfasset, und Ihrer Erzfürstl. Dchlcht zu ratifiziren unterthänigst überschickt worden. — Welches sich abermalen, unerachtet Ravensburg an hochgedacht Ihre Fstl. Dchlcht selbsten, zumalen auch an die Erzfstl. Regierung zu vielmalen um Erörterung und endlichen Austrag der Sach resp. unterthänigst und unterthänig angehalten, und hierneben sich beklagt, wie sie, die Stadt, gleichwohl um Friedlebens willen, so viel an ihrer Gericht und Jagdbarkeit nachgesehen, so hat sich doch die Sache immer verzogen, bis gedachter Hans Krüglin deßwegen im Maien Ao. 1537 zum drittenmal nach Insbrugg verschickt werden müssen, der dann endlich den Vertrag, am 10. August 1537 verfertigt, durch sein beharrliches Sollicitiren erlangt, da dann in selbigem Bezirk der Landvogtey Schloß und Berg den Schranken und St. Christiner-Straße nach hinaus bis zu der damals in Ao. 1537 aufgerichten steinernen Mark, welche ins Eck des Schloßgartens dienet, und solchem Garten in der Höhe nach bis zum Schloß, und demselben nach hinum bis ins Eck des Schloßbaumgartens, und solchem nach bis wieder in den Schranken, welche nicht weit von der Stadt Obern Thor stehen, ausgenommen.

Innmaßen dann bis auf gegenwärtige Zeit an gedachter, zwischen dem Schloß und St. Christina stehenden hohen Mark des Reichs-Adler gegen dem Schloß wärts, und der Stadt Ravensburg Wappen gegen St. Christinen wärts (als damalen noch in der Stadt hohen Obrigkeitlichen District,) gewendet und erkenntlich eingehauen, zu sehen ist. — Wobei es nun sein endliches Verbleiben gehabt, bis die Stadt Ravensburg Ao. 1546 neben andern Reichs-Städten sich auch in Schmalkaldischen Bund eingelassen, und deßwegen in Ihrer Königl. Majestät Ferdinandi große Ungnade gefallen, und maaßen dann mehrgedachte Stadt Ravensburg vermittelst ihrer, deßwegen nach Prag geschickten Gesandten, Herrn Hans Maier, und Johann Christoph Tafinger endlich wieder die völlige Aussöhnung erlangt, da dann Ravensburg neben der Geldstrafe v. 18,000 fl., noch an der hohen Obrigkeit nachziehen müßen, womit das Schloß samt dem anhangenden Theil Bergs gänzlich aus der Stadt- und also in Oesterreichische hohe Obrigkeit kommen. — Es war aber nicht genug an dem, was gedachte Aussöhnung der Stadt an hoher Obrigkeit entzogen, sondern es war nachgehends ein neuer Auffsatz, mit Höchst gedacht Ihrer Kön. Maj. Ferdinandi Insiegel, welcher gedachter Aussöhnung in unterschiedlichen Stucken zu wider war, den 19. Octbr. 1548 ausgefertigt, mit welchem Herr Hans Philipp Schad, Ritter, und Herr Caspar Klöckler, Landrichter in Schwaben, als Königl. Commissarien, eben zur Zeit, da Ravensburg in höchster Bedrängniß und mit 12 Fahnen Spaniern belegt war, angelangt, und der Stadt kein einiger Verzug, bis ihre anderwärts verschickte Abgeordnete, welche der Königl. Aussöhnung sattsamen Bericht hatten, wieder zur Stell kommen, und der Marken-Setzung beiwohnen möchten, bewilligt, sondern es haben in höchster Eil Andere, welche der Pragischen Abhandlung ganz unwissend gewest, verordnet werden müssen,

und also die Setzung der Marken dem letzten Auffatz gemäß, und wider den ausdrücklichen Inhalt mehrgedachter Ausföhnung gesetzt worden. Durch diesen letzten Auffatz (v. 1548,) wäre Ravensburg abermalen und von neuem wieder ein Theil der Federburg, sodann der Hammer und Ober-Blaiche, sammt den Häusern im Weiher, abgenommen worden. Worauf Ravensburg nit unterlassen, nach Wiederzurückkunft ihrer Leute, so der Sache berichtet gewesen, sich alsobalden, sowohl bei Ihrer Kön. Majestät, nachgehends bei Herrn Verwalter ob dieser Procedur höchlich zu beschweren. Es hatte sie zwar Herr Verwalter Paul von Appenzhofen den 15. Septbr. 1571 mit spöttischer Vorkehrung der ganzen Sach, gern abweisen wollen, Ravensburg hat aber dessen unerachtet nachmals selbsten wieder ihre Zuflucht nach Insbrugg genommen, und keine Zeit noch Mühe sich dauern lassen; bis die Sache den 2. Octbr. 1576 wieder zu einer neuen Commission auf Herrn Albrecht Schenk, Stadt-Hauptmann zu Constanz erwachsen, welcher nach genommenem Augenschein neue Vorschläge, die er nachgehends nach Insbrugg überschickt, aber unerachtet des mehrmaligen Sollicitirens niemalen eine richtige Decision hierüber erlangen mögen; ja es ist noch das andere Uebel dazu gekommen, daß Ao. 1584 Verwalter und Beamte gewaltthätig in den gemeinen und eigenen Wald gefallen, und eigenen Willens darinnen gehauset, auch die Belehner und Dinger zu allerhand Ungehorsam verhetzt, daher die Stadt verursacht worden, sowohl des Markenstreits, als anderer, gedachter Landvögtischer Beamten Neuerungen halber den 21. März 1584 bei besagtem Herrn Hauptmann Schenken um Reassumtion der, Ao. 1576 vorgewesenen Commission, wieder anzuhalten, der sich aber entschuldigt, und die Stadt wieder an Ihre Erzfstl. Dchlcht. selbsten gewiesen. Diesem an die Hand gegebenen Rath, ist den 15. Junii gedacht 1584 Jahrs durch abermalige kostbarliche Abordnung zwar

nachgegangen, aber den 28. November darauf eine solche widrige Antwort erfolgt, daß Bürgermeister und Rath benöthigt worden, Herrn Doctor Johann Friederich Tasingern den 27. März 1585 mit einer Deductionsschrift gar nach Insbruck zu verschicken. Innmaaßen dann am 27. April 1587 beider Punkten halb eine erneuerte Commission auf mehrgedachten Herrn Hauptmann Schenken erwachsen, was aber damalen verricht worden, findet sich derzeit keine Nachricht, allein, daß hernach im Jahr 1591 das erste Interimms-Mittel, welchem obgedachter Herr Schenk auch beigewohnt, aufgericht worden, da allein wegen des Waldstreits gehandelt; des Markenstreits aber ganz nicht mehr gedacht worden, wohlvermuthlich ist der Herr Hauptmann Schenk der hohen Marken halber bei seiner vorigen, im Jahr 1576 gegebenen Resolution verblieben, und also weilen die Landvogtey ihrer bösen Sach' überwiesen war, der Markenstreit ins Dunkel geworfen worden. Welches auch der Erzfstl. Dchlcht am 16. Februar 1589 — Herren Landvogt gegebene Antwort mit mehrerem bekräftigt, weilen dann Ravensburg bis auf diese Stunde, obwohlen man zu unterschiedlichen Malen, als Ao. 1574 sonderlich aber Ao. 1615 und 1620 hart angesetzt, in possessione verblieben, also hat man sich um soviel desto weniger mehr zu beförchten, und ist hier anders nichts weiters von Röthen, denn daß des David Miesers Mappe, gleich wie solche, vermuthlich wohl durch Uebersehen dem niemal angenommenen, im Jahr 1548 gemachten Aufsatz nach verfertigt, anjetzo zwar in möglichster Geheim, nach der Königl. Aussöhnung, und oft gedachten Herrn Hauptmann Schenken Vorschlag noch geändert werde, wie sich dann Ravensburg auch bei der allerletzten, den 3. Junii 1610 erfolgten Marken-Setzung, ausdrücklich auf die Aussöhnung referirt, dabey es nochmalen ein endliches Verbleiben haben kann.

Die Niedern Gerichte oder deren Marken, wie

solche derzeit genannt werden, belangend: Obwohlen die uralte Nieder=Gerichts=Marken und Trieb= und Tratts=Beschreibungen, klar und lauter mitbringen, wie weit dieselben gehen sollen, so will solches doch mit der heutzutägigen Observanz ganz nicht übereinkommen, ja solchergestalt der Stadt Ravensburg ein sehr großer Bezirk dahinten verbliebe, wie dann die Herren Marker selbst bekennen werden müssen. Ein solches nur darzuthun, bringt ermeldte alte Nieder=Gerichts Marken=Beschreibung so viel mit sich, daß der Stadt Ravensburg Niedere Gericht bis an Bürglen oder Gillenbach geht. So will die Beschreibung Trieb und Tratts, deren sich heutiges Tags noch die Herren Marker bedienen, fast auf diesen Schrott; ja gar an die Scherzen hinaus laufen. Item, Herrn Schmaleggischen Vogts Krüglins Instruktion der andern Reise nach Insbrugg, bringt klärlich mit sich, wie daß Alberats= und Oppeltshofen in der Stadt Ravensburg Niedern Gericht liegen; so giebt der Hirtenmeister jüngst vor einem ehrsamen Rath abgelesener Weingartenscher Vertrag, so viel die Alberats= und Oppeltshofer Trieb und Tratts=Gerechtigkeit betrifft, deßwegen auch etwas Licht an die Hand, nicht weniger ist der, mit dem Gotteshaus Weissenau am 26. April 1585 aufgerichtete Vertrag, die Langen Ergaten betreffend, auch beizuziehen, und was mit den benachbarten Gotteshäusern und der Landvogtey selbsten dergleichen Verträg und Abredungen mehr seyn möchten. Davon man dermalen noch keine Nachricht hat, denn (es ist) einmal unverneinlich, daß Ravensburg bei der Königlichen Aussöhnung nichts an Niedern Gerichten verlohren, ohne was nachmals durch ein= oder andere Particular Vertrag mit obvermeldten Gotteshäusern und Landvögten aufgerichtet, nachgegeben oder vergeben worden seyn möchte. Was hier inzwischen durch eingeschlichene Negligenz ausser Acht gelassen worden, anjetzo aber wieder

hier beizubringen, steht dahin, wird dahero noch große Mühe und Arbeit und Lesens erfordern, diese Sache in vollständige Richtigkeit zu bringen. — Der Herrschaft Schmalegg, welcher im Landvogteyischen Vertrag von 1537 allein mit ihrem Dörflin und Weiler gedacht, aber weder Anfang noch Ende denominirt, ausser daß, was vor zwei Jahren durch den Augenschein und alter erlebter Leut Bericht nach observirt, und aufgeschrieben worden; der Jagdbarkeit ꝛc. nicht zu gedenken; dieß alles in eine klare und undisputierliche Mappe (wie es, zwar unmaasgeblich, eine unumgängliche Nothdurft erfordert) zu bringen, wird noch viele Mühe; ja Hand- Füß- und Kopf-Arbeit erfordern."

Ravensburg den 11. März 1661.

(Unterz.) „Johann Morell."

Nro. 7.

Achts-Erklärung von Landrichter Heinrich Stüdlin.[53]

„Ich Heinrich Stüdlin, Frey Landrichter auf Leutkircher Haid und in der Pürß, von meines gnädigsten Herrn, des römischen ꝛc. Königs Friederich Gewalt, und von Gnaden des edeln Herrn Jacobs, Truchsessen zu Waldburg des Reichs Landvogt in Ober- und Unter-Schwaben, thue kund mit diesem Brief, daß Hans Schert, der jung, Hanns Spinnler, der jung, und Lienhart Brenn, der jung, in die Acht, und aus dem Fried in den Unfried kommen sind, von des Mords und Todschlags wegen, den sie begangen und vollbracht hand an Haintzen Kernen seeligen, bei guten Gerichten, mit Gewalt, ohne alles Recht, das auch auf sie fürbracht

53.) Orig. Arch. Urk., Actor. Nr. 836. a.

und wahr gemacht hat Lenhart Kern, des vorgenannten Haintzen Kernen seeligen Bruder, mit Nothred, mit seinem Eid, mit gelehrten Worten, mit erhebten Fingern zu Gott und den Hailigen, mit zween ehrbaren Mannen, die ihm das hulfend, daß seine Hand selb' dritt war, als Urthel und Recht gab. Darum sie auch in das Achtbuch geschrieben sind für offene Aechter und Todschläger, und darüber erlaub' ich sie ihren Feinden und verbiet' sie ihren Freunden, als recht ist. Deß' zu Urkund häng ich des Gerichts Innsiegel an diesen Brief, der geben ist zu Ravensburg, vor Landgericht mit Urthel und mit Recht, an dem nächsten Zinnstag vor St. Bartholomäus Tag des heiligen Zwölfboten. Nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr, und darnach im Vierzigsten Jahr."

Nro. 8.

Achts-Erklärung von Landrichter Caspar von Buchen [54]

„Ich Caspar von Buchen, des Reichs frey Landrichter, auf Leutkircher Haid und in der Gebürß, von Gewalts wegen des allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, römischen Kaisers ꝛc. unsers allergnädigsten Herren, und von Gnaden des Edeln Herrn, Herrn Johannsen, Truchsessen zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, meines gnädigen Herrn; gebiet' von des Landgerichts wegen, den ehrsamen, weisen, Bürgermeister, Räthe, und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Ravensburg, und gemeinlich, wo man das Gebot vernimmt, und dieser Brief gezeigt wird: daß Ihr Michael Stören zu Barnried, der ein offener verschriebener Aechter ist, von Klag wegen Jörgen Wa-

54.) Orig. Archiv Urk. Actor: Nr. 836. a.

chings, Burger zu Ravensburg, in Eurer Stadt Gerichten, Zwängen und Bännen, nicht enthalten, weder hausend noch hofend, enkainem Kauf, weder essen noch trinken gebend, und sonst kein andre Gemeinsame mit ihm habent, über das Gebot, immer als lang, bis daß er sich von den Banden der Acht erlöst, und sich mit dem Kläger gänzlich gericht hat. Thätet Ihr aber das und käme das von Euch zur Klag; ich richte darum zu Euch nach Recht. Geben und mit desselben Landgerichts aufgedruckten Insiegel besiegelt am Zinstag nach St. Pelagien-Tag, in dem Jahr, als man zält nach Christi Geburt, Tausend vierhundert sechzig und in dem neunten Jahr."

Nro. 9.

Achts-Erklärung von Landrichter Jörg Bissinger[55])

„Ich Jörg Bissinger, des Reichs Frei Landrichter auf Leutkircher Haid und in der Gebürß ꝛc. von Gewalts wegen des Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, römischen Kaisers ꝛc. zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König; Herzogs zu Oesterreich ꝛc. meines gnädigsten Herrn, und von Gnaden des Edeln Herrn Johannsen, Truchsessen zu Waldburg, des Reichs Landvogt zu Schwaben, meines gnädigen Herrn, Thue kund den ehrsamen, weisen, Bürgermeistern, Räthen und allen Bürgern und Inwohnen der Stadt Ravensburg, und sonst gemeinlich allen Andern, Edeln und Andern, in andern Herren oder Reichs-Städten; in Schlossen und auf dem Land, denen dieser Brief gezeigt wird, daß vor mir und Landgericht, Jos Weinzürn, der Aelter zu Ravensburg von Conrad Stören von Kelnhaus so

---

55.) Orig. Arch. Urk., Actor: Nr. 836. b.

verklagt: daß er ihn mit Gericht in desselben Landgerichts Acht gebracht hat, auch daß er für einen offenen Aechter in des Gerichts Achtbuch verschrieben steht, und daß ihm Verbietsbrief über ihn ertheilt sind, darum von Gerichts wegen gebiet ich Euch, allen und jeden, denselben Conrad Steuren, den offen verschriebenen Aechter in Euren Gebieten, Gerichten, Zwingen und Bännen, nit zu enthalten, zu hausen noch zu hofen, ihm weder Essen noch Trinken zu geben, zu mahlen noch zu backen, noch sonst kein anderley Gemeinsame mit ihm zu haben. Denn thätet Ihr das hierüber und käme von Euch zu Klag; man richte darum zu Euch, nach Recht, Geben mit Urthel mit des Landgerichts zurück aufgedrucktem Innsiegel besiegelt, am Freitag vor St. Gallen-Tag, nach Christi Geburt, Vierzehnhundert und im fünf und siebenzigsten Jahr."

Nro. 10.

Achts-Erklärung von Landrichter Hans Thunauer. 56)

„Ich Hans Thunauer, Frei Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Pürß, rc. von Gewalt, Gnaden und an Statt der allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl des Fünften, und Herrn Ferdinanden, Römischen Kaisern und Königen, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hyspanien, Hungarn, Böheim rc. Königen, Erzherzogen zu Oestreich und Fürsten zu Schwaben rc. Auch aus Befelch Weiland des Wohlgebornen Herrn Jörgen, des Hailigen Reichs Erb-Truchsessen zu Freiherrn zu Waldburg, Land-

---

56.) Orig. Arch. Urk. Actor: Nr. 836 d.

vogts in Ober- und Nieder-Schwaben, gelassener Söhne Fürmünder; meiner allergnädigsten und gnädigen Herren. Thun kund allermänniglichs, daß vor offen verbannem Landgericht, als das in des heiligen Reichs-Stadt Ravensburg an offener, freier kaiserlicher Reichs-Straß besessen worden ist, Paulin Wolfentshofers eheliche Hausfrau, Burgerin zu Ravensburg, von Thomann Mächberg zu Lützelbach Sohne so fern geklagt, daß sie ihn mit Urthel und Rechtem Gericht in die Acht des Landgerichts gebracht hat, er auch in dieß Landgerichts geschworen Achtbuch für ein offen Aechter verschrieben steht, und daß Ihro Acht- und Verbietbrief über ihn ertheilt seyen. Das sag ich bei meinem Eid, den ich obgemeldtem meinem allergnädigstem Herrn geschworen hab, darum von Römischer Kaiserlicher Majestät ꝛc. Gewalt verkünd ich ihn darauf aus dem Frieden in den Unfrieden; verbiet ihn seinen Freunden und erlaub' ihn dem Kläger und seinen Feinden, und sonst allermänniglichen. Geben mit Urthel und des Landgerichts Insiegel besiegelt, auf Dornstag vor St. Thomanns des heiligen Apostels Tag, des Fünfzehnhundert und zwei- und dreissigsten Jahrs."

Nro. 11.

Achts-Entledigung von Ebendemselben [57]

Ich Hans Thunauer, Frey Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Gepürß ꝛc. Thue kund Hansen Krug, Schumacher, Burger zu Ravensburg daß sich Simon Reichauer, Bürger zu Memmingen, aus diß Landgerichts Acht, darin er von deiner Klag wegen kommen ist, wieder genommen

57.) Orig. Arch. Urk. a. a. O.

hat auf Recht, das er dir um dein Spruch seyn soll und will, bei Poen (Strafe) der Aber Acht des Landgerichts, das in der Stadt Ravensburg seyn würdet auf Montag nach dem Sonntag Cantate nächstkünftig, und daß ich ihn auch aus des Landgerichts geschwornem Achtbuch derohalb wieder delirt und ausgethan hab. Das Verkünd ich Dir hiemit, dem Rechten alsdann auszuwarten, und Dich darnach wissest zu richten. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt unter des Landgerichts Insiegel, an Sonntag Quasimodogeniti des XVc. und zwai und dreissigsten Jahrs." (1532.)

Nro. 12.

Exemplar einer Verkündung und Citation von Landrichter Hans Thunáuer. 58)

„Ich Hans Thunauer, Frei Landrichter in Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Pürß ꝛc. von Gewalt des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, des Fünften, Erwählten römischen Kaisers ꝛc. auch an Statt, im Nahmen und aus Befelch des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, zu Hungarn und zu Böheim König, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. meiner allergnädigsten und gnädigsten Herren; Thue kund, Stephan Schatzen zum Morhaus, daß sich vor offen verbannem Landgericht; als das in des heil. Reichs-Stadt Ravensburg an offener freier Kaiserlicher Reichs-Straß, heut dato diß Briefs besessen worden ist; der vest Conrad Ankenreuthe, Burger zu Ravensburg, als Gewalthaber und

58.) Orig. Urk. a. a. O.

Leheutrager seiner Vetter und Schwäger, der Gäßler, in Beiwesen derselben Hintersessen, von Dir beklagt: Wiewohl hievor zu verschinem Landgericht zwischen ihm und Dir ein Urthel des Inhalts ergangen, daß er, als Kläger laut seins Berömens (?) nit erweisen hat, und daß Du als Antworter bei deinem Brauch Steeg und Weg, zwischen des heiligen Kreutz-Tag zu Herbstzeit, und St. Waldburgen Tag, Innhalt der Zeugen-Sagen und nach altem Herkommen bleiben sollest, noch dannoch habest und wollest Du Dich über und wider solch gesprochen Urtheil der ziemlichen und gebräuchlichen Weg nit benügen lassen, besonders Ihnen durch Ihr gebauen und besäet Feld anders und weiter Weg und Steg mit Fahren und sonst gebrauchen, dann Dir zu thun gebührt, das seinen Vettern an dem Ihren zu dulden unleidentlich wäre, mit Anrufen, Bitt und Begehr: daß solch Urthel weiter erklärt, declarirt und erweitert würde, welchermaaßen und wie Du solch Steg und Weg zu gebrauchen hättest, und setzt das zu Recht. Demnach auf mein Anfrag haben die Urthelsprecher zu Recht erkennt: Dir solch Klag durch offen besiegelt Brief und geschwornen Boten zu verkünden, dich der des nächsten Landgerichts, das abermal in der Stadt Ravensburg seyn würdet, auf Montag vor unsers Herrn Auffahrt-Tag nächstkünftig, zu verantworten, und Du thuest das oder nit; auf des Klägers weiter Anrufen ergehen soll was recht ist. Das Verkünd ich Dir hiemit laut gesprochener Urthel, Dich darnach wissest zu richten. Geben mit Urthel und des Landgerichts Innsiegel besigelt, am Montag nach St. Jörgen Tag, Anno rc. Acht und zwanzig.“ (1528.)

Viertes Kapitel.

Verhältnisse zu Städten, Stiftern und Klöstern.

Wohl liegt die höchste, die mächtigste Thaten-Kraft
Im Schoos der Einigkeit; ihm nur allein entblüht
Jegliche Wohlfahrt, und dauerndes Volkes-Glück
  Spriest aus der Treue Bund empor!

Was auch in ihrem Schwung mahnend die Zeit erheischt —
Bieder und gut wird's vollendet, wenn Hand in Hand
Stärke und Milde den sanften und rauhen Pfad
  Rastlos wandeln, mit Schwester-Lieb';

Wenn ihre Kräfte zu treulichem Schutz und Schirm
Eng sich vereinen, dann schließt sich das Leben auf —;
Heiter und frisch, wie in ewigem Jugend-Schein
  Fließt es dahin in sichern Port!

Verf.

A. Städte.

Die politischen Verhältnisse der Reichs-Städte gegen einander im Allgemeinen, und ihre Stellung zum Reichs-Körper, haben wir im ersten Kapitel dieses Abschnittes berührt, und dann im zweiten Kapitel wahrgenommen, wie im vierzehenten und fünfzehenten Jahrhundert der Krieg das vorherrschende Annäherungs- und Berührungs-Motiv für die Städte war, und wie die Scheelsucht und das Mißtrauen der Fürsten und Grafen, und die Raubgier verarmter Ritter, sie zu der Vorsicht leiteten, ihre einzelnen

Kräfte durch Bündnisse zu Schutz und Trutz, zu stärken, und dem Andrange ihrer zahlreichen Feinde entgegen zu stellen. In jenen Schilderungen sind daher die größern Umrisse zu dem Gemählde des Städte-Lebens meist schon enthalten, und es übrigt also nur noch ein Blick auf dessen friedlichere Seite.

Ausser den, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, und zu Erhaltung des Landfriedens in geschlossenen Bündnissen, gab es auch noch andere Veranlassungen, sich zusammen zu thun, und enge zu vereinen, und darunter standen wohl die Obsorge über öffentliche Sicherheit, Schutz und Schirm wehrloser Personen und Institute, Freiheit und Sicherheit der Strassen und anderer Verkehrs-Mittel, oben an. So vereinigten sich in den Jahren 1437 und 1440 die Städte: Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Pfullendorf, Wangen, Ißny und Buchhorn in einen Bund: „zu Schütz und Schirm gemein ihrer Wittwen, Waisen, Gottshäuser, Pilgrime, Kaufleute, Landfahrer und Kaufmannschaft; und zum nähmlichen Behuf verbanden sich im Jahre 1441 die 22 Städte: Ulm, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Rottenburg auf der Tauber, Hall, Memmingen, Rottweil, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kaufbeuren, Werd, Kempten, Wangen, Ißny, Leutkirch, Giengen, Bopfingen und Aalen, hauptsächlich, um die Strassen von Wegelagerern und Raubgesindel zu säubern, und sich vor Gewaltigungen zu schützen, die sie wegen Bruchs und Beschädigung der Raubschlösser Höwen, Schrotzburg und Wasserburg zu befürchten hatten. Um auch von solchen Bundes-Briefen ein Muster zu haben, folgt von Letztgedachtem ein Abdruck unter Ziffer 1. im Anhang zu diesem Capitel. 1)

---

1) Verf. hat die erwähnten Bundes-Briefe von 1437, 1440 und

An das Wesen der Bündnisse reiht sich in natürlicher Folge auch die Geschichte der Städte-Tage, die wir jedoch nur in so weit berühren können, als ihre hinlängliche Verständigung und Würdigung erheischt.

Wie nähmlich in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten Reichs-Versammlungen gehalten wurden, die späterhin in einen permanenten Reichstag übergiengen, so hatten nicht nur die Stände eines Kreises insgesammt das Recht, Berathungs-Zusammenkünfte zu halten, d. h: Kreis-Täge anzustellen, sondern selbst die Mitglieder jedes einzelnen Standes durften dieß thun, daher gab es ausser den Churfürsten- Fürsten- und Grafen-Tagen und Prälaten-Collegien, auch Städte-Tage; ja man darf sagen, daß Letztere vor dem Eintritt der beständigen Fortdauer des Reichs-Tages, häufiger als irgend andere Standes-Zusammenkünfte Statt fanden.[2]) Sie giengen gewöhnlich einem allgemeinen Kreis-Tage voran, um sich über die, auf Letzterm vorkommenden Materien, berathschlagen, und dießfalls für die Städtischen Comitial-Gesandten oder Stimm-Vertreter die erforderlichen Instruktionen entwerfen zu können. Oft wurden über die nähmlichen Berathungs-Punkte, je nach der Verschiedenheit und Gewichtigkeit des Interesse, grössere und kleinere Städte-Tage gehalten, gewöhnlich aber zu solchen Zusammenkünften eine, möglichst im Mittelpunkt gelegene Stadt gewählt. — Unter den vielen Städte-Tags-Verhandlungen, welche das hiessige Archiv enthält, wollen wir Beispielsweise nur folgender erwähnen:

Der Abschied des gemeinen Städte-Tags zu Eßlin-

1441 in Lünigs Reichs-Archiv nicht finden können; das Stadt-Archiv bewahrte sie aber in Original, von wo solche im Kön. Staats-Archive niedergelegt wurden.

2.) Häberlin, teutsches Staats-Recht, I. 572 — 574.

gen an Jakobi 1522 verbreitet sich über 25 Vorberathungs-Punkte, von denen die vorzüglichsten dem Reichs- und Kammer-Gerichts-Anschlag; die Türkenhülfe; (d. i. Beisteuer an Geld und Truppen gegen die Türken) die Störung des Landfriedens; vernachlässigtes Gelait von Fürsten nnd Herren; Beschwerden über Zölle; über Müntz-Ueberwechsel, besonders aber über neuerliche Ausschließung der Städte-Bothen von den Reichs-Tags-Beschlüssen zum Gegenstand hatten. Letzteres war wohl einer der wichtigsten Punkte in Beziehung auf die ständischen Rechte der Städte, und hätten sie sich nicht damals schon bei Zeiten um dieselben gewehrt, so hätte es leicht zum gänzlichen Ausschluß vom Reichs-Tag kommen können, denn die Urkunde drückt sich hierüber wörtlich dahin aus: „So die Für„sten und Ständ ausserhalb der Städt die Sachen be„rathschlagen und beschließen, daß sie alsdann der Städt „Botschaften in einem Gemein fürhalten: solches sey beschlos„sen, das hätte man ihnen nit wöllen verhalten; also, daß „darüber der Städt Botschaften, ob sie solches nit thun „noch bewilligen wöllten, nit gehört werden, sondern „der Fürsten und andern Ständ Beschluß Folg „thun müssen.“ [3]) Ravensburg wurde bei diesem Städte-Tag durch den Ueberlingenschen Gesandten Hans Freiburger vertreten.

Um über diese Gegenstände, die bei einem künftigen allgemeinen Kreis-Tage als Städtische Beschwerden (Gravamina) in Deliberation gebracht werden sollten, reiflicher zu Rathe zu gehen, kam man noch darüber überein, daß mehrere Städte dieser und jener einzelnen Gegend, noch besonders zusammen treten und reiflich hierüber rathschlagen sollten, und daß alsdann über die nähmlichen Punkte im folgenden Jahre ein zweiter allgemeiner Städte-Tag

3.) Arch. Urk. Act. Nr. 114. a.

zu Speyer Behufs der definitiven Beschlußnahme Statt finden soll. — Ein solcher Partikular-Städte-Tag wurde denn auch im folgenden Jahre 1523 von Ravensburg ausgeschrieben, und hierzu die Botschafter von Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Wangen, Ißny und Buchhorn, abgesandt. Der, in dieser hier stattgehabten Versammlung von Deputirten gefaßte Abschied folgt im Anhang unter Ziffer 2. Auf den, noch in diesem Jahr nach Speyer ausgeschriebenen allgemeinen Städte-Tag wurde das Ravensburgische Votum dem Bürgermeister Bernhard Besserer von Ulm übertragen. 4)

Im Jahre 1530 wurde ein Städte-Tag zu Biberach gehalten, hauptsächlich wegen des eingerissenen schädlichen Für- und Aufkaufs, und wegen der überhand nehmenden Bettler und Landstreicher. Man vereinigte sich in diesen Beziehungen bald darüber, daß die Städte für sich allein dießfalls keine wirksamen Maasregeln ergreifen können, wenn nicht hierzu auch die übrigen angränzenden, geistlichen und weltlichen Stände hülfreiche Hand böten. Es wurde deßhalb verabschiedet, daß auch diese ersucht werden sollen, die Bemühungen der Städte zu unterstützen und der eingeschlichenen Unordnung steuern zu helfen. Es versprachen, sich in dieser Absicht zu wenden: Ueberlingen: an die Grafen von Werdenberg; an die Freiherren von Zimmern; an den Abt zu Salmansweil, und an die Stadt Zell am Untersee —; Memmingen: an Kaspar von Freundsberg, Ritter; an die Stadt Mindelheim; und an die Aebte zu Ottobeuren und Mönchroth —; Ravensburg: an Graf Hugo von Montfort; an Jörg, Truchseß von Waldburg; an den Land-Commenthur zu Altshausen; an die Gra-

4.) Arch. Urk. Actor: Nr. 114. i.

sen Hans und Risen (Dionys) von Königsegg; dann an die Aebte zu Weingarten und Weissenau —; Kempten: an den Abt daselbst, und an die Grafen von Montfort zu Rothenfels —; Ulm: an die Aebte von Elchingen; Wiblingen; Ursperg und Roggenburg; an den Grafen Fugger, und an die Stadt Ehingen —; endlich Biberach: an die gnädige Frau von Buchau; an Schweikhardt von Gundelfingen; und an die Aebte von Ochsenhausen; Schussenried, Marchthal und Zwiefalten. [5])

Unter den, im siebenzehenten Jahrhundert zu Ravensburg gehaltenen Städte-Tagen zeichnet sich derjenige vom Jahr 1664 durch die abgehandelte Materie bemerkenswerth aus. Es wurden nähmlich in diesem Jahre, wie übrigens vor und nachher öfters geschah, alle Stände des Reichs „zu einer eilenden Hülf' wider den Erbfeind des Christlichen Nahmens; den Türken," aufgeboten; da traf es dann den acht Reichs-Städten: Ueberlingen, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, Kempten, Pfullendorf, Buchhorn und Buchau, eine Compagnie zu Fuß zu stellen. Es wurde daher auf Georgii dieses Jahrs ein Tag nach Ravensburg ausgeschrieben, und solcher von Abgeordneten sämmtlicher dieser Städte beschickt. Da sonst keine andere Materie verhandelt wurde, so war der einzige Gegenstand dieser Berathung: die Aufbringung der Mannschaft; deren Bewaffnung und Kleidung; Bestimmung des Sammelplatzes und Abmarsches, und der Löhnung. [6])

Aus dem vorigen Jahrhundert sind endlich noch bemerkenswerth: die im Jahr 1725 zu Ravensburg gehaltene Versammlung der Gesandten des obern schwäbischen

5.) Arch. Urk. Act. Nr. 115. a.
6.) Arch. Urk. Act. Nr. 123. e.

Kreis-Viertels Behufs einer Marschwesens-Regulirung und besonders wegen der Präliminarien zu Errichtung eines Kreis-Zucht- und Arbeitshauses, wozu das hiesige Zeughaus ausersehen worden war; ferner die Städte-Tage zu Ravensburg und Memmingen in den Jahren 1726 und 1732 wegen Regulirung des Marschwesens; wegen Maasregeln gegen die Ausfuhr von Pferden und Vieh; von Früchten, Flachs und Garn, dann wegen der Münzen-Kipperey der Juden; endlich der Städte-Tag zu Ravensburg vom Jahr 1738 wegen Repartition von General-Streif-Distrikten. 7)

Daß die Reichs-Städte sich einander zu Austrags-Gerichten wählen konnten, um innere Zwistigkeiten, oder Conflicte mit Auswärtigen beizulegen und zu entscheiden, haben wir im vorigen Capitel gelegenheitlich der Uebersicht über die Verhältnisse zum ehemaligen Frey-Kaiserlichen Landgericht, schon ausführlich entnommen. — Noch ehe aber die dießfälligen Kaiserlichen Privilegien aufkamen, muß es schon Herkommens gewesen seyn, wenigstens in Beziehung auf innere Differentien die verbündeten Städte zu Urthelsprechern zu wählen. Dafür spricht der, im Anhang unter Nr. 3. folgende Urthelbrief der verbündeten Reichs-Städte in Schwaben, über Friederich Holbein's, gewesten Stadt-Ammanns zu Ravensburg Klage v. J. 1359, in welcher Urthel dieselben erkennen: daß die Stadt Ravensburg mit Aus- und Abschaffung ihres Stadt-Ammanns wohl gethan habe, indem er, wie sich die Urkunde ausdrückt: „von ihrer Stadt und daraus besser wär, denn bei ihnen!" —

Die kleinern Reichs-Städte pflogen in bedenklichen

---

7) Actor. Nr. 223. 224.

und turbulenten Zeitläufen hie und da Schutz und Schirm bei den größern zu suchen, und hiefür ein jährliches mäßiges Schirm-Geld zu bezahlen. Sie mußten sich dann in einer feierlichen Urkunde eidlich verpflichten, nichts ohne den Schirm-Herren Rath, Gunst und guten Willen zu unternehmen, und nahmentlich sich in keine Handlung einzulassen, welche zu Unrath, Krieg oder andern Aufstand führen möchte, dagegen aber dienstbar zu seyn mit Raisen (Kriegsdiensten) und Anderem, wenn dessen an sie erfordert würde. — Auf solche Weise begab sich z. B. die Stadt Buchau i. J. 1436 auf 5 Jahre gegen Entrichtung jährlicher 15 fl. in den Schirm der Stadt Ravensburg, wie die Urkunde Nr. 4 beweist. —

Daß nicht nur einzelne Personen, sondern zuweilen auch ganze Städte in die Acht geriethen, welche die Kaiserlichen Hof- und Landgerichte zu verhängen hatten, und damit wahrlich nicht sparsam umgiengen, dafür haben wir schon am Schluße des vorigen Kapitels die Nachbarstadt Biberach als Beispiel erwähnt. — Aber auch unserm Ravensburg widerfuhr einmal die sonderbare Ehre, geächtet zu werden, und zwar auf Betrieb und Anklage der Stadt Rottweil. Es ist Schade, daß wir die Ursache nicht zu ergründen vermochten, und eben so wenig die Achts-Erklärung auffinden konnten; glücklicherweise aber hat sich zum Beweis: daß Dem also gewesen, und daß sich Ravensburg wieder aus der Klemme gezogen habe, die Hofrichterliche Urkunde über ihre Entlassung aus der Acht, i. J. 1455 noch erhalten, und wir können nicht umhin, solche im Anhang unter Ziffer 5 ebenfalls mitzutheilen. —

Noch mag hier die Bemerkung Platz finden, daß es zum herkömmlichen Reichs-Städtischen Vertrauen gehörte, wenn sich die Städte von ihren wichtigen Documenten, z. B. von Privilegien, wechselseitig beglaubigte Abschriften (Vidimus) ebenfalls auf Pergament

und in gewöhnlicher Documenten-Form ausstellten. So wurde nähmlich, um nur Einen Fall anzuführen, die Stadt Leutkirch von K. Maximilian I. i. J. 1518 und von Karl V. i. J. 1521 nur summarisch auf Privilegien der Stadt Lindau gefreyt; Leutkirch wäre nun aber gerne im Besitze des wörtlichen Innhalts dieser Freiheits-Briefe gewesen, und da Lindau — vielleicht aus Unpartheilichkeit — seine eigenen Urkunden nicht selbst beglaubigen mochte, so wurde Ravensburg angesprochen, diesen „Transumpt und Vidimus auszustellen, was denn auch mit Brief und Siegel in einem stattlichen Document vom 21. Februar 1554 geschah.[8])

B.) Stifter.

Das Bündniß, in welchem die Städte um den Bodensee, des zu Eger geschlossenen Landfriedens unerachtet, fortwährend beharrten (s. oben S. 210), brachte sie mit ihren überseeischen Nachbarn auch späterhin gar oft in Berührung, und da sind denn hauptsächlich diejenigen Anlässe zu erwähnen, durch welche sie als vermittelnde Stände auftraten. Wir haben in dieser Beziehung besonders jene Fehde vorzugsweise heraus, in welche einst der Abt und das Stift St. Gallen mit seinen Unterthanen und den Bürgern der Stadt gleichen Namens; dann mit den benachbarten Appenzellern, geriethen; weil Ravensburg in jenen Kämpfen eine vorzügliche Mitler-Rolle spielte.

Der Muth, welchen die Schlacht bei Sempach in den Eid-Genossen angefacht hatte, nahm immer mehr zu, und gab den Gemüthern derselben eine imponirende Richtung. Theilte sich solcher doch selbst den Bewohnern der, diesseits

8. Urk. im Stadt-Arch. zu Leutkirch.

des See-Ufer höher gelegenen Landschaft, des Allgäues, mit, gleich als ob er in deren Herzen von den jenseitigen Alpen herüber geweht worden wäre! Wir berühren in dieser Hinsicht nur die Bewegungen, in welche die Bauerschaften dieser Landesstrecke gegen das, sich immer weiter in die oberen Gebirgs-Gegenden ausbreitende, Hochstift Augsburg, und gegen die Stadt Memmingen, geriethen; welche jedoch, da die verbündeten See-Städte solche um ihrer selbst, und ihrer Umgebungen willen nicht gerne sahen, durch deren Vermittelung zur Zeit noch glücklich gedämpft wurden (1406). [9])

In eine bedenklichere Lage gerieth aber damals der Abt Kuno von St. Gallen mit seinem Stifte. — Die Bürger der Stadt, vornehmern Sinnes geworden, durch Reichthum und Bequemlichkeit, hielten ohne Wissen ihres Herrn, des Abts, bei K. Wenzeslaw, bei welchem im ersten Augenblicke alles zu erlangen war, um die völlige Reichs-Freiheit an. Die Urkunde hierüber war schon gefertigt, als Wenzeslaw von Luz von Landau, einem Rathe des Abts, und alten Städte-Feind, bewogen ward, solche zurückzunehmen, und den Abt in seine Rechte wieder einzusetzen, da er von den Bürgern unrecht berichtet worden sey. Dieß brachte dieselben — dem Abte schon vorher nicht hold — vollends ganz gegen ihn auf. — Zur nähmlichen Zeit erhoben sich aber auch von andern Unterthanen desselben und den Bauern von Appenzell,*) Stöße gegen ihn. Aufgereizt durch die Härte seiner Amtleute und Vögte, thaten sich Jene zusammen, und verjagten diese, wozu

9.) Pfister; IV. 236. ff.

*) Zins-Leute des Stifts St. Gallen. Schon im neunten Jahrhundert wurden zu dessen Gunsten Vergabungen daselbst gemacht. S. v. Arx I. 151.

ihnen die Burger der Stadt insgeheim Rath und Beistand leisteten. [10])

Dem Ausbruche solcher Unruhen in ihrer Nähe sahen die verbündeten See=Städte um so weniger gerne zu, als sie durch ihre sonstigen Verhältnisse zum Abte; zu der Stadt St. Gallen, und zu den Appenzellern, gar leicht in dieselben gezogen werden konnten. Sie ließen es sich daher angelegen seyn, zwischen dem Abte und dem Landvolke zu handeln, und beide Theile eidlich dahin zu vermögen, ihre Irrungen dem Städte=Bunde zur Entscheidung anheimzustellen. — Der Abt, zu schwach, um mit Gewalt darein zu schlagen, ließ sich zuerst solche Thädigung gefallen, mit dem Versprechen, jeglicher billigen Forderung nachzukommen. Es ward also unverzüglich ein Bundestag festgesetzt, und solcher am 24. Junii 1401 zu Ravensburg abgehalten, um auf demselben zunächst die Beschwerden von den Widersachern des Abts anzuhören. Hiebey ergab sich jedoch bald, daß Letztere weniger über neue Bedrückungen als über alte Verbindlichkeiten klagten, und daß diese Klagen nur von einzelnen Unruhe=Stiftern und von Leuten voll Widerspruchs=Geistes angezettelt worden waren. Der Spruch fiel also in der Haupt=Sache dahin aus: daß die Unzufriedenen dem Abte in allem Bisherigen gewärtig seyn, und ferner ohne Ausnahme alle Zinsen, Gefälle und Dienste entrichten sollten; „wenn der „Abt und zwey seiner Bediensteten darauf schwö„ren könnten, daß solche Leistungen nicht neu ein„geführt worden, sondern schon unter den vori„gen Aebten üblich gewesen seyen.“ — Diesem Spruch zufolge wurde dieser Eid von den zwei ersten Beamten des Abts; Eglof Maier von Altstädten, und dem Hof=Ammann Caspar Völi in Gegenwart zweier

10.) Pfister IV. S. 238.

Gesandten vom Städte-Bund; Conrad Mangold von Constanz und Hans Maienberg von Ravensburg, abgeschworen; dem Abt aber, ob er gleich selbst auch schwören wollte, aus Achtung vor seine Person diese Handlung erlassen; solche als wirklich geschehen und damit die Sache für erledigt und abgethan betrachtet. 11)

Als man nun alles in Ordnung und im Reinen glaubte, wurden die Land-Leute wieder störrig. Sie weigerten sich, den Spruch zu erfüllen, beharrten auf ihrer Verbindung gegen den Abt, und begannen neue Feindseligkeiten gegen ihn, wozu auch die Stadt St. Gallen mit anhalf, und dem Abt einen Fehde-Brief zusandte. Das gegenseitige Verhältniß war jedoch sehr ungleich; dem Abte fehlte es an Gelde und an fremder Hülfe, wogegen seine Widersacher selbst durch eine, von den vorigen Aebten getroffene Einrichtung befähigt waren, jeden Augenblick ins Feld zu rücken. Alle waffenfähige Mannschaft war nähmlich unter denselben in Verzeichnisse gebracht, und Jedem geboten, wie viele und welcherley Arten von Waffenstücken er halten sollte. Der Abt hielt daher es für gerathen, sich mit der Stadt St. Gallen auszusöhnen; und beschwur, alles zu halten, was sie für gut hielt; die Stadt dagegen versprach, das Landvolk zu beruhigen, und zu Haltung des ergangenen Spruches zu bewegen. Der Erfolg bewies indessen, daß dieser Vertrag von keinem Theile ernstlich und aufrichtig gemeint war.

Auf Seiten des Abts waren übrigens einige Edelleute, welche mit der größten Erbitterung gegen die verbündeten Bauren zogen, und ihnen mit Mord und Brand alles Unheil anthaten, was besonders dann geschah, wenn Mann gegen Mann einzeln zusammen trafen. Dieses Unwesen wurde dadurch noch vergrößert, daß sich Graf Friederich VI. von Toggenburg darein mischte, und zu den Bauern

11) Pfister; IV. 259. v. Arx, II. 100. ff.

half, weil ihm vorgeblich die Abtei für geleistete Dienste noch schuldete.

Wie begreiflich, sahen die Städte nach wie vor höchst mißliebig zu diesen Händeln, und trachteten am Ersten darnach; jenen Grafen auf die Seite zu bringen; der dann auch seine Sache einem schiedsrichterlichen Urtheile überließ. An die Land-Leute wurden, nachdem eine, zu Wil mit denselben gehaltene Tagsatzung mißlungen war, sechs Abgeordnete gesandt, und zwar: Heinrich Hundbiß von Ravensburg; Hans Griner von Ueberlingen; Ottmar Ammann von Memmingen; Andreas Wermeister von Wangen; Simon Ammann von Kempten und Heinrich Heinz von Jßny. — Durch diese Städte-Gesandtschaft wurde der Ausschuß der Bauern zu St. Gallen zwar dahin gebracht, daß sie die vorwaltenden Spänne auf rechtlichem Wege von den Städten ausgleichen lassen wollten, sobald aber die Gemeinden, besonders Appenzell, Herisau, Waldkirch und Wittenbach solches hörten, wurden sie unwirsch über die Zusage ihrer Deputirten, und fuhren nun erst recht eifrig in ihren Feindseligkeiten gegen den Abt fort. Sie sagten sich von allen Abgaben los, gruben die Klosterweiher ab, und trugen die Fische in Säcken mit sich davon, und als sie durch St. Gallische Bürger vernahmen, daß der Abt sein festes Schloß Klanx den Reichs-Städten in Verwahrung geben wolle, zogen sie vor dasselbe und fiengen an, es zu beschiessen. Durch die eigene Kargheit des Abts war solches in schlechten Vertheidigungs-Stand gesetzt und wurde bei den ersten Schüssen übergeben. Hierbei offenbarte sich nun deutlich, daß die Bürger von St. Gallen gemeinschaftliche Sache mit den Bauern machten; sie halfen nicht nur in grosser Anzahl das Schloß belagern, sondern sie waren es eigentlich, welche solches verbrannten [12])

12.) v. Arx II. 105 — 109.

In dieser bedenklichen Lage konnte man denn doch den Abt nicht im Stiche lassen, und von mehreren Seiten wurde ihm Hülfe zugesagt. So zog nahmentlich der Oesterreichische Landvogt Hans von Seheim im Thurgau seine Streitkräfte zusammen, und Graf Eberhard der Milde von Würtemberg und viele Edle schlossen sich mit ihren Kriegs-Schaaren ihm an. Die Städte aber hätten einen Hauptbruch gerne vermieden, und boten daher wiederholt ihre Vermittelung an, in welche der gedachte Landvogt gerne willigte. — Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hans Ströhlin von Ulm wurde nun am 2ten Winter-Monat 1402, und zwar wieder auf einem Tage zu Ravensburg, von sechs Schiedsrichtern aufs neue gethädigt; die Klagen des Abts und der Bauern lange gehört und erwogen, das Bündniß der letztern für ungültig erkannt, und sie vermocht, ihre Feindschaft gegen den Abt und das Stift fallen zu lassen, und sich überhaupt demselben wieder zu unterwerfen. Hierzu ließen sich die Gemeinden Wittenbach, Goßau, Büren und Waldkirch willig finden; sie huldigten dem Abt aufs neue; das gleiche geschah auch von der Stadt St. Gallen, und es hätte wenig gefehlt, so wären auch die Appenzeller zu ihrer Pflicht zurückgekehrt. Da schürten die Bauern von Schwytz die Glut wieder an, indem sie die Appenzeller abwendig machten, und ihnen ihren Beistand versprachen. Sie schlossen nun einen förmlichen Bund und begannen wiederholt ihre kriegerischen Ueberfälle und Vergewaltigungen gegen den Abt und die, ihm nun wieder ergebenen, Unterthanen, ohne dessen Hülfe zu fürchten. — Die See-Städte drohten einmal über das andere, theils durch Schreiben, theils durch Gesandtschaften; da aber alles nichts fruchtete, vielmehr die Appenzeller vor den Augen des Städtischen Heerhaufens, der bei 5000 Mann betrug, das Schloß Rosenberg verbrannten, so nahm der Städte-

Bund Rache, zog auf Herisau und verbrannte und zerstörte solches mit seiner ganzen Umgebung. Hierauf gieng derselbe auf St. Gallen zurück, im Begriffe, den Spicher zu überfallen. — Durch Weiber=Verrath ward aber diese Absicht den Appenzellern hinterbracht, und ein Schaar=Meister derselben faßte den kühnen Entschluß, sich mit zweihundert der Seinigen in die, diesen Posten deckende Verschanzung (Letzi genannt) zu werfen; die kaum eine Stunde von St. Gallen auf der Strasse gegen den Spicher, entfernt lag. Unbesorgt rückte (am 15. Mai 1403) das Bundes=Heer diesem Posten zu, und begann die Verschanzung, die dasselbe entblößt wähnte, einzuhauen. Da schossen plötzlich obige Wenige hervor und bestürzt über diesen, so ganz unvermutheten, feindlichen Anfall wichen die Verbündeten mit einer Flucht zurück, die um so verderblicher für sie selbst war, als sie die Reiterei vorangeschickt hatten, die nun auf ihrem eilfertigen Rückzug das, dicht hinter ihr folgende Fuß=Volk selbst niederwarf; was die wenigen Feinde in den Stand setzte, bei dem ungleichartigen Verhältnisse ihrer Anzahl eine ungewöhnliche Niederlage unter ihnen zu verbreiten. Der Verlust in diesem Treffen wird von den Leuten des Abts auf sechzig, von Constanz auf neun und neunzig, von Ueberlingen auf sechs und zwanzig, von Ravensburg auf dreissig, von Lindau auf zwanzig, und von Wangen auf sieben Mann angegeben. 13)

Auf diese Niederlage vergieng dem Städte=Volk alle Lust, sich mit den Bauernhaufen ferner herumzuschlagen. Ausser den Constanzern, deren Verlust zu allem hin noch der größte war, zogen sich die übrigen aus dem Felde zurück; und überließen jenen die Ehre, der Städte Antheil an demselben zu behaupten.

Nun erst erhoben sich die Schwyzer, und stiessen, sechshundert Mann stark, zu den Appenzellern, und nun

13.) v. Arx II. 109 — 11[illegible]

erst entspann sich ein wahrer Verwüstungs- und Vertilgungs-Krieg, mit Sengen und Brennen, Rauben und Morden. Sehr gerne hätten die Städte diesem Unwesen steuern mögen, da sie besonders gegen die Schwyzer sehr aufgebracht waren, die sie nur Mörder nannten, wahrscheinlich deßwegen, weil solche das Feld betraten, ohne vorher den Städten Fehde-Briefe zuzusenden. Allein die Bürger wollten von einem Kriege mit den Appenzellern nichts mehr wissen, und die Magistrate waren daher froh, als unter Zürchs Vermittelung ein Waffen-Stillstand zuwege kam. — Am meisten hatte nun St. Gallen zu leiden, das, als mit den Städten im Bunde, von den Schwyzern und Appenzellern schonungslos behandelt, von den Städten aber hülfelos gelassen wurde, weil solche die, am Spicher erlittene Niederlage einem, der Sorglosigkeit der Stadt St. Gallen hinsichtlich der Passanten unter den Thoren, beizumessenden Verrath zuschrieben. Auch nach abgelaufenem Waffen-Stillstande beschränkten sich die See-Städte lediglich darauf, daß sie das Schloß Arbon mit einer Besazzung versahen. 14)

Die Ursache des eigentlichen Antheils der Städte an diesen Fehden; die Hülfe und Vermittelung, welche man dem Abte Kuno und seinem Stifte gegen seine widerspenstigen Bauern angedeihen lassen wollte, ward indessen immer schwächer, und verlohr sich bald gänzlich; woran jedoch das Benehmen des Abts selbst schuld war. Er selbst war mehr zum Kriege als zum Frieden geneigt 15), obgleich es auch nicht an Gründen zur Nachgiebigkeit auf seiner Seite gefehlt hätte. Ueberdieß schien es, als zähle er auf andere Hülfe, indem er die Städte gering zu achten begann: Bei dieser Wahrnehmung beeilten sich denn die Letzteren, mit den Appenzellern und ihren Verbündeten einen

---

14) v. Arx II. 115 — 117. Ebend 126.

wirklichen Frieden zu schliessen, der dann auch an Georgii 1404 zu Winterthur dahin zu Stande kam, daß in der Haupt-Sache Schade gegen Schade und die Gefangenen, welche noch kein Löse-Geld versprochen oder vertröstet haben, ohne solches unverzüglich freizulassen, seyn sollen; überdieß Jedem sein Eigenthum zurückgegeben, und alles in den vorigen Stand gestellt werden soll; von welchem Frieden jedoch der Abt von St. Gallen und dessen Kloster-Herren mit ihren Helfern ausgeschlossen wurden. 16) —

Aehnliche Auftritte ereigneten sich etliche und fünfzig Jahre später zwischen den Aebten des Stifts Kempten und ihren Unterthanen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Dazwischenkunft der Städte mit glücklicherem Erfolge geschah.

Wir haben oben erwähnt, daß schon zur Zeit des Appenzeller-Krieges (1406) die Bauern des Allgäues schwürig zu werden begannen, und sich mit Ernst gegen die Uebergriffe der angrenzenden Herrschaften setzen wollten. Damals wurde durch Vermittelung der Städte ein feindseliger Ausbruch glücklicherweise noch verhütet; die Stimmung blieb aber immer reitzbar, und ums Jahr 1460, war es Abt Gerwick selbst, welcher durch feindliche Behandlung eines Beamten zu Legau, den Brand aufrührte. Dieser, Namens Georg Beck von Ißny, nahm nebst seinem Anhang Zuflucht bei den Schweizern; erhielt eine Hülfs-Truppe von 334 Mann, und schlug sofort den, 1300 Mann starken Haufen des Abts unter dem Ritter Walter von Hoheneck, aufs Haupt. Der Abt mußte entweichen, und auf

---

16) v. Arx II. 125. Pfister IV. 242.

einem Tage zu Lindau den Verfolgten Genugthuung geben, worauf er seine Würde niederlegte.

Auf Gerwick folgte als Abt, Johannes von Riedheim, von welchem gesagt wird, daß er aus einem Lamm ein Wolf geworden sey; eine Bezeichnung, die so ziemlich auf seinen Charakter schliessen läßt. — Strenge Behandlung seiner armen Leute *) Bedrückung derselben mit Diensten und Abgaben, werden ihm besonders zum Vorwurfe gemacht. Was Wunder, daß sich auch ein Aufstand gegen ihn erhob? In solcher Beklemmung rief der Abt Herren und Städte zu Hülfe. Man kam, und unterhandelte vielfältig; die Bauern wollten nichts als göttliches Recht. Als Thädiger in der Sache zeichneten sich besonders aus: Ritter Hans von Frunsperg (Freundsberg) zu Mindelheim, Ott Zwick, Rathsherr von Memmingen, und Städte-Boten von Ravensburg, Wangen, Ißny, Leutkirch und von der Stadt Kempten. Hierauf ward einige Ruhe, dann traten die Bauern wieder auf, und brachten ihre Klagen selbst vor den Kaiser. Es wurde deßhalb ein Tag zu Augsburg gehalten, (1491) und auf vorzügliche Verwendung der Stadt Nördlingen die Sache der Bauern genau untersucht, und mittelst Vertrags erörtert. — Nun war die Reihe zu klagen wieder an dem Abt. Die Bauern hielten den Vertrag nicht, und thaten sich aufs neue gegen ihn zusammen. Also wiederholte Thädigung und wiederholtes Vertragschliessen, und zwar dießmal zu Eßlingen; 1492. — Da sich aber die Bauern immer noch nicht fügen wollten, so erkannten Adel und Städte, daß es nun an der Zeit wäre, diesem „bösen, schnöden Handel" mit Ernst ein Ende zu machen. — Man beschloß, daferne die Bauern den Vertrag nicht hielten, sie dem Abt mit Gewalt zum Ge-

*) So wurden Leibeigene und Lehenleute damals überhaupt genannt.

horsam zu bringen. Doch verflossen noch einige Monate ehe hierzu Anstalt gemacht wurde. Da geschah es dann am St. Michaels Abend 1492, daß die Bauern einen Ueberfall erlitten, und dergestalt geschreckt wurden, daß ihrer zweihundert über den Bodensee in die Schweitz zogen. Hierauf kam durch die Hauptleute des Bundes, Graf Ulrich von Montfort-Tettnang und Wilhelm Besserer, unter Beistand der Bundes-Räthe, unter beiden Theilen eine endliche Richtung zu Stande, nach welcher das Bündniß der armen Leute ab- und solche dem Abt ferner gehorsam seyn und ihm jährlich reichen sollen, was sie schuldig wären, bis vor dem Bund entschieden seyn würde, was sie nicht schuldig seyen. Die gegenseitigen Klagen sollen hinfüro nicht mehr peinlich, sondern bürgerlich vor dem Bundesgericht erörtert werden. Jeder soll ruhig wieder nach Hause gehen, den Entflohenen Frist zur Rückkehr- und die Gefangenen losgegeben werden. (14. Oct. 1492.) — Auf solche Weise wurde zwar wieder Ruhe geschafft; der Geist der Unzufriedenheit war jedoch nichts weniger als vertilgt, und brach nach kaum drei Jahrzehenten mit neuer Stärke im allgemeinen Bauernkriege (1524) hervor, zu dessen Schauplatz vorzüglich auch unsere Gegenden gehörten. [17]

C. Klöster.

Gründung; Vergabungen und Stiftungen; Vorsteher und Bewohner; Besitzungen; Institute und Schicksale der, uns umgebenden, ehemaligen Klöster Weingarten, Weissenau und Baindt, so wie des Karmeliten- Capuziner- und Franziskaner-Nonnen-

---

17) Pfister, V. 324 — 327.

Klosters dahier selbst —; Alles dieses bietet so vielen reichhaltigen Stoff und so viel Interessantes dar, daß es zur Nothwendigkeit wird, am Schlusse des Werkes einen besondern Anhang daraus zu bilden, um so mehr, als es eines Theils schon die nahe Nachbarschaft jener, in ihren, zum Theil noch stehenden, Tempeln und Wohngebäuden, stets prachtvoll und ehrwürdig erscheinenden Gotteshäuser erheischt, daß wir auch das Wesentlichste ihrer Geschichte der Nachwelt in bündigem Zusammenhange überliefern, andern Theils aber auch, weil zu einer solchen Ausführung hier der Raum viel zu beschränkt wäre, und es ohnedieß für jetzt nur zu unserer Aufgabe gehört, die Verhältnisse jener Klöster zur Stadt anzudeuten, und die verschiedenen gegenseitigen Berührungs-Punkte zu zeigen, deren es an sich selbst sowohl wegen des engen Zusammengränzens der natürlichen Lage und der Besitzungen, als auch wegen Ausübung zuständiger Rechte und Befugnisse, sehr viele waren. — Jeder neue Umstand nähmlich, bei welchem das Interesse der Stadt, wie dasjenige eines Klosters, hervorstach, wurde Gegenstand eines Vertrags oder Vergleichs, der nach damaliger Sitte, um der Dauerhaftigkeit willen, auf Pergament geschrieben, dann mit den Sigillen beider contrahirenden Theile behangen und jedem derselben ein Exemplar zur Aufbewahrung zugestellt wurde. — Der Sorgfalt unserer Alten ist es nicht entgangen, daß einzelne Urkunden leicht zerstreut oder eine Beute der Zernichtung werden können; sie gebrauchten daher die Vorsicht, Documente solcher Art in mehrfacher Zahl abschriftlich zu sammeln, und so entstanden die, jetzt noch im Archive vorliegenden, sogenannten Copia- Leg- oder Vertrags-Bücher, während die wichtigeren Original-Documente nunmehr das Königl. Staats-Archiv in Stuttgart aufbewahrt.

Da wir ohnehin Veranlassung bekommen, uns über den speciellen Innhalt der vorliegenden Verträge später an den entsprechenden Orten näher zu verbreiten, so mag es hier genügen, die Bemerkenswerthesten derselben nur anzudeuten.

Unter den Verträgen mit

dem Kloster Weingarten [18])

zeichnet sich vor allen derjenige vom Jahr 1448 aus, zufolge dessen sich dasselbe auf 10 Jahre gegen Entrichtung jährlicher 100 fl., in das Bürgerrecht, und in den Schutz und Schirm der Stadt begibt. Einen Auszug hiervon enthält die Ziffer 6 des Anhangs zu diesem Capitel. —

Wegen Verzollung der, für das Gotteshaus durch die Stadt geführt- oder in derselben erkauft werdenden Gegenstände, ferner wegen Besteuerung des, demselben eigenthümlichen Eck-Hauses bei der Pfarrkirche, Weingärtners-Haus genannt (der nunmehrige Gasthof zur Traube) wurde i. J. 1476 ein Vertrag auf 20 Jahre errichtet, wornach inner dieser Zeit jährlich 20 Pfd. Pfenning Zoll und 2 Pfd. Pfenning Steuer an die Stadt zu entrichten waren. — Da sowohl die Stadt, als das Kloster in den Weilern Albertshofen und Oppeltshofen Lehen-Leute und Unterthanen hatten, so wurden auch diese Veranlassung mehrerer Verträge zwischen beiden Herrschaften, nahmentlich über Trieb und Tratt (1491), und über die niedere Jurisdiction (1533.) —

Wie der gemeine Altdorfer-Wald überhaupt Gegenstand vielfältiger Richtungen, Vergleiche und Verträge, war, so kam dießfalls hie und da auch das Kloster Weingarten ins Spiel, theils wegen dessen eigenen Bezugs von Brenn- Zäun- und Zimmerholz aus demselben, theils wegen

---

18) Vertrags-Buch, Act. Nr. 303. S. 377 — 461.

Vertretung seiner Lehen-Leute, die in gedachtem Walde belehnt waren. (1522.)

Das Kloster hatte zu jener Zeit von gemeiner Stadt Bürgerschaft und Hospital, den Fruchtzehenten zu beziehen. Sowohl die alljährliche Wiederkehr dieser Last, als auch das Lästige der Bezugsweise, brachte die Stadt zu dem Entschluß, den Zehenten auf eine gewisse Zeit gegen Reichung eines jährlichen Aequivalents an das Kloster, selbst zu übernehmen. Dieß geschah erstmals zufolge Vertrags von 1585 auf 20 Jahre, ohne daß das jährliche Aequivalent bestimmt ausgedrückt worden war. Im Jahre 1605 wurde dieser Vertrag auf weitere 20 Jahre erneuert, wornach der fragliche Fruchtzehenten der Stadt gegen Darleihung unverzinslicher 9000 fl. Kapital überlassen wurde. Nach Abfluß dieser Zeit; 1624 fand der dritte Vertrag dieses Zehentens wegen statt, und zwar dießmal auf 25 Jahre, gegen Vorstreckung eines unverzinslichen Capitals von 10,000 fl. an das Kloster, mit der Bestimmung, daß dasselbe nach Abfluß dieser Frist den Zehenten um 16000 fl. wieder an sich lösen möge. Wie es aber weiter gegangen, ist nicht ersichtlich.

Vogtrechte des Klosters in den Städtischen Besitzungen Schmalegg und Danketsweiler, zogen einen Vertrag vom Jahr 1536 nach sich, und selbst unsere Schussen ließ man nicht unangefochten fließen, indem das Kloster eine gewisse Strecke weit in derselben die Fischenz (Fischerei-Gerechtigkeit) auszuüben hatte. — Die Ravensburger, wie überhaupt alle unsere guten Alten, waren Liebhaber vom Jagen und Fischen, und mochten in Letzterer Hinsicht manchmal auch den Leckerbissen der Herren Aebte und Prälaten aufgepaßt haben, weßwegen ein Vertrag von 1536 den besondern Artikel enthält:

„Es sollen Bürgermeister und Rath zu Ravensburg, auch
„alle Ihre Bürger und Innwohner daselbst, des Gotts-

„Hauses Weingarten Fischwasser in der Schussen „fürohin mit Fischen müssig abstehen, und darinn „nit fischen, noch den Ihren zu fischen gestat„ten.“

Endlich räumt ein Vertrag von 1663 der Stadt, welche von jeher den Holz-Floß in der Schussen behauptet hatte, das Recht ein, ungehindert des Gotteshauses Weingarten auch Säge-Blöcke flössen zu dürfen, so wie im nähmlichen Vertrag auch bestimmt wurde, daß die Schussen zu jeder Zeit, so es vonnöthen, gemeinschaftlich geräumt (gereinigt) werden soll.

Ebenfalls wegen der Fischenz beginnt auch die Reihe der Verträge mit

dem Kloster Weissenau [19])

und zwar beinahe um 200 Jahre früher, als obiger Vertrag mit Weingarten, indem schon mittelst Vertrags von 1320, zwischen Weissenau und Ravensburg des Klosters Fischerey-Recht zwischen den beeden Brucken; als der Mühlbruck und Herbisreute — derzeit der Rahlen genannt — näher festgesetzt wurde.

Den meisten Anlaß — erst zu Irrungen und Stößen, dann zu Vergleichen und Verträgen — mit Weissenau, gaben Steg und Brücke über den Mühlbach und das Wuhr am Ablaß, über welche Gegenstände besonders in den Jahren 1415, 1533, 1578 und 1610 stark gethädigt und vertragen wurde.

Der Vertrag vom erst genannten Jahre handelt überdieß auch über Trieb und Tratt. — Ein fernerer mehrfältiger Anlaß zu gegenseitigen Uebereinkommnissen war der, nach Weissenau schuldige Weinzehenten von einem

---

19) Vertrags-Buch, Act. Nr. 303. S. 453 — 544.

Theil der hiesigen Weinberge, als worüber Verträge von den Jahren 1433, 1533 und 1599 vorliegen.

Wie das Kloster Weingarten, so begaben sich i. J. 1476 auch Abt und Convent von Weissenau auf fünf Jahre in das Bürger-Recht der Stadt, gegen Reichung jährlicher 18 Pfd., wobey sich das Kloster auch anheischig machte, das Eich-Maaß der Stadt anzunehmen. Die Urkunde hierüber folgt im Anhang unter Ziffer 7. —

Auch das Kloster Weissenau hatte ein eigenthümliches Haus in Ravensburg, nahe beim Käßlins-Thor (jetzt Wohnhaus des Herrn Waisen-Cassier Goßner) über welches zufolge Vertrags vom Jahr 1488 bedingt wurde, daß dasselbe von einem Manne bewohnt werden soll, welcher der Stadt mit Steuer, Zug und Wacht unterthan sey, und daß es bei allen Steuern für 1400 Pfd. Heller Capital versteuert werden soll.

Hinsichtlich der sogenannten Langen Egarten und des Triebs und Tratts auf denselben wurden in den Jahren 1490, 1578 und 1585 Stipulationen gemacht, und eine eigene Vergünstigung bekam das Kloster mittelst Vertrags von 1579 wegen Holzhauens im Altdorfer-Wald, wornach demselben zu eigenem Gebrauch Wagner-Holz zu Achsen; Landt- und Laiter-Bäumen auch Felgen, ferner jährlich drei Roth-Tannen zu Kübeln, Gölten und Aimern, zu verabfolgen waren.

Endlich gab auch der, bei Kemmerlang, einem Weissenauischen Ort, entspringende, mitten durch die Stadt fliessende Bach, der sogenannte Flattbach, Veranlassung zu vielen Correspondenzen und gegenseitigen Erörterungen. — Dieser Bach treibt alle Städtischen Mühlen und übrigen Wasserwerke inn- und ausser der Stadt, und ist daher derselben unentbehrlich. Die Huber des Gotteshauses Weissenau zu Kemmerlang (namentlich ist von einem Jakob Großmann die Rede,) bedienten sich aber der Brunn-

Adern und Zufluß-Quellen dieses Baches nicht nur zur Wiesen-Wässerung, sondern sie fiengen solche großentheils auf, errichteten zwei Wasser-Stuben, und leiteten einen Deichelgang aus denselben in den Hof des Jakob Großmann daselbst, allwo nun ein Bronnen errichtet wurde. Diese Wasser-Entziehung gereichte natürlich der Stadt zu empfindlichem Schaden, und verursachte häufige Beschwerden. Die Stadt berief sich auf einen Vertrag vom J. 1533 zufolge welchem die Zuflüsse des Flattbachs ungekränkt und ungeschmälert gelassen werden sollten. Da indessen Abt und Convent von Weissenau die Wasserstuben und den Bronnen des Großmann nicht abstellen wollten; nichts desto weniger aber den Nachtheil einsahen, über welchen sich die Stadt auflehnte, so machten sie sich mittelst eines spätern Vertrags anheischig:

„den Berg, allernächst hinter vielernanndts Jacob „Großmanns Hofstatt, daran die berührte zwo Was„ser-Stuben eingefangen, durch ihres Gottshauses „Unterthanen und Leute dermassen durchgraben, auch „die Wiesen darunter mit Gräben aufthun und „öffnen zu lassen, damit das Wasser aus „solchem Berg seinen Lauf oder Fluß durch be„rührte Wiesen in vermeldten Bach, so in die Stadt „Ravensburg gehet, füglich und unverhinderlich geha„ben möge; welches Wasser auf gleich andern Brunn„adern und Zuflüssen, so jetzo in solchen Bach gangen, „fürder und in ewig Zeit von Niemand abgewendet „noch aufgefangen, noch in einigen andern Fluß, denn „in obgemeldten Bach, der in die Stadt gehet, gelei„tet werde.“ —

Am friedlichsten kam die Stadt mit

den Nonnen des Klosters Baindt[20])

aus; wenigstens finden sich nur zwei Verträge mit denselben von den Jahren 1522 und 1579 vor, in Beziehung auf die Gerechtigkeiten des Klosters im gemeinen Altdorfer-Wald, wornach solches ein gewisses Quantum Brennholz, und bei nahmhaften Gebäuden auch die Hälfte des Zimmerholzes aus dem gemeinen Wald zu beziehen, überdieß aber noch das sonderbare Recht auszuüben hatte, 138 Schweine in denselben zu treiben. —

Hinsichtlich der Klöster der Stadt und deren Berührungen mit Letzterer, handelt das Meiste von den Religions-Verhältnissen, und wird daher füglich in die, seiner Zeit folgende, Abhandlung vom Kirchen- und Schul-Wesen verwiesen. Nur allein

das Karmeliter-Kloster

bietet uns einen Moment dar, dessen Erwähnung noch diesem Abschnitte angehört, und somit den Schluß desselben bilden mag.

Sowohl um Erhaltung der Kirchen-Geräthschaften und Verwaltung der Einkünfte, als auch um Kloster-Zucht, muß es bei diesem Gotteshause um die Mitte und gegen Ausgang des fünfzehenten Jahrhunderts, verdächtig ausgesehen, und das Ansehen des Raths in den Augen dieser Geistlichkeit wenig mehr gegolten haben. — Jener benüzte daher im Jahre 1487 die Anwesenheit des Provinzials und General-Vicars des Ordens, in Ober-Teutschland und Ungarn, Johann Zimmermann, um ihm über die, zum Verderben des Klosters gereichenden, Mißbräuche und über den Zerfall der Haus-Disciplin, die Augen zu öffnen. Nach genauer Untersuchung fand solcher den Uebelstand noch viel bedenklicher, als der Rath geschildert hatte, und bewirkte unter seiner Autorität in ge-

---

20) Vertragsbuch, Act. Nr. 303. S. 555. ff.

dachtem Jahre eine Richtung, in deren Folge das Kloster gleichsam unter die Vormundschaft und unmittelbare Aufsicht des Raths gestellt wurde.

Er verordnete, daß hinfüro dem Kloster zween Pfleger aus dem Rath beigegeben werden sollen, welche dessen Geräthschaften und Einkünfte sorgfältig zu beschreiben hätten; alljährlich soll in ihrem Beiseyn vom Prior eine laute Rechnung gethan, also gleichsam eine Abhör gepflogen - und nichts sollte ohne ihr Wissen und Zustimmen von Prior und Convent versetzt, verkauft, hingegeben, noch Anderes dergleichen vorgenommen werden. — Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Widerfüge der Mönche soll der Rath zu ahnden volle Fug und Macht haben, und ließen sich Einer oder Mehrere derselben in Unwesen und an ungewöhnlichen Orten inner- oder ausserhalb der Stadt betreten, soll sie der Rath gefangen nehmen, blöcken, und sie auf solche Weise dem Prior überantworten lassen, und sie allweg ihrem Verschulden nach strafen dürfen, ohne alle Verantwortung vor Männiglich, weder geistlicher noch weltlicher Leute und Gericht. — Diese merkwürdige Urkunde folgt im Anhange unter Ziffer 8.

Anhang.

Nr. 1.

Städte-Bundes-Brief vom Jahr 1441. 21)

„Wir, die Bürgermeister, Räthe, und alle Burger

21) Das, mit 22 Sigillen behangene, pergamentne Original dieses Bundes-Briefs befindet sich im Königl. Staats-Archive.

gemeinlich, reiche und arme, dieser nachbenannten des heil. Römischen Reichs-Städte mit Nahmen: Ulm, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Rotenburg auf der Tauber, Hall, Memmingen, Rottweil, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dünkelsbühl, Pfullendorf, Kaufbeuren, Werde, Kempten, Wangen, Ißny, Leutkirch, Giengen, Bopfingen und Aalen, bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Nachkommen: Wann das ist, und sich mit Wahrheit erfindet, und auch oft erfunden hat, daß des heiligen Reichs-Straß von bösem, ungerechtem Gewalt und feindlichen Leuten niedergelegt wird, daß Niemand Biederer noch Ehrbarer die sicher wohl gebauen noch gewandeln mag, und sonderlich als etlich obgenannte Städte auf und in das Schloß Höwen, die Stadt Engen, und die zwei Schloß Schrotzburg und Wasserburg beschädiget, und das unser auf des heil. Reichs-Straß unerfordert und wider alle Billigkeit räublich genommen ist, als das an ihm selbst ist, und an dem Tag liegt, und wann aber denselben Gebrechen und solch Uebel keine Stadt unter uns allein nicht wohl gewenden, erobern, noch unterstehen mag, ohne Hülf und Zuthun der andern; wann sich nun mit Wahrheit lauter erfindet, daß Niemand solch Uebel wohl gewenden mag als die, die beieinander freundlich verbünden, einander gewandt, und auch auf Fried und Gemach, und solcher guten Sachen geneigt sind, darum zufürkommen, solch unredlich Gewalt und Fried zu machen; so haben wir uns gar berathenlich, mit gemeinem Willen und guten Fürsätzen Gott, dem Herren, und seiner würdigen Mutter Marien zu Lob; dem heiligen römischen Reich zu Würde und zu Ehren; uns selbst und gemeinen Landen zu Nutz, zu Fried und zu Gemach, und auch darum, daß der Pilgrim, der Kaufmann, der Landfahrer, die Kaufmannschaft, und alle andere ehrbare und versprochene Leute, sie seyen geistlich oder weltlich, daß sicherer gewandeln und gewerben

mögen, auf solch loeblich Freiheit und Gnade, die wir von römischen Kaisern und Königen, unsern gnädigsten Herren haben, von der obgeschriebenen Schloß und Stadt Höwen, Engen, Schrotzburg und Wasserburg wegen, freundlich zusammen verbunden, und verbinden uns jezo mit rechtem wissen und Kraft dieß Briefs, bei unsern guten Treuen, und mit unsern geschwornen Eiden, die wir alle darum leiblich zu Gott und den heiligen mit auferhebten Fingern und gelehrten Worten geschworen haben; in solcher Maaße, daß wir, und alle unsere Nachkommen einander von derselben Stadt Engen, der Schloß Höwen, Schrotzburg, und Wasserburg, und der Feinde wegen, die uns und den unsern das Ihrige darauf und darinn genommen hand, und ihre Helfer, und was sich nun fürohin darinn und von derselben Stück wegen verlaufen und machen würde, getreulich berathen und beholfen seyn sollen und wollen, als lang und als viel, bis dieselben Sachen gänzlich und aller Ding vollendet und erobert werden, ohne alles Gefährde. — Und wann nun etlich Städte unter uns, und die unserigen in die obengenannten Schloß Höwen, Engen, Schrotzburg und Wasserburg und darauf muthwilliglich, und wider alle Billigkeit beraubt, gefangen, geturnet, geschätzet und beschädigt sind, als vor gelautet hat; so haben wir uns das jetzo freundlich zusammen verbunden, daß wir uns wider dieselben Schloß und Feinde, so uns und den unsern das Ihrige darauf und darinn genommen hand, und ihre Helfer setzen, und die bekriegen und beschädigen, und auch einander darinn und dawider nun fürohin getreulich berathen und beholfen seyn sollen und wollen, nach Erkenntniß der Städte, oder des mehrer Theils unter ihnen, ohne Gefährde, als lang und viel, bis die Sachen, und was sich darinn und von derselben Stück und Sachen wegen verlaufen wird, ganz vollendet, erobert und zu Ende gebracht

werden; und was Kosten über solch' Krieg und Sachen von Büchsen, Pulver, Gezeug und andern Sachen nun fürohin geht und gehen wird, und was auch jegliche Stadt darleihet; dieselben Kosten und geliehen Gelds sollen wir alle andere obgeschriebenen Städte, gemeinlich mit Ihr leiden und tragen, und auch bezahlen helfen, nähmlich jegliche Stadt nach ihrer Anzahl, als sie dann jetzt in ihrer Ainung in Anzahl sitzet, ohne Gefährde. — Wär' es auch, daß wir Städte von der obgenannten Stück und Sachen wegen streitig wären, oder würden, daß das unter uns Städten bleiben und ausgericht werden soll nach Erkenntniß unsrer aller Städte, oder unserer des mehrern Theils. Und welche Städte oder Stadt unter unter uns Kosten oder Geld auf die obberührten Stück und Sachen um unsertwegen darleihen oder ausgeben, die mögen uns alle andere Städte gemainlich wohl zusammen mahnen auf einen Tag, wenn ihnen das füglich zuseyn bedünket, gen Biberach, oder in eine andere Stadt unter uns, die denn denen Sachen allerbest gelegen ist; und da sollen auch wir dann alle unsere Bottschaften mit vollem Gewalt hinsenden; solch Kosten und Geld anzulegen und zu verrechnen, und wenn, oder alsbald auch das also angelegt und verrechnet wird, so soll eine jegliche Stadt unter uns besonders das Geld, das ihr denn daran gebührt zu geben, denselben Städten oder Stadt, denen man denn das schuldig bleibt, nach der Anlegung in zweien Monaten, den nächsten, bezahlen, bei dem Eide, ohne alle Gefährde. Es wäre denn, ob ihnen dieselbe Städte oder Stadt das Geld mit Willen gern länger beuten, oder ihr Frist darum geben wollt, ungefährlich. Wäre auch, daß wir obgenannte Reichs-Städte, eine, oder mehr unter uns, von der obgeschriebenen Stück und Sachen wegen, nun fürohin über kurz oder über lang angegriffen, bekrieget oder beschädigt würden, oder sonst etwas Sachen zustünden, darum den nothdürftig, zusammen zu reiten und

Mahnung zu haben, daß man denn solch Mahnung allweg gen Biberach oder in eine andere Stadt, die uns andern Städten nach Gestalt derselben Sache allerkommenlichst und best gelegen wär, setzen, schreiben und mahnen soll, ohne Gefährde. — Dazu haben wir uns jetzo freundlich miteinander verbunden, also, daß keine Stadt unter uns vorgenannten Städten um kein Sache, die sich den von der obgenannten Stück und Sachen wegen verlaufen würde, aussöhnen, frieden, fürworten, noch richten soll gegen Niemand, weder heimlich noch öffentlich, in keinem Weg; ohne unser aller, oder der mehr Theil unter uns, Rath, Willen und Gunst, und dazu soll unsrer keine Städte oder Stadt dieses freundlichen Bündnisses Feinde wissentlich enthalten, hausen, noch hofen, noch gefährlich handhaben, noch hinschieben, in kein Weise, ohne alles Gefährde. — Wär' es auch, daß jemand begehrte, zu uns in dieß freundlich Bündtniß zu kommen, der mag das wohl bringen, an welche Stadt er unter uns will; dieselbe Stadt soll das dann allen andern Städten unter uns verkünden und zu wissen thun, und was sich dann die Städte oder der mehrer Theil darinn erkennet, zu Rath werden; ob der oder die einzunehmen seyen oder nicht, dabei soll es denn auch bleiben. — Doch so nehmen wir in dieser freundlichen Bündtniß vor allen Dingen aus, den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Römischen König, zu künftigen Kaiser, unsern gnädigsten Herrn, und das heilige römische Reich; und dazu nehmen wir aus solch freundlich Vereinung, darinn wir Städte sind, nach Ausweisung der Versiegelten Einungs-Briefe, darüber gegeben, dieselbe Vereinung zu halten nach der Vereinungs-Briefe Sag, ohne alles Gefährde.

Wir vorgenannten von Rottweil nehmen in dieser Verbündnüß aus; die Hochgebornen Herren, Herren Ludwigen und Herrn Ulrichen, Grafen zu Würtemberg, Gebrüder, unsre

gnädige Herren, mit denen wir in geschworner Einung sind. — Doch haben wir vorgenannten Städte der Vereinung in Schwaben uns dabei bedinget, uns und unsrer Vereinung unschädlich an allen Stücken und Sachen, die sie uns den von nachfolgenden Sachen, als von Vereinung wegen, darinn sie denn mit uns begriffen, schuldig zu thun gebunden sind, ungefährlich. Wir haben uns auch das jetzo wissentlich mit einander verbunden, also; daß wir obgenannten von Ulm an der Frag zwo Stimmen, und wir andere Städte alle, unsere jegliche nur eine Stimme an der Frag, die gezählet werden, haben sollen, ohne alles Gefährde. — Und also geloben und versprechen wir obgenannten Reichs-Stadte alle und jegliche, auf die Eide, die wir denn geschworen haben, als vorbegriffen ist; alle vorgeschriebene Sachen getreulich und unverbrochenlich; wahr fest und stet zu halten, zu leisten, und zu vollführen, ohne alle Arglist und Gefährde, nach dieß Briefs Sag.

Und deß' zu wahrem Urkund, so haben wir vorgenannten Reichs-Städte alle gemeinlich und unser Jegliche besonders ihr Stadt-Insiegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der geben ist auf St. Dionysius Tag des Jahrs, da man zählt nach Christi unsers Herrn Geburt Vierzehnhundert und darnach in dem ein und vierzigsten Jahre."

Nro. 2.

Städte-Abschied zu Ravensburg vom J. 1523. [22)]

„Abschied der ehrbaren Städte Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Wangen, Ißny, Buchhorn und Ravensburg, gesandten Raths-Botschaften auf Mittwoch nach dem Sonntag Oculi Ao. rc

22.) Actor Nr. 114. h.

XXIII. auf der von Ravensburg Ausschreiben, daselbst zu Ravensburg gemacht.“ —

„Anfänglich haben meine Herren, die Gesandten der ehrbaren Städte, der von Ulm Ausschreiben, und die Abschiede von den ehrbaren Frey- und Reichs-Städten zu Eßlingen, und nachgehends zu Nürnberg gemacht, für sich genommen, und einen Artikel nach dem andern berathschlagt, und für gut, und merkliche Nothdurft angesehen, daß der Städte-Tag zu Speier zu suchen sey, alles, wie hernachfolgt:

Erstlich, des ersten Artikels, des beharrlichen Anschlags halb sehen meine Herren, die Gesandten, für gut an, daß auf dem, wie es zu Eßlingen berathschlagt ist, zu beharren sey; und wenn aber je gemeine Stände des Reichs die ehrbaren Städte bei solchem nit bleiben lassen wollten, und weitern Fürschlag begehren würden, achten die Gesandten, (daß) ihnen die Mittel fürzuschlagen wären:

Item: so man je einen Türken-Zug fürnehmen wollt; daß dann im Reich jedem Stand eine Anzahl Volks zu haben auferlegt, und dasselbe und Anderes zu unterhalten, ein gemeiner Pfenning auf einen Jeden Menschen gelegt werde. Welche Anzahl dann die Städte unter einander zu legen und den gemeinen Pfenning zu geben, unter die Ihrigen zum allergleichesten zu erlegen und austheilen sollten, damit darob weder Reich noch Arm sich nit beschweren möcht.

Zum Andern: des Artikels der Session und Stimm' halb berührend, ist berathschlagt, daß solches bei den ehrbaren Frey- und Reichs-Städten auf nächstem Tag zu Speyer, auf der Städte Suplication und der Stände gefallene Antwort, auf Erfahrung der andern Städte, weiter zu berathschlagen, und der von Memmingen Erfahrung, bei Doctor Neithardten beschehen, anzuzeigen sey.

Zum Dritten: des Artikels des Zolls halb; daß mög-

licher Fleiß bei Kaiserl. Mt. oder andern Orten angekehrt und fürgewendet (werde) daß solcher Zoll nit aufgericht werde; ob aber je Kaiserl. Mt. einen Zoll aufsetzen wolt; daß dann Ihrer Kaiserl. Mt. weitere Mittel fürgeschlagen werden, auf welche Waaren solcher Zoll gelegt werden sollt, und in was Gestalt.

Zum Vierten: Der Kaufmanns-Handlungen und Handthierungen halb; ist berathschlagt: daß darauf zu bringen wäre, daß man den großen Gesellschaften und Kaufleuten ein genannt Haupt-Gut, als I. C. Tausend Gulden (100,000 fl.) und nit darob zu haben, aufsetzen sollt; damit kämen die Käuf in manche Hände, und würden so große Käuf nit mögen beschehen.

Zum Fünften: des neuen Anschlags halb zu Unterhaltung des Reichs-Regiments und Kammer-Gerichts; ist berathschlagt: daß nit vonnöthen sey, des Reichs-Regiments zu haben; wollen aber die Stände des Reichs je ein Regiment haben; daß dann ein jeder Stand die seinen selbst unterhalte (!) —

Zum Sechsten: der verfallenen Anschläg halb; soll eine jede Stadt, so darum gemandiert (gemahnt), und doch dasselbig noch nit willens ist, zu geben, sich arbeiten, daß ihr ein Aufschlag (Frist) bis nach Ostern erlangt und geben werd, so dann der Städt-Tag zu Speier zergangen, und eine jede Stadt gut wissen (hat), was sich daselbst zugetragen hat und gehandelt worden ist. Mögen sich dann die Städte wieder zusammen thun, und ihres Willens einander erkundigen, und die Sache weiter berathschlagen lassen.

Zum Siebenten: der Bottschaft halb, zu schicken zu Kaiserl. Mt. sollten die Städte ihre Gesandten auf dem Tag zu Speier der andern Artikel halb ein Aufmerken haben, und sofern solche Artikel ihres Gefallens erledigt werden, sich von den andern Städten mit gleicher Anlag des Kosten nit sondern lassen.

Zum Achten: einer Vereinung halb, ist berathschlagt, daß sich aus viel Ursachen, wie ein Jeder Gesandter solchs seinen Herren und Freunden anzuzeigen weiß, in keine Vereinung zu lassen sey. Doch sollen die Gesandten solchs Artikels halb zu hören, und was sie vernehmen werden, ihren Herren und Freunden mit anheim bringen.

Zum Neundten: Der Fürsten, Ritterschaft und des Adels halb; achten die Gesandten: der Fürsten halb soll man es bei gegebener Antwort bleiben lassen; ob dann Etwas von der Ritterschaft oder dem Adel auf solchem Städte-Tag an die Städte gebracht wird; daß dann die Gesandten solches hinter sich an ihre Herren und Freunde bringen sollen.

Zum Zehenten: So man auf nächsten Reichs-Tag zusammen kommen wird, und dann den Städten aber begegnen würde, wie auf letztgehaltenem Reichs-Tag beschehen ist; daß dann die ehrbaren Städte mit einander hart und streng anhalten und verträglich mit einander heben sollten, wie das ihre grosse Nothdurft selbst erheischen wird! —

Und auf solchs alles ist von dem mehrern Theil der Gesandten berathschlagt: daß eine jede Stadt den ausgeschriebenen Städte-Tag zu Speier — dieweil an solchem den ehrbaren Städten viel und groß gelegen seyn will, mit ihrer Botschaft besuche, wie das der Artikel, im Abschied zu Nürnberg gemacht, Ausweisen ist; und welche Stadt also ihre Botschaft verreiten lassen will, daß dieselbe Botschaft gen Ulm auf Dornstag zu Nacht dem Sonntag Lätare gewißlich ankommen soll." —

Nro. 3.

Urthel-Brief [23])

der verbündeten Reichs-Städte in Schwaben, über Friderich Holbain's gewesten Stadt-Ammans zu Ravensburg, Klage. 1359.

„Wir des Reichs-Städte alle gemainlich, die den Landfrieden in Schwaben halten, als wir jetzo zu Ulm auf St. Georgen-Tag bei einander sind gewesen, thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß für uns kommen, da wir an dem Donnerstag zu Mittenfasten zu Ulm bei einander waren: Friederich Holbain; weiland Ammann zu Ravensburg, und öffnet der, mit seinem Vorsprecher, Herr Peter Ströhlin, zu der Zeit Bürgermeister zu Ulm; daß ihm die Burger von Ravensburg ihre Stadt verboten hätten; und er hörte gern und auch ungern, was sie ihm damit hätten geziehen, oder mit welchen Sachen er das verschuldet hätte oder verwirkt. Das verantworten der Bürgermeister von Ravensburg, und andere ihrer Bürger, die mit ihm auf dieselbe Zeit bei uns zugegen waren; als ihnen auch zu beiderseit Tag, auf denselben Tag für uns benannt und gegeben ward, mit ihrem Vorsprecher, Eberharden, Bürgermeister von Eßlingen, also: daß sich der Rath und alle Bürger gemeinlich ihres Raths mit gemein Folg, erkannten und erkennt hätten auf die Eid, die sie dem Reich und ihrer Stadt hätten geschworen: daß der obgenannt ihr alter Ammann von ihrer Stadt und daraus besser wäre; denn bei ihnen, und wäre auch das ihnen und ihrer Stadt nützlich und ehrlich.

So erkannten wir uns alle gemeinlich mit gemein Folg: Wäre, daß uns die von Ravensburg ihren offenen Brief

---

23) Urk. im Kön. Staats-Archiv.

mit ihrer Stadt Innsiegel sandten auf den nächsten Tag, so wir Städte wieder zusammen kämen; daß sie sich in ihrem Rath auf ihren Eid erkannt hätten, oder der mehrer Theil des Raths, daß ihnen und ihrer Stadt nützlich und füglich wäre, daß der obgenannt Frick Holbain, ihr alter Ammann ausser ihrer Stadt besser wär, denn bei ihnen; daß sie das billig sollten genießen. Darnach brachten der von Ravensburg ehrbare Botschaft auf diesen Tag für uns einen offenen Brief, unter der Bürger zu Ravensburg gemein Insiegel, daran stund: daß sich der Burgermeister, der Ammann und der Rath gemeinlich der Stadt zu Ravensburg gemeinlich und einhelliglich auf ihren Eid erkennt hätten: daß der obengenannt Frick Holbain ihr alter Ammann ihnen und ihrer Stadt und auch Gemeind besser und weg sey ausserhalb ihrer Stadt, denn bei ihnen, und baten uns die von Ravensburg alle gemeinlich, daß wir uns erkennten, ob sie die Sach vollbracht und vollführt hätten, als ihnen ertheilt wäre, und ob wir ihnen auch dessen nit billig Urkund und Brief geben sollten. — So erkannten wir uns alle gemeinlich mit gemein Folg: daß die obengenannten unsere Eidgenossen, die von Ravensburg, die Sachen ehrbarlich und wohl hätten fürbracht und vollführt; und daß sie auch billig dabei sollten bleiben, und daß wir ihnen auch dessen billig gut Brief sollten geben. Und darum, so haben wir gebeten und erbeten, den Bürgermeister und den Rath der Stadt zu Ulm, daß die ihr heimlich Insiegel zu einer Zeugnuß aller vorgeschriebenen Sachen, ihrer Stadt ohne Schaden gehängt hand an diesen Brief, der geben ward an St. Georgien-Tag, da waren von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahr, und in dem neun und fünfzigsten Jahr.“

Nro. 4.

Urkunde 24)

der Stadt Buchau, wornach sich solche auf 5 Jahre in den Schirm der Stadt Ravensburg begibt. 1436.

„Wir Bürgermeister, Räthe, und alle Bürger gemeinlich, reich und arm zu Buchau, bekennen offenbar mit diesem Brief, für uns, gemein unsre Stadt, und alle unsere Nachkommen; daß wir mit einhelligem Muth, guter zeitiger Vorbetrachtung, und um deßwillen, daß wir, unsere Stadt und ganze unsere Gemeind desto baß in Friedlichkeit bleiben möchten, mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister nnd Räthen der Stadt zu Ravensburg gütlich nnd freundlich in ein- und übereinkommen sind, also: daß sie nns gemeinlich in ihrer Stadt Schirm zu Bürgern fünf Jahr, die nächsten nacheinander, nach Datum dieß Briefs, künftig aufgenommen hand, nachdem wir denn bisher in der weisen Bürgermeister und Räthe zu Biberach, Schirm gewesen sind. Ohne Gefährde, und mit ganzem Nahmen sollen wir denen vorgenannten von Ravensburg jährlich und jeglichs Jahrs besonder, auf solche Zeit, so man ihnen gemeinlich steuert, tugendlich und zu rechter Steuer geben, und gen Ravensburg in ihre Stadt antworten: Fünfzehn gute rheinische Gulden, an derselben ihrer Stadt geschworene Geldwaag, ohne Widerrede, und gänzlich ohne allen ihren Schaden. Wir sollen auch insonderheit ihnen und gemeiner ihrer Stadt dienstbar seyn mit Raisen, als wir denn je, so es zu schulden kommt, angesehen werden; darinnen wir ihnen getreuen; deßgleichen sie sich an uns auch lassen, nnd uns damit beschaidentlich halten

---

24.) im K. Staats-Archiv.

sollen, ohne Gefährde. Fürbaß sollen wir nichts handeln noch anfahen, daraus Unrath, Krieg oder Anderes unterstehen möcht, denn mit ihrem Rath, Gunst und guten willen. Item; es ist auch beredt, was die genannten von Ravensburg von unsertwegen ausgeben; es sey Rittgeld, Bottenlohn oder Anderes, das sollen wir ihnen allwegen ehrbarlich wiederum geben und bezahlen, ohne Minderung und ohne ihren Schaden. Und darum, daß wir also die vorgeschriebenen nächstkommenden Jahr in ihrem Schirm bleiben, so haben wir ihnen verbürget, zehen Pfund Pfenning, mit dem nachbenannten Andresen Rüsen, und Conraden Struben, genannt Reck, beide unsere Burger. Und hierauf haben wir alle gelehrt Eid leiblich zu Gott und den heiligen geschworen, dem Ammann, dem Bürgermeister und Rath zu Ravensburg gehorsam zu seyn aller redlichen Sachen, ohne Gefährde. Und deß alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, haben wir unserer Stadt Buchau Innsiegel für uns, unsere Stadt, und alle unsere Nachkommen offentlich lassen hänken an den Brief, der geben ist, an Montag nach dem obersten Tag zu Weihnachten, den man nennt den zwölften Tag nach Christi Geburt, Vierzehnhundert und sechs- und dreissig Jahr."

Nro. 5.

Urkunde
des Hofgerichts Rottweil, über die Achts-Entledigung der Stadt Ravensburg; 1455. [25])

„Wir Graf Johanns von Sulz, Hofrichter von der

25.) Im Kön. Staats-Archiv.

allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn; Herrn Friederichs, röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzogen zu Oesterreich, zu Steuer, zu Kärnthen und zu Krain, Grafen zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn, Gewalts und an seiner Statt auf seinem Hofe zu Rottweil. Bekennen offentlich, und thun kund allermänniglich: daß wir die ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath auch alle Bürger und alle die, die Mann, und zu ihren Tagen kommen sind, der Stadt Ravensburg, aus der Acht des Hofs zu Rottweil gelassen, und in dem Achtbuch desselben Hofs deliren und canzelliren gethan haben, mit Willen und Gunst der ehrsamen und weisen Bürgermeister und Raths der Stadt Rottweil, von der Klag wegen so sie darum gethan worden sind. Und darum, von des obgenannten unsers allergnädigsten Herrn, des römischen Kaisers Gewalt; so künden wir die ehegenannten von Ravensburg wieder aus dem Unfrieden in den Frieden und erlauben sie männiglichen wieder zu gemeinsamen, der vorgeschriebenen Acht halb. — Mit Urkund und Kraft dieß Briefs, mit des Hofgerichts zu Rottweil anhangendem Innsiegel besiegelt. Geben am Montag vor St. Valentins Tag, nach Christi Geburt, Vierzehnhundert und fünf und fünfzig Jahr."

Nr. 6.

Urkunde

wegen des, vom Kloster Weingarten auf 10 Jahre erkauften Bürgerrechts zu Ravensburg; 1448.[26]

„Ich Jacob, Truchsäß zu Waldburg, des heil. Röm.

26.) Im Kön. Staats-Archiv.

Reichs Landvogt in Ober- und in Unter-Schwaben, Hans Besserer, alter Bürgermeister zu Ulm, beide als ein gemein Mann in der nachgeschriebenen Sach; Egg von Reischach, von Dietfurth; Ulrich Besserer, Burger und des Raths zu Ueberlingen, Zusätz und Schied-Leut auf der ehrwürdigen und geistlichen Herren Ehrhardt Abts und gemeins Convents des Gottshauses zu Weingarten Theil; — Eberhardt Gamerschwang, auch Burger und des Raths zu Ueberlingen, und Christoffel Neubronner, je weiland Bürgermeister zu Pfullendorf, beid Schied-Leut und Zusätz auf der ehrsamen und Weisen, Bürgermeister und Räthe der Stadt zu Ravensburg Theil; bekennen alle Sechs gemeinlich und einhelliglich mit diesem Brief, und thun kund allen denen, die ihn ansehen, lesen, oder hören lesen: Als von solcher Zwaiung, Spänn und Uneinigkeit wegen entzwischen beiden ehegenannten Theilen, darum wir von Ihr ernstlich und fleissiger Gebett wegen, auf heut Datum dieß Briefs, daselbst zu Ravensburg in ihrem Rathhaus in der niedern Rathsstuben, zu der Gütlichkeit gesessen seyen, solch ihre Zwaiung und Mißhellung eigentlich verhört, und sie darauf mit ihrem guten Willen und Gunst, freundlich und gütlich gericht, geschlicht, bethädiget und überbracht haben, auf Form, Maaß und Weise, und hienach an einem Stük an das Ander gründlich und eigentlich begriffen und geschrieben ist; Zu Erst: daß die vorgenannten Burgermeister nnd Räthe zu Ravensburg, die benannten unsre Herren Abt und Convent, auch ihr Gottshaus mit allen ihren Leuten und Gütern in ihren Schirm, Fried und Burgerrecht, zehen Jahre die nächsten nach einander nach Datum diß Briefs künftig nehmen und empfahen sollen; als sie auch von Stund an williglich und gütlich gethan hand, also und mit solchem Unterschied, daß die ehegenannten unser Herr Abt und Convent und alle ihre Nachkommen, denselben Bürgermeistern und Räthen zu Ravensburg und ihren Nachkommen, dieweil sie also in solch

ihrem Burgerrecht sind, gehorsam seyn sollen; aller red lich Sachen, als anderer ihrer Bürger; bei guten Treuen, die derselb unser Herr von Weingarten jetzt darum in Eidsweise gegeben hat, ohne Gefährde. Ob sich aber in solchem machte, daß derselb unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen, in einem oder mehr Stücken, als dick sich denn gebührt, meinten, die genannten von Ravensburg unterstünden sich; sie mit solcher Gehorsamkeit weiter zu bethätigen und anzusehen, als billig und ziemlich wäre, darum sollen sie denn beider Seiten, so dick (oft) das zu Schulden kommt, zu einer Erläuterung für die ehrsamen und weisen Bürgermeister und einen kleinen Rath zu Ulm kommen, und sich in Recht erkennen lassen; ob die benannten unser Herr von Weingarten, sein Convent oder ihre Nachkommen, solcher Gehorsamkeit und Sachen nachkommen sollen, und ob sie an ihm selbst billig und zu vollführen redlich seyen oder nit; und was denn je von ihnen erkannt wird, dabei soll es gütlichen bleiben, und von beiden Theilen gehalten werden, ungefährlich. Darinn denn mit Nahmen, den oftgenannten unsern Herrn Abt und Convent, ihrem Gottshaus und den Ihren, von den ehegenannten von Ravensburg hintan und ausgesetzt ist, alle alte Stößr und vergangene Sachen, als sie denn solchs einem jeden ihrer Bürger, im Anfang aussetzen, und dabei unsern heiligen Vater den Pabst; den allerdurchlauchtigsten Fürsten unsern gnädigen Herrn den Römischen König; auch unsern Herrn den Bischof zu Constanz, einen jeden Landvogt des Reichs zu Schwaben; und alle Geistlich Sachen. Denn so viel und die genannten von Ravensburg ihnen mit ziemlichem Bitten oder Schreiben auf ihr Rüstung erschießen können, das sich auch von billig heischet, und nähmlich aber also; daß der jetzt genannt unser Herr, der Abt zu Weingarten und seine Nachkommen, denselben von Ravensburg und gemeiner ihrer Stadt, jährlich und jeglichs Jahrs besonder, allwegen auf

St. Jacobs Tag des mehreren Zwölfboten, und von jetzt St. Jacobs Tag schierist kommend, über ein ganz Jahr auch auf St. Jacobs Tag anzufangen, zu rechter Steuer. die weil sie also in ihrem Schirm sind, tugendlich geben, und in ihre Stadt Ravensburg antworten sollen, Hundert gut rheinisch Gulden, ohne Widerrede und ohne ihren Schaden. Doch mitgedingte mag der oftgenannt unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen, von vollem Gewalt ihnen das dick berührt Bürgerrecht in den vorbegriffen zehen nächstkommenden Jahren, wenn, und welches Jahrs sie wollen, wohl aufgeben, so bald auch das beschäh, und sie solch absagen in denselben zehen Jahren thäten, So sollen sie den ehegenannten Bürgermeister und Räthen zu Ravensburg und ihrer Stadt auf Monats Frist, den nächsten darnach zu Nachsteuer richten und geben Zweihundert Gulden Rheinisch, auch ohne Eintrag, ungefährlich.

Deßgleichen sollen dieselben von Ravensburg und ihre Nachkommen auch Gewalt haben, den benannten unsern Herrn von Weingarten, oder seinen Nachkommen das ehegeschrieben Bürgerrecht in den jetztgemeldten zehen Jahren, wenn und welches Jahrs sie wollen, abzusagen; und ob sie ihnen auch das also in denselben zehen Jahren absagten, so sollen Er und seine Nachkommen, noch Niemand von Ihretwegen ihnen, ihrer Stadt noch Nachkommen keine Nachsteuer zu geben nit schuldig noch pflichtig seyn in keinem Weg. — Und dieweil also der ehegenannt unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen; auch ihr Gotteshaus und die Ihren, zu allen gleichen billigen Rechten, und doch auf ihr Kostung handhaben, schützen und schirmen, in Maaß, wie andere ihrer Bürger ungefährlich. Dabei wir sie denn füro bethädigt haben, ob in solchem Bürgerrecht, und es zwischen ihnen beiderseits währet, Angriff beschehet, es wäre dem jetztgenannten unserm Herrn von Weingarten, seinem Gotteshaus und den Ihren, oder den genannten von

Ravensburg ihrer Stadt oder den Ihren, von wem das begangen würd; so sollen sie und die Ihren, zu beid Seiten, einander schuldig, pflichtig und verbunden sein, solch Angriff, es seyen Leut oder Gut, zu Recht helfen, retten, heben und handhaben, so bald beid Theil, oder der Ein desselbs innen und gewahr, oder darum von einander ermahnt werden, als dick das zu Schulden kommt, ohne Gefährde. — Und sonderlich, ob sich fügte daß fremd Volk oder unredlich Gewalt in diese Lande kommen würden, oder unterstehen zu ziehen, und Land oder Leut widerrechts beschädigen wöllt; so sollen Sie aber zu beid Seiten nach ihrem besten Vermögen einander dawider und dagegen berathen und beholfen seyn, getreulich und ungefährlich. — Wäre auch, daß die oftgenannten von Ravensburg und ihre Stadt hienach in solchem Bürgerrecht Kriegsläuf angiengen und erschienen, darinn sie denn je von dem vorgeschriebenen Gottshaus zu Weingarten Wägen bedürfen würden, es wären einer, zwei, drey oder vier ungefährlich, so sollen dieselben von Ravensburg denn solchs an einen Landvogt des Reichs, oder seinen Anwalt gütlich bringen; der oder sein Anwalt dann daran seyn und schaffen sollen, daß ihnen die zu ihrer Nothdurft und nit anders, dann auf ihre Kosten geliehen und zugeschrieben werden, ohne Gefährde. Deßgleichen ob die jetztgenannten Burgermeister und Rath zu Ravensburg, oder ihre Nachkommen, dieweil also solch Burgerrecht währet, eines oder mehr in Reisweise ausziehen und zu Feld liegen würden, es wäre mit dem halb Theil; dritt Theil oder Vierdten Theil, minder oder mehr, ungefährlich, lang oder kurz, in welcher Maaß, und wie denn die vorgenannten von Ulm, ob sie denn zumal mit denen von Ravensburg in Vereinung oder mit ihnen zu Feld gelegen sind, ihre Aebt und Gotteshäuser, die denn in solcher Vermöglichkeit sind, oder das eheberührt Gottshaus zu

Weingarten ist, in solchem ansehen und halten; also sollen die vorgenannten von Ravensburg, unsern Herrn von Weingarten, sein Gottshaus und Nachkommen, denn zumal auch also halten, und sie ihnen das und nit füro zu thun und zu geben schuldig seyn, in allweise. Wo aber die jetztgenannten von Ulm mit denselben von Ravensburg denn nit in Ainung oder nit zu Feld gelegen wären, was sich dann dieselben von Ulm erkennen und sprechen, das unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen, ihnen für solche Reisen thun sollen; dem soll denn auch gütlich nachgegangen, und von beiden Theilen gütlich gehalten werden.

ꝛc. ꝛc.

Deß zu Urkund der Wahrheit haben wir ehegenannten Abt Ehrhardt und der Convent unser Abtey und Convents-Insiegel für uns, unser Gottshaus und Nachkommen, und wir, dieselben Bürgermeister und Räthe zu Ravensburg unser Stadt Secret-Insiegel für uns und unsre Stadt und Nachkommen auch offentlich lassen hängen an den Brief, an St. Margarethen-Tag, der heiligen Jungfrauen, nach Christi Geburt, Vierzehnhundert und acht und vierzig Jahr."

Nro. 7.

Urkunde über Annahme des Bürgerrechts und des Eich-Maaßes der Stadt Ravensburg, von Abt und Convent von Weissenau, 1476. [27])

„Wir Johannes von Gottes Gnaden, Abt und der Convent gemeinlich des Gotteshauses in der niedern Owe bei Ravensburg, Ordens von Prämonstray, in Constantzer Bisthum gelegen; Bekennen offentlich mit diesem Brief: daß

---

27) im K. Staats-Archiv.

wir jetzt um unser und unsers Gottshauses Nutz und Nothdurft willen, mit einhelligem Rathe und rechtem Wissen, wohlbedacht, von den ehrsamen und weisen Bürgermeister und Räthe der Stadt Ravensburg, unsern guten Freunden, Fünf Jahr, die nächsten nach Datum dieß Briefs, nach einander kommend, oder bis an ihr oder unser Absagen und widerrufen, Ihr Burgerrecht, das wir auch Ihnen, wie von des Burger Rechtswegen hernach folget zu halten und dem nachzukommen, mit Vierzig Pfund Pfenningen verbürget und verheissen, an uns genommen und empfangen haben. Des Ersten: daß uns die bemeldten Bürgermeister und Räthe zu Ravensburg die benannte Zeit aus nach ihrem besten Vermögen schützen und schirmen; auch uns zu Zeiten, so wir ihrer Raths-Botschaften bedürften, auf unsern, und ohne ihrer Stadt Schaden leihen und zuschieben; dann allein hierinn ausgesetzt unsern Herrn und Obern, auch unsern Orden, und unsern Herrn, den Landvogt des Reichs in Schwaben ꝛc. Also, daß sie uns wider diese kein Schirm zu handeln noch zu thun ganz nicht pflichtig noch schuldig sind, noch seyn sollen; sie thuen es denn gern, ungefährlich. Zum Andern; so sollen und wollen wir den obengenannten von Ravensburg für uns und unser Gottshaus bei unsern Eiden, so wir ihnen gethan haben, aller redlichen Sachen gehorsam, und dabei verbunden seyn, ob sie zu Zeiten in ihren anliegenden Reisen oder Sachen, unsere Wägen bedürfen, und nothdürftig würden, daß wir ihnen dann die auf ihr Anstrengen leihen und ganz gerüstet darstellen und ferner an ihnen stehen, wie sie uns füro darzu an Geld mit Reisen, und für die Reisen anlegen; darinn wir auch Ihnen, wie sie das ungefährlich fürnehmen, oder ansehen, ohne alle Widerrede willig seyn sollen und wollen; in allweg. Zum dritten, nachdem und dann wir bisher der obgenannten von Ravensburg und gemeiner ihrer Stadt, als einer des Reichs Stadt geschworne Eich

in der Zarg (?) unsers Gottshaus, auch davor allenthalben, von uns und den unsern gelebt, die geübt, gebraucht, und uns her gehalten; so hand doch die benannten von Ravensburg allein uns in unser Zarg unsers Gottshaus, die Tugend und Freundschaft bewiesen, und verwilliget, damit wir hinach in unser Zarg und Gottshaus, und nit weiter mit ihrer Stadt Ravensburg geschwornen Eich nach unserm und unsers Gottshauses Nutz und Nothdurft, durch einen unserer dazu beschiedenen Diener, der darum, so oft einer dazu erkieset wird, denselben von Ravensburg jährlich einen Eid zu Gott und allen Hailigen schwören soll; den Dingen also und nit weiter nachzugehen, und nit füro, dann allein, das in unserm Gottshaus und Zarg zu eichen nothdürftig ist, oder würde, zu eichen. Und alles Andere, so wir, und die unsern ausserhalb unsers Gotteshauses und Zarg; es sey in Törkeln, und allen andern Orten und Enden, zu eichen oder zu pfechten hand, sollen wir alles hinfüro ohne alle Fürwort und Einzüg, an geschworner Eich und Pfecht in Ihre Stadt Ravensburg kommen, und die allda eichen und pfechten lassen, und uns dessen in unserm Gotteshaus zu unterziehen keineswegs unterstehen noch brauchen. Und um solch ihre Aufnehmung dieß ihrs Bürgerrechts, auch der Verwilligung ihrer Eich, so sollen wir den vielgenannten von Ravensburg jährlich auf St. Martins Tag achtzehn Pfd. Pfenning in ihre Stadt Ravensburg und ihrer Stadt Währung richten, antworten und ohne ihren und ihrer Stadt Schaden bezahlen, sonder Arglist und Gefährde, hierinn vermieden. Deß alles zu wahrem, offenem Urkund haben wir unser Innsiegel offentlich an diesen Brief gehangen, der geben ist am Samstag, dem heiligen Pfingst-Abend, in dem Jahr, gezählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Vierzehnhundert und in dem sechs und siebenzigsten Jahr."

Nro. 8.

Richtung
das Carmeliter Gottshaus und Convent zu Ravensburg, betr. 1487. [28])

„Wir Johannes Zimmermann, von Gottes Gnaden, in obern teutschen Landen und in Ungarn Provinzial; die Zeit Vicarius des Hochwürdigen in Gott Vaters Ponci Raynandi, Generals unserer Frauen Brüder, Ordens von dem Berg Carmeli, verjehen öffentlich mit dem Brief, und thun kund allen, den, so dieser Brief hienach immer fürkommt oder gezeigt wird: daß für uns kommen sind, der ehrsamen und weisen Bürgermeister und Räthen der Stadt zu Ravensburg Raths-Botschaften, mit Erzählung: wie vor viel Jahren, als das Gottshaus bei ihnen in ihrer Stadt angefangen; von ihren Vordern bewilligt worden wären, zween Brief aufgericht; wie dann die unter Anderm enthielten, daß wir und unser Orden, auch das benannt Gottshaus und Nachkommen, sie; gemein ihre Stadt und alle ihre Nachkommen bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten, und Gesetzen bleiben, und darwider nimmer thun sollen; da des einen Briefs Datum weiset nach Christi Geburt: dreizehnhundert Jahr und darnach im fünfzigsten Jahr an der nächsten Mittwochen nach St. Laurenzen Tag und der ander im dreizehnhundert und zwei und achtzigsten Jahr am nächsten Zinstag nach dem Osterlichen Tag; da hätten sie merklichen Abgang und Mangel und Gebrechen in mancherley Gestalt, als sie uns das fürhüben, dadurch das Gottshaus in verderblichen Schaden kommen; auch der Gottesdienst gemindert, und zu künftigen Zeiten, wo das durch uns nit fürkommen würd, ganz vernichtigt werden

28) Urk. im K. Staats-Archiv.

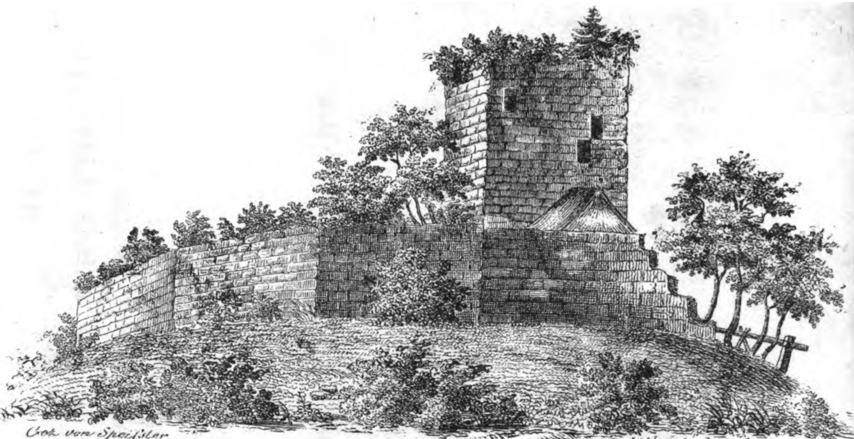
möcht; thäten uns darauf ernstlich und gedrungenlich anrufen und bitten, sie und voran unserm Orden und Gottshaus zu gůt und Nutzbarkeit hierinn fürzusehen. Wie wohl uns in solchen Geschriften und ihr Wort darauf in Etwas bewegen thaten, in ziemlicher Form anzunehmen; jedoch haben wir dem eigends nit Leben, sondern die Ding alliglich selbst erkennen wollen, und uns auf das in ihre Stadt und in das berührt Gottshaus gefügt, die Sachen ihrem Fürgeben nach viel mehr, dann ihrs Fürgebens gewesen ist, wahrlich erfunden. Demnach seyn wir mit samt andern Vätern unsers Ordens über die Sachen gesessen, die stättlich erkündet, besichtiget und ermessen, wie das in künftig Zeit zu Nutz dem Gottshaus, auch zu guter Freundschaft einem ehrbaren Rath zu Ravensburg dienen möcht. Und haben hierauf mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Sinn und Muth, und als das jetzt und hiernach ewiglich ganz und gůt Kraft und Macht hat und haben soll, angesehen, geordnet und gesetzt, und den gedachten Bürgermeister und Räthen der Stadt Ravensburg und allen ihren Nachkommen die Macht und den Gewalt geben, und befehlen, geben und befehlen ihnen denn auch wissentlich in Kraft dieß Briefs: Also: daß der Prior und Convent des Gottshaus in ihrer Stadt liegende, und alle ihre Nachkommen die genannten Bürgermeister und Räthe daselbst zu Ravensburg bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gesetzen bleiben, und denen gehorsam seyn sollen; Inhalts ihrer alten gegebenen Briefen, die wir ihnen bekräftigen und hiermit erneuern. Ein jeder Prior soll ihm auch im Namen des Convents jährlich von einem Rath zu Ravensburg zween Pfleger zu geben erfordern, und ob es zu Zeiten übersehen werden wollt, so haben die Räthe Gewalt, ihnen zween Pfleger zuzuordnen, die auch zwei Bücher machen, und darinn alle des Gottshaus Kleinode; Heilthum; Meßgewand; Gottsgaben; Meßbücher; Rennt; Gült;

Zins-Güter; und alles Anders, so das Gottshaus jetzt hat, oder hiernach überkommen thät, setzen und schreiben lassen sollen; und das Eine Buch beim Gottshaus bleiben, und das Ander den Pflegern zu ihren Handen gegeben werden. Und auf das soll der Prior allwegen zu vierzehen Tagen pflichtig seyn, dreien oder vieren, so von dem Convent werden dazu geordnet; um alles Handtieren, Einnehmen und Ausgeben Rechnung zu thun, und wann es bejahret, so soll alsdann der Prior vor denselben vier geordneten Convent-Herren, oder einem ganzen Convent, und vor denselben zween Pflegern, oder wer von einem Rath dazu beschieden wird, eine laute Rechnung vollbringen; damit ein Rath zu Ravensburg Wissen hab; ob das Gottshaus zu- oder abnehme. Deßgleichen soll weder der Prior noch Convent hiefür ganz nichts ausserhalb der Pfleger weder versetzen, verkaufen, hingeben noch anders fürnehmen, sondern des Gottshaus Sachen allweg mit den berührten Pflegern handeln, und darinn ihres Willens zu pflegen schuldig, gebunden und pflichtig seyn. Dann wo es hierüber beschäh, mögen die von Ravensburg oder die Pfleger von ihretwegen, solches durch Macht und Gewalt, den sie hierüber haben sollen, wiederum abstellen, widerrufen und vernichten, ungesäumt männiglichs halb. — Gefügte sich auch hiernach über kurz oder lange Zeit, daß der Brüder des gemeldten Gottshaus, Einer oder mehr, ungehorsam und widerfüg wären, oder an ungewohnlichen Orten inner- oder ausserhalb ihrer Stadt Ravensburg begriffen würden; oder daß sie dem Prior zu halsstarrig und ungehorsam seyn wollten; so sollen und mögen die vielbegriffenen Bürger zu Ravensburg durch vollen Gewalt und Macht, den wir ihnen für uns und alle unsere Nachkommen, Provinzial und Männiglichs

von unsertwegen hiemit gegeben haben, dann den oder die, so allso ungehorsam, widerfüg oder in Unwesen begriffen würden, zu ihren Handen gefänglich einnehmen; blöcken, und uns, als unsern Nachkommen Provincialen, oder einem Prior des Gottshaus zu Ravensburg also gefangen, auf des Gottshaus Kosten und ohne der Stadt Schaden, mit allen seinen Gütern, so er bei ihm hat, nichts ausgenommen, ohne Gefährde, auch solche Personen ohne alle Schätzung überantworten, wie es ihnen allerfüglichst ist, die sie auch allweg ihrem Verschulden nach strafen sollen, dessen sie und die ihren dadurch, und um alle obgeschriebene Stück und Sachen, wider uns, unsern Orden, und Männiglich nicht sollen gefrevelt, noch in einigerweyse misgethan haben; auch in keine Buß, Bann noch Pön gefallen seyn, weder geistlicher noch weltlicher Leut und Gericht, noch sonst gegen Niemand andern, in kein weis oder weg; Gefährde und Arglist hierinn vermieden. — Und der Ding aller zu wahrem offenem Urkund und steter, ewiger Sicherheit, so haben wir obgedachter Johanns Zimmermann, Provincial und Vicarius, unser Insiegel für uns und unsere Nachkommen, auch die vielbegriffene Prior und Convent des Gottshauses zu Ravensburg und alle ihre Nachkommen, offentlich au den Brief thun henken. Deß auch wir Prior und Convent des Gottshaus unsrer Frauen Brüder zu Ravensburg, bekennen, mit unserm Wissen und Willen beschehen sey; und zu mehrer Gezeugnuß haben wir der Prior unser Priorамts, und wir der Convent unser Convents-Insiegel für uns und unsere Nachkommen auch offentlich an den Brief gehängt, der geben ist auf Montag nach St. Valentins Tag, nach der Geburt Christi unsers Herrn, gezählt Vierzehnhundert achzig und sieben Jahr."



nhäuschens bei Ravens-
rg.



Ruine Hatzenthurm bei Wolpertswende
Oberamts Ravensburg.

Versuch
einer
Geschichte
der
Stadt Ravensburg
von
Anbeginn bis auf die heutigen Tage.

Nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen

bearbeitet

von

Johann Georg Eben,
Archiv-Ordnungs-Commissär.

Drittes Heft.

Ravensburg,
Verlag von J. A. Gradmann.
1831.

Dritter Abschnitt.

Innere Verfassung und Verwaltung

Erstes Kapitel.

Statuten und Ordnungen.

„Denn um sich greift der Mensch, nicht darf man ihn
Der eignen Mäßigung vertrau'n. Ihn hält
In Schranken nur das deutliche Gesetz,
Und der Gebräuche tiefgetretne Spur."

F. Schiller.

Um Ordnung, Ruhe und Sicherheit auch im Innern herzustellen, war man — hier früher, dort später — darauf bedacht, die Städte-Bewohner sowohl im Verhältnisse unter sich selbst, als auch gegenüber dem gemeinen Wesen, an allgemeine Gesetze, Normen und Regeln zu binden; über deren Aufrechterhaltung sorgfältig zu wachen, und Uebertretungs-Fälle mit bestimmten Strafen zu belegen, auf daß Achtung gegen Personen und Eigenthum, und öffentliche und häusliche Wohlfahrt nicht von dem, so oft durch übersprudelnde Leidenschaften und durch den Hang zu ungebundener Freiheit, bewegten Willen der Einzelnen, gefährdet werden mögen. —

Die älteste Gesetze-Sammlung Ravensburg's besitzen wir aus dem vierzehnten Jahrhundert, und das städtische Archiv bewahrt diese, auf Pergament geschriebenen

Statuten, Sätze und Ordnungen noch jetzt. -- Ein aufgefundenes Fragment enthält Auszüge aus einem Ulmischen Statuten-Buch, aus welchem wahrgenommen wird, daß unsere Alten bei Sammlung ihrer Gesetze die Ulmischen Statuten zum Grunde gelegt haben.

Theils um sich lebhaft in jene Zeit versetzen und mit ihrem Geiste vertraut machen zu können, theils wegen des vielen Bemerkenswerthen, das diese Sätze und Ordnungen wirklich enthalten, konnte der Verf. nicht umhin, sie in ihrer Totalität zu einem integrirenden Bestand-Theil dieses Werks zu bestimmen, nur hat er für räthlich erachtet, sämmtliche Satzungen, welche in dem erwähnten pergamentnen Buche ohne Ordnung bunt durcheinander stehen,*) so weit sichs thun ließ, in eine gewisse Rubriken-Ordnung zu bringen, und, um sie verständlicher zu machen, im eigentlichsten Sinne des Worts, zu übersetzen; wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der Sprach-Formen jener Zeit durchaus nicht zu nahe getreten wurde. Bei mancher dunkeln Stelle hat Verf. seine Ansicht sogleich in einer Parenthese beigesetzt; hie und da aber, wo auf gleiche Weise nur ein (?) steht, die Auslegung eines einzelnen Worts oder Satzes dem Scharfsinn des Lesers selbst überlassen müßen. —

Bei dem gänzlichen Mangel aller Interpunktionen; bei der Gleichförmigkeit der Schriftzeichen für Wörter von verschiedener Bedeutung; bei der Menge von Ausdrücken und Benennungen, welche, wo nicht ganz ausgestorben, doch längst nicht mehr allgemein üblich sind — lauter Hindernisse, die sich bei Durchlesung dieser fünfhundertjährigen Gesetzes-Sammlung immer aufdringen — wird der Leser dem Verf. umsomehr verzeihen, wenn auch in dieser Uebertragung hie

*) Ein Beweis, daß die einzelnen Statuten grossen Theils erst bei Vorkommniß unvorhergesehener Fälle, im Moment irgend eines fühlbaren Mangels, als wünschenswürdige Abhülfe, entstanden sind. —

und da Etwas nicht ganz verständlich seyn sollte, als er dieselbe dergestalt als treu verbürgen kann, daß die, alles Nachsinnens und Vergleichens unerachtet, ihm selbst unverständlich gebliebenen Worte und Sätze doch wenigstens buchstäblich gleich copirt worden sind.

Noch ist zu bemerken, daß das Original dieser Gesetzes-Sammlung äusserlich noch sehr gut erhalten ist, und — wie überhaupt den Fleiß ihres Schreibers beurkuudend, die, hier mit durchschossenen Lettern gesetzten, Ueberschriften der Sätze, dort mit Zinnober geschrieben sind. —

Einleitung:

Dieß sind die Gesetz, so die von Ravensbnrg, als Bürger gemainlich und einmüthiglich durch Fried und durch ihr Stadt Ehr und Nutz hand gesezt, die vestiglich zu halten, um daß der Arm' bey dem Reichen bleiben mög; und wer der Sätz einen bricht und überfährt, der soll und muß denn geben die Buß, die in jedem Satz besonder darüber gesetzt ist. Dieselben Bußen alle sollen dann folgen und dienen an gemeiner Stadt Nutze,

I. Ordnungen für den Rath.

Von Sammlung des Raths, wenn man ihm gebietet.

Des Ersten hand sie gesezt, daß hinfüro ewiglich ein besetzter geschworner Rath hie zu Ravensburg in der Stadt seyn soll, und zusammen kommen soll, wenn ihn ein Burgermeister heißt gebieten und ihm das nothdürftig dünket zu

seyn, oder wem das der Bürgermeister empfiehlt, an seiner Statt zu thun, der Stadt Ehr und Nutz nach ihrer Bescheidenheit zu besorgen; und wer des Raths ist, und zu einem Bürgermeister, oder wem er das also empfiehlt, nit kommet, wenn man nach ihm sendet; es sey denn, daß ihn ehehäftig Noth irre; der soll dem Rath zu Beßerung geben vi pf., und soll man ihn darum zu stehn pfenden, ehe daß der Rath von einander kommet.

Von Verschwiegenheit des Raths.

Es ist auch gesezt, wo ein Mann, der des Raths ist, von einem seiner Eidgenossen, der auch des Raths ist, ein Ding redet, dessen man im Rath zu Rath worden ist, und das man denn bei dem Eid verschwiegen soll lassen seyn; ist dann, daß es dem Mann, von dem es geredt ist worden, zu Schaden kommen mag oder an sein Ehr und Gut gieng; wird dann der, der das geredt hat, überkommen mit zwei Ehrbaren Männern,*) daß er solch Red gethan hab, so soll ihn ein Rath darum strafen nach eines Raths Erkanntnuß, und soll man dann denselben für meineidig halten; ob sich deß ein Rath erkennet, nach Gelegenheit der Sach, daß das billig sey.

Von freventlichen Reden vor dem Rath.

Es ist auch gesezt, wo ein Bürger vor dem Rath gemainlich oder vor ihr einem sonderbar ein frävêntlich Rede thut, die dem Rath wandelbar und Besserung werth dünkt; ist dann, daß man ihn dessen nach Recht überkommen mag, so soll man den darum strafen, nach dem die Red an ihr selbst ist, und nach eines Raths Erkanntnuß.

Ob einer besendet würd vor den Rath, und nit kommen wöllte.

Auch ist gesezt: wenn der Rath versammelt wird zu

*) d. h. wird er von zwey Zeugen überführt.

der Stadt Nutz und Ehr willen; ist denn, daß sie einen Bürger sonderlich bedürften und nach dem ihren Boten sandten; kommt denn der zu dem Rath nit, es wäre denn, daß ihn ehehaftige Noth irre, der soll dann darum zu Besserung geben, nach des Raths Erkanntnuß und nach Gelegenheit der Sach.

Von Rechten wegen der Ausleut, das die Stadt oder den Rath antrifft.

Auch ist gesetzt, was Sach für den Rath kommet, das die Stadt und den Rath gemeinlich anrührt, daß darum kein Rathgeber eines Ausmanns Wort nach Recht mit sprechen noch thun sollen; es wäre denn, daß der Ausmann Rechts muthete, der mag wohl Fürsprecher und Rathgeber nehmen, wie es Herkommen ist, und die mögen ihm denn wohl helfen und sein Wort thun.

Wie die Räth mit der Stadt Gut gefahren (d. h. handeln) mögen.

Auch ist gesezt: daß der Bürgermeister, der Ammann, der Rath und die Zunftmeister Gewalt hand, mit der Stadt Gut zu thun, was sie dünkt, daß der Stadt Nutz und Ehr sey, das sich um 5 Pfund Pfenning trift und darunter; wär' aber, daß der Bürgermeister, der Rath und die Zunftmeister, Bäue (Gebäude) kaufen oder verkaufen, oder Gut verheissen wöllten, — kommen sie deß' gemeinlich überein, so mögen sie es wohl thun; dünkt aber die Zunftmeister, oder die mehrern unter ihuen Zunftmeistern, daß selbige Sach nothdürftig sey vor die Gemeind zu bringen, so mögen sie die Sach wohl für die Gemeind bringen, und was dann das Mehrer wird unter den Räthen, unter den Zunftmeistern und unter der Gemeind, dabei soll es bleiben.

Wie viel des Raths seyn sollen, so man einem BürgerRecht leihet.

Es ist auch gesezt, daß man Niemand zu Burger em-

pfaben, nach Burger-Recht leihen soll, es sey dann der Rath und die Zunftmeister halb beieinander, oder der mehr Theil unter ihnen.

II. Von Aemtern und Stellen.

Wie lang einer Bürgermeister oder Zunftmeister seyn soll.

Es sind auch Räth und Zunftmeister, und auch ganze Gemeind übereinkommen und hand gesezt: daß kein Bürgermeister noch Zunftmeister soll mehr den Zwey Jahr Bürgermeister noch Zunftmeister heissen noch seyn, und nach dem Ersten Jahr so soll man sie nit bitten; es falle denn die Wahl aber (mal) auf sie.

Wie lang ein Ammann an dem Ammann-Amt sitzen soll.

Es sind auch Räth und Zunftmeister übereinkommen, daß hinfüro kein Ammann, der mit einer Wahl erwählt ist, nit länger an dem Ammann-Amt sitzen soll, denn Zwey Jahr; doch soll man jährlich auf St. Jakobs-Tag wählen, als von Alters Herkommen ist, und wie das die Freiheit (d. h. das Privilegium) so wir von des Ammann-Amts wegen haben, eigentlich und lauter ausscheidet. Wäre auch — davor Gott sey, daß ein Bürger den Andern erschlüge; so soll ein Amman alles sein Gut heimen (confiszirent?) von des Gerichts wegen, und wie bisher gewöhnlich gewesen ist, daß der Ammann kein Recht zu dem Gut haben soll, wie das ein Rath entscheidet, also daß die Besserung an einem Rath gehn soll.

Wie lang ein Rechner Rechner soll seyn.

Es hand Räth und Zunftmeister gesezt, daß hinfüro

ein Rechner nit länger Rechner soll seyn, denn Ein Jahr, und was er auch Schuld auf ihm hat, die soll er dann auf eine Zeit, so sein Jahr aus ist, einbringen nach eines Raths Erkenntniß; was ihm aber nit werden mag, und sich das küntlich erfindet, das soll ihm dann abgan.

Daß Niemand darnach werbe, daß er Bürgermeister hier werde.

Es ist gesezt, daß Niemand stellen noch werben soll, daß er Bürgermeister werde, wann denn man erwählet mit denen, so dazu geordnet sind, und wer anders darnach stellet, derselb noch sein Weib noch sein Kind sollen nimmermehr hier seßhaft werden.

Daß Niemand werben soll, daß er Ammann werde.

Es ist auch gesezt, daß Niemand werben noch stellen soll, daß er Ammann werde oder heisse, wann der erwählt wird gemainlich, oder von den Mehrern von drei und sechszig Mannen und Burgern die dazu erwählet und genommen werden, und wer anders thut, derselb, noch sein Weib noch sein Kind, sollen nimmer fürbas seßhaft werden in der Stadt zu Ravensburg.

Wie sich ein Gebüttel vor dem Rath halten soll.

So ist auch gesezt, daß kein Büttel bei dem Rath seyn soll; er soll sitzen vor der Thür, und soll losen, wozu man seiner bedürf, daß er das vollende, und soll schwören, dem Rath zu verschweigen.

Von des Ammanns Lehenschaft.

Item, es sind Arm und Reich übereinkommen und hand gesezt, daß der Ammann den Hirtenstab der Rinder, der Gaißen und der Schweine leihen soll, und soll auch das thun mit des Bürgermeisters und mit des Raths Willen und mit ihrem Wissen, und soll auch Niemand auf der Bürger-Tratt einen sonderlichen Hirten han.

III. Vom Bürger-Recht.

Wie man einem Bürger-Recht leihet.

Es ist auch gesezt um der Stadt Fried, Nutz und Ehr willen: wenn das ist, daß eine Person kommt, es sey Frau oder Mann, und unser Bürger-Recht begehret, so soll ein Ammann mit ihm reden, also: „Hast du ein alt Stöß (Rechtshandel) darum sind wir dir nicht gebunden zu helfen; bist du auch jemandt Unterthan oder Amtmann; vor dem können wir dich nicht beschirmen; bist du auch eines weltlichen Herrn Eigen, der mag dich in Jahresfrist besitzen, und wenn dann einer in Jahresfrist kommt, und spricht er wölle einen also besitzen, daß er sein eigen, oder sein nachjagender Vogtmann sey, und will er das thun, so muß er zu den Hailigen schwören einen gelehrten Aid, daß derselb Mann oder Frau so unser Bürger geworden ist, sein recht eigen, oder nachjagender Vogt über ihn sey, und daß er auch den, mit dem Rechten hab herbracht. Und darnach muß er auch han zween desselben Ußburgers von der Mutter die nächste Freund, die auch zu den Hailigen gelehrten Aid schwören sollen, daß der Aid, den ihr Herre geschworen hat, sey gewahr, Rein und nit Main, (nicht Main-Eid) und daß sie auch das für wahr wissen. Und wenn einer aus unserer Stadt behebt und bestellt wird, der hat sein Pfenning, die er auch also verburget hat, und sein Bürgerrecht verlohren gänzlich und gar. Doch soll dennoch darnach sein Leib in unserm Etter sicher seyn; was ihm aber ausserhalb dem Etter beschäch, darum nehmen wir uns seiner nichts an. Und diese vorgeschrieben Satzung gestattet man keinem Kloster-Mönch noch Nonnen, noch keinem Pfaffen, Geistlichen noch Weltlichen. — Es mag auch eines Herrn geschworner Amtmann, der von seinetwegen besetzt und entsetzt, an seines Herrn Statt schwören, und einen unsrer Bürger also bestellen, wie davor beschaiden ist.

— Es mögen auch die Teutschen Herren oder St. Johanneser ihr eigen Leut in Jahresfrist auch also bestellen, doch also, daß ein Commenthur den Aid also selber schwör. — Wer auch der wär, der aus des Reichs Stäbten oder Gerichten zu uns in unser Bürger-Recht kommt, dem gestattet man nit, daß man ihn besetze, und halten auch das gegen den von Altdorf, wenn das ist, daß einer ein Jahr Burger da gewesen ist.

Von dem Bürger-Recht.

Nota: auf ain Sonntag nach unser Frauen Annunciationis Mariae Anno Dom. MCCCII, sind Räth und Zunftmeister und die Gemeind einmüthiglich zu Rath worden, und dieß nachgeschrieben Gesetz geordnet und gemacht: Also, welcher oder welche die sind, die hinfüro kommen und unser Bürger-Recht muthen und begehren und es empfahen wend, daß man mit dem oder denen voran reden soll die Wort, wie wir von altem Her gehalten haben, und wie das unser Gewohnheit gewesen ist, daß einer, der Bürger-Recht empfieng, Ain Pfund Heller geben hat, also mainen wir, daß ein Jeglicher, der unser Bürger-Recht empfahet, Drei Pfund Heller richten und geben soll, ohn' alle Widerrede, und dieselben drei Pfund Heller sollen werden: den Räthen Ein Pfund Heller, wie von Alters auch her ist kommen, und der Stadt auch zwey Pfund Heller, die ein Rechner von der Stadt wegen einnehmen, empfahen und auf sich schreiben soll. Darzu ist auch gesetzt worden: welcher hinfüro herkommt, und also Bürger-Recht empfahet, und in eine Zunft kommen und die empfahen will und kaufen, der oder dieselben sollen die kaufen und nit minder darum geben, als fünf Pfund Heller; dem Zunftmeister, den Einliefern und dem Knecht ihr Recht. — Aber welche die wären, die vor dato dieses Satzes hie Burger gewesen wären, und eine Zunft gehabt hätten, und in eine andere Zunft fahren und die kaufen wöllten, oder keine Zunft hätten, und doch in

eine kommen wöllten, der jeglich soll die Zunft kaufen mit drey Pfund Heller; dem Zunftmeister, den Einliefern und dem Knecht ihr Recht. — Und in diesen Sätzen hand Bürgermeister, Räth und Zunftmeister ihnen selbs behalten, und darinn gedinget, wenn sie deucht von der Stadt Nutz und Ehr wegen, oder von Gebresten wegen, die zu viel, oder von Töden, oder ander Sach wegen, daß diese Sätz wären abzulassen, daß sie dann des allweg mächtig sollen seyn zu thun ohne männiglich Widerred.

Welcher Burger Burger-Recht aufgäb durch Ungehorsame willen.

Wir haben auch gesetzt, und sind dessen mit einander über ein kommen: welcher Bürger hier; — er sey reich oder arm, gewaltig oder ungewaltig, das Bürgerrecht aufgäb oder auffandts mit seinen offenen Briefen, oder selbst unter Augen, (d. h. persönlich.) und sich ein Rath, oder der Mehr-Theil des Raths erkannten, daß er das darum thät oder gethan hätte, daß er dem Rath ungehorsam wöllt seyn, oder um Krieg oder um Widerwärtigkeit willen, oder in welcher Weise das also wäre; — derselb oder dieselben, ihrer wären einer oder mehrere, sollen darnach in fünf Jahren, den nächsten in unsre Stadt nimmermehr kommen, noch zu denselben fünf Jahren wieder zu Bürger empfangen werden, worauf wir all' Arm und Reich einander geschworen haben, und welcher uns'rer Bürger, er wär Arm oder Reich, darnach würbe oder stellte mit Worten oder mit Werken, daß derselben einer in denselben fünf Jahren wieder zu Bürger empfangen soll werden, oder wieder in die Stadt soll kommen, der soll und muß ein halb Jahr von der Stadt seyn, und zehn Pfund Heller geben. — Der Satz soll bei seinen Kräften bleiben, denn soviel, daß ein Rath dabei auch hat gesetzt: daß keiner sein Bürger-Recht mit Briefen noch anders aufgeben soll, denn mündlich vor einem Rath;

bedünkt dann einem Rath etwas, nachdem nun seine Sachen eine Gestalt hand, mit ihm zu schaffen, es sey, daß er schwören soll, Recht um alle verlassene Sachen von den unsern zu nehmen, oder wie das ein Rath ansieht, dabei soll es bleiben.

Welcher Bürger sich jährlich nit verdienet mit Steur, ꝛc.

Es hand auch die Bürger gemeinlich gesetzt: welcher Ußburger sich jährlich mit Steur, mit Wacht, mit Graben und andern Diensten nit verdienet wie andere Bürger, und unter einem Bürgermeister oder Zunftmeister jährlich nit schwört wie gewöhnlich ist, von wem das zu Klag kommt der hat sein Bürger-Recht, und die Pfenning, die er darum hat verbürget, gänzlich verloren, und soll man darum seinen Bürgern zusprechen. Factum Ao. Dm. MCCCLXVIII, in die St. Pelagii.

Wer von Gült wegen von der Stadt flüchtig wird.

Es ist auch gesetzt von den Räthen, Zunftmeistern und der Gemeind: der flüchtig wird von der Stadt, von Gült wegen; er werde denn von der Stadt geklagt als recht ist, und also über einen Monat von der Stadt ist, der ist um sein Bürger-Recht und um seine Zunft gänzlich kommen. Wenn der wieder in die Stadt kommt und kommen will, daß er Zunft und Bürgerrecht anders empfahen muß. Factum in die St. Mauritii Ao. Dm. MCCCLXXXV.

Daß alle Stirnen Stössel (?) Bürgerrecht empfangen sollen, und davon lassen.

Item: Es hand Räth, Zunftmeister und Gemeind gesetzt, daß alle Stirnen Stössel, sie seyen Frauen oder Mann, die nit Bürger sind, Bürger-Recht empfahen sollen und auch von der Sach lassen, und fürs nit treiben, wer aber,

das nit thun wöllt, dem soll man die Stadt und das Gericht verrufen, bis daß sie dem Gebot gehorsam werden Factum in die St. Ulrici, ep. Ao. Dm. MCCC. octagesimo.

IV. Allgemeine bürgerliche Pflichten.

Wo ein Bürger von dem andern ein Bündtniß gewahr würde, das soll er fürbringen.

Es ist auch gesetzt, daß ein jeglicher Bürger auf den Aid, den er geschworen hat, einem Rath ohne alles Verziehen öffnen und fürbringen soll, wo er von Jemand, er wäre Bürger oder Handtwerkmann, ein Bündniß gewahr würd, und soll auch keiner unsrer Bürger sich gegen Niemand nichts verbinden ohne Urlaub und guten Willen des mehren Theils des Raths. Wer aber das überführ, den soll man darum strafen nach eines Raths Erkanntnuß.

Daß kein Bürger keines Herrn geschworner Rath nit seyn soll.

Es hand auch Räth, Zunftmeister und Gemeind gesetzt, daß hinfüro keiner unsrer Bürger keines Herrn, Gaistlichen oder Weltlichen, noch keines Edelmanns geschworner noch verheissener Rath nit soll seyn, noch keinen Rathschatz von ihm nehmen, weder Gold noch Silber, Wein noch Korn; kein Gewand, Roß noch Rinder. Wer aber das überführ, und man das auf ihn bringen möcht, der soll zu Buß geben an die Stadt zehen Pfund Pfennig, und Ein Jahr vor der Stadt seyn.

Wer in der Stadt Dienst reitet, der soll eine Rechnung thun.

Darnach ist gesetzt, wer der ist, der von unserm Rath reitet, es sey in der Stadt Dienst, oder in der Städte

Dienst; alsbald er haimkommt, der soll eine ganze Rechnung thun vor einem ganzen Rath, und Niemand anders.

Wer nit reiten will in der Stadt Dienst, so er dazu geordnet wird.

Es ist auch gesetzt, an weil die mehr Urtheil in dem Rath fallet, in der Stadt Dienst zu reiten, wo ihm der Rath hin gebütet; wer sich dawider setzen wölt, und das nit thun wölt, der soll an die Stadt zu Besserung geben zwei Pfund Pfenning und einen Monat vor der Stadt seyn, und soll in die Stadt nimmer kommen, ehe er die Besserung verrichtet.

Welcher Bürger dem andern sein Lehen anfallet.

Auch ist gesetzt, welcher Bürger dem andern sein Lehen anfallet, und sey der, wer er wölle; der oder dieselben sollen dann in unsrer Stadt noch in den Gericht nimmermehr kommen, noch darinn seßhaft werden, in kein Weise, und soll auch darwider nichts helfen, weder Bitt noch Etwas, bei geschwornen Eiden; er thue denn das mit Urlaub und mit gutem Willen des Bürgermeisters und des Raths hier zu Ravensburg.

Wer den Hauptleuten nit gehorsam wär in der Reiß.

Es ist auch gesetzt, wenn die Bürger ausziehen, wer denn da wär, der den Hauptleuten nit gehorsam wöllt sein, würde dieß von Jemand von ihm geklagt; der muß an die Stadt zu Bessrung geben ein Pfund Pfenning, und dazu die Stadt meiden vier Monat.

Ob ein Herr den Andern auf seiner Vesten besitzen wölt, daß kein Burger dazu fahren soll.

Darnach ist gesetzt: Ist, daß ein Herr einen andern

Herrn auf seiner Vestin oder Burg will besitzen; da soll kein Bürger hinfahren, die Veste oder die Burg wehren oder schirmen, oder helfen besitzen, ihm erlaub es denn der Ammann und der Rath, und wer darüber thut, der soll nimmer mehr Bürger hier werden noch seßhaft, und hat das Bürgerrecht verlohren.

Daß kein Burger den Andern vor fremde Gericht laden soll.

Auch ist gesetzt: daß kein Bürger den Andern um Eigen oder um Lehen, oder um Gült oder um kein Sach beklagen soll vor keinem Gericht, weder geistlichem noch weltlichem; nur vor unserm Ammann, ausser um die Ehe; um Wucher und um Mainaid; er soll aber den Wucher und den Main-Eid vor (her) auf den Bürger wahr machen, hier vor Gericht vor unserm Ammann, und wenn das geschieht, so mag er ihn wohl auf geistlich Gericht laden, und in seinen Schäden beklagen, und wer das brichet und überfährt, der muß geben den Burgern zehen Pfund, und zehen Jahr aus der Stadt seyn, und darnach nimmer darein kommen, er habe denn vorher die zehen Pfund gerichtet. Gäb aber einer Bürgerrecht auf vor, der soll auch dieselbe Buß leiden und gen. Fact. Ao. Dm. MCCCLXXIII. p. diem St. Jacobi.

Wenn man zu gäher Noth auszieher, wer dann zu seiner Zunft nit kommt;

Es hand gesetzt der Bürgermeister, der Ammann, die Räthe, die Zunftmeister und die Gemeind, gemainlich: wer der ist, der nit zu seiner Zunft und zu seinem Zunftmeister, darunter er ist, oder zu einem Bürgermeister, die unter ihn gehören und gelobt hand, nit lauft und kommt; so die Bürger von gäher zufallender Sach wegen ausziehen, und mit ihnen nit auszieher und eilet, und ohne Urlaub in der Stadt bleibt, und sich also entsagt, der muß geben an die

Stadt zwey Pfund Pfenning zu Buß; es sey dann, daß ein Bürgermeister oder sein Zunftmeister ihm das erlaubt hab, wie dick das geschieht. — Wer auch auf dem Feld von dem Banner flöhe, so es ernst hergienge, und dabei nit bestunde, der soll mit Leib und Gut verfallen seyn ohne Gnade. Fact. Ao. Dni. MCCCLXXIII. in die St. Hilar. ep.

Daß Niemand dem Andern seinen Dienst abdingen soll.

Es soll auch Niemand des Andern gedingten Knecht noch Magdt, in dem Jahr vor ihr Ziehl nit abdingen, sondern blos einen Monat vor dem Ziel; und ob sie bei ihren vorigen Meistern nit bleiben wölten, und wer das überführ, der muß zu Bessrung geben X. Schl. pf.

Daß keine Werk-Leut am Werk-Tag zum Wein in eines Baumeisters Haus gehen sollen.

Es sind auch Räth, Zunftmeister und Gemeind übereinkommen, daß keine Werkleut, die an der Bürger Werk sind, keines WerkTags, so man werken soll, zu einem Baumeister in sein Haus nit sollen gan, von Zehrens und Trinkens wegen, sondern allein an dem Feier-Tag. Wer das aber überführ, der muß es bessern, wie sich dann der Rath oder der mehr Theil unter ihnen erkennet.

Wie man einen Mann eines Mein-Eids überkommen mag.

Hernach ist gesetzt, wo man einen Mann eines Mein-Eides mit Sieben ehrbaren Männern überkommen mag (d. h. mit 7 unbescholtenen Zeugen überführen kann ꝛc.) der soll geben an die Stadt zu Besserung Ein Pfund Pfenning und dem Ammann ein Pfund; und mag er der Besserung nit geben, so soll man ihm die Stadt verbieten, und ihm

immer herein lassen, ehe daß er die Besserung gar verrichtet, und soll man ihn auch verschreiben für meineidig; Er soll auch füro nimmer mehr in keinen Rath nit kommen, noch über Niemand füro Gezeug seyn, noch keinen seines Rechten gehelfen, und hätt' er Jemand mit demselben Eid, den er also meineidig geschworen hat, Schaden gethan, das soll er dem gänzlich wieder thun. (wieder ersetzen.)

Daß Niemand dem Andern seine fahrende Pfand (Haabe) versetzen soll.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand dem Andern seine fahrende Pfand versetzen soll, um keinen Zins, in kein Weg; er antworte ihm dann dieselben Pfand in sein Haus, und hinter sein Schloß.

Wo Einer dem Andern fahrende Haab versetzt, die soll er ihm hinter seine Schloß geben.

Es ist gesetzt von Räthen und von Zunftmeistern, wo das ist, daß Einer dem Andern fahrende Haab, es sey von Wägen, Pflügen, Karren oder solch Ding von Baugeschirr oder von Hausrath einsetzte für sein eigen gut, der soll es hinter seinen Schlossen han, und soll ihms herwider um keinen Zins leihen, doch ausgenommen, was von Vieh ist, das mag man wohl um ein Zins oder um Mieth leihen, oder Samen zu Pfand setzen mit Briefen, oder in das Buch verschreiben.

Daß Einer dem Andern Ja oder Nein sprech vor einem Büttelmeister um V. ß.

Dazu sind wir zu Rath worden, daß unser geschworner Büttelmeister um all' Sach, die um fünf Schilling oder darunter ist, wohl sprechen mag, daß ein Jeglicher dem Andern Ja oder Nein vor ihm laß wiederfahren, welcher aber das von ihm nit wölt, und das wölt verziehen, daß

denn derselb unser Gebüttel dem Kläger unverzogentlich Pfand geben soll auf Recht (d. h. Sicherheit verschaffen soll) und doch daß ein Jeglicher dem Andern fürgebieten soll, wie unsrer Stadt Gewohnheit stat.

Wo Stöß wären, und Fried geboten würde, wer den Frieden dann nit hielte.

Es ist auch gesetzt, ob ein Stoß, Bruch oder Mißhellung zwischen einem Burger oder dem Andern, oder zwischen Freunden und Gesellen, Handwerk-Leuten oder einem ganzen Handwerk, beschäch; wenn sie dann das Gericht oder des Gerichts Botten, oder zween, die des Raths sind, um Fried bitten, so soll jedweder Theil Fried geben acht Tag, und welcher Theil das nit thät, und Fried versagte, der soll ein Vierten Theil dins Jahrs vor der Stadt seyn, und soll denn der Rath in den acht Tagen darüber sitzen, und welche Pön oder Buß sich dann der Rath darüber bedenkt, oder welche Richtung, deß sollen sie zu beider Seit gefolgig und gehorsam sein ohne Widerrede, und welcher das verspräch und nit thät, der soll und muß Ein Jahr vor der Stadt seyn, und soll dennoch die Gemeind und allmännigklich den gehorsamen Theil zulegen und behulfen sein, und den frieden und schirmen.

Daß ein Jeglicher durch Fried zu laufen soll (Frieden zu stiften suchen soll) wo Stöß wären.

Es soll auch und mag ein Freund zu dem Andern lauffen, und soll der schidlich seyn, und ungefahrlich werden, welcher aber fräventlich geführ, (zu Händeln reizte) der soll gebessert werden, als der Mehr-Thail des Raths zu Rath wird.

Wer der Bürger Gut heimet (entwendet.)

So ist auch gesezt, wer der ist, der der Bürger Gut

nimmt, eines Schillings Pfenning werth, und ohne Recht heimet, der soll und muß von jedem Schilling zehen Pfund Heller geben, und soll in dem Gericht nimmermehr feßhaft werden.

Wer unter einem Bürgermeister oder Zunftmeister nit schwört.

Darnach ist gesetzt von der Zunft wegen: wer der ist, der unter einem Bürgermeister oder unter einem Zunftmeister nit schwört, an dem frevelt Niemand, aber er frevelt an allermänniglich, und muß Besserung geben an Pfenningen, die Er oder Jene an ihm verschuld hant. Aber wer den Todtschlag thut, den sollen diese Gesetz nit schirmen, man soll darum richten als verschrieben steht an der Burger-Buch und Gesetz, die sie vormals gesetzt und verschrieben hant.

Daß Niemand wider kein Buß, die ihm aufgelegt worden, werbe, die ihm abzulassen.

Ao. Dm. MCCCXIII. auf St. Michels-Tag, so sind Räth, Zunftmeister und ganze Gemeind zu Rath worden einmüthiglich; wer der ist, er sey Reich oder Arm, der hinfüro von Unzucht (d. h. von Vergehen überhaupt) oder um was Sach das ist, von einem Rath gestraft wird, es sey um Geld, oder für die Stadt (d. h. oder wegen Verweisung aus der Stadt) der soll die Buß leiden und daß Er, noch Niemand von den Seinen wegen, darwider nicht werben soll, daß ihm das abgelassen werde, weder an einen König, weder an einen andern Fürsten, Herrn noch Städt, in kein Weg. Wer aber das überführ, wer der wäre (ohne Ansehung der Person) derselb, noch sein Weib noch sein Kind sollen hinfüro in die Stadt zu Ravensburg nimmermehr kommen, noch darinn seßhaft werden, und das soll auch also gehalten werden ohne alles ablassen. Ob aber das wäre, daß Jemand, der also gestraft wär worden, wie des Ersten begriffen ist, infüro (einführe, einzöge) mit einem

König oder andern Fürsten, da soll einem Rath behalten sein, was also hierinn belieb, wie das bisher gehalten ist, ohne Gefährde.

Wer nit für Gericht kommt, so ihm fürgeboten würde.

Darnach ist gesetzt: wer Unzucht thut, und dem der Ammann oder die Burger heissen fürgebiethen, ist denn, daß er anhaimisch ist (zu Haus ist) so man ihm fürgebietet, und versagt das Fürbot, daß er nit kommet für Gericht, so soll er schuldig sein der Sach, darum ihm fürgeboten ist, und soll man ihm darum alle Gericht verrufen, (gleichsam ächten) und wer ihm darüber zu essen und zu trinken gibt, oder ihn hauset oder höfet, der muß die Besserung geben, die der selb all verschuldet hat. Wer aber für Gericht kommt, und eine Besserung (Busse) da schuldig wird, der soll die selb Besserung zu mal und zum Besten der Stadt geben, und thut er das nit, so soll ihn der Ammann fahen, und soll ihn behalten, bis er den Bürgern und dem Ammann gebessert, was er schuldig wird, und wann solch Ding dem Ammann zu schwer oder zu kräpfig (?) ist, da sollen ihm die Bürger dazu helfen.

Von der Uebersagung (Abläugnung) einer Unzucht.

Darnach ist gesetzt: wann eine Unzucht hier beschicht, und der läugnet, der die Unzucht gethan hat; er hab es nit gethan, daß er Jemand bessern oder büssen soll; sind dann Leut dabei gewesen, was dann zwei ehrbar Mannen auf den Eid sagen (eidlich bezeugen) um Schuld und um Unschuld, das soll man glauben, und gehört keine Widerrede dafür. Und sind aber nit Leut dabei gewesen, so soll einer, den man der Unzucht schuldiget, sich entschlagen zu den Hailigen, daß er nit gethan hab, daß er jemand bessern oder büssen soll, und auch der Ansprüch unschuldig sey. Und

derselb (dieser) Satz ist darum geschehen, daß die Bürger gern vorkommen und daß nit viel Eid geschworen werden.

Dem die Stadt verboten wird, wie er sie soll meiden.

Es ist gesetzt, wem die Stadt von Unzucht wegen verboten wird, der soll die alte Stadt, die neue Stadt und die Vorstadt, wie wir sie mit der Maur begriffen und umfangen haben, meiden, aber er mag wohl bleiben in dem Oelschwang, ist er darinne nit seßhaft gewesen, ist er aber seßhaft in dem Oelschwang, den soll er meiden, und dazu die alte Stadt und die neue Stadt. —

Von geraubtem und diebischen Gut.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand kein raubig noch diebig Gut wissentlich kaufen noch verpfenden soll, und wer das darüber thut, oder überfähret, der muß das bessern nach eines Raths Erkanntnuß.

Von raubigem Futter.

Darnach ist gesetzt: wer wissentlich in sein Haus raubig Futter oder raubig Häu führen läßt, der soll das bessern nach eines Raths Erkanntnuß.

Wer den Andern Falsches zeihet.

Es ist gesetzt, wer den Andern Falsches zeihet, wird er des schuldig, daß er die Red gethan hat, der muß den Bürgern geben an die Stadt zu Besserung 1 Pfd. Pfenning.

Wo ein Burger mit einem Ausmann stössig würde.

Auch ist gesetzt, wo ein Burger mit einem Ausmann stössig wär, also, daß er seines Leibs noch seines Guts von ihm unsicher wär, und weder Minne (Güte) noch Recht von ihm bekommen möcht, der soll kommen für den Rath, und ihm das klagen, und soll ihm auch ein Rath den Thurm

erlauben und leihen, ob er ihn gefahen mag, oder wer das thät von seinetwegen, daß er ihn darinn behalte bis daß ihm Minne oder Recht von ihm wiederführe.

Wenn einer aus der Stadt soll gan, so sie ihm verboten ist.

Es ist auch gesetzt, wann das ist, daß man einem Burger, es sey Frau oder Mann, oder Burger oder nit, die Stadt verbiethet von einer Sach wegen, Ein Jahr oder mehr, der mag ob er will, darnach, so er verboten wird, acht Tag die nächsten, in der Stadt bleiben, sein Ding und sein Sach zu versorgen und auszurichten, wie ihm denn nothdürftig ist, und soll dann an dem achten Tag aus der Stadt fahren, wie Sitt und Gewohnheit ist. Wem aber die Stadt verboten wird, nit ein ganzes Jahr, der mag nach dem Tag, als ihm verboten wird, vor Gericht, ob er wöll einen Tag den nächsten in der Stadt bleiben, sein Ding zu versorgen, und soll auch bei derselben Tag-Zeit unverzüglich aus der Stadt fahren, wie ihm denn geboten ist.

Wem die Stadt verboten wird, und ihm sein Freund siech (krank) wird.

Es ist auch gesetzt von Räthen, Zunftmeistern und der Gemeind, wem die Stadt verboten wird, doch nit Ewiglich, er sey Frau oder Mann, wäre denn, daß es dazu käm, daß demselben Menschen, dieweil er von der Stadt ist, und seine Tag dennoch nit aus sind, sein Vater, seine Mutter, seine Geschwister, das mit ihm Thail und Gemein hat, oder einem Mann sein Weib oder einem Weib ihr Mann lägerig und siech würde, daß man sorg hätt, daß er stürb; derselb verboten Mensch mag dann wieder in die Stadt gan zu demselben siechen Menschen, und mag bei ihm sein drey ganze Tag in der Stadt, daß er sehe, wie es ihm ergang, und nach denselben drey Tagen soll er unverzüglich aus der Stadt gan, und daraus seyn, wie ihm geboten ist, und soll darum Niemand nichts gehaßt seyn.

Von Rath=Schatz.

Es hand die Räth, Zunftmeister und ganze Gemeind gemeinlich gesetzt, daß Niemand, der unser Burger ist, weder von Ausleuten noch von Burgern einen bedingten Rath=Schatz soll nehmen; wer das überfährt, der soll es bessern, wie sich denn der Rath oder der Mehr=Thail darum erkennet, wie dik (oft) er das thut. Factum Anno Dom. MCCCLXXII in die St. priscæ Virginis.

Wann man einem fürgebütet.

Es ist auch mehr gesetzt, wann man einem um Unzucht oder um Ander fürgebütet, so soll er, so er vor Gericht gat, Niemand mit ihm nehmen, der bei ihm vor Gericht stand, weder von Freunden noch von Gesellen, denn Zween; gieng aber die Unzucht oder die Sach mehr Leut an, so mag Jeglicher Zween seiner Freund und Gesellen zu ihm nehmen, und nit mehr, wer aber anders thät, der muß es bessern nach eines Raths Erkanntnuß.

Wann ein Bürger Stöß hat mit einem Ausmann.

Auch ist zu wissen, daß gesetzt ist: wo ein Burger gegen einen Ausmann um Gut oder von andern Stöß wegen Haß oder Feindschaft hat, und so dann der Ußmann in die Stadt kommt, und der Burger das vernimmt, so soll der Burger gan zu dem Burgermeister oder zu etlichen des Raths, und soll denen sagen und künden, er habe Haß zu dem Ausmann, welcher der denn ist, und soll sie bitten, zu gan zu dem Ußmann, und ihm sagen: Ich hab Haß oder Vygenschaft (Feindschaft) zu ihm und er zu mir, und ihn bitten, daß er nicht mehr hereinkomme, ehe daß er sich mit mir verricht und versöhnt, oder mich sicher mach. Wenn das dem Ußmann dem also geseit und verkündt wird, will es dann der Ußmann nicht meiden, er wölle dennoch herein reiten oder gan ohne Fried, was denn der Burger dem

Ausmann thut, daran frevelt er nicht, und welcher Burger dem Ausmann zu legen wölt, darinne wider seinen Nebenburger, der soll und muß ein halb Jahr vor der Stadt sein.

Wie Einer eine Besserung halten soll.

Es ist auch gesetzt, was Buß Jedermann verschuldet, es sey Reich oder Arm, die Buß liege an Pfenningen oder an Tagen, (d. i. an Geld= oder Freiheits= oder Verbannungs=Strafe) dieselbe Buß soll er geben und leiden, und soll man nit anders für die Buß und Besserung nehmen, und soll auch die Buß und Besserung leiden und geben vormals (vorher) und ehe er in die Stadt und in das Gericht kommt, wie ihm ertheilt ist und ertheilt ward, da man um die Unzucht richtet.

Daß Niemand soll bitten, ihm die Buß abzulassen.

Darnach ist gesetzt: ist, daß einem Bürger die Stadt verboten wird, um Unzucht, der soll keinen Herren bitten noch schaffen, daß er gebeten werde, daß die Bürger die Unzucht übersehen, und ihr Stadtrecht brächen um des Herren Bitt, (willen) und wer das bricht, und also einen Herrn mit bitt auf die Burger weißt, davon die Bürger Ungebüßt gewinnen mögen, der muß zwey Jahr vor der Stadt seyn und fünf Pfund Pfenning zu Besserung geben ehe er wider in die Stadt kommt. Ist auch, daß es einer seiner Freund thue, oder wer das schaffet, der soll dieselb Buß leiden und geben.

Daß Niemand seinem Herrn aus der Stadt dienen soll.

Es ist auch gesetzt, wer seinem Herren aus der Stadt dienet, mit einem Geding, der soll geben den Burgern an die Stadt zu Besserung 1 Pfd. Pfng. und hat dazu das Burgerrecht verlohren, und schirmet man ihn vor der Stadt nit, und mag über keinen mit Zeugniß nit helfen.

Daß die nit Burger sind, auch nit (aus der Stadt) dienen sollen.

Auch ist gesetzt: Wäre, daß Jemand, der bei uns seßhaft ist, und nit Burger, wer seinem Herrn aus der Stadt dienet, mit einem Gedingte, der muß geben an die Stadt 1 Pfd. Pfng. und Ein Jahr vor der Stadt seyn.

Daß Niemand keinen Fall (d. i. Abgabe von Todeswegen; Mortuarium,) ausser der Stadt keinem Herrn noch Kloster geben soll.

Darnach ist gesetzt, daß aus der Stadt weder Klöstern noch Herren Niemand keinen Fall noch Haupt-Recht geben soll, und wer das darüber thut, der hat das Bürger-Recht verloren, und schirmet man ihn vor der Stadt nit, und mag über keinen Bürger nichts gehelfen.

Daß Niemand weiben soll mit einem Dingnuß, die Klöster und Herren anrühren.

So ist auch gesetzt, wer ein Weib in dieser Stadt nimmt mit einem Geding, die einem Herrn oder Kloster anhöret, und dem Herrn oder dem Kloster einen Fall angelobt zu geben, oder einen bedingten Dienst zu thun; der soll geben an die Stadt drey Pfund und dem Ammann drey Pfund, und wer ihm dazu rathet oder helfet mit einem Sach, der soll geben den Bürgern ein Pfund, und dem Ammann sein Recht, als männiglich ihm dazu rathet oder dazu helft, und hand alle das Burger-Recht verloren, und schirmet man sie vor der Stadt nit, und mögen über einen Bürger nit gehelfen.

Wer des Andern Kind zu einer Ehe anspricht.

Es ist auch gesetzt von Räthen, Zunftmeistern und einer ganzen Gemeind: Es sey Frau oder Mann, Knab oder Tochter, wer der ist, der dem andern sein Kind einer Ehe

anspricht, ohne des Kinds Vater- und Mutter-Rath und Willen, oder ohne des Kinds Freund Rath und Willen, ob das Kind weder Vater noch Mutter hätt, und dem Kind; Jungem oder Altem also an seiner Ehre oder Gut griffet, der Mann oder die Frau, es sey jung oder alt, mag das, so es anspricht der Ehe überkommen oder nit überkommen, so soll dieselb Person, so die Ansprach thut, zu Besserung und zu Buß in der Stadt und in dem Gericht hie zu Ravensburg nimmermehr ewiglich seßhaft werden, noch darinn nimmermehr kommen, und soll auch das also gehalten werden unabläßig, und ohne alle Gefährde. Ob auch das wäre, daß Vater oder Mutter oder Freund mit Bitten obgelegen würden, das soll die Person, die die Ansprach gethan hat, nit behelfen noch zu Statten kommen, denn daß es die Buß, wie vorgeschrieben steht, leiden, halten und thun soll ohne alle Gefährde.

Wann auch das wär, daß Knab oder Tochter, die zu ihren Tagen kommen wären, (d. i. volljährig geworden wären) einander zu der Ehe nehmen, wider Vater oder Mutter willen, oder wider seiner Freund willen, ob sie nit Vater oder Mutter hätten, so soll dero Vater noch Mutter noch Freund nit gebunden seyn, deren eins ihr Guts etwas zu geben es sei ihnen verfallen oder ererbet; sie geben es denn gerne.

Wäre aber, daß die Kind hätten eigen Gut, wie ihnen das zugefallen wär, daran sollen sie ungesäumt seyn; wär ihnen aber von Vater oder von Mutter etwas verfallen nach der Stadt Recht, da soll dann ein Vater oder Mutter dasselb verfallen Gut inne han bis auf seinen Tod nach der Stadt Recht, und nicht gebunden sein, dem Kind sein Leb-Tag etwas davon zu geben. Wenn aber darnach Vater oder Mutter abgangen ist, so soll dann dem Kind sein verfallen Gut folgen und werden ohne Irrung und Gefährde. — Wäre aber, daß Knaben oder Töchtern wären, sie hätten

Vater oder Mutter nit, oder daß ihnen Gut verfallen wär, oder sie hätten das ererbet, und das denn Vater oder Mutter oder Freund das, oder die Kind nit berathen wöllten, zu rechten Zeiten und das gefährlich auf deren Vortheil verziehen wöllten, ob das, oder die dann zu der Ehe griffen, das soll dann einem Rath behalten sein, nach Gelegenheit der Sach daraus zu thun, was sie das Beste dünkt zu seyn, ohne alle Gefährde.

Daß kein Bürger eines Herren Gut bauen soll.

Es ist gesetzt, daß kein Bürger bauen soll eines Herren Gut, noch kein Gut, das vogtbar ist; es sey denn, daß ihm es der Herr oder der Vogt bitte, deß das Gut ist, so mag er es wohl bauen, erlauben ihm es die Bürger.

Daß kein Burger einem Ausmann ein gelegen Gut zu kaufen geben soll, das in dem Genächt (innerhalb Etters) liegt.

So ist auch gesetzt, daß kein Bürger, noch Jemand, der bei uns gesessen ist, weder Frau noch Mann eines seiner gelegen Güter noch Geld oder Zins, die Gut in der Ehehäfte oder in dem Gericht liegen, oder die Gut, die in der Genächt in der Stadt liegen, daß man sie aus der Stadt bauet, keinem Ausmann, er sey Frau oder Mann, gaistlich oder weltlich, zu kaufen soll geben, und wer die Gesez überfährt und nit haltet, der muß von jedem Pfund (Erlös) fünf Schilling zu Besserung geben an die Stadt, und hat dazu das Burgerrecht verlohren. Wer auch die vorbenennten Gut um seiner Seele willen will geben, das soll er thun mit der Beschaidenheit, daß der, dem man sie gegeben hat, dieselben Gut darnach inner Jahresfrist verkaufen soll; oder die Gut sollen wieder lediglich an die nächsten Erben fallen, oder ob nit Erben da wären, so sollen die Gut an die Stadt gemainlich fallen und gehören. Be-

schäch auch dieselb Wandlung von Erbs wegen, das soll in denselben Rechten bleiben.

Item: zu diesem obgeschrieben Satz ist gesetzt, wie fern (d. h. wie weit) das gehalten soll werden, das ist auf eine halbe Meile wegs, die man also ausgescheiden hat: gen Baierfurth in die Aach; dann gen Weiler an die Bruk, dann gen Intobel, da dann gen Trutzenweiler; dann gen Nessenbach; dann gen Bavendorf; dann gen Zell; dann Eschach, dann gen Gailnhofen; dann gen Schwartzen; dann gen Grünenkraut; dann gen Richlisreuthe; dann gen Schlier; dann gen Ankenreuthe dem nähern; dann gen Köpfingen; dann gen Baienfurth; also daß dieselben Gut inner dem Ziel all' sein sollen und begriffen stán. Factum Ao. Dm. MCCCLXXXIII. ante diem St. Viti.

Daß kein Bürger ab einem seiner gelegen Güter ein Seelgerät ordnen soll, das in dem Gericht lit.

Es ist auch gesetzt, daß hinfüro kein Burger noch Ausmann keinen Zins füro verkaufen soll noch kein Seelgerät (etwa Jahr-Tags oder Meß-Stiftg.) verschaffen ab keinerlei Gut, wie das genannt ist, das in dem Etter und in der Stadt zu Ravensburg gelegen ist, und wer dieß Gesetz bricht und überfährt, so soll der Kauf unkräftig seyn, und sollen die baid, der da kauft und der da verkauft, das überfahren, bessern, wie sich die Räth und die Mehrern unter ihnen erkennen. Es mag aber ein jeglicher Mann seinen Garten, der in dem Etter gelegen ist, verleihen zu einer Hofstatt, wie theuer er mag.

Daß Niemand kein Gras fail haben soll, er hab es denn von Seinem Eigen.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand kein Gras fail soll haben zu keiner Zeit, er hab' es denn von seinem Eigenen, oder aber erkauft an den Stätten, da er es beweisen mag;

und wer dieß Gesetz bricht, der muß es bessern, wie sich der Rath oder der Mehr-Thail darum erkennet.

V. Verhältnisse der Ausleuts.

Welcher Ausburger sich mit Steur und Andern nit finden läßt.

Es hand auch die Bürger, Räth, Zunftmeister und die Gemeind gesetzt: welcher neu Ausburger oder alt, der mit der Bürger willen auf dem Land sitzt, nit in unser Stadt sich setzt und hauset, da man ihn finde mit Steur, mit Graben und mit Wächen und mit andern Dienste finde, und sich also entsagt, und nit dienet ein Jahr, der hat sein Bürgerrecht, und seine Pfenning, die er verbürgert um das Bürgerrecht, verlohren gänzlich, da man ihn dann überkommen mag, oder daß er davor nit mit seinem Eid gestan mag; und wer Bürger wird zwischen St. Michels-Tag und Lichtmeß, der ist in Steur verfallen.

Daß Ausleut zweifach Buß müssen geben.

Item, darnach ist gesetzt, was Besserung die Ausleut schuldig werden, es sey an den Bürgern oder unter ihnen selber, die müssen die Besserung zweifältig geben, den Bürgern, dem Ammann und dem Kläger.

Von den Ausleuten, die Bürger übel behandeln oder fahen.

Auch ist gesetzt: Ist, daß ein Ausmann einen Burger schlägt, fahet oder ihn sonst übel handelt, mit Red oder mit Werken; welche Bürger das sehen, die sollen den Ausmann darum haben, bis daß er darum gebessert wird, und wer das nit thut, der muß darum ein ganzes Jahr vor der Stadt seyn und ein Pfund Pfenning zu Beßrung geben,

ehe er wieder in die Stadt kömmt; käme es aber dazu von Geschicht, daß ein Bürger den Ausmann müßt schlagen oder wunden, so er zuliefe, und seinem (Mit)Bürger oder einem andern, wer der wäre, hülfe, und ihn schirmets zu der Stadt Ehre und nit aus Feindschaft; wie denn das Schlagen, oder die Wund, oder die Unzucht gerathet, darum soll der Burger Niemand keine Besserung geben, und soll auch aus der Stadt darum nit fahren. Ist auch, daß der Ausmann den Burger anlauft und wundet, Wie sich der erwehren mag, der hat dasselb Recht, wie der, der zuläuft.

Von Unzucht der Ausleut.

Auch ist desselben mals (Ao. Dni. MCCCLXXVIII) gesetzt worden, ob das beschäch, daß ein Ausmann in dem Gericht Unzucht thäte, daß man ihm die Stadt verbieten sölt, dem soll man dieselb Zeit in die Stadt gebieten, darinn zu seyn, es sey einen Monat oder mehr, oder ein Jahr oder mehr, doch daß derselb Ausmann zweifalt Buß gebe und leide. Zu gleicher Weis soll man einem Ausburger, der Unzucht in unserm Gericht thäte, an Tagen auch bessern, in die Stadt zu seyn, doch daß er nit zweifach Besserung gebe an Pfenningen. Darnach ist gesetzt, daß man hinfüro einem Gast soll richten bei dem ersten Fürgebott.

Thät ein Ausmann frävlen, so soll man ihn darum haften.

Auch ist gesetzt, wo ein Ausmann mit einem Bürger oder mit einem andern Ausmann zerwürft, und das um des Ammanns und des Raths Furcht willen nit lassen will, noch zu der Stadt Ehre; welche Bürger da zugegen sind, die sollen denselben haften und haben, bis daß er gebessert nach Recht, was er verschult hat, und welche Burger das nit thäten, der muß den Bürgern III ß pf. zu Besserung geben.

VI. Umfang der Jurisdiction.

Wie weit der Stadt Gericht gat.

Item, man soll wissen, daß die Räthe, die Zunftmeister und die Gemeind sind dessen übereingekommen unzerwürflich, daß der Stadt Gericht soll gan so weit, als hiernach geschrieben steht: Vor unserm Frauenthor soll es gan, und geht auch bis zu dem Bild bis auf den Graben gen Altdorf; weiter so gat das Gericht für die Egg bis an Halbrechtshofer-Desch, und geht dann zu dem untern Thor aushin bis an Mühlbrugg, so geht das Gericht gen der alten Blaiche abhin an die Langerart an die Brugg und geht zum obern Thor aushin durch den Weiher bis an die Weg scheid bei des Ammanns Acker, und für die Burg obenan bis zum rauhen Stein, der in dem Zaun liegt, so geht das Gericht vor der Bruder Thor gen Brunnen aushin bis zu dem Bild an dem Stein, der im Zaun liegt. Fact. Ao. Dm. MCCCLXVIIII in die St. Agath.

VII. Pfandwesen, Ausklagen, Erbschafts-Sachen.

Wie einer Geld ausleihen soll.

Es ist auch gesetzt, wer sein Geld ausleihen will um ander Geld (um Zins) der soll es doch also leihen, daß ihm doch dabei nit mehr folgen soll noch werden, denn von je zehen Pfund, Eins zu dem Jahr, und nit mehr, wer aber Guldin auf Ziel kaufen will, der soll sie doch nit theurer verkaufen, denn daß ihm davon mehr zu Gewinn ziehe zum Jahr, als von zehen Pfunden Eins, also daß dieß nach der Länge der Zeit, als lang das ist, gerechnet soll werden, nach Länge und Kürze des Ziels.

Von Geld-Ausleihen auf Korn.

Es soll auch Niemand sein Geld leihen, daß man ihm Korn davon gebe zu Zins, oder zu Mieth. Es soll auch Niemand kein Korn leihen, denn ein Korn um das Ander; Haber um Haber; Gersten um Gersten; Veesen um Veesen; Roggen um Roggen; und nur so viel als er ihm geliehen hat, und nit mehr. Und wer auf Korn leihen will, der soll es also leihen, daß er einen bestimmten Tag sein Geld soll nehmen zwischen Heil. Kreutz-Tag und Weihnachten, und wie man dann desselb Korn um baar Geld auf denselben Tag hier in der Stadt kauft und verkauft; also soll ers dann seinem Geldmann auch rechnen und anschlagen und nit theurer, und wer das überführ, der soll demselben seinem Geldmann den Schaden abthun und ablegen, und soll es bessern nach des Raths Erkanntnuß.

Von Geld-Leihen auf Leinwand.

Es ist auch gesetzt von der Leinwand wegen: Wer auf Leinwand leihen will sein Geld, der soll es auch leihen und mit der Beschaidenheit, daß er das Leihen soll Webern auf eine gemeine Rechnung, wie denn die Bürger und das Handwerk eine Rechnung jährlich vor St. Martins-Tag mit einander übereinkommen, und sollen dann die Weber die Leinwand ihren Geldtern geben auf Lichtmeß, man wolle ihnen sie denn gern stehen lassen auf Wißlinwalt. (?) So soll man ihnen den Blaicherlohn dabei gewiß geben, und sollen dann die Weber die Leinwand geben auf St. Veitstag

Von Versetzens wegen der Pfande.

Es ist auch gesetzt: Wer der ist, der ein Gut, wie das genannt ist, einem zu kaufen gibt oder versetzet, es sey mit Briefen oder sonst, und dann dasselb Gut darnach einem andern gibt oder versetzt für ledig und für los, und einen also äffet; wer der ist, der soll und muß ein Jahr vor der Stadt seyn, und zehen Pfund Heller geben, hat er

aber das Guo nicht, so soll er so lang vor der Stadt seyn, bis daß er das gerichtet.

Daß Bürger pfenden mögen in der Stadt die Ausleut.

Darnach ist gesetzt, daß ein Jeglicher Bürger einen Ausmann in der Stadt oder noch vor der Stadt um seine Gült gepfanden mag, ohne des Ammanns Urlaub, will er aber fürbas ausserhalb der Stadt und dem Gericht pfänden, das soll er thun mit des Ammanns oder mit des Raths Urlaub.

Wie man der Ausleut Gut verbiethen soll in den Häusern.

Auch ist gesetzt von der Freiheit und von der Gnad wegen, die uns der König geben hat, daß ein Jeglicher Bürger in einem jeglichen Haus der Ausleut Gut verbieten mag und haften, um seine Gült, aufrecht, und wollen die Bürger das nit, daß Jemand oder ein Haus die Freiheit hier hab, man möge und solle der Ausleut Gut darinn verbieten. Wer aber hier in der Stadt Korn zu legen aufschüttet, oder Wein zu lagern hier legt, dem soll noch mag Niemand hier mit dem Gericht verbieten, um keinerley Schuld noch Sach noch die, die es denn zu mal aus- oder einführen.

Wer Urlaub über sich selbst gibt, den mag man pfänden.

Es ist gesetzt, wer dem Andern über sich selbst Urlaub gibt zu pfänden, pfändet auch der denselben; der soll dem Ammann noch den Bürgern kein Besserung darbringen, und wehret er ihm darüber die Pfändung, so muß er geben den Bürgern III. ß pf., und dem Ammann III. ß. pf., und muß er ihn um dieselb-Gült beklagen, so soll ihm der Ammann zu Hand, und zum Besten der Stadt zu ihm richten um seine Gült und um sein Gut.

Daß man dem Gebüttel Pfand nit wehren soll.

So ist auch gesetzt, wann der Büttel durch des Ammanns oder durch der Bürger Gebot pfänden soll, und der mit Worten oder mit Werken das Pfand wehret, und es dem Gebüttel nit lassen will, der muß geben zu Besserung den Bürgern drey Schillinge Pfenninge.

Was man mag behaben auf ein Pfand.

Hienach ist auch gesetzt, wenn ein fahrend Pfand eingeantwortet wird, ohne die Pfand, die von des Gerichtswegen gegeben werden, der mag auf dasselb Pfand behaben, so viel es werth ist, und nit mehr.

Welches Pfand wieder gang.

Auch ist gesetzt, wer sein Gut, es sey liegend oder fahrend Gut, in der Stadt an der Gant und mit Ruf verkauft, das Gut nit Pfand ist, noch Gestanden ist nach Pfands-Recht, derselb Kauf soll allwegen wieder gan, und soll kein Kraft nit han, in kein Weg, und wer das thut, der soll zu Besserung an die Stadt geben zehen Schilling Pfenning, und soll dem seine Pfenning zu mal wieder geben, der da kaufet hat.

Wo Kinder Gut austragen.

Item, es ist auch gesetzt, wo das geschäh', daß ein Kind seinem Vater oder seiner Mutter ihr Gut verträgt, und das verkümmlet oder versetzt, wo sie das gewahr werden, und dem zukommen mögen, das soll man ihnen wieder geben ohne allen Schaden.

Der Gut versetzt, das ihm empfohlen ist und wird.

Darnach ist gesetzt, wo das geschieht, daß ein Handwerkmann solch Gut versetzte, das ihm empfohlen wär zu

werken und auszubereiten, das soll noch mag er nit thürer noch um mehr versetzen, denn um den Lohn, den er daran verdienet hat, und mag ihn auch daran Jemand fürbaß bekommen, welcher aber das theurer versetzte, den will man darum strafen, nach eines Raths Erkanntnuß.

Daß Niemand kein gelegen Gut versetzen soll, denn in der Bürger Buch oder mit Briefen.

So ist auch gesetzt, daß kein Mann noch Frau kein gelegen Gut soll versetzen noch verkümmern, es wäre denn in der Bürger Buch verschrieben oder mit Briefen und Handvestinen vermachet, wie gesetzt ist. Wer es aber darüber thät, und das überführe, so soll die Schatzung noch der Pfandschatz weder Kraft noch Macht haben, und soll auch diese Satzung geschehen vor einem Bürgermeister oder vor einem Ammann, oder ob man der nit gehaben mag, so soll man einen andern Bürger dazu nehmen zu dem Stadtschreiber, und ist auch dieser Satz geschehen über die Gut, die in der Stadt und in dem Etter gelegen sind.

Von Ausklagen.

Es sind Räth, Zunftmeister und Gemeind übereinkommen, und sind einmüthiglich zu Rath worden von des Satz wegen, der vormals gehalten ist; daß Niemand den andern ausklagen möcht um kein Gült, die unter dreißig Schilling Pfenningen, wie daß man den (diesen) Satz nit füro will halten, sondern daß ein Jeglicher den andern wohl ausklagen mag um all' Gült, die unter XXX. ß. pf. ist. Also, welcher dem andern mit dem Rechten (rechtmäßig) Gült fällig wird, daß man ihm zu seinem Gut richten soll, und ist, daß ein Gebüttel dem um seine Gült nit gepfänden mag, und nit Pfand findet, damit er ihn verpfänden möge, und das sagt auf den Eid (bei seinem Eid), so mag der, dem man die Gült soll, dem Schuldner darnach über acht Tag,

so er will, aus der Stadt gebieten, und der soll dann bei derselben Tag-Zeit aus der Stadt gan, und darinn füro nit kommen, er habe denn vorher dieselben Schulden bezahlt, oder er werde sie denn erhaben (überhoben) von dem, dem er die Gült soll. Wer aber darüber in die Stadt gienge wider dessen Willen, dem man die Gült soll, der muß den Bürgern zu Beßrung geben von jedem Tag v. ß. pf., und wenn das an ein Pfund pf. kommt, daß er vier Tag überfährt, so soll man ihn zu mal fahen und in den Thurm legen, und ihn darinn so lang liegen lassen, biß daß er die Buß, die er verschuldt hat, gänzlich gericht, und seinen Schuldner unklagbar gemacht hat. Wer auch der ist, der also von Gült wegen ausklagt wird, wo sich denn der mit dem Wesen fürbaß niederläßt, es sey im Oelschwang, im Pfannenstiel oder anderswo, bei dem mag man alle Tag täglich wohl Pfand suchen und nehmen, es sey mit dem Gebüttel oder ohne den Gebüttel. Auch ist gesetzt, wo das wäre, daß einer in Schulden wäre, und dem deuchte, dem er gelten sollt, daß er sich mit seinem Gut flüchtiglich stellte, oder darinn gewarnet wird, der hat den Gewalt, daß er sich desselben seines Schuldners Gut unterziehen und haimen mag, selbst oder mit des Gerichts Botten, und mag sich selbst davon seine Gült bezahlen, und das übrig, ob mehr da wäre, das mag er denen geben, die dann auf ihn verbotten hätten, so weit es reichen mag, um alle Buß und Straf. — Spräch aber einer und trüge das aus mit dem Rechten, wie sich denn der Rath erkannte, daß er sich nit flüchtiglich gestellt hätt', und deß unschuldig wäre, so soll ihm der sein Gut, deß er sich unterzogen hat, wieder antworten ohne Gefährde, und ist ihm nit füro gebunden in kein ander Gewalt zu setzen, als bisher gewöhnlich und recht gewesen ist, wann er ihm und dem Gericht gnug damit hat gethan, und was nach ihm Häft beschehen wären, die sollen denn auch ab seyn. Fürbaß ist auch gesetzt, wer von

Geld-Schuld flüchtig wird, und den Leuten das nit anträgt, so bald er das thut, so ist er kommen um sein Bürger-Recht und seine Zunft, und hat das verlohren, und ist allen denen erlaubt, denen er das Ihrige enttragen hat, wo sie den fürbaß antreffen, daß sie den sollen und mögen fahen und in Gefangnuß halten, biß daß er ihnen seine Schuld vertröstet oder bezahlt. Doch der Stadt kein Kosten darüber gehen soll. Wollt aber Jemand hierinn zu hart seyn, so soll man das bringen für einen Rath; wie sich dann der darum erkennet, dabei soll es dann bleiben, es sey um Gefangnuß, oder um Trostung wegen. Es ist auch gesetzt: daß weder Karrer noch Niemand anders Niemand überall kein Gut hinführen, hintragen, noch in Fluchtweise verstecken, weder bey Tag noch Nachts, in kein Weis, darum, daß das den Geldleuten (den Gläubigern) enttragen werde. Und wer daran brüchig funden würde, der soll zu mal und unverzüglich mit dem, der sich also flüchtiglich gestellt hat, oder ihm das Seine hat helfen verstecken, enttragen oder hinführen, um all die Schuld die er schuldig ist, recht Selbst-Schuldner soll heissen und seyn, und mag man den darum wohl angreifen, pfänden und nöthen, wie den Schuldner selber; doch mit der Beschaidenheit, daß der Satz unsre **Bürger** gegen einander binden soll, und nit gegen den **Gästen** (d. h. daß er auf Fremde nicht anwendbar seyn soll.) Gegeben vor dem Fest St. Jakobi im J. 1397.

Daß Niemand sein Gut hingeben soll noch schaffen, vor den Schulden.

Wir haben auch gesetzt um gemeins Nutz willen; daß keiner unsrer Bürger, weder Frau noch Mann, noch Niemand anders, der unser Burger ist, oder noch Burger wird, keins seiner Güter, wie das genannt ist, weder verschreiben noch machen, noch keinerley Beweisung noch Ordnung noch Gemächt nicht thun soll, weder seinem Weib noch Kindern,

noch Jemand anders, es sey mit Briefen oder ohne Brief, ausser daß er mit Nahmen daran schreiben soll und bedingen, daß man die Schulden voraus bezahlen soll; wer das aber darüber thät, der soll und muß fünf Jahr von der Stadt seyn, und fünfzig Pfund Heller geben, und soll dennoch dasselb Gemächt keine Kraft haben, und welcher unsrer Bürger, er wäre Richter oder nit, darüber einen Brief besiegelte, der soll und muß Ein Jahr von der Stadt seyn, und zehen Pfund Heller geben, und das wöllen wir stet halten, und nit ablassen auf die Eid, die wir geschworen haben.

Daß Niemand sein Gut verordnen soll, ohne eines Raths willen.

Es hand Räth und Zunftmeister gesetzt, daß Niemand der unser Burger ist, es sey Frau oder Mann, die unser Burger sind, sie haben Kinder oder ehliche Leib-Erben oder nit, keines ihrer Güter von ihnen ordnen, schaffen oder hingeben sollen oder mögen, sie seyen siech, gesund, oder liegen in dem Todtbett; denn mit Willen, Wissen oder Gunst des Bürgermeisters und des Raths hier zu Ravensburg, die auch ihr Insiegel von derselb Bitt wegen zu einem Zeugniß daran hängen sollen, ihnen selber ohne Schaden; wäre aber, ob es darüber beschäch, so soll es kein Kraft noch Macht haben. Verhandelt im 1370zigsten Jahr.

Ob einer sein Gut von ihm gäb, und das von den Gläubigern geklagt wird.

Es ist auch gesetzt: ob ein Bürger seinem Sohn oder seinem Freund sein Gut gibt, und das zu Klag kommt, von denen, denen er gelten soll, so soll er zu den Hailigen behaben, daß er ihm es also gegeben hab, daß das Gut nimmer in seinen Gewalt noch in seinem Nutz, noch zu seinem Gemach wieder kommen soll, noch durch Schirm noch durch Flucht.

Wo zwei Gemeinder sind.

Auch ist gesetzt, wo zwey Gemeinder sind, sie seyen Frau oder Mann, die gemain liegende Güter miteinander hand, oder ob sie dazu einander zu Gemaindern nehmen; welches unter denen abgeht und von der Welt scheidet, so soll das andere das lebend bleibet, dasjenige, das da tod ist, von der Gemeind (Gemeinschaft) wegen erben und niemand Anderer, von keiner Sippe (Sippschaft) wegen, es wäre denn, daß da wären eheliche Kinder, oder ein ehelich Weib oder Mann, dem soll die Gemaind an dem Erb keinen Schaden bringen, und soll ihm auch dieser Satz unschädlich seyn.

Wo zwei Gemächt sind, und das Eine abgeht, was da den Kindern werde.

So ist auch gesetzt, wo das wäre oder geschäch, daß einem Mann sein ehelich Weib abgeht, oder einer Frauen ihr ehelicher Mann abgieng und stürbet, sind da eheliche Kinder, und hat das Gemächt, das abgangen ist, eigen gelegen Gut oder Zinslehen verlassen, so ist dasselb Gut den Kindern verfallen mit der Beschaidenheit, daß dann die Person, die lebend blieben ist, die Gut niessen soll bis auf ihren Tod, und wäre dann da Gült, die die Gemächt beiden gemachet hätten, oder das Eine ehe daß es sein Ding mit einem andern Gemächt verändert hätte; dieselb Gült soll man richten und gelten von fahrender Haab, wenn sie da ist; wäre aber da nit fahrende Haab, damit möcht vergolten werden, so mag die bleibende Person vor den Rath kommen, und da die Gült öffnen, wie viel der seye, und mag da ehehaft Noth erscheinen um die Gülte, die man dem zumal schuldig ist, und mag dann ein gelegen Gut oder mehr, ob die Schuld als groß wär, angreiffen und verkaufen nach des Raths Rath, und mit dem Gelde, das daraus erlöst wird, die Gült abrichten, und was da für-

das (mehr) erlöst wird aus den Gütern, die verkauft werden, denn die Schuld und Gült ist, zu demselben übrigen Geld sollen die Kinder das Recht han, als ob es gelegen Gut wäre. — Wäre aber, daß da zwei Gemächt gelegen Gut hätten, die Lehen wären, ist dann, daß die Frau vor dem Mann stirbt, so sollen die Lehen dem Mann lediglich folgen, und mag auch mit den Lehen zu allen Zeiten, er hab sein Ding verändert oder nit, thun und schaffen was er will, und mögen ihn daran seine Kinder nit irren. Wäre aber, daß die Frau den Mann überlebte, sollen die Lehen den Kindern, die der Gemächt sind, lediglich voraus folgen, wie dem Vater, und mag sie daran ihre Mutter nit irren, es wäre denn, daß die Mutter darauf gewieset wäre. — Es soll auch ein Vater und eine Mutter, welches denn lebend bleibt, seine ehliche Kinder ehrbarlich ziehen und versorgen, mit Kost und mit Gewand, von dem Gut, das ihnen dann ihr Vater oder ihre Mutter verlassen hat, als so vielem Gut gemäß ist, bis auf die Zeit, da sie beräthig sind. Wäre aber, daß ein Mann oder Frau, welches denn lebend bleibt, seine eheliche Kinder zu rechter und gewöhnlicher Zeit, so sie beräthig sind, nit berathen wolt, und das verzöge, so mögen die Kinder oder ihre Freund, oder wer es denn von der Kinder wegen thun wölt, kommen für den Rath gemeinlich, und die Sach dem Rath fürlegen und klagen, und was sich dann der Rath oder der Mehr-Theil unter ihnen darum erkennet, daß so viel Guts als da ist gemäß sey, die Kinder auszusteuern, mit so viel Gut soll man die Kinder aussteuren und berathen, nach dem, als sich der Rath darum erkennet hat.

Daß Niemand kein Gemächt thun soll, denn vor dem Rath.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand kein Gemächt thun soll noch machen, noch einen Brief darum geben, weder um

sein Erb noch um sein Gut, denn allein vor dem Rath. Es soll auch Niemand ein Gültbrief machen, damit einer sein Weib möcht enterben, gefährlich; und soll man die nit schreiben noch besiegeln, und wer das überfahren würde, so soll es doch keine Kraft haben. Gegeben am Tag St. Udalrici im Jahr 1378.

Daß Niemand keine Handvestin schreiben soll, denn ein Stadtschreiber.

Darnach ist gesetzt: daß Niemand keine Handvestin in der Stadt unter keinem glaubhaften Insiegel schreiben soll, denn ein geschworner Stadtschreiber, und soll auch von diesem heutigen Tag hinfüro kein Handvestin, noch kein Brief, der mit einem Insiegel besiegelt wird, weder Kraft noch Macht han, dann allein die Brief, die ein Ammann, oder wer denn zu Gericht sitzet, besiegelt von des Gerichts Insiegel. Was auch andere Brief oder Handvestinen geschrieben wird, die soll man besiegeln mit eines Bürgermeisters und mit eines Ammanns Insiegeln. Es wäre dann, daß ein ehrbar Mann, der einen Brief gibt, selber ein eigen Insiegel hätt, der mag es wohl an einen Brief hängen, er soll aber dazu hängen des Bürgermeisters oder des Ammanns Insiegel, unter diesen eins, welches er will, und ist auch das genug.

VIII. Steuer-Wesen.

Was Zins oder Geldter Clöster oder andere Leute in dem Etter liegen haben, daß die das versteuren.

Item sind Räth und Zunftmeister übereinkommen und hand das bracht an eine Gemaind, und die hand denn einhelliglich miteinander gesetzt, und wollen, daß das hinfüro

ewiglich gehalten werd, was Zins oder Geldter, oder gelegen Guts, Klöster oder andere Leute, sie seyen geistlich oder weltlich, hier in unsrer Stadt Etter liegen haben, daß die das in unsrer Stadt versteuern, und mit einer jährlichen Steuer verdienen sollen, alle Jahr nach Erkanntnuß des Raths hier zu Ravensburg, und soll auch der Satz gegen alle, die hier zu Ravensburg nit Burger sind, nimmer ewiglich abgelassen, sondern gegen sie allweg gehalten werden.

Von der Stüre.

Im Jahr 1381. Es sind Räth, Zunftmeister und auch Gemeind übereinkommen von der Steur wegen, daß hinfüro ein Jeglicher, der in der Steur begriffen wird, es sey Mann oder Weib, zu seiner Steur, die er mit dem Eid von seinem Gut geben wird, von seinem Leib geben soll 18 pf. Constanzer-Münz, wie man bisher einen Schilling Pfenning geben hat, und von denselben übrigen sechs Pfenningen soll man die Städten-Wächter ausrichten, und die davon lohnen, die man vor zu den Häusern schickt, darum, daß männiglich an der Wacht gleichlich diene, und Niemand überhebt werde, also daß ein Baumeister dieselbe Wacht davon ausrichte. Gegeben am Tag der heil. Jungfrau St. Scholastika im 1381zigsten Jahr.

Hiernach von der Stür.

Auch ist gesetzt von der Stür wegen, wen unser Bürgerrecht begreift auf St. Michelstag, der ist desselben Jahrs seiner Steur verfallen, wer auch Bürger wird vor dem zwölften Tag, der soll auch seine Steur richten und geben desselben Jahrs.

Daß nun fürbaß zwei Steurbücher seyn sollen.

Es ist auch gesetzt, und wollen, daß das fürbaß ewiglich bleibe, daß nun fürbaß zwei Steurbücher in unsrer Stadt seyn sollen, und der soll ein Steurmeister eins haben,

und ein Stadtschreiber eins, und soll auch kein Steurmeister einen Eid einnehmen noch schwören lassen, es sey denn ein Stadtschreiber dabei, oder einer, der zu der Steur gesetzt wird, also daß in beide Bücher geschrieben werde, was jeder Mann zur Steur gibt.

Wer unrecht versteurt.

Wer auch unrecht bei dem Eid versteurt, und das küntlich (bekannt) wird, wie viel Guts er denn hat, das soll der Stadt verfallen seyn, und (derjenige) soll Main-Eid haissen und seyn, und hat sein Bürgerrecht verloren.

Wer nit versteurt und sein Gut verschweigt.

Welcher Bürger nit versteuret, und sein Gut verschweigt, so man bei dem Eid steuret, und das in unsrer Stadt anleget, und wird das offenbar, so mag sich die Stadt des Guts unterziehen, und den dennoch darum strafen nach des Raths Erkanntnuß, und soll dazu sein Bürgerrecht verlohren haben.

Daß kein Bürger fremdes Gut anlegen soll, er versteure es denn.

Es ist auch mit Nahmen gesetzt, daß keiner unsrer Bürger kein fremdes Gut nit soll anlegen, er versteure es denn, welcher das aber darüber thäte, so ist er zu Besserung und zu Buß verfallen, fünf Pfund Pfenning, als dik er es thut (so oft er es thut.)

IX. Von Zinns-Ablosungen.

Von Abkaufung der Zinns.

Hierzu ist auch gesetzt worden, daß man hinfüro immer ewiglich auch halten soll bei den Eiden, so arm und reich geschworen hand, wer der ist, der jährlich Zins oder Geld

ab seinem Haus, ab seinem Garten, ab Aeckern, oder andern seinen Gütern gibt, die in unsrer Stadt, oder in unserm Etter gelegen sind, daß die denn Gewalt sollen haben, dieselben Zins abzukaufen, allweg auf St. Johannis-Tag zur Sonnenwende, vierzehn Tag vor, oder acht Tag nach, ohne Gefährde, je ain Pfund Vorzinns mit ein und zwanzig Pfund Pfenningen, und ein Pfund Nachzinns mit neunzehn Pfund Pfenningen, und was unter einem Pfund ist, da soll man jedem Schilling seine Anzahl rechnen von Pfenning zu Pfenning und soll sich das Niemand gegen den Andern sperren, denn allein ausgenommen der Güt, damit (welche) zu den Altären allhie zu Ravensburg bisher gewidmet und gestift sind, und der Zinns, die bisher daran geordnet sind, das soll bestan zu des Raths Erkanntnuß ohne Gefährde.

X. Bau-Ordnungen.

Von den Umschlägen und den Wänden zwischen den Häusern.

Nota; es sind Räth und Zunftmeister und ganze Gemeind zu Rath worden, daß männiglich in aller Stadt die Umschläg an den Häusern abbrechen, und die beschlagen sollen mit Laim, und auch die Wänd zwischen den Häusern beklaiben, und soll das angefangen werden, was den Rath dünkt, daß das am allernothdürftigsten sey.

Wer den Bürgern Schaden thut an ihren Vesten.

Darnach ist gesetzt, wer den Bürgern einen Schaden an der Stadtmauer an ihren Graben oder ihren Zäunen, an ihren Thoren, an ihren Aeckern, oder wo er ihnen an ihren Vesten Schaden thüt, oder ihnen ihr Holz aushaut, der muß geben drey Schilling an die Stadt, als dik er es thut.

Von den bretternen Wänden.

Es ist auch gesetzt, daß man zwischen den Häusern keine Wand von Brettern soll machen, noch auswendig an den Häusern auch keine Wand von Brettern machen soll; sind die Wänd nit gemauret, so soll man sie zäunen und mit Laim beklaiben. Es soll auch Niemand mit Schindeln decken, und wer das überfährt, der muß es bessern, wie dann der Rath zu Rath wird.

Wer mauren wöllt zwischen zwei Häusern.

Auch ist gesetzt, wer hier zu Ravensburg in dem Gericht oder in der Stadt oder in den Vorstädten mauren will, zwischen ihm und seinem Nachgebauren, der soll die Mauer setzen auf gemeines Erdreich, also, daß die Mauer stehe halben auf seinem Erdreich, und das ander halb Theil auf seines Nachbaurs Erdreich, und soll auch dann die Mauer ihr Baider gemein seyn, und sollen sie gemeinlich (gemeinschäftlich) nießen, ohne alle Widerrede und ungefährlich.

Daß die Bürger eine Gasse haben sollen von dem Kirchhof bis an den Gänsbüchel zwischen der Maur.

Es ist gesetzt, daß die Bürger und die Stadt eine offene Gasse haben sollen, wenn sie wollen oder es bedürfen, die man mit Karren gefahren mag, von dem Kirchhof bis hinauf an den Gänsbüchel, da Hansen Rommingers Haus stat, das jetzt zu mal Hans Kurzen, des Mezgers ist, zwischen denselben Häusern herab und der Stadtmaur.

Von der Maur, die da geht von dem Spital bis an die Schul.

Nota, daß die Burger von Ravensburg haben den Gang und die Ringmaur von dem Spital bis an die Schul, haben verkauft um je eines Schuhes Breite, vier Schilling Pfenning, mit der Beschaidenheit, daß dieselben (diejenigen)

die an die Maur stossen mit ihren Häusern, dieselb Maur Jeglicher so weit als hinter ihm ist, soll niessen ohn' alle Wüstung derselben Maur, also daß sie auch wohl mögen bauen auf dieselb Maur, aber sie sollen keinen Ausschuß machen, noch bauen für die Maur, in kein Weis, sondern daß das Dach blos soll über die Maur gan, und sie bedekken, und wer anders thut, der muß es bessern, wie sich der Rath oder die Mehreren darum erkennen. Darnach hand sich die Räth, die Zunftmeister und die Gemeind gemeinlich zusammen verbunden und verheissen für sich und alle ihre Nachkommen, bei guten Treuen und rechtes Eides Statt, daß Niemand fürbas mehr ewiglich kein Haus soll bauen noch setzen an dieselb Ringmauer ausserhalb gegen der Vorstadt, da der Graben gewesen ist, und ist das geschehen, um daß wenn der Stadt Arbeit angienge von Feur's wegen, — das Gott lang wende — daß dann die ander Stadt desto besser bleiben möcht vor dem Feur, und daß auch sich das Volk, das da von dem Feur geschädiget würde, desto besser in der bestehenden Stadt besorgen und aufhalten möcht. Gegeben im 1366zigsten Jahr am St. Urbanus-Tag.

XI. Sicherheits- und Ruhestands-Polizey.

Der den Andern schlägt, rauft oder stoßt.

Es ist auch gesetzt, wer den Andern schlägt, rauft oder stoßt, oder ihn sonst übel behandelt, und das geschieht unbedächtlich von neuem Krieg oder von neuem Zorn, der muß an die Stadt geben zu Besserung V. ß. pf. und dazu aus der Stadt fahren einen Monat, und dem Kläger und dem Ammann sein Recht, ist er aber gesessen in einer Vor-

stadt, die soll er meiden wie die Stadt; wer auch das an den Andern bringet, daß er mit Ehren nit mag überwinden, er müßt ihn denn übelhandeln, der muß beide Bussen für ihn leiden, geben und thun, an Pfenningen und an Tagen; wer aber die Wunden thut, der muß sie bessern an Pfenningen und an Tagen, er hab es denn an ihn bracht, so gibt der, der gewundet ist, die Pfenninge.

Wer sein Messer oder Schwert zukt über den Andern.

Auch ist gesetzt, wer sein Messer oder sein Schwert zuckt gegen den Andern, der muß an die Stadt zu Besserung geben V. ß. pf. und zween Monat aus der Stadt fahren; ist er in einer Vorstadt gesessen, die soll er meiden wie die Stadt, und soll dazu dem Ammann und dem Kläger sein Recht geben.

Wer der Burger Amtleut schlägt, stoßt oder rauft.

Darnach ist gesetzt, wer der Bürger Amtleut und Diener schlägt, stoßt oder rauft, oder sie also übelhandelt, so sie an der Burger Dienst sind; es sey der Schreiber, der Gebüttel, oder die Thorbeschliesser, oder die Schaarwächter, oder sonst von der Bürger wegen geboten, oder was Amtes er pfleget von der Bürger wegen, der muß den Bürgern geben ein Pfund, und ein ganzes Jahr von der Stadt fahren, und dem Ammann und dem Kläger sein Recht, er möge denn bezeugen mit 2 ehrbaren Mannen, daß er es an ihn bracht hab, daß er mit seinen Ehren nit möcht überwinden, er müßt ihn also züchtigen, und bezeuget er es, so muß der, der geschlagen ist, die Buß für ihn geben.

Wer gegen dem Andern dringet.

Darnach ist gesetzt, wer gegen den Andern freventlich aufspringt, oder auf ihn dringt, der muß geben den Bür-

gern III. ß.; greift aber einer in sein Messer, so soll er bessern V. ß.

Von Unzucht (hier Rauf-Lust) ausser den Häusern.

Darnach ist gesetzt, wer den Andern stoßt, oder rauft oder schlägt, oder ihn sonst übelhandelt mit trockner Hand, ausserhalb den Häusern an der Straß, nach der Zeit, so man zu feiern hat geläutet, der muß an die Stadt V. ß. zu Besserung geben, und einen Monat von der Stadt seyn, und dem Kläger und dem Ammann ihr Recht.

Von Unzucht*) an dem alten Markt.

Es ist auch gesetzt, wer dem Andern eine Unzucht thut, an dem alten Markt, zwischen dem Stockbrunnen und dem Spital, und da neben ab bis an des Schuhhaus Ortsaul gegen Wägellin wärts, und dann bis an das Saltzhaus, der soll zweifach Besserung geben an Pfenningen.

Von Unzucht in der Kirchen.

Es ist auch gesetzt, wer Unzucht begeht gegen Jemand in der Kirchen, es sey mit Worten oder mit Werken, der soll das den Bürgern zweifach bessern, wie ob es an dem alten Markt geschehen wäre.

Von Unzucht, die man begeht um die Häuser.

Darnach ist gesetzt, wer den Andern bekümmert bei der Nacht um sein Haus, oder ihm leid thut, daß er ihm seine Thüren, seine Laden, seine Fenster, oder seine Wänd, oder sein Dach stoßt, bricht, schlägt oder wirft, deß mag ihn der, der da bekümmert wird, mit eigner Hand überkommen, ob er will, und sein Recht darum nehmen, und

*) Unzucht nannten die Alten überhaupt jeden Unfug.

wird er ihm schuldig, so soll er ihm geben dreißig Schilling und einen Helbling.

Wer die Leut des Nachts erschrecket.

Darnach ist gesetzt, wer die Leut des Nachts erschreckt mit einer Unzucht, so sie Ruhe und Gnad sollen haben, der muß geben den Bürgern III. ß.

Man soll keinem Ainigen geloben um Unzucht denn um das beamt (Innenbeamts).

Darnach ist gesetzt, daß man keinem ainigen Mann, er sey des Raths oder der Gemeind, geloben soll um eine Sache, die einem andern zu Schaden kommen mag, denn von Gärten, Wiesen, Zäunen, Bäumen und von andern Ehehäftinnen; wie vorgeschrieben steht.

Von der Haim-Suche.

Darnach ist gesetzt, wer den Andern haimsucht freventlich, der muß geben an die Stadt zu Buß XXX. ß. vf. und einen Helbling, und dem Kläger XXX. ß., und dem Ammann sein Recht.

Wo Jemand den Andern wundet, ob sie friedbräch seye.

Es ist gesetzt, wo Jemand den Andern wundet, so sollen des Raths Zween, denen es der Rath empfiehlt, mit dem, der den Gewundeten arzneiet und verbindet, zu demselben Gewundeten gehen, und sollen die Wunden schauen, und ist, daß sich dieselben drei, oder der Mehrtheil unter ihnen erkennet, daß man dieselbe Wunde maiseln (?) oder pflastern muß, daß die selb Wund denn billig friedbräch sey, daß man sie dann soll bessern für ein recht friedbräch Wunden. Gegeben im Jahr 1367.

Von Wunden.

Darnach ist gesetzt über die Wunden: Wer den An-

dern wundet, den soll der Ammann fahen, und soll ihn behalten, bis daß man sieht, wie die Wunden gerathen wollen; stirbt aber einer an den Wunden, so gehört ein Leib um den Andern.

Wer den Andern zeihet, er sey ein Dieb oder Mörder.

Es ist auch gesetzt, wer den Andern heisset oder zeihet, daß er ein Dieb oder ein Mörder sey, er möge es ihn denn überkommen nach Recht, (überweisen) der muß den Bürgern zu Besserung geben 1 Pfund pf., dem Ammann und dem Kläger ihr Recht.

Von des Tod-Schlags wegen.

Es ist auch gesetzt, wer der ist, der einen Bürger zu tod schlägt, in dem Gericht und ausserhalb des Gerichts, wird er darum gefangen, so gehört ein Leib um den Andern; kommt er aber hin, daß er nit gefangen wird, so soll er in dem Gericht nimmer seßhaft werden, noch darein kommen.

Schlägt ein Bürger einen Ausmann, der nit Bürger ist, in dem Gericht zu tod.

Auch ist gesetzt, schlägt ein Bürger einen Ausmann, der nit Bürger ist, zu tod in dem Gericht, so soll er zu Besserung das Gericht und die Stadt meiden fünf Jahr, und so die fünf Jahr auskommen, so soll er in die Stadt gehn und darinn bleiben, er soll aber der Stadt vorher zu Besserung geben V. Pfund pf., ehe er in die Stadt kommt.

Schlägt ein Burger zu Tod einen Ausmann auf dem Lande.

Es ist auch gesetzt, schlägt ein Bürger einen Ausmann auf dem Land zu tod, ausserhalb des Gerichts, der soll, ob er will, wieder in die Stadt und das Gericht gehen, und

soll die Stadt, das Gericht, und auch die Bürger ihm sein Leib und sein Gut schirmen vor des Erschlagenen Freunden und Herren, oder wer darum sein Feind wollt seyn, so weit sie kommen oder mögen, und sollen das in dem Gericht thun, und ausserhalb des Gerichts, so weit ihr Vermögen ist. Kommt aber Jemand, und mutet von ihm Gericht, so mag er für das Gericht gehen mit seinen Freunden und Gesellen, und mag sprechen: Ich läugne nit; ich hab den Todschlag gethan, und will darum Ihr Gnaden warten, bis ich die (Freunde des Erschlagenen) gewinnen mag. Wollten auch seine Feinde in die Stadt und in das Gericht gehn, und wollten ihm nit Fried geben, so soll der Bürgermeister, der Ammann und die Räth und die Bürger zu ihnen muten, daß sie ihm Fried geben, und wölten sie ihm nit Fried geben, so soll man ihnen das Gericht und die Stadt verbieten; wäre aber, daß sie das nit meiden wölten; was ihnen dann darum geschieht, da gehört kein Recht nach.

Schlägt ein Ausmann den Andern zu tod in dem Gericht.

Es ist auch mehr gesetzt, schlägt ein Ausmann den Andern zu tod in dem Gericht, so gehört ein Leib um den Andern. Entrinnet er aber, so soll er fürbaß nimmermehr in die Stadt noch in das Gericht kommen.

Von dem schädlichen Mann.

Es ist auch gesetzt um Frieds willen, und um das groß Nothdurft der Stadt, und des Landes Fried gemainlich: Ist, daß ein schädlich Mann gebunden und gefangen wird, geantwortet, in unser Stadt für das Gericht mit einem Schub*); schwört dann der Kläger einen Aid zu den Heiligen, daß denn der gefährlich Mann an ihm und dem Land

*) Das Transportieren auf dem Schub war also schon vor 500 Jahren gebräuchlich.

habe verschuldet, mit Diebstahl, mit Raub, mit Brand, wie dann die Klag zu ihm steht, die an den Leib geht, daß man über ihn richten soll, als über einen schädlichen Mann. Hat denn der Kläger, da der Schub ist, bei ihm stehen zwei ehrbare Mann, die unversprochene Mann sind, die zu den Hailigen schwören gelehrten Eid mit aufgebottenen Fingern, daß der Eid, den der Kläger geschworen hat, rein und unmain sey; damit ist der schädlich Mann übersagt (überwiesen) und überwunden, daß man über ihn richten soll, als über einen schädlichen Mann, wie dann die Schuld ist, über Dieb, Räuber, Brenner, rc. Oder schwört der Kläger, daß der schädlich Mann sein Dieb, Räuber oder Brenner und des Landes sey, und es dann vollführt, wie vorgeschrieben steht, damit ist der schädlich Mann übersagt und überkommen. Wäre auch, daß der Kläger auf den schädlichen Mann nit Schub hätt', hätt er denn Beiständ, sechs ehrbare, unversprochene Mann, die zu den Hailigen schwören gelehrten Eid, mit aufgebottenen Fingern, daß der Eid, den der Kläger geschworen hat, wäre rein und nit main; damit ist der schädlich Mann überwunden und übersagt, daß man zu ihm richten soll, wie vorgeschrieben steht.

So man Sturm läutet von Kriegs wegen.

Darnach ist gesetzt, wenn man die Glocken zusammen schlägt von einem Zerwürfniß, daß allermänniglich laufen soll, dahin er geordnet ist, und soll damit seinem Zunftmeister die Zerwürfniß helfen niederlegen, bei dem Eid, so er geschworen hat, ungefährlich, und wer das nit thut, der muß geben an die Stadt III. ß. und dem Ammann III. ß.

Von geraubtem Gut.

Am St. Hilarien-Tag im 38igsten Jahr rc. haben Bürgermeister, Rath und Zunftmeister einhellig gesetzt, und ist dabei ihr Meinung, daß es nun für sich hin dabei bleiben und gehalten werden soll; Also, was schädliche Leut, nähm-

lich Dieb oder Räuber, hiernach betreten, gefangen und umgebracht werden, ob dann etwas bei ihnen, das sie also gestohlen oder geraubt hätten, ergriffen wird, das soll allwegen dem, oder denen es genommen ist, sobald sie das fordern, geben und geantwortet werden, doch daß sie das mit ihrem Eid, den sie darum zu Gott und den Heiligen schwören sollen, beheben sollen, daß es ihr eigentlich (eigenthümlich) Gut, ehe denn man es entwendt, gewesen sey, also daß ein Stadt-Ammann darinn ganz nichts zu reden noch zu tragen haben soll, in keinem Weg. Was aber also bei einem ergriffen würde, das er also geraubt oder gestohlen hätt, und das Niemand fordern noch dem nachsprechen wöllt, das mag ein Ammann wohl nehmen, und sich dessen unterziehen, ungefahrlich.

Von hinterruks geschehener Verwundung.

Am Montag nach Valentini im 38igsten Jahr ꝛc. hand Räth und Zunftmeister gesetzt, welcher der ist, der hiernach auf einen Andern wartet, und ihn ungewarneter Sach mißhandelt, wundet oder sticht, der soll ohne alle Gefährde zu Besserung verfallen und schuldig seyn: fünf Pfund Pfenning und fünf Jahr von unserer Stadt. Es möcht auch einer es gefährlich vollbringen, der soll anders angesehen und gestraft werden, nach eines Raths Erkanntnuß.

Von gefänglicher Einziehung der Missethäter.

Am Mittwoch nach St. Matthis-Tag im 39igsten Jahr ꝛc. haben Räth und Zunftmeister mit einhelliger Erkanntnuß gesetzt, und wollen auch, daß in ewiger Zeit von männiglich bei geschwornen Eiden gehalten soll werden: Welcher oder welche, sie seyen Bürger oder nit, hiernach in unsrer Stadt oder unsern Gerichten, Unzucht thun, mit dem, daß der oder die einander, sie seyen auch Bürger oder nit, wunden, mit stechen oder schlagen, es sey zum Leben oder

zum Tod, so sollen alle die, die das hören, sehen, oder sonst gewahr werden, und auch Bürger oder sonst in der Stadt gehorsam sind, bei den berührten ihren Eiden zueilen, und den oder die, von den solche Mißhandlung geschehen wär, fahen, und zum Rechten zu Fangnuß aufhalten, und mit Sonderheit, wo solches in unsrer Stadt geschehen wär, welche dann bei dem obern Thor oder andern Thoren stehen, sobald sie das oder den, die also fliehen, gewahr werden, oder ein Geschrey hören, zueilen, und die Thor zuschlagen, damit der oder die gefangen, und zum Rechten in Fangnuß gelegt werden. Wann welcher oder welche sich darinn übersehen, und dem nit nachkommen, innmassen hie ob steht, die sollen treffentlich fürgenommen und gestraft werden, nachdem sich also nach Gestalt der Sach gebühret.

XII. Feuer-Polizey.

Von Dörren des Werks.

Darnach ist gesetzt, daß Niemand innerhalb der Mauer kein (ein) Werk dörren soll in den Stuben, und wer das bricht, der muß das der Stadt bessern, nach eines Raths Erkanntnuß.

So man Sturm läutet von Feuers wegen.

So ist auch gesetzt worden, wann Feuer aufgeht, davor Gott lang sey, daß dann allermänniglich hin zu dem Feuer laufen, und ihre Geschirr, Kübel und Gelten mit sich bringen sollen, zu löschen, und allein die, an denen das Feuer an dem Ersten, an dem Andern, an dem Dritten und an dem vierten Haus ist, die mögen ihr Gut austragen, und vor dem Feur behalten, und wer das bricht,

der muß geben den Bürgern 1 Pfund pf., und an wessen Haus das Feuer aufgeht, und (der) seinen Nachbauren nit rufet, und das Feuer bei beschlossenen Thüren erlöschen will, der muß geben an die Stadt 1 Pfund pf. und Jahr und Tag vor der Stadt seyn.

Vom Feuer.

Es ist auch gesetzt, wann Feuer aufgeht, — davor Gott lang sey — und die Bürger vor dem Feuer ein Haus niederbrächen, darum, daß man dem Feuer fürkommen und (es) erlöschen möge, und wird das Feuer erwendt und erlöschet, ehe daß es hin zu dem gebrochnen Haus kommt, so sollen ihm die Bürger das Haus gelten (ersetzen, entschädigen;) Ist aber, daß das Feuer hinfür sich geht, und dasselb Haus und die andern da verbrennen, so sollen ihn die Bürger keins Entgeltens gebunden seyn zu thun.

Wem die Stadt verboten ist, so man Sturm läutet.

Auch ist gesetzt, wenn das ist, daß man Sturm läutet von Feurs wegen in der Stadt, wem dann die Stadt verboten ist, doch nit ewiglich, der mag auch dann wohl in die Stadt gehen und darinn seyn, bis das Feuer erlöschet ist, und wenn das erlöschet ist, so soll er wiederum aus der Stadt gehen, und daraus seyn und bleiben, als ihm dann geboten ist.

XIII. Feld-Polizey.

Von fliegenden Tauben.

Auch ist gesetzt, wer fliegende Tauben haben will, der soll sie haben in offenen Schlägen, und soll auch kein Aezbrett haben ausserhalb seines Hauses, sondern eine blose Stang, und soll auch Niemand dem andern Tauben fangen, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern B. ß

als dik ers thut, und soll auch Niemand dem Andern, weder Bürgern noch Ausleuten, keine Tauben mit Netzen fangen, und wer das thut, der muß die vorgeschriebene Besserung geben an die Stadt.

Wenn Vieh Schaden thut, wie man das soll bessern.

Es ist auch gesetzt, wer Vieh hat, der soll es behüten und behirten, daß Niemand kein Schaden davon geschäh, wer es aber an seinem Schaden findt, der, oder wem er das empfiehlt, der mag das Roß, das Rind, den Esel, die Gaiß vertrinken (?) um I. ß. pf. und das Schaaf um IIII. pf., es möcht auch der Schaden so schwer und so unzeitlich seyn, daß man das bessern müßt, wie sich der Rath oder die mehreren darum erkannten.

Von Schweinen.

Darnach ist gesetzt, daß männiglich soll seine Fasel-Schwein für einen Hirten treiben, oder sonst einthun und versorgen, daß sie den Leuten in ihren Häusern keinen Schaden thun, funde man sie aber in den Häusern an Schaden, wie man sie dann schlägt, stoßt oder wirft, darüber gehört keine Buß; man soll auch Mast-Schwein also versorgen, daß sie Niemand keinen Schaden thun. Gegeben am Hilarius-Tag im Jahr 1375.

Wer den Andern ergreift an seinem Schaden.

Auch ist gesetzt, wer den Andern schädiget an seinem Garten, Aeckern, Wiesen oder in andern seinen Gütern, und der, dem der Schad beschicht, einen, der den Schaden thut, daran ergreift, und mag er ihm den Schaden nit vergelten; wie er ihn denn darum züchtiget, ohne zu wunden, das soll er Niemand bessern, und der den Schaden hat gethan, soll den Bürgern zu Besserung geben X. ß. pf., dem Ammann X. ß. pf., dem Kläger V. ß. pf. oder den Schaden zwiefalt bessern.

Von Schaden der beschieht, da man verzäunen sollt.

Darnach ist gesetzt, wo Jemand bei dem Tag beschieht Schaden in seinem Garten, oder auf seinen Aeckern, durch eines andern Mannes Zaun, den er vermachen sölt, der soll diesem, dem der Schaden beschieht, seinen Schaden zweifalt gelten, und soll dazu den Bürgern geben III. ß. und dem Ammann III. ß. pf.

Von Schaden der Gärten.

Es ist auch gesetzt, wer dem Andern einen Schaden thut an seinem Kraut-Garten oder an seinen Bäumen, oder an seinen Zäunen, oder an Wiesen, oder an einer Ehehäftin', und ist das, daß es der, dem der Schaden beschieht, oder ein anderer ehrbar Mann auf den Eid sagt, daß er es habe gesehen, so soll der, von dem man es sagt, schuldig seyn, und soll man einem Einigen Mann darum glauben, sagt er das auf den Aid, daß er es hab gesehen, und wer dessen also schuldig wird, der soll zu Buß geben an die Stadt X. ß. pf., dem Ammann X. ß. pf., dem Kläger X. ß. pf., und hätt' er die Buß nit, so soll man ihm die Stadt verbieten, bis daß er das alles gerichtet.

Von Schaden wegen der Weingärten.

Item, es ist auch gesetzt, wer dem Andern einen Schaden thut in seinem Weingarten, und ist, daß der, dem der Schaden beschieht, oder ein anderer ehrbarer Mann auf den Eid sagt, daß er es habe gesehen, und wird es von ihm geklagt, so soll der, von dem man das sagt, schuldig seyn, und soll man einem einigen Mann darum glauben, sagt er das auf den Eid, daß er es hab gesehen, und wer dessen also schuldig wird, der muß geben zu Buß den Bürgern fünf Pfund Pfenning, und hat er die Buß nit, so soll man ihm die Stadt verbieten, bis er die Buß gar verrichtet.

Daß kein Burger aus der Stadt fahren soll, auf sein Gut, zu bauen.

Darnach ist gesetzt, daß kein Bürger aus der Stadt fahren soll, auf sein Gut zu bauen, ausser wann ihm das der Rath erlaubt und heißt.

Daß ein Bürger seinen Acker oder Wiese wohl zu Garten verleihen mag.

Es ist auch gesetzt, daß ein Bürger seinen Acker oder seine Wiesen, die in dem Etter gelegen sind, wohl verleihen mag zu Garten, ohne männiglichs Irrung.

XIV. Strassen- und Gassen-Polizey.

Von den Mistgruben in der Stadt.

Es ist auch gesetzt, daß von U. Frauen-Thor, die Kirchgasse umhin, bis an den alten Markt, und den alten Markt aufhin bis zu dem obern Thor, und von U. Frauen-Thor, den neuen Markt aufhin, bis an die Herbrugg, noch in der Vorstadt vor dem Spital bis an der Bruder Thor, noch von dem Spital bis zu U. Frauen-Thor, Niemand keine Mistgruben haben noch machen, noch keinen Mist länger liegen lassen, denn acht Tag, und wer das überführ, der muß zu Besserung geben drey ß. pf., als dik ers thut. Man soll den Mist allweg für die Stadt führen inner den obgenannten acht Tagen, oder die Buß darum leiden, wie vorgeschrieben steht.

Von Ausschütten aus den Häusern.

Es ist gesetzt, wer zu Läden, zu Lauben oder zu Thüren etwas ausschüttet, der soll vorbesehen, daß er also schütte, daß er Niemand begieße, oder mit keinem unsaubern Ding werfe, und wer das bricht, der muß geben zu Buß an die Stadt III. ß. pf.

Von den Karrern.

Darnach ist gesetzt, daß kein Karrer seinen Karren untersetzen soll mit einem Setzbaum, noch auf seinem Karren reiten soll durch die Stadt; er soll auf seinem Roß sitzen oder es aber an seiner Hand führen, und wer anders thut, der soll geben an die Stadt drey Schilling Pfenning.

XV. Handels- und Gewerbs-Polizey.

A. Im Allgemeinen.

Wer zu klein Meß, Maas oder Gewicht hat.

Hiernach ist auch gesetzt, wer zu klein Meß, Maaß oder Gewicht hat, oder welcherlei Meß das wäre, der soll es bessern den Bürgern mit einem Pfund Pfenning; man möcht es aber als gefährlich bei ihm finden, der muß es bessern, wie sich der Rath darum erkennet.

Daß Niemand vor Neun (Uhr) etwas kaufe.

Auch ist gesetzt, daß kein Ausmann, weder Frau noch Mann, etwas kaufen soll an den Tagen so Markt ist, weder Hüner noch Aier, noch Käs oder Schmalz; ehe daß zu Neuns geläutet wird, und wer das Gesetz bricht, der soll geben den Bürgern III. ß. und dem Ammann drey Schilling.

Daß Niemand, der zu Markt steht, mehr Tisch vor ihm haben soll, denn Einen.

Hiernach ist gesetzt, daß kein Bürger, noch Gast, der mit feilem Gut zu Markt steht, mehr Tisch vor ihm haben soll, denn Einen, also daß er einen führ; den Andern nit setzen soll, und wer das überfährt, der soll es bessern nach eines Raths Erkenntniß.

Von Gleiche (Gleichheit) des Korns.

Auch ist gesetzt, wer Korn verkauft in einem Zuber, und ist das Korn in Mitten, Oben und Unten nicht gleich gut, als dick er es denn thut, so muß er von dem Zuber den Bürgern zu Besserung geben zween Schilling Pfenning, und dem Ammann einen Schilling. Dasselb ist auch gesetzt, wer Korn fail hat in einem Sack, und ist das Korn allenthalben in dem Sack nit gleich gut, so muß er je von dem Sack den Bürgern zu Besserung geben vier Pfenning, und dem Ammann zween Pfenning.

Von den Salz-Leuten.

Darnach ist gesetzt, wer Salz fail hat, der soll ein Statt (eine Marktstätte) von den Bürgern zinnsen und empfahen, und soll zu Markt stehen bei andern Salz-Leuten in dem Salz-Markt, oberhalb der Käsgasse; es wäre denn, daß ein Bürger an dem Salzmarkt eigen Haus hätte, oder daß einer ein Haus in dem Salz-Markt über sich selbst gänzlich empfieng; der mag wohl Salz fail haben in seinem Haus, innerhalb seiner Haus-Schwelle, und auch vor seinem Haus, ohne Zinns; es mag aber ein jeglicher Bürger in der Wochen täglich Salz fail haben in seinem Haus und innerhalb seiner Haus-Schwelle; und wer die Gesetz bricht, der muß geben den Bürgern zu Buß an die Stadt drey Schilling Pfenning, und dem Ammann drey Schilling Pfenning.

Daß Niemand soll Salz zu Pfragen kaufen.

Darnach ist gesetzt, wer Salz herbringt, und es zu verkaufen bricht, und dasselb Salz bei Vierlingen, oder bei halben, oder bei andern Messen ausgeben will, dasselb Salz soll Niemand desselben Tags zu Pfragen (?) kaufen, und wer es darüber kauft, der muß geben den Bürgern drey Schilling und dem Ammann drey Schilling.

Wie viel Korns einer eines Tags soll kaufen.

Es ist auch gesetzt, daß kein Bürger noch Gast eines Tags mehr Korn kaufen soll, wann es die Bürger verboten haben, dann ein Lodi (?) ohne Gefährde, das fünf Scheffel oder darunter sey, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern V. Schilling Pfenning.

Daß Niemand soll Korn zu Pfragen (?) kaufen.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand kein Korn zu Pfragen kaufen soll, wenn es verboten ist, er sey Bürger oder Gast, und wer das Gebot überfährt, der soll geben den Bürgern fünf Schilling Pfenning.

B. Im Besondern.

a) Bäker-Ordnung.

Hiernach stand die Sätz von den Brotbeken.

Item, es ist auch gesetzt, über die Brotbeken, wo ein Brotbek zu klein bachet, nach dero Sag, die dazu gesetzt sind, und darüber geschworen hand; legt er das Brot zu Markt, und wird er darnach schuldig (befunden,) daß er zu klein gebaken hab, so muß er geben den Bürgern zwey Schilling und dem Ammann zwey Schilling. Ist aber, daß den Beken dünkt, daß er zu klein gebaken hab, und vielleicht von Unzeug der Hefen oder des Korns geschieht, oder wovon es dann beschieht, und besendet er dann, die über das Brot, die darüber geschworen hand, und legt denen sein Gebresten vor, und will ihnen gehorsam seyn, wie sie ihn das Brod heissen geben; ist denn, daß er es also gibt, so wird er keiner Besserung schuldig; und wer das Brot nit wohl bachet, der muß dieselb Besserung geben, als ob er zu

klein gebaken hät, den Bürgern und dem Ammann, und wer ein ungebacken Brot kauft, der mag es denen senden, die darüber gesetzt sind, und mag den heissen pfänden, von dem er es kauft hat, um die Besserung.

Von der Schau.

Es ist auch gesetzt, wenn man das Brot schaut, welcher Beck dem Gebüttel kein Brod bietet, oder mit Gefährde oben an auflegt, der soll die Buß (geben) als ob er zu klein gebacken hätt, und wer die Gefährd sieht, und sie verschweigt, der soll es büssen, wie der, der es thut.

Von dem Verkaufen des Brotes.

Auch ist gesetzt, daß ein jeglicher Brotbek sein Brot nirgends verkaufen soll, denn in dem Brothaus, wann die acht Tag zu St. Johannes zur Sonnenwende. Und wer in der Brotbeken Häuser geht, dem sollen sie Brot geben ohne Gefährde, und wenn sie das Brot (aus-) tragen oder senden, so sollen sie es geben und wägen Männiglich, wer es kaufen will, und wer anders thut, der soll geben den Bürgern ß. V. Es mag auch ein jeglicher Bek ein Brot legen auf seinen Laden, wenn er will.

Wie ein Bek hinter seinen Laden soll stehn.

Darnach ist gesetzt, daß Jedermann sein Brot auf seinen Laden oder Bank legen soll, und nirgends mehr, noch anderswo, und er oder sein Botten hinter den Bank stehen soll, und Niemand zu ihm rufen noch laden ab des Andern Brot, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern I. ß. und dem Ammann I. ß., als dik ers thut.

Von dem Einfeuren.

Es ist auch gesetzt, daß kein Brotbeck in seinem Bach-Ofen einbrennen soll nach Vesper-Zeit, noch vor Motte-Zeit, und soll auch einen Schlot über seinem Ofen haben;

er soll auch über seinem Ofen acht Schuh hoch nichts machen noch zimmern, und wer das nit thut, der muß es bessern, was der Rath heißt darum bessern. — Auf Freitag nach Jakobi Jahr ꝛc. 92 hat ein Rath dazu gesetzt, wenn ein Bek anbrennt, daß er einen gewachsenen Menschen dabei haben soll.

Von den Schlöten der Oefen.

Auch ist gesetzt, welcher Bek nit Schlot hätt ob seinem Ofen, zu Gewahrheit und zu Sicherheit für das Feur, der soll geben den Bürgern zur Besserung zween ß., und wem geboten wird, daß er sein Feuer (Feuer-Stätte) ändere, zu Gewahrheit und zu Sicherheit; übersetzt er das Gebot, so muß er geben den Bürgern III. ß.

Von der Beken Knecht.

So ist auch gesetzt, daß kein Knecht fail Brot baken soll, ehe daß sein Meister auf den Aid sagt, daß er es wohl könne, und wer anders thut, der muß geben den Bürgern V. ß. und dem Ammann V. ß.

Von den Brot-Führern.

Es sind Räth, Zunftmeister und die Gemeind übereinkommen, daß hinfüro alle Brot-Führer wohl mögen herführen Brot, und das mögen auf der Achs fail haben an dem Markt und vor der Brotlauben, oder wo sie gestellen mögen. Gegeben im Jahr 1387 am Tag St. Gregorii.

Von unsern Beken, die Korn kaufen.

Auch ist gesetzt über unsre Beken, die Korn kaufen, und das anderswo hinführen, und was sie Korns hier kaufen, das sollen sie das Drittheil hier verbaken in dieser Stadt, und wer das nit thut, der soll geben den Bürgern drey Schilling, als dik ers thut.

b) Fischer-Ordnung.

Von den Fischern.

Darnach ist gesetzt über die offene Fischer, die allzeit hier Fisch verkaufen, daß die ihre Fisch offentlich an dem gemeinen Markt verkaufen sollen, und nit heimlich in den Häusern, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern einen Schilling Pfenning, als dik er es thut, und wer einem Fischer seine Fisch wider seinen Willen von dem Bank heimträgt, der muß geben den Bürgern sechs Pfenning, als dik ers thut.

Von den Fischern, die lebend Fisch herbringen, und die hier behalten.

Im Jahr 1382 vor dem Palm-Tag. So sind Räth und Zunftmeister gemeinlich übereinkommen, und hand gesetzt von der Fischer wegen, die lebend Fisch herbringen, und die in die Gehalter lassen; die in dem Gericht sind, es sey in Brunnen, in Weihern oder in den Bächen, dieselben Fisch sollen sie hier verkaufen, und nirgend anderswo hinführen, ihnen erlaub' es denn der Rath, und wer das überfährt, der muß es bessern, wie sich dann der Rath darum erkennt.

Wer Fisch zu Pfragen kauft.

Im Jahr 1392. So sind Räth und Zunftmeister übereinkommen, und hand einmüthiglich gesetzt: wer Fisch zu Pfragen kauft, der muß das bessern mit einem Pfund Pfenning.

c) Von den Schneidern.

Von den fremden Gewand-Schneidern.

Darnach ist gesetzt über die Gäste, die Gewand hier schneiden: welcher Gast herkommt, und Gewand hier schnei-

den will, zu rechten Markts-Tagen, so Markt ist, der soll mit seinem Gewand zu offenem Markt stehen, bei andern Gewand-Schneidern; welcher aber Gewand zu andern Zeiten schneiden wöllt, als so Markt ist, das soll er thun innerhalb seines Wirths Thür, und wer das bricht, der muß geben zu Besserung an die Stadt drey Schilling.

d) Von den Kantengiessern.

Von den Kantengiessern.

Es ist auch gesetzt, daß die Kantengiesser, die hier zu der Stadt werken, auf den Markt, zu vier Pfund Zinn allweg sollen das fünfte Pfund Bliß (Bley) zu setzen, wer aber das nit thät, der muß es den Bürgern bessern, wie sich denn der Rath oder die Mehrern darum erkennen. Was man einem aber altes Zeug (zum umarbeiten) giebt, zu machen, das soll er einem wieder geben, welcher aber seins (des Zinngiessers) Zeug dazu bedürfte, der soll den Zusatz haben, und von einem Pfund soll man IIII. pf. geben.

e) Von den Ledergerbern.

Ueber die Ledergerber.

Es ist auch gesetzt über die Ledergerber, daß sie eine jegliche Haut, die sie gerben wollen, sollen geben vier Lo, (Loh?) und nicht minder, und soll auch Niemand kein Leder kaufen noch verkaufen, noch keine gewerket Haut verschneiden, ehe daß es die Schauer, die darüber gesetzt sind, geschaut und ihnen das erlauben. Wär' aber, daß es die Schauer nit gut deuchte, also, daß man dasselb Leder mit mehr Kost und Arbeit wiederbringen möcht, so soll man dasselb Leder wieder einstossen, und mehr Arbeit und Zeug da

ran legen, so lang, bis daß es wieder komme, und soll man auch darzu von jeglicher solcher Haut, die also unvollkommentlich und unfreundgäblich gewerket ist, zu Besserung geben an die Stadt einen Schilling Pfenning. Däuchte aber die Schau, daß das Leder so unfreundgäb wäre, daß man es nit wiederbringen möcht, mit keinen Dingen, so soll man dasselb Leder hinaus führen, und hier in der Stadt nit verkaufen, und dazu soll man von jeglicher Haut zu Besserung geben an die Stadt zwei Schilling Pfenning, und sollen auch Gaiß-Fell, Kalb-Fell, Schaaf-Fell, wohl und ehrbarlich werken, wie von alter Gewohnheit ist gewesen, und soll man das auch beschauen; thäten sie das nit, so soll man zu Besserung geben an die Stadt von jeglichem Gaiß-Fell vier Pfenning, und von jeglichem Schaaf- und Kalb-Fell zwey pf.

---

f) Mezger-Ordnung.

Hiernach stand die Säz von den Mezgern:

Es ist auch gesetzt über die Mezger, daß sie allerley Fleisch verkaufen sollen, bei dem Pfund, und sollen auch kein Fleisch verkaufen, ehe daß es die Schauer, die darüber gesetzt sind, geschaut, und ihnen es erlauben, und wie es auch die Schau heißt geben an den Kauf, also sollen sie es geben und nit theurer, und sollen es auch Jedermann hauen wo man es denn von ihnen fordert. Wer auch einen ganzen Buch (Bauch?) kauft, der soll auch also bleiben, wie er geschauen und gesehen ward. — Und was sie (die Schauer) auch schauen, davon sollen sie nit mehr nehmen, denn die Nieren und die Viergriff. (?) Man soll auch dem Wäger von der Wag von einem Buch (?) nit mehr geben zu Lohn dann einen Pfenning; von einem halben Buch einen Haller, und von einem vierten Theil einen halben, und wer

des Vorgeschriebenen Eines überfährt, der muß das bessern, wie sich der Rath oder der mehr Theil darum erkennt.

Daß Niemand kein Fleisch schlachten, schinden noch stechen soll, denn in dem Schindhaus.

Darnach ist gesetzt, daß kein Mezger nit schlagen oder stechen soll, weder Rinder, Kälber, Lämmer oder Kitzlen, nirgends anders wo, als in dem Schindhaus, und wer ein grün Fleisch unter der Mezg fail hat, das nit freundgäb und unmußlich zu essen ist, und dasselb Fleisch ohne der Schau Willen geschlagen hat, der soll geben den Bürgern drey Schilling und dem Ammann drey Schilling. Ist aber, daß ein Mezger grün Fleisch geschlagen hat, oder gestochen, und das vorher hat lassen sehen und schauen, wie er soll, und ist das dann nicht freundgäb und unwandelbar, so soll er dasselb Flaisch in keinerley Weis fail haben, weder unter der Mezg noch daheim, und giebt er das darüber Jemand zu kaufen, so muß er geben an die Stadt ein Pfund Pfenning, und dem Ammann ein Pfund.

Welcher Mezger einen Farren schlüge.

Auch ist gesetzt, welcher Mezger einen Farren schlüge, ohne des Raths Erlaubung, der muß es bessern mit einem Pfund Pfenning, als dik er das thut. Gemacht und verhandelt vor dem Tag Reminisci im Jahr 1393.

Wie viel Würst sie von einem Schwein machen sollen.

Es ist auch gesetzt, daß kein Mezger von einem Schwein mehr Würst machen soll, denn so viel, als das Schwein Därm ihm getragen hat, ungefährlich.

Wie sie das Fleisch waschen sollen.

Es ist auch gesetzt, daß sie kein Rindfleisch mehr für-

wässern sollen, denn in dem Schindhaus, und sollen auch kein Fleisch in keinen Brunnen werfen, noch in kein Wasser, ungefährlich.

Was sie auf die Waag von einem Schwein legen sollen.

Auch ist gesetzt, daß sie von einem Schwein nichts auf die Waag legen sollen, denn die Schultern, den Baken, den Ruggen, und sollen den Rüssel und das Haupt ab dem Ruggen schlagen, daß das Haupt nit auf die Waag komme, ungefährlich.

Welches Schwein sie schinden sollen.

Darnach ist gesetzt, daß kein Mezger kein Schwein schinden soll, es dünke den Schauer eines Pfund Pfennings werth oder aber um ein Pfund gekauft, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern von jedem Schwein drey Schilling Pfenning, und was Schwein sie schinden oder brühen, daraus sollen sie den Ruggen nehmen, wie von alt Herkommen ist.

Von finnigem Fleisch.

So ist auch gesetzt, daß kein Mezger finnig Fleisch in der Mezg soll fail haben, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern ein Pfund Pfenning, und wer dasselb Fleisch vor der Mezg, oder daheim, oder wo es ist, für rein gibt, der muß geben den Bürgern ain Pfund Pfenning, und dem Ammann auch ein Pfund.

Daß sie das Fleisch verkaufen sollen nach der Schau Gebott.

Es ist auch gesetzt, daß die Mezger rechte Käuf sollen geben an Fleisch, und sollen es geben an dem Kauf, wie die (es) heissen, die darüber gesetzt sind, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern ain Pfund Pfenning.

Von unschönem Fleisch.

Darnach ist gesetzt, wer ein unschön Fleisch vor der Mezg fail hat, oder verkauft, ausser allein hinter der Mezg, (d. h. auf dem Trümmelbank) der muß den Bürgern zu Buß geben ein Pfund, und dem Ammann sein Recht.

Daß die fremden Mezger hinter der Mezg sollen stehn.

Es ist auch gesetzt, welcher Gast bei dem Pfund und bei der Waag Fleisch verkaufen will, der soll allweg stehen hinter der Mezg, und nit anderswo.

Wo ein Mezger ein Rind kauft, und ein Bürger dasselb Rind auch gern hätte.

Darnach ist gesetzt, wo ein Mezger, er sey fremd oder heimisch, ein Rind oder Schwein kauft, in der Stadt, oder vor der Stadt, und ist ein Bürger da zugegen, der dasselb Rind oder Schwein gern hätte, und sein bedürfte, der soll dem, der es gekauft hat, zu Gewinn geben sechs Pfenning an dem Rind, und an dem Schwein vier Pfenning, und soll man ihm es lassen, und wer dawider ist, der soll bessern den Bürgern fünf Schilling Pfenning.

Wie viel Schaaf ein Mezger über den Winter haben soll.

Hiernach ist gesetzt, was der Mann Schaaf gewintern mag, ohne Gefährde, es sey von Aeckern, Wiesen oder Gärten; es seyen sein Eigen, oder sein Lehen, oder mit Häu, das er kauft, ohne Gefährde, die soll er auf der Bürger Weid für einen gemeinen Hirten treiben, und nit mehr, und wer das bricht, der muß von jeglichem Schaaf, als dik er die Gesetz überfährt, zu Besserung geben den Bürgern ß. einen.

Daß ein Mezger zu Sommers-Zeit soll haben XX. Schaaf.

Item, auch ist gesetzt: daß kein Mezger von St. Waldburgen-Tag bis an unser Frauen-Tag zu mitten Augsten nit mehr Schaaf soll haben denn Zwanzig Schaaf, und sollen zween Mezger ob sie wend, zusammen schlagen für einen Hirten, und soll man die Schaaf von St. Waldburg-Tag bis an unser Frauen-Tag zu mitten Augsten nit halten noch treiben auf die Weid zwischen Brunnen und dem Alber, enthalb des Strählers Wiese, das man hingaht gen Altdorf, man soll sie aber in der Zeit treiben und halten anderswo auf der Burgergut, darnach nach U. Frauen-Tag zu mitten Augsten, was Schaaf gehen auf der Bürger Gut, vierzehn Tag, diese Schaaf sollen lebend und tod hier bleiben, und wer die Gesetz bricht, der muß und soll geben je von dem Schaaf einen Schilling Pfenning an die Stadt zu Besserung, und doch also, daß Niemand auf die Kuppel treiben soll, weder Sommer noch Winter, weder Roß, Gäns, Küh, noch Vieh, noch nichts in kein Weg.

Wie sich die Mezger gegen einander halten sollen.

Nota: Es kommen die Mezger gemeinlich für den Rath auf heut den Tag, und begeben sich an den Rath von der Gelübd und Ordnung wegen, die sie einige Zeit unter einander gehalten hätten; da bekannt sich ein Rath, daß sie fürbas auf den Eid, den sie der Stadt geschworen haben, kein Gelübnuß mehr unter einander halten sollen; dazu bekannt sich der Rath, daß ein jeglicher Mezger nur für sich hin so viel Rinder schlagen soll, als er getraut zu verkaufen, und soll keiner des Andern daran schonen, wie sie bisher gethan haben. Es soll auch keiner mehr Gemein haben, denn Einen. Es soll auch keiner sein Fleisch theurer geben, denn als es ihm geschauet wird, wohl mag er das näher (wohl-

feiler) geben. Es soll auch keiner zweierley Fleisch unter einander auf der Waag hingeben, noch verkaufen. Es soll auch keiner das Fleisch anders verkaufen, denn als es ihm geschauet wird, also daß er dazu nichts thue, noch davon nehmen soll, denn allein die Nieren, ohne Gefährde. Es soll auch keiner kein Fleisch anders wässern, denn daß er das ungefährlich lichen soll. Es sollen auch alle Mezger Jedermann Fleisch hauen, und geben, wo man das an sie fordert, ungefahrlich. Der Rath hat ihm selber den Gewalt behalten, daß sie zu dem mehr setzen mögen, was sie noth dünkt, und welcher das überführ, der muß Jeglich Stück bessern, nach des Raths Erkanntnuß. Gegeben am Apostel-Tag Matthei im Jahr 1388.

---

g) Mezler.

Von den Mezlern, die Pfragner sind und heissen.

Es ist auch gesetzt, wann unsre Mezler, die Pfragner sind und heissen, ein essig Gut (Eßwaaren) an dem Markt kaufen, es sey Obst, Käs, Schmalz oder Hüner, und ein Bürger dazu kommt, und eines Theils bedarf, den sollen sie ihm lassen, und wer das nit thut, der soll geben den Bürgern Schilling drey, und wer einem fremden Pfragner (wahrscheinlich Aufkäufer) der vorbenannten Ding eins kauft, der muß den Bürgern geben drey Schilling zu Besserung.

---

h) Müller.

Hiernach stand die Säz von den Müllern.

Es ist auch gesetzt, von Räthen und Zunftmeistern und

der Gemeind, über die, die Mühlinen hier haben, daß einer, der eine Mühle vor der Stadt hat, wohl mag leihen seinen Mahlern acht Pfund Haller, und einer, der eine Mühle hat in der Stadt, fünf Pfund Haller und nit mehr, und sollen auch fürbaß hinter sie nit stehn, weder mit Bürgschaft noch mit Wehrschaft, noch ihnen von Mahlens wegen etwas geben noch leihen, noch Niemand von ihren wegen, noch ihnen mit ihren Karren noch Rossen einen Dienst thun, ausgenommen daß man ihnen ihr Korn soll holen, es sey von Altdorf, von Weingarten, oder aus der Au und in der Stadt; und das in die Mühle führen, und wieder heim. Doch mögen sie ihren Mahlern (Mahl-Gästen) wohl geben zu Ostern ihre dreissig Eier; zu Weihnachten ihren Schilling Pfenning, und zu der Fastnacht ihre Hüner, wie vormals gewöhnlich ist gewesen, und nit fürbaß; Welcher Müller-Meister mehr Gelds liehe seinen Mahlern, der soll zu mal ab seyn, und soll es jedweder Theil den Bürgern bessern, von jedem Pfund Pfenning fünf Schilling Pfenning, als dik das überfahren wird, und ob sie ihr Bürg wären, das soll auch ab seyn, und soll der jedweder Theil von jedem Pfund Pfenning V. ß. pf. zu Besserung geben, welcher aber der andern Stück eines überführ, der soll es auch bessern mit V. ß. pf.

Von der Knecht-Mühle Lohn.

Es soll auch Niemand, der zu Mühle mahlt, fürbaß keinem Knecht in keiner Mühle hier zu der Stadt nichts mehr geben von dem Korn zu holen, noch heimzuführen, noch zu wannent (?) ausser das alt Imi, das ist das ein und zwanzigst Imi von rauhem Korn, das man vor gerben muß, und von glattem Korn, das nit gerben muß, das dreissigst Imi, und einem Knecht, der den Leuten ihr Meh zu Hausbrot beutlet, von einem Scheffel Kernen oder Roggen, einen Pfenning, und von einem Viertel weisses Mehl, oder darüber, einen Heller. Wer aber sein Mehl selber

beutlen will, das mag er wohl thun, und soll auch Niemand fürbaß nichts geben, weder Pfenning noch Mehl. Wer aber das überführ, an welchem Stück das wäre, der muß zu Besserung geben, jedweder Theil fünf Schilling Pfenning, als dik er das thut. Welcher Mahler aber zu weite Zargen (Sargen) an seiner Mühle hat, und das wird gefunden über das rechte Meß, der soll es bessern mit einem Pfund Pfenning. Gegeben am St. Ulr. Tag im 1380zigsten J.

Von den Jahrlöhnen der Müllerknecht.

Auch ist gesetzt von dem Rath, den Zunftmeistern und der Gemeind, daß einem Müller, der Meister ist, und der mit der Ax werken kann, dem Besten soll geben zu Jahrlohn nit mehr denn sechs Pfund Pfenning, und einem Meister, der mit der Ax nit werken kann, fünf Pfund Pfenning, und einem Unterknecht drei Pfund Pfenning; und wer der wäre, der ihnen mehr geheisset (verspricht) oder git, oder er mehr nimmt, der gibt, Jedweder, der es geheisset, gibt oder nimmt, fünf Pfund Pfenning zu Besserung, wie dik er das thut.

---

i) Weber- und Grautucher-Ordnungen.

Von der Waag der Wollweber:

Es ist gesetzt, von der Waag wegen, von den Wollwebern, die Woll hier zu der Stadt kaufen, was sie bei zwei Steinen oder darunter Woll kaufen, das mögen sie bei ihren Wagen wägen, wann sie aber Woll kaufen, die über zwei Stein wiegt, die sollen sie wägen bei der Frohn-Waag. Aber die Glockengiesser und die Kupferschmid, mögen Kupfer und ihr Gezeug was unter zwölf Pfunden, und zwölf Pfund ist, wohl mit ihrer Waag wägen, was aber über zwölf Pfund ist, das sollen sie an die Frohnwaag neh-

men, und wägen, wer aber das überführ, der muß es bessern nach des Raths Erkanntnuß. Gegeben am Antonius-Tag im Jahr 1381.

Hiernach stand die Sätz von den Webern.

Es ist auch gesetzt, daß kein Weber noch Niemand anderer keine ungebleichte Leinwand aus der Stadt weder führen noch tragen soll, zu verkaufen, sie sey schmal oder breit, und wer das überführe, als dik er das thut, so muß er von jeglichem Tuch zu Besserung geben an die Stadt fünf Schilling Pfenning. Es soll auch Niemand kein breit noch schmal Leinwand Tuch hier auf die Blaiche legen, ohne der Bürger Zeichen, und wer das überführ, der muß geben an die Stadt von jedem Tuch fünf Schilling Pfenning; desgleichen von Barchet, soll auch also gehalten werden. Doch so ist erlaubt, was einer in seiner Werkstatt mag wirken, das mag er wohl anderswo führen oder tragen in Monats-Frist, und nit länger, zusammen zu verkaufen, doch daß keiner zu dem andern soll schieben, ohne Gefährde, und was er Garns anderswo kauft, das mag er wohl also gebunden anderswo hinführen, zu verkaufen, daß er es hier nicht niederlegen soll noch aufbinden (müssen.)

Von gebleichter Leinwand.

Auch ist gesetzt, welcher Gast gebleichte Leinwand hier kauft, und die nit schlagen will in dem Schlaghaus, der soll geben von jedem Tuch den Bürgern einen Pfenning, schlägt aber er es hier, so gibt er ab von jedem Tuch nit mehr, denn einen Pfenning, wie ein Bürger, und wer das bricht, der muß geben an die Stadt drei Schilling und dem Ammann drey Schilling, als dik er das thut. Hätte auch ein Bürger gebleichte Leinwand von ihm selber, oder hat sie gekauft, schlägt er sie nit im Schlaghaus, und will sie ungeschlagen hinführen, so muß er von jedem Tuch einen Pfen-

ring geben, und thut er das nit, so muß er dieselbe Buß geben, wie der Gast, der Stadt drey Schilling, und dem Ammann drey Schilling.

Wer zu schmale Leinwand herbringt.

Es ist gesetzt, wer zu schmale Leinwand herbringt, die der Bürger Meß nit mag haben, die soll man zerschneiden zu zwölf Ellen, und zehen Schilling Pfenning den Bürgern von jedem Tuch zu Besserung geben.

Daß Niemand keine Leinwand in die Farb schneiden soll.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand keine Leinwand soll schneiden in die Farb, es thue denn der Messer, welcher aber das überführ, der soll geben zu Besserung von jedem Tuch, drey Schilling Pfenning.

Von dem Garn-Markt.

Darnach ist gesetzt, daß der Garn-Markt und der Werk-Markt gelegt ist, oberhalb der Mezg und unterhalb der Käs-Gasse, und mit dem Werk mag man auch wohl oberhalb stan, und soll auch Niemand kein Garn noch Werk anderswo verkaufen, als da vorgeschrieben steht, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern zu Besserung drey Schilling, und muß jedweder, der da kauft oder verkauft, dieselbe Besserung geben.

Wer sein Geld auf Leinwand leihen will, wie er das thun soll.

Auch ist gesetzt von der Leinwand wegen, wer sein Geld auf Leinwand leihen will, der soll leihen also, und mit der Bescheidenheit, daß er das leihen soll, Webern auf eine Rechnung, wie denn die Bürger jährlich auf St. Martins-Tag eine Rechnung überein werden, und sollen dann die Weber ihren Geltern die Leinwand geben auf Lichtmeß; man

wolle ihnen sie dann gern stehen lassen, auf weisse Leinwand, so soll man ihnen denn den Bleicherlohn dabei heraus geben, und sollen dann die Weber die Leinwand geben auf St. Veits-Tag. Wer aber der wäre, der andern Leuten leihen wollt, denn den Webern, oder hätte geliehen vor St. Martins-Tag, der soll ihnen auch auf der benannten Burger gemeine Rechnung leihen, und ist man ihnen die Leinwand nit gebunden, zu geben, auf Lichtmeß, man wolle es denn gern thun, ausser daß man ihnen die Leinwand soll geben weiß und wohl gebleicht, auf St. Veits-Tag, also daß man ihnen den Blaicherlohn dabei herausgeben soll, wer aber auf Leinwand nach der Rechnung leihen will, der soll so viel Geldts darauf leihen, als dann in derselben Wochen, so er das Geld ausleihet, Leinwand um baar Pfenning gekauft und verkauft wird, und soll man dann die geben und richten, wie vorbegriffen ist, und soll man auch den Blaicherlohn dabei geben, wie Sitte und gewöhnlich ist, und wer aber das überführe, so soll man dem Angelter seinen Schaden gänzlich ablegen, und soll es dennoch bessern nach des Raths Erkanntnuß. Es soll auch Niemand keine besondere Rechnung nit haben noch machen, um Leinwand, sondern daß sich männiglich auf der Bürger Rechnung heben soll, oder wer das überführ, der soll es bessern nach des Raths Erkanntnuß. Und gleich wie wir das von der Leinwand wegen halten, also wollen wir, daß das um den Barchent auch also gehalten werde, und soll auch Niemand zu der Rechnung gesetzt werden, der auf Leinwand oder auf Barchet geliehen hat, oder darauf genommen hat.

Von der Kaufleut wegen, die Baumwoll verkaufen.

Es ist auch ein Rath zu Rath worden, und hat gesetzt von der Kaufleut wegen, wenn einer Baumwoll verkauft, die soll er verzollen, und soll von der wälschen Leinwand

geben drey schilling haller, und soll nit gebunden seyn, von der wälschen Leinwand zu zollen.

(NB.! — So lautet wörtlich das Gesetz; was die Alten damit wollten, mag der Leser errathen; Verf. findet darinn einen klaren Widerspruch.)

Wie ein Gast (Fremder) hier liegen soll, so der Leinwand kauft.

Es ist ein Rath zu Rath worden, und haben auch gesetzt: daß kein Gast Geld herlegen soll, Leinwand oder Barchet zu kaufen, denn daß er selber oder sein Knecht hier liegen soll an (bey) einem Wirth, und wenn er kaufen will, so soll er zu ihm nehmen der Stadt geschworner Unterkäufer und sonst Niemand, weder Weber noch andere Burger, und soll auch das kein Weber noch Burger nit thun, welcher aber das darüber thät, der verfiels in X. ß. pf. von jedem Tuch.

Von denen, die welsche Leinwand hinwegführen.

So ist auch gesetzt, wer der ist, der welsche Leinwand kauft, und hinwegführt, da soll ein Bürger geben einen Schilling Pfenning von einem Tuch und ein Gast achtzehn Pfenning; wer aber der wäre, der die hinwegführte, oder trüge, er sey Bürger oder Gast, daß den Bürgern (der Stadt) ihr Recht nit würde, der muß dann von jedem Tuch geben zu Besserung zehen Schilling Pfenning, und das soll sammeln unser Sailer und ein Stadtschreiber.

Von den Grautuchern.

Es ist auch gesetzt von der Grau-Tuch-Schau, daß Niemand kein Grau-Tuch noch Kotzen feil haben soll, es sey denn geschauet, und welches die Schau nit behebt, (nicht gut heißt) das soll geben der Stadt achtzehn Pfenning, und wenn es die Schau behebt, so git ein Tuch zween Pfenning,

die werden den Schauern, und welcher hier Tuch macht, der soll alle Tuch an die Schau legen, und welches Tuch die Schau behebt, das gibt den Schauern zween Pfenning, welches aber nit behebt, davon soll er geben der Stadt fünf Schilling Pfenning.

---

k) Weinschank- und Umgelds-Ordnungen.

Hiernach stand die Sätz von den Weinschenken.

Es ist auch gesetzt über die Weinschenken: wo ein Wein-Mann einen Wein um Ausschenkens willen aufthut, der soll denselben Wein reinlich ohne alle Gefährde ausschenken, und auch ohne alles fälschlich Fürnehmen und Vermischung, und wer das Gesetz bricht, der soll geben den Bürgern Pfund Pfenning und dem Ammann ein Pfund. Und wenn ein Weinmann einen Wein um Ausschenkens willen aufthut, so soll er auch denselben Wein allermänniglich geben und schenken, ohne alle Gefährde, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern ß. v. als dik er es thut.

Daß Niemand keinen Wein aufthun soll, ehe daß der Stadt-Eicher dasselbe beschauen.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand keinen Wein um Schenkens willen aufthun soll, ehe daß der Stadt-Eicher das Faß vor beschauet, wie gesetzt ist, und wer die Gesetz nit haltet, der muß geben den Bürgern zu Besserung ß. v. als dik er das überfährt.

Wer den Wein theurer schenkte, denn er ihn aufthät.

Darnach ist gesetzt, wer einen Wein theurer schenket, denn als er ihn des ersten aufgethan hat, und beruft ward, der muß geben an die Stadt täglich und alle Tag ß. v. all dieweil (so lang) er den Wein schenket.

Daß Niemand schenken soll mit der Maaß, die nicht gezeichnet ist.

Auch ist gesetzt, daß Niemand schenken soll mit keiner Maas, die mit der Bürger Isen (mit dem Zeichen von Eisen) nit gezeichnet ist, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern drey Schilling und dem Ammann drey Schilling, und soll auch kein Weinmann um seinen feilen Wein „theure Pfand" (?) versprechen, und wer das thut, der muß geben den Bürgern ainen Schilling, und dem Ammann ß. I, und sollen auch die Maaße vor den Trinkern füllen, und vor ihrem Gewissen auftragen, und wer das nit thut, der muß geben den Bürgern Pfenning sechs, und dem Ammann pf. VI.

Daß Niemand von einem Jahr zweierley Wein in einer Farb schenken soll.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand von einem Jahr zweierley Wein, es sey neuer oder alter Wein, von einem Land und in einer Farb zumal, und zusammen soll schenken; er mag aber weissen und rothen Wein wohl miteinander schenken. Wer aber das überführe, der soll es bessern, wie sich der Rath erkennet, oder der Mehr-Thail unter ihm, als dik er das thut.

Wer Waid-Aeschen in den Wein thät.

Es ist auch gesetzt, daß kein Wein-Schenk, noch Niemand in keinen Wein kein Feld-Aschen thun soll noch legen, noch keinen Wein kaufen, der damit gemachet sey. Wer das überführe, der muß es bessern den Bürgern als dik ers thut, mit fünf Pfund Pfenningen, oder der die Pfenning nit hätt, der muß die Stadt meiden fünf Jahre. Gegeben im Jahr 1366 am Matth. Tag.

Von dem Umgeld zu sammeln.

Darnach ist gesetzt: wenn man das Umgeld nimmt und

sammelt von den Wein-Leuten, daß ein Bürgermeister und ein Stadtrechner und ein Baumeister und der Stadtschreiber miteinander gehen sollen, das Umgeld nehmen und sammeln, bis daß es gesammelt und verrechnet wird, damit daß die Bürger wissen, wo (hin) ihr Geld kommen, und wie es angelegt werde, und soll derselben jeglichen von dem Sammlen ain Schilling Pfenning werden, und dem Gebüttel ein Schilling, und dem Eicher sein Recht. Und wer auch denselben, die das Geld sammeln, das Umgeld frävenlich verhebt, und das nit richten wölt; richtet er es nit bis Morgen zu Mittag, so soll er geben zu Buß an die Stadt ein Pfund Pfenning, ob es von ihm zu Klag kommt.

Von den Eich-Löhnen.

So ist auch gesetzt, von den Lager-Fassen, die man ausschenkt, und die man an die Eich ziehen und eichen muß; daß man darum von einem fudrigen Faß, oder bis an vierzig Eimer, den Knechten davon zu Lohn geben soll VI. pf.

Daß man jährlich eine Rechnung machen soll, um den Wein.

Es ist von Räthen und Zunftmeistern gesetzt von des Weins wegen, der jährlich wachset, daß man hinfüro ewiglich, bei den Eiden halten soll und will, Also, daß ein Rath jährlich um den Wein einen Kauf sprechen soll, und will gemainlichen, und da all' Käuf um uns ansehen soll; (d. h. auf die Wein-Preis-Schläge der Nachbar-Orte Rüksicht nehmen soll) es sey Güte des Weins, und anderes, das dazu gehöret, und soll auch das hinfüro dabei bleiben und gehalten werden, ohne alles Ablassen. Gegeben und verhandelt am St. Luciä-Tag im 1360zigsten Jahr des Herrn.

Daß Niemand von dem See keinen Wein auf eine Rechnung führen soll.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand, der unser Bürger

ist, füro von Markdorf, noch von Bermatingen, noch nirgends von dem See, zu Herbst, so man wimmelt, keinen Wein nehmen, noch dannenhero führen soll, auf eine gemeine Rechnung, sondern daß ihn männiglich mit einem Nahmen um eine Summe Geldts kaufen soll, und wer das überfährt, der muß den Bürgern zu Besserung geben, von jedem Fuder ein Pfund Pfenning, als dik er es thut.

---

1) Von Werkleuten und ihrem Lohn.

Von den Werkleuten in den Wein-Gärten.

So ist gesetzt, von den Werkleuten, die in den Wein-Gärten wirken, daß in der Zeit, als man aus den Torkeln geht, bis an Lichtmeß, so soll man einem Gruber, und einem Grubenwerfer, und einem Spitzer, und einem Schneider, und einem Grabenaufwerfer, acht Pfenning zu Taglohn geben, und einem Dunger sechs Pfenning, und von Lichtmeß bis an den Herbst, da man wimmelt, soll man zu Lohn geben täglich, einem Schneider 9 pf., einem Spitzer 9 pf., einem Dunger 6 pf., einem Graber 6 pf., einem Stosser 8 pf. Vom Binden 9 pf., einem Leger 6 pf. Vom Erbrechen und vom Aufbinden 9 pf., einem Falger 11 pf.; die erste Falg und Augst-Falg, 1 ß. und einem Graber in den Kraut-Garten 1 ß. pf., einem Zäuner 1 ß. pf., und soll Niemand keinem nichts zu essen geben, wer aber das überfährt, der soll der Stadt geben zu Buß V. ß. pf. der jedweder Theil, der das gibt oder nimmt.

Daß ein Zimmer-Mann Ein Werk, und nit mehr unter Handen haben soll.

Wir haben auch gesetzt, und wollen auch, daß das gehalten werde: daß hinfüro kein Zimmermann hier in unsrer Stadt, nicht mehr, denn Ein Werk unter Handen haben

soll, und soll auch ab dem (diesem) Werk an kein ander Werk gehn, ausser mit dessen Willen, dem er (zuerst) wirket, so lang bis daß er das (erste) Werk vollbringt; es wäre denn, daß man an demselben Werk säumte und irre mit Holz, oder mit andern Sachen; daß er nit gearbeiten möcht (nicht arbeiten könnte); so mag er wohl ein ander Werk anfangen. Er mag auch wohl bei dem Ersten dennoch ein Werk verdingen, doch daß er darab (vom Ersten) nit gang. — Wäre auch, daß Häu (Holz-Schläge) hergiengen in dem (während dem) als einer an einem solchen Werk wäre, so soll er in den Gehäu nit gehn; er frag und bitte denn den vorher darumb, dem er würkt, ob er ihm das gönnen und erlauben wollt, und wollt denn der ihm das nit gönnen, so sollen sie das zu beider Seit an den Rath bringen, und wie sie der darum ausrichtet und entschaidet, dabei sollen sie bleiben, und welcher das überführ, der gibt von je dem Tag fünf Schilling Pfenning. Gegeben und verhandelt vor dem Fest St. Matthei Ap. im 1380zigsten Jahr des Herrn.

Von den Löhnen aller Werk-Leut.

Im Jahr des Herrn 1377 am Tag vor dem Fest St. Viti hand Räth, Zunftmeister und Gemeind gesetzt, daß man einem Zimmermann, der Meister ist, soll geben, zu Tag zu Lohn 20 pf. und weder Wein noch Kost, und seinem Knecht 18 pf. und auch kein Kost noch Wein. Item, einem Dekermeister auch 17 pf., und seinem Knecht 1 ß. pf. und weder Kost noch Wein. Item, einem Bindermeister 16 pf., und seinem Knecht 1 ß. pf. und ein Morgenbrot, und von zwein Reiffen, einen Pfenning, an ein Laiter-Faß, dazu soll er geben Band, und von einem Boden ein Pfenning, und auch keine Kost und keinen Wein; Item einem Klaiber (Hafner?) 16 pf., und seinem Knecht 1 ß. pf. und weder Kost noch Wein; Item, keinem, der um den Taglohn wirkt, die

Tagdienst heissen, keinen Wein. Item einem Maurermeister 22 pf., seinem Knecht 20 pf.; einem Pflastertrager 1 ß. pf., Einem, der das Pflaster rühret, 1 ß. pf., und mag geben am Montag und am Dienstag, ein Morgenbrot. Wer aber das überführ, als dik er das thut, der muß den Bürgern geben, der es gibt und der es nimmt, jegl. v. ß. pf., und soll auch Niemand in denselben Stücken keine Ehrung thun, geben noch verheissen, oder aber Jeglicher muß zu Besserung geben den Bürgern v. ß. pf., als dik es geschieht.

XVI. Sitten-Polizey.

Daß Niemand mehr Trink-Stuben soll haben, denn Eine.

Darnach ist gesetzt, von Räthen, Zunftmeistern und der Gemeind, um Frieds willen: daß Niemand in der Stadt mehr Trinkstuben soll haben, denn eine, die unter einem Burgermeister sind, und darnach in jeder Zunft auch eine, und nit mehr, der sie haben will, und mit Geding: als Schenkung oder Ehrung jeder Trinkstuben zu der Fast-Nacht gefallet, das soll denen zu Statten und zu Nutz kommen, die dann in der Fast-Nacht-Zech sind, und Niemand anders. Es mögen auch die Kaufleut in derselben Weis auch eine Trinkstuben haben, und nit mehr, es soll auch Niemand den Andern dazu nöthen noch treiben, in der Trinkstuben ein zu gehen, sondern was er gern thut. Gegeben am Sonntag Cantate im Jahr 1378.

Daß Niemand auf dem Rathhaus soll tanzen.

Es ist auch gesetzt von der Gemeind und von den Räthen, daß Niemand fürbaß auf dem Rathhaus soll tanzen, und kein Trinkhaus da haben, sondern daß es soll seyn der Bürger Rathhaus. Gegeben im Jahr 1369 am Tag der Jungfrau St. Scholastika.

Wer den andern beschiltet (beschimpft.)

Darnach ist gesetzt, wer den andern mit diesen Worten beschiltet; daß er ihn heißt einen Huren-Sohn, einen Böswicht, oder eine Frau heißt eine Hur, der soll geben den Bürgern ß. v. und dem Ammann und dem Kläger ihr Recht.

Wer den andern übel handelt mit Worten oder mit Werken:

Es ist auch gesetzt: wäre, daß ein Bürger von dem andern übel behandelt würde, mit Red oder mit Werken, so hat ein Ammann, ein Bürgermeister, oder einer oder mehr von dem Rath, oder ein Anderer, der Bürger wär, vollen Gewalt, dem oder denen zu gebiethen aufrecht, daß sie Fried geben, und wer das überführe, daß er nit Fried wölt geben, der muß zu Besserung geben an die Stadt, ein Pfund Pfenning, und zween Monat vor der Stadt seyn, als dik er das überfährt.

Wer ein Zu-Weib hat.

Es ist mehr gesetzt, welcher Ehmann in unsrer Stadt ein Zu-Weib offentlich zu seinem Eheweib in sein Haus nimmt, oder sie sonst in ein Haus setzt, und sie darinn versorget, und da von ihr und zu ihr geht, und wann das dem Rath kundbar und offenbar wird, da muß der Mann geben den Bürgern ein Pfund Pfenning, und soll das Zu-Weib ein ganzes Jahr in die Stadt noch in das Gericht nit kommen, und soll man sie verrufen, als dik man das überfährt. Gegeben und verhandelt am Sonntag Lätare im Jahr 1378.

Von Scheltens wegen.

Es ist auch gesetzt, wer dem Andern ein böses Jahr, oder das fallende Uebel wünscht, es sey in Schimpf oder

in Ernst, wo das zur Klag käme, der muß das bessern und büssen nach eines Raths Erkenntniß.

Von Schwörens wegen.

Item, darnach ist gesetzt von Schwörens wegen bei einem Glied, das unser Herr an seinem heiligen Leichnam gehabt hat, oder bei dem Leiden, das Er gelitten hat, um uns arme Sünder, der soll geben von jedem Schwur als dik ers thut, VI. pf. Wer auch andere grosse unsittliche Schwür thut, die nit zu reden sind; es sey von Gott, von unserer Frauen, oder von den Heiligen, wer das hört unter denen, die darüber gesetzt sind, die sollen denselben Menschen heissen darumb anschreiben, und soll man den darum bessern nach des Raths Erkenntniß.

Von Nachreden.

Es hand Räth, Zunftmeister und Gemaind gesetzt, wer dem andern nachredet, es sey den Räthen, oder andern Leuten, das ihm an seine Ehre oder an sein Gut geht, wo das zur Klag kommt, den will ein Rath darum strafen und bessern, nach des Raths Erkanntnuß, von jeder Person ein Pfund Pfenning.

Wenn man Zweien Fried bietet.

Item darnach ist gesetzt, von Räthen, Zunftmeistern und der Gemeind, um Frieds willen: Wäre, daß ein Bürger mit dem Andern zerwerfen will, kommt ein Ammann, ein Bürgermeister, oder ein anderer ehrbarer Mann, der Bürger ist, dazu, der mag ihnen gebieten zu beiden Theilen, daß sie Fried halten, und von den Stössen lassen. Welcher Theil dann dem Gebot nit gehorsam seyn wollte, der muß zu Besserung geben an die Stadt, ein Pfund Pfenning, und einen Monat aus der Stadt seyn; welcher, dem Geboten wird, den andern mit Red übelhandelte, der muß zu Besserung geben an die Stadt zwei Pfund Pfenning und

zwei Monat aus der Stadt seyn, welcher aber, dem geboten wird, darnach den andern schlüg, stöße, würfe, oder raufte, der muß geben an die Stadt drey Pfund Pfenning, und ein Jahr aus der Stadt seyn, und hat dazu seine Ehr verloren. Gegeben und verhandelt am Tag St. Bonifacii im 1390zigsten Jahr des Herrn.

Daß man alle Monat um Unzucht richten soll.

So ist auch gesetzt, daß man alle Monat um Unzucht richten soll, und soll man dann die Wirth besenden, und aus jeder Trinkstuben vier, und die heissen auf den Eid sagen, was Unzucht denn beschehen sey in den Trinkstuben und bei den Wirthen, so weit ihnen zu wissen gekommen, daß das gerechtfertiget (gerügt) werde.

XVII. Wohlfahrts- u. Vermögens-Polizey.

Daß Niemand dem andern zu Weihnachten weisen (etwas verehren) soll.

Darnach ist gesetzt, daß zu Weihnachten von dem heiligen Advent bis zu dem zwölften Tag niemand dem andern weisen soll, als daher gewöhnlich war; es wolle denn ein Mann seinem Lut-Priester (wahrscheinlich Beichtvater) oder seinem Ammann ehren, oder ein Vater sein Kind, oder ein Kind seinem Vater, oder ein Geschwister das Ander, und wer fürbaß jemand weiset, ausser wer da benannt ist, der muß geben an die Stadt zu Buß III. ß., als dik ers thut.

Wie viel man von der Stadt Gut zu Fastnacht schenken soll:

Es ist gesetzt, daß man zu der Fastnacht in kein Hofstuben, noch in keine Trinkstuben, noch in keine Gesellschaft von der Stadt Gut niemand nichts geben soll, es sey denn, daß man die Frauen sammle zu tanzen, und denen Ehr biete,

wie von Alters her diß ist beschehen, so soll man ihnen geben ein Pfund Pfenning und nit mehr, und wer das bricht, der muß geben zu Besserung, was sich der Rath und die Zunftmeister, oder der mehr Theil unter ihnen darum erkennen.

Wie viel Leut bei einem Westerlegen (?) seyn sollen in der Kindbett:

Es soll auch Niemand dem andern in kein Kindbett nichts schenken noch geben, noch keinen Hof in der Kindbett haben, und wenn man das Kind entwestret (?) so soll man nit mehr Gastung haben, denn die Ammen, und die Frauen, die zu Gevatterinnen gewonnen sind über das Kind, und soll auch keine Frau die Ander in der Kindbett sehen, denn die Gevattern, und sonst die nächsten Freund.

Wie viel Frauen mit der Tauf gehen sollen, oder was man geben soll.

Es soll auch Niemand zu keiner Tauf nit mehr, denn einen Schilling Pfenning geben; es sey denn eines so arm, daß er ihm etwas um Gottswillen geben wolle, das mag er wohl thun, doch hierinn ausgenommen Pfaffen und Aerzte, und sollen auch zu der Tauf nit mehr Frauen gehen denn Zehen (!) und der Mann, dem man tauft, mit seinen Gevattern, und Vater und Brüder, ob er die hat, oder mit vier seiner Nachbauren, wenn er Vater oder Brüder nit hätte; und soll auch desselben Tags zu keinem Wein gehen. (!)

Von den Hochzeiten.

Es soll auch niemand zu einer Hochzeit nit mehr Leut laden, noch haben, denn zu sechs Schüsseln, und je drey Personen über eine Schüssel; es wären denn Gäste, deren mag man haben litzel oder viel, und soll auch vor dem Imbiß mit dem Bräutgam niemand gehn zum Wein, und ihm schenken, und nach der Hochzeit, so eine Braut zu Kirchen

geht, die soll doch nit mehr Frauen mit ihr lassen gehn, denn sechs, und sollen des Tags auch nichts schenken, und soll ein Bräutgam, so er mächeln (!) will, nit mehr Festin geben, denn in zwo Trinkstuben.

Von Gaben und Spiel-Leuten zu den Hochzeiten.

Es soll auch Niemand zu einer Hochzeit nichts geben, überall ausgenommen Vater und Mutter, und rechte Geschwistrig; es soll auch Niemand einem Spielmann zu einer Hochzeit nichts geben; wohl mag einer selber zu seiner Hochzeit drey Spielmann dingen, um sein eigen Geld, und nicht mehr.

Wenn man die Hochzeit anheben soll.

Auch ist gesetzt, wer eine Hochzeit haben will, er sey Frau oder Mann, der soll die Hochzeit anheben allein an dem Tag, so er beiliegen will, und soll die Hochzeit währen bis zum morgenden Tag, und nit länger, weder vor noch nach; Es soll auch Niemand zu einer Hochzeit mehr Spiel-Leut geben, denn Viere.

Von der Burgerinnen Tanz.

Darnach ist gesetzt, wenn sich ehrbare Frauen von den Bürgerinnen sammeln, und Tanz haben, es sey zu Brautläufen, oder anderswo, da soll bei ihnen kein dienender Knecht, und keine dienende Jungfrau tanzen, und wer die Gesetz bricht und überfährt, es sey Frau oder Mann, der muß zu Buß geben an die Stadt drey Schilling, und dem Ammann zween Schilling.

Daß Niemand keinem Kind auf Spiel nichts leihen und geben soll.

Wir haben auch gesetzt, daß Niemand eines biederben (biedern) Manns Kind nichts leihen noch geben soll von

Spielens und Bossens wegen, weder auf Bürgen noch auf Pfand, noch auf Erb, noch ihm selber nichts soll abgewinnen, welcher aber das thät, der hat das gänzlich verlohren, und soll dennoch gebessert werden, nach des Raths Erkenntniß.

Von Wahlen und von Spielen:

Item, es ist auch gesetzt, daß Niemand spielen noch wahlen soll, es sey denn von einem Rath erlaubt; wenn es aber erlaubt wird, so soll niemand spielen noch wahlen, denn allein um baare Pfenning, und soll Niemand spielen noch wahlen auf Bürgen, und soll Niemand dabey auf Pfand leihen, noch auf Erb, und wer deren eins überfährt, der muß es diesem ohne Schaden wieder thun, und muß dazu zu Besserung geben an die Stadt ein Pfund, als dik er das thut oder überfährt.

Von Verwettung.

Darnach ist gesetzt, daß man all' üppig Märkt und Uebergewette nit Statt haben soll, sondern die Burger haben das gesetzt, daß deren keines Statt soll bleiben in kein Weg.

Was die Burger und Burgerinnen von Silber und Gewand sollen tragen.*)

Es hand auch die Bürger, die Räth, die Zunftmeister und die Gemeind gesetzt, daß fürbas Niemand keinen silbernen Gürtel soll tragen, der mehr wäge, denn drey Mark Silbers, es seyen Mann oder Frau, die Bürger zu der Stadt sind. Es soll auch kein Bürger noch Bürgerin keine Perlen, keinen Sammet noch kein seiden Gewand tragen, ausgenommen der seidenen Tuch unter der Frauen Mäntel,

*) Wie mancher Gatte und Vater wird nicht den frommen Wunsch hegen, daß diese Kleider-Ordnung auch noch in unsern Tagen bestehen möchte!!

und sollen auch kein silbern Tuch zu keinem Gewand tragen. Sie sollen auch keinen ihrer Röck noch Kappen nit mit mehr Silber beschlagen, denn mit einer halben Mark Silbers, noch ihre Mäntel auch nit mehr denn mit einer halben Mark Silbers. Wer aber sein Gewand mit Seiden wollte nähen, der soll doch nit mehr Kosten daran legen, denn drey Gulden. Es soll auch kein Weib noch Frau, die Bürgerin ist, kein seiden Tuch auf ihr Haupt tragen. Wer aber das überfährt, der muß geben den Bürgern ein Pfund Pfenning zu Buß, als dik er es thut, und soll darum ein Bürgermeister und ein Ammann sie heissen anschreiben, wie dik sie das innen werden. Gegeben am St. Gertrudis-Tag im Jahr 1371.

Was die Frauen nit tragen sollen.

Es ist auch gesetzt, daß keine Frau, jung noch alt, Bürgerin noch Handwerksfrau, keine Perlen, noch kein geschlagen Gold noch Silber, noch kein genäht Gold noch Borten, kein Seide, weder an Bendeln noch sonst an keinem ihrem Gewand auswendig nicht tragen soll, allein ausgenommen, das mit Seiden belengert wär, oder das mit kleinen seidenen Bändeln vornen an Mänteln, oder an Röken für Knöpflen, oder an Haupt-Tücher genäht wäre, und seidene Preisschnür, die mögen sie wohl tragen.

Von der Frauen Haupt-Tücher:

Auch sollen sie keinen seidenen noch sammetnen Rock, noch Mantel nit tragen, noch keinen seidenen Schleyer, denn eine Burgerin von Zwanzigfachen (wahrscheinlich eine gewisse Vermögens-Summe;) und auch nit mehr, und auch mit diken Enden, sie seyen daran gewürkt oder genäht, und nit mit hohen Enden, die man etwa von Prag brächt.

Wie viel eine Silbers tragen soll.

Es soll auch keiner unsrer Bürger, von den Bürgern noch von Handwerksleuten, alt noch jung fürbaß kein ge-

schlagen Silber nit mehr tragen, weder an Gürteln noch an Messern, noch an Teschen, denn daß alles drey Mark sey und nicht mehr, und soll auch kein Silber an keinem seiner Gewand nicht tragen, weder geschlagenes noch genähtes Silber, ausgenommen Pfaffen, Aerzte, Juden oder Jüdinnen (??).

Daß keine Frau kein Käpplein soll tragen.

Es soll auch keine Frau kein klein Käpplin noch Mentellin fürbas tragen in kein Weg.

XVIII. Kirchen-Sätze und Leichen-Ordnungen.

Daß Niemand keine Jahrzeiten (Jahr-Täg) noch Messen ordnen soll, aus Gütern die in dem Gericht liegen.

Auch ist gesetzt, daß Niemand, er sey Bürger oder nit, füro keine Meß noch kein Seelgeräth noch keine Jahrzeit stiften noch ordnen soll mit keinen Gütern noch Zinnsen, die in der Stadt zu Ravensburg, oder in dem Gericht, oder in den Bäumen gelegen sind, und wer das überführ, so sollen dieselbe Güter, die also geordnet und gestift worden, den nächsten Mägen oder Freunden darnach verfallen seyn, und soll kein Priester noch Niemand füro keinen Altar noch keine Jahrzeit bessern mit keinen Zinnsen, die in der Stadt oder in dem Gericht gelegen sind, oder die Zinns sollen auch den nächsten Freunden verfallen seyn.

Von Messen und Opfern.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand mehr messen noch opfern soll, denn zu drei Altären. In dem Chor zum Frohn-Altar mag man Messen frümmen (stiften) und Opfern, und

ausserhalb des Chors mag man zu zween Altären Messen frümmen.

Von Messen und Opfern, so eine Leich hier ist.

Es ist auch gesetzt, wenn das geschieht, daß eine Leich seye, sie sey Mann, Weib oder Kind, jung oder alt, die in unser Kirch zu gehn steht (eingepfarrt ist), so mag männlichen, Mann und Weib Messen und opfern zum Fron-Altar, (oder Frauen-Altar?) und Messen zu andern zween Altären, zu welchen man denn die Gnad hat, und zu keinen mehr. Wer aber Jahrzeiten, Siebenten oder Dreissigsten begehn will, der soll und mag selb vierte dieselb Jahrzeit, Siebenten oder Dreissigsten mit Messen und Opfern zu Fron-Altar begehen und messen, und zu einem vordern Altar, zu welchem man dann die Gnad hat, also, daß der Personen nit mehr sollen werden, denn vier, und wer die Gesetz bricht, der muß geben den Bürgern drei Schilling Pfenning als dik ers thut, und soll man das zu dem Kloster halten. Gegeben und verhandelt im Jahr 1365 vor dem Fest des Erz-Engels St. Michael.

Wenn eine Leich ist, und die Kirch verschlagen ist.

Es hand Räth und Zunftmeister und die Gemeind gesetzt: wenn eine Leich ist oder mehr, hier zu der Leut Kirchen, so es verschlagen ist, und man die Leut an das Feld legt (?) daß dann Niemand der Leich soll messen noch opfern, biß daß sie werden in den Kirchhof gelegt, so mag man dann wohl messen und opfern, wie vorbeschieden ist. Wer das überfährt, der soll geben den Bürgern zu Besserung drey Schilling Pfenning, als dik ers thut.

Was man vor eine Leich tragen läßt, das soll der Kirche bleiben.

Es ist auch gesetzt, daß Niemand keinerlei Gewand noch

ander Ding, vor keiner Leich nit füre noch trage; denn daß er alles um Gottswillen an Unser Frauen Bau; den Siechen, oder den fundenen Kindern (Findel-Kindern?) geben will; und was man also darauf legt, das soll auch also der Kirchen bleiben, und nit wieder gelößt werden. Ist aber, daß ein Bidermann ein seiden oder golden Tuch auf eine Bahr legt, will der einen Missachel (?) daraus machen; das soll er thun ohne Schaden der Kirchen, und soll dazu geben was dazu gehört, und soll auch bei der Kirchen bleiben.

Daß man keine Leich in dem Haus soll vigilien.

Es ist auch gesetzt, daß man hinfüro keine Leich in dem Haus soll vigilien, noch aussingen soll, denn in der Kirchen und ob dem Grab.

Wer seine erste Meß hier haben soll.

Es soll auch fürbaß kein Pfaff seine erste Meß in unserer Stadt nicht singen, er sey denn in unserm Kirchsperg (Kirchsprengel) geboren, oder erzogen fünf Jahr oder mehr; er wolle denn einen Altar oder Capelle hier besingen.

Von den siechen Leuten.

Man soll auch fürbaß keinen, der der Siechen Leut ist, nit einnehmen, er gehöre denn in unser Kirchsperg.

XIX. Vom Eide.

So einer schwört, wie lang er heben soll.

Es ist auch mehr gesetzt: wem ein Eid ertheilt wird zu schwören, und der seine Hand aufhebt, und man ihn den anfangt den Eid zu lehren, (vorzusprechen,) derselb soll dann den Eid aus und aus schwören ohne alles Niederheben; wäre aber, daß er die Hand niederhübe, ehe daß man anfienge den Eid zu lehren, das soll ihm doch keinen Schaden bringen, wenn er darnach vollendet mit dem Eide.

Wie der Jud schwören soll.

Es ist zu wissen, wenn der Jud schwören soll über eine Sach, die er läugnet, so soll er gehen in die Juden-Schul, und soll schwören auf dem Buch, da die zehen Gebot unsers Herrn angeschrieben stehen, und soll also sprechen: Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott und bei der Ehr, so unser Herre Gott vom Himmelreich Moysen gab auf dem Berg Sinai, daß ich der Sach, der man mich schuldiget, unschuldig bin, noch nit weiß. Der Jud hat den Gewalt, daß er schwören soll über zween Tag und sechs Wochen, so ihm ertheilt wird, daß er schwören soll, oder will er gern, so schwört er zumal (sogleich) wie vorgeschrieben steht.

Zweites Kapitel.

Obrigkeitliche Verfassung.

Die Eintracht baut allein das Haus —;
Die Zwietracht reißt es nieder.
Wo Zwietracht herrscht im Regiment,
Da herrscht ein tobend Element
Durch aller Stände Glieder! —

Wo Haß; Partheywuth; Gleißnerey
Im Sitz des Rathes thronen,
Da kann die Wohlfahrt nicht bestehn —;
Es wird der Staat in Trümmer gehn
Und Elend ihn bewohnen.

Drum lebe jede Obrigkeit,
So Eintracht sanft beseelet! —
Gemeingeist leitet sicher sie,
Daß in beglückter Harmonie
Sie stets das Beste wählet! —
Verf.

Ueber Ravensburgs früheste innere Verfassung bis zum Jahre 1276, in welchem die Stadt von Kaiser Rudolph das erste Privilegium erwarb, scheint ein dichter Schleyer geworfen zu seyn, wenigstens bietet das Archiv aus jener frühern Vor-Zeit keine Urkunden dar.

Aber auch der, für die Begründung einer Geschichte Ravensburgs sehr verdiente Georg Christoph Heinrich von Welz, ehemals Raths-Consulent, und Stadt-

und Landgerichts-Canzley-Verwalter zu Jßny, und Patrizier hiesiger Stadt, bezeichnet oben gedachtes Jahr als den Anfang ihrer inneren Geschichte. — Jedoch selbst von diesem Zeit-Punkt an stellt sich die innere Verfassung und Verwaltung des gemeinen Wesens dem Geschicht-Forscher für eine Reihe von Jahren nur erst in wenigen deutlichen Lineamenten dar, vielmehr läßt sich nur vermuthen, daß schon damals die Regierungs-Form aristokratisch gewesen, und bei Errichtung des Regiments und Einsetzung einer Obrigkeit auf diejenigen Individuen besondere Rücksicht genommen worden sey, welche sich als freygeborne, unabhängige und wohlhabende Personen auszeichneten. Erst mit dem, im Jahr 1311 dahier stattgehabten Turnier beginnt es auch in der unterhabenden Beziehung zu tagen, und selbst diese Grundlage ist nicht sowohl auf den ernsten Beruf zum Stadt-Regiment, als vielmehr auf das Bedürfniß geselliger Annäherung und vertraulicher Einigung, gerichtet. — Bei gedachtem Turniere befanden sich nähmlich — wie wir im zweiten Kapitel des vorigen Abschnittes gesehen — mehrere benachbarte Edle, welche, nahmentlich den Grafen Albrecht von Werdenberg zu Pludenz, und seinen Bruder gleichen Nahmens, Herrn von Heiligenberg, an der Spitze, samt verschiedenen, in der Stadt seßhaften freien und vornehmen Familien, eine Gesellschaft, oder Trink-Stube gründeten. Doch wurden erst 86 Jahre später, nähmlich im Jahr 1397 eigentliche Statuten entworfen, und in einer solennen Urkunde zur Grundlage und Richtschnur der Gesellschaft gemacht. —

Wenn nun gleich ursprünglich nur zu geselliger Unterhaltung bestimmt, und jeder andern Beziehung fremd, indem die fragliche Urkunde nahmentlich durchaus von keiner Theilnahme der Gesellschafts-Mitglieder am Stadt-Regiment etwas erwähnt, welches, wie aus dem vorigen Kapitel erhellt damals schon aus Rath, Gericht und Gemeinde zusam-

men gesetzt war; so wurden doch bald die ersten obrigkeitlichen Stellen, als: das Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, dann die Senatoren-Stellen aus jener Gesellschaft; — aus dem Patriziat — besetzt, ja es kam mit der Zeit sogar dahin, daß man die Mitglieder dieser Einung allein und ausschlüßlich „Bürger" nannte, die übrige Innwohnerschaft der Stadt aber unter dem Nahmen der „Gemeinde" begriff. — Nichts desto weniger hatte die Gemeinde — wie wir kaum vernahmen, auch ihre Repräsentanten, im sogenannten Innern Rath, welche den Nahmen „Zunftmeister" führten, und die Vorsteher der verschiedenen Handwerks-Genossenschaften waren. Die Gemeinde war also mit den Regierungs-Verhältnissen der Stadt immer auch vertraut, und nahm durch ihre Organe an der Berathung derselben Theil.

So stund es bis 1546 mit dem Regiment der Stadt und mit deren Verwaltung durch Patriziat und Gemeinde, ohne daß man, wie anderwärts, von gewaltthätiger Verdrängung des Erstern hörte. — Die Reformation aber, welche in gedachtem Jahre hier Eingang fand, zog auch der bisherigen ruhigen Verfassung beinahe den völligen Umsturz zu. — Hier sind nahmentlich Peter Senner, Gabriel Kröttlin, und Bartholomäus Henßler zu nennen, welche in jenem Jahre im Nahmen der Stadt, zu Worms dem Schmalkaldischen Bunde beitraten [1]. — Diese, und die übrigen Anhänger der Reformation führten die Absetzung des alten Raths herbey, und schwangen dafür sich selbst zu den obrigkeitlichen Stellen empor, wobei zu bemerken ist, daß damals noch keine einzige Evangelische Patriziats- (Geschlechter-) Fa-

1) Crusius, Schw. Chron. II. 262.

milie vorhanden war, sondern noch alle sich zur Katholischen Religion bekannten. — Doch, diese einseitige und mit Gewalt bewirkte Aendrung dauerte kaum ein Jahr. König Ferdinand I. setzte durch einen sogenannten Aussöhnungs-Vertrag 1547 alles wieder in den alten Stand. — Indessen ließ sich die Abneigung zwischen den Alt-Gläubigen und den Anhängern der neuen Lehre in keiner Hinsicht verbergen, und Haß und Zwietracht wütheten auch da, wo Einigkeit am meisten Noth that —: in der Berathung des allgemeinen Wohls; und welche Kämpfe es dießfalls um öffentliche Aemter und Stellen absetzte, ist leicht zu erachten.

Dieser Uebelstand bewog Kaiser Karln V. — nachdem er 1548 zu Augsburg eine Rathswahl-Ordnung vorgeschrieben hatte, laut welcher das Patriziat vorzugsweise das Regiment in Handen haben sollte, — eine gleiche Ordnung auch zu Ravensburg zur Richtschnur zu geben, zu deren Vollzug er im Jahr 1551 eigene Commissarien in den Personen des Sigmund von Hornstein, Land-Commenthurs von Altshausen; Heinrich Haas, Präsidenten zu Luxemburg, und Lucas von Reischach, hierher sandte, welche, nachdem sie sich gehörig legitimirt hatten, den alten Rath seiner Pflichten entließen, und an seiner Statt einen Neuen einsetzten; zugleich aber Nahmens Kaiserlicher Majestät verordneten: „1) Daß hinfüro der Rath aus fünfzehn Personen bestehen soll, zu welchen die Geschlechter, oder wie sie auch genennt werden, die Bürger (Patrizier) Acht bis Neun; die Gemeinde des Orts aber Sechs bis Sieben Personen geben sollen; 2) Drey Geschlechter oder Bürger sollen das Bürgermeister-Amt verwalten; 3) der Stadt-Vogt oder Stadt-Ammann, (welchen selbst zu setzen die Stadt von Kaiser Adolph im Jahre 1296 berechtigt wurde [2]), soll ebenfalls in allweg

2) s. 2. Abschn. S. 156.

von den Geschlechtern oder Bürgern seyn; 4) der geheime Rath soll aus fünf Personen bestehen; den drey Bürgermeistern; Einem Geschlechter und Einem aus der Gemeinde; 5) diese Personen sollen so viel möglich aus Individuen bestehen, so der alten christlichen Religion anhängig; 6) die Zünfte sollen aufgehoben seyn; die Zunftbücher dem neuen Rath übergeben, und das Zunft-Vermögen sonsten angelegt werden, und endlich soll 7) dieß alles pünktlich gehalten werden, bei Vermeidung schwerer Kaiserlicher Ungnade." —

Die vier ersten Punkte dieser Verordnung wurden von 1551 bis 1649 — also beinahe ein Jahrhundert hindurch — genau beobachtet, und das Patriziat erhielt seine Vor-Rechte, so viel es mittlerweile die bald grösseren bald kleineren Religions-Unruhen zuliessen, und wenn schon manchmal, wie aber nicht oft geschah, eine Abweichung von der Regel sich ereignete, so hatte das Patriziat durch diese Carolinische Sanction doch den Vortheil, daß es nunmehr ein, durch Kaiserliche Autorität gebildetes, und vom Kaiser selbst zum Stadt-Regiment berufenes, Kollegium geworden. —

Unerachtet es zum Ruhme der damaligen Obrigkeit gereichte, daß sie in ihren Mauern Ruhe und Friede zu erhalten gesucht, die unter einander entstehenden Religions-Beschwerden so viel als möglich zu heben strebte, und, wie in einem alten Raths-Protokoll vorkommt, wechselseitige Fürbitten eingelegt wurden; von den Katholicken, wenn die Kaiserlichen Meister von der Stadt waren; und von den Protestanten, wenn die Schweden solche inne hatten; — so wurde doch durch den 30jährigen Krieg, und den, 1648 geschlossenen westphälischen Frieden, in dessen Artikel 5 §. 3. Ravensburg nahmentlich mitbegriffen

war [3]), abermals eine Aendrung in der obrigkeitlichen Verfassung bewirkt, durch welche alle Aemter und Stellen parifizirt wurden, nachdem vorher, im Jahr 1632 die Protestanten gegen den klaren Inhalt des §. 5 der Karolinischen Raths-Ordnung ganz und gar aus dem geheimen, kleinen und grossen Rath, wie auch von den übrigen Aemtern; als: dem Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, der Steuer-Meisterey; der Kanzley-Verwaltung und andern Aemtern und Diensten, durch den Grafen von Ossa verdrängt worden waren. [4]) —

Zufolge des, 1649 zu Lindau getroffenen Parifikations-Recesses wurden nun 1) in den innern Rath benannt; sechszehn Personen, nähmlich acht katholischer und acht evangelischer Religion; 2) wurden zwey Bürgermeister, von jeder Religions-Parthey einer, denominirt, die bisherige dritte Bürgermeister-Stelle aber, als der Parität hinderlich, abgethan; 3) dem bisherigen alleinigen Stadt-Ammann, wurde um der Parität willen ein Collega beigegeben und diesem auch eine Stimme im geheimen Rath eingeräumt; 4) die Anzahl des Leztern ward auf sechs Personen, — von jeder Religions-Parthey drey — gesetzt. —

Diese neue Aendrung hatte indessen, wie man sieht, blos die Parifikation zum Zwecke; nirgends aber findet man, daß dem Patriziat an seiner hergebrachten, und in der Karolinischen Sanktion begründeten Befugniß: das Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, so wie die innern Raths-Stellen aus sich zu besetzen, etwas wäre benommen worden; im Gegentheil enthalten alle dießfällige nach und nach errichtete diplomatische Tractate, als: das westphälische Friedens-Instrument, Art. 5 §. 10 der Lindauer-Receß

---

3) Moser's Reichs-Städtische Regiments-Verfassung, 2. Bch. Cap. 3 §. 3.

4) Crusius, II. 720.

von 1649 §. 11, die Göppinger-Signatur von 1650 §. 4, der Nürnberger-Receß von 1651 §. 12, und der Ravensburger-Receß von 1660 §. 10 immer die Clausel, daß diese Veränderungen „Salva Carolina constitutione" geschehen.

Damals waren die Volland von Vollandsegg die einzige Evangelische Patrizier-Familie, mithin mußten nothwendig alle Rathsstellen Evangelischen Antheils, mit Inbegriff des Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amts der nähmlichen Confession, aus der Gemeinde derselben besetzt werden. Dem ungeachtet kam der, im Jahr 1649 vorhandene Evangelische Patrizier Christoph von Volland, der bisher nur im Stadt-Gericht gewesen, gleich in den geheimen Rath, und erhielt den Rang vor dem Stadt-Ammann Tafinger; er war jedoch schon sehr bejahrt, und starb 1651. — Bürgermeister Evangelischen Antheils wurde 1649 Ulrich Heidenhofer, aus der Gemeinde, das Stadt-Ammann-Amt aber erhielt Christoph Clemens v. Tafinger, Ev. und zwar von Adel, aber doch nicht Patrizier. So sehr er sich auch Mühe gab, Lezteres zu werden, so gelang es ihm nicht, denn es schien im Plane der Katholischen Mitglieder des Patriziats zu liegen, keine neuen Evangelischen Familien mehr aufzunehmen, bis 1658 Johann Jakob von Kolleffel sie zu gewinnen wußte, und also seine Familie wieder die erste neue Evangelische Geschlechter-Familie ward. —

Im fernern Verlaufe der Zeit, bis 1719 folgte in Bezug auf Diensts- und Aemter-Besetzungen eine Gährung um die andere, ein Streit um den andern; und zwar unter dem Patriziat beider Religions-Antheile unter sich selbst, und gegen einander, dann zwischen dem Patriziat und der Gemeinde, in welchen Fehden bald diese bald jene Par-

they den Sieg davon trug. — Hauptsächlich war die früher eingetretene Combination einer geheimen Raths-Stelle mit dem Stadt-Ammann-Amt geraume Zeit über ein mächtiger Stein des Anstosses und nahmentlich in der Periode von 1705 bis 1719 die Veranlassung zu gegenseitigem prozessualischem Verfahren, wodurch in dieser langen Zeit von 14 Jahren wegen der gegenseitig genährten Erbitterung; wegen Vernachlässigung der Raths-Sessionen; Aufschub des Schwör-Tags; unnöthigen Ausgaben ꝛc. das gemeine Stadtwesen nicht wenig in Zerrüttung kam.

Endlich erschien 1719 eine, schon seit 1705 erbetene kaiserliche Untersuchungs-Commission im Nahmen der Kreisausschreibenden Fürsten, und zwar von Seiten des Bischoffs von Constanz: der Obervogt von Friesberg zu Mörsburg, und von Seiten des Herzogs von Würtemberg: Regierungs-Rath Burkhard. — Nachdem sich diese nun die wechselseitigen Gründe sowohl wegen des Stadt-Ammann-Amtes als wegen der Raths-Stelle hatten vortragen lassen, verordneten sie ein Interims-Mittel, welches ohne Verletzung der Fundamental-Gesetze und übrigen Verfassungs-Normen der Stadt angenommen werden konnte; daß nähmlich Joh. Sigmund v. Kolleffel das Stadt-Ammann-Amt bekleiden, hingegen es bei der, im Jahr 1717 dem Licentiaten Kraft zugetheilten Geheimen Raths-Würde sein Verbleiben haben soll; weil jedoch des kaum erwähnten v. Kolleffels beide Schwäger die v. Braunendal und v. Volland bereits und zwar Ersterer im geheimen, und Lezterer im innern Rath säßen, so soll selbiger (Kolleffel) Stadt-Ammann ausser Rath seyn! — In Anwesenheit der nähmlichen Commission wurde auch die Frage erörtert: mit wem das durch dieselbe verordnete Rent-Amt zu besetzen sey? Die Patrizier behaupteten, nur allein durch sie; indem von jeher die Stadt-Rechnerey bei den Geschlechtern; das Amt eines Steuer-Herrn

aber vorzüglich bei den Bürgermeistern gewesen sey. Die von der Gemeinde hingegen klagten (ob mit oder ohne Grund?) über unrichtige Verwaltung und Nachlässigkeiten, weßhalb die Commission befahl, daß provisorisch zwey aus der Gemeinde Rentamts-Verwalter seyn, hingegen ihnen der, ausser Rath befindliche, Stadt-Ammann jedesmal adjungirt seyn soll, welcher jedoch den Vorsitz führen, und ohne dessen Vorwissen nichts von Erheblichkeit behandelt werden soll. — Die definitive Entscheidung aber: ob das Rent-Amt mit zwey Patriziern, oder mit Einem Patrizier und Einem von der Gemeinde, oder aber mit Zweien aus der Gemeinde zu besetzen sey, soll Kaiserlicher Majestät anheimgestellt bleiben, von wo aber dießfalls nichts mehr erfolgte.

Ausser den bisher erwähnten städtischen Aemtern gab es aber noch mehrere, als: das Bau-Amt; das Quartier-Amt; das Wald-Förster-*) das Waldmeister-das Waisenrichter-Amt; dann die Hospital- die Heiligkreutz- und die Seelhaus-Pflege, endlich auch die Vogtey-Aemter über die städtischen Herrschaften Schmalegg, Neuhaus und Bitzenhofen;[5]) und auch wegen Besetzung dieser Stellen gieng es anfänglich nie ohne Reibungen ab.

Im Jahr 1730 resignirte der obenerwähnte v. Kollesfel vom Stadt-Ammann-Amt, das nun der seitherige Geheime v. Braunendal erhielt, auf welche Weise Stadt-Ammann-Amt und Geheimeraths-Stelle wieder vereinigt

---

*) „Wald-Förster" ist freilich eine ungereimte Wort-Ehe; der Ausdruck war jedoch hier von jeher gäng und gäbe; es gab einen Ober- und Unter-Wald-Forster.

5) Moser, a. a. O. I. B. Kap. 6 §. 9 S. 161.

wurden, und in der Folge auch immer unangefochten beim Patriziat verblieben. — Im Jahr 1733 verglich sich das Evangelische Patriziat mit der Gemeinde seiner Confession, wegen des Quartier-Amts, daß solches wechseln, und nach Abkommen eines Patriziers, an einen Herrn von der Gemeinde, und von diesem wieder an einen Patrizier kommen soll. Das Katholische Patriziat behielt sich dießfalls freie Hand bevor.

Im Jahr 1752 kam zwischen Patriziat und Gemeinde Evangelischer Confession abermals ein Vergleich dahin zu Stande, daß für alle Zukunft beim Bau- und Quartier-Amt, und sämmtlichen übrigen Pflegschaften (das einzige Rent-Amt ausgenommen) die Alternation von einem Patrizier auf Einen von der Gemeinde, und so umgekehrt, statt finden soll; jedoch soll bei jeweiliger Vergebung zunächst auch auf Tüchtigkeit der Person gesehen werden. — Von dieser Zeit an ereignete sich bis zur Mediatisirung hinsichtlich der obrigkeitlichen Verfassung der Stadt, keine merkwürdige Veränderung mehr; indessen dürfte es dem Leser — besonders dem einheimischen — nicht unangenehm seyn, die Gallerie sämmtlicher Bürgermeister und Stadt-Ammänner, von 1355 bis 1788 somit inner eines Zeit-Raums von 433 Jahren, kennen zu lernen, weßhalb wir solche im Anhang zu diesem Kapitel unter Ziffer 1 mittheilen.

Unter die wesentlicheren, in der Reichs-Städtischen Verfassung gegründeten öffentlichen Handlungen gehörte der, jährlich am Pfingst-Dienstag vorgenommene Schwör-Act. — Früh 6 Uhr an diesem Tage versammelten sich Magistrat und Gericht auf dem Rathhause, und begaben sich von hier aus in feierlichem Zuge nach dem Waag-Hause, an dessen Portal bei der Hauptwache die Contingents- und Garnisons-Soldaten aufgestellt waren, um den Zug zu salutiren. Im Waaghause angelangt, nahmen die

Glieder des Raths auf der für sie errichteten Tribüne; die Gerichts-Herren aber auf den, vor derselben umhergestellten Stühlen, Platz. Bis 7 Uhr mußte die gesammte Bürgerschaft in schwarzen Mänteln und Seiten-Gewehren versammelt seyn. Das Tragen der Letztern wollte manchen, als eine zwecklose Sache, nicht einleuchten; man bedeutete sie aber, es sey dieß der Beweis, daß sie nicht als Unterthanen, sondern als freie Bürger erscheinen. Bey vollständiger Versammlung wurde nun das wesentlichste der Städtischen Gesetze verlesen, und die Steuer für das laufende Jahr verkündet. Die Haltung der Gesetze und Ordnungen ward sofort nach der Reihe von Rath, Gericht und ganzer Gemeinde auf das feierlichste beschworen.

Die Steuern blieben sich meistens gleich, selten stiegen sie um 1/8tel höher; der 4te Theil mehr erregte schon allgemeines Murren.

Nach beendigtem Schwör-Akt begaben sich die verschiedenen Confessions-Verwandten in ihre Kirchen, in welchen, der Handlung des Tages angemessene, Predigten gehalten wurden. Nachmittags war Schützen-Belustigung auf der Kuppelnau, und hierzu von der Stadt der sogenannte Schwör-Dukaten verliehen. Der Rest des Tages vergieng in geselligen Vereinen. Als örtliche Eigenheit mag hier noch bemerkt werden, daß beinahe kein Haus ausgenommen war, in welchem an diesem Tage nicht Zwiebelkuchen (Dünneten) genossen wurden.

Der summarische Innhalt des Schwör-Briefs (der Vorlesungs-Artikel) folgt hiernach unter Ziffer 2.

Anhang.

Nro. 1.

Verzeichniß sämmtlicher Bürgermeister und Stadt-Ammänner von 1355 bis 1788.

A. Bürgermeister.

Jahr	
1355.	Heinrich Maienberg;
1359.	Johann Wolfegger;
1366.	Conrad Ungemuth;
1368.	Hundbiß, der lange;
1371.	Ital (Eytel) Hundbiß;
1380.	Heinrich Weber;
1386.	Heinrich Hundbiß;
1397.	Conrad Wirth;
1398.	Johann Wolfegger;
1401.	Conrad Wirth;
1406.	Johann Segelbach;
—	Heinrich Hundbiß;
1413.	Nikolaus Stoß;
—	Jodocus Hundbiß;
1418.	Heinrich Hundbiß;
1421.	Johann Zürcher;
1426.	Eitel Hundbiß;
1447.	Johann Zürcher;
—	Eitel u. Jos Hundbiß;
1451.	Heinrich Besserer;
1454.	Johann Bücklin;
1455.	Eitel Hundbiß;
1461.	Jos Hundbiß;
1472.	Heinrich Hundbiß;
—	Conrad Gelderich;
1481.	Johann Hundbiß;
—	Peter Schnitzer;
1492.	Johann Hübschlin;
1495.	Onophrius Hundbiß;
1507.	Johann v. Neidegg;
—	Conrad Gelderich;
—	Johann Gelderich;
1508.	Johann Gelderich;
—	Johann Hundbiß;
—	Johann Hübschlin;
1521.	Heinrich Besserer;
—	Andreas v. Neidegg;
1524.	Heinrich Besserer;
—	N. Gelderich;
—	Johann v. Neidegg;
1532.	N. Gelderich;
—	N. v. Neidegg;
—	Johann Schindelin;
1541.	Clemens Ankenreuthe;

Jahr		Jahr	
1541.	Conrad Gelderich;	1600.	Philipp Schultheiß;
1551.	Conrad Gelderich;	—	Paul Teschler;
—	Werner Schellang;	—	Michael Mock;
—	Burkard Faber;	1605.	Michael Mock;
1564.	Joachim Teschler;	—	Johann Kolleffel;
—	Jakob Gelderich;	—	Hieronymus v. Roth;
—	Philipp Schindelin;	1611.	Michael Mock;
1566.	Joachim Teschler;	—	Johann Kolleffel;
—	Philipp Schindelin;	—	Paul von Roth;
—	Jacob Reichlin;	1613.	Michael Mock;
1569.	Joachim Teschler;	—	Paul v. Roth;
—	Philipp Schindelin;	—	Joachim Besserer;
—	Johann Oehlenschlager;	1625.	Paul v. Roth;
1578.	Philipp Schindelin;	—	Joachim Besserer;
—	Philipp Schultheiß;	—	Ulrich Betz;
—	Conrad Mock;	1629.	Paul v. Roth;
1585.	Philipp Schindelin;	—	Joachim Besserer;
—	Philipp Schultheiß;	—	Andreas Hyruß;
—	Adrian Abegg;	1636.	Joachim Besserer;
1592.	Philipp Schindelin;	—	Andreas Hyruß;
—	Philipp Schultheiß;	—	Nicolaus v. Deuring.
—	Sigmund Reichlin		

Catholische Bürgermeister:

Jahr	
1649.	Joachim Besserer und Andreas Hyruß, abwechselnd;
1650.	Joachim Besserer, allein;
1658.	Nicolaus von Deuring;
1661.	Johann Ludwig v. Gall;
1666.	Johann Michael v. Gall;
1674.	Johann Matthäus v. Deuring;

Jahr	
1690.	Johann Joachim von Schatz;
1695.	Johann Andreas v. Gall;
1715.	Johann Ludwig v. Schultheiß;
1740.	Franz Joseph von Gerer;
1743.	Johann Ulrich von Deuring;
1750.	Franz Balthasar v. Merz;
1788.	Max Dismas Precht von Hochwarth.

Evangelische Bürgermeister:

1649.	Ulrich Heidenhofer;
1660.	Johann Jacob Kolleffel;
1667.	Christoph Clemens v. Tafinger;
1685.	Johann Georg v. Kolleffel;
1715.	Ulrich Christoph v. Tafinger;
1736.	Christoph Anton v. Braunendal;
1744.	Georg Christoph von Welz;
1753.	Johann David v. Knoll;
1771.	Jacob v. Beck.

B. Stadt-Ammänner.

Jahr	
1344.	Frick Holbain;
1364.	Wilhelm Maienberg;
1367.	Frick Holbain:
1380.	Eitel Hundbiß;
1386.	Heinrich Weber;
1397.	Frick Hundbiß;
1398.	Heinrich Weber;
1406.	Joseph Hundbiß;
1414.	Hans Haug;
1420.	Michael Hundbiß;
1421.	Johann Schindelin;
1425.	Ulrich Brock;
1431.	Paul Schindelin;
1432.	Johann Syrg (v. Syrgenstein);
1438.	Lutz Geßler;
1439.	Paul Schindelin;
1440.	Johann Weber;
1444.	Franz Faber;
1445.	Johann Syrg;

Jahr		Jahr	
1447.	Hans Faber;	1515.	Heinrich Besserer;
1451.	Hans Weber;	1522.	Johann Schindelin;
1454.	Hans Faber;	1529.	Conrad Gelderich;
1460.	Heinrich Hundbiß;	1531.	Clemens Ankenreuthe;
1465.	Conrad Gelderich;	1532.	Werner Schelling;
1469.	Frick Hundbiß;		(Lücke.)
1472.	Hans Weber;	1561.	Ludwig Kolleffel; Ev.
1477.	Christoph Schindelin;	1564.	Conrad Mock; kath.
1481.	Claus von Sontheim;	1575.	Ant. Ankenreuthe; kath.
1484.	Onophrius Hundbiß;	1578.	Leibfried v. Volland; E.
1497.	Christoph Schindelin;	1592.	Joh. Kolleffel; Ev.
1498.	Jacob Schellang;	1605.	J. Ph. v. Volland; Ev.
1505.	Heinrich Besserer;	1617.	J. Lud. v. Volland; Ev.
1513.	Paul v. Mosheim;	1644.	Joh. Kolleffel, Ev.

Catholische Stadt-Ammänner:

Jahr	
1649.	Nicolaus v. Deuring;
1658.	Joh. Ludwig v. Gall;
1661.	Ferdinand v. Geist;
1664.	Joh. Michael v. Gall;
1666.	Johann Mathäus v. Deuring;
1674.	Joh. Joachim v. Schatz;
1690.	Joh. Andreas v. Gall;
1695.	Johann Ludwig v. Schultheiß;
1715.	Ulrich v. Deuring;
1743.	Franz Balthasar v. Mertz;

Evangelische Stadt-Ammänner:

1649.	Christoph Clemens v. Tafinger;
1667.	Philipp Ludwig v. Volland;

Jahr
1694. Ulrich Christoph v. Tasinger;
bis
1719 Vacat, wegen eingetretenen Streits;
1719. Johann Sigmund Kolleffel;
1730. Christ. Anton v. Braunendal;
1736. Georg Christoph v. Welz;
1744. Johann David v. Knoll;
1753. Ludwig v. Zweifel;
1756. Leonhard v. Beck; J. U. D.;
1771. Jacob v. Furtenbach;
1781. Johann Philipp v. Welz.

Nro. 2.

Summarischer Inhalt des Schwör-Briefs.

1) Eid der Bürgermeister; 2) Eid des Raths; 3) Eid des Stadt-Ammanns; 4) Eid sämmtlicher Bürger und Beiwohner; 5) Artikel wegen der Juden; 6) Erinnerung an den allgemeinen Landfrieden; an den Gehorsam gegen die Obrigkeit; Verbot der Selbst-Hülfe; 7) Verbot, daß kein Bürger oder Beywohner den andern vor fremde Gerichte ziehe; 8) Verbot der Veräusserung der Waffen; 9) Gebot, daß jeder angehende Bürger bei Anhaltung um den Hochzeit-Consens mit Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, und einen Feuer-Eimer fertigen lassen soll; Gewehre sollen bei der jährlichen Feuer-Schau vorgezeigt werden; 10) Haus-Leute, Lohnkinder, oder vazirende Dienstboten sollen ohne Magistratische Genehmigung nicht aufgenommen werden; 11) Artikel wegen Bevogtung der Kinder nach dem Hintritt eines Ehegatten; wegen Ausscheidung ihres Vater- oder Mutterguths, und wegen Rechnung der Vögte; 12) Bürgschaften

sich zum erstenmal verheirathenden Bürger; 13) Abzug von dem Vermögen auswandernder Personen; 14) Trauer-Zeit der Wittwer und Wittwen; 15) Fornikations-Strafe soll auch für den sich entfernt habenden Mitschuldigen bezahlt werden; die Hochzeitlichen Ehrenzeichen und Musik sind den Fornikanten verboten. Schwangerschaften lediger Weibs-Personen sollen der Obrigkeit angezeigt werden; 16) Ausgewiesene Bürger und Beiwohner haben sich bei ihrer Zurückkunft zuförderst beim Oberknecht zu melden; 17) Todtes Fleisch in die Stadt zu bringen, ist verboten; 18) Ganntleute sollen nach Umständen mit dem Zuchthaus bestraft werden. 19) Verordnung: daß bei Ganten neben dem Kapital allein 3 Zinnse, deßgleichen an Steuern und andern Obrigkeitlichen Präständen und Gefällen nur 3 Jahrgänge mit Vorrecht locirt werden sollen; 20) Weiber der Gastwirthe; der Handelsleuden, und der Professionisten, die neben dem Handwerk, oder auch ohne dasselbe zu treiben, Krämer-Waaren führen, sind für die Schulden ihrer Männer mitverbunden; 21) Auswärtige Verheirathung ohne Raths-Bewilligung zieht den Verlust des Bürger-Rechts nach sich; 22) Jeder Bürgers-Sohn soll 3 Jahre wandern, oder bei Vorwaltung erheblicher Ursachen, sich in Zeiten um Obrigkeitliche Dispensation melden; 23) Kein Vater soll ohne Magistratische Erlaubniß mehr als Einen Sohn die nähmliche Profession lehren; 24) Abwesende, die dreissig Jahre lang nichts von sich hören lassen, werden für verschollen geachtet, und ihr Vermögen soll den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden; 25) das sogenannte Bürgerbott (Vermögens-Summe einer neuaufzunehmenden Person) ist auf 600 fl. für eine Manns- und 300 fl. für eine Weibs-Person bestimmt. Die Bürger-Rechts-Gebühr beträgt für einen Mann 100 fl., für eine Frau 50 fl. 26) Ueber die Brunnen-Stuben zu gehen, oder die Brunnen zu verunreinigen ist bei Strafe 1 Pfund Pfenning v.rs

boten; 27) Vermögens-Abtheilungen zu Lebenszeit sind nur mittelst Errichtung eines Inventariums durch die Kanzley gestattet, und soll solches dem Waisen-Amte vorgelegt werden; 28) Bei Aufhebung einer Handlungs-Gesellschaft soll dem Magistrat die Anzeige gemacht, und die Bilanz einer Deputation vorgelegt, oder aber nach dem Tod der in Societät gestandenen, bei jedem derselben durch das Waisen-Amt die gehörige Untersuchung angestellt werden; 29) die Gerichts-Zucht wird zu genauer Beobachtung empfohlen; auch sollen die Bürger vor Rath, Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, auch andern Aemtern, Gerichts-Stellen, Deputationen und in der Kanzley, in Mänteln erscheinen; 30) Wer gestohlene Sachen um ein ziemliches unter dem wahren Werth kauft, wird zur Restitution oder zum Ersatz des Entwendeten verfällt, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiter bestraft. Auch werden diejenigen, welche Dienstbothen oder junge Leute einstecken oder verführen, mit scharfer Strafe bedroht; 31) Wenn ein Bürger oder Einwohner bestohlen wird, soll er alsbald Anzeige beim Bürgermeister-Amt machen; 32) Ledige Personen sollen ohne Magistratische Erlaubniß kein eigen Feuer und Heerdt halten, noch Haus-Leute oder Kostgänger annehmen; 33) Versetzung der Kaufbriefe bewirkt kein Unterpfands- noch anderes Vorzugs-Recht; 34) Stabilien an Nicht-verbürgerte ohne Magistratischen Consens zu verpfänden oder zu verkaufen, ist bei Strafe der Nullität verboten; 35) Kein Bürger soll Stabilien, die Fremden oder Hintersäßen gehören, auf seinen Nahmen einschreiben lassen, bei Strafe des Dritt-Theils vom Kauf-Schilling; 36) Jeder Kauf von Stabilien soll binnen Vier Wochen in der Kanzley angezeigt werden, bei Strafe der Nullität; 37) Obrigkeitliche Verordnungen sollen respectirt, und nicht darüber losgezogen werden; 38) Trink-Schulden, und Forderungen für Zucker, Caffee und dergleichen an Dienstbothen und mindervermögende

Leute, werden in Gannt-Fällen — obgleich darüber eine Kanzley-Obligation oder prätorische Versicherung erhalten worden wäre, platterdings abgesprochen; 39) Mägde, Knechte und Handwerks-Gesellen erhalten das Bürger-Recht gegen bloße Erlegung der Einschreib-Gebühr, wenn sie a) bey einem Bürger 10 Jahre unausgesetzt treu dienen; b) das neue Bürgerbott besitzen, und c) hier eine bürgerliche Parthie treffen können und wollen; doch können solche Gesellen, die zu Treibung ihres Handwerks oder Gewerbes ein, mit einer ehehäftlichen Gerechtigkeit versehenes Haus nöthig haben, ohne ein dergleichen Haus zu besitzen, nicht Bürger werden; 40) Ein neues Gartenhaus zu erbauen, oder ein schon stehendes auf einen andern Platz zu versetzen, ferner ausser der Stadt Wein zu schenken, ist ohne besondere Magistratische Vergünstigung nicht erlaubt; 41) Auf Entdeckung eines Gartendiebs, oder Garten- und Baum-Schänders ist eine Belohnung von 100 fl. gesetzt; wer aber einen solchen Frevler weiß, und nicht anzeigt, wird als Hehler bestraft; 42) Ein Meisterstück, das nicht gut ausgefallen, dennoch für gut zu erklären, ist bei empfindlicher Strafe verboten; 43) Kein Bürger soll bei 1 Pfund Pfenning Strafe vom Aemter- oder auch allgemeinen Schwör-Tag ausbleiben, ohne sich bei Rath oder Bürgermeister-Amt entschuldigt zu haben.

Drittes Kapitel.

Patriziat, Ballen-Gesellschaft und Zünfte.

„Wohl perlet im Glase der purpurne Wein,
Wohl glänzen die Augen der Gäste;
Es zeigt sich der Sänger, er tritt herein,
Zu dem Guten bringt er das Beste;
Denn ohne die Leyer im himmlischen Saal
Ist die Freude gemein auch beim Nectar-Mahl."

„Er breitet es lustig und glänzend aus,
Das zusammen gefaltete Leben,
Zum Tempel schmückt er das irrdische Haus,
Ihm hat es die Muse gegeben;
Kein Dach ist so niedrig, keine Hütte so klein,
Er führt einen Himmel voll Götter hinein!"

v. Schiller.

Jeder, nicht mit sich selbst und der Welt zerfallene, und so zu sagen lebendig abgestorbene Mensch, huldigt nach des Tages Last und Hitze mit fröhlichem Herzen dem mächtigen Triebe der Geselligkeit; und jedem mittheilungsfähigen Wesen ist Annäherung zu seines gleichen und vertrauliche Einigung ein lebhaftes Bedürfniß. Seyen die Ansprüche, die Genüsse noch so einfach; noch so beschränkt durch ernstere Sorgen und höhere Pflichten; auch das Einfachste, das Beschränkteste wird annehmlicher und reitzender durch die Würze der Gesellschaftlichkeit.

Von diesem Gefühle waren denn vorzüglich auch unsere Alt-Vorbern warm durchdrungen, und die schönsten Blüthen

des Frohsinns boten — sich anreihend an die glänzende Periode der guten alten Ritterzeit mit ihren Troubadouren und Minnesängern — das 14. und 15. Jahrhundert dar, als sich in den Städten ein freier, wohlhabender Bürgerstand erhob, und Fürsten und Adel, geistliche und weltliche Herren im Schooße der Städte suchten, was die einsame Burg; der isolirte Landsitz nicht gewährte. Allenthalben waren besondere Versammlungs-Plätze zu Lust und Freude; sogenannte Trink- und Tanz-Häuser; der Adel hatte seine eigene Geschlechter-Stuben; die Zünfte wiederum die ihrigen, und selbst Fürsten und gekrönte Häupter liebten es, an den Freuden des regen Städte-Lebens Theil zu nehmen und wohl selbst zu deren Vervielfältigung das Ihrige beizutragen. [1])

Wie sich denn auf solche Weise besonders in den grösseren Städten die edeln Geschlechter vereinigten, und sich eigene Erholungs-Plätze schufen [2]) so auch zu Ravensburg, woselbst schon gelegenheitlich des mehrerwähnten, im Jahr 1311 gehaltenen, glänzenden Tourniers, der Grund zu einer, Geselligkeit und Frohsinn bezweckenden, adelichen Gesellschaft; zum Patriziat, gelegt wurde.

Wir haben im vorstehenden zweiten Kapitel schon erwähnt, wie bei dem gedachten Ritterspiele unter den vielen, uns im vorigen Hefte bekannt gewordenen, auch einige benachbarte Edeln sich befanden, welche kurze Zeit darauf in Gemeinschaft mehrerer, schon in der Stadt Ansäßiger von Adel, eine Gesellschaft oder Trink-Stube gründeten. Die eigentlichen Statuten dieser neuen Verbindung wurden jedoch erst, wie schon gesagt, im Jahr 1397 errichtet, und in einem spätern Documente vom Jahr 1421 er-

---

1) Pfister V. 374 ff.

2) v. Stetten, Gesch. der R.Stadt Augsburg, Cap. VII. §. XVI. p. 146 ff.

neuert und bestättigt. Beide Stücke bewahrt das Stadt-Archiv noch in Abschrift.[3]) Die erste Urkunde ist gegeben „am Mittwoch vor dem 12ten Tag zu Weihnachten" (1397), und besiegelt von dem damaligen Bürgermeister Conrad Wirth und Stadt-Ammann Frick Hundbiß, welche beide zugleich auch Mitglieder der Gesellschaft waren. Die übrigen Mitglieder hatten sich zwar auch alle unterzeichnet; ihrer Menge wegen aber nicht besiegelt.

Die Nahmen der Gründer der Gesellschaft sind folgende: Graf Albrecht der ältere, von Werdenberg, Herr zu Pludenz; Graf Albrecht der jüngere, von Werdenberg, Herr zu Heiligenberg; Johann, Truchseß zu Waldburg; Ulrich von Höningen, gesessen zu Bygenburg, Ritter; Conrad Wirth; Hans Wolfegger; Frick Holbain, der ältere; Ulrich Hundbiß, der ältere; Haigg Hundbiß; Conrad von Neidegg; Conrad Sayger; Diethelm von Paygern; Herrmann Zürcher; Claus Richlisreuthe; Conrad Wiel; Heinrich Schmidt; Claus Schmidt, sein Bruder; Heinrich, Hans, und Ulrich, die von Maienberg, Gebrüder; Ehrhardt Wildenmann; Heinrich Weber; Conrad Bibersee; Benz von Laimnau; Wolf Sirich; Conrad und Hans Segelbach, Gebrüder; Hans Kraft; Hans Wislich; Claus Schultheiß, Stadtschreiber; Hanß Evler; Cunz Hundbiß; Hans Purst; Hans Hundbiß; Claus Geist; Frick Hundbiß; Jos Hundbiß, sein Bruder; Ulrich Venenberg; Hans Hübschlin; Albrecht Hübschlin; Frick Luiprecht; Claus Barti; Lutz Geßler; Hans Zürcher; Thomann Sulzer; Frick Holbain, jünger; Frick Möttelin; Jos Pfister, Hans Süsser, Jos sein Sohn, Conrad Widmann; Hans Wirth jung; Eberli Hau; Conrad Brinder; Frick Schreiber; und Frick sein Sohn; Hans von Oberhain;

---

3) Actor. Nr.

Hans Geist; Heinrich Arnsberg; Conrad Huig; Peter Schilter; Hans Holbain; Michael Bünitz; Johannes Stuber, Ritter; Heinrich Sürg; Heinz Lanz; Peter Maienberg; Heinrich Purst; Heinrich von Aukenreuthe; Hainz Gelderich; Conrad Wiß; Hans Heinzel.

Die Gründungs-Urkunde enthält folgende wesentliche Punkte: 1) Alle Jahre an Georgii soll die Gesellschaft 3 Pfleger setzen, welche in Eids weise verbunden sind, das Beste der Gesellschaft zu berathen und zu befördern, und welchen dagegen die übrigen Mitglieder (Gesellen genannt) Gehorsam anzugeloben verbunden sind; 2) haben die Pfleger darob zu seyn, daß alle acht Tage ein Mitglied der Gesellschaft Wirth sey, der für die nöthigen Bedürfnisse an Wein, Brod rc. sorge, und über alles gute Obhut habe, welche Eigenschaft nach einem besondern Turnus unter den Mitgliedern der Gesellschaft zu wechseln hat; 3) der Wirth ist verbunden, jedem Gesellen bis auf 5 ß. Heller zu borgen, worauf Bezahlung erfolgen soll; würde sich der Schuldner hierzu nicht verstehen, so ist der Wirth oder sein Knecht ermächtigt, ihm keinen Wein zu bringen; 4) der Knecht soll alle acht Tage 4 Pfenning Lohn haben, und dafür verbunden und gehorsam seyn, Wein und Brod zu bringen, und zu thun, was die Gesellschaft bedürfe, und alle Nacht, so man bei Licht trinkt, mit „zween guten redlichen Lichtern zu warten und damit zu zünden;“ 5) Bei Berathungen und Erkenntnissen in Gesellschafts-Sachen soll Stimmen-Mehrheit gelten; 6) Wer sich in eine andere Gesellschaft oder Trink-Stube begibt, soll das Recht an Diese verloren haben; 7) Nichts von Haus-Rath, Geschirr und sonstigem Eigenthum der Gesellschaft darf von einem Mitgliede derselben verpfändet, veräussert, oder sonst beseitigt werden; 8) Kein Fremder soll in der Regel Zutritt zu der Gesellschaft haben; zunächst aber solche nicht, welche mit dem einen oder andern Gliede der Gesellschaft in Feindschaft stehen; welches

Mitglied einen solchen Zutritt begünstigt, soll seine Gesellschafts-Rechte gänzlich verlohren haben; 9) Noch unversorgte Söhne von Mitgliedern dürfen die Gesellschaft frey besuchen; jeder ausgesteuerte und versorgte Sohn aber soll die Trink-Stube (d. i. das Recht, sie zu besuchen) kaufen mit 2 fl. Nach dem Tode eines Mitglieds rückt der älteste Sohn unentgeldlich in dessen Stelle ein, die weitern Söhne müßen das Recht um 2 fl. kaufen. 10) Wollten andere Gäste oder Bürger sich einkaufen, so müssen 25 Gesellen darüber votiren, und im Fall der Aufnahme hat der Recipient der Gesellschaft 6 Pfund guter völliger Heller, den Gesellen gemeinlich ein Viertel Weins, und dem Knecht einen Schilling Pfenning zu geben. 11) Kein Mitglied soll seinen Antheil an dem gemeinen Gut fordern und haischen, oder sein Recht an die Gesellschaft an einen andern veräussern dürfen. 12) Die 3 Pfleger sollen zur Unterstützung und Handhabung der Statuten noch 4 Gesellen zu sich nehmen; über die Fastnacht soll ein eigener Wirth erwählt werden, der die Gesellschaft in allem Erforderlichen versorge, und nach dem gewöhnlichen Aschermittwoch-Mahl soll über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft abgerechnet, und der Ueberschuß unter die Mitglieder gleich vertheilt werden.

Die zweite Urkunde ist im Jahr 1421 „an St. Lucien-Tag" gegeben und „mit der Stadt Secret-Insiegel" besiegelt. Dieses Document wiederholt obige vorzügliche Punkte, enthält aber noch den weitern Satz: daß Bürgermeister, Zunftmeister und Rath der Gesellschaft empfohlen haben, Mishellungen, Frevel und Unzuchten der Gesellen unter einander auf ihrer Stube selbst abzuwandeln.

Daß und wie diese Gesellschaft sich im weitern Verlaufe der Zeit constituirte; und vorzüglich die wichtigsten Dienste und Ämter der Stadt aus sich besetzte; ferner ihr Verhält-

niß zu der Gemeinde, wurde im vorhergehenden Kapitel bei Schilderung der damaligen Verfassung Ravensburgs vor und nach der Reformation ausführlich entwickelt, und es sind daher hier nur noch die später eingetretenen Veränderungen in ihren Statuten und Ordnungen, und die weitern von Zeit zu Zeit eingetretenen Mitglieder zu erwähnen. Nach Herstellung von Ruhe und Ordnung in religiöser Beziehung und nach Festsetzung der gegenseitigen Rechte, hatte die Gesellschaft zween Vorgesetzte, oder, wie man sie nannte: Aeltere Herren, von jedem Religions-Antheil einen; gemeinlich die Herren Bürgermeister, und einen Rechnungsführer, welch' Letzterer der unter den Gesellschafts-Mitgliedern zulezt Verheiratete war. Seine Rechnung mußte in der Woche zwischen Neu-Jahr und Dreikönigs-Tag gestellt, zur Revision übergeben, und an einem beliebigen Tag darauf abgehört werden. — In den Jahren 1565 und 1713 wurde die Gesellschafts-Ordnung erneuert, und diente dann zur Richtschnur bis zur Auflösung der Gesellschaft. — Nach diesen Ordnungen bezahlte der älteste Sohn eines Patriziers für die Aufnahme lediglich 3 fl. für das Leichen-Tuch, einen Feuer-Eimer bei seiner Verheirathung, und prästirte eine Merende für die Gesellschaft. Die andern Söhne bezahlten 60 fl. nebst 3 fl. für das Bahr-Tuch und prästirten ebenfalls eine Merende. Ein Fremder bezahlte 100 fl. in die Casse; 3 fl. für das Leichen-Tuch; jedem Mitgliede einen Dukaten (!) dem Diener einen Thaler; überdieß hatte er eine förmliche Mahlzeit zu geben, und bei seiner Verehelichung einen Feuer-Eimer zu stellen. Der Diener wurde vom Patriziat selbst bestellt, und war nach dem Parifikations-Receß jeder Zeit katholisch. Sein Jahr-Gehalt betrug, nebst freier Wohnung, 4 fl. wozu noch 3 fl. 44 kr. kamen, welche das Kloster Weingarten seit uralten Zeiten als Fastnachtgeld für sonst gelieferte Hühner der Gesellschaft bezahlte, welche aber in neuerer Zeit dem Die-

ner als Gehalts-Zulage überlassen wurden. Ferner genoß er auch Accidentien bei Taufen, Hochzeiten und Leichen unter den Gesellschafts-Gliedern. Leztere waren exemt von allen Zug- Wacht- Hand- und Spann-Frohn-Diensten, auch von Natural-Einquartirung und von Bezahlung der Fleisch-Accise. Von der Stadt bekam die Gesellschaft jährlich 3 Klafter Tannen-Holz, und vom Hospital 3 fl. 44 kr. Fastnacht-Fisch-Geld. Ausser diesen, und den Receptions-Gebühren hatte die Gesellschaft noch mehrere Pachtzinse für vermiethete Läden und Gewölbe zu beziehen. — Die Trauer-Ordnung schrieb vor: daß für einen Verheiratheten oder in einem Amt stehenden Herrn, oder dessen Gemahlin, die Mitglieder der Gesellschaft 14 Tage lang sich ganz schwarz kleideten, für ein unverheirathetes, nicht bediensteтes Mitglied wurde 8 Tage, und für ein Kind nur am Begräbniß-Tage und bei den Opfern Trauer angelegt. Diese Sitte wurde jedoch im Jahr 1790 dahin modifizirt, daß für Verheiratete oder Bedienstete, und deren Frauen nur 8 Tage; für Unverehelichte und Unbedienstete nur über die Leiche und gewöhnlichen Gottes-Dienste; für Kinder aber nur allein über das Begräbniß getrauert werden sollte.

Ausser den obengenannten ursprünglichen Mitgliedern des Patriziats, kamen nach Ordnung der Aufnahms-Jahre in die Gesellschaft:

Jahr		Jahr	
1421.	v. Schindelin zu Unterraitnau;	1452.	v. Schad zu Mittel-Biberach.
1429.	v. Besserer;	1454.	v. Bücklin.
1444.	v. Faber zu Randegg;	1476.	der Reichs-Prälat v. Weissenau;
1447.	v. Landau zu Blumenberg; Ritter.	1481.	v. Sontheim;
1448.	der Reichs-Prälat v. Weingarten.	—	v. Teschler.
		1484.	v. Schellang;

Jahr

1484. v. Croaria;
— v. Breysacher;
— v. Moosheim.
1507. v. Mundprat.
1508. v. Steinhaus.
1517. v. Ulm-Erbach.
1527. Volland v. Vollandsegg.
— Reichlin v. Meldegg;
— v. Bürgiß.
1565. v. Sattler;
— Hinderofen v. Multen;
— v. Oehlenschlager.
1566. v. Burgau;
1571. v. Abeck zu Schwandegg.
1574. Roth von Schreckenstein;
— Welser v. Zimmerberg.
1584. Hyruß v. Homburg.
1608. v. Lupin.
1615. Schellenberg v. Heimberg;
1627. v. Betz;
— Geist von Wildegg;
— Gall von Hochstraß;
— v. Deuring zu Mittelweyherburg;
1632. v. Stebenhaber;

Jahr

1640. v. Hummelberg;
1652. Precht v. Hochwart.
1655. v. Blöck;
1658. v. Kolleffel.
1664. Schatz v. Liebenfeld.
1669. v. Langenmantel;
— v. Tafinger;
— v. Holzing;
1702. v. Braunendal.
1719. v. Welz;
1723. v. Muschgay;
— Schlicht von Schlichtinsfeld;
1736. v. Gerer;
1740. v. Furtenbach auf Hummelsberg;
1741. v. Merz;
1742. v. Zweifel auf Türkheim;
1744. v. Knoll;
1746. v. Sulger;
1750. v. Ortlieb;
1752. v. Blaicher;
1756. v. Beck;
1766. v. Zelling;
1780. v. Bentele;
1786. v. Furtenbach auf Reichenschwand.

Auf einer braunen Tafel in der ehemaligen Geschlechter-Stube fanden sich noch folgende verzeichnet, die

als Gäste und auswärtige Ehrenmitglieder betrachtet wurden:

Gebizo v. Bischenberg;
die Freiherren v. Königsegg;
v. Adelsreuthe;
v. Gemmingen;
v. Helmstädt;
v. Venningen;
v. Sickingen;
Ebinger v. der Burg.
Blarer v. Wartensee;
Bugg v. Dannenberg;
v. Mangold;
v. Federburg;
v. Rothenstein;
v. Mockh;
v. Landschad;
v. Rabensberg;
v. Ratzenried.

Von 1786 bis 1793 waren im Patriziat incorporirt und eingeschrieben:

1) Max Dismas Precht von Hochwart.
2) Jakob v. Beck.
3) Christoph Heinrich v. Welz.
4) Jos. Emanuel v. Ortlieb.
5) Joh. Bapt. v. Knoll.
6) Jos. Ferdinand v. Mertz.
7) Jacob Wilhelm v. Furtenbach.
8) Franz Joseph v. Bentele, Kanzley-Verwalter.
9) Johann Michael v. Zelling.
10) Leonhard v. Beck.
11) Joh. Erasmus Schultheiß v. Sindringen.

Ausser 2 und 6 waren die übrigen sämmtlich noch im Jahr 1804 am Leben; jedoch größtentheils auswärts. Mit dem, 14 Jahre später, nähmlich am 11. Mai 1818 geschehenen Verkauf des Gesellschaftshauses, an Kaufmann Lorenz Prager, datirt sich auch die völlige Erlöschung dieser, durch sechs Jahrhunderte bestandenen glänzenden Gesellschaft; indem sich die, allein noch übrigen Mitglieder: Bürgermeister Joseph Emanuel v. Ortlieb, und Obervogt Jacob v. Beck (zu Laupheim), dann die Relicten der Herren v. Zelling; v. Bentele und v. Welz, in den Kauf-Schilling von 3300 fl. theilten.

Der Esel, mit dessen Nennung heutzutage gewöhnlich ein verächtlicher Begriff verbunden wird, mußte zur Zeit der Gründung dieser adelichen Gesellschaft in einem sehr ehrenhaften Ansehen gestanden seyn; denn nicht nur daß die Geschlechter-Stube gewöhnlich „zum Esel" genannt wurde; auch das Wappen der Gesellschaft zeigte einen, in weissem Felde auf einem grünen Rasen stehenden grauen Esel, und die Gründungs-Urkunden, welche übrigens über die Wahl dieses Thieres zum Wappen der Gesellschaft keinen Aufschluß geben, hießen gemeinhin: „die Eselsbriefe."

Daß jedoch nicht nur der Adel, sondern auch die übrigen bürgerlichen Innwohner ihre eigenen Zech- oder Trinkhäuser hatten, geht aus folgendem hervor:

Die Zahl derselben belief sich noch vor dem Jahre 1551 auf acht Plätze; da fand es die, in diesem Jahre Behufs der Regiments-Aenderung (s. oben) hierher gekommene Kaiserliche Commission für räthlich, vier dieser Häuser zu schliessen, indem es das Ansehen hatte, als dienten diese Zusammenkunfts-Orte mitunter auch dazu, „allerley unziemliche Conventikula und Practiken zu spielen." — Die guten Ravensburger wußten sich aber nicht länger als 4 Jahre in diese Beschränkung zu fügen, indem sie schon im Jahr 1555 von Karln V. ein Privilegium zu erwirken trachteten, Kraft dessen die vorerwähntermaassen geschlossenen vier Trink-Häuser wieder geöffnet und gleich den übrigen Vieren sollen besucht werden dürfen.[4]) Der bloße Hang zur Geselligkeit und Belustigung war dabey freilich nicht die Haupt-Sache; man wußte allerhand merklichen Schaden und

4) Lünig's Reichs-Arch. Part. Spec. IV. Cont. II. Tom. p. 257. Moser, a. a. O. I. B. Cap. 11. §. 17. S. 342. — Rav. Chron. Mscr.

Beschwernisse zu demonstriren, die den Kaiser bewogen, das angeführte Privilegium zu ertheilen, dessen wesentlichster Inhalt aus Folgendem erhellt:

„Wir Karl der fünft von Gottes Gnaden, römischer Kaiser rc. rc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: daß uns unsere und des Reichs Liebe Getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Rauenspurg unterthäniglich fürbracht und zu erkennen gegeben: Wie wohl wir hievor in dem nächst verschienenen ein und fünfzigsten Jahr der mindern Zahl (d. i. 1551) aus treffentlichen, hohen, ehehaften, beweglichen Ursachen zu Beförderung des gemeinen Nutzes, Aufrichtung eines beständigen Regiments und sonderm Aufnehmen und Gedeyhen gemeldter Stadt Rauenspurg durch unsern insonderheit dazu verordnete Commissarien, den Rath daselbst verändern; denselben mit andern dazu tauglichen Personen wieder besetzen, auch daneben die Zunft-Häuser und Zünften aufgehebt und abgethan, und eine besondere Ordnung und Satzung, wie es hinfür mit Besetzung und Bestellung des zeitlichen Regiments daselbst gehalten werden solle, doch mit dem ausdrukenlichen Vorbehalt, solche Ordnungen und Satzungen in einem oder mehr Artikeln auf weitern beständigen und gründlichen Bericht zu ändern, zu mindern, zu mehren und zu verbessern, wie uns solches nach Gestalt der Sachen für das best und möglichst angesehen würde; gnädiglich fürgeschrieben und geben lassen; — So wäre doch ihnen, auch gemeiner ihrer Bürgerschaft zu Rauenspurg, aus vielen merklichen Ursachen zum höchsten schädlich und nachtheilig, daß die Zech- und Trink-Häuser bei ihnen aufgehaben und abgethan seyn und bleiben sollten derhalben sie dann hievor durch ihr unterthänig Ansuchen und Begehren gleich im Anfang der Veränderung des Rathes und Aufhebung der Zünften bei uns erhalten, solcher Häuser Vier gleichwohl mit einer bestimmten Maaß und Bescheidenheit wieder aufzuthun, wel-

ches gemeiner Stadt nit zu kleinem Nutz gereichen thät. Dieweil sich aber befunden, nachdem der Wein, so daselbst erbauen und wuchse, nit wie an andern Orten beschieht, sammenhaft verkauft und weggeführt, sondern allein durch die Bürgerschaft mit der Maaß ausgeschenkt würde, wann die andern vier Häuser, doch mit obgemeldter unsrer vorgeschriebenen Maaß auch geöffnet werden sollten, daß solches gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu noch mehrerem Aufnehmen und Gutem reichen würde, auch durch sie, als die Obrigkeit, mit desto besserem Glimpf und Fug alle andere Häuser, allda man sonst zusammen kommen, und nichts Guts practiziren und ausrichtet, aufgehebt und gespertt werden möchten. Und uns darauf demüthiglich angerufen und gebeten, daß wir in Erwägung solcher obetzählter Ursachen ihnen die andern Vier Zech- oder Trinkhäuser gleicherweise wie die ersten Vier, doch auf obangeregte unsere fürgeschriebene Maaß und Ordnung, und nicht der Meinung, daß wider unsere Ordnung und Satzung mit Aufhebung und Abstellung der Zünften, dadurch etwas gesucht oder gehandelt werden solle, sondern allein gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu Nutz, Wohlfarth und Gutem wieder zu öffnen und zu fürsehen, zu erlauben, zu geben, zu bewilligen und zu verordnen gnädiglich geruhten. — Deß haben wir angesehen solch ihr demüthig fleissig Bitt, auch die obangezogenen Ursachen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, gemeldtem Bürgermeister und Rath der Stadt Rauenspurg gnädiglich nachgegeben, erlaubt, bewilligt und verordnet, erlauben, bewilligen und verordnen hiermit auch von römischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Kraft dieß Briefs also: daß gemeldte Bürgermeister und Rath zu Rauenspurg ihre andere Vier Zech- oder Trinkhäuser, so hievor durch unsere Ordnung und Sat-

zung gesperrt und abgethan worden, nach unser derhalben insonderheit gegebenen Ordnung und Maaß, gleich als sie mit den ersten Vier, auf unsre gnädige Zulassung gethan, wieder aufthun und fürsehen, und ihre Burger und Innwohner solche, ihrer Gelegenheit nach bürgerlicher und freundlicher Weise besuchen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert; doch, daß durch solche Oeffnung keine Zunft oder sonst andere unziemliche und verbotene Zusammenkunft der Bürgerschaft gestattet werde, in kein Weis noch Wege, wie das beschehen möcht. Und gebiethen darauf allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staat oder Wesen die seyn, und wöllen, daß sie obgemeldte Bürgermeister und Rath der Stadt Ravenspurg an dieser unserer Kaiserlichen Nachgebung, Erlaubung, Bewilligung und Verordnung nicht hindern noch irren, sondern sie ruhiglich dabei bleiben, und sie deren üben und gebrauchen lassen, und hiewieder nicht thun, noch andern zu thun gestatten in kein weise, als lieb einem Jeden sey, unsre und des Reichs schwere Ungnade und Straf zu vermeiden. Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unserer Stadt Brüssel in Brabant, am lezten Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben Herren Geburt, Fünfzehnhundert und im fünf und fünfzigsten, unsers Kaiserthums im fünf und dreissigsten, und unserer Reiche im Vierzigsten Jahren."

„Carol."

Schon geraume Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege scheinen sich die hiesigen Kauf- und Handels-Leute (damals größtentheils Leinwand-Händler), nebst allen übrigen, kein eigentliches Handwerk treibenden, Geschäfts-Männern, von den Zünften und deren Ver-

sammlungen getrennt, und eine, theils für Geschäfts-Berathungen, theils für Erholungen bestimmte, eigene Gesellschaft gebildet und sich den Nahmen Ballen-Gesellschaft gegeben zu haben. Ueber den Ursprung dieser Benennung liegen leider keine Nachrichten vor; sey es nun, daß solche von einem, hie und da gepflogenen Tanz- (Ball-) Vergnügen, oder eben so wahrscheinlich von der Form der Geschäfts-Objekte der meisten Gesellschafts-Mitglieder; von Leinwand- und andern Waaren-Ballen, hergeleitet worden seyn mag; genug, der Ausdruck „Ballen-Gesellschaft" ist in Ravensburg männiglich bekannt.

Die Calamitäten des Kriegs mußten jedoch auch in den Bestand dieser Gesellschaft störend eingewirkt und deren Glieder den Zünften wieder zugerückt haben. Deßhalb hielten unterm 6. August 1660 Stadt-Ammann Christoph Clemens Tafinger, Doctor Gregor Senner, und Johann Morell, des Raths, im Nahmen der übrigen Mitglieder bei Rath an:

„sie der Zünfte zu erlassen, in welchen lauter Hand-„werks-Leute seyen, damit gleichwohl auch ein Un-„terschied zwischen den graduirten Personen und „den Handwerks-Leuten seyn möge;"

worauf der Rath am 25. desselben Monats und Jahrs resolvirte:

„daß, weil diese Gesellschaft in der Ballen lang vor „dem Krieg im Flor gewesen, jedoch durch die leidigen „Kriegs-Zeiten und Sterbens-Läufe in Abgang gekom-„men, solche wieder aufgerichtet werden möge, und sol-„len selbige Gesellschafter von den andern Zünften ganz „separirt seyn, sintemalen solche Separation gemeiner „Stadt nützlich erachtet wird; jedoch sollen selbige Ge-„sellschafter einen als den andern Weg zu allen bürger-„lichen Beschwerden, Wachen, und Anderem obligirt und

„verbunden seyn, und sollen sich befleissen, solche Leute „in die Gesellschaft einzunehmen, die kein Handwerk „treiben, noch offene Läden oder Krämerey haben, „derowegen an eine Zunft nothwendig gebunden seyen.“ [5])

Das, der Gesellschaft zugehörige Haus stieß zunächst an den Gasthof zum goldenen Rad, und wurde bei deren Auflösung im Jahre 1813 an den damaligen Innhaber dieses Gasthofes, den derzeitigen Herrn Post-Stallmeister Fuchs veräußert.

---

5) Raths-Protocoll von 1660. Actor., Nro.

Viertes Kapitel.

Bürger- und Geschlechter-Kunde.

„Und die neuen Bürger ziehen
Von der Götter seel'gem Chor
Eingeführt, mit Harmonieen
In das gastlich offne Thor.
Und das Priester-Amt verwaltet
Ceres, am Altar des Zeus;
Segnend ihre Hand gefaltet —
Spricht sie zu des Volkes Kreis:
„Freiheit liebt das Thier der Wüste;
Frey im Aether herrscht der Gott —
Ihrer Brust gewalt'ge Lüste
Zähmet das Natur-Gebot;
Doch der Mensch in ihrer Mitte
Soll sich an den Menschen reih'n,
Und allein durch seine Sitte
Kann er frey und mächtig seyn!"

v. Schiller.

Wie sich der Mensch an den Menschen reiht; wie sich die bürgerliche Gesellschaft im eigentlichsten Sinne des Wortes bildet, dieß beurkunden die Bürger-Beschriebe, die Bürger-Listen eines Ortes, am deutlichsten. — Schade, daß Ravensburg nicht wenigstens noch von der Zeit der Erlangung der Reichs-Unmittelbarkeit, ein solches Bürgerbuch besitzt; es muß, wenn eines vorhanden war, wie nicht zu zweifeln ist, wie vielleicht vieles Andere von archäologischem Werthe, in den Stürmen des 30jährigen Krieges verlohren gegangen seyn.

Indessen beginnen die vorhandenen immerhin noch mit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts, und es ist dieß um so bemerkenswerther, als gerade dieser Zeitpunkt es ist, von welchem an allein noch Zeugnisse für das wirkliche innere Leben des damaligen Ravensburgs; Belege für die Gesetzgebung; für die Rechts-Pflege; für Erwerbung und Verwaltung, vorhanden sind.

Und durch die Rettung dieser ehrwürdigen Bürger-Verzeichnisse vor dem zermalmenden Zahne der Zeit, ist dem Freunde der Geschichte Ravensburgs der, gewiß nicht unerhebliche Genuß vorbehalten worden, die kaum angedeuteten, zum Theil im ersten Kapitel dieses Heftes schon bekannt gewordenen, zum Theil weiter unten noch zu näherer Kenntniß kommenden Institutionen unserer Alten, nicht blos als todte Vermächtnisse betrachten zu dürfen; sondern wir sehen im Geiste auch die handelnden Personen; den Magistrat; den Richter; den Bürger, in ihrem verschiedenartigen Wirken und Streben! —

Jedoch nicht nur diesen Nutzen gewährt die Erhaltung dieser alten Bürger-Listen; sondern sie können auch in soferne als ein wahres Kleinod unsers Archivs betrachtet werden, als sie die Haupt-Quelle zur Geschlechter-Kunde enthalten, welcher wesentliche Abschnitt einer Stadt-Geschichte in manchen andern Werken solcher Art gänzlich mangelt, oder im Vorübergehen nur oberflächlich berührt wird.

Geschlechter; Vorfahren, die eigentlich nur der Vor-Zeit angehörten, deren Namen den jezigen Generationen noch aus keiner Ueberlieferung bekannt, ziehen nun, gleichsam aus den weiten Hallen der Ewigkeit herabgerufen, vor unsern Blicken vorüber, und wie überrascht wird sich nicht Mancher fühlen, mitunter auch die Nahmen jetzt noch blühender Geschlechter, ja seinen eigenen Namen, schon unter dem 14. und 15. Jahrhunderte aufgezeichnet zu finden? — Mit Mühe, abe aber auch mit überwiegender Liebe

hat Verf. diese alten Bücher untersucht, deren Erstes von 1324 bis 1436 reichend, beinahe durchgängig in lateinischer, und fast jedes Wort abbrevirender Sprache, geschrieben ist.*) Das zweite Buch enthält die Periode von 1437 bis 1549, und das dritte geht von 1550 bis 1670. — Ein weiteres Bürgerbuch war nicht aufzufinden, es mußten daher, so gut sich's thun ließ, von 1670 an die Raths-Protocolle zu Hülfe genommen werden.

Um den Leser mit diesen Büchern ganz vertraut zu machen, und eine vollständige Uebersicht über den Stand der Bürgerschaft Ravensburgs in den erwähnten zerschiedenen ältern Perioden zu gewähren, soll hiernach der Namen-Inhalt jedes Buchs und der spätern Protokolle, in alphabetischer Reihen-Folge aufgezählt werden, doch mögen vorerst noch folgende Bemerkungen und historische Notizen Platz greifen.

1) In frühester Zeit (1324) bis in die dritte Periode (1550) wurde das Bürger-Recht nur je auf 5 Jahre angenommen; es mußte jeder Neurecipirte, bei der Aufnahme den Bürger-Eid schwören, und 1-, später 3- und bei gleichzeitiger Einkaufung in eine Zunft 5 Pfund Heller Aufnahms-Gebühr bezahlen, und schon damals war es Herkommen, zwey Bürgen für sich zu stellen: daß der Neuaufgenommene inner gedachter Zeit dem gemeinen Wesen nicht zur Last falle. — Waren die ersten 5 Jahre verflossen, so konnte das Bürger-Recht unter den nähmlichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre erworben werden, u. s. f.

---

*) Die, besonders im Alt-Würtemberg, jetzt noch blühenden Geschlechter: Molitor; Pistorius; Sartorius etc. verleiteten den Verf. anfänglich, die in obenerwähntem Buche vorkommenden Bezeichnungen: Molitor; Pistor; Sartor etc. ebenfalls für Eigennahmen zu halten, bis sich durch ihr häufigeres Vorkommen das Räthsel dahin löste, daß darunter das Gewerbe zu verstehen sey; Molitor: — Müller; Pistor: — Bäcker; Sartor: Schneider etc. —

2) Die, in das Bürger-Recht Aufzunehmenden, mußten freie Leute seyn, sie durften in keinem Leibeigenschafts- Lehens- oder andern, untergeordnetem Verbande, ja nicht einmal in einem, mit der Freiheit der Person wohl verträglichen, anderwärtigen Diensts-Verhältnisse stehen, aus welchem sie nicht völlig rein von aller Verbindlichkeit und Pflicht entlassen worden waren. So durfte z. B. — wie sich das alte Statut ausdrückt, — keiner „eines Andern unverrechneter Amtmann, oder nachjagender Vogtmann," seyn. — Auf den Fall einer Täuschung in diesen Beziehungen, wurde dem Aufzunehmenden zum Voraus der Verlust des Bürgerrechts und der Receptions-Gebühr, und Schuzlosigkeit in Hinsicht auf Person und Eigenthum angedroht. (S. erstes Kap.) Diese Bedingungen dehnten sich auch über das weibliche Geschlecht aus.

3) Jeder Neuaufzunehmende mußte „Harnisch und Gewöhr" haben, „wie ins Feld gehört, und das einem Rath gefalle." Das Nähmliche galt auch bei den Bürgers-Söhnen, „wenn sie wiben (heirathen) wollten," und keiner durfte Harnisch und Gewöhr verkaufen, „er wolt' es dann bessern," (durch Besseres ersetzen.)

Verpflanzen wir uns im Geiste in jene Zeit der Mannlichkeit und Wehrhaftigkeit der Städte-Bürger zurück, deren innere Verfassung erst aus den Gährungen ihres Zeit-Alters Vervollkommnung schöpfen, und Klarheit, Einfachheit und Festigkeit in allen ihren Theilen erringen mußte; — blicken wir auf den, aus ihren ersten bürgerlichen Einrichtungen hervorschimmernden Drang nach vernünftiger Freiheit, und nach eigener, zunächst auf Vertheidigung des heimischen Heerdes berechneter Kraft und Macht; vergleichen wir endlich mit diesen Regungen unserer Vorfahren noch den, sich unter denselben im Allgemeinen aussprechenden Sinn für Ehrbarkeit und Sitten-Ein-

falt, die Grundlagen aller ihrer Institutionen; so können wir nicht umhin, auch auf unsere Alten, jene tiefe Wahrheit geltend zu machen, welche aus dem Schlusse der, diesem Kapitel vorgesetzten, Strophen unsers unsterblichen Schillers hervorleuchtet:

„Doch der Mensch in ihrer Mitte
Soll sich an den Menschen reih'n,
Und allein durch seine Sitte
Kann er frey und mächtig seyn!"

Es folgen nun die Geschlechter-Namen nach Anleitung der erwähnten Bürger-Bücher, und nach den verschiedenen Perioden derselben, in alphabetischer Ordnung, wobei die bekannten Namen durchgängig mit erhöhter Schrift erscheinen, denjenigen aber, welche mit Zahlen bezeichnet sind, werden, als im Leben, Diensten und Aemtern, Kunst und Wissenschaft, oder in welch' innerer einer andern Beziehung, ausgezeichnet und verdient, besondere Noten gewidmet.

Auf Nennung der vorherigen Wohn-Orte muß Verzicht geleistet werden, da sie in den Bürger-Aufnahme-Büchern selbst, häufig nicht genannt sind; im Allgemeinen mag jedoch dießfalls die Bemerkung genügen, daß die meisten ältesten und spätern Einwanderungen und Niederlassungen, Theils aus den benachbarten Gauen, Theils aus Städten und Dörfern Süd-Teutschlands überhaupt, Statt gefunden haben.

I. Bürger-Aufnahms-Buch von 1324 bis 1436.

A.

Albrecht; Aigenmann, Alwank, Altertanz, Arns-

berg, Ankenreute, 1) Aicheler, Alber, Appenweiler, Apfelthürer; Aichelberg; Adler, Ammann, Abach, Auer, Auswang, Arnold.

B.

Banzer, Bischoff, Birk, Bergmann, Basler, Becherer, Bachmüller, Brem, Bind-den-Kübel; Bühler, Besser, Bibersee 2) Blum; Buchberg; Blest, Bürster, Bach, Blaser, Beutler, Bernhardt, Beck, Baldenhofer, Bäsler, Biedermann, Bendel, Boch, Buck, Bömerle, Brachsperg, Brassensberg, Brunner, Baier, Braitenbach, Brändle, Bräuchle, Bickenmoos, Berger, Bläppsch, Brock, 3) Benkhofer, Brückler, Birkenmaier, Besserer 4) (Conrad, v. Ulm) Berkmann, Bosch, Bäsenberg, Bodnegg, Bechtinger, Brandenburg, Boksblut.

C.

Cramer, Constanzer, Capitel, Cuntzel.

D.

Drachsel, Dietenberg, Diepoltshofer, Diethelm, Denzel, Döbele, Detz, Diestel, Draiger, Dietrich, Dorn, Dietenbach, Dräher.

E.

Eisenbach, Eßlinger, Essendorf (Conrad v., Ritter) Ebersberg, (Ritter) Eisenhut, Eggold, Esenhauser, Eberle, Engler, Eschay, Egerter, Ekart, Elsässer, Essendorf (Jo-

---

1) Heinrich von Ankenreuthe und Heinrich Arnsberg waren unter den Ersten des Patriciats.

2) Conrad Bibersee hat 1397 die Stiftungs-Urkunde des Patriciats mit unterzeichnet.

3) Ulrich Brock, war 1425 Stadt-Ammann.

4) v. Besserer kam 1429 ins Patriciat.

hann v., Abt zu Weingarten, und Convent) Edel (Oßwald, 1416) Egen, Egg, Eble, Eiselen, Evler.[5])

F.

Fare, Federle, Füge, Forster, Fronreuter, Frohnhofen (Ritter v.) Friedelsheim, Folber, Faßnacht, Führer, Füllsack, Fuchs, Furtmüller, Frener, Fridau, Feßler, Funk, Feierabend, Fleck, Frech, Frank, Fries.[6])

G.

Graf, Gomo, Gullart, Gutemann, Germain, Gerung, Gelderich, Goldegg, Göldner, Gruber, Gulden, Geng,[7]) Gumprecht, Goldschmid, Glogner, Gütler, Göring, Gebhart, Gast, Gaißhanser, Geist,[8]) Ganter, Gamb, Geiger, Gäßler[9]) Gasser, Gutbentz, Gesell, Götz, Grabmann, Grämlich, Groß.

H.

Huter, Holde, Halder (1383) Hübschle, Huber (1384) Hageler, Hagen, Hugele, Hundbiß,[10]) Hölzle,

---

5) Lezterer war unter den Patriciats-Aeltesten.

6) Im Jahr 1427 stiftete Hans Fries einen Weinberg in der Bannegg zu Gunsten des Hospitals, und einen andern ebendaselbst zu Gunsten U. L. F. Pfarrkirche, und des Frauen-Klosters.

7) Geng, Jodock, verfaßte die erste handschriftliche Chronick von Ravensburg, im XV. Jahrh.

8) Geist, Claus, und } haben die Stiftungs-Urkunde des Pa-
9) Gäßler, Lutz, } triciats, 1397 mit unterzeichnet.

10) Das Hundbißsche Geschlecht muß schon früher in R. verbürgert gewesen seyn, als das älteste Bürgerbuch beginnt, indem nach 1324 schon Hundbisse als Bürgen für andere Neuaufgenommene, vorkommen. Für ihr grosses Ansehen spricht der Umstand, daß schon 1344 rc. ein Friderich Hundbiß von Ravensburg Kaiserlicher Landvogt in Ober-Schwaben war (Wegelins hist. Ber. v. d. Landvogtey, I pag. 72.) und daß weit über 100 Jahre (von 136

(1383) Holbain,[11] Hohentann, Hinterofen; Hof, Hoher, Hagelstain, Hamberger; Haller, Halle, Haider, Heß; Hoßkirch, Huge, Häckler, Hösle, Häusler, Humbrechtsried, Hablizel (1377), Herrmann, Hornlingen, (Ritter v.) Haim, Habnit, Häfele, Hornstein, Hayge, Hösler, Hört, Hellbach, Hafner, Hillensohn, Hägelbach, Hahn, Heggbach, Hauenstein, Hungersberg, Heggle, Hellenbarter, Hunzenberg, Haug,[12] Haidenhofer (1418), Hagmaier, Höscher, Haslach, Hofer, Holl, Hundseil, Himmelmann, Hofmaier, Hug (1434)

J.

Ingenhardt, Imhof, Jerger, Jacob, Ilsung, Jungholz, Jung, Jos.

K.

Kübele, Keller, Klocker, Koch, Kölle, Kasteller, Kellmüntzer, Kempf, Kollroß (1336) Kröl, Knobloch, (1336)

---

bis 1508) die ersten Stellen, das Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, grossen Theils von Hundbissen bekleidet wurden; wie denn auch mehrere Hundbisse zu den Urvätern des Patriciats, und zu den freigebigsten Kirchenstiftern (s. unten) gehörten. Zu den Patriciats-Aeltesten gehören auch

11) Holbain, Frick (Friedr.) alt und jung, und Hans. Längere Zeit (1344 bis 1364 dann 1367 bis 1380) bekleideten Holbaine auch das Stadt-Ammann-Amt; doch hatte im Jahr 1359 Frick Holbain das Unglück, in einem Streit mit der Stadt, auf Erkenntniß mehrerer verbundener Städte-Abgeordneten, zu Ulm, seines Diensts als Stadt-Ammann entsetzt zu werden, weil derselbe, wie der Urtelbrief sich ausdrückt: „von ihrer Stadt und daraus besser wäre, denn bei ihnen.“ (s. II. Heft, S. 334). — Diese Schatten-Seite in der Genealogie der Holbaine, wird indessen dadurch wieder etwas aufgewogen, daß ein Frick Holbain im Jahr 1408 das sogenannte Seelhaus „zu Hülf alter, verlebter, presthafter, auch anderer armer Leute, stiftete! —

12) Hans Haug, Stadt-Ammann, 1414.

Küchlebach, Kantzacher, Knöpfler, Kästle, Käs, Kaltschmid, Kopf, Klotz; Klapper, Kopp, Kamerer, Kegel, Königsegg (Eberhardt v., Commenthur v. Altshausen) Königsegg (Ulrich, gesessen zu Wolpertswende), Kener, Kaufmann, Kohler, Knod, Koder, Kieser, Kupferschmid, Kling, Klaiber, Knopf, Kuhn, Keßler, Kügele, Kolb, Kaiser, Kärpf, Knüpfel, Kammerer, Krügle, Käßbohrer, Kramer, Kraft[13]) (1408), Krieger, Klöckler, Krachenfels, Klug, Kastner, Knäbel, Knosp, Klainer, Knittel, Kölbing, Kürnbach, Keltbach.

L.

Lech, Lutz, Lauterbronnen, Landammann, Lustner, Laimnau, Luitprecht, Lantz,[14]) Ledergerber, (1412) Lußmann, Löffler, Löchle, Lebsanft, Laufnegg, Landold, Lecker, Lentz, Lentzing, Lämmle, Löhle (1415), Leute, Linder (1427) Leutfried, Leutkircher.

M.

Messerschmid, Manzenhofer, Mansegg, Maier, Mülich, Mader, Mangold, Mädele, Meckenbeurer, Magenbuch, Mosheim, Mindelberg, (Seyfried v., Commenthur zu Altshausen, 1339.) Moser, Mühlebach, Molprechtshauser, Maiger, Maist[15]) Maurer, Möttelin[16]) (1375. 1437.)

---

13) Hans Kraft war unter den Erstlingen des Patriziats.

14) Laimnau, Luitprecht und Lantz gehörten zu den Gründern des Patriciats.

15) Friederich und Hans Maist, Gebrüder, stifteten 1344 in dem Hospital zu Ravensburg 1 Pfund 3 ß. pf. jährlich an die Siechen auszutheilen.

16) Möttelin, Hundbiß und Mumprat, zu ihrer Zeit die reichsten Bürger errichteten miteinander eine Handels-Gesellschaft. (Vergl. II. Heft S. 227.) Im Jahr 1445 stiftete Walter Möttelin eine neue Kapelle bei den Karmelitern, und 1461 stifteten die kaum gedachten Handels-Gesellschafter ebendaselbst eine weitere Ka-

Mannstock, Maienberg[17]), Merk (1376) Metzler, Melker, Mazenmüller, Moosherr, Mendler, Maig, Mutscheller, Meßner, Marquard, Manz, Morgemann, Molder, Medel, Mumprat[18]), Mock, Martin, Morgenstern, Motz, Mühlhauser, Moll, (1418.) Mörli (1421.) Mittelberg, Moosberg.

N.

Nors, Niggel, Nusser, Nabholz (1380) Neidegg[19]) Neff, Necker, Nestel.

O.

Oberhofer, Oelmaier, Oßwald, Oeder, Oberhain[20]), Offner, Ochsenwang, Obser, Oestenreich, Oedenhain.

P.

Potzenhauser, Pamader, Praßberg (Ritter v. 1341),

---

pelle, und dotirten solche mit dem grossen und kleinen Zehenten zu Markdorf. — An der Stelle der nachmaligen evangel. untern Kirche stand das Haus eines Möttelin, und das, in der Nähe, in der Stadt-Mauer befindliche Thor, (jezt der Pulver-Thurm) führte nach ihm den Namen Möttelins-Thor. — Der Reichthum der Möttelin hat — wie der der Fugger zu einem Sprichwort Anlaß gegeben, indem es von einem Prasser gewöhnlich hieß: „er thut, wie wenn er Möttelins Gut hätte!" — Obrigkeitliche Aemter bekleideten sie nicht. Unter den Patriciats-Aeltesten steht ein Frick Möttelin. —

17) Hans, Ulrich und Peter Maienberg gehören zu den Gründern des Patriciats. Im J. 1355 war Heinrich — und 1368 Wilhelm Maienberg Bürgermeister, und 1364 Wilhelm Maienberg Stadt-Ammann.

18) Ueber Mumprat s. oben.

19) Conrad v. Neidegg gehört zu den Stiftern des Patriciats. Von einem Neidegg wurde zu frommen Zwecken ein Beneficium gegründet, das, wie wohl mit andern Stiftungen combinirt, zu gleichen Zwecken noch jezt existirt.

20) Oberhain, ein Patriciats-Aeltester.

Pfleghaar, Pfeffermann, Petterscher, Pfister, Pfau, Palmer, Pfefferle, Pflüger, Pflug, Pfanner, Pfaff, Pfender, Paygern, Purst, Pfister[21]), Pfeiffer.

R.

Rietmaier, Riether, Ränderle, Rimmeler, Rurdorf, Richlisreuthe[22]), Rieser, Rudensweiler, Riet, Ritter, Röthenbach, Rittler, Rübschnitz, Riedle, Rückenbach, Ruf, Reiner, Roth, Ringg, Ranz, Restle, Roth [Hans von] Ronenberg, Rapp, Rotahuser, Rosenfels, Rüdel, Wilhelm v. Rosenharz, Ritter, Rümmbelli, Rotaknecht, Reich, Ruck, Rohrmoos.

S.

Scherb, Schwarz, Schorer, Steiner, Schapper, Steck, Seckler, Sycco, Stampf, Sailer, Sürg[23]) Sengwin, Steinhauser, Schuler, Simmeler, Schwäninger, Spengler, Schönau, Schön, Straub, Schmelz, Salzhauser, Schaller, Seyfried, Schönbrod, Stegen, Stetten, Schedler, Schazmann, Spannagel (Jac. 1355) Strasser, Salzmann, Stain, Schachenmüller, Säger, Siebenreuthe, Schiebenwagen, Spaltenstein, Stuben (Ulrich v.) Schacher, Sachs, Schindelbach, Schild, Schottler, Schnitzer (1375) Spieß, Sterk, Sontheim, Stuber[24]) Stächele, Schatz, Seitz, Stoll, Seltenreich, Schnell, Schweiger, Senner, (Heinrich, 1384) Schultner, Schichtenpflug, Sitzer, Schlaich, Sayger[25]) Specht, Strauß, Schreiber[26]), Schultheiß[27]) Sigg, Schlecht, Studach, Störchlin, Sattler, Stahlegg, Scheer, Schegg, Spindler, Schweitzer, Schelling, Stolz, Schaafmaier, Sälzle, Schürling, Segelbach[28]), Schilter[29]), Sigmarshofer, Sparhelblang, Streit-

---

21) Paygern, Purst und Pfister, unter den Patriciats-Stiftern.

22) Richlisreuthe unter den Stiftern des Patriciats.

23 bis 29) unterzeichneten die Gründungs-Urkunde des Patriciats.

herr, Schad, Sennbrod, Schellang (Jacob, 1420 [30]),) Stadler, Schlegel, Stüßling, Schölderle, Syrgenstein, Speidel, Ströbele, Späth, Seelmann, Spän, Schikler, Schindelin [31]), Segelbach und Stoß [32]).

T.

Tröstel, Tecker, Tagbret [33]) Türler, Thorwarth, Tobel, Trägler, Treu, Tautenhauser, Tischmacher, Troll, Tegen, Teschler, Tolling, Teuring, Tanner.

U.

Urrenberg, Uttendorf (Ulrich, Schenk von, 1363) Utzkofer, Ungemuth, Ungericht, Uebelhör, Unruhe, Ungleich, Unbescheiden *)

---

30) Noch bewahrt das Archiv zwey Urkunden von Kaiser Friederich III. nach deren erster, de Dato Frankfurth Sim. et. Jud. 1475 er seine Zufriedenheit mit den, ihm von den Ravensburgern geleisteten Diensten, mit der Weisung zu erkennen gibt; „namentlich Jacob Schellang den Hauptmann, welchem heim zu reiten erlaubt wird, von Stadt wegen empfohlen seyn zu lassen;" die andere Urkunde aber, de Dato Nördlingen, Allerheil. 1475 enthält die weitere Weisung: „den Hauptmann Jacob Schellang, welcher sich „in dem Krieg mit dem Herzog von Burgund ausge„zeichnet und sehr gearbeitet, empfohlen seyn zu lassen, und „da er sein Leben in Ruhe geniessen will, ihn mit „Aemtern nit zu beladen!"

31) Schindelin von Unterraitnau, unter den Patriciats-Aeltesten.

32) Johann Segelbach war 1406, und Nicol. Stoß 1413 Bürgermeister.

33) Tagbret; ein beliebter Maler.

*) Ob die Führer der 6 lezten Namen wirklich solche „Unholde" waren, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, wer jedoch an ihrer Aechtheit zweifelt kann sich aus der, im Archiv aufbewahrten Quelle von der Wahrheit überzeugen. Ungemuth war zu allem hin 1366 Bürgermeister.

V.

Vonhaus, Vielgut, Vogel, Volkart, Vogler, Velber, Väßler, Vaihinger, Vogelsang, Veß, Venenberg, Varti[34].

W.

Wanner, Wägele, Weber, Wolf (Bäcker 1330) Weinzieher, Wieland, Weißhaar, Wiederhaar, Wern, Wäkerle, Wäler, Wolfegger[35]), Wolfsberg, Wildemann[36]), Waltram, Witzigmann, Wucherer (1363) Weißhaupt, Wocher, Wachinger, Wassermann, Wels, Werdenberg[37]) (Albrecht v. Landvogt in Schwaben 1382) Weber[38]), Wagner, Walcher, Welti, Widmer, Wernher, Warthauser, Wesler, Wollschlager, Wikhauser, Wüst, Wißland, Wachter, Wirth[39]), Weissenau (Abt Johann, u. Convent, 1429) Widmann[40]) (1432) Weissenrieth, Wieslich[41]) Wiel und Wiß.[42])

Z.

Zettelmann, Ziegler, Zieggeler, Zwick, Zeltmeister, Zürcher[43]) Zeller, Zinstag (1363) Zaner, Zipperle, Zieger, Zwifel, Zipfel, Zwik, Zobel, Zinser.

II. Bürger-Aufnahms-Buch von 1437 bis 1549.

A.

Aichenler (Aicheler? 1460.) Arer, Aepplin, Albrecht

---

34) die beiden Letzten gehörten zu den Patriciats-Aeltesten.

Von 35 bis 42 waren alle unter den Patriciats-Aeltesten, überdieß 35) ein Wolfegger Johann, 1359 u. 1398. — 38) Weber, Heinrich, 1380 und 39) Wirth, Conrad, 1397 und 1401 Bürgermeister; dann ad 38) Weber, Heinrich, 1386 Stadt-Ammann.

43) Zürcher, Herrmann und Hans, Patriciats-Aelteste; Zürcher Johann, 1421 Bürgermeister.

(Hans, 1473) App, Adler, Abler, Auberlen (1482) Ammann, Aberell, Abertshuser (Appenzauser? 1499) Aebtlin, Abt, Ankenreuthe[1]) (Clemens, 1511), Aicheler (Hans, Müller 1515), Adelgaiß.

B.

Bischoff, Billenstein, Berlinger (1439) Biegger (e. a.) Buchs, Büchsel, Brandeis, Buk, Bader, Bühler, Broch, Burt (1448), Bußnang, Bürer, Blaßhart, Binder, Blind, Bentelen, Börner (Leonhard, 1456), Bannwarth, Blaicher, Baldenhofer, Blumer, Bisel, Bächle, Brüchle, Burg, Burkard, Bosch, Blank, Bregenzer, Besetzer, Badstuber, Butz, Brachsperger, Bach, Bachmetz, Baldauf, Bentz, Böglin, Buffler, Behem, Biggel, Bantrion, Bubisch, Brunner, Bech, Bendel, Branz, Bernhard, Bast, Bittel, Brander, Breisacher[2]) Brendlin, Buttenmüller, Bildhauer, Bürlin, Baumann, Bunzlin, Bös, Bücklin[3]), Büchelen, Boneta, Boler, Burger, Bubhans, Berlin, Bucher (1497), Blum (1498) Brielmaier (Peter 1500, Wilhelm 1548), Brunst, Bletz, Buchner, Bappelin, Blattner, Bottlin, Bürgiß[4]), Bodenmüller, Besserer[5]), Brieler, Briem, Bidermann, Buder (Johann, Steinhauer, 1522), Bauknecht, Breyer (Conrad, Müller, 1529) Briegel, Bender, Butz, Burch, Bunkhofen, (Ludwig v., 1545.)

---

1) Im Jahr 1531 war ein Clemens Ankenreuthe Stadt-Ammann, und von 1541 bis 1551 Einer gleichen Nahmens, Bürgermeister. Im Jahr 1448 stiftete ein Clemens Ankenreuthe eine Pfrund und ewige Messe in U. L. F. Pfarrkirche.

Von 2—5 waren sämmtliche im Patriziat, sodann bekleideten 1451 ein Heinrich Besserer, 1454 Johann Bücklin, 1521 und 1524 wiederum ein Heinrich Besserer das Bürgermeister-, dann 1505 und 1515 gleichfalls ein Heinrich Besserer das Stadt-Ammann-Amt.

C.

Cuntzmann, Caplan, Closerhanns, Croaria [6])

D.

Draier, Dieterich, Dorrenberg, Dorner (Michael, Becker 1475, Baltasar, Seckler 1528), Duler, Dischinger, Daniel, Dorn (Andr. 1504.)

E.

Erlach, Eggler, Embritz, Egg, Essich, Ernst, Einsiedler, Eberlen, Ebenrieder, Ebertz, Ebinger, (Baron von der Burg) Egghardt, Eiselin, Ebensang, Ehinger, Ehmann, Eisenhut, Eggstein, Endraß, Eisenbart, Eggberger, Erb, (Jacob 1540.)

F.

Frauendienst, Fleck, Frey, Fügle (1440) Fries, Finker, Frank, Faber [7]) Funkenhauser, Fribolt, Frikle, Flamm, Füssinger, Frauenhanns, Falker, Fricker, Felwer (Felber? 1499) Felzmaier, Funk (1505), Fleiner, Frick, Fluck, Flaischer, Funkel.

G.

Gelderich [8]) (1436. 1448. 1507.) Geber, Ganz, Gürtel, Groß, Gremlich, Glanz, Gullmann, Gilg, Gut, Gudermann, (Gutermann? 1467) Gailer, Gerstlocher, Götz (1469) Grüninger, Gersthalm, Gay, Gienger, Gewinner, Gaist, Gremling, Grimm, Gantner, Gastmei-

---

6) Letzterer war 1484 im Patriziat.

7) Das Stadt-Ammann-Amt versahen: 1444 Franz Faber, dann 1447 und 1454 Hans Faber.

8) Von 1472 bis 1481, dann von 1507 bis 1520, ferner von 1524 bis 1564 bekleideten die Gelderiche (Conrad, Johann und Jacob) das Bürgermeister- dann 1465 bis 1469 und 1529 bis 1531 das Stadt-Ammann-Amt.

ster, Griesmaier, Euler, Gass, Gäßler[9]) Gräß, Gradmann (Christoph 1472), Gieser, Germann, Galster, Gänsler, Glaser, Günter, Gäbelin, Grafenberger.

H.

Harbrecht, Häl, Heinzel[10]) Hundbiß[11]) (1467. 1477. 1499), Has, Huber, Hütt, Hübschlin[12]) Hägelin, Hillmaier, Hußler, Himberger, Hildebrand, Hagebach, Hecher, Hohnegg, Hopfenbach, Holl, Hänsler, Hümmel, Häfelin, Hautinger, Herzog, Haubenschmid, Holzherr, Hennhofer, Haugg, Hättler, Hofmann, (Hans 1464, Jörg 1494, Conrad 1511, Cyriakus 1518), Haintzel, Hertenstein (1477), Hund (s. a.) Huber (1478) Herrmann (Ulrich 1479) Hadwang, Hüpplin, Hungersberg, Häberlen (Bartholomä 1481. Simon, 1490. Oßwald, 1537), Herrgottsfelder, Hutzlenbrand, Hüblin (1484) Hüglin, Heilig, Hug (1489) Huter, Haillos, Hummelberg[13]), Hopping, Heilmann, Hertfelder, Herb (1505), Hofbeck, Haller (Conrad, 1506. Michael, 1521), Hofstetter, Hopp, Hummler, Hablitzel (Hans, Martin

9) Lutz Gäßler war 1438 ebenfalls Stadt-Ammann.

10) Hans Heinzel war unter den Gründern des Patriziats.

11) Wie überhaupt die Hundbisse unter Ravensburgs Bewohnern dieser und früherer Zeit durch vieljährige Bekleidung der ersten öffentlichen Aemter und Stellen, und durch ihr Einfluß reiches Wirken besonders hervorragten, so zeichneten sie sich auch durch den christlich-frommen und werkthätigen Sinn aus, der sich in jenen Tagen vorzüglich in kirchlichen Stiftungen beurkundete, und in dieser Beziehung verdient Bürgermeister Hans Hundbiß, mit Recht die ehrenvollste Erwähnung. Die spezielle Aufzählung seiner Kirchen-Stiftungen folgt s. 3. unter der Abhandlung des Kirchen- und Schulwesens hiesiger Stadt.

12) Johann Hübschlin war 1492 und 1508 Bürgermeister.

13) Im Jahr 1542, haben die Hummelberger einen Platz zu Erweiterung des Gottes-Akkers erkauft.

und Peter, Hauptmann Hablitzels sel. Söhne, 1520), Heß, Haslach, Häckler, Haid, Hasel (Jörg, 1544), Honberger, Hünlin.

J.

Jaggberg; Jäck.

K.

Kerler, Klub, Koch, Kilemayer, Keck, Kiffhaber, Klainer, Kempf, Kempter (1444), Kaiser, Keltbach, Kürn, Kläsel, Kübler, Knittel, Klubenschedel, Kraupner, Kümmerle, Kantengießer, Kochlöffel (Ludwig, 1461), Käser, Kramer, Karthauser, Keckbrunner, Klingenberg, Kleck, Klotz, Kleb, Klenk, Knöpflin, Keßler, Knörs, Keller, Krayer, Kröttlin, Kuhn, Kratzer, Klingler, Kürschner, Knopf, Kröl, Klein, Krus (Kraus? Conrad, 1491), Knechthanns, Krug, Kopf, Klocker, Küßlin, Kurz, Kugel, Keltenofen[14]), Kolb, Kempfler, Kegel, Krüglin, Krächlin, Kellenriether, Kaufmann (1543) Klauber, Kraus (Blasius, 1547) Karrer, Katzmaier.

L.

Lanz (Heinrich, Priester 1436) v. Landau zu Blumenberg, Ritter[15]), Lutz, Landtmann, Lederler, List, Lang (1450) Löhle (1463, 1527, 1547), Leser, Lindenlaub, Licht, Laimnauer, Lemp, Löbrer, Lipp (1495) Locher (1507) Lehner, Linder (1527) Löw.

M.

Müller, Maier, Maienberg, Märk (1440) Meckenbeurer, Morgen, Möttelin (1443, 1448) Mauler, Manger, Mühlwerk, Mietinger, Manz (1449) Meßner, Mezler, Mesenmoser, Molk, Markstaller, Mägerle, Mursch,

---

14) Keltenofen, ein geschickter Bildhauer.
15) v. Landau, war 1447 Patrizier dahier.

Musch, Mannach, Mentelin, Megg, Mäbersch, Moos-haim [16]), (Matthäus v. 1479) Mörlin (1483. 1497. 1547), Mertz (1485) Motter, Miedbain, Moll (Joh. 1490, Conr. 1496), Markhölzlin, Molfenter, Mundprat [17]) Mutner, Mosch, Mang, Maierhofer, Mädler, Mauser, Mittag, Musserlin, Mösch, Motsch, Memminger, Mangold, Mottenhauser, Meinunger.

N.

Näggel, Neidegg [18]) (1449. 1499. 1500. 1514), Neff, Nusser, Nabholz (Hans, Mezger, 1470. Michael, 1511. Paul, Uhrmacher 1521), Nidlinger, Nagengast, Nidhart, Nuber, Nachtanner, Nuberg, Nepf.

O.

Ortlieb (Cuntz von Wollmershofen, 1437) Odenhaim, Oberkeller, Oßwald, Oelschlager, Ostertag, Oerdlinger.

P.

Pfanner, Payer, Pfleeghaar, Pfeiffer, Pfau, Pfannenstiel, Pfister.

R.

Rieser, Rheinegg, Röchlin, Ritter, Ray, Rothenhäusler (Claus und Jos, 1446), Rümbellin, Rösler, Ruf, Resch (Hans, Schmid, 1459 und Hans, Kartenmacher 1533) Riedel (Riedle? Ulrich und Hans, 1464.) Rieger, Rott, Rützenberg, Renger, Rietmüller, Redlich, Roth (Conrad v.) Rentzmoser, Reich, Rudhart (Hans,

---

6) Mooshaim kam 1484 ins Patriziat, und ein Paul v. Mooshaim war 1513 Stadt-Ammann.

7) v. Mundprat, Patrizier 1507.

18) Im Jahr 1507 war ein Johann — 1521 ein Andreas, und 1524 u. 1552 wieder ein Johann v. Neidegg Bürgermeister.

Scherer, 1481, Stoffel, Metzger, 1502), Rittler, Renbold, Rohrmoos, Reck (Hans, Metzger, 1495), Raufeisen, Rickhardt, Reichlin[19]) (v. Meldegg, Jakob, 1549.) Rapp.

S.

Schölderlen, Sigg, Stainbrecher, Spiddelin, Schwarz, Stuben, Sorg, Schmid, Striegel, Schöpperlin, Seyfried, Schumacher, Seltenreich, Strohmaier, Stengelin, Schatz, Scherb, Spåt, Schenk, Sträler, Spitzschwert, Sattler, Schnetz, Schübel (Conrad, Hans, Michael und Ulrich, 1446) Sälzle, Schrag, Seger, Stoppel, Sürg[20]) Sulger, Stöcklin, Schad[21]), Scholl, Schilling, Siegrist, Schleifeisen, Schedler, Schimpf, Schmäh, Saladin, Salat, Schwäblin, Steppsel, Senner (Hans 1464) Stubach (Staudacher? 1464) Strölin, Stächelin, Schindelin[22]), Scherer, Staller, Schroffenstein, Schlegel, Schelling, Spiegel, Spies, Stockwiser, Sommer (Hans, 1473), Stauder, Sättelin, Schenkeisen, Schwal, Specker, Schnetzeisen, Specht (Peter, 1477), Strifflin, Surreisen, Schummel, Schlessinger, Schorpp, Sigel, Staberger, Senn, (Hans, 1478), Spannagel (Peter, 1480) Stölzlin, Schnegg, Spen, Schnitzer[23]), Stöb, Schüsselin, Schlesfolt, Stor, Stotz, Stadler, Sachs, Sontheim[24]) Sprenger, Sigler, Schott, Sporer, Striedacher, (Hans, 1489) Schraitz, Span, Sonthofer, Schmid, Sonntag,

---

19) wurde 1527 ins Patriziat aufgenommen.

20) Sürg v. Syrgenstein, Stadt-Ammann 1432, 1445.

21) Schad v. Mittelbiberach, Patrizier 1552.

22) Schindelin, Stadt-Ammänner, und zwar: Johann, 1421. Paul, 1431. 1439. Christoph, 1477. 1497. Johann, 1522. Bürgermeister: Johann Sch. 1532.

23) Schnitzer, Peter, Bürgermstr. 1481.

24) Sontheim, Claus v. Patr. und Stadt-Ammann, 1481.

Schalk, Sutter, Stett, Signer, Sturzel, Schick, Schnell, Schaber, Schech, Schnegg, Stammler, Schillinger, Strael, Schellang[25]), v. Steinhaus[26]), Streicher, Scheufelin, Schürnbrand, (Ludwig, 1529) Stecker, Schnabel, Stelzer, Sturm, Sirt, Scheffler, Stump, Spenlin, Schreiber, Schellenberg, Stör.

T.

Tischmacher, Tod, Tolling, Troll, Tingler, Tötscheler, Tösch, Thon, Täschler[27]) Tobelmüller, Thorwart, Trächsel, Taffler, Trapp.

U.

Unger, Unterloher, Utt, Ulm-Erbach[28]) Ungemuth, Ulmer, Ungericht.

V.

Vögele, Vielmaier, Vater, Vogt, Vellwer (Felber? 1447. 1447) Vischer, Vogelwaid, Vogler, Vencher, Vogtmann, Vochetzer; Ver (Fehr? 1491) Vogel, Vyol, Vettel, Veser, Volland v. Vollandsegg[29])

W.

Weber[30]) (Thomas, 1442) Wanner, Wiesensteiger, Widmer, Wetzel (1449) Walch, Weissenbach, Weiß, Werner, Wälz, Wilhalm, Wernher, Weißland, Wagner, Wizigmann, Widemann, Widmann (Christoph, Apotheker 1527. Sebastian, Schreiner 1525), Welling, Wyher, Wägelin, Wannenmacher, Walthuber, Wirlam, Wiglin, Weisse-

25) Schellang, Patr. 1484. — Stadtammann: Jacob, 1498. Werner, 1532.

26) v. Steinhaus, Patr. 1508.

27) Täschler v., Patrizier 1481.

28) Patrizier 1517.

29) Letzterer Patrizier, 1527.

30) Weber, Johann, Stadt-Ammänner 1440. 1451. 1472.

nau (Abt und convent, v. 1476) Waldvogel (Gebhart; 1477), Wölfle, Wiggenhauser (Veit, 1477) Wäkerlin, Weiler, Wittschnabel, Walter, Wochner (Conrad, 1495) Wern, Wolfhart, Wagner, Weichsler, Wittler, Wiser, Waldner, Weissenriedter.

Z.

Zeller (1447) Zürcher, Zapf, Zandel, Ziegelmüller, Zender, Zille, Zeh, Zunberger, Zelt.

III. Bürger-Aufnahms-Buch von 1550 bis 1670.

A.

Adelgaiß, Apfelthürer, Abeck[1]; Abt, Adler, Allgäuer, Ankenreuthe[2]) Atzenhofer (1586) Auer, Appenbühel, Ammann; Albrecht, (Baltasar, Bäcker 1631) Archer, Arnold.

B.

Bauernhaß, Broch, Brielmaier, Berenweiler, Bregenzer, Birk, Bittrolf, Brendlin, Brinmaier, Braun, Baur, Bader, Beutelschieß, Bürster, Burgau[3]) (Hans Jacob von, 1566), Beutler, Brucker, Beck, Beinhardt; Burkhart, Brodmann (Hans, 1585) Bär; Branz; Bautz (1593) Biedermann, Bösch, Buggenmoos, Buchmann, Blatz, Biegger, Blaicher, Beer, Buel, Blücklin, Buchmüller,

---

1) Abeck von Schwandegg, 1571 im Patriziat; Adrian von Abeck, Bürgermstr. 1585.

2) Ankenreuthe, Anton, 1575 Stadt-Ammann.

3) Burgau, v. Patr. 1566.

uckschlegel, Baiermaier, Besserer[4]), Brandt, Betz[5]), ugger, Blank, Blöck[6]) Bichele, Bentelin, Blaser, Bottg, Bayer, Bracholb, Binger, Buffler, Blum (Matthäus 50) Börner (Melchior, Cornet und Adjutant unterm af Carl Moritz Löwenhaupt'schen Regiment, 1650) Bik, Boner, Bodensdorfer, Berger, Beucht[7]) (Daniel, 52) Bopp, Baldauf, Bendel[8]) Bucher, Barth, Bränd, Braitensteig.

C.

Kommen in dieser Periode keine Geschlechter vor.

D.

Dotzmann; Dorner (Ottmar, Beker, 1614. Da, Pappierer, 1621) Döbelin, Dögel, Deinsler, Döber, ier, Dorn (Hans, Buchbinder, 1617) Dressel (Mat s, 1618. Jacob, Rebmann, 1620) Deschler, Daiß, uring[9]) (Nicolaus 1625. Johann Matthäus, 1661) aber, Dillmann, Daißer, Danner, Dobler (1646) rleber, Deckinger.

---

4) Besserer, v. Joachim, Bürgermstr. 1613. 1625. 1629. 1649, 1650.

5) Betz, Ulrich v. 1625 Stadt-Ammann; 1627 im Patriziat.

6) Blöck, v. 1655 im Patriziat.

7) Beucht, Daniel, ein guter Maler.

8) Bendel, Johann, des grossen Raths, war merkwürdig einen Bart, der von der Unter-Lippe bis auf den Unter-Leib anzen Vorder Körper — dann vom Unterleib, in zwei Latheilst, beide Kniee völlig überdeckte. Er starb 1676, 84 J. alt.

9) Deuring, Nicolaus, war 1636 u. 1658 Bürgermeister, 649 Stadtammann. Johann Matthäus v. Deuring beklei 1666 das Stadt-Ammann- und 1674 das Bürgermei Amt; auch waren die v. Deuring zu Mittelweiherburg 27 schon Mitglieder des Patriziats.

E.

Erbisser, Eisenbach, Eßlinger, Edel (Peter, 1559. Michael, Bäcker, 1615), Eberlin, Eiselin, Eysen, Elgaß, Egg, Erb (Hans, Rebmann, 1619) Ehrhardt (Hans, 1622), Epplin, Endriß, Ehrle, Egloff, Egger, Ehinger.

F.

Faber[10]; Fügle, Föringer, Fels, Frörer, Frey, Farrentrapp, Fürer; Fencher, Fölk, Frauendienst, Fiegel[11]) Forster, Fleck.

G.

Gilg, Güßler, Gräffer, Geßler, Gayer, Gay, Grübler, Geißler, Gsell, Geng, Gürtel, Goldbach, Gradmann (1563)*), Geiger, Großmann, Ganter, Gropp, Gall[12]) (Ludwig v. 1621), Grubermann[13]), Garster, Geist von Wildegg[14]), Gäbelin, Gnant, Gutmann, Graßendter[15] (Georg, 1645), Greß, Grimmel, Gerber, Gößwein, Gundelfinger, Graf.

H.

Hiller, Hailger, Hörburger, Hauser, Haini, Höfele, Haim, Härnig, Hindelang, Hagen, Haßlander, Hütle[16])

---

10) Burkhardt Faber v. Randegg, Bürgermeister, 1551.

11) Fiegel, lat. Schullehrer.

*) Ueber „Gradmann" f. Anhang Nr. 3

12) Ein Joh. Ludwig v. Gall war 1658 Stadtammann, und 1661 Bürgermeister. Letztere Stelle vertrat 1666 auch ein Joh. Michael, und 1695 ein Joh. Andreas v. Gall. Uebrigens kommen die Gall v. Hochstraß schon 1627 im Patriziat vor. Auch waren 1664 Joh. Michael, und 1690 Andreas v. Gall, Stadt-Ammänner.

13) Grubermann, Lorenz, Med. Dr.

14) Geist v. Wildegg, 1627 Patr. 1661 Stadt-Ammann.

15) Grasendter, Georg, Bildhauer.

16) Hans Hütle war Glas-Maler.

(Hans, 1569), Hensel, Herz, Huber, Hoheneker, Heütsch, Heckelbach, Herbrot, Hörnler, Häfeler, Hertenstein (1579), Hyruß[17]) Haller (1583), Honberger, Habler, Hölzle (1587), Hinderofen[18]), Häberlen (Oßwald, 1594) Harzer, Hengge; Hablitzel (Hans, 1598) Haug, Heuglin, Hegger, Häring, Herzog, Humberger, Herden, Haller (1612), Hag (e. a.) Hafner, Hornung, Halder (Michael, 1613) Hauser, Handel, Heiß[19]), Hoher, Hützel, Hundt, Hummelberg[20]), Herm, Hörmann, Hebner, Heckel, Hützler, Hubmaier, Hänsel, Haimann, Heidenhofer[21]), Holzing[22]) v., Helmling[23]).

J.

Imthurn, Jordan (Hans, 1569. Joachim, Barbierer, 1611) Judas, Jos, Jehle (Jacob, Rebmann 1618, Michael, Rebm. 1626), Junker.

K.

Kupfer, Keller, Küchle, Kehris, Kenzler, Käfel, Keßler, Kolleffel[24]), Kutter (Jacob, v. Albis bei Kempten, (1565)*), Kröttle, Köberlen (1579), Kollroß (1581), Kaltschmid, Koch, Kapfer, Kögel, Knecht, Krug, Kramer, Khun, Kleinbrod, Kranzegger, Kuentzlen, Knapp, Käs, Kempter, Korrade, Keppeler, Kälin, Krafft[25])

---

17) Hyruß v. Honburg, 1584 Patr., Andreas H. 1629, 1636. 1649 Bürgermstr.

18) Hinderofen v. Multen, 1565 im Patr.

19) Heiß, Martin, 1624 Syndicus.

20) Hummelberg, Hauptmann, und 1640 Patr.

21) Heidenhofer, Ulrich, 1649 Bürgermeister.

22) Holzing v., 1669 im Patr.

23) Helmling, 1670 Med. Dr.

24) Kolleffel, Ludwig und Joh., Stadt-Ammänner, 1561. 1592. 1644. — Johann K., BürgerMstr. 1605. 1611. — Joh. Jak. v. K. 1658 im Patriziat, und 1660 BürgerMstr.

*) Ueber „Kutter" s. Anhang Nr. 3.

25) Krafft, Anton, 1617 Schullehrer.

Krenkel, Kürsner, Kesenheimer (1620), Karrer, Kreyel, Küngeter, Kübele (1627), Kegel, Kolb, Kalb, Kissau, König, Krätz, Klenker, Knoll, Künlin, Kleinhäusel, Kornmesser, Kleineder, Kraus.

L.

Lochmüller, Löw, Lipp, Lupperger, Löli, Lang, Lächler, Lentz, Lamp, Langenbach, Labhart, Lauterer, Linder (1588) Lanz, (Adam, 1589, Ulrich, Müller, 1622) Lebzelter, Lauber, Lohrmann, Lochmaier, Landenberger, Lochmüller, Luppin[26]), Löhle (Jerg, Weber, 1614), Laminit, Leublin, Lex, Lux, Lammer, Lindner, Langenmantel[27]), Ledergerber (Hß. Jac. 1670).

M.

Mayer, Möhrlin (Jerg, 1553. Thomas, 1561. Adam, 1567. Conrad, 1571. Jörg 1591.) Marquart, Meisterhanns, Müller, Meister, Michael, Martin, Maler, Mittler, Mägerlin, Maurer, Mock[28]), Mangold, Moyses, Moosbruker, Merz (1587), Mauser, Minderlin, Märtlin, Morell, Moschking, Maienberg, Merkel, (Georg, v. Augsburg 1640) Mieser[29]), Meichtelin, Mantz, Merk (Barthol. 1614. Jacob 1627. Johann 1658), Moritz, Maier[30]) (Sebast. 1622), Mosherr, Merz (Adam, Rebm. 1652), Markus, Muschgay, Möslin, Menner, Matto, Mazenmüller.

---

26) Luppin v., 1608 im Patriziat.

27) Langenmantel, v., 1669 ebenso.

28) Mock, Conrad, 1564 Stadt-Ammann, 1578 Bürgermeister; Michael M. Bürgermstr 1600, 1605, 1611 u. 1613.

29) Mieser, David, (1608 ꝛc.) ein vorzüglicher Maler. Von ihm hat sich das, vor 3 Jahren erst von Hrn. Maler v. Herrich restaurirte, auf dem Rathhause aufbewahrte schöne Gemählde, die Stadt Ravensburg, nebst hohem Jurisdictions-Bezirke in Vogel-Perspective, darstellend, vom Jahr 1625 her, noch erhalten.

30) Maier, Sebastian, lat. Schullehrer.

N.

Nabholz (Hans, 1561. Christian, 1567. Moritz, 1606.) Nördlinger, Nüßlin, Neuburg, Notz, Neiß, Neuberger.

O.

Ott, Ortschneider, Obser, Oehlenschlager[31]. Oechslin.

P.

Pullmaier, Pfister, Precht[32]) (Franz Marx v. 1651) Posch, Payer.

R.

Raal, Roth, Rietmann, Röck, Raufeisen, Raumüller, Raumer, Rist, Reichlin[33]), (Jacob v. Meldegg, 1563), Rief, Ruß, Roth v. Schreckenstein[34]) (Hieronymus, 1568. Hieronymus und Paulus, 1600), Rächle; Resch (Conrad, 1574; Tobias, von Ulm, 1655), Rieter, Riedle (Augustin, 1584. Melchior, 1589), Rimmelin (e. a.) Raiser, Rupflin, Rantz, Rauch, Rieger, Raulin, Restler, Rüst, Rundel, Rebhuhn, Rembold[35]), Ruef, Reuter.

S.

Schellhorn, Sutter, Symon, Schrobel, Scherer, Schin-

---

31) Patrizier 1565 und Bürgermeister 1569.

32) Die Precht v. Hochwarth kamen 1652 ins Patriziat.

33) Die Reichlin v. Meldegg kommen schon 1527 im Patriziat vor, s. oben. Im Jahr 1566 war Jacob v. R. Bürgermeister, ebenso, 1592 Sigmund v. R.

34) Anno 1574 traten die Roth v. Schreckenstein ins Patriziat. Anno 1605 war ein Hieronymus v. R. und in den Jahren 1611, 1613, 1625 und 1629 ein Paul v. R. Bürgermstr.

35) Lucas Rembold, kam 1650 als Kunstführer (Kunsthändler) und Kupferstecher, von Augsburg hieher.

delin[36]), Stürzel, Schellang[37]), Straub, Stidelin, Schultheiß[38]), Schmid, Sik, Sattler[39]), Sorg, Schatz[40]), Sonntag, Schnell, Seger, Schreier, Schlapperitz[41]), Schelling, Schiesser, Specht (1579), Striebacher (1579), Stimplen, Sauter (Hans, 1580), Schumacher, Stegmaier, Seif, Spon (Michael 1587), Sprintz (1591), Schäler, Sterk, Steinhauser, Senner (David, 1600), Spannagel (1601), Schikner, Schweitzer; Schwab, Supp, Schneider, Sturm, Schibel (Martin, 1614), Schinenberger, Schellenberg[42]), Schlöpf, Sommer (Andr. 1618), Schlachter (Martin 1619), Sperlin[43]), Spieß, Staubacher (Martin 1622), Strempfel, Schröter[44]), Sigg, Schelle, Stebenhaber[45]), Stecher, Scherb, Schley, Saur, Schürmer, Stör, Schneeberger, Singer, Sorer, Soller, Scheitterlin, Sprentzel, Schwägler, Sichelbain[46]), Stuzenberger, Schegg.

T.

Tafinger[47]) (Christoph, 1631), Töbelin, Träber,

---

36) Von 1564 bis 1592 war unter dreyen, immer ein Philipp Schindelin Bürgermeister.

37) Werner Schellang 1551 Bürgermeister.

38) Ebenso bekleidete von 1578 bis 1600 immer ein Philipp Schultheiß dieses Amt.

39) Sattler, v., Patr. i. J. 1565.

40) Die Schatz v. Liebenfeld kommen 1664 im Patr. vor.

41) Ludwig Schlapperitz, Arzt, (1680), von ihm ist die zweite handschriftliche Chronik von Ravensburg bekannt.

42) Die Schellenberg v. Heimberg kamen 1615 ins Patr.

43) Sperlin, Ev. Organist, 1630.

44) Schröter, Joh., war zur nähmlichen Zeit Buchdrucker.

45) Stebenhaber v. Hezlinshofen, Patrizier, 1632.

46) Sichelbain, Maler, 1650.

47) Ersterer war Stadtschreiber. Ein Christoph Clemens Tafinger war 1649 Ev. Stadt-Ammann, und 1667 Ev. Bürgermstr. Ins Patriziat kamen die v. T. 1669.

Teuber, Trollmann, Tünßer, Teschler[48]), Thalbrücher.

U.

Ulm, Uelin, Ulrich.

V.

Vogelsang, Viol, Volland von Vollandsegg[49]), (Leibfried, 1566. Hans Melchior, 1572. Hans Ehrhardt 1573. Hans Joachim, 1575. Philipp, 1591. Christoph, 1606), Vischmann, Vischer, Voitt, Vogt, Veeser.

W.

Wucherer (Jörg, 1551), Wochner, Wilbach, Wägele, Wünzerle, Wagner, Wolfurtsperger, Wachter, Wiedorfer, Wengle, Weiß[50]), Winkler, Welser v.[51]), Wiest, Wittigken, Weissenhofer, Wern, Waldensberg, Wolf (1608) Weitbrecht, Walser, Wonlich, Wolfart, Widenmann, Wakker (Ludwig, 1654), Wielat (Stephan, 1655), Wellauer, Wilhelm, Wetterwald, Widenbaur, Wohler.

Z.

Zeiler (Andreas 1559), Zart; Zürn, Zembrod, Zech, Zarlin.

---

48) Die v. Teschler kamen schon 1481 ins Patriziat, s. ob: Joachim v. T. war Bürgermeister 1564, 1566 und 1569, deßgl. Paul v. T. 1600.

49) Volland rc. kommen schon 1527 im Patriziat vor, siehe oben. Das Stadt-Ammann-Amt bekleideten: Leibfried, 1578. Joh. Philipp, 1605. Joh. Ludwig, 1617. Philipp Ludwig, 1667.

50) Weiß, David, kam 1572 als Maler von Memmingen hierher.

51) Welser v. Zimmerberg, Patrizier, 1574.

Für den Zeit-Raum

von 1670 bis 1800*)

mußten, in Ermanglung fortlaufender Bürger-Aufnahms-Verzeichnisse, die Raths-Protokolle zu Hülfe genommen werden, wobey jedoch zu bedauern ist, daß viele derselben bisher entweder gar nicht, oder nur sehr mangelhaft indicirt waren, welcher Mangel besonders hinsichtlich der Bürger-Aufnahmen sehr fühlbar erschien. Auf Vollständigkeit kann daher in dieser Periode für den vorliegenden Zweck nicht gerechnet werden; doch hat Verfasser das beruhigende Bewußtseyn, auch für diesen Zeit-Raum die Materialien so getreu benützt zu haben, als sie sich nur immer benützen liessen. Ueber Manches, das ihm erheblich schien, mußte er bei seinem Aufenthalte zu Leutkirch erst mehrseitige Correspondenzen eröffnen, auf welchem Wege er von theilnehmenden Freunden des Guten noch manche wissenswürdige Notiz empfieng, während Andere seine Bitten — mündlichen und schriftlichen Anbringens unerachtet — unberücksichtigt ließen!

An neu aufgenommenen Bürgern liessen sich in diesem Zeit-Raume wahrnehmen, wie folgt:

A.

Aicher; Arnegger.

B.

Braunendal, v.[1]), Bamberger, Beck, v.[2]), Belk

*) Die Bürger-Aufnahmen und, Beziehungsweise, Ein- und Auswanderungen der verflossenen drey Decennien dieses Jahrhunderts, müßen in's lezte Heft verwiesen werden, weil sie nicht mehr der Reichs-Städtischen Verfassung — mit welcher wir es dermalen noch zu thun haben — sondern der Statistik der neuern Zeit, angehören.

1) v. Braunendal; Patr. 1702. Christoph Anton v. B. 1730 Ev. Stadt-Ammann, Ebenders. 1736 Ev. Bürger-Mstr.

2) v. Beck; Patr. 1756. Leonh. v. B. 1756 Ev. Stadt-Ammann; Jac. v. B 1771 Ev. Bürgermstr.

mann, Bratsch, Braun, Bischoffberger, Bernhard, Börner[3]), Bleicher[4]), Bendel, Bierenmann[5]), Buchmann, Bopp, Buder (Gottfried, Scribent), Bomet, Böhm, Bühler; Baschon; Bechter, Bagnato, Biele, Berlinger, Bechtinger; Bentele[6]), Brielmaier, Buchmüller, Bader, Blon, Baumgärtner (Johann, Bäcker, 1787) Bäumer (Sophonias, Kaufm 1790), Baur, Bruder, Boretta.

C.

Claußmann.

D.

Deuring[7]) Drusenbaum, Dick, Denzel.

E.

Edinger (1690), Erth, Engel[8]), Egger, Erb, Ehrhard, Jacob, Kfm. 1780), Eiferle.

F.

Furtenbach, v.[9]), Frey; Fischer[10]), Futterer;

---

3) Ueber Börner s. den Anhang zu diesem Kapitel, Nr. 1.

4) v. Bleicher, Fürstl. Constanz. Regierungs-Rath, Patrizier, 1782.

5) Joh. Conrad Bierenmann starb 1782 als 45jähriger wohlverdienter Schullehrer dahier, im 70sten Jahre.

6) v. Bentele, gebürtig von Schmalegg, einem Dorfe 2 Stunden von Ravensburg. Seine Erziehung und die Entwickelung seiner glücklichen Geistes-Anlagen wurde durch entsprechende Verhältnisse gehoben. Er erwarb im J. 1780 den Adel, und trat ins Patriziat. Als vieljähriger Kanzley-Verwalter war er ein, um das gemeine Stadtwesen hochverdienter, rastlos thätiger Mann. Sein Andenken lebt noch bei Vielen, und — bleibe im Segen! —

7) Ulrich v. D. 1715 kathol. Stadt-Ammann und 1743 Bürgermeister.

8) Lorenz Engel war Bildhauer.

9) v. F. auf Hummelsberg, Patr. 1740. Deßgl. v. F.

Fuchs, Fehr, Fürst, Friedel, Feßler, Felix, Frischknecht, Frank, Feinäugl.

G.

Grems, Greiff, Geißler, Gerer v.[11]), Gams, Göz, Gutermann 1733, Geiger, Gmeinder[12]).

H.

Herrlikofer, Hafner, Höfle, Haselstaudinger, Heilinger, Herkner[13]), Heumoos, Hurter, Heimpel, Hummel, Hund, Hanser, Homburger, Haubenestel.

J.

Irsing.

K.

Kühner, Kiderlen (v. Ulm, 1708), Kögel, Kempter, Knoblauch, (David 1715), Kattan, Knöpfler, Kolleffel[14]), Keller, Kohler, Knoll[15]), Kirsinger, Kratt, Koch, Keßler, Kenzler, Kienlin[16]), Kern.

---

auf Reichenschwand, 1786. — Jacob v. Furtenbach war 1771 Ev. Stadt-Ammann.

10) Fischer, Fr. Jos., (Heiligkreuz-Vater) war ein beliebter Maler, dessen Andenken in den Getäfer-Malereien vieler Wohnzimmer und Gartenhäuser noch fortlebt.

11) v. G. Patrizier, 1736 und kath. Bürgermeister 1740.

12) Gmeinder, ebenfalls Maler von gutem Rufe.

13) Herkner, Buchdrucker 1740.

14) v. Kolleffel, 1719 Ev. Stadt-Ammann.

15) Joh. Dav. v. Knoll, 1744 Patr. und Ev. Stadt-Ammann; 1753 Ev. Bürgermeister.

16) Tobias Ludwig Kienlin, geb. v. Ulm, der Nachfolger Wielands in der Kanzley-Verwalter-Stelle zu Biberach, ließ sich im Jahr 1783 in Ravensburg nieder, indem er durch Vermählung mit der ältesten Tochter des Senators und Kaufmanns Andreas Spieler (s. unten) an dessen Handlung Theil nahm, und wie jener, die Senator-Würde erhielt. Seine exempla-

L.

Linder, Lufft (Joh. Wilhelm, 1763), Ludescher, Landerer, Lichtensteiger, Lauterer, Lorinser, Löhle, Lauchenauer, Leser.

M.

Muschgay v.[17]), Merz v.[18]), Michler, Malvo, Martin, Meschenmoser, Manz, Müller[19]), Mühlegg, Mezler, Merkel[20]), Marschall, Mutter, Maierhofer.

N.

Neff, Nipp, Nold, Nick.

---

rische Rechtlichkeit; seine allgemein anerkannten Bürger-Tugenden überhaupt, verliehen ihm die Eigenschaft eines wahren Berathers sowohl des öffentlichen Wesens, als auch in unzähligen Privat-Angelegenheiten. Er starb als Königl. Baiernscher Stadtgerichts-Rath und Präses des evangelischen Ehe-Gerichts, am 6. Dezember 1806 im 73. Lebens-Jahre, und immer noch heiligt seine Asche das Zeugniß als eines biedern, weisen und guten Mannes; als eines redlichen Staatsdieners und Bürgerfreundes; als eines aufrichtigen Christus-Verehrers; als eines treuen, verehrten und unvergeßlichen Gatten, Vaters und Großvaters, — aus dem Munde eines Jeden, der auch nur einmal in nähere Berührung mit ihm kam. „Das Gedächtniß des Gerechten bleibet im Segen!" Mit tiefer Empfindung setzt der Enkelsohn dem Verewigten dieß Denkmal in einer Arbeit, welche, als auf dem redlichen Streben nach Gemeinnützigkeit beruhend, zu unterstützen und zu befördern, gewiß auch Seine Sache gewesen wäre!! —

17) Patrizier, 1723.

18) Franz Balthasar v. M. Patr. 1741, kathol. Stadtammann 1743, Bürgermeister 1750.

19) Augustin Otto Müller, † 1811, war 30 Jahre lang Volks-Schullehrer dahier; und gab ein Schulbuch für die katholische Elementar-Schule, dann ein Rechnungsbuch mit Exempel-Tabellen, heraus.

20) Ueber Merkel s. Anhang Nr. 1.

O.

Ortlieb v., 1750 **Patrizier**; Jos. Emanuel v. Ortlieb war ebenfalls Patr., dann 1788 **Stadt-Ammann** und später **Bürgermeister**.

P.

Precht v.[21], Puricelli, Pfänder, Prager, Pfeiffer, Pfau.

R.

Renauer, Röck, Rieger, Reutemann, Regenscheit, **Rock**[22], Räderer, Rell, Renz, Roos, Rädler, Reebstein, **Reischmann**[23], Rist, Rümmele, Römer.

S.

Schatz v.[24], **Schultheiß v.**[25], **Schlicht v. Schlichtinsfeld**[26], **Sulger**[27], **Stoß**[28], **Spie-**

---

21) Max Dismas **Precht v. Hochwart**, k. **Bürgermeister** 1788. Die **Precht v. Hochwart** kamen schon 1652 ins Patriziat, s. oben.

22) Ignatz Rock kam 1749, und Jos. Anton **Rock** 1788 als **Arzt** nach R.

23) Franz Joseph **Reischmann**, Weber in Schornreuthe bei Rav., zeichnete sich vor Vielen seines gleichen als **emsiger Sammler chronikalischer Notizen** über **Ravensburg** aus.

24) Kathol. **Bürger-Mstr.** 1690. } Wegen ihres Pa-
25) Kath. Stadt-Am. 1695, B.M. 1715. } **triziats**, s. oben.

26) **Patrizier** 1723.

27) Deßgl. 1746.

28) **Andreas Stoß** starb 1780 im 72. Jahre als 48jähriger Knaben-Schullehrer. Ein, von 116 Bürgern, lauter ehemalige Schüler desselben, ihm gesetztes Grabmal, zeugt von der ihm gezollten Verehrung und von seinen Verdiensten. Ohne wissenschaftliche Bildung (er erlernte anfänglich die Rothgerber-Profession) war er in **seiner** Sphäre und zu einer Zeit schon **Pädagog**, in welcher er von einem Basedow, Campe, Gedicke, Zerrenner,

ler[29]), Späth, Sonntag, Schuler, Stör, Schreyvogel, Schwarz, Schupp[30]), Stapf, Strixner, Schmid, Sichmann, Scheuch, Springl, Siffer, Scheppach, Schmäh, Steub, Schön, Spohn (Mich., Kfm. 1773), Sterk, Schedler, Schneider, Simonius (Jak. Friedrich, Kfm. 1798), Schöllkopf Christ. Friedr., Kfm. 1800.

T.

Tafinger (1694 Ev. Stadt-Ammann, Thum.

U. V.

Unold, Vetter, Vogel.

W.

Welz v.[31]), Wenz, Waldvogel, Westermaier, Weiß-

Salzmann, Pestalozzi rc. noch nichts wissen konnte. Er besaß auch eine Hand-Buchdruckerey und förderte dadurch manches Nützliche und Schöne. Selbst in den Fächern der Mahlerei, Mechanik und Optick, in der Heraldick und Genealogie, war er einheimisch, und machte in denselben viele glückliche Versuche.

29) Andreas Spieler, dessen Vater gl. N. aus Elg im Canton Zürch herstammte, war hier geb. 1723, gest. 1783. Zur Profession seines Vaters, der Kürßnerey bestimmt, kam er nach Genf, woselbst sich aber sein heller Verstand und sein immer reger werdender Thätigkeits-Trieb der Handlung zuneigte. Er widmete sich bald derselben ausschließlich, und etablirte in der Folge ein Specerey-Geschäft zu Ravensburg, dessen weit umfassender Betrieb (nahmentlich auch durch unmittelbare Verbindungen mit den angesehensten Häusern in Holland) noch in frischem Andenken lebt. Als Senator und Bauherr widmete er seine vielseitigen Kräfte und Kenntnisse mit aller Treue dem allgemeinen Besten, überhaupt aber gilt hinsichtlich seines Charakters; seines Wirkens und Strebens, buchstäblich das, was oben bei seinem Schwieger-Sohne, T. L. Kienlin gesagt ist.

30) J. A. Schupp war Lehrer dahier.

31) Patr. 1719. Georg Christoph v. W. Ev. Stadt-Ammann 1736, Ev. B.M. 1744. Joh. Philipp v. W. Ev. Stadt-Ammann 1781.

35 *

haar, Wild, Wollhüter, Wagner, Willing, Wetzel, Wezer, Waggershauser (1773), Wittmer, Waidmann, Wappler.

3.

Zweifel v.[32]), Zelling v.[33]), Zoller, Zeller, Zimmermann.

Anhang.

Nro. 1.

Biographie des franz. General Börner.

Das Leben und die Schicksale dieses Mannes sind zu merkwürdig, als daß der Verf. es nicht für Pflicht halten sollte, die, von dessen Sohn, Herrn G. Adolph Börner, Proprietär zu Marlenheim bei Straßburg, hierüber erhaltene freundschaftliche Aufschlüsse, den verehrlichen Lesern mitzutheilen. Sie lauten also:

„Johann David Börner wurde geboren zu Ravensburg den 13. September 1762. — Er blieb lange klein und schwächlich, und trug, wie er selbst oft erzählte, den Ueberuamen: „Drey Vierling-Büble;" allein er hatte einen hellen Kopf und viele Ambition. Sein Vater that ihn in die Lehre zu einem Strumpfweber, und da fand es sich oft, daß er, anstatt mit seiner Arbeit beschäftigt, in einem Buche lesend angetroffen wurde. Nach vollbrachten Lehrjahren wußte er nichts, und wurde von seinem höchst unzufriedenen Vater aus dem elterlichen Hause und aus der Vaterstadt fortgeschickt. —

---

32) Patr. 1742. Ev. Stadt-Ammann 1753.
33) Patr. 1766.

Arm und hülflos kam er am 1. May 1780 nach Straßburg, wo ihn ein Werber aus dem Irrländischen, in französischen Diensten stehenden Regiment Walsch, anwarb.

In den Jahren 1782 und 1783 machte er als gemeiner Soldat die Feldzüge in Westindien gegen die Engländer, unter den Befehlen der HH. d'Estaing und Bouillé mit, und wohnte der Einnahme von la Grenade und mehreren andern Gefechten bey. Im Jahr 1785 avancirte er zum Sergent-Fourier. Den 20. Juli 1788 kam er mit seinem Regiment in Garnison nach den Inseln Isle de france und Isle Bourbon, wo er bis zum Jahr 1790 blieb. Bey seiner Zurückkunft in Frankreich wurde er Sergent-Major oder Feldwebel und passirte mit dem 2ten Bataillon nach St. Domingo, wo er sich auszeichnete und Offizier wurde. Er stand in diesem Feldzuge Fürchterliches aus, und würde bei dem Ausbruche einer jener gräßlichen Neger-Verschwörungen, welche so vielen Weissen das Leben kosteten, ermordet worden seyn, wenn ihn nicht ein Neger-Hauptmann, dem er früher oft Dienste geleistet hatte, und welcher ihn als einen wahren Menschen-Freund kannte, vom unvermeidlichen Tode gerettet hätte. Dieser schwarze Freund entriß ihn den Dolchen der wüthenden Neger, drückte ihm 25 Louisd'or in die Hand, und ließ ihn des Nachts unter guter Bedekkung bis nahe zu den französischen Vorposten geleiten. Als die Neger die Stadt Cap français eroberten und in Brand steckten, schlug sich Börner mit denselben lange an der Spitze einiger Soldaten herum, und erhielt endlich von einem, hinter einem Fenster versteckten Feinde einen Schuß mitten durch den Leib, welcher ihn einige Zeit zum Dienst unfähig machte. Man brachte ihn nach den vereinigten Staaten, und von da nach Frankreich zurück, wo er allmählig genaß. Bald darauf wurde er als Hauptmann zum 2tenmal nach St. Domingo gesandt, bewies bei den

gefährlichsten Gelegenheiten grosse Unerschrockenheit und Geistesgegenwart, und erhielt den Rang eines Chef de Bataillon. Bei der Attaque des englischen Lagers Raymond, wollte er sich bereits an der Spitze seiner Truppen nach einem mörderischen Feuer über die Palisaden in die Mitte der Feinde werfen, als ihm eine ganz nahe abgeschossene Kugel den rechten Arm zerschmetterte. Die republicanischen Truppen wurden bei dieser Gelegenheit in die Flucht geschlagen. Die Neger plünderten das Haus, in welchem Börner nebst 300 Andern, schwer verwundeten lag, und steckten es sodann in Brand. Er, der sich zum Glück im Erdgeschoß befand, sprang im blosen Hemd, den Arm in der Schlinge, zum Fenster hinaus, und erreichte nach einem langen Laufe, und unter dem Kugel-Regen der nachsetzenden Feinde, glücklich seine Lands-Leute, während die übrigen Verwundeten beinahe alle elend verbrennen mußten.

Er wurde auf die Fregatte la Perle gebracht, welche unerachtet ihres schlechten Zustandes nach Frankreich segeln sollte. Als das Fahrzeug in offener See war, traf solches auf ein Linien-Schiff, dessen Befehlshaber an Bord kam, Börnern unter den Blessirten erkannte, und auf sein Schiff transportiren ließ. Die beiden Schiffe waren kaum einige Tage mit einander gesegelt, als sich ein heftiger Sturm erhob, und die Perle mit Mann und Maus (sie hatte 500 Kranke und Verwundete, nebst einer zahlreichen Mannschaft an Bord) im Angesichte des andern Schiffes in die Fluthen versank. — Nie konnte Börner diese Episode seines Lebens erzählen, ohne Thränen der Rührung und des Dankes gegen den himmlischen Vater zu vergießen, welcher ihn allein aus dieser Gefahr errettet hatte. — Er blieb nicht lange in Frankreich. Zum drittenmale, und unter den Befehlen des trefflichen Generals Bedouville landete er in St. Domingo an, wo er das Fort St. Mark

befehligte, dessen Besatzung größtentheils aus scheinbar treu gebliebenen Negern bestand.

Bei dem Ausbruche der Verschwörung des Toussaint-Louvertüre wurde er verrätherischer Weise in die Hände des fürchterlichen Dessalines überliefert, welcher ihn 5 Monate lang in einem finstern Loche gefangen hielt, wo er die schröcklichsten Mißhandlungen erdulden mußte. Endlich ließ ihm Dessalines sein Todes-Urtheil ankündigen. Er wurde auf einen freien Platz geführt, man verband ihm die Augen, ließ ihn niederknieen — das Peloton war bereit — hatte angeschlagen — plötzlich befahl Dessalines, ihn ins Gefängniß zurückzuführen, mit dem Bedeuten: „der Spaß solle morgen Statt haben!" Dreimal trieb der grausame Schwarze dieses Spiel mit ihm, und er wäre endlich doch ein Opfer des Todes geworden, wenn nicht glücklicherweise die Franzosen einen Neffen des Dessalines gefangen genommen hätten, gegen welchen Börner durch Vermittelung der Engländer ausgetauscht wurde.

Den 1sten Pluviose im Jahr 8 der Republick kam Börner im Hafen l'Orient in Frankreich an. Hier genoß er einiger Ruhe, und es wurde ihm vergönnt, nach seiner Heimath zu eilen, wo er die Freude genoß, seinen alten Vater noch zu umarmen. — Wie mag das Herz Dessen gepocht haben, der seine Vaterstadt als armer Strumpfwebergeselle verlassen hatte, und jetzt als Obrister in ihre Mauern zurückkehrte! — Börner wurde bald darauf zum Commandanten des Departement de la Mayenne ernannt, wo er gegen die Banden der Chouans die größten Dienste leistete. Durch sein festes, und dabei billiges und gemäßigtes Benehmen gelang es ihm noch mehr als durch die Gewalt der Waffen, jenen Gegenden Ordnung und Ruhe zu verschaffen. Dieß beweisen die noch vorhandenen ehrenvollen Certificate und Briefe der Magistrats-Personen und ersten Bürger der Stadt Laval.

Er war der Erste, welcher dort die Kirchen wieder öffnen und den Gottesdienst wieder halten ließ. Eine Deputation katholischer Geistlichen dankte ihm für seinen Schutz, überhäufte ihn mit Lobes-Erhebungen, und war sehr betroffen, zu hören, daß er ein Protestant sey! Börner lächelte und entließ sie mit der Lehre: „daß es in „allen Religionen brave Leute gebe, und daß „man daher Niemand verdammen müße, nicht „einmal die Türken!"

Er kam bald darauf als 2ter Obrist ins 12te Linien-Regiment in Garnison, zu Verdun und Mezieres, erhielt ein Paar Wochen Urlaub, reiste nach Ravensburg, und heirathete daselbst Anna Magdalena Kutter, Tochter des verstorbenen Hrn. Johann Georg Kutter, Kaufmann allda, welche er bei seinem ersten Besuche hatte kennen lernen. — Als Adjutant-Commandant, oder Obrist des General-Staabs der 5. Division, reiste er den 8. Fructidor des Jahrs 11 der Republick, in die Garnison Straßburg, wo er sich sehr beliebt machte. — Er hatte das Glück, gerade von Straßburg abwesend zu seyn, als der Befehl der Aufhebung des Herzogs von Enghien an die Häupter der 5ten Division ergieng. Wäre er zugegen gewesen, so hätte er sich entweder der Ungnade Napoleons aussetzen, oder an dieser traurigen Expedition Theil nehmen müssen. — Marschall Berthier, welcher Börnern früher gekannt, geschätzt und lieb gewonnen hatte, nahm ihn bald darauf zu sich in den General-Stab der großen Armee. Er machte hierauf die Feldzüge in Teutschland und Polen mit, in den Jahren 1805, 1806, 1807; befand sich bei der Einnahme von Ulm, bei den Schlachten von Jena, Austerlitz und Pultusk. Auf dem Schlachtfelde von Austerlitz erhielt er aus Napoleons Hand das Kreutz der Ehren-Legion. Auch wurden ihm von demselben verschiedene diplomatische Sen-

dungen an die Höfe von Baiern, Würtemberg und Baden anvertraut, deren er sich zur völligen Zufriedenheit seines Monarchen entledigte. Kurz darauf erhielt er das Commandement der Stadt Breßlau in Schlesien, und aus verschiedenen Schriften und Zeugnissen erhellt, daß er sich dort durch seine weise Administration, durch seine Rechtschaffenheit, und durch sein ganzes untadelhaftes Benehmen sehr verdient machte. — Sehr leid that es ihm, als er auf ausdrücklichen Befehl Napoleons, in die Dienste des Königs von Westphalen treten mußte. Nach Napoleons umsichtiger Berechnung sollte Börner als Teutscher und als Mann von Kopf und Talenten, dazu beitragen, die Hessen für die neue Regierung zu gewinnen. Er that auch das Seinige, aber ohne Erfolg. Ihm selbst zwar wurde zu Marburg, im Departement der Werra, welches er als Brigade-General befehligte, Zuneigung und Verehrung, während der Hof der Unzufriedenheit blos gestellt blieb. Man beruft sich in dieser Aussage auf die ersten Familien Marburgs, und auf General Dörnberg, damaligen Obristen und Commandanten eines westphälischen Jäger-Bataillons, welcher jetzt in Dänischen Diensten steht.

Im Februar 1809 erhielt Börner den Befehl, mit einer westphälischen Division nach Spanien aufzubrechen. Dieß war sein lezter Feldzug. Der westphälische Dienst war ihm immer zuwider gewesen, auch erlaubten ihm seine vielen, in so mancher Schlacht empfangenen Wunden, und der immer abnehmende Zustand seiner Gesundheit — welche durch den Guerillas-Krieg, und besonders bei der Belagerung von Gerona in Catalonien, noch vollends zerrüttet wurde, nicht, länger unter der Fahne zu bleiben. — Sobald es ihm gelungen, seinen Abschied, nebst einem wohlverdienten Gehalt zu erlangen, zog er sich zurück nach

Nordheim im Elsaß, und so war ihm endlich vergönnt, sich der Ruhe zu überlassen.

Er brachte seine lezten Lebens-Jahre mit agronomischen Beschäftigungen zu, und obgleich er nicht selbst Hand anlegen konnte, und sogar oft das Bett hüten mußte, so wurde er doch in kurzer Zeit ein sehr sachverständiger Landwirth. Obgleich er an den Ereignissen der Jahre 1814 und 1815 gar keinen Theil nahm, so kam er doch unter die Aufsicht der geheimen Polizey Ludwigs XVIII.; indessen behielt er doch seinen Grad als General, nebst dem jährlichen Gehalt eines Obrists, denn der Gehalt aus Westphalen, als General gieng durch die nachgefolgten politischen Begebenheiten, wie natürlich, verloren.

In der Gemeinde Nordheim war Börner allgemein beliebt; er war bis zu seinem Ende der Freund jedes Nothdürftigen und Unglücklichen, und wer sich guten Rath erholen wollte, kam zu ihm. — Sein Tod erfolgte den 4ten Mai 1829, 3 Monate, nachdem er noch die Freude gehabt, seinen einzigen Sohn verehelicht zu sehen. Er wurde 67½ Jahr alt. Der Leichnam des bescheidenen Verstorbenen ward seinem ausdrücklichen Befehl gemäß ohne Pomp zur Erde bestattet. Ganz Nordheim, und viele Einwohner der umliegenden Gegend begleiteten den Zug, und zollten dem Verblichenen zahlreiche und ungeheuchelte Thränen. Sein Grabmal schmückt die einfache Inschrift:

„Ses campagnes, ses blessures,
„Et les vertus, qu'il a súpratiques;
„Voilà ses plus beaux litres;
„Voilà sa noblesse."

In teutscher Sprache:

„Seine Feldzüge, seine Wunden,
„Und die Tugenden, welche er ausübte:
„Das sind seine besten Titel;
„Das ist sein Adel!"

Nro. 2.

Skizze aus den Lebens-Verhältnissen der englischen Hauptleute Gradmann und Merkel.

Die, in englischen Diensten vollbrachte, militärische Laufbahn beider genannten Ravensburger, ist sich nach der Versicherung des noch lebenden Herrn Hauptmann Merkel, mit dem einzigen Unterschiede, daß Herr Hauptmann Georg Gradmann 6 Jahre früher die Dienste verließ, völlig gleich. Wir bedienen uns also lediglich der, von Ersterem erhaltenen Notizen, deren Mittheilung hier ebenfalls auf ihrem Platze seyn dürfte.

Herr Merkel trat im Jahr 1790 als Cadet in das Schweitzer-Regiment Meuron, welches im Solde der Ostindisch-Holländischen Compagnie stand. Im folgenden Jahre avancirte er auf der Insel Ceylon zum Unterlieutenant. Im Jahr 1795 trat das ganze Regiment mit Zustimmung des holländischen Gouverneurs van Angelbeck, in englische Dienste, und wurde auf mehrern Transport-Schiffen nach der Küste Coromandel übergeschifft, woselbst Titiçorie der Sammelplatz war. Im Jahr 1797 erhielt Merkel den Grad eines Lieutenants. — Im 2ten Jahre darauf rückte das Regiment mit der ganzen englischen Armee gegen Sultan Tippo-Sayb, dessen Haupt-Festung Seringapatnam am 4ten May 1799 mit Sturm erobert wurde. Im Jahr 1803 erhielt Merkel das Hauptmanns-Patent. Anno 1806 embargirte sich das Regiment nach England zurück, ward aber nach kurzem Aufenthalt daselbst theils zu Gibraltar und in Sicilien, theils auf der Insel Malta und endlich in Canada auf der südlichen West-Küste von Nord-America verwendet, worauf nach dem, im Jahr 1814 erfolgten Frieden, das Regiment verabschiedet; die Dienste auch

der ausländischen Offiziere aber, durch deren Pensionirung anerkannt wurden; welch' letzter Fall auch bei den Herren Gradmann und Merkel eintrat.

Nro. 3.

Genealogische Notizen über die beiden Geschlechter Gradmann und Kutter.

Wie in jeder ehemaligen Reichs-Stadt von einigem Umfang einzelne Geschlechter besonders hervorragen, die gleichsam die Haupt-Aeste des ganzen Einwohner-Stamms bilden, und je mehr oder weniger jeden Jahrs frische Blüthen und Zweige treiben, so auch zu Ravensburg. Von Alters haben die Geschlechter:

Albrecht, Appenzauser, Beck, Böheim, Breier, Buder, Dorn, Edel, Edinger, Erb*), Felber, Goßner, Götzger, Gradmann, Hablizel, Haller, Hasel, Heberlen, Heidenhofer, Hofmann, Huber, Kiderlen, Knoblauch, Kolleffel, Krafft, Kraus, Kutter, Martini, Merk, Merkel, Möhrlin, Nabholz, Resch, Riedle, Romminger, Sauter, Senner, Schürnbrand, Spamann, Sprinz, Waggershauser, Wasserott, Wiedmann, Wucherer, Zeiler, Zeller, und Zinstag vorzugsweise geblüht, und die meisten derselben generiren noch jetzt, und zum Theil in zahlreichen Sprossen.

Es ist wirklich-lehrreich und interessant, die Familien-Kunde vom Anfang eines Geschlechtes, bis heran auf unsere Tage, zu verfolgen; es würde aber zu weit führen, und ein eigenes dickleibiges Werk entstehen, wenn man von allen vorerwähnten Geschlechtern Alles zusammen stellen wollte,

*) Die neuesten Bürgerlisten enthalten nicht weniger als 46 Bürger mit dem Nahmen Erb; meistens Rebleute.

was dießfalls die Kirchenbücher enthalten. Beispielsweise theilen wir jedoch in Kürze dasjenige hier mit, was wir aus der Genealogie der beiden, zu den Ausgebreitetsten gehörigen, Familien

Gradmann und Kutter

erforschen konnten.**)

Nach Ausweis der ältesten Taufregister kömmt der erste Gradmann im Jahr 1562 vor, und von ihm bis auf die gegenwärtige Zeit entsprossen aus 23 Ehen 159 Descendenten, und zwar 83 männlichen und 76 weiblichen Geschlechts.

An Taufnahmen erscheinen in dieser Familie

Männlicher Seits:

Jakob 18mal; Johannes 13; Friedrich 11; Georg 7; Alexander 4; Elias 4; Ulrich Christoph 4; Anton 3; Paul 2; Andreas 2; Bernhard, Gottfried, Adrian, Hieronymus, Heinrich, Matthias, Gottlieb, David, Bartholomäus, Ludwig, Wilhelm, Karl, August, Gustav Adolph, Albert, je 1mal —:· 15, zus. 83.

Weiblicher Seits:

Sabina 10mal; Margaretha 8; Elisabetha 7; Ursula 7; Magdalena 6; Catharina 6; Maria 5; Euphrosina 5; Anna 3; Regina 2; Christina 2; Rosina 2; Barbara 2; Waldburga, Agatha, Alaria, Martha, Esther, Karoline, Sophie, Auguste, Wilhelmine, Louise Charlotte, Friederike Albertine, je 1mal —:· 11, zus. 76.

Das Verhältniß der Kinderzahl in den einzelnen Ehen ist folgendes:

2 Ehen mit 13 Kindern, sind . . . 26.
1 Ehe " 12 — " . . . 12.

**) Diese Mittheilungen verdanken wir der Bereitwilligkeit des Hrn. Chr. Knoblauch, Meßners, welcher uns solche mittelst Auszügen aus den Tauf-Registern verschaffte. —

1	Ehe	mit	10	Kindern,	sind . . .	10.
4	Ehen	"	9	—	" . . .	36.
3	"	"	8	—	" . . .	24.
1	Ehe	"	7	—	" . . .	7.
2	Ehen	"	6	—	" . . .	12.
2	"	"	5	—	" . . .	10.
2	"	"	4	—	" . . .	8.
4	"	"	3	—	" . . .	12.
1	"	"	2	—	" . . .	2.
23 Ehen.						159 Kinder.

Die Geschlechts-Nahmen der Ehe-Gattinnen sind:

Dollinger; Döbelin; Leng; Huber; Grimm; Schmid; Beck; Specht; Mittler; Heidenhofer; Mieser; Spamann; Krafft; Stattmiller, Edel; Kutter; Graf; Heberle; Holl; Wartmann.

Die meisten der Männer waren in früherer Zeit Leineweber (bekanntlich war vor dem Ausbruch des 30jährigen Kriegs der Leinwandhandel auch zu Ravensburg der vorherrschende Verkehr), dann Kaufleute, und zeichneten sich durch Gewerbs-Thätigkeit und Industrie stets vortheilhaft aus. Ueber Joh. Jakob Gradmann, Pfarrer, und dessen Werke, wird das Geeignete bei der Abhandlung des Kirchen- und Schulwesens gesagt werden.

Sowohl nach den alten Bürger-Büchern, als nach den Tauf-Registern ließ sich der erste Kutter (Jakob von Albis, bei Kempten) im Jahr 1565 in Ravensburg nieder. Von ihm bis zur gegenwärtigen Zeit beträgt die Zahl der Nachkömmlinge aus 46 Ehen: 272 und zwar 130 männlichen und 142 weiblichen Geschlechts.

An Taufnahmen kommen in dieser Familie vor:

Männlicher Seits:

Jakob 20mal; Elias 18; Christoph 10; Adrian 8;

Christian Paul 7; Paul 7; Georg 7; Peter 6; Samuel 5; Ludwig 5; Wilhelm 5; Johannes 4; Christian 3; Tobias 2; Gottlob 2; Martin 2; David 2; Karl 2; Abraham, Matthäus, Immanuel, Lorenz, Benjamin, Andreas, Justin Friedrich, Albrecht, Michael, Eduard, Theodor, Herrmann, Adolph, Rudolph, Valentin, je 1mal —:. 15, zus. 130.

Weiblicher Seits:

Magdalena 20mal; Elisabetha 15; Catharina 15; Barbara 14; Maria 12; Regina 8; Ursula 8; Margaretha 5; Sophia 5; Christina 5; Wilhelmine 4; Dorothea 3; Sabina 3; Felizitas 3; Sibilla 3; Helena 2; Susanna 2; Anna 2; Louise 2; Euphrosine 2; Rosine, Jacobine, Juditha; Martha; Henriette; Pauline, Laura, Johanna, Matthilde, je 1mal —:. 9, zus. 142.

Das Verhältniß der Kinderzahl in den einzelnen Ehen ist folgendes:

3	Ehen*)	mit	18	Kindern,	sind	. . . 18.
1	Ehe	=	16	—	„	. . . 16.
2	Ehen**)	=	15	—	„	. . . 15.
2	„	=	14	—	„	. . . 28.
2	„	=	13	—	„	. . . 26.
5	„***)	=	11	—	„	. . . 44.
3	„	=	10	—	„	. . . 30.
3	„****)	=	9	—	„	. . . 18.
3	„	=	8	—	„	. . . 24.
1	Ehe	=	7	—	„	. . . 7.
2	Ehen	=	6	—	„	. . . 12.
3	„*****)	=	5	—	„	. . . 10.

*) Ein Vater und drey Müttern.
**) Ein Vater und zwey Müttern.
***) Vier Väter und fünf Müttern.
****) Zwey Väter und drei Müttern.
*****) Wie zuvor.

3 Ehen	mit	4 Kindern,	sind	. . .	12.
2 "	=	3 —	"	. . .	6.
1 Ehe	=	2 —	"	. . .	2.
4 Ehen	=	1 —	"	. . .	4.
4 "	Kinderlos;				
2 "	Auswärtig;				
46 Ehen.					272 Kinder.

Die Ehe-Gattinnen waren aus den Geschlechtern:

Kiereysen; Raufeisen; Klays; Keck; Zeiler; Merkel; Albrecht; Jordan; Dorn; Baier, Möhrlin; Specht; Felber; Renz; v. Furtenbach; Kienlin; Wechsler; Gradmann; Melber; Merk; Beck; Kutter; Schumm; Heberle; Stattmiller; Widemann; Kiderlen; Baur; Graf; Stief; Walmingrath; Müller; Bihler.

Eigenthümlich ist es, daß die Berufs-Arten der Männer sich durch alle Generationen größten Theils gleich blieben. Vorherrschend waren immer Färber (der erste Kutter war dieß schon) Gold-Arbeiter; Kaufleute; Strumpffabrikanten, Apotheker und Geistliche. Der, auch in diesem Geschlechte angeborne Thätigkeits-Trieb ist zu bekannt, um hier einer Apologie zu bedürfen, und daß sich — besonders in den frühern, für den Aufschwung in Handel und Wandel günstigeren Zeiten — der Kutter'sche Wirkungs-Kreis nicht blos auf einen engen Raum beschränkte, beweisen die ausgebreiteten Geschäfte der Strumpf-Fabrikation und des Wollhandels, und in dieser Beziehung nahmentlich das Kutter'sche Etablissement zu Verviers in den Niederlanden.

Der Herren Geistlichen aus dieser Familie wird ebenfalls bei Ausführung des Kirchen- und Schul-Wesens — und des vormaligen Herrn Senators; dann K. B. Landrichters und Kreis-Kanzley-Directors Kutter, bei den Verhältnissen Ravensburgs unter der Baiern'schen Regierungs-Periode, ausführlicher gedacht werden.

Fünftes Kapitel.

Die Juden.

„„Da schlaf nun," sprach der Engel, „Ahasver,
Schlaf süssen Schlaf: Gott zürnt nicht ewig!
Wann du erwachst, so ist Er da,
Deß' Blut auf Golgatha du fliessen sah'st;
Und der auch dir verzeiht."

Schubart.

Die Geschichte der jüdischen Nation und ihrer Schicksale seit der Zerstörung ihrer heiligen Stadt und ihrer, von jenem Momente sich datirenden Zerstiebung in alle Welt, erweckt in jedem Cosmopoliten ernste Betrachtungen. Wie furchtbar beståttigte sich der Schmerz des Herrn, den Er über Jerusalem weinte; wie grausenerregend ward an dem Volke, das sich das Auserwählte Gottes nannte, die Verschmähung des ewigen Heils gerochen, das ihm, und in seinem Schooße zuerst gepredigt wurde; wie viele Jahrhunderte hindurch, nach dem der Stamm Juda aufgehört hatte, selbstständige Nation zu seyn, wurden seine bedauernswürdige Glieder nur als Auswürflinge des Menschengeschlechts betrachtet, und nur als Sclaven behandelt; wie nachtheilig und hemmend mußte die Niederdrückung in den Staub, die ihnen so lange wiederfuhr, auf ihr ganzes Daseyn und Wesen wirken, wie lange konnte von Empor-Arbeitung zur Menschenwürde; von sittlicher Ausbildung, unter ihnen keine Rede seyn, und welch' zahllosen Verfol-

gungen und Martern waren sie selbst noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte ausgesetzt! —

Nun, da auch ihnen ein freundlicheres Gestirn leuchtet, und in den meisten europäischen Staaten, auch in unserm Vaterlande, die Menschen-Rechte der Israeliten und ihre Ansprüche auf das Staatsbürgerthum anerkannt und ausgesprochen wurden, wodurch das Mitleiden so manchen unbefangenen Menschen-Freundes Beruhigung findet und so manches wahrhaft christliche Gebet auch für sie in Erfüllung geht,[1]) nun mag immerhin auch derjenigen Momente erwähnt werden, die ihre frühere Existenz und Schicksale auch in unsern Städten berühren; die ohnehin längst schon der Geschichte anheimgefallen sind, und das traurige Gemählde enthüllen, wie durch fanatische Wuth und blinden Religions-Eifer von Seiten der Christen und durch erweisliche und unerweisliche Ruchlosigkeiten einzelner Israeliten, ganze Niederlassungen derselben dem schmälichsten Tode geweiht worden sind.

Zu den politischen Verwirrungen im vierzehnten Jahrhundert gesellten sich noch Hunger und Pest, von welchen Uebeln die Juden als Urheber betrachtet wurden, und welcher Bezüchtigung ihr Wucher und Schmutz zur Grundlage dienten.[2]) Alsbald begannen nun die grausamsten Verfolgungen, und an vielen Orten wurden die Unglücklichen verbrannt und erschlagen, wie nahmentlich zu Ueberlingen 1339, zu Memmingen und Lindau 1344[3]), zu Augsburg 1348 und 1384[4]), zu Zürch; Schaff-

---

1) Pfarrer Ebens Predigt am 2ten Advent 1802. Ausgabe von 1807 S. 214. ff.

2) Pfister, III. 259.

3) Pfister, a. a. O. Note 507.

4) v. Stetten, VI. Cap. §. 17. VII. Cap. §. 6 S. 103. 127.

hausen und Winterthur, 1401; zu Constanz, 1430.[5]) An mehreren Orten wurden die Juden beschuldigt, die Brunnen vergiftet und Christen-Kinder gemordet zu haben, und schon die blose Beschuldigung war das Signal, auf die bezeichnete Weise gegen sie zu verfahren.

Ein solcher Christenkinder-Mord soll denn auch im Jahr 1428 hier in Ravensburg, durch Juden begangen worden seyn, und es lebt die Erinnerung an diese That noch heute in der Volks-Sage fort, obgleich bis jetzt Viele die Sache bezweifeln möchten. Hören wir jedoch hierüber den Erzähler selbst, nach der vor uns liegenden Chronick.[6])

„Anno 1428 den 2. May ist hier folgender Zufall geschehen: Es hatte allhier ein reicher Jude, mit Nahmen Eleazarus eine einzige Tochter, welche er einem andern Juden versprochen. Als nun diese beiden Hochzeit gehalten, und viele Juden aus benachbarten Städten dazu kamen, da lief ein Schulknabe mit Nahmen Ludwig Etterlin von Brugg bei Zürch gebürtig, der zum Studieren hierher gekommen, als er dieses Freuden-Fest gehört, mit andern, ihm bekannten Juden-Kindern, in dieses Haus, das Fest mit anzusehen. Da nun Eleazarus ihn gesehen, rief er ihm, und führte ihn in die Küche, daselbst den Braten zu wenden, dem er auch fröhlich gefolgt. Als nun der Abend herbeigekommen, rief Eleazarus zween seiner bekannten Juden, und eröffnete ihnen seinen Vorsatz, diesen Christen-Knaben zu ermorden, und das Blut grausamer Weise von ihm zu nehmen, auf welches sie alsbald ihre Hülfe versprachen. Da nun der Knabe, der nichts Böses argwöhnte, von dem Eleazar an einen heimlichen Ort, wo

5) Stumpfs Schweitzer-Chr. (Zürch, 1554) ad Anno 1401, 1430.
6) Schlapperitz, Chron. Mscr.

die andern Zween ihrer harrten, geführt worden war, verbanden sie ihm den Hals mit einem Schleyer, daß er nicht schreien konnte, zogen ihn aus, und legten ihn nakend auf einen Tisch, stachen ihn mit spitzigen scharfen Messern und Nadeln in alle Adern, und marterten so dem armen Knaben vom Haupt bis auf die Fuß-Sohlen, daß das Blut vom Tisch in die darunter gestellte Geschirre herabfloß, bis er endlich den Geist aufgegeben. Nach vollbrachter That schoben sie den Körper in einen Sack, und warfen solchen bis nach beendigter Hochzeitfeier unter die Treppe, da sodann einer, Nahmens Anselmus den Sack auf seine Achseln genommen, und ausser der Stadt einen guten Weg weit getragen, dem die andern gefolgt, unterwegs aber einem Fuhrmann mit leerem Wagen begegnet waren. Diesen beredeten sie, er sollte ihnen den Sack bis in den Wald führen, sie wollten ihm dreifachen Lohn dafür geben. — Da nun der Fuhrmann den Sack aufgenommen, und ihn in den Wald, wohin sie es begehrten, geführt und auf ihr Begehren abgeladen, bekam er von ihnen ein gutes Stück Geld mit dem Beding, daß er ihnen mit einem Eid versprechen sollte, etwas zu verrichten, was ihm nicht schaden würde. — Als nun der Fuhrmann aus Begierde zum Gelde darein gewilligt, hiessen sie ihn den todten Knaben aus dem Sack nehmen. Da er solches gethan entsetzte er sich, und wollte davon laufen; die Juden aber bedrohten ihn, wo er den Eidschwur nicht halten wollte, ihm alles Uebels zu thun, und auf ihn zu zeugen, wenn er nicht dazu schweigen würde, worauf er sich endlich bewegen ließ, und that, was sie wollten: legte dem Knaben seine Kleider an, stieg auf einen Baum, an welchem die Juden den Knaben mit einem Strick um den Hals gebunden an einen Ast zu befestigen befahlen, um die Vorbeigehenden glauben zu machen, der Knabe sey entweder von einem Mörder gehangen worden, oder er habe sich selbst aus Verzweiflung erhängt. — In-

dessen suchte der Bürger seinen Kostgänger, aber vergebens, bis andere Knaben in den Wald gekommen, Vogelnester zu suchen, da sie dann ihren Schul-Cameraden ersehen, hernach in die Stadt geloffen, und seinen Kostherrn geholt, der es dann dem Rath angezeigt, von denen Viele hinausgegangen, den Knaben herabgenommen und gefunden, daß das unschuldige Blut von Mördern vergossen worden seyn müsse. Unterdessen erscholl die That hin und wieder auch an entfernten Orten.

Als der Fuhrmann vernahm, daß man Argwohn auf die Juden hätte, indem man ihn gesehen in der Juden Haus gehen, ward er in seinem Gewissen geängstiget, und floh heimlich von Ravensburg nach Ueberlingen; bei welchem Ausweichen aber der Verdacht schon auf ihn gefallen, da er häufig an jenen Ort gefahren, wo der Knabe gehangen. Daher griff man nach ihm, und befrug ihn um die Ursache seines Fliehens, worüber er erschrocken, auf die Kniee gefallen, und um ein gnädiges Urthel gebeten, auch den ganzen Hergang erzählt. Darauf man bald aller Orten nach den Juden gegriffen, besonders nach dem Eleazar, sie scharf befragt, und als sie mit Zeugnissen überwunden worden, auch die That endlich selbst bekannt, sind sie nach ihrem verdienten Lohn bestraft, nähmlich Eleazar, Anselm und Moyses mit dem Haupte unter sich durch alle Gassen nach dem Galgen geschleppt, mit glühenden Zangen auf dem Rad zerstossen, und lebendig verbrannt worden." —

„Noch mehrere Umstände werden von andern erzählt, nähmlich der gemeldte Fuhrmann war Nikolaus Knoll, ein Karrer, welcher hernach zu Ueberlingen gefangen, gerichtet und aufs Rad gelegt worden; die Juden aber und Jüdinnen, so zu Ravensburg und Lindau waren, wurden um solches begangenen Mords willen an St. Ulrichs-Abend allhier alle verbrannt. Worauf auch Anno 1430

von Bürgermeister und Rath und ganzer Gemeinde beschlossen worden, daß hinfüro zu ewigen Zeiten keinem Juden noch Jüdin mehr allhier zu wohnen vergönnt seyn soll.

Dergleichen und andern Muthwillen haben die Juden zuvor auch auf der Rauhenegg allhier ausgeübt gegen ein Cruzifix, auf welches sie geschossen, auch in den benachbarten Orten Constanz und Ueberlingen unter anderm das Sacrament geschändet, die Brunnen vergiftet u. dgl., mithin auch selbiger Orten gestraft, und gänzlich vertrieben worden."

Unser Bericht-Erstatter schmückt seinen Vortrag überdieß noch mit Erzählung von Wundern aus, welche aus Veranlassung dieses Christen-Knaben-Mordes beobachtet worden seyn sollen. So sey z. B. von dem Orte, an welchem der Unglückliche gehangen, ein glänzender Stern ausgegangen, dessen Bedeutung Niemand vor Entdeckung der That zu enträthseln gewußt habe; ferner sey der Märtyrer hinter dem Hochaltare der Stadtpfarr-Kirche beigesetzt worden, und seyen von ihm noch in langen Jahren leuchtende Wunder ausgeströmt.

Diese Zusätze möchten freilich in unsern Tagen die Wahrheit der ganzen Relation bezweifeln machen, wenn nicht Original-Documente, die sich im Städtischen Archive vorfanden, die Glaubwürdigkeit des ganzen Vorgangs verbürgten.

Die erste dieser Urkunden, datirt von Montag nach Peter und Paul 1430 und ausgestellt von Erkinger von Saunsheim, Herrn zu Schwarzenberg, und Jakob, Truchsessen von Waldburg, Landvogt in Schwaben, rechtfertigt die Städte Ravensburg und Lindau, wegen der, dieses Christen-Knaben-Mords halber vollzogenen Verbrennung der Juden, als welche, nach vorheriger ge-

nauer Untersuchung des That-Bestandes, von ihnen selbst ausgesprochen worden war. Das zweite Document ist ein Revers gegen die Stadt Ravensburg, von Donnerstag nach St. Ulrich 1430, von obigen nähmlichen Personen: daß Bürgermeister und Rath die Verlassenschaft der verbrannten Juden dem Königlichen Fiskus überantwortet haben, und deßhalb von Niemanden hierum angefochten werden dürften. — Nach der dritten Urkunde endlich, einem Notariats-Instrument vom 3. November 1475 verschuf sich Johann, Bischof zu Trient, durch den, von ihm abgeordneten Doctor, Bruder Heinrich von Schlettstadt, des Prediger-Ordens, Gewißheit über das vorliegende Factum. — Wir glauben, den Lesern einen wesentlichen Dienst zu erweisen, indem wir diese drey Belege für die Sache als Anhang dieses Capitels hiernach folgen lassen. —

Daß im vierzehenten und fünfzehenten Jahrhunderte eine Niederlassung von Juden hier war, ist nicht zu bezweifeln, obgleich dem Verf. keine weitere dieselbe bestätigende Urkunden und Acten-Stücke zu Gesicht kamen. Wie aller Orten mögen sie übrigens damals auch hier den Handel vorzugsweise in Händen gehabt, und zunächst in jenem Quartiere der Stadt gewohnt haben, welches heute noch „Juden-Gasse" heißt.

Die Erbitterung gegen sie, und die Abneigung gegen allen Verkehr mit ihnen, seit jenem tragischen Vorfall, erhellt indessen zur Genüge auch aus dem, 129 Jahre später, nähmlich 1559 von Kaiser Ferdinand I. der Stadt ertheilten Schutzbrief, wornach alle und jede Contracte der Einwohnerschaft mit den Juden, — seyen solche mit oder ohne Wucher geschlossen, als ungültig und kraftlos erklärt wurden. 7) —

---

7) s. des 2. Heftes 1. Cap. S. 170.

Anhang.

Nro. 1.

Urkunde
über die, wegen Christen-Knaben-Mords an den Juden zu Ravensburg und Lindau, vollzogene Hinrichtung mit dem Feuer. 1430.

„Wir Erkinger von Saunsheim, Herr zu Schwarzenberg, und Jacob, Truchseß zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, bekennen uns offenbar mit diesem Brief: Als von des Mords wegen, so die Juden zu Ravensburg an einem Knaben von Brugg im Ergöw gethan und begangen haben, darum uns der allerdurchlauchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmund, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim, Dalmatien und Croatien König, unser gnädigster Herr, mit seiner Gnaden königlichen Briefen empfohlen, und darinn Macht gegeben hat, solch' Uebel und Mord an Seinerstatt zu verhören, und fürzunehmen, besonders den Städten mit Nahmen: Constanz, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Buchhorn und Meersburg, als sie die Juden, bei ihnen wohnhaft, und ihr Gut von des berührten Mords wegen gefangen und gehefft hand, geschrieben und denen geboten hat, uns an solcher seiner Befehlnüsse und Werbung nicht zu säumen, sondern uns dazu berathen und beholfen zu seyn, als das Seiner Gnaden Brief uns und ihnen darum gesandt, mit mehr Worten der Geschrift klarlichen Inhalt. Und auf solch' unser Werbung, so haben sich die ehegenannten zwo Städte von Ravensburg und von Lindau, in des benannten unsers Herrn des Königs Befehl, gehorsam und willig finden lassen, und haben wir beide, und sie mit

uns, den Handel des berührten Mords für uns genommen, und von einem Stück nach dem Andern uns mit einander unterredet, und dazu den ganzen Lands-Läumden (Ruchbarkeit) für uns genommen, und dazu mehr dann ein redlich treffenlich Stück daraus wahrlich zu erkennen und zu merken ist, daß die Juden den berührten Knaben lästerlich getödtet und gemordet haben, und seyen auf solche Macht, die der benannte unser gnädigster Herr, der römische König uns darinn gegeben und empfohlen hat, mit den benannten zween Städten Ravensburg und Lindau, und sie mit uns, ganz einig worden, daß wir zu den Juden und Jüdinnen, so jetzt in denselben zween Städten behaft gewesen sind, verhängt, und mit dem Feuer haben lassen richten, als denn solcher übelthätiger Jüdischhai[t] von Recht zugehört, und seyen auch dabey und mi[t] gewesen, und haben die Sach also mit einander gehandelt und gethan, und wir, ob der ehegenannt unser Herr, der römisch König von Jemand Anders, wer der wäre, über kurz oder lang unrecht unterweißt würde, daß er oder andere Leute von dieser Geschichte wegen an die von Ravensburg oder an die von Lindau darüber Verantwortung thun würden; so sollen und wollen wir beide sie dessen gegen Seiner Gnaden, und gegen männiglich allweg verantworten, vertreten, versprechen und verstehen, nach allem unserm besten Vermögen, nach ihrer Nothdurft, ohne alle Gefährde. — Und deß' zu gutem Urkund, so haben ich, Erkinger von Saunsheim, und ich, Jacob, Truchseß zu Waldburg, vorgenannt unser jeglicher besonders, sein eigen Innsiegel lassen hängen an diesen Brief, der geben ist am Montag nach St. Peter- und Pauls-Tag der heiligen zwölf Boten, nach Christi Geburt, als man zählt Tausend Vierhundert und in dem dreyssigsten Jahr."

Nro. 2.

Revers für die Stadt Ravensburg, bei Auslieferung der Verlassenschaft der, wegen Christen-Knaben-Mords mit dem Feuer hingerichteten Juden. 1430.[9])

„Wir Erkinger von Saunsheim, Herr zu Schwarzenberg, und Jacob, Truchseß zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, bekennen uns offenbar mit diesem Brief: Als da die Ehrsamen, weisen, ein Bürgermeister und ein Rath der Stadt zu Ravensburg, zu etlichen Juden und Jüdinnen gerichtet hand mit Recht, um von des verlassenen Guts wegen, so dieselben Juden und Jüdinnen nach Tod verlassen hand, daß selb Gut und Haab unserm allergnädigsten Herrn, Herrn Sigmund, Römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim, König, zugehört; Da nun Seine königliche Gnade uns empfohlen und darinn Macht gegeben hat, solch' verlassen Gut und Fälle an Seiner königlichen Gnaden Statt einzunehmen und einzubringen; bekennen wir mit diesem Brief, daß die ehegenannten, ein Bürgermeister und ein Rath zu Ravensburg, uns dasselbe verlassene Gut und Haab, es sey liegendes oder fahrendes, und insonders Josen Christans, der sich hat taufen lassen, Gut und Haab, was das alles in ihrer Stadt auf die Zeit gewesen ist, zu unsern Handen und in unsern Gewalt, geben und geantwortet hand; als das Gut alles an einer Summe in dem Brief, so uns die genannten von Ravensburg von solcher Haab wegen geben hand, merklichen begriffen. Um das, so versprechen wir ihnen, ob das wäre, daß der allerdurchlauchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmund, römi-

9) Orig. Doc. im Königl. Staats-Archiv.

scher König, unser gnädigster Herr, oder jemand Anders von Seinetwegen, die ehegenannten von Ravensburg oder ihre Nachkommen, von der obgeschriebenen Haab und Guts wegen, immer bekümmern oder anrechnen würde; daß wir dann sie darin vertreten, versprechen und verstehen sollen und wollen, ohne allen ihren Schaden, nach aller ihrer Nothdurft. Wäre auch, als da etliche ihrer Juden, so von ihnen gewichen sind, Schuldbrief mit sich hinweggeführt hätten, an denselben Briefen etlichen erbern Leute Geld und Schuld den obbeschriebenen von Ravensburg bezahlt hand und vielleicht noch bezahlen werden, das uns zu unsern Händen geben und verrechnet wär oder würde, wo dann das die Juden dieselbe ehrbare Leute, von denen sie den Brief hand, bekümmern und vertrieben würden, und daß die Obengenannten von Ravensburg oder ihre Nachkommen darum angerechnet und bekümmert würden, darum sollen wir sie denn auch verantworten, vertreten, versprechen und verstehen, nach allem unserm besten Vermögen, ohne allen ihren Schaden, nach aller ihrer Nothdurft, ohne alle Gefährde.

Und das alles zu wahrem Urkund, so haben Wir Erkinger von Saunsheim, und Jacob Truchseß von Waldburg unser Innsiegel lassen hängen an diesen Brief, der geben ist, am Donnerstag nach St. Ulrichs-Tag des heiligen Bischofs, nach Christi Geburt, als man zählt, Tausend Vierhundert und in dem dreißigsten Jahr."

Nro. 3.

Notariats-Instrument;

die, im Jahr 1430 wegen Christen-Knaben-Mords erfolgte Verbrennung hiesiger Juden betr. (1475.)[10]

„Im Nahmen des Herrn, Amen! Durch dieß gegen-

10) Orig. Doc. im Königl. Staats-Archiv.

wärtig offene Instrument sey kund und wissen allen denen, die es ansehen, lesen oder hören lesen, daß in dem Jahr, als man zählt von der Geburt unsers Herrn, Tausend Vierhundert Siebenzig und fünf Jahre, der achten Indictige Päbstlicher Hochwürde, des Allerheiligsten in Gott Vaters und Herrn, Herrn Sixt, Göttlicher Fürsehung des Vierten, seiner Jahr Regierung im fünften, in dem Tag Veneris, der da war der dritte Tag des Monats November, in der achten Stund vor Mittentag, oder ungefährlich nah dabey, in der Reichs-Stadt Ravensburg, Constanzer Bisthums, Maintzer Provinz, und daselbst in dem Rath-Haus, in unserer, von kaiserlicher Macht offenen Notarien, und der ehrbarn, hiernach geschriebenen Zeugen Gegenwärtigkeit, erschienen sind, die Fürsichtigen, weisen Bürgermeister und Räthe der benannten Stadt Ravensburg, in versammeltem Rath Eines, und der würdig, hochgelehrt Doctor, Bruder Heinrich von Schlettstadt, Prediger-Ordens, des andern Theils, und eröffnet der jetzt berührt Bürgermeister von Befehls wegen, eines Raths der gemeldten Stadt, und sprach allda zu dem genannten Bruder Heinrich, als gesandten Boten mit emsigem Befehl, des Hochwürdigen in Gott Vaters und Herrn, Herrn Johannsen, von Gottes Gnaden, Bischof zu Trient.

Als von der Geschicht der hebräischen (!) Juden, so dann sich in der berührten Stadt Ravensburg verloffen hat an einem Kind oder Jüngling, als hiernach folgt; meldt es mit seiner lebenden Stimm also: Ehrwürdiger Herr! auf Euer Bitt und Fürlegung wegen der Juden, daß ettlich in dieser Stadt hingangen verbrennt worden seyen, geben wir zu solchem Euch diese unsre Antwort, als uns in Wahrheit zu thun steht, daß etliche der Räth unter uns das gesehen, und die Andern von Hörens von ihren Vordern, von der Geschicht des Mords, so dann die Juden n dieser Stadt Ravensburg vollbracht wider einen christen-

lichen Jüngling mit Nahmen Ludwig; um selben Mord und Tödtung die Juden in der Stadt, auch in andern Städten, so darum liegen, mit dem Feuer gerichtet und verbrennt worden, darum bis auf diesen heutigen Tag und fürohin zu ewigen Zeiten diese Statuta und Verbot gesetzt sind: daß kein Jud noch Jüdin in unsrer Stadt mit Wesen nimmer gehalten werden sollen. Alsdann solches alle Jahr gefestnet zu den Zeiten, so die Gewält in unsrer Stadt nach Ordnung und Gewohnheit erneuert werden. — Solch' Tödtung ist beschehen, als man zählt von Christi Geburt Tausend Vierhundert und in dem dreissigsten Jahr, an St. Ulrich des heiligen Bischofs Abend, der da war der dritt Tag des Monats July.

Ueber sämmtlich bekannte Oeffnung und aller vorgeschriebenen Ding hand der Ehrgemeldt ehrsame Bürgermeister im Nahmen seiner und gemeines Raths und hienieden geschriebene Notarien ermahnt und gebeten, ihm hierüber zu machen eins oder mehr, so viel die Nothdurft heischen würde, offen Instrument, und sind diese Ding vollbracht und ergangen in dem Jahr; der Indiction, Papstthums; Monats; Tags; Stund, und andern Enden, als obsteht, in Gegenwärtigkeit des ehrsamen weisen Oswald Fänder, der Zeit Protonotar, und der ehrbaren wohlbescheidenen Conrad Schöppen, Hansen Sommers, und Hansen Markstallers, alle Bürger, und wohnhaft in der gedachten Stadt Ravensburg, wurden ermahnt, erfordert und gebeten."

„Und ich Johannes Ungemut von Ravensburg, Constanzer Bisthums, von Römisch kaiserlicher Macht, geschworner offener Notar: Wann ich bei sämmtlicher bekanntlicher Eröffnung und aller vorgeschriebenen Ding in Beiwesen der gemeldten Zeugen, und der hienach beschriebenen Notarien Gegenwärtigkeit gewesen bin, daß die, wie obsteht gehandelt und beschehen, gesehen

und gehört; Hierum hab' ich dieß offen Instrument gestellt und gemacht, und mit meiner eigenen Hand geschrieben, und mit den hienach benannten Notarien unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Nahmen und Zeichen bezeichnet und gefestnet, zu Urkund aller obgedachten Ding, ward ich vermahnt."

(Notar.Zeichen,) dann (unterz.) „Johs. Ungemut."

„Und ich Johannes Brandiß von Ravensburg, Constanzer Bisthums, von Kaiserlicher Gnaden Gewalt, offener Notar: Wenn ich bei der Eröffnung und obgemeldter Sachen Seyns, mit den vor- und nachbeschriebenen zween Notarien in Beiwesen benannter Zeugen persönlich gewesen bin, daß die Ding ungefährlich, wie obsteht, gehandelt und beschehen, gesehen und gehört: Hierum hab ich das mit meiner eigenen Hand, mit sammt den beigemeldten Notarien unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Nahmen bezeichnet und gefestnet. Zu Urkund der vorgeschriebenen Ding, dazu ernstlich erfordert und gemahnt."

(Notar.Zeichen,) dann (unterz.) Hanns Brandiß."

„Und wann ich, Franz Sproll, Constanzer Bisthums, ein offenbarer Notar und Schreiber bei der obgenannten Eröffnung und obgemeldten Sachen eins, mit den vorgeschriebenen Notarien in Beiwesen der Gezeugen obgenannt, persönlich gewesen; daß die Ding ungefährlich gehandelt, beschehen, gesehen und *gehört* hab; Hierum hab ich dieß mit meiner eigenen Hand mit sammt den obgemeldten Notarien unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Namen bezeichnet und gefestnet. Zu Urkund der Wahrheit aller vorgeschriebenen Ding, dazu ernstlich erfordert und gebeten."

(Notar.Zeichen,) dann (unterz.) „Franz Sproll."

